
Stanford University Libraries
3 6105 121 179 506

Die Ehe

in dogmatischer, moralischer und socialer Beziehung.

Von

P. B. Rive, P. d. G. J.



1876.

Regensburg, New York & Cincinnati.

Druck und Verlag von Friedrich Pustet.

Vorliegende Schrift verdankt ihre Entstehung dem Culturkampfe. Das Jesuitengesetz entfernte den Verfasser aus seinem bisherigen Wirkungskreise und bot Muße zu literarischer Arbeit; das Civilehegesetz war die Veranlassung zur Wahl des Stoffes. Lag es Anfangs in der Absicht des Verfassers, sich auf einige Aufsätze für die Laacher Stimmen zu beschränken, so ließ ihn ein eingehenderes Studium den Plan ausdehnen und zu einem vollständigen Werke über die Ehe erweitern.

Lebhafter als je ist heutigen Tags der Kampf um die christliche Ehe entbrannt. Bei der Schwäche der gefallenen Natur und der Verderbniß der Welt hatte die Kirche immer mit vielen Schwierigkeiten in der Durchführung ihrer Ehegesetzgebung zu kämpfen. So lange der Staat mit der Kirche in Eintracht lebte und ihr seinen starken Arm lieh, umgab er auch die Ehe mit seinem Schutz, indem er die kirchliche Ehegesetzgebung einfach anerkannte und ihre Beobachtung von seinen christlichen Unterthanen verlangte. Diese Harmonie wurde jedoch gestört. Der protestantische Staat schuf seine eigene Ehegesetzgebung, die vielfach in schroffem Gegensatz zur katholischen steht, und die Veranlassung zu den gemischten Ehen mit all' ihrem Hader und ihren verderblichen Folgen für den Glauben und die Sitten geworden ist. Der moderne religionslose Staat geht noch viel weiter. Er arbeitet daran, das Christenthum vollständig aus seiner Verfassung, seinen Gesetzen und seinen Einrichtungen zu verbannen. Durch seine Civilstandsgesetze insbesondere überläßt er die Taufe und die christliche Ehe dem Belieben seiner Unterthanen, so daß das Heidenthum wieder seinen Einzug unter die christlichen Völker hält und innerhalb eines Menschenalters eine

christliche und heidnische Gesellschaft in bunter Mischung unter einander leben werden. Die alten Götzenbilder werden allerdings nicht wieder aufgerichtet, allein die Läugnung der Gottheit Christi und seines Erlösungswerks genügt zum Wesen des Heidenthums. Ist aber der Staat mit seiner Verfassung, seinen Gesetzen, seinen Schulen u. s. w. entchristlicht, so entbehrt das christliche Leben für das Individuum und die Familie der äußern Stütze und hängt lediglich ab von der persönlichen sittlichen Kraft und Characterfestigkeit. Da steht denn leider beim Verderben des menschlichen Herzens vielfacher Abfall vom Glauben zu befürchten, und eine verderbliche Rückwirkung auf die Ehe, in der sich die höchsten Interessen der Menschheit mit den heftigsten Leidenschaften so nahe berühren, kann nicht ausbleiben. Zweifelsohne wird sich ein starker christlicher Kern erhalten, wie einst in Israel sechstausend Männer ihr Knie vor Baal nicht beugten, als das ganze Volk um den Altar des goldenen Kalbes sich versammelte.

Es ist also ein wahrer Kampf pro aris et focis entbrannt; es handelt sich um das Heiligthum unserer Altäre und um das Heiligthum der christlichen Familie. In diesem Kampfe gilt es die Geister zu befestigen in der Ueberzeugung, daß das zeitliche und ewige Wohl der Familie bedingt ist von der nach den Lehren und Gesetzen der katholischen Kirche geschlossenen und geführten Ehe. Dem Verfasser ist es nicht gestattet, durch das lebendige Wort dazu mitzuwirken, darum griff er zur Feder.

Im Januar 1876.

Inhaltsverzeichniß.

IV. Die Ehe als Vertrag. S. 67—92.

V. Die Ehe als Sacrament. — S. 92—117.

VI. Die Unauflösbarkeit der Ehe. — S. 117—156.

VII. Die Einheit der Ehe. — S. 156—203.

VIII. Die Gewalt der Kirche und des Staates über die Ehe. Ehehindernisse. — S. 203—262.

IX. Die gemischten Ehen. — S. 262—310.

X. Die Civilehe. S. 210—341.

XI. Die Pflichten der Ehe. — S. 341—374.

XII. Die Jungfräulichkeit und die Ehe. S. 375—414.

I.

Die Ehe.

Ihre Wichtigkeit für Individuum, Staat und Kirche.

Eine der wichtigsten, ehrwürdigsten und segensreichsten Institutionen in der Menschheit ist die Ehe. In ihr ist das Verhältniß der beiden Geschlechter, worin Gott die Menschheit halbirt, zu einander geordnet, und so bildet sie das Fundament der Familie, der ersten und ursprünglichsten Gesellschaft, worin sich mit der Tradition des Lebens zugleich die Tradition der Religion und der Tugend von den Eltern auf die Kinder bewerkstelligt. Sie ist für den Staat nicht bloß das Vorbild, nach welchem er sich selber gestaltet, indem mit dem Wachsthum der Familien zu Völkern aus der väterlichen Gewalt sich die königliche entwickelte; sondern sie ist für ihn auch zugleich die unversiegbare Quelle neuer Bürger, um die durch den Tod sich bildenden Lücken auszufüllen und je nach ihrem moralischen Werth oder Unwerth den sichersten Maßstab abzugeben für die Blüthe oder den Verfall der Nationen. Sie gilt für heilig in allen Religionen, die miteinander wetteifern, sie mit einem Kreis ehrwürdiger Ceremonien zu umgeben, und vor Allem gilt sie im Christenthum als eines der sieben Sacramente, wodurch die Erlösungsgnade der sündigen Menschheit zugemittelt wird, und woraus für die Kirche neue Gläubige, für den Himmel neue Auserwählte hervorgehen, um die durch den Abfall der Engel entstandenen Lücken auszufüllen. So ist die Ehe verwachsen mit allen Lebenskreisen, worin sich das menschliche Dasein bewegt und darum ist sie ein Gegenstand vom höchsten und allgemeinsten Interesse. Wissenschaftliche Forschungen, industrielle Erfindungen, politische Fragen mögen immerhin nur engere Kreise interessiren; die Ehe interessirt alle Stände vom Thron bis zur Hütte; der letzte Mensch, den es gibt

ist so mit ihr verwachsen, daß Gleichgültigkeit gegen sie ein Frevel wäre. Daher die große Thatsache der Geschichte, daß von jeher die Philosophen sich darauf verlegten, ihr Wesen und ihre Natur zu erforschen; daß die Gesetzgeber sie unter ihren Schutz nahmen, um den Staaten ihren Segen zu verbürgen; und daß die Religionsstifter sich ihrer bemächtigten, um dadurch ihren Einfluß auf die Menschheit zu sichern. Sind auch alle diese Bestrebungen vielfach in die Irre gegangen und haben der Ehe nur zum Verderben gereicht, anstatt ihr zu nützen, so hat das Interesse an ihr keineswegs abgenommen, sie ist immer eine Frage geblieben, die in erster Reihe auf der Tagesordnung stand. Bewährt sich das nicht wieder in unsern Tagen? Sind nicht gerade um die Ehe wieder die lebhaftesten Kämpfe der Geister entbrannt, und bildet sie nicht den Gegenstand schwerer Conflicte zwischen Kirche und Staat? Darum wird es unsern Lesern nicht unwillkommen sein, wenn wir in diesen Blättern die Ehe einer nähern Besprechung unterziehen. Wir heben zunächst ihre Wichtigkeit hervor: die Bedeutung der Ehe für das Individuum, den Staat und die Kirche.

I.

Die göttliche Weisheit, welche das ganze sichtbare Weltall nach Zahl und Maß und Gewicht geordnet, hat jedem lebenden Wesen seine bestimmten Lebensbedingungen, seine festen Gesetze gegeben, unter denen es in's Dasein tritt und sich vollständig entwickelt. Jede Pflanze hat ihr Klima, ihr Erdreich, ihre bestimmten Verhältnisse von Licht, Luft, Wärme und Feuchtigkeit, unter denen allein sie sich günstig entwickelt, zur Blüthe, Reife und Frucht gelangt. Werden diese Lebensbedingungen gestört, so leidet ihre Entwicklung, sie verkümmert und stirbt. So mußte Gott auch der Menschheit, die er an die Spitze seiner sichtbaren Schöpfung gestellt, ihre Lebensbedingungen und Gesetze feststellen, unter denen sie sowohl in physischer als socialer, moralischer und religiöser Beziehung sich vollkommen entwickeln, fortpflanzen und auf Erden erhalten soll; und die Uebertretung dieser Gesetze muß sie in ihrer Entwicklung hemmen, ihre völlige Verkennung aber sie der Verwilderung und dem Verderben preisgeben. Dieser Lebensgesetze sind zwei: das erste will, daß der Mensch in einer rechtmäßigen Ehe zur Vollendung seiner irdischen Existenz

gelange, und das zweite will, daß er im Schooße einer durch rechtmäßige Ehe gebildeten Familie sein Dasein und die nöthige körperliche, geistige und religiöse Erziehung empfange.

Beginnen wir mit dem ersten dieser Gesetze, daß der Mensch in einer rechtmäßigen Ehe zu seiner Vollendung gelangt. Im Lichte der Vernunft und Offenbarung betrachtet ist die Ehe eine Verbindung, wir möchten fast sagen eine Verschmelzung zweier Persönlichkeiten zu einer einzigen, wodurch einerseits das menschliche Individuum zur Darstellung gelangt und anderseits das Menschengeschlecht auf Erden fortgepflanzt wird. Als Gott den Menschen schuf, unterschied er ihn in zwei Geschlechter: „der den Menschen von Anfang schuf, schuf ihn als Mann und Weib" (Gen. 1, 27), und ordnete für sie die eheliche Verbindung an: „darum wird der Mann Vater und Mutter verlassen und seinem Weibe anhangen" (Gen. 2, 24). Das Wesen der Ehe besteht also darin, daß Mann und Weib ein einziges, untheilbares Princip der Fortpflanzung bilden: „es werden zwei sein in einem Fleische" (Gen. 2, 24). Es sind zwei Seelen, die nur einen einzigen Leib haben, ja in gewissem Sinne sind sie nicht mehr zwei, sondern eine Seele, so groß ist die Identität der Interessen, Absichten und Neigungen: „es sind also nicht mehr zwei, sondern ein Fleisch" (Matth. 19, 5). Diese Einheit, welche die Ehe schafft, zeigt sich noch mehr in ihren Wirkungen, d. h. in der Nachkommenschaft. Diese Nachkommenschaft ist eins und untheilbar; auch die Ursache, woraus dieselbe hervorgeht, ist eins und untheilbar, denn es ist unmöglich, dieselbe zu zerlegen. Darum schafft die Ehe zwischen Mann und Frau nicht bloß eine moralische, sondern auch eine Art physischer Einheit. In dieser Einheit bilden sie eine neue Individualität, die ihnen auch neue Rechte verleiht, nicht insofern sie verschieden sind, sondern insofern sie ein einziges untheilbares Fortpflanzungsprincip bilden. So ist das Recht der Kindererziehung seiner Natur nach ein einziges und untheilbares und beruht nicht auf den Eltern als getrennt, sondern als Einheit betrachtet, denn es ist das Recht des Princips, das Urheber der Kinder ist; und wenn es auch nur von einem der Gatten geübt wird, so übt er es doch zugleich im Namen und Auftrag des andern. Diese Einheit hat der Weltapostel im Auge bei den Worten: „Wer sein Weib liebt, liebt sich selbst"

(Eph. 5, 28). Den prägnantesten Ausdruck findet diese Einheit in der Sitte, daß die Frau vom Hochzeitstage an ihren Namen aufgibt und den ihres Mannes trägt. Der Genius der deutschen Sprache hat zur Bezeichnung dieser Einheit den Ausdruck Ehehälfte erfunden, mit mehr Recht als der Dichter seinen Freund: animae dimidium meae[1]) nennt. Verschiedene Völker symbolisiren dieselbe durch mancherlei Ceremonien der Hochzeit. So ist es auf der Insel Sardinien Sitte, daß beim Hochzeitsschmaus Braut und Bräutigam von demselben Teller essen, aus demselben Becher trinken, und sich abwechselnd derselben Gabel und desselben Löffels bedienen.[2])

Aus dieser Einheit, welche die Ehe bewirkt, ergibt sich als Folgerung, daß die Existenz von Mann und Weib außerhalb der Ehe unter gewisser Rücksicht unvollkommen ist, und erst in der Vereinigung beider zur Vollendung gelangt. Die heilige Schrift deutet das an. Wenn Gott in den Tagen der Schöpfung die Werke seiner Hände überschaut, so gibt er jedem das Zeugniß, daß es gut sei, d. h. seinem Zwecke entspreche; wenn aber sein Auge auf Adam fällt, den er in der Isolirung erschaffen, so spricht er die Worte: Es ist nicht gut, daß der Mensch allein sei, laßt uns ihm eine Gehülfin machen, die ihm gleich sei (Gen. 1, 18). So halbirt er denn die Menschheit in die beiden Geschlechter und vertheilt die Eigenschaften des Körpers, des Geistes und Herzens in der Weise, daß die Vorzüge und Mängel beider sich ausgleichen, und die Vereinigung beider das vollendete Ganze darstellt. Der Mann ist nach Körper und Geist mit größern Kräften gerüstet, die ihn befähigen zu den schweren Arbeiten des Ackerbaus, des Handwerks und der Industrie, sowie zu den geistigen Arbeiten der Wissenschaft und Kunst; dagegen ist er sehr wenig befähigt für die kleinlichen Beschäftigungen und Sorgen des Hauswesens, die doch so nothwendig sind für die Existenz und Verschönerung des Lebens. Das Weib dagegen in geringerm Maße mit geistigen und körperlichen Kräften ausgestattet, deßhalb wenig befähigt zu schwerer Arbeit und zur Thätigkeit auf dem Gebiete der Wissenschaft und Kunst, findet sein eigentliches Lebenselement im häuslichen Kreise, um das, was der

---

[1]) Horat. Od. I. 3.

[2]) Bresciani Costumi della Sardegna.

Mann in Mühen erworben, für das Wohl der Familie zu verwerthen. Der Mann von Natur aus zur Herrschaft berufen, trägt auch gewaltigere Leidenschaften in seiner Brust, die ihn befähigen, seine Pläne trotz aller Hindernisse zu verwirklichen; dagegen bildet dann das Weib, zur Unterwürfigkeit bestimmt, mit seiner natürlichen Güte und Milde ein heilsames Gegengewicht. So bewerkstelligt die Ehe einen Ausgleich, der Beide zu einer Einheit verbindet, ihnen Gelegenheit gibt, ihre Kräfte zu verwerthen und alle socialen Tugenden zu üben.

Aus dem Gesagten folgt jedoch nicht die Verpflichtung aller Menschen zum Ehestand. Zur Fortpflanzung und Erhaltung der Menschheit ist das nicht nothwendig; es mag Jedem erlaubt sein, denn es ist kein Grund vorhanden, den Einen vor dem Andern auszuschließen, aber keineswegs ist es jedem Einzelnen geboten, weil die Fortpflanzung nicht nothwendig ist zur Vollkommenheit eines jeden Individuums, sondern nur für die Vollkommenheit der Menschheit im Ganzen und Großen, wozu die Ehe einer gewissen Zahl von Individuen genügt.[1]) Und wenn auch Mann und Weib in der Ehe sich ergänzen, so lehrt die katholische Kirche, daß es in der Virginität eine geistige Vermählung der Seele mit Gott gibt, wodurch dieselbe, erhoben über Fleisch und Blut, befähigt wird, ein Leben zu führen, wie die Engel des Himmels, sei es in der Beschaulichkeit mit Maria zu den Füßen des Herrn, sei es mit Martha in der Thätigkeit zum Wohle der leidenden Menschheit und zur Ausbreitung des Reiches Gottes auf Erden.

Die Wichtigkeit der Ehe für das Individuum erhellt dann ferner aus dem zweiten Gesetze, daß nach dem Weltplane Gottes der Mensch sein Dasein und seine Erziehung im Schooße einer durch legitime Ehe gebildeten Familie empfangen soll. Statt aller weitläufigen Beweise berufen wir uns hier bloß auf die Thatsache, daß alle Völker der Erde, der alten wie der neuen Zeit, sei das Licht der Offenbarung ihnen aufgegangen oder nicht, den Unterschied zwischen einer legitimen Ehe und jedem andern sexuellen Verhältniß zwischen Mann und Weib, den Unterschied zwischen legitimer und illegitimer Nachkommenschaft sehr gut kennen und ausdrücken. Steht die legitime Ehe allenthalben in Ehren, so gilt jedes andere Ver-

[1]) Thom. Suppl. q. 42. a. 2.

hältniß zwischen Mann und Frau für unerlaubt. Hat die aus rechtmäßiger Ehe entsprungene Nachkommenschaft Anspruch auf die Erbschaft des Namens, der Ehre und des Vermögens der Familie, und bilden solche Kinder die Ehre der Eltern; so sucht man die illegitime Vater- und Mutterschaft mit der Finsterniß der Nacht zu bedecken und die Illegitimität, obgleich von Seiten des Kindes ohne Schuld, bildet eine gewisse unvertilgbare Makel, sie gibt weder Anspruch auf die Erbschaft des Namens, noch auf das volle Vermögen. Das ist die Ueberzeugung aller Völker; alle Gesetzbücher enthalten Bestimmungen darüber; und so mag uns diese einzige Thatsache, die ihr Echo in dem Gewissen aller Menschen findet, als Beweis genügen.

Zudem erblickt aber der Mensch das Licht dieser Welt im Zustande der absolutesten Hülflosigkeit. Das unvernünftige Thier entwickelt sich rasch, in einigen Monaten hat es seine körperliche Reife fast erreicht, in seinem Instinct hat es einen sichern Führer, der es Alles meiden lehrt, was sein Dasein bedroht und Alles finden, was seinem Fortkommen gedeihlich ist. Ganz anders ist es beim Menschen. Die Organe seines Körpers befinden sich in einem Zustande der Schwäche, daß sie Jahrzehnte bedürfen, um sich zur Manneskraft zu entwickeln; sein Geist ist bei seiner Geburt gleichsam in die Materie versenkt, woraus er sich nur mühsam emporarbeitet. Berufen, eine bestimmte Stellung auf Erden im socialen Leben und in der Ewigkeit im Himmel einen Platz einzunehmen, bedarf er einer langwierigen Erziehung, um sich alle jene Wahrheiten und Kenntnisse anzueignen, die ihn zu diesen Aufgaben befähigen. Wenn nun Gott im Paradiese das erste Menschenpaar schuf im Zustande voller körperlicher und geistiger Entwicklung und sie zugleich ausrüstete mit dem Schatze aller Erkenntnisse, um ihre Aufgaben zu erfüllen, so verbürgt er durch die Gesetze, die er in die menschliche Natur hineinlegt, dem hülflosen Kinde, daß ihm von denen, die ihm das Dasein gegeben, auch die Pflege und die Erziehung bis zu seiner vollen Entwicklung zu Theil werde. Daher senkte der Schöpfer jenes überreiche Kapital von Liebe in die Herzen der Eltern, das sie befähigt zu allen Arbeiten, Mühen und Opfern für das Wohl ihrer Kinder.

Das also ist die Ehe in ihrer Bedeutung für das Individuum. Sie ist die Pflanzschule, woraus stets neue Generationen hervor-

gehen, um die Lücken auszufüllen, die der Tod fortwährend verursacht; sie ist der Wirkungskreis, in welchem der größte Theil der Menschheit seine Thätigkeit ausübt und seine Lebensaufgaben vollendet; sie ist endlich das Heiligthum, in welchem Religion und Tugend sich forterben, so daß im Alten Bunde Jehovah mit Vorliebe sich den Gott Abrahams, Isaaks und Jakobs nannte, um dadurch anzudeuten, daß auch die Gottesfurcht in den Familien gleichsam mit dem Blute sich fortpflanze.

II.

Nicht minder wichtig als für das Individuum ist die Ehe auch für den Staat. Sie bildet nämlich die erste und ursprünglichste Gesellschaft, die Familie, welche sowohl der Natur als der Zeit nach allen andern Gesellschaften vorangeht, und weit entfernt, von spätern Gesellschaften aufgehoben zu werden, allen andern zum Vorbild dient, wonach sie sich gestalten, und ihre Lebensquelle abgibt, woraus sie sich fortwährend ergänzen. So ist es in der That: die Ehe bildet den Typus, wonach die staatliche Gesellschaft sich gestaltet hat, und sie bildet weiterhin die Pflanzschule, die dem Staat stets neue Bürger zuführt, so daß von ihrem moralischen Werth oder Unwerth die Blüthe und der Verfall der Staaten wesentlich mitbedingt ist.

Die Ehe ist zunächst der Typus für die Bildung der Staaten. Christus selbst scheint das anzudeuten, wenn er sagt: Jedes Reich, das in sich selbst getheilt ist, wird zerstört werden, und jede Stadt und jede Familie, die in sich getheilt ist, kann nicht bestehen (Matth. 12, 25). Von den Reichen geht er über zu den Städten, aus denen die Reiche bestehen, und von den Städten steigt er hinauf zu den Familien, als dem Vorbild und Princip der Städte und der ganzen menschlichen Gesellschaft.

Das Princip der Autorität, das Gott zuerst in der Familie grundgelegt, ist später auf die andern Gesellschaften verpflanzt worden, oder hat sich, besser gesagt, auf sie verzweigt. Bei der Schöpfung selbst begründete Gott die Autorität des Mannes über das Weib durch die geistigen und körperlichen Gaben, womit er ihn bevorzugte, und durch den ausdrücklichen Befehl, indem er zu Eva und in ihr zu allen Frauen sprach: „Du sollst in der Gewalt des Mannes stehen, und er wird über dich herrschen" (Gen. 3, 16). —

Bei dem ersten Sohne, den Eva dem Adam gebar, brach sie aus in die Worte: „Ich habe einen Menschen erhalten mit Gott" (Gen. 4, 1). Damit stehen auch die Kinder unter der väterlichen Gewalt, denn dieß Kind war noch mehr dem Adam unterworfen, dem die Mutter auf göttlichen Befehl unterthan war. Beide hatten sowohl das Kind, als auch die Herrschaft über dasselbe von Gott erhalten. Ich besitze es, sagt Eva, aber durch die Gnade Gottes.

Wie Gott den Eltern, die gewissermaßen die Urheber des Kindes sind, ein Abbild jener Allmacht eingesenkt hat, wodurch er Alles in's Dasein rief, so verlieh er ihnen auch ein Abbild jener Herrschaft, die er fortwährend über seine Werke ausübt. Deßhalb fügte er auch im Decalog nach jenen Geboten, die sich auf ihn und seine Herrschaft beziehen: du sollst den Herrn deinen Gott anbeten und ihm allein dienen, sofort das Gebot hinzu, wodurch er die väterliche Autorität einschärft: „du sollst Vater und Mutter ehren, auf daß es dir wohl gehe und du lange lebst auf Erden". (Exod. 20, 12.) Dieß Gebot ist gleichsam eine Folgerung aus dem Gott schuldigen Gehorsam, denn Gott ist der wahre Vater. Die erste Idee von menschlicher Autorität kam also den Menschen aus der Autorität des Vaters.

Bei dem hohen Alter, das die Menschen laut der Ueberlieferung in den primitiven Zeiten erreichten, war nichts natürlicher, als daß viele Familien unter einem Patriarchen, ihrem gemeinsamen Stammvater, sich vereinten. Sie boten das Bild eines kleinen Staates. In der Hand des Patriarchen lag damals jegliche Autorität: er waltete als Herr der Familie, er opferte als Priester das gemeinsame Opfer, und er vertrat auch die Familie nach Außen, schützte ihre Rechte und vertheidigte sie gegen Angriffe: er war der Träger der väterlichen, priesterlichen und königlichen Autorität. Nannten nicht jene Völkerschaften, von denen die heilige Schrift redet, ihre Fürsten Abimelech, d. h. Vater-König? Und waren nicht jene Könige zugleich Priester, wie Melchisedech, König von Salem?

Bei der weitern Ausbreitung der Menschen auf Erden, trennten sich allmählich diese Gewalten; Gott erhob das natürliche Priesterthum des Hausvaters durch die Thatsachen der Offenbarung zu einem übernatürlichen Rang, zunächst zum Hohenpriesterthum Aarons, und dann in der Fülle der Zeit in Christo zum Hohenpriesterthum nach der Ordnung Melchisedechs, während die königliche Gewalt in

verschiedenen Staatsformen an bestimmte Träger überging. Indeß stehen doch diese Gewalten in ihrer Trennung sich keineswegs feindlich gegenüber: das Priesterthum soll nach dem Plane Gottes der Vaterschaft die höhere Weihe ertheilen, indem die Ehe zu einem Sacrament des Neuen Bundes erhoben ist, und das Königthum soll beide in ihrem rechtmäßigen Bestande gegen äußere Feinde schützen.

Der gemeinsame Ursprung aller andern Autoritäten aus der väterlichen spricht sich noch darin aus, daß alle Völker eine Autorität, die mit großer Macht, Weisheit und Güte auftritt und Wohlfahrt und reichen Segen in weiten Kreisen verbreitet, mit dem Vaternamen zu bezeichnen lieben. Ein Fürst, der die Wohlfahrt seines Volkes begründet, der mit sorgsamer Hand die Wunden heilt, welche Kriege und zerstörende Naturereignisse dem Lande geschlagen, dessen Auge wacht, daß allenthalben strenge Gerechtigkeit geübt wird, an dessen Ohr die Klagen der Wittwen nicht ungehört verhallen, und der mit herablassender Leutseligkeit mit seinen Unterthanen verkehrt, empfängt dafür zum Lohn von der dankbaren Mit- und Nachwelt den Namen: Vater des Vaterlandes. Das Priesterthum, das nach der Anordnung Christi der Menschheit das höhere übernatürliche Leben vermittelt, sie wiedergebärt aus dem Wasser und dem heiligen Geiste, sie zum vollen Mannesalter in Christo heranbildet, ihre geistigen Wunden heilt und sie stärkt mit dem Brode des Lebens und zu allen diesen himmlischen Gütern, die es spendet, auch mit den irdischen nicht kargt, um die Leiden der Menschheit zu lindern, wird ebenfalls mit dem Vaternamen geehrt und an der Spitze seiner Hierarchie sieht es den Stellvertreter Gottes auf Erden, den die ganze Kirche mit dem Namen „Heiliger Vater" begrüßt. So bildet die Familie den Typus des Staates. Ganz richtig schreibt ein Socialist: „Aus der Familie heraus entwickelte sich das Patriarchat, die Monarchie, das Patriciat, der Feudalismus, endlich der Staat. Die Familie beruht auf dem Autoritätsglauben; sie wird regiert. Der Familienvater ist der Herr der Familie, sein Weib ist sein Ministerium, die Kinder seine Unterthanen. So pflanzte sich durch das Wachsthum der Familie das Princip des Zwanges und der Ausschließlichkeit — die Familie ist ausschließlich — immer weiter fort und ging auf die Gesellschaft über. Die Gesellschaft theilte sich in Staaten, welche nichts weiter sind als

große Familien. Die absolute Monarchie ist der moderne Ausdruck für die Familie in ihrem religiösen Charakter; die constitutionelle Monarchie ist der Ausdruck der civilen Familie: das Weib vertritt die Stelle der verantwortlichen Minister. Die Republik ist analog mit den Familienbünden, den Tribus: in beiden herrscht das Patriciat. Die Demokratie ist also von einem ganz richtigen Gefühle geleitet, wenn sie in ihren Consequenzen gegen die Familie protestirt."[1])

Es liegt viel Wahrheit und Consequenz in diesen Worten. Will der Socialismus aufräumen mit allen bestehenden staatlichen und gesellschaftlichen Formen, will er jede göttliche Autorität und jedes göttliche Recht aus der Welt verbannen, dann ist er mit logischer Nothwendigkeit gezwungen, die Ehe, die erste göttliche Institution, zu vernichten. So lange diese in ihrer Integrität besteht, wird sie stets der fruchtbare Keim einer Restauration auf christlicher Grundlage bilden: ist es aber mit ihr zu Ende, so sind mit ihr auch alle bisherigen staatlichen Institutionen vernichtet. Eine traurige Halbheit ist darum das Benehmen des gewöhnlichen Liberalismus, der, um dem göttlichen Rechte und der göttlichen Autorität aus dem Wege zu gehen, die staatliche Gesellschaft ebenso wie die Ehe als einen rein bürgerlichen Contract betrachtet wissen will. Der Socialismus acceptirt das als eine bloße Abschlagszahlung, indem er für seine Forderungen gelegenere Zeiten erwartet; überzeugt, daß die Ehe, einmal ihres höhern Charakters beraubt, als bürgerliche Institution nicht von Dauer sein kann.

Noch auffallender gestaltet sich die Wichtigkeit der Ehe für den Staat, in sofern sie für ihn die Pflanzschule neuer Bürger ist, von deren sittlichem Werth oder Unwerth seine Blüthe und sein Verfall bedingt sind. Wie die Wasser eines Stromes, je nach den Quellen und Nebenflüssen, von denen sie ihm zugeführt werden, bald ruhig und klar, bald stürmisch und trübe dahinfließen, heute Segen und Wohlthaten an seinen Ufern verbreiten, morgen dieselben überfluthen und weithin Verderben verbreiten: so sind die Geschicke eines Staates friedlich oder stürmisch, je nach dem Gepräge, das die aus der Ehe ihm zuwachsenden Generationen an ihrer Stirn tragen. Wie eine große complicirte Maschinerie je nach der Beschaffenheit und dem

[1]) W. Marr, der Mensch und die Ehe. S. 192.

Ineinandergreifen ihrer Bestandtheile, regelrecht functionirt, oder in's Stocken geräth, oder auch Explosionen verursacht; so ist der Werth der großen Staatsmaschinerie bedingt von ihren Bestandtheilen, die in den Familien als Werkstätten vorbereitet werden und bald ist sie befähigt zu großen Kraftentwicklungen, bald in ihrer Thätigkeit gelähmt, bald in Gefahr schwerer revolutionärer Explosionen. Erwachsen aus den Familien nicht alle jene, die als Obrigkeiten und Unterthanen, als Beamte, Richter, Soldaten, Kaufleute, Handwerker u. s. w. die verschiedenen Klassen der bürgerlichen Gesellschaft zusammensetzen? Nun ist es eine geheimnißvolle, aber wahre Erscheinung, daß die Sitten der Eltern sich forterben auf die Kinder, und es scheint, als ob jeder Mensch bereits im Schooße seiner Mutter die erste moralische Färbung erlange. Die Eltern leben fort in ihren Kindern, mehr noch in moralischer als in physischer Beziehung, indem sie ihre Tugenden oder Laster denselben einimpfen. Wie lassen sich tugendhafte Kinder von sittlich verdorbenen Eltern erwarten? Die Sitten der Kinder sind selten besser, als die der Eltern, in der Regel sinken sie noch tiefer, falls nicht eine gute Erziehung frühzeitig ihre noch bildsamen Seelen in sorgfältige Obhut nimmt, die der Unwissenheit drohenden Gefahren beseitigt, das jugendliche Feuer dämpft und edlere Gesinnungen ihnen einflößt. Sittlich verdorbene Eltern sind nicht befähigt, ihren Kindern eine gute Erziehung zu geben; was sie aufbieten an Belehrung, Ermahnung und Strafe, wird vereitelt durch das böse Beispiel, das die ganze Atmosphärr, worin das Kind lelbt, verpestet, so daß es sich vor Ansteckung nicht zu schützen vermag.

Die Thatsachen der Geschichte beweisen unsere Behauptung. Von den Urzeiten der Menschheit an wiederholt sich stets dieselbe Erscheinung, die gleichen Ursachen haben stets die gleichen Wirkungen.

Das größte Sittenverderben, das die Erde gesehen, herrschte in den Tagen Noe's. Alle höheren Wahrheiten waren den Menschen abhanden gekommen, Recht und Gerechtigkeit wurden mit Füßen getreten, jeder Zügel von Sitte und Zucht wurde abgestreift, eine Art moralischer Fä lniß hatte Alles verpestet, bei deren Anblick Gott in die Worte ausbrach: „Mein Geist wird im Menschen nicht bleiben, weil er Fleisch ist." (Gen. 6, 3.) Alle Bestrebungen waren nur auf das Materielle gerichtet, auf die Ausbeutung der sicht-

baren Natur und den Erwerb von Reichthümern, ohne Scrupel in der Auswahl der Mittel; „Gott sah, daß die Bosheit der Menschen auf Erden groß war". (Gen. 6, 5.) Da aber die Güter der Erde für den Menschen nur Werth haben, in sofern sie ihm zum Lebensgenuß dienen, so entwickelte sich daraus ein Luxus, eine Vergnügungssucht und Gräuel der Unzucht, die zum Himmel um Rache hinaufschrieen: „alles Fleisch hatte seine Wege verdorben". (Gen. 6, 12.) Im Materialismus und Sensualismus war der Mensch verthiert, alles höhere Leben war in ihm erstickt, die Stimme seines Gewissens war übertäubt, das Bewußtsein der Sünde verwischt, kein Gebet stieg mehr von seinen Lippen, kein Sühnopfer von seiner Hand zum Himmel empor, die Menschheit war dem practischen Atheismus verfallen: „die alten Giganten beteten nicht mehr zum Allerhöchsten für ihre Sünden". (Weish. 17.) Wie groß mußte das Verderben sein, da die heilige Schrift erzählt: „Von Reue ergriffen sprach Gott: Ich will den Menschen, den ich erschaffen, vom Angesichte der Erde vertilgen . . . denn es reut mich, sie geschaffen zu haben". (Gen. 6, 7.) Dieses Todesurtheil vollzog er in der Sündfluth.

Was war aber die Ursache dieses unheilbaren Verderbens? Keine andere, als der Verfall der Ehe. Die heilige Schrift erzählt: „Als die Menschen sich auf Erden vermehrten und Töchter erzeugten, da sahen die Kinder Gottes (so hieß die Nachkommenschaft des Seth), daß die Töchter der Menschenkinder (so hießen die Nachkommen Kains) schön seien, und sie erwählten sich daraus ihre Frauen . . . Es waren aber in jenen Tagen Riesen auf Erden. Als nämlich die Kinder Gottes eingegangen waren zu den Töchtern der Menschenkinder, da gebaren jene, das sind jene Riesen, berüchtigte Menschen". (Gen. 6, 1—2.) Aus diesen zügellosen und wollüstigen Mischehen zwischen den Kindern Gottes und den Töchtern der Menschenkinder entstammte ein wilder und zügelloser Menschenschlag, berüchtigt durch jede Art von Bosheit und Ausschweifung, welche die Strafe Gottes über die Welt herabrief.

Einer der Hauptgründe des Zerfalles des gewaltigen Römerreiches war die Entartung der Ehe, die sittliche Fäulniß der Familien, die wie ein nagender Wurm Alles zerfraß, so daß es nur der Schläge der Völkerwanderung bedurfte, um das Reich zu zertrümmern. Die Geschichtschreiber und Dichter des alten Rom entwerfen

die haarsträubendsten Schilderungen der damaligen sittlichen Zustände. Die Vielweiberei war allerdings verboten, aber die Ehescheidung war an der Tagesordnung. Der Kaiser Augustus befahl dem Tiberus, seine Gemahlin Agrippina zu verstoßen; der Julia, der zweiten Gemahlin desselben, schickte er selbst im Namen des Tiberius den Scheidebrief. Caligula machte absentium maritorum nomine einen vielfachen Gebrauch von dieser kaiserlichen Artigkeit, die Frauen von ihren Männern zu scheiden. So berichtet Sueton. Juvenal erzählt uns, daß eine Frau in acht Jahren fünf Männer gehabt; er spottet, daß manche Frau nicht mehr die Jahre nach der Reihe der Consuln, sondern ihrer Männer zählen könne. Die Ausschweifungen der Männer und der Luxus der Frauen erzeugten einen vollständigen Ueberdruß gegen die Ehe; die reichsten und mächtigsten Römer lebten in Ehelosigkeit, um desto zügelloser sich allen Genüssen zu ergeben; die ältesten Familien, deren Vorfahren die berühmtesten Feldherrn und Staatsmänner gewesen und die Größe Roms begründet hatten, starben aus; vergebens bemühte sich der Senat, dem Unfug zu steuern und durch Gesetze die Eingehung der Ehe zu erzwingen. Die Darstellung, die Horaz[1]) von diesen Zuständen entwirft, stimmt nur zu sehr mit der obigen Schilderung der heiligen Schrift überein. Den furchtbaren Quell alles Elends erblickt er in der Corruption der Ehe, in der keine Sitte und Zucht und Treue mehr herrscht, und von der aus sich das Verderben über den ganzen Staat ergießt:

Foecunda culpae secula nuptias
Primum inquinavere, et genus, et domos:
Hoc fonte derivata clades
In patriam populumque fluxit.

Die weibliche Jugend wurde nicht mehr zur häuslichen Arbeit und Sitte erzogen, sondern frühzeitig eingeführt in alle Vergnügungen und eingeweiht in alle Intriguen, knüpfte sie Bande, über welche die Unschuld erröthet:

incestos amores
De tenero meditatur ungui.

In den Ehestand eingetreten, hatten die Intriguen keineswegs ein Ende, denn die eheliche Treue war aus den Sitten geschwunden und der Ehebruch hatte seine abschreckende Häßlichkeit verloren:

---

[1]) Horat. Od. III. 6.

Mox juniores quaerit adulteros
Inter mariti vina.*

Die Feste, die sie veranstalteten, verwandelten sich in wahre Orgien, deren schändliche Ausschweifungen sie in die Finsterniß der Nacht verhüllten:

neque eligit
Cui donat impermissa raptim
Gaudia, luminibus remotis.

Der Mann, in dieselben Ausschweifungen versunken, wie sein Weib, hatte weder das Recht noch die Macht, ihr Einhalt zu gebieten auf dieser schlüpferigen Bahn:

Sed jussa coram, non sine conscio
Surgit marito.

Sitte, Tugend, Ehre, Alles war feil, wenn sich nur ein reicher Käufer dafür fand:

vocat . . .
Dedecorum pretiosus emtor.

Die Jugend, die abstammte von solchen Eltern, kannte nicht mehr jene energische Arbeit, die hinter dem Pfluge abhärtete für alle Strapazen des Krieges, und Feldherrn bildete, die den Namen Roms furchtbar machten bis an die Enden des Erdkreises:

Non his juventa orta parentibus
Infecit aequor sanguine Punico.

Diese Zerrüttung der Ehe, dieser allgemeine Sittenverfall, wo Alles aufging im Jagen nach Sinnengenuß, hatte alle Frömmigkeit vernichtet, die Tempel standen leer, die Gebete waren verstummt, die Religion vergessen, daher die Drangsale, welche die Götter über das Reich sandten:

Di multa neglecti dederunt
Hesperiae mala luctuosae.

Tag für Tag gerieth Alles in einen tieferen Verfall und mit der Folge der Generationen ging das Reich einem stets tiefern Verderben entgegen:

Damnosa quid non imminuit dies?
Aetas parentum, pejor avis, tulit
Nos nequiores, mox daturos
Progeniem vitiosiorem.

Wenn endlich heutigen Tages die europäischen Staaten gleichsam auf einem Vulkan stehen, der sie fortwährend mit neuen Ausbrüchen bedroht, so ist der Verfall der Ehe und des Familienlebens

eine der furchtbarsten Ursachen dieser Erscheinung. Die Reformation hat die Ehe ihres sacramentalen Charakters und ihrer Unauflösbarkeit bei den protestantischen Völkern entkleidet; die katholischen Völker sind ihnen auf diesem Wege durch die Civilehe, eine Tochter der Revolution, gefolgt: so ist die Ehescheidung in die Sitten der Nationen übergegangen. Der herrschende Unglaube, dem alle Wissenschaften in die Hände arbeiten, bemüht sich noch mehr um die Entwürdigung der Ehe, indem er den Menschen degradirt zu einem vervollkommneten Affen; während der Socialismus die letzten Consequenzen zieht und der völligen Abschaffung der Ehe das Wort redet. Der herrschende Industrialismus, der Mann und Weib und Kind an die Maschinen seiner Fabriken kettet, läßt ein glückliches Familienleben nicht aufkommen; der Luxus und die Genußsucht, von denen alle Stände wie von einem Fieber ergriffen sind, treibt die Familien hinaus in die Vergnügungslocale, um dort das Glück zu suchen, was sie daheim nicht mehr finden; und die heranwachsenden Generationen, die von Haus aus schon blutwenig Christenthum mitbekommen, commandirt der Schulzwang in confessionslose Lehranstalten, um dort vollends dem religiösen Indifferentismus zu verfallen. Dürfen wir uns noch wundern, daß die catilinarischen Existenzen und die Bataillone der socialen Revolution in einem Maße sich vermehren, das allen Staaten verhängnißvoll zu werden droht? Wir huldigen keineswegs dem Pessimismus des römischen Dichters, der stets schlechtere Generationen in Aussicht stellt, denn Gott schuf die Nationen heilbar (Weish. 1, 14): und in dieser Heilung wird ein bedeutender Schritt geschehen sein, wenn die Völker zur christlichen Ehe zurückkehren und der Kirche die Ehegesetzgebung überlassen wollen, die Gott ihr anvertraut hat.

III.

Da tritt dann die Ehe in ihrer größten Wichtigkeit für die Kirche uns entgegen. Seit ihrer Einsetzung durch Gott im Paradiese hat die Ehe bei allen Völkern für heilig gegolten; den höchsten Grad der Heiligkeit erreichte sie jedoch durch ihre Erhebung zu einem der Sacramente des Neuen Bundes. Damit ist sie im vollsten Sinne des Wortes Eigenthum der katholischen Kirche geworden. Ihre Wichtigkeit in dieser Beziehung erhellt, wenn wir bedenken,

daß sie als Sacrament eine Quelle der Gnaden bildet, welche die Kirche fortwährend durch sie zu spenden beauftragt ist; daß sie ferner gewissermaßen ein sociales Sacrament ist, wodurch die Kirche berufen ist, den segensreichsten Einfluß auf die menschliche Gesellschaft zu üben; und daß sie endlich ein großes Sacrament ist, insofern sie die Vereinigung Christi mit seiner Kirche darstellt, darum wie diese den Gegenstand der lebhaftesten Angriffe der Hölle bildet, zu deren Abwehr die Kirche stets gerüstet sein muß.

Die Ehe gehört als Sacrament ausschließlich zum Dominium der Kirche. Die Kirche ist der auf Erden fortwirkende Christus. Sie setzt sein unfehlbares Lehramt fort, indem sie als Säule und Grundfeste der Wahrheit alle geoffenbarten Wahrheiten rein und unverfälscht bewahrt und sie den heilsbegierigen Seelen vermittelt; sie setzt sein Priesterthum fort, indem sie die Heilsgnaden, die er am Kreuze erworben, durch die Sacramente den Seelen spendet; sein Königthum endlich setzt sie fort, indem sie mit seiner gesetzgebenden und strafenden Gewalt Anordnungen trifft, die die Ausführung seiner Lehren und den heilsamen Gebrauch seiner Gnaden sicher stellen. Indem nun Christus die Ehe zu einem der sieben Sacramente des neuen Bundes macht, enthebt er sie der natürlichen und bürgerlichen Ordnung, erklärt damit, daß der Staat keine Gewalt über das Wesen der Ehe hat und vertraut sie den geweihten Händen seines Priesterthums an. Wie der Staat keine Macht hat über die andern Sacramente, z. B. das Sacrament der Buße zu spenden und die Sünden zu vergeben, Brod und Wein in das Fleisch und Blut des Herrn zu verwandeln, ebensowenig hat er die Macht, eine gültige Ehe zu schließen. Wenn Christus seiner Kirche die Vollgewalt über die Ehe gibt, so beauftragt er sie, die richtigen Ideen über die Natur, das Wesen, die Eigenschaften, den Zweck und die Pflichten der Ehe zu lehren; die Gnaden derselben in einer Weise zu spenden, die den Seelen in der That heilsam ist; und eine solche Gesetzgebung zu treffen, daß das Sacrament in seiner Würde erhalten bleibt, und die Perle den unreinen Thieren nicht vorgeworfen wird.

Es ist einer der segensreichsten Rathschlüsse Gottes, daß er die Ehe der Obhut seiner Kirche anvertraut und nicht der Staatsgewalt überlassen hat. Ist die Ehe ein allgemein menschliches

Institut, in der Natur des Menschen begründet, das überall dieselben Zwecke erstrebt und dieselben Eigenschaften haben muß, dann ist Niemand so befähigt, dasselbe zu beschützen als die katholische Kirche, welche berufen ist, die ganze Menschheit zu umfassen. Wäre sie der Gewalt der einzelnen Staaten überlassen, so würde sie sich damit gleichsam nationalisiren und ihren allgemein menschlichen Typus verlieren; eine Ehe, die in einem Staate gültig wäre, würde vielleicht in einem andern ungültig sein. Zudem ruht sie so in den Händen einer Hierarchie, die zur Ehelosigkeit als einer heiligen Pflicht verbunden ist, so daß keine Leidenschaft oder menschliche Schwäche irgendwie Einfluß auf die betreffende Lehre oder Gesetzgebung ausüben kann. Die Moralität der christlichen Welt hat die größte aller denkbaren Garantien darin, daß Schutz und Ordnung der Ehe einem unfehlbaren Lehrkörper anvertraut ist, mit einem ehelosen Papst an seiner Spitze. Die Moralität der Menschheit findet nur Sicherheit in den Händen des Alten im Vatican, sagt der Graf de Maistre. Als dunkeln Hintergrund zu diesem Lichtbilde sehen wir die Volksvertretungen der verschiedenen Staaten fortwährend an der Ehegesetzgebung arbeiten, immer neue Reformen daran vornehmen und damit auch den moralischen Stand der Familie tiefer zerrütten und der öffentlichen Immoralität neuen Vorschub leisten.

Die Kirche würde also den schmachvollsten Verrath üben an ihrer göttlichen Sendung, wenn sie irgend einer geschaffenen Gewalt Eingriffe in die Ehe erlaubte, Ehen als gültig anerkännte, die nicht nach ihren Gesetzen geschlossen sind, und wenn sie die Ehe nicht in jener sacramentalen Würde erhielte, zu der Christus sie erhoben.

Die Ehe ist für die Kirche ferner von großer Wichtigkeit als sociales Sacrament. Die katholische Kirche ist social im eminentesten Sinne des Wortes. Streng genommen ist die Kirche eine übernatürliche Gesellschaft der Geister, sie ist übernatürlich wie im Ursprung, so im Ziel; aber diese Gesellschaft der Geister könnte nicht bestehen, wenn man die Zerstörung des socialen Zustandes der Menschheit und die Herrschaft der Barbarei voraussetzte. Wenn Christus darum den Aposteln ihre Sendung ertheilt, so sagt er ihnen nicht bloß: Gehet hin und lehret alle Menschen, sondern: Gehet hin und lehret alle Völker. (Matth. 28, 14.) Um aber die Völker zu lehren, muß es Völker geben. Darum bewirkt das Evan

gelium überall, wo es verkündigt wird, den Geist der Gesellschaft; stößt es auf barbarische Wilde, so sucht es sie zuerst zur Gesellschaft zu verbinden; stößt es auf Völker, die der Auflösung zu verfallen drohen, so hat es die Aufgabe, sie wieder herzustellen. Nun hat Christus allerdings keine bestimmte Form für die menschliche Gesellschaft vorgeschrieben. Das Evangelium zieht keine bestimmte Staatsform der andern vor, es bequemt sich vielmehr allen an und indem es jene Grundsätze aufstellt, ohne die gar keine Gesellschaft möglich ist, bildet es die sicherste Bürgschaft für alle gesellschaftlichen und staatlichen Formen. So ist das Christenthum der Sauerteig, der alle gesellschaftlichen und staatlichen Verhältnisse allmählich durchdrungen, den Gesetzen und Einrichtungen, den Sitten und Gewohnheiten der Völker eine höhere Weihe ertheilt hat.

Wenn nun die Kirche mit ihren Lehren und Sacramenten sich gewöhnlich an das Individuum wendet und durch die Heiligung des Individuums zur Heiligung der Gesellschaft gelangt, so bildet die Ehe eine Ausnahme von dieser Regel, indem die Kirche dort als sociale Gesetzgeberin auftritt, die erste ursprünglichste Gesellschaft mit den Eigenschaften der Einheit und der Unauflösbarkeit gründet, und zugleich die Gnaden vermittelt, in dieser Gesellschaft die obliegenden Pflichten zu erfüllen und das Seelenheil zu wirken. Damit ist die Ehe im vollsten Sinne des Wortes ein sociales Sacrament, sie gründet und heiligt die Familie, die erste und ursprünglichste Gesellschaft, und dadurch wird die menschliche Gesellschaft in ihrem tiefsten Fundamente eine christliche Gesellschaft; von ihr aus muß das Christenthum seinen veredelnden Einfluß nothwendig auf alle bürgerlichen und staatlichen Verhältnisse ausdehnen.

Daraus begreift sich der Haß des modernen Liberalismus gegen das Sacrament der Ehe und seine Vorliebe für die Civilehe. Er will das Christenthum aus dem Staat und der bürgerlichen Gesellschaft, aus ihren Gesetzen und Institutionen, aus ihren Sitten und Gewohnheiten verdrängen, darum zerreißt er alle Bande, die Staat und Kirche mit einander verknüpfen. Er hat damit begonnen, jenen Bund zu zerreißen, den der Staat mit der Kirche geschlossen, kraft dessen der Staat die Kirche in der Gesetzgebung mit seiner Schutzwehr umgab, mit seinem Arm mitwirkte zur Durchführung der Gesetze der Kirche; und statt dessen stellt er einen Staat auf, der allgemeine Religions- und Gewissensfreiheit als obersten Grundsatz

verkündet, und damit der religiösen Gleichgültigkeit Vorschub leistet, aber im tiefsten Grunde als atheistischer und antichristlicher Staat sich characterisirt. Dann ist er dazu übergegangen, die Kirche ihrer reichen Besitzungen zu berauben, womit die Dankbarkeit der Nationen sie ausgestattet, denn er sah, daß die Kirche in diesen Gütern ein gewaltiges Hilfsmittel besaß, um die Herzen der leidenden Menschheit zu gewinnen und durch Linderung leiblicher Noth das Reich Gottes in den Seelen zu befestigen; und statt dessen führte er die bürgerliche Armenpflege ein, um die Menschheit der Kirche zu entfremden. Die Kirche erregte dann seine Eifersucht dadurch, daß sie als die von Gott gegründete Lehranstalt die Wissenschaft in ihren Schutz nahm und daß sie als die Braut des göttlichen Kinderfreundes die Jugend mit der Milch der gesunden Lehre nährte; so mußte denn die Kirche aus den höheren Lehranstalten und Schulen verbannt werden, unter dem Losungsworte der freien Wissenschaft soll der menschliche Geist unabhängig von der Auctorität der Kirche gemacht und in den confessionslosen Schulen ein humanistisches und heidnisches Geschlecht erzogen werden. Die Kirche hat ihre Tage des Herrn und seiner Heiligen, die dem gemeinschaftlichen Gottesdienste geweiht sind, und wo die menschliche Gesellschaft ihren christlichen Charakter bethätigt; der Liberalismus schafft sie ab im Namen der Nationalöconomie, indem er erklärt, Zeit ist Geld, und alle jene Tage sind ein Verlust an Zeit, Arbeit, Kapital, und folglich am öffentlichen Wohlstand. Indeß alle diese Bestrebungen genügen nicht zur Entchristlichung der menschlichen Gesellschaft: so lange die Ehe ein Sacrament ist, das die erste und natürlichste Gesellschaft der Familie bildet und so lange die Familie christlich ist, befindet sich die Kirche im Besitze eines sicheren Bollwerkes, von dem aus sie den verlorenen Einfluß auf die Gesellschaft und den Staat wieder erobern kann. Darum gilt es vor Allem die Ehe zu entchristlichen, das Sacrament der Ehe durch die Civilehe zu verdrängen. Wenn das gelingt, wenn der christliche Mann und das christliche Weib auf das Sacrament der Ehe verzichten und sich mit der Civilehe begnügen, dann stellen sie sich außerhalb der von Gott gewollten übernatürlichen Ordnung, sie verzichten auf alle Wahrheiten und Gnaden des Christenthums, kündigen der Kirche den Gehorsam auf und bilden eine rein natürliche, heidnische Familie, sie leben nach der Anschauung der katholischen Kirche im Concu-

binat; und sollte es gelingen, das Sacrament der Ehe durch die Civilehe ganz zu verdrängen, so wäre die Welt damit vollends entchristlicht, der Kirche der Boden unter den Füßen entzogen. So begreift sich die unbeugsame Festigkeit, womit der Papst der Civilehe entgegentritt, und allen Gewalthabern, die ihn zur Nachgiebigkeit auffordern, das apostolische Non possumus entgegensetzt.

Die Ehe ist endlich ein großes Sacrament, aber, wie der Apostel sagt, in Christus und seiner Kirche. Die Größe des Sacraments liegt nach der Lehre des hl. Paulus darin, daß es die Vereinigung Christi mit der Kirche, seiner Braut, symbolisirt. Die Frauen sollen ihren Männern unterthan sein, wie dem Herrn, weil der Mann das Haupt des Weibes ist, wie Christus das Haupt der Kirche ist .... Ihr Männer, liebet eure Frauen, wie Christus die Kirche geliebt und sich für sie hingegeben hat. Es ist dies ein großes Sacrament, ich aber sage in Christus und in der Kirche. (Eph. 5, 22. 23. 25. 32.)

Wie in der göttlichen Person Christi die beiden Naturen der Gottheit und Menschheit zu einer unauflösbaren Einheit verbunden sind und wie Christus mit seiner Kirche eine einige, heilige und unauflösbare Verbindung geschlossen, um die ganze Menschheit wiederzugebären für den Himmel: so ist die Ehe eine Verbindung zwischen Mann und Weib, welche die Charactere der Einheit, Unauflösbarkeit und Heiligkeit trägt, und deren Zweck ist, dem Himmel neue Bewohner zuzuführen. Jede christliche Familie ist also ein Heiligthum, Vater und Mutter repräsentiren Christus und die Kirche, die Kinder sinnbilden die Gläubigen.

Daraus erklärt sich der unversöhnliche Haß, mit welchem die Hölle die Ehe bekämpft. Ist es nicht eine Thatsache der Kirchengeschichte, daß mehr oder weniger fast alle Häresien gegen die Ehe freveln? In den ersten Tagen des Christenthums, wo der Calvarienberg gleichsam noch rauchte vom Blute des Gottmenschen und der erste Eifer die Gläubigen beseelte, verwandelte Satan sich in einen Engel des Lichtes, er erklärte die Ehe als eine Unvollkommenheit, ja für eine Sünde, und verbot dieselbe, um dann anderseits die Menschheit zu den abscheulichsten und unnatürlichsten Sünden des Fleisches zu verführen. So redet schon der hl. Paulus von Irrlehrern, „die die Ehe verbieten", prohibentium nubere (1. Tim. 4, 3), die in den Gnostikern und Manichäern sich wieder erneuern,

und bis tief in's Mittelalter hinein wiederkehren. Dem Zeitalter der Reformation ist die christliche Ehe ein viel zu schweres Joch, und darum bethört der Geist der Finsterniß die Menschheit mit dem Vorgeben, die Ehe sei kein Sacrament des neuen Bundes, sondern ein bloß „weltlich Ding", auch habe Christus die Einheit und Unauflösbarkeit derselben nicht eingeführt, noch sei die Jungfräulichkeit vom Evangelium angerathen und vorzüglicher als der Ehestand; und in Folge dieser Irrlehren ergießt sich eine Sündfluth von Lastern und Ausschweifungen über die Länder, die von der Neuerung angesteckt sind, von den sacrilegischen Hochzeiten der ersten Reformatoren bis zu den Gräueln der Wiedertäufer. Und hat nicht die Hölle gerade im neunzehnten Jahrhundert, wo der Kampf gegen Christus und seine Kirche ärger als je entbrannt ist, alle jene Lügengeister, die früher vereinzelt die christliche Ehe bekämpften, nun in ihrer Gesammtheit aufgeboten, vereinigen sich nicht die Irrlehre, der Unglaube, die Politik und der Socialismus, um mit vereinten Kräften das Sacrament der Ehe zu vernichten?

Wen die Kirche mit ihren Lehren von der Wichtigkeit der Ehe nicht überzeugt, den sollten wenigstens die Feinde beider zur Einsicht bringen.

II.

Der moderne Verfall der Ehe.

Eine der wichtigsten Institutionen für Individuum, Staat und Kirche ist die Ehe. Eben deßhalb hat Christus sie zu einem Abbild seiner Vereinigung mit der Kirche und zu einem Sacrament erhoben, damit sie einerseits ein Ideal der Einheit, Unauflösbarkeit und Heiligkeit habe, dem sie sich verähnlichen soll, und andererseits eine Quelle der Gnade für ihre Träger werde, um sie zu befähigen, dieß Ideal zu verwirklichen. Diese Aufgabe ist schwer, denn die Menschen, die Träger der Ehe, sind mit der Erbsünde behaftet, deren Schuld allerdings durch die Taufe hinweggenommen ist, deren Folgen aber in dem Zwiespalt zwischen Fleisch und Geist, in der dreifachen bösen Lust fortdauern, und für welche die christliche Ehe ein

schweres Joch ist. Treten nun gar Zeiten ein, wo große religiöse Irrthümer viele Geister verblenden und die christlichen Wahrheiten verdunkeln, wo verkehrte Bestrebungen ganze Völker mit sich fortreißen, so wird diese Aufgabe noch mehr erschwert und wir dürfen uns nicht wundern, wenn die Ehe in Verfall geräth. Die Geschichte bietet uns dafür Beweise genug.

Die Zeit, in der wir leben, ist dem Christenthum keineswegs hold; die Ideen, von denen sie beseelt ist, die Wissenschaften, die sie mit Vorliebe pflegt, tragen ein ausgesprochen antichristliches Gepräge; die vorzüglichsten Bestrebungen, denen sie sich mit allen Kräften geweiht, gehen auf den materiellen Erwerb und den raffinirtesten Genuß der irdischen Güter; das Christenthum gilt als nicht mehr zeitgemäß, höchstens räumt man ihm noch einen gewissen Ehrenplatz ein als einer alten und ehrwürdigen Ueberlieferung. Diese Richtung der Zeit muß nothwendig einen höchst nachtheiligen Einfluß auf die Ehe ausüben; sind Mann und Weib, die in die Ehe eintreten, von dem herrschenden antichristlichen Zeitgeiste beseelt, antichristlich in ihren Lebensanschauungen, materialistisch und sensualistisch in ihren Bestrebungen, so werden sie gewiß keine Ehe abschließen und führen, wie das Christenthum als Ideal sie aufstellt.

Daher rührt denn auch der tiefe Verfall, der in der Ehe und der Familie eingerissen ist. Klagen erheben sich von allen Seiten, der Staat mit seiner Gesetzgebung soll Abhülfe schaffen; aber man bedenkt nicht, daß schon Tacitus sagt: leges sine moribus vanae, und daß der Staat gar nicht den Beruf hat, die Ehegesetzgebung in die Hand zu nehmen. Die Kirche allein vermag da zu helfen, denn ihr hat Gott die Ehe in Obhut gegeben, ihr die Wahrheiten und Lebensgesetze derselben geoffenbart, ihr auch die Gnaden anvertraut, wodurch sie zu einer segensreichen Entwicklung gelangt. Wenn wir nun in kurzen Zügen eine Darstellung der modernen Zustände der Ehe entwerfen, so bildet das Christenthum unsern Maßstab. Christus erhob die Ehe zu einem Sacrament, der Ehestand ist demnach ein sacramentaler Stand. Bei der modernen Aufklärung trägt sie aber weder in ihrer Vorbereitung, noch in ihrem Abschluß, noch in ihrem Bestande eine Spur von christlichem und sacramentalem Character. Erscheinen die Farben dieses Bildes dunkel, so haben wir sie nicht selber gemischt, wir mußten sie nehmen, wie wir sie vorfanden.

I.

Die Ehe galt immer bei allen Völkern als ehrwürdig und heilig. Das erste Ehepaar, das auf Erden erscheint, wird durch dieselbe Hand des Schöpfers miteinander verbunden, die es in's Dasein gerufen hat. Gott selbst führt dem Manne die Gefährtin zu, er selbst unterrichtet die ersten Eheleute über die Natur und die Verpflichtungen des Bandes, das er um sie schlingt; er selbst streckt seine segnende Hand über sie aus, „daß sie wachsen und sich vermehren und die Erde erfüllen“ (Gen. 1). Wozu diese majestätische Scene, diese großartige Sprache und alle diese Vorbereitungen von Seiten Gottes, die er nicht aufbot, als er die andern lebenden Wesen segnete und ihnen den Befehl gab, zu wachsen und sich zu vermehren, wenn die Ehe nur eine rein natürliche Verbindung ist, die nur den Zweck der Vermehrung der Menschheit verfolgt? Aus diesem ersten Segen, den Gott unmittelbar den Repräsentanten der ganzen Menschheit gegeben, schloß von jeher die Welt, daß die Ehe etwas Heiliges sei, daß Gott selbst beim Abschluß der Ehe intervenire, nicht bloß als Zeuge und Bürge der Versprechungen, sondern auch um das Band zu schlingen, zu besiegeln und zu heiligen. Beim Volke Israel tritt dieser Glaube, daß Gott die Ehe schließe, auf's kräftigste hervor in der Ehegesetzgebung, die Moses auf den Befehl des Herrn erläßt, und in den Ceremonien, womit die Abschließung derselben umgeben ist; und er ist so lebendig, daß er in den schönsten und einfachsten Zügen sich offenbaret. Der Himmel aber belohnte denselben, indem er zuweilen einen Engel sendet, um Brautleute nach seinem Herzen mit einander zu vereinen. Das war die Aufgabe der Sendung des Erzengels Raphael an Tobias und Sara. Wie glänzend tritt da die Würde der Ehe hervor, wenn die beiden Brautleute durch Gebete auf ihre Verbindung sich vorbereiten! „Denn,“ sagen sie, „wir sind Kinder der Heiligen, und es ziemt sich nicht, daß wir uns verbinden, wie die Heiden, die Gott nicht kennen“ (Tob. 8, 15); und wenn Raguel die Hand seiner Tochter in die des Tobias legt und jenes auch von der katholischen Kirche adoptirte Gebet über sie spricht: „Der Gott Abrahams, der Gott Isaaks und der Gott Jakobs sei mit euch, und er selbst verbinde euch, und erfülle seinen Segen an euch“ (Tob. 7, 15). Daher die Ueberzeugung im Volke Gottes, daß eine gute Ehe von Gott geschlossen werde.

Die Spuren dieser ehrwürdigen Ueberlieferung, die im Volke Gottes sich so lebendig erhielt, finden sich auch in der Finsterniß des Heidenthums. In Folge der Sprachenverwirrung und der Theilung der Menschheit in verschiedene Nationen verwischten sich die Erinnerungen der ersten Zeiten, die Wahrheiten der Ueberlieferung verdunkelten sich und jedes Volk ging seine eigenen Wege: indeß bei allen Völkern, bei den civilisirten, wie bei den wilden, wurde die Ehe durch die Religion geheiligt. Es mischten sich allerdings mancherlei abergläubische Ceremonien hinein, sie zeigen aber noch genugsam den alten Glauben der Menschheit, indem keine Ehe abgeschlossen wurde ohne Gebete, Opfer und Anrufung der Gottheit.

Das Christenthum, das die Natur erhebt und durch die Gnade verklärt, legt der Ehe die Würde eines Sacramentes bei, und macht sie damit zu einem Kanal der göttlichen Gnade und einem der ehrwürdigsten Geheimnisse der Religion. Der Heiland bezeichnet genugsam die Würde und Größe der Ehe, wenn er die Worte Gottes bei ihrer Einsetzung im Paradiese wiederholt und dann hinzufügt: „Was Gott verbunden hat, das soll der Mensch nicht trennen" (Matth. 19, 6). An der Spitze der Ehe steht also Gott und nicht der Mensch; Gott ist es, der das Eheband schlingt, und nicht der Mensch.

Unter den Aposteln ist es vor Allem der hl. Paulus, der die Würde der christlichen Ehe verkündet. Er nennt sie ein großes Sacrament, aber, fügt er hinzu, wenn sie geschlossen wird in Christus und der Kirche (Eph. 5, 32). Er anerkennt ihren irdischen Zweck der Fortpflanzung der Menschheit (1. Tim. 2, 15), aber er vergeistigt sie zugleich zur Beschämung Derer, die in ihr nichts suchen, als die Befriedigung der Sinnenlust (1. Theff. 4, 5); und findet dann in ihr die treue Darstellung des erhabensten Geheimnisses des Christenthums, ein sichtbares Bild des Bundes Christi mit seiner Kirche, mit all' den Ideen von Liebe und Großmuth, Gehorsam und Vertrauen, Treue und Ausdauer, die dieser Vergleich erweckt. Voll von dieser Auffassung der Ehe schreibt derselbe Apostel: „Die Ehe ist eine aller Ehre würdige Verbindung, das Ehebett voll Unschuld und Reinheit" (Hebr. 13, 4); aber stets geht er von der Voraussetzung aus, daß ihr Band vom Herrn geschlungen sei (1. Cor. 7, 39).

Dieselben Ideen werden vorgetragen von den Lehrern der Kirche und wir hören sie alle, wenn wir den einzigen Tertullian[1]) vernehmen: „Wie vermögen wir das Glück dieser Ehe zu schildern, welche von der Kirche abgeschlossen, durch das Opfer bekräftigt, durch den Segen besiegelt, von den Engeln verkündigt und vom himmlischen Vater bestätigt wird."

Diese Ideen waren Jahrhunderte hindurch die allein herrschenden in der christlichen Welt, sie waren in die Sitten und Gewohnheiten der Völker übergegangen, allein heutigen Tags macht eine ganz andere Strömung sich geltend, die ihren Ursprung im 16. Jahrhundert hat.

Die Reformatoren gaben den Anstoß zu jener Entwürdigung der Ehe, zu der sie jetzt vielfach herabgesunken ist. Jahrhunderte lang hatte die Kirche gekämpft gegen die Erschlaffung des Orients und die Barbarei des Occidents, bis es ihr gelungen war, die christliche Ehe mit ihrer Einheit, Unauflösbarkeit und Heiligkeit zur allgemeinen Aufnahme zu bringen; da trat plötzlich der heirathslustige Mönch von Wittenberg auf, erklärte die Ehe für „ein weltlich Ding", das den Juristen zu überlassen sei, nannte ihre Unauflösbarkeit ein zu hartes Joch, welches das Evangelium den Gläubigen gar nicht auferlegt habe, strich sie aus der Zahl der Sakramente und erlaubte sogar dem Landgrafen von Hessen die Bigamie. Die neue evangelische Freiheit fand vielfachen Beifall, und wenn auch bei den von der Reformation beglückten Völkern die Eingehung der Ehe noch mit religiösen Ceremonien umgeben blieb und nicht vollends in die Hände des Staates überging, so verlor sie doch ihre Unauflösbarkeit; die Ehescheidung begann wieder die heiligsten Bande zu zerreißen, welche der Himmel geschlungen, profanirte das Sacrament, brachte Verderben und Elend über zahllose Familien, und öffnete eine unversiegbare Quelle des Sittenverderbens, indem sie der gefährlichsten Leidenschaft des menschlichen Herzens den Zügel abnahm, den Gott ihr angelegt. Die Wiedertäufer, die alsbald die Vielweiberei einführten und scheußliche Orgien feierten, zeigten, wohin die neue Doctrin führe.

Aus der Reformation erwuchsen, wie aus einem fruchtbaren Boden, zahlreiche neue Häresien und später die verschiedenen ungläubigen philosophischen Systeme, die aber alle aus der Ehe nichts

[1]) Tert. ad uxor. 11.

Besseres zu machen wußten, sondern mit den christlichen Elementen, welche die Reformation noch bewahrt hatte, vollends aufräumten.

Es kam zuerst der flache Deismus, der allerdings gewisse spiritualistische Begriffe von Gott und der Seele festhält, der aber die Gottheit in die Einsamkeit des Himmels verbrannt, wo sie in träger Ruhe die Welt und die Menschheit ihren Geschicken überläßt, namque deos didici securum agere aevum (Horaz), der darum alle übernatürlichen Thatsachen der Offenbarung, alle Wunder und Weissagungen für bloße Fabeln erklärt oder als natürliche Ereignisse hinstellt, alle Dogmen des Christenthums leugnet, um mit desto volltönenderen Phrasen seine Moral zu preisen, der endlich Christus seiner Gottheit entkleidet, um ihn mit Confucius, Sokrates und Plato unter die großen Geister und Wohlthäter den Menschheit zu zählen. Er herrschte im Rationalismus des vorigen Jahrhunderts und erzeugte den gewöhnlichen landläufigen Unglauben.

Der Irrthum konnte aber dabei nicht stehen bleiben. Wenn es einen persönlichen außerweltlichen Gott und eine unsterbliche Seele gibt, so sieht die Vernunft nicht ein, warum dieser Gott, der das Weltall in's Dasein gerufen, nicht in dasselbe sollte eingreifen und den Menschen in Wundern und Weissagungen sich offenbaren können; der Irrthum mußte fortschreiten in der Negation. So kamen denn der Pantheismus und der Materialismus, die beide in verschiedener Weise in der Negation noch weiter gehen.

Der Selbstvergötterung des gefallenen Menschen mit allen seinen Leidenschaften, wie der Pantheist sie lehrt, muß die christliche Ehe mit den Schranken, die sie aufstellt, als ein unberechtigter Eingriff in die göttlichen Triebe des menschlichen Herzens erscheinen. Im Materialismus hingegen, dem die Anthropologie nur das letzte Kapitel der Zoologie ist, können sich die Begriffe von der Ehe selbstredend nicht über das Niveau des unvernünftigen Thieres erheben.

In Frankreich feierte dieser Unglaube seine ersten Triumphe in der Revolution: er vernichtete das Christenthum, decretirte die Existenz Gottes hinweg, erhob die Göttin der Vernunft auf den Altar und ließ die Ehe unter dem Freiheitsbaume abschließen. Als dann Napoleon die Kirche wieder herstellte und das Concordat abschloß, kam doch in der Gesetzgebung keine vollständige Restauration auf christlichem Boden zu Stande; er wagte nicht, der Kirche die Ehegesetzgebung zurückzugeben, sondern der Code civil führte

die Civilehe ein, welche vor dem bürgerlichen Beamten abgeschlossen und als bürgerlicher Contract betrachtet wird und darum auch den Character der Unauslösbarkeit nicht trägt. Hat Lafayette gesagt, die französische Revolution werde die Reise um die Welt machen, so hat die Civilehe diese Reise mitgemacht; eine große Zahl christlicher Völker hat dieselbe in ihre Gesetzbücher aufgenommen und damit auch die Ehescheidung bei sich eingebürgert.

Durch alle diese und andere ungläubige Wissenschaften, so sehr sie einander auch widersprechen, zieht sich wie ein rother Faden der Naturalismus, der den Kern aller modernen Irrthümer bildet. Es handelt sich für ihn darum, Christus aus den Geistern und Herzen der Menschen auszuschließen, ihn zu verbannen aus den Gesetzen des Staates, den Sitten und Gebräuchen des socialen Lebens und an die Stelle seines Reiches das Reich der Natur und der bloßen Vernunft zu setzen. Die von der kirchlichen Autorität emancipirte Vernunft kennt aber keine Schranken und so schreitet sie vorwärts von einer Negation zur andern, bis zur Läugnung des Privateigenthums, das sie als Diebstahl brandmarkt, des Erbrechts, das sie im Widerspruch zur natürlichen Gleichheit findet und der Stabilität der Ehe, die ihr als unerträgliches Joch des menschlichen Herzens erscheint. So gelangt sie bis zum Communismus und Socialismus, die in der Internationalen Fleisch und Bein angenommen haben, um die alte häusliche, bürgerliche und staatliche Gesellschaft Europas über den Haufen zu werfen und einen Neubau aufzuführen, über dessen Plan sich die Bauleute noch eben so wenig zu verständigen vermögen, als einst ihre Vorfahren beim Thurmbau von Babel.

Das sind die antichristlichen Ideen, welche die heutige Welt bewegen, die vorgetragen werden in den Hörsälen der Wissenschaft, die die Presse alle Tage in's ganze Land hinausträgt, die sich spreizen in den gesetzgebenden Versammlungen, nach denen man die Verfassung und Gesetzgebung der Staaten umgestaltet, und die den Volksmassen als das neue Evangelium gepredigt werden, von dessen Verwirklichung ihnen eine bessere Zukunft in Aussicht gestellt wird. Von diesem Weine des Irrthums sind die Völker berauscht, schwankenden Schrittes straucheln sie ihre Bahnen, und wer weiß, in welche Abgründe des Verderbens sie noch stürzen werden! Welche Folgen haben diese Irrthümer nun für die Ehe

gehabt?, was ist aus der christlichen sacramentalen Ehe geworden? mit welchen Augen sieht unsere moderne Aufklärung sie an und welche Zwecke hat sie dabei im Auge? Die Beantwortung aller dieser Fragen würde uns hier zu weit führen. Wir kommen darauf zurück, wenn von der Einheit und Unauflösbarkeit der Ehe, von der Civilehe u. s. w. die Rede sein wird, wo wir genugsam sehen werden, wie tief die Ehe unter dem Einfluß des Naturalismus gesunken ist.

Begnügen wir uns für jetzt damit zu zeigen, welchen verderblichen Einfluß diese Ideen selbst auf jene ausüben, die mit dem christlichen Glauben keineswegs gebrochen haben. Wie Viele gibt es, bei denen bei der Vorbereitung auf die Ehe die Idee des Sacramentes sehr in den Hintergrund tritt und ganz andere Beweggründe sich geltend machen! Für die Einen wird die Ehe zum Abschluß eines Romans, für Andere ein lucratives Geschäft, für noch Andere ist sie eine Last, die man möglichst spät auf sich nimmt.

Die Ehe bildet vielfach den Schluß eines Romans. Das Christenthum will auch, daß das Band der Liebe Braut und Bräutigam, Mann und Weib verbinde. Aber es gibt einen Unterschied zwischen Liebe und Liebe. Die christliche Liebe, die das Eheband schlingt, enthält mancherlei Elemente. Sie ist zuerst Freundschaft, die auf der Erkenntniß der gegenseitigen Tugenden und Vorzüge beruht, und, wie keine andere Freundschaft, sich zur vollen Lebensgemeinschaft gestaltet und den Character einer Standespflicht annimmt. Sie ist ferner mit Gottesliebe gemischt, die jene Freundschaft zur wahren christlichen Nächstenliebe gestaltet, denn sie weiß, daß ihre Verbindung die Vereinigung Christi und seiner Kirche repräsentirt und ein Mittel zur gegenseitigen Heiligung ist. Wenn sie dennoch ein gewisses Element von Sinnlichkeit einschließt und die Phantasie auch ihre Farben hineinmischt, so hält sie doch strenge die von den Geboten Gottes und dem Evangelium gezogenen Schranken inne. Eine solche Liebe wird mit dem Alter und den Jahren stets edler und reiner; während das letztere Element allmälig abnimmt, wachsen die beiden erstern, und sie ist wie ein Kitt, der, je älter er wird und je mehr Stürme über ihn weggehen, die Mauern des Gebäudes desto fester verbindet; sie ist wie ein Gold,

das, je mehr es im Feuer geläutert wird, desto mehr alle Schlacken abstreift.

Aber diese Liebe, die noch an den Gesetzen des Christenthums hält, die um keinen Preis die Gebote Gottes übertritt und noch auf die Stimme der Vernunft und den guten Rath der Eltern hört, ist zu schal für den modernen Geschmack. Oder was ist es für eine Liebe, die uns aus den heutigen Poesien, den Dramen, Novellen und Romanen entgegentritt? Ist das nicht die sinnlichste aller Leidenschaften, eine Neigung der niedrigsten aller Seelenkräfte, eine bloße Empfindung des Herzens, auf's höchste gesteigert durch eine krankhafte überreizte Phantasie? Diese Liebe wird dann dargestellt als unter dem zwingenden Gesetze der Nothwendigkeit stehend, daß sie auf die Gebote der Pflicht keine Rücksicht zu nehmen habe, weil der Mensch sich ihrer nicht erwehren könne, wenn er sie empfindet; sie sich auch nicht geben könne, wenn sie sich ihm nicht aufdränge. Damit verkuppelt man dann die Heiligkeit der Liebe im christlichen Sinne, und stellt so die regelloseste und schändlichste Leidenschaft, wenn sie nur heftig und unbändig auftritt, als Ideal von Erhabenheit, Reinheit und Heiligkeit dar. Mit welchem Behagen folgen unsere heutigen Schriftsteller den Schlangenwindungen dieser Leidenschaft, in was für glühende Farben tauchen sie die Feder, um den Leser zu bestechen oder zu verwirren! Alle Spitzen dieser modernen Literatur sind gegen die Grausamkeit der Gesetze gerichtet, welche Liebe und Haß in feste Schranken bannen wollen; das Christenthum ist ihnen eine widernatürliche Religion, die das Leben all' seines Zaubers entkleidet, indem es mit seiner Hölle die Menschen aufschreckt aus diesen Fieberträumen erhitzter Phantasie, und die Ehe mit ihrer Einheit und Unauflösbarkeit gilt ihnen als tyrannisches Joch. Mann und Weib dürfen nicht getadelt werden, wenn sie keine Liebe zu einander fühlen und die Leere ihres Herzens auszufüllen suchen durch Liebe zu Andern, vielleicht eines andern Mannes Weib. Die Eltern sind unerhört grausam, wenn sie mit den Herzensangelegenheiten ihrer Kinder sich befassen, und bei den Verbindungen, die sie anknüpfen, ein Wort mitreden wollen. Aus den vergifteten Quellen dieser Literatur trinkt die heutige Generation in vollen Zügen und sie glaubt nicht auf der Höhe der Zeit zu stehen, wenn sie nicht die renommirtesten Romane gelesen und die berühmtesten Theaterstücke bewundert hat. Wie oft übersetzt eine

thörichte Jugend diese Theorie in's praktische Leben und schlingt im Taumel der Leidenschaft ein Band, das für Zeit und Ewigkeit verhängnißvoll wird! „Der Wahn ist kurz", sagt der Dichter, „die Reue lang." Und die hl. Schrift sagt: „Die so in die Ehe treten, daß sie Gott von sich und ihrem Geiste ausschließen und der Leidenschaft sich wie vernunftlose Thiere hingeben, über die hat der böse Geist Gewalt" (Tob. 6, 17).

Indeß vom Feuer der Liebe, so lebhaft es auch brennt, raucht doch der Schornstein nicht; die heutige Zeit ist vor Allem speculativ in Geschäften, und so wird denn auch die Ehe ein lucratives Geschäft. Wenn der Mensch den Gott des Christenthums nicht mehr kennt, die Güter der Ewigkeit nicht mehr den Gegenstand seines Glaubens, seiner Hoffnung und Liebe bilden, so muß er sich einen andern Gott suchen, denn das menschliche Herz kann ohne Gott nicht sein. Da wird dann das goldene Kalb vergöttert. Wirft die ungläubige Welt sich nicht mit athemloser Hast auf die Ausbeutung der Materie? Hat sie nicht dem Acker das Geheimniß seiner Fruchtbarkeit abgelauscht, die Gesetze der Natur erforscht und sich dienstbar gemacht, alle Wasser-, Luft- und Feuergeister in ihren Dienst genommen, um Schätze aufzuhäufen und in ihrem Genusse zu schwelgen? Reich werden ist das letzte Ziel und Ende aller Laufbahnen, aber das große Geheimniß ist, schnell reich werden, reich werden ohne Arbeit. Finstere, abergläubische Zeiten suchten die Lösung dieses Räthsels darin, daß sie mit dem Teufel einen Bund schlossen, ihm ihre Seele verschrieben, unter der Bedingung, daß er mit schwerem Golde sie zahle; oder sie griffen zur Wünschelruthe, um die im Schooße der Erde verborgenen Schätze zu entdecken; oder sie studirten auf die Erfindung des Steines der Weisen, mit dem sie Alles in Gold zu verwandeln hofften. Die heutige Welt ist nicht so dumm, solche Wege zu wandeln: ihr ist es gelungen, das größte Räthsel zu lösen. Die Börsen, die sie errichtet, die Aktiengesellschaften, die sie gründet, die waghalsigen Speculationen, die sie unternimmt, ermöglichen es Tausenden, Schätze zu häufen wie Krösus. Nun warum soll die Ehe nicht auch eine solche Speculation abgeben können, um ein schönes Vermögen zu erwerben, oder zu verdoppeln? Als vorzüglichste Eigenschaft, die zur Ehe befähigt, als beste Empfehlung, die alle Bedenken beseitigt, als sicherste Bürgschaft einer glücklichen Zukunft, als das kräftigste

Band, das Mann und Weib mit einander verbindet, gilt das Gold. Es gleicht alle Verschiedenheiten des Ranges und Standes, des Alters, der Bildung, der Charactere aus, und bringt Verbindungen zu Stande, worüber die Religion trauert und die Welt selbst die Achseln zuckt und spottet.

Wenn die Verschiedenheit des Alters die Ehe zu widerrathen scheint, indem ein halbes Jahrhundert Abstand zwischen Braut und Bräutigam liegt, eine goldene Brücke überwölbt die Kluft, der jüngere Theil hat ja Aussicht, lachender Erbe zu werden; wenn Rang und Stand sich der Verbindung widersetzen, der Reichthum dient dazu, um ein altes Wappen auf's Neue zu vergolden; wenn Sitten und Charactere sich widerstreiten und es sich darum handelt, eine blühende arglose Unschuld an einen ausgelebten Wüstling zu verkuppeln, so hat der Reichthum eine stets siegreiche Beredsamkeit; und wenn endlich die Religion dazwischen tritt und die Ehe verbietet, auch dann sind Gott und der Himmel, die eigene Seele und die Seelen der Kinder feil für Gold: und das Alles nennt man eine glänzende Partie! Das ist aber noch nicht der Höhepunkt der Schmach. Man nimmt fast keine Zeitung mehr zur Hand, ohne unter den gewöhnlichen geschäftlichen Annoncen, unter den Verkäufen, Versteigerungen, Stellegesuchen, Offerten und marktschreierischen Reclamen auch reellen Heirathsgesuchen zu begegnen: „Ein junger Mann, zwischen 25 und 30 Jahren, mit einem Jahreseinkommen von x Thalern, dem es an Damenbekanntschaft fehlt, sucht auf diesem nicht mehr ungewöhnlichen Wege eine Lebensgefährtin von ungefähr gleichem Alter mit einem disponibeln Vermögen von $x + y$ Thalern; reflektirende Damen sind gebeten, ihre Adresse und Photographie unter der Chiffre . . . . an die Expedition dieser Zeitung einzusenden. Discretion ist Ehrensache." Unglückliche Verbindungen, bei denen man der Vernunft, der Erfahrung, dem Gewissen und der Religion Schweigen gebietet, und der Steuerzettel allein entscheidet: die chronique scandaleuse weiß allenthalben genug von den traurigen Folgen zu erzählen.

Es bedarf ohne Zweifel zur Gründung einer Familie eines gewissen Besitzes oder eines sichern Erwerbes; leichtsinnige Verbindungen, die das außer Acht lassen, dienen nur zur Vermehrung des Elends und sind später der Gegenstand bitterer Reue; aber ebenso wahr ist es auch, daß der Reichthum allein noch kein sicheres Funda-

ment ist, um ein glückliches Haus darauf zu bauen, und daß der Reichthum allein noch lange kein sicherer Barometer für das Glück einer Familie ist. Es gehört dazu noch etwas Höheres.

Für Andere endlich ist die Ehe eine Last, der sie sich entweder gar nicht, oder erst spät unterziehen. Der hl. Hieronymus [1]) gibt einen Auszug einer Schrift des heidnischen Philosophen Theophrast, der den Beweis liefern will, ein Weiser dürfe nicht heirathen, und eine Reihe von Gründen dafür anführt, die wir hier besser mit Stillschweigen übergehen. Diese Weisheit hatte sich im heidnischen Rom so sehr ausgebreitet, daß der Senat mit Gesetzen dagegen einschreiten zu sollen glaubte; freilich ohne Erfolg. Dürfen wir uns wundern, wenn bei den heutigen antichristlichen Tendenzen eine ähnliche Philosophie wieder auftaucht, und dergleichen Cölibatäre wieder auftreten? Es ist gewiß eine sehr handgreifliche Philosophie, die bei sich selber calculirt: Mein Vermögen, mein jährliches Verdienst bietet mir größere und zahlreichere Genüsse, wenn ich allein bin, als wenn eine Frau und eine Familie sie mit mir theilen; die Hotels und Café's und Restaurationen und Vergnügungslocale verleihen dem menschlichen Dasein einen höheren Reiz, als das eintönige Leben in der Familie mit seinen Sorgen und seinem Verdruß; die Ehe mit ihrer Einheit und Unauflösbarkeit ist ein Joch und setzt Schranken, während Muhammeds Paradies allenthalben seine einladenden Pforten öffnet. Dazu kommt, daß alle Laufbahnen und alle Berufe, die der Staat und die Gesellschaft den Männern eröffnen, von Concurrenten überfüllt sind, so daß es schwer hält, eine passende Stellung im Leben zu erringen; daß die Ansprüche, welche Luxus und Vergnügungssucht machen, stets höher steigen und alle Stände sich gegenseitig darin überbieten; daß endlich unter dem Einfluß der Industrie die Preise aller zum Leben nothwendigen Dinge immer höher geschraubt werden: so ist selbstredend die Ehe und die Gründung und Erhaltung einer Familie sehr erschwert und desto mehr der Anlaß zu derartigen Lebensansichten geboten. Einzelne Nationalöconomen, wie Malthus, gehen sogar soweit, diese Anschauung zur förmlichen Theorie auszubilden und der Beförderung des Luxus und der Lebensgenüsse in allen Klassen der Gesellschaft das Wort zu reden, um dadurch die Eingehung der Ehe zu erschweren

[1]) Hieron. adv. Jovinian. I, 47.

und so das übergroße Wachsthum der Population zu verhindern. Sie bilden sich ein, so das schwierige Problem über die richtige Proportion der Vermehrung der Population zu lösen.

Gewiß, die Ehelosigkeit ist nach der Lehre des Weltapostels vollkommener als die Ehe, aber nur dann, wenn sie aus übernatürlichen Gründen entspringt; wenn der Mensch mit den Engeln des Himmels wetteifert an Reinheit der Seele und des Leibes, und der Geist der Buße das Fleisch unter seine Botmäßigkeit bringt; wenn er sie erwählt, um dadurch dem Herrn zu gefallen und die Vollkommenheit zu üben, das Reich Gottes weiter auf Erden zu verbreiten, oder die geistigen und leiblichen Gebrechen der Menschheit zu lindern: dann ist sie die Freude des Himmels und der Segen der Erde. Aber eine Ehelosigkeit, die nur auf egoistischen Interessen beruht, die wegen ihrer Ungebundenheit sich desto zahlreichere und raffinirtere Genüsse verspricht, in deren Augen Religion und Tugend nichts Ehrwürdiges mehr haben, ist ein Aergerniß für die öffentliche Sittlichkeit, ein Ruin für die Familien und Staaten, und von ihr gilt das Sprichwort: Je länger Junggesell, desto tiefer in der Höll! Tritt man schließlich noch in die Ehe, so bringt man nichts mit, als eine mit Ausschweifungen besudelte Vergangenheit, rein egoistische Berechnungen, um den Rest seines Lebens sich bequemer und angenehmer zu machen, vielleicht auch noch die Absicht, eine zweideutige Existenz aufzugeben und in den Augen der Welt wieder zu Ehren zu gelangen.

Dergleichen Ideen beherrschen viele Geister, die in den Ehestand zu treten gedenken. Sie ziehen Alles in Erwägung: Schönheit, Talente, Gesundheit, Stand, Vermögen; Alles wird vorhergesehen in der künftigen Familie, Glück oder Unglück, blühendes Geschäft oder trauriger Bankerott, selbst der Tod wirft seinen dunklen Schatten in die Freuden der Hochzeit, und der Ehecontract ermangelt nicht der nothwendigen Stipulationen: aber seine Gedanken höher richten zum Himmel, wo nach dem alten Glauben die guten Ehen geschlossen werden; Gott um Rath fragen und seine Gebote zur Richtschnur nehmen in dieser wichtigen Angelegenheit, alle Anstalten und Vorbereitungen treffen, um seinen Segen zu haben für den künftigen Stand, das ist nicht mehr nach dem Geschmack der modernen Welt. Hat man aber in der Vorbereitung zur Ehe wenig daran gedacht, daß es ein Sacrament ist, was empfangen wird

so begegnen wir jetzt noch der traurigeren Erscheinung, daß dieses Sacrament sacrilegisch empfangen wird, und statt Segen Verderben wirkt.

II.

Die Ehe ist ein Sacrament der Lebendigen, d. h. sie muß empfangen werden im Stande der Gnade, um jene Wirkungen und jenen Segen zu erlangen, den Christus daran geknüpft hat; im Stande der Todsünde ist ihr Empfang ein Sacrilegium, wenn auch die Ehe gültig ist.

Das Sacrilegium oder die Entweihung einer Person, eines Ortes oder Gegenstandes, die Gott geweiht sind, galt bei allen Völkern als ein schwerer Frevel. Die Kirche betrachtet vor Allem die Entweihung der heiligen Sacramente, ihren unwürdigen Empfang, als eine schwere Beleidigung Gottes, die nicht ohne verhängnißvolle Folgen bleiben kann. Gilt nicht Entweihung der hl. Beichte durch die freiwillige Verschweigung einer schweren Sünde für einen schrecklichen Frevel? Ist der unwürdige Empfang der hl. Communion nicht ein dem Verrathe des Judas ähnliches Verbrechen? Welches Urtheil würde wohl jeder Christ über einen Menschen fällen, der in der Priesterweihe nichts erblickte als die Pforte zu einer fetten Pfründe oder zu einer glänzenden Laufbahn des Ehrgeizes? Nun ist aber die Ehe gerade so gut ein Sacrament des Neuen Bundes als die sechs andern, ihr gottesräuberischer Empfang kein geringeres Verbrechen als der der andern, und darum erfordert sie eine ebenso ernste Vorbereitung als die andern. Es besteht allerdings ein Unterschied zwischen ihrem gültigen und würdigen Empfang. Gültig ist derselbe, auch wenn die Brautleute nicht im Stande der Gnade sind; sobald ihre Verbindung den Gesetzen der Kirche entspricht und in der von der Kirche festgesetzten Form eingegangen wird, ist das unauflösbare Band geschlungen. Würdig ist er aber erst dann, wenn dieselben auch im Stande der Gnade sich befinden, so daß sie der specifischen Gnade des Sacraments theilhaftig werden können. Gewiß ist es von der höchsten Bedeutung, einen Stand, so wichtig, wie die Ehe, deren Pflichten so schwer, deren Lasten so drückend und deren Gefahren so groß sind, anzutreten in der richtigen Verfassung und mit all' den Hülfsmitteln, die der Himmel zu geben bereit ist. Wie erschrecklich wird aber dagegen gefrevelt!

werden ohne Zweifel noch Ehen abgeschlossen nach dem

Herzen Gottes; auch jetzt, wo der Geist des Antichristenthums und der sittlichen Erschlaffung die Völker befallen hat, gibt es noch viele Ehen, die im Himmel geschlossen, mit dem Segen des Himmels beginnen. Es ist selbst nicht selten, daß Männer, die bis dahin leichtfertig und ausgelassen sowohl in religiöser als sittlicher Beziehung gelebt, in der Zeit, wo sie sich entscheiden über ihren Stand und ihrem Geschick eine feste Richtung geben, ernstere Gesinnungen annehmen und mit einer tröstlichen Vorbereitung zu diesem Sacramente hinzutreten. Indeß das Sacrilegium ist in Betreff der Ehe leider eine nur zu häufige Erscheinung.

Da haben wir zuerst ein katholisches Brautpaar. Der Mann hat ein Taufzeugniß vor der Ehe beigebracht, das vollkommen in Ordnung ist, aber er steht auf der Höhe der modernen Bildung, der Katechismus ist für ihn ein überwundener Standpunkt. Die practische Ausübung der Religion hat er seit Jahren unterlassen, er huldigt einem gewissen verschwommenen Unglauben, wie er in weiten Kreisen sich geltend macht. Er tritt an den Altar, um die kirchliche Einsegnung der Ehe zu erhalten. Was für eine Bedeutung und was für eine Wirkung kann ein derartiger Schritt haben bei Menschen, die die religiöse Bedeutung und die Frucht dieses Sacraments nicht fühlen und nicht kennen, oder gar nicht daran glauben? Ist das für sie ein bürgerlicher Act? ist es eine im Leben übliche Sitte? ist es eine Willfährigkeit gegenüber der Braut? ist es eine Heuchelei, eine Komödie? Möglich, daß es etwas von alledem ist. Die Religion tritt nur zur Wahrung des äußern Scheines zu jener Ehe hinzu. Man stellt sich allerdings dem Priester, aber weniger um seine Sünden zu beichten und die Lossprechung zu erhalten, als um eine letzte Formalität zu erfüllen und dem Drängen einer frommen Braut zu genügen. Man erscheint am Altare, nicht als ob man eine höhere Kraft und Gnade dort erwarte, sondern aus Rücksicht auf den herrschenden Ton und weil es in der gebildeten Welt noch ein alter überkommener Brauch ist. Der Priester empfängt die Versprechungen der Brautleute, die Worte des Segens werden über die Verbindung ausgesprochen; die Ceremonie ist beendet, das neue Ehepaar geht aus der Kirche und denkt vielleicht nicht daran, daß es einen Schatz des göttlichen Zornes mit nach Hause nimmt, einen entweihten Segen, der sich in einen Fluch verwandelt.

Der Weg zum Ehestande ist ferner ein schlüpfriger Weg. Darum fordert die katholische Kirche im römischen Katechismus [1]) die Pfarrer auf, die unerfahrene Jugend zu warnen vor sündhaften Bekanntschaften, und das römische Rituale macht es dem Pfarrer zur Pflicht, den Brautleuten einzuschärfen, daß sie vor der kirchlichen Einsegnung weder in demselben Hause wohnen, noch auch allein, ohne die Gegenwart von Verwandten oder Andern, zusammen verweilen. [2]) Nun aber knüpfen die Bekanntschaften sich an in leichtfertigster Weise, ohne Aussicht auf baldige Ehe werden sie begonnen, Jahre lang unterhalten, an Vorsicht und Behutsamkeit wird nicht gedacht, geheime Zusammenkünfte werden veranstaltet und so gestalten sich dieselben zu einer langen Kette von Sünden. Alle Entschuldigungen und Beschönigungen fruchten da nicht; das ist Flittergold, welches einen Abgrund von Sünde und Unsittlichkeiten verhüllt. Und wenn der Hochzeitstag herannaht und es sich darum handelt, das Gewissen zu reinigen, wie oft vermag das Herz sich nicht mehr zu einer übernatürlichen Reue zu stimmen, und wie oft läßt die falsche Scham das Bekenntniß auf den Lippen verstummen! Welch' ein verhängnißvoller Tag wird da der Hochzeitstag mit seinem dreifachen Sacrilegium, einer ungültigen Beicht, einer unwürdigen Communion und einem gottesräuberischen Empfange des Sacramentes der Ehe! Mit einem dreifachen Gottesraub beginnt man den Ehestand, und Jahre, Jahrzehnte lang schleppt man diesen Fluch durch das Leben, nimmt ihn vielleicht mit hinüber in die Ewigkeit vor den Richterstuhl Gottes. Wenn es so manche Ehen gibt, ohne Frieden, Segen und Glück, so manche, in denen die Gatten das Haus sich in eine Hölle verwandeln, in denen die Kinder mißrathen und den Eltern die Tage verkürzen, in denen ein Unstern über allen zeitlichen Unternehmungen zu walten scheint: so hat das in dieser Profanation der Sakramente gewiß nur zu oft seinen Grund.

Auch bei den gemischten Brautpaaren begegnen wir einer gleichen Entheiligung des Sacramentes der Ehe. Die Kirche ertheilt Dispens zur Eingehung dieser Ehen, wenn für den Glauben des katholischen Theils nichts zu befürchten, die katholische Erzieh-

[1]) C. II. c. 8. n. 25.

[2]) Rit. Rom. de Sacr. Matr.

ung der zu erwartenden Kinder gewährleistet und außerdem noch ein wichtiger Grund für jeden speciellen Fall vorhanden ist. Die Kirche duldet alsdann solche Ehen, aber mehr thut sie nicht. Warum nicht? Zum gültigen und würdigen Empfang aller Sacramente ohne Ausnahme ist der Glaube nothwendig: ohne Glauben wird von der Kirche Niemand zum Empfange irgend eines Sacramentes zugelassen. Was geschieht aber beim Abschluß einer gemischten Ehe? Der katholische Theil glaubt, er empfange ein Sacrament, das seiner Seele höhere Gnaden vermittelt; und der nichtkatholische Theil? Wer könnte sagen, was er von der Ehe denkt? Jedenfalls hält er die Ehe nicht für ein Sacrament des Neuen Bundes, seitdem die Reformatoren sie aus deren Zahl gestrichen; und wenn er sich dem katholischen Theile anbequemt, nun so fügt er sich einer im katholischen Leben üblichen Sitte, er übt einen Act der Willfährigkeit gegen den katholischen Theil, im besten Falle nimmt er Theil an einer erbaulichen religiösen Ceremonie; aber für ihn ist kein Empfang der Gnade des Sacramentes möglich, weil ja kein Glaube vorhanden ist; das aber muß in den Augen der Kirche als eine Profanation des Sacraments gelten. Deßhalb erscheint dort, wo die Disciplin der Kirche in ihrer vollen Reinheit und Strenge gehandhabt wird, das gemischte Brautpaar nicht im Heiligthum des Herrn am Fuße der Altäre, sondern an ungeweihter Stätte wird die Ehe eingegangen; auch tritt der Priester nicht auf in seinen feierlichen kirchlichen Gewändern, er vollzieht auch keine Ceremonien und spricht keinen Segen über das Brautpaar, er tritt nur auf als passiver Zeuge, um die Erklärung des Brautpaares zu vernehmen und den Abschluß der Ehe zu constatiren. Die Kirche will nichts thun, was mehr als den Anschein der Duldung einer Verbindung hätte, die sie nicht hindern kann. Das ist noch der günstigste Fall bei den gemischten Ehen. Unendlich trauriger gestaltet sich die Sache, wenn der katholische Theil so tief fällt, daß er mit Hintansetzung seines eigenen Seelenheils und des Seelenheils seiner Kinder die von der Kirche geforderten Garantieen verweigert, die Kirche ihm also die Dispense zur Eingehung der gemischten Ehe nicht ertheilt, und er dann nicht vor der katholischen Kirche, sondern vor dem Prediger die Ehe abschließt und das Sacrament ganz offen profanirt oder am Ende gar nicht einmal das Sacrament der Ehe empfängt, sondern nur ein Concubinat eingeht. Denn überall, wo das betreffende Decret

des tridentinischen Concils verkündigt ist, muß die Ehe, um gültig zu sein, vor dem rechtmäßigen katholilchen Pfarrer und zwei Zeugen eingegangen sein, weßhalb denn die Päpste für einige Gegenden, wo die gemischten Ehen häufiger vorkommen, wie für einige Theile Deutschlands, das betreffende Gesetz aufgehoben und die gemischten Ehen, auch wenn sie nicht vor dem katholischen Pfarrer abgeschlossen sind, als gültig anerkannt, damit jenen verirrten Seelen der Weg zur Rückkehr nicht vollends abgeschnitten und der Zustand, in den sie gerathen, nicht ein Stand fortwährender Sünde sei.

So ist die Zunahme der gemischten Ehen ein sehr trauriges Zeichen der Zeit. Wie sie im religiösen Indifferentismus ihren letzten Grund haben, so können sie auch nur denselben wieder hervorbringen und geben keine Aussicht auf höhere Ehrfurcht vor diesem Sacramente in den Generationen, die aus ihnen entspringen.

III.

Die Ehe, sagt der Cardinal Bellarmin[1]), kann in doppelter Beziehung betrachtet werden: zunächst in ihrer Abschließung vor der Kirche, und dann in ihrem fortdauernden Bestande. In beider Beziehung ist sie ein Sacrament. Sie hat darin Aehnlichkeit mit der Eucharistie, die ebenfalls sowohl in der Consecration als in ihrer Fortdauer ein Sacrament ist. Es ist klar, daß die Gatten in ihrem Zusammenleben ein materielles Symbol der unauflösbaren Verbindung Christi mit der Kirche sind, wie im Sacramente der Eucharistie die consecrirten Gestalten, so lange sie bestehen, ein Symbol der geistigen Seelenspeise bilden. In ihrer Fortdauer soll aber die Ehe ein dreifaches Gut verbürgen, nämlich das Gut des Sacramentes oder die Gnade, dann das Gut der gegenseitigen Treue und endlich das Gut einer christlichen Nachkommenschaft. Was hat die antichristliche Strömung der Zeit aus diesem dreifachen Gute in unsern modernen Ehen gemacht?

Indem Christus die Ehe zu einer Quelle der Gnade erhob, wollte er die Familie zu einem Heiligthum machen, in welchem mit dem Leben auch Religion, Tugend und gute Sitte sich fortpflanzen sollten. Es gibt gewiß noch zahlreiche Familien, in denen das geschieht: aber unter dem Einfluß des herrschenden Zeitgeistes werden

---

[1]) De Matrim. c. 6.

sie alle Tage seltener. Das practische Christenthum ist zu sehr in den Geistern erstorben, und wenn es nicht in die Ehe mitgebracht wird, wie sollte es in derselben zu blühen vermögen? Wie oft hat der Mann, der eine christliche Braut heimgeführt, nichts Eiligeres zu thun, als durch Spöttereien und ungläubige Reden den Glauben in ihrem Herzen zu untergraben und sie von der Uebung aller ihrer religiösen Pflichten abzubringen! Während der herrschende Industrialismus alle Stunden des Tages beansprucht, um durch rastloses Schaffen die Existenz der Familie zu verbürgen, verlangt die Vergnügungssucht die freien Stunden des Abends und die Tage des Herrn für ihre Gesellschaften, Concerte, Theater und Ausflüge: wie sollte da Zeit bleiben für die Uebung der Religion? Hält's denn die ganze Aufklärung nicht tief unter ihrer Würde, das Christenthum im Kreise der Familie practisch zu üben? Hören wir nur einen der bedeutendsten modernen Culturhistoriker, einen Protestanten: „Wenn der Familienvater, auch der vornehme und reiche, nicht mit dem Kaffeetisch das Tagewerk einleitet, sondern mit einem gemeinsamen Gebet, zu welchem sich Weib und Kind und Gesinde — das ganze Haus — um ihn versammeln müssen, dann meint man wohl, das sei ein Zopf und Muckerei. Ein solcher gemeinsamer Antritt des Tagewerks ist aber ein Wahrzeichen des Zusammenhaltens und Zusammenhängens des Hauses. Darum ist er, ganz abgesehen von seiner sittlichen und religiösen Bedeutung, auch in socialem Betrachte Goldes werth. . . . . . Bei einzelnen Bauerschaften geschieht das Alles noch. Wissen denn die städtischen Väter nicht, daß sie mit dem Ausfallen dieser Sitte freiwillig eines der stolzesten Attribute ihrer Stellung im Hause aus der Hand geben? Wahrlich, der Hausvater sollte den letzten Rest, der ihm von der hauspriesterlichen Würde seiner Urahnen verblieben, nämlich das Amt, dem ganzen Hause vorzubeten, nicht so leicht verwerfen. Es steckt mehr Ehre, Rang und Herrscherrecht darin für einen stolzen Geist, als in einer ganzen Collection von Titeln und Orden. Gar viele arme Schächer von Familienvätern sehen das recht gut ein, fürchten aber doch, der fein gebildete Nachbar möchte sie auslachen. Sie schämen sich nicht, wenig und nichts zu sein in ihrem Hause, aber viel zu sein, Priester und Herr des Hauses zu sein, des schämen sie sich! „Die Feigheit ist's, die uns verdirbt", wie es in einem alten Liede heißt. Denn es gehört mehr Muth und Ueberzeugung

dazu, in der Sitte, im socialen Leben, im Hause mit der Revolution zu brechen, als im politischen. Der politisch-conservative Mann kann sich in bewegter Zeit höchstens verhaßt machen, der social-conservative aber wird dem ganzen vornehmen und geringen Pöbel lächerlich erscheinen, und das fürchtet der Philister weit mehr, als jenes. Der nivellirende Radicalismus hat sich jetzt in die feste Citadelle des häuslichen und bürgerlichen Lebenszweiges zurückgezogen und wir dürfen uns nicht verhehlen, daß der social Conservative heute noch ganz in der ungedeckten Position steht, wie der politisch Conservative Anno 48 und er hat nicht darauf zu hoffen, daß ihm jemals Polizeidiener, Gensdarmen und mobile Colonnen secundiren werden. „Viel Feind', viel Ehr'" [1])." Wir meinen, seit der Liberalismus auf's Neue mobil gemacht hat gegen Christenthum und Kirche, seitdem er mit einer Sündfluth von neuen Gesetzen dem Radicalismus so vortrefflich in die Hände arbeitet, und die Verbannung des Christenthumes aus allen socialen und politischen Institutionen erstrebt, sei die Stellung des social Conservativen unendlich erschwert. Eine schöne Zeit, wenn diese Saat von Drachenzähnen einmal aufgegangen sein wird!

Das zweite Gut der Ehe ist die gegenseitige Treue. Unter Menschen, die sich einander ein Geheimniß sind, weil sie die Tiefen der Seele nicht zu durchschauen vermögen, ist Glauben und Vertrauen die erste Bedingung der Vereinigung. Zu diesem ersten Bande, das auf dem gegenseitigen Versprechen der Treue beruht, gesellt sich ein zweites, die Religion, welche dieses Band erhebt und heiligt, indem sie es unter den besondern Schutz des Himmels stellt. Darum galt der Ehebruch bei allen Völkern als großes Verbrechen, und ihre Gesetzbücher ahndeten ihn mit schweren Strafen. Und das mit Recht. Ist er nicht der Bruch eines feierlichen Gelöbnisses, bei dem Gott und die Welt zu Zeugen gerufen worden sind? Ist er nicht die Zerstörung eines durch die Bande des Blutes und der Natur geheiligten Verhältnisses? Und wer ermißt die verderblichen Folgen, die aus ihm zu entspringen vermögen? Wie oft ist der Ehebruch nur der erste Ring einer Kette von Verbrechen? Ist der entscheidende Schritt einmal geschehen, und Alles, was die Natur, und die Religion Ehrwürdiges und Heiliges haben, einmal

[1]) Riehl, die Familie. S. 154.

mit Füßen getreten, dann gibt es keine hemmenden Schranken mehr. Aus der bösen That erwächst ein verbrecherisches Verhältniß, gegen den unschuldigen Theil entwickelt sich Gleichgültigkeit und Abneigung, die bis zu einem tödtlichen Hasse sich steigern kann, und nicht selten mörderische Pläne ausbrütet, um mit Gift und Dolch zu einer neuen Hochzeit zu gelangen. Wie oft ist er der erste Anstoß zur Zerstörung des Lebensglückes, zum Ruin des Vermögens, zum Verderben der Familie!

Indeß wenn auch in einer Zeit, wo der Glaube in so vielen Geistern erloschen ist, wo die öffentliche Sittlichkeit so tief gesunken und das Familienleben aus den Fugen gegangen ist, wo die Ehe nur als bürgerlicher Contract gilt, die eheliche Treue vielfach verletzt wird; so steht sie doch noch so erhaben da, daß auch die Wüstlinge sie zu achten gezwungen sind. Merkwürdiger Widerspruch der Welt! Sie lacht über die Tugend, aber sie achtet jene, die sie üben; sie schmeichelt dem Laster, aber sie verachtet jene, die sich damit besudeln. Die eheliche Treue ist bei vielen Völkern wie eine entthronte Königin, die nur wenig treue Unterthanen zählt, aber ihre ganze Ehre bewahrt hat; ihre Gewalt ist erschüttert, aber ihre Majestät steht noch unangetastet da; sie findet keinen Gehorsam, aber sie steht noch in Ehren bei den Rebellen. Ist denn die eheliche Treue nicht entthront, seitdem die Reformatoren des 16. Jahrhunderts durch die Ehescheidung, und die modernen Gesetzgeber durch die Civilehe Verhältnisse legalisirt haben, welche der katholische Katechismus als Ehebruch brandmarkt? Ein Glück, daß die Kirche als Säule und Grundfeste der Wahrheit für die Heiligkeit der Ehe einsteht, und unter ihren Gläubigen kein solches Verderben einzureißen vermag, als in den von ihr getrennten Confessionen.

Das dritte Gut der Ehe sind die Kinder. In ihnen offenbart sich vor Allem der Segen oder der Fluch der Ehe. Materialistisch, wie unsere Zeit ist, hat sie sich zu den schrecklichsten Theorieen verirrt. Da die Blüthe und der Wohlstand eines Landes wesentlich von einer zahlreichen Bevölkerung mitbedingt ist, so suchte die Nationalöconomie die Ehe zu befördern, und da es ihr am Ende gleich war, ob der Arbeiter, wenn er nur kräftige Arme hat, aus einer legitimen Ehe stammt oder nicht, so beförderte sie indirect die Ausschweifung und Sittenlosigkeit, indem sie in manchen Ländern Gemeinden zur Unterstützung ehrloser Mütter und ihrer Kinder ver-

pflichtete. Als man dann aber zur Einsicht kam, daß mit der wachsenden Proportion der Bevölkerung das Wachsthum der Fruchtbarkeit des Bodens und des Verdienstes in Handel und Industrie nicht gleichen Schritt hält und demnach das Wachsthum der Bevölkerung auch eine Gefahr für den Staat in sich schließen kann, verfiel die Nationalöconomie auf menschenmörderische Theorieen. Während sie den Reichen vor einer zahlreichen Nachkommenschaft warnt, da dieselbe bei gleicher Theilung der Erbschaft sich in ihrem Range und Stande nicht zu erhalten vermag, spricht sie zum Arbeiter: Dein Taglohn richtet sich nach dem ehernen Gesetze von Angebot und Nachfrage; je mehr Arbeitnehmer, desto geringer ist der Tagelohn; darum je mehr Kinder du hast, desto zahlreicher ist das Angebot; sei also kein Thor und mache dir nicht selbst Concurrenz. Wir wollen hier nicht reden von den scheußlichen Systemen und mörderischen Berechnungen, welche die Generationen im Keime ersticken, alle Zwecke der Natur verkehren und sich an den Einrichtungen Gottes vergreifen: wir weisen nur hin auf die sittliche Verwilderung der heranwachsenden Generationen, auf die stets wachsende Zahl jugendlicher Verbrecher. Sollte diese Entartung und Verkommenheit nicht vielfach ihren Grund haben in der Profanation des Sacraments der Ehe? Will man uns einwenden, das seien übernatürliche Betrachtungen, deren rein religiöser Gegenstand keinen Einfluß übe auf die wirkliche Welt? Aber hat denn Gott, der höchste Gesetzgeber, die übernatürliche und natürliche Ordnung der Dinge nicht so geordnet, daß sie sich wechseitig tragen, durchdringen und durchaus unzertrennlich von einander sind? Ist der Gott der Schöpfung, der Erhaltung und der Ausbreitung des Menschengeschlechtes ein anderer, als der Gott des Evangeliums? Die Ehe hat ihre Gefahren, die ohne die Gnade nicht vermieden, ihre Trübsale, die ohne sie nicht ertragen, und ihre Pflichten, welche ohne sie nicht erfüllt werden können. Ihre Hauptaufgabe ist die Erziehung der Kinder, wozu es vor Allem der Hülfe des Himmels bedarf. Nun ist aber diese Gnade und Hülfe Gottes an den würdigen Empfang dieses Sacraments geknüpft: wird es verunehrt, darf man sich dann wundern, daß es seinen Segen in Fluch verwandelt?

Im Leben und Treiben der großen Städte tritt dieser Verfall der Ehe am grellsten hervor, denn dort vereinigen sich alle Ele-

mente, die zersetzend auf dieselbe einwirken, dort ist die Atmosphäre mit allen geistigen Miasmen erfüllt, die zerstörend auf die natürlichen und übernatürlichen Elemente derselben einwirken. Wir sind weit entfernt, das heutige Sittenverderben dem der altheidnischen Welt gleichstellen zu wollen; denn die Sonne des Evangeliums steht noch immer am Himmel, und ihrem Licht kann auch der Unglaube mit aller Mühe sich nicht vollständig entziehen. Indeß gleiche Ursachen erzeugen gleiche Wirkungen, und darum müssen Materialismus und Sensualismus im Bunde mit dem modernen Heidenthum auch dieselben Wirkungen der sittlichen Verwilderung und des Verfalls der Ehe hervorrufen. Darf man sich daher wundern, daß die Ehe und das Familienleben in unsern großen Städten einen so traurigen Anblick des Verfalls darbietet? Die Ehe ist schon längst nicht mehr das große Sacrament in Christo und seiner Kirche, sie ist ein Object für die verschiedenen Leidenschaften des Herzens, die ihre Interessen darin finden. Ist ihr Abschluß auch mit religiösen Ceremonien umgeben, so fehlt doch der innere heiligende Geist; die gemischten Ehen wachsen in riesigen Massen; die Civilehe verliert ihren abstoßenden Charakter. Und erst in ihrem Bestande, wie ist da die Ehe verwildert! Da ist keine Rede mehr von Heiligung und christlichem Leben, die eheliche Treue ist ein veralteter Begriff, die Ehescheidung ist an der Tagesordnung, und die Jugend, die aus ihr hervorgeht, erwächst in einem Geiste der Unbotmäßigkeit, der Verwilderung und Gottlosigkeit, daß die Aussichten in die Zukunft noch trüber erscheinen. Von den großen Städten ergießt der Strom des Verderbens sich auf's flache Land. Die Leichtigkeit des Verkehrs, der, wenn auch nur zeitweilige, Aufenthalt von Arbeitern und Handwerkern in den großen Städten, der Militärzwang, der die ganze männliche Jugend drei Jahre lang bei den Fahnen hält; das Alles bewirkt, daß der Keim des Verderbens von den großen Städten sich auf's Land verpflanzt und sittliche Verwilderung auch dort einreißt. Wohin wird dieses Alles unsere Zeit führen, wenn nicht rasch und energisch die richtigen Heilmittel angewendet werden?

III.

Die Ehe als Naturverhältniß.

Ihre göttliche Einsetzung, Unauflösbarkeit, Einheit und Heiligkeit.

Das Wesen des Christenthums besteht in der Durchbringung von Natur und Gnade, in der Erhebung der Natur zum Stande der übernatürlichen Gnade. Gott hatte den Menschen erschaffen in einer vollkommenen Natur und ihn bereichert mit übernatürlichen Gnaden, wodurch er aus dem Stande eines bloßen Geschöpfes erhoben war zu dem Stande der Kindschaft Gottes; durch die Sünde Adams jedoch, die sich als Erbsünde auf seine ganze Nachkommenschaft fortpflanzt, gingen alle diese übernatürlichen Gnaden für die Menschheit verloren, während sie außerdem noch in ihren natürlichen Kräften geschwächt wurde. Durch den Rathschluß der Erlösung soll die Menschheit wieder zu ihrer ursprünglichen Würde zurückgeführt werden. In der Fülle der Zeit wurde der Sohn Gottes Mensch, d. h. er nahm eine vollständige menschliche Natur in seine göttliche Persönlichkeit auf, und dieses Band, das zwischen Gott und der Menschheit in Christo geschlungen ist, soll sich ausdehnen über alle Menschen, die durch die Lehren und die Gnade Christi Adoptivkinder Gottes, d. h. durch die Gnade wieder in den Stand der übernatürlichen Kindschaft Gottes erhoben und dadurch zugleich befähigt werden, trotz der gefallenen Natur ein dieser hohen übernatürlichen Würde entsprechendes Leben zu führen. Diese Durchbringung von Natur und Gnade tritt besonders hervor im Sacrament der Ehe. Die Ehe ist nämlich eine ursprüngliche Einsetzung Gottes im Paradiese, wo er sie in einer Weise ordnete, wie sie der durch die Gnade verklärten Natur des Menschen entsprach, als eine Verbindung zwischen Mann und Weib, ausgezeichnet durch die Charaktere der Einheit, Unauflösbarkeit und Heiligkeit. Durch den Sündenfall ist nun das Wesen der Ehe allerdings nicht alterirt, aber die Menschen, ihre Träger, waren verändert, indem sie aus dem Stande der Gnade herabgefallen und in ihren natürlichen Kräften geschwächt waren, indem durch den Verlust der Gnade und

der ursprünglichen Gerechtigkeit das Feuer der bösen Begierlichkeit in ihrem Innern entbrannt, der Verstand verdunkelt und der Wille geschwächt worden, so daß die Ehe sich mit ihrer Einheit und Unauflösbarkeit für sie nunmehr zu einem drückenden, unerträglichen Joche gestaltete. Die Erbsünde machte gerade da, wo sie sich fortpflanzte, die ganze Macht ihres Verderbens geltend und die Ehe konnte unter ihrem Einflusse ihre ursprüngliche Einheit, Unauflösbarkeit und Heiligkeit nicht bewahren. Deßhalb tritt denn auch Christus mit seiner Erlösungsgnade heilend an diese Wunde der Menschheit, er erhebt die Ehe zu einem Sacrament des neuen Bundes, schärft damit nicht bloß auf's Neue ihr ursprüngliches Wesen und ihre ursprünglichen Charaktere ein, sondern er macht sie auch zu einer Quelle der Gnaden, welche den Menschen befähigen, trotz seiner gefallenen Natur, dieselbe in ihrer von Gott gewollten Würde zu erhalten. Diese Bedeutung des Christenthums und diese Stellung der Ehe in ihm dürfen wir nicht aus den Augen verlieren, wenn wir uns einen richtigen Begriff von derselben bilden wollen, weil in ihr sich Natur und Gnade zu einer untrennbaren lebendigen Einheit verbinden.

Es liegen in der Ehe drei verschiedene Elemente, die aber zu einer untheilbaren Einheit verwachsen. Sie ist zunächst ein in der Natur des Menschen begründetes Verhältniß, indem dieselbe in zwei Geschlechter getheilt ist, und als solches ist sie die Grundbedingung der Fortpflanzung und Erhaltung der Menschheit; sie ist ferner ein Vertrag, der mit voller Freiheit von Mann und Weib eingegangen wird, und wodurch sie sich zu einer vollständigen Lebensgemeinschaft mit einander verbinden; und endlich ist sie ein Sacrament, das ihnen die nothwendigen Gnaden vermittelt, deren sie bedürfen zu treuer Erfüllung ihrer Pflichten und ihrer gegenseitigen Heiligung. Es wäre aber durchaus falsch, hieraus schließen zu wollen, es gebe drei Arten von Ehen, die eine als bloßes Naturverhältniß, die zweite als bloßer Vertrag und die dritte als Sacrament; es gibt im Gegentheil nur eine einzige Ehe, denn Christus hat das Naturverhältniß und den Contract der Ehe zum Sakramente erhoben, so daß sie untrennbar von einander sind und sich gegenseitig einschließen. Eine nähere Besprechung dieser drei Elemente der Ehe wird das nothwendige Licht darüber verbreiten. Beginnen wir zunächst mit der Ehe als Naturverhältniß.

I.

Die Ehe als Naturverhältniß (officium naturæ, wie der römische Katechismus[1]) sich ausdrückt) ist in der Natur der Menschheit begründet, die in zwei Geschlechter getheilt ist, deren verschiedene Kräfte und Eigenschaften der Seele und des Leibes sich wechselseitig ergänzen und vervollkommnen und an deren Verbindung die Fortdauer der Menschheit auf Erden geknüpft ist. Die Ehe als natürliches Verhältniß ist demnach die von Gott gewollte dauernde Verbindung von Mann und Weib zum Behufe der Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts und zur gegenseitigen Unterstützung im Laufe des Lebens. Der Mensch ist aber ein vernünftiges und freies Wesen, geschaffen nach dem Ebenbilde Gottes, ein Gegenstand der Achtung und Verehrung für Seinesgleichen; berufen, hier auf Erden durch Religion und Tugend den Willen Gottes zu erfüllen und sich das Glück des künftigen Lebens zu verdienen. Darum ist der letzte Zweck der Ehe ein geistiger, ein Zweck der geistigen und sittlichen Weltordnung, wenngleich der unmittelbare Zweck, die Erzeugung von Kindern, der natürlichen Ordnung angehört. Wenn aber der letzte Zweck einer Gesellschaft der geistigen Ordnung angehört und wenn der letzte Zweck über das Wesen, die Natur und die Gesetze einer jeden Gesellschaft entscheidet und bestimmt, so müssen die Gesetze, welche die Ehe regeln, vor Allem auf der Moral beruhen, damit ihr letzter Zweck erreicht werde.

Es wäre also eine tiefe Herabwürdigung der Ehe, wenn man mit dem modernen Socialismus und mit ältern Häresien als ihren einzigen Zweck die Fortpflanzung der Menschheit ansehen wollte; geradezu gotteslästerlich wäre es aber, wenn man sich dafür auf die Worte Gottes über das erste Menschenpaar: „Wachset und mehret euch und erfüllet die Erde“ (Gen. 1, 28), berufen würde. Leuchtet denn nicht aus jedem Verse der heiligen Schrift die Wahrheit hervor, daß nicht der Mensch für die Erde, sondern die Erde für den Menschen erschaffen ist? Und wenn der Mensch nur die Aufgabe hätte, die Erde zu bevölkern, zu beleben und zu verschönern, wie würde er sich dann vom Thiere noch unterscheiden? Wäre die Anthropologie alsdann nicht das letzte Capitel der Zoologie? Jene Worte Gottes können um so weniger eine so niedrige Bedeutung haben, als in dem Augenblicke, wo sie gesprochen wurden, der

[1]) P. 2. c. 8. 10.

Tod keine Gewalt über den Menschen hatte und die Erde noch nicht entvölkern konnte. Darum finden wir in ihnen einen Hinweis auf die Aufgabe, die Gott dem ersten Menschenpaare gestellt und wozu er sie durch seinen Segen befähigt: daß sie nämlich durch die Ehe die Urheber der ganzen Menschheit werden sollen, welche er im Keime in ihnen geschaffen, während er die ganze Geisterwelt durch einen Akt seiner Allmacht direct in's Dasein gerufen hatte.

Die Ehe als Naturverhältniß, als Bedingung der Fortdauer der Menschheit auf Erden, ist von göttlicher Anordnung, nicht nur insofern er die Menschen in geschlechtlicher Verschiedenheit erschaffen, sondern weil er direct eingegriffen und die Ehe in ihrer Natur und in ihren wesenhaften Charakteren festgesetzt hat. Der Mensch, seiner natürlichen Einsicht überlassen, würde wohl Verbindungen zur Fortpflanzung und Erziehung, Verbindungen zur gegenseitigen Unterstützung, oder Verbindungen aus Liebe und Freundschaft, aber nicht die eigentliche Ehe zu Stande gebracht haben; der Mensch mit seiner natürlichen Einsicht erkennt allerdings sofort die Zweckmäßigkeit der Ehe, wenn sie ihm offenbart und dargelegt wird, aber er hat sie nicht selber erfunden, sondern sie ist ihm von Gott auferlegt.

Als ersten Beweis berufen wir uns auf die Thatsache, daß unter allen Völkern der Erde die Stimme des Gewissens, die öffentliche Meinung und die bestehenden Gesetze einen großen Unterschied feststellen zwischen der Ehe oder der rechtmäßigen Verbindung von Mann und Frau und jedem andern geschlechtlichen Verhältnisse beider, wie dauernd und wie enge es auch sei. Das erstere steht allenthalben in Ehren, das letztere gilt als eine Schmach. Woher der Unterschied zwischen einer Nachkommenschaft, die aus rechtmäßiger Ehe entsprossen, und zwischen Kindern, die auf anderm Wege in's Dasein getreten? Warum gereicht eine legitime Vater- und Mutterschaft zur Ehre, während man jede andere mit der Finsterniß der Nacht zu bedecken sucht? Warum hat allein die legitime Nachkommenschaft Recht auf die Erbschaft des Namens, der Ehre und des Vermögens der Familie und warum ist die illegitime ganz oder theilweise davon ausgeschlossen? Woher kennen alle bürgerlichen Gesetzbücher diese Unterschiede und treffen die einschlägigen Bestimmungen? Warum haben alle Sprachen für das eine Ausdrücke der Achtung und Verehrung und für das andere nur Ausdrücke des Abscheues und der Verachtung? Woher stammt die Uebereinstimmung der ganzen Mensch-

heit in dieser Ueberzeugung? Ist das die Erfindung eines Menschen? Wer ist denn dieser erfinderische Geist, dessen Namen die Jahrbücher der Geschichte uns verschweigen, dessen Anordnung sich aber alle Generationen überliefert haben? Wenn diese Einrichtung zuerst bei einem civilisirten Volke ihren Ursprung genommen hat, wie ist sie denn zu barbarischen, ganz verwilderten Völkern übergegangen? Und wenn sie der Barbarei ihren Ursprung verdankt, wie hat sie ihren Weg zu den civilisirten Völkern gefunden? Man wird sagen: Die Ehe ist eine sociale Nothwendigkeit; sie beginnt mit dem Ursprunge der Menschheit selbst. Aber wem ward diese Nothwendigkeit geoffenbart? Wer fand zuerst die Mittel, diesem tiefen Instinct zu entsprechen? Von wem ward diese Einrichtung erdacht, welche die ganze Welt beherrscht? Wer hat nach der Erfindung sich aller Herzen und Willenskräfte bemächtigt, in denen doch so viele der Ehe feindliche Elemente sich regen, um sie so zu gestalten, daß dieselbe trotzdem der natürliche und normale Stand der Menschheit im Ganzen und Großen geworden ist? Die nützlichsten und nothwendigsten Entdeckungen bleiben Jahrhunderte lang das Vorrecht gewisser Völker, trotz aller Verkehrsmittel werden sie nur äußerst langsam den benachbarten Nationen mitgetheilt: warum hat es mit der Ehe nicht dieselben Bewandtniß gehabt? Wie kommt es, daß von dieser Erfindung alle Völker, ohne Unterschied der Sprache, des Landes, des Klima, der Civilisation oder Barbarei Kenntniß gehabt haben? Hier gibt es keine Mitte. Die Ehe entspringt aus ursprünglicher göttlicher Einsetzung oder aus natürlicher Eingebung. Das Christenthum weiß, daß Gott im Beginn der Menschheit die Ehe eingesetzt, mit eigener Hand das Band um Mann und Weib geschlungen und den Segen der Fruchtbarkeit über sie gesprochen hat; der Unglaube, der diese Thatsache läugnet, muß wenigstens eingestehen, daß der Schöpfer die Einrichtung der Ehe so tief und so leserlich in das menschliche Herz geschrieben, daß die Welt sich ihr nicht entziehen konnte. Gott, der den Menschen als moralisches und religiöses Wesen in's Dasein gerufen, mußte auch seine Fortpflanzung unter moralischen und religiösen Gesetzen wollen und darum die Gesetze der Ehe so tief in die Seele des Menschen einschreiben, in seinem Gewissen dieselben so nachdrücklich verkündigen, daß die Menschheit dieselben weder vergessen noch zerstören kann. Wie sehr deßhalb auch die moderne Aufklärerei und ungläubige

Wissenschaft gegen die Ehe frevelt, von unschuldigen Trieben des menschlichen Herzens, von natürlicher Wahlverwandtschaft der Geister redet, um ihre Ausschweifungen zu entschuldigen: das Gesetz Gottes, das er in die menschliche Natur eingesenkt, zu dessen Wächter er das Gewissen aufgestellt, es wird stets verkündet werden in der Sprache aller Völker und keine Macht wird es zum Schweigen bringen.

Einen zweiten Beweis dafür, daß die Ehe göttlicher Einsetzung ist, und kein bloßes Product der menschlichen Vernunft, liefert uns die Geschichte derselben. Wäre die Ehe eine Erfindung der Vernunft, so müßte sie mit dem Wachsthum der Völker an Civilisation und Bildung ebenfalls an Vollkommenheit zunehmen; es müßte in der Geschichte der Menschheit eine Zeit geben, wo sie entweder noch gar nicht oder nur in einem gewissen sehr unvollkommenen Zustande existirte, aus dem sie sich dann mit dem Fortschritt der Bildung auch zu höherer Vollkommenheit entwickelt hätte. Wie es verschiedene Staatsverfassungen gibt, deren Entstehung und Ausbildung sich in der Geschichte der Nationen genau verfolgen und nachweisen läßt, und die alle für gleichberechtigt anzusehen sind, weil sie alle das Werk verschiedener großer Gesetzgeber sind, so müßte auch die Ausbildung der Ehe sich in der Geschichte der Menschheit in verschiedenen gleichberechtigten Formen wiederfinden; die Jahrbücher der Geschichte müßten uns die Namen der Gesetzgeber melden, die darin Großes geleistet. Das Gegentheil von alledem ist die Wahrheit. Ueberall, wo uns Menschen begegnen, finden wir die Ehe. In den Anfängen der Geschichte der Menschheit, bevor noch die Nationen und Staaten mit ihren verschiedenen Verfassungen sich bilden, ist ihre Existenzform die patriarchalische, die aus der Ehe gebildete Form der Gesellschaft. Erst später erwachsen die Staaten aus den verschiedenen neben einander bestehenden Familien. Und was das Merkwürdigste ist, gerade in dieser Kindheit der Welt besteht die Ehe mit ihrem vollständig ausgeprägten ursprünglichen Charakter der Einheit, Unauflösbarkeit und Heiligkeit; während mit der steigenden Macht und der wachsenden Bildung der Nationen die Ehe immer tiefer sinkt, der Einfluß des Luxus, der Laster und der Ausschweifungen der nagende Wurm ist, der das unauflösbare Band der Ehe zerfrißt und der Polygamie und Ehescheidung Thür und Thor öffnet.

Die Geschichte zeigt uns in Bezug auf die Ehe ganz ähnliche Erscheinungen und Thatsachen, wie in Bezug auf die Religion im Allgemeinen. Die Urreligion der Welt bestand in der Verehrung des einzig wahren Gottes, alle Nationen kennen ein höchstes Wesen, die Unsterblichkeit der Seele, den Unterschied zwischen Tugend und Laster, das doppelte Loos der Ewigkeit in Himmel und Hölle, und ihre Trümmer und Spuren finden sich auf dem ganzen Erdball zerstreut. Die steigende Bildung und Wissenschaft der Völker ist aber weit entfernt, diese Religion mit ihren Wahrheiten in ein helleres Licht zu setzen und ihre Einwirkung auf das Leben der Menschheit zu heben und zu befestigen; sie vergeudet vielmehr dieselben, vermischt sie mit Irrthümern und Fabeln, so daß kaum noch einige Spuren der ursprünglichen Wahrheiten uns aus dem Chaos der Vielgötterei entgegenleuchten. So ist auch die Ehe in den Anfängen der Geschichte der Völker vollkommener und reiner, als im spätern Verlauf; da trägt sie klarer alle Charaktere der Einheit, Unauflösbarkeit und Heiligkeit, als in spätern Zeiten, wo die raffinirtesten Leidenschaften dieses Joch abschütteln und die Gesetzgeber sich gezwungen sehen, sie unter ihren Schutz zu nehmen. Diese Thatsachen nöthigen uns zu dem Schlusse, daß wie die Religion im Allgemeinen, so auch die Ehe, die ja nur ein Bestandtheil der Religion ist, ein Werk Gottes sein muß, der beide der Menschheit übermacht hat, als er sie in's Dasein rief; und wenn die Vernunft im Laufe der Zeiten beide entstellte und herabwürdigte, so liegt der gemeinsame Grund dafür in den Leidenschaften des verdorbenen Herzens und in der Verblendung des Geistes.

Endlich zeigen uns noch die Natur und das Wesen der Ehe, daß sie nicht ein Product menschlicher Vernunft, sondern eine göttliche Einsetzung ist. Es liegt allerdings in der menschlichen Natur ein Bedürfniß der Gesellschaft, ein Trieb der Liebe und Vereinigung, allein beide haben keine bestimmte Form und keine festen Grenzen. Jede von Menschen gebildete Gesellschaft ist um so erhabener und großartiger, je fester und inniger sie einerseits und je ausgedehnter sie anderseits ist. Die katholische Kirche ist darum so majestätisch und großartig, weil sie die ganze Menschheit, alle Nationen, alle Länder und Sprachen umfassen, dasselbe Band des Glaubens, der Liebe und des Cultus um alle Kinder Adams schlingen will; ist das aber thatsächlich noch nicht der Fall, so liegt der Grund

nicht darin, daß in diesem Begriffe etwas Widersprechendes sich vorfindet, sondern weil die Leidenschaften und Vorurtheile der Menschen sich dagegen sträuben: sollten diese einst fallen, so würde das Gottesreich auf Erden sich verwirklichen können. Auch auf politischem Gebiet liegt kein Widerspruch darin, sich einen Staat zu denken, der mehrere Nationen, und vielleicht die ganze Erde umfaßt, wenn auch die Ausführung desselben durch die Beschaffenheit der Welt und ihrer Bewohner auf Hindernisse stößt. So erhellt, daß die Begriffe von Gesellschaft und Vereinigung kein bestimmtes Maß für ihre Innigkeit und ihre Ausdehnung haben, und daß, wenn sich Gesellschaften bilden, dieselben um so großartiger sind, je kräftiger das vereinigende Band ist und je mehr Mitglieder es umschlingt. Mit der Ehe — und zwar mit der Ehe allein, verhält es sich aber nicht so.

Was Innigkeit und Festigkeit betrifft, so erreicht die Ehe den höchsten Grad, und keine andere Gesellschaft thut es ihr darin gleich, denn sie bewirkt eine völlige Gemeinschaft des Lebens und seiner Güter; was jedoch ihre Ausdehnung betrifft, so bleibt sie auf der niedrigsten Stufe stehen, denn eine kleinere Verbindung, als unter zweien, gibt es nicht. Auch in der Polygamie wird dieser Kreis nicht überschritten, denn dieselbe ist nicht sowohl Eine Ehe, als vielmehr eine so oft wiederholte Ehe, als der Mann Weiber genommen. Dieser eigenthümliche Charakter der Ehe, daß sie die innigste und zugleich die ausschließlichste Verbindung ist, indem sie nur unter Zweien Statt hat, und zugleich ihren Werth verliert, sobald sie von demselben abweicht, beweist klar genug, daß sie kein bloßes Product des Bedürfnisses des Menschen nach Gesellschaft ist, sondern daß sie in einer höhern göttlichen Macht und Weisheit ihren Ursprung findet.

Es ist allerdings nicht zu leugnen, daß die Vernunft sehr leicht die Zweckmäßigkeit und sittliche Güte derselben erkennt, sobald sie ihr dargeboten wird; allein unendlich verschieden davon ist die Erfindung dieses Begriffes und noch schwieriger seine Ausführung, trotz aller Hindernisse, die ihm entgegentreten.

Die heilige Schrift bestätigt uns das Gesagte, wenn sie die Einsetzung der Ehe von Seiten Gottes erzählt, nicht etwa bloß durch den Schöpfungsakt, indem er die beiden Geschlechter mit ihren verschiedenen Anlagen in's Dasein rief, sondern durch eine spezielle göttliche That. Nachdem Gott aus der Rippe Adams die Eva

gebildet, führte er sie ihm zu, und Gott segnete sie und sprach: „Wachset und mehret euch und erfüllet die Erde" (Gen. 1, 28). Und Adam sprach: Das ist Bein von meinem Bein und Fleisch von meinem Fleisch: Diese wird Männin heißen, weil sie vom Manne genommen ist. Darum wird der Mann Vater und Mutter verlassen und seinem Weibe anhangen: und es werden Zwei sein in Einem Fleische" (Gen. 2, 23. 24). Die beiden ersten Menschen verstanden vollkommen diesen feierlichen Vorgang und seine Bedeutung für die ganze Menschheit; sie erkannten nicht bloß die Gegenwart Gottes, sondern sie begriffen auch, daß der Segen Gottes sowohl ihre persönliche Ehe, als die Ehen aller ihrer Nachkommen betreffe und daß Gott damit eine für alle Zeiten dauernde Anordnung treffe. Die unmittelbare Gegenwart Gottes schließt den Irrthum derer aus, welche in der Ehe ein bloßes Product der menschlichen Vernunft sehen wollen; die Worte Adams beseitigen den Irrthum derer, welche die Gegenwart und den Segen Gottes nur als eine Verherrlichung der Ehe Adams wollen gelten lassen, ohne daraus Folgerungen für alle spätern Zeiten zu ziehen. Die Worte Adams: „Der Mann wird Vater und Mutter verlassen und seinem Weibe anhangen," beweisen klar, daß er nicht von seiner Ehe mit der Eva redet, worauf sie gar keine Anwendung haben können, da beide keinen Vater und keine Mutter haben, sondern von den Ehen der spätern Generationen. Er begriff also, daß Gott in jenem Augenblicke die sittliche Ordnung feststellte, auf der das Verhältniß von Mann und Frau für alle Zeiten beruht, daß er ein Ehegesetz gebe, das stete Geltung haben sollte. Der Segen und der Befehl Gottes: „Wachset und mehret euch und erfüllet die Erde," hätten bei oberflächlicher Betrachtung dem ähnlich erscheinen können, was Gott über die Thiere gesprochen und waren deßhalb nicht hinreichend, um die moralische Institution der Ehe anzuordnen, indem sie nur die Fortpflanzung aussprechen, ohne die Art und Weise derselben ausdrücklich zu betonen. Die Worte Adams aber beweisen klar genug, daß er in den Worten Gottes, die seine Ehe mit Eva aussprechen, nicht bloß den armseligen Zweck einer bloß thierischen Verbindung fand, sondern daß er begriff, wie Gott eine besondere Art von Band um die Ehegatten schlinge; ein Band, das stärker ist, als jene, welche die bloße Natur und der menschliche Wille knüpfen und die gewöhnliche Sittlichkeit heiligt;

ein Band, das über die natürlichen Bande von Fleisch und Blut zwischen Eltern und Kindern geht: „Der Mann wird Vater und Mutter verlassen und seinem Weibe anhangen.“ So ist also die Ehe kein bloßes Product der menschlichen Vernunft, sondern eine göttliche That, ein Gesetz, das Gott der Menschheit auferlegte, als er sie in's Dasein rief.

Die eheliche Gesellschaft ist die einzige, welche der Schöpfer positiv anordnete und in der er ein Vorbild für alle andere spätere menschliche Gesellschaften aufstellte. In der Ehe Adams gründete er nicht bloß die Familie, sondern auch die Kirche und den Staat; vorzugsweise aber die erstere, denn die Familien Adams und der spätern Patriarchen waren Jahrhunderte lang die einzigen Trägerinnen der Wahrheiten der Offenbarung, bis es Gott gefiel, durch das aaronische Priesterthum und später durch das Priesterthum Christi das patriarchalische Priesterthum zu beseitigen. Immer aber ist die Ehe noch ein Vorbild der religiösen Gesellschaft der Menschen unter sich und mit Gott, weil die Gatten stets eine besondere Vereinigung in religiösen Dingen eingehen, wo nicht eine Glaubensverschiedenheit unglücklicherweise es unmöglich macht, und Gott tritt als Dritter ein, um die Verbindung zu schließen. Sie ist auch das Vorbild jeder Vertragsgesellschaft mit gleichen oder ungleichen Lasten der Theilnehmer, denn sie bildet sich durch den Consens zweier Personen, die in gewisser Beziehung sich gleichstehen, in einer andern aber wieder ungleich sind. Sie ist endlich das Vorbild jener Gesellschaften, die ein gemeinsames Interesse und wechselseitige Hilfe erstreben, denn die Gemeinsamkeit der irdischen Güter, die Theilung von Freude und Leid, von Glück und Unglück, ist nur eine Seite der ehelichen Verbindung. Es bildet sich überhaupt keine Gesellschaft auf Erden, von der nicht der eine oder andere Zug in der Ehe sich findet, darum entnimmt die Sprache von ihr die Ausdrücke und die Bilder, um die andern zu erklären.

II.

Schon als Naturverhältniß trägt die Ehe den Charakter der Unauflöslichkeit, wie der römische Katechismus[1]) bemerkt, wenngleich der eigentliche Grund dafür im sacramentalen Charakter derselben liegt, wodurch zugleich den Eheleuten diese Unauflösbarkeit, die zu-

[1]) P. 2. c. 8. 11.

weilen ein sehr schweres Joch werden kann, so daß sie außerhalb der katholischen Kirche nicht aufrecht gehalten wurde, durch die Gnade Gottes ermöglicht und erleichtert wird. Vom Standpunkt der bloßen Vernunft aus kann man nicht umhin, gewisse Elemente der Unauflösbarkeit in der Ehe anzuerkennen, die von christlichen Denkern nach verschiedenen Richtungen hin geltend gemacht wurden.

Die Leidenschaft der Liebe, welche die Ehe gewöhnlich schließt, ist nicht sparsam mit ihren Betheurungen der Treue bis in den Tod; schon der Gedanke, daß diese Liebe erkalten, wohl gar in Haß sich verwandeln und die Verbindung auflösen könnte, ist ihr unerträglich. Wie das Glück des Himmels nicht bloß darin besteht, daß die Seligen mit Gott durch die unmittelbare Anschauung und die daraus entspringende Liebe verbunden sind, sondern noch weit mehr durch das Bewußtsein, daß dieselbe ewig dauert und daß ihre Verbindung mit Gott unauflösbar ist: so würde auch die Auflösbarkeit der Ehe kein dauerndes Glück in derselben aufkommen lassen; das über den Häuptern schwebende Damoklesschwert der Trennung würde in das berechtigtste Glück, in die reinsten Freuden den Wermuthtropfen mischen, um sie zu vergällen.

Wohin wir den Blick im Kreise der Familie auch wenden, Alles räth zur Unauflösbarkeit der Ehe. Das Kind, welches das Licht der Welt erblicken soll, kostet der Mutter langwierige Mühen und Leiden, zuweilen sogar das Leben; Mutter und Kind bedürfen in dieser Lage, die sich öfter wiederholt, der größten Sorge und einer dauernden Hilfe. Wenn der Vater nicht will, daß Beide zu Grunde gehen, so darf er sie nicht verlassen. Dann bedarf es einer Erziehung, die über ein paar Jahrzehnte und länger sich erstreckt, bevor das Kind zu seiner vollständigen körperlichen, geistigen, sittlichen und religiösen Ausbildung gelangt ist, um selbstständig in der Welt seine Stelle ausfüllen und für seine eigene Existenz sorgen zu können. Was wird aus ihm werden, wenn nicht nach den mütterlichen Sorgen die größere und energische Autorität des Vaters es leitet und erzieht, in all' den Gefahren und Klippen, die ihm drohen? Und ist erst die Erziehung der Kinder vollendet, so ist die Sonne des Lebens für die Eltern längst über die Mittagshöhe hinaus und eilt ihrem Untergange zu; in den Mühen und Arbeiten des Lebens sind ihre Kräfte gebrochen und sie beginnen selber der Hilfe zu bedürfen: wer soll sie ihnen leisten, wenn nicht die Kinder,

die ihnen nächst Gott Alles verdanken? Man kann also gar nicht leugnen, daß die Unauflösbarkeit der Ehe am meisten der Natur der Dinge entspricht.

Die Unauflösbarkeit der Ehe ist auch für den Staat eine Quelle des Segens, weil dadurch seine Bürger enger mit einander verbunden bleiben, der nachwachsenden Jugend eine bessere Erziehung gesichert ist und die Sitten in ihrer Reinheit und Einfachheit erhalten bleiben; während nach dem Zeugnisse der Geschichte mit der Ehescheidung und ihrem Umsichgreifen auch der Verfall der Staaten begann. Trägt nicht die Ehescheidung den Geist des Hasses und der Feindschaft in jene Familien, die bis dahin durch die engsten Bande des Blutes mit einander verbunden waren? Ist es nicht eine große Schmach, wenn der Mann die Frau, welche er zu seiner Lebensgefährtin erwählt hatte, um seinen Namen, seine gesellschaftliche Stellung, seine Güter, seine Freuden und Leiden mit ihr zu theilen, verstößt; und erleidet ihre Ehre und ihre ganze Lebensstellung dadurch nicht einen unwiderbringlichen Verlust? Muß ein solcher Vorgang nicht eine tiefe Kluft zwischen beiden Familien verursachen? Da gilt in vollem Sinne das Wort des Dichters: Turpius ejicitur, quam non admittitur hospes. Und müssen die Kinder, die bei der Scheidung getheilt werden, so daß die einen ohne Vater, die andern ohne Mutter dastehen, nicht in ihrer Erziehung verkümmert und geschädigt werden? Bleibt nicht stets eine unersetzbare Lücke, wenn dem Menschen in seiner Jugend der Vater oder die Mutter gefehlt hat? Ist es nicht genug an den Waisen, welche der Tod zu Waisen macht, soll menschlicher Uebermuth ihre Zahl noch vermehren? Und bleibt es für die Kinder, wenn sie zu den Jahren der Einsicht gelangen, nicht ein trostloser Gedanke, daß ihr Familienglück durch die Sünden der Eltern zerstört ward? Können sie noch jene Pflichten der Ehrfurcht und Liebe, des Gehorsams und der thätigen Dankbarkeit gegen dieselben üben?

Die Unauflösbarkeit der Ehe setzt ferner dem Geschlechtstrieb, der furchtbarsten Leidenschaft des menschlichen Herzens, die rechten Schranken und wird damit eine Bürgschaft für Tugend und gute Sitten. Es könnte zuweilen zweckmäßig scheinen, eine unglückliche Ehe zu trennen: — aber das ist Täuschung. Im Gegentheil, die Unauflösbarkeit dieses Bandes, der Gedanke, daß es keine Hinterpförtchen gibt, um der drückenden Lage sich zu entziehen, bringt den

Menschen zur Einsicht und zum Entschluß, aus der Noth eine Tugend zu machen; die Leidenschaft, so heftig und unbändig sie auch tobt, bricht sich an der Unmöglichkeit; die stürmischen Wellen des Meeres, die Alles zu verschlingen drohen, brechen sich am Sande des Ufers. So gibt es manche Ehen, die, zu einer unglücklichen Stunde geschlossen, anfangs trübe Aussichten boten: aber das unauflösbare Band milderte die Charaktere und wurde die Ursache einer glücklichen Zukunft. Wenn aber der Mensch alle moralische Kraft verloren hat, die Leidenschaften ihn wie einen Spielball hin- und herwerfen, unersättliche Triebe zu einer neuen Verbindung ihn drängen, heilige Versprechungen keinen Werth und keine Festigkeit mehr für ihn haben, das Lebensglück Anderer ihm gleichgültig ist, dann ist allerdings die unauflösbare Ehe für ihn ein Joch, das er abschüttelt. Solche Verirrungen werden aber zum nagenden Wurm der das Mark des Staates zerfrißt, so daß ihm die Widerstandskraft fehlt, wenn äußere Stürme über ihn hereinbrechen. Das ist der gewöhnliche Verlauf des Verfalls und des Untergangs der Staaten.

Der hl. Thomas[1]) führt noch eine lange Reihe anderer Gründe für die Unauflösbarkeit der Ehe schon in der natürlichen Ordnung an. Wie die Kinder von den Eltern das Leben überkommen, so sollen ihnen gleichfalls die irdischen Güter als Hilfsmittel des Lebens zukommen, und darum soll nur der Tod die Familien trennen; wie es ferner einerseits höchst unbillig und ungerecht ist, wenn der Mann die Frau, die er in voller Jugend und Schönheit heimgeführt, wieder entlasse, nachdem alle diese Vorzüge verschwunden sind; so ist es anderseits gegen die Harmonie der Gesellschaft, daß die Frau, die von Natur zu einer gewissen Subordination bestimmt ist, ihren Mann entlasse; wie die Freundschaft um so höher und inniger ist, je dauerhafter sie ist, so muß die Ehe als Ausdruck der innigsten Freundschaft nur durch den Tod gelöst werden können; endlich sind es noch einzelne Analoga aus dem Thierreich, die er hervorhebt, wie z. B. dort das Paar der Alten zusammenbleibe, bis die Brut keiner weitern Hilfe bedürfe u. s. w. Aber alle diese in der Natur der Sache selbst liegenden Gründe für die Unauflösbarkeit der Ehe reichen nicht aus, dieselbe faktisch zu handhaben; die Gewalt der Leidenschaften ist zu groß, ihr Zauber zu verführerisch. Es mußte Christus die Ehe

[1]) Summa cont. Gent. III., 123.

zum Sacramente erheben, sie in ihrer natürlichen Einheit wieder befestigen und der menschlichen Schwäche mit den übernatürlichen Mitteln der Gnade zu Hilfe kommen, um die Unauflösbarkeit der Ehe in die Sitten der Völker wieder einzuführen. Wir kommen deßhalb später ausführlicher auf diesen Gegenstand zurück.

Eine auffallende Seite bietet noch die Unauflösbarkeit der Ehe, insofern der Tod das Band zerreißt und dem überlebenden Theile die Eingehung einer neuen Ehe gestattet, während es doch scheinen sollte, daß, wenn die Liebe das Band der Ehe schlingt, und die Liebe unsterblich und ewig ist, das Band der Ehe selbst über das Grab hinaus fortdauern sollte.

Es ist allerdings richtig, daß die Liebe das Band der Ehe schlingt, aber sie schlingt es nicht ausschließlich; ebenso ist es richtig, daß die Liebe ewig ist, aber sie ist es nicht in allen ihren Formen. Besteht z. B. auch unter den Auserwählten die vollkommenste Nächstenliebe, so doch nicht mehr jene Form der Nächstenliebe, welche die geistigen und leiblichen Werke der Barmherzigkeit ausübt, denn jene Armseligkeiten des Leibes und der Seele, die der Erbsünde entstammten, haben dort ein Ende. Der eigentliche Zweck der Vereinigung der Gatten war die Fortpflanzung und Erhaltung der Menschheit; die eheliche Liebe hatte diese Richtung und diesen Zweck; selbst das Sacrament der Ehe befestigt nur diese Richtung, setzt ihr die rechten Schranken und läutert sie durch die Gnade; als eheliche Liebe geht sie nicht weiter. Das ist auch der tiefere Grund, weßhalb das Sacrament der Ehe keinen unauslöschlichen Charakter der Seele einprägt, weil die Form der Liebe, die das eheliche Band bildet, mit dem Tode aufhört. — Bedenken wir ferner, daß die Vereinigung der Auserwählten mit Gott und unter einander so ist, daß alle ihre natürlichen und übernatürlichen Kräfte davon in Anspruch genommen sind, so begreift man nicht, welchen Zweck oder welche Vorzüge dort eine Verbindung, wie die Ehe auf Erden es ist, noch haben könnte. Die geistige Liebe erreicht dort die höchste innere Kraft und die weiteste Ausdehnung; ein allgemeines, wir möchten sagen, öffentliches Leben folgt dort auf die Beschränktheit des irdischen häuslichen Lebens; deßhalb wird die Kirche, die ihrer Natur nach katholisch, d. h. allgemein ist, dort fortdauern, aber aus der streitenden verwandelt sie sich in die triumphirende, während die Familie, auch die christliche, dort keine Existenz mehr hat, son=

dern aufgehen wird in die große Einheit, in jene große Familie, worin alle Auserwählten sich lieben als die Kinder des Einen himmlischen Vaters, in jenen geistigen Leib, worin sie alle verbunden sind als Glieder unter Christus dem Haupte, auch wenn sie früher auf Erden im Verhältniß von Gatten oder von Eltern und Kinder zu einander gestanden. Aber wenn auch die Form aufhört, so hört doch das Wesen der Liebe nicht auf, und es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß auch im Himmel eine gewisse wechselseitige reine Liebe bestehe zwischen Seelen, die sich auf Erden nahe gestanden, sei es in der Ehe, sei es in andern Verbindungen, wie wir sie verehren in der hochbegnadigten Gottesmutter und ihrem glücklichen Bräutigam. Und wenn auch Christus gesagt, daß „die Auferstandenen im Himmel weder freien, noch sich freien lassen, sondern sein werden wie die Engel Gottes" (Matth. 22, 30), so hat er doch damit nicht gesagt, daß dort eine Scheidung und Trennung stattfinden werde zwischen den auserwählten Seelen, die sich bereits auf Erden geliebt. Fügen wir schließlich noch hinzu, daß auch jener Zweck, wonach die Ehe in ihrer Vereinigung von Mann und Frau ein Symbol der Vereinigung Christi mit der Kirche ist, in der Ewigkeit aufhört, weil dort alle Schatten und Vorbilder schwinden, um der vollen Wahrheit Platz zu machen. Wir sehen jetzt im Spiegel, im Räthsel: dereinst aber von Angesicht zu Angesicht; ich erkenne jetzt stückweise; dann aber werde ich erkennen, wie ich erkannt werde (I. Cor. 13, 12).

III.

Der dritte Charakter der Ehe als Naturverhältniß ist ihre Einheit. Es gilt auch hier das von der Unauflösbarkeit Gesagte. Wenngleich nämlich die Einheit in der Natur der Ehe begründet ist, so wurde dieselbe doch für den gefallenen, mit der Erbsünde behafteten Menschen ein zu schweres Joch, und war es dem Christenthum vorbehalten, sowohl ein höheres Motiv für die Einheit der Ehe zu bringen, indem es die Verbindung Christi mit seiner Kirche als Symbol derselben aufstellt, als auch die nothwendige Gnade zu vermitteln, um diese Bürde süß und dieß Joch angenehm zu machen.

Wie man nun auch die Ehe betrachte, man muß gestehen, die Einheit von Mann und Frau ist die naturgemäßeste Form. In der Ehe schenken Mann und Weib sich einander; nun besitzt jeder Mensch sich selber nur Einmal, kann sich also auch nur einmal

verschenken. Der hl. Thomas[1]) führt eine Reihe Congruenzgründe dafür an. Die Ehe beruht auf der Freundschaft, die Freundschaft aber setzt eine gewisse Gleichheit voraus; diese allseitige Gleichheit ist aber nur in der Monogamie vorhanden. Mann und Weib sollen Freude und Leid miteinander theilen: die Freude durch Mittheilung zu erhöhen und die Leiden durch Mittheilung zu lindern, das geschieht in vollkommener Weise nur unter Zweien.

Die Ehe ist aber nicht etwa eine gewöhnliche Freundschaft, sondern sie setzt einen hohen Grad von Innigkeit voraus; diese ist aber wieder nur unter Zweien zu erreichen, sei es, daß das menschliche Herz zu arm ist an Gefühlen der Liebe, um sie unter Mehrere in gleicher Stärke vertheilen zu können; oder sei es, daß die Verschiedenheit der Motive der Freundschaft ihn veranlassen, Einen vor Allen zu bevorzugen, und ihm die erste Stelle in der Freundschaft einzuräumen. Daher war selbst bei Völkern, wo die Polygamie herrschende Sitte geworden, unter den verschiedenen Frauen Eine die Bevorzugte.

Der hl. Thomas hebt dann noch einzelne Analogien aus der Thierwelt hervor, daß z. B. der natürliche Instinct jener Vogelarten, deren Jungen einer längern oder größern Sorge bedürfen, die Alten treibe, sich zu vereinigen, jedoch niemals mehr, als zu zweien.

Klarer und deutlicher jedoch tritt die Nothwendigkeit der Monogamie hervor, wenn wir sie mit ihren Gegensätzen der Polyandrie und Polygamie vergleichen; aus der Unnatur und den verderblichen Folgen der beiden letztern dürfen wir mit Recht schließen, daß erstere die von Gott in der Naturordnung bereits gewollte Form der Ehe ist.

Ueber die Polyandrie haben wir kaum ein Wort zu verlieren, sie ist zu absurd und steht zu sehr im Widerspruch mit allen Gesetzen der christlichen und der natürlichen Ehe, wie der Cardinal Bellarmin[2]) sagt, als daß sie je bei der Menschheit hätte in Uebung kommen können. Sie zerstört den ersten und natürlichsten Zweck der Ehe, der in der Erhaltung und Fortpflanzung der Menschheit besteht und für den Vater Gewißheit über seine Kinder beansprucht; sie zerstört jede häusliche Gesellschaft, ist der Quell grauenvoller Ausschweifungen und ist gewiß nichts weniger als ein

---

[1]) S. Thom. Sum. contra Gent. III, 124.

[2]) Bellarm. De matrim. I. c. 10.

Abbild der Vereinigung Christi mit seiner Kirche. Es mag uns genügen, einen Ausspruch des hl. Augustinus anzuführen:[1])

„Einem geheimen Naturgesetze gemäß, strebt Alles, was herrscht, nach Vereinzelung: in der Unterordnung ist jedoch nicht etwa bloß das Einzelne dem Einzelnen unterworfen, sondern wenn ein natürlicher oder socialer Grund vorhanden ist, so ist es nicht unpassend, daß Viele einem Einzigen gehorchen. So hat nicht etwa Ein Sklave mehrere Herren, wohl aber haben mehrere Sklaven Einen Herrn. So lesen wir nicht, daß irgend eine der heiligen Frauen des alten Bundes mit zwei oder mehreren lebenden Männern verbunden gewesen; wohl aber erlaubten die socialen Sitten jenes Volkes und die Verhältnisse der Zeit Einem Manne, mehrere Frauen zu haben; denn das ist nicht gegen die Natur der Ehe."

Der hl. Augustin zeigt dann weiter die Unnatur der Polyandrie nicht bloß in ihrer Versündigung gegen jenes Naturgesetz, das den Mann zur alleinigen Herrschaft über die Familie beruft, sondern auch vorzüglich in ihrem Widerspruch gegen den ersten Zweck der Ehe.

Ist die Polygamie nicht ebenso widernatürlich, wird auch der nächste Zweck der Ehe, die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechtes, in ihr erreicht, so ist sie doch eine tiefe Entwürdigung des weiblichen Geschlechts und von den verderblichsten Folgen für die Familie und für die Gesellschaft.

„Der Stolz und alle Neigungen der Frauen," sagt Cantu,[2]) „fühlen sich verletzt durch die Polygamie, welche die Sinnlichkeit quält durch ihre Entbehrungen und das Herz durch ihre Bevorzugungen. Der Mann kann nicht rechnen auf die Liebe seiner Frauen, als die sicherste Bürgschaft ihrer Treue; darum muß er sie regieren mit unbeugsamer Strenge, sie einschließen mit den strengsten Vorsichtsmaß-

---

[1]) Occulta enim lege naturae amant singularitatem quae principantur: subjecta vero non solum singula singulis, sed si ratio naturalis vel socialis admittit, etiam plura uni non sine dedecore subduntur. Neque enim sic habet unus servus plures dominos, quomodo plures servi unum dominum. Ita duobus seu pluribus maritis vivis nullam legimus servisse sanctarum, plures autem feminas uni viro legimus, cum gentis illius societas sinebat, et temporis ratio suadebat: neque enim contra naturam nuptiarum est. Plures enim feminae ab uno viro foetari possunt; una vero a pluribus non potest (haec est principiorum vis). Sicut multae animae uni Deo recte subduntur, ideoque non est verus Deus animarum nisi unus, una vero anima per multos falsos deos fornicari potest, non foecundari. S. Aug. de bono conjug. c. 17. n. 20.

[2]) Weltgeschichte I. Bd. 2. Buch, 1. Cap.

regeln und ihre Obhut Menschen anvertrauen, die unfähig sind, sowohl die Neigungen der Gefangenen zu reizen, als die Eifersucht des Gatten zu erregen .... Es folgt daraus, daß die Liebe niemals moralisch ist, die Bande der Familie gelockert werden, häusliche Morde und Verwandtenmorde sich vervielfachen und so rächt die Natur sich für die Verachtung, die man ihr angethan. Ueberall, wo das Weib nicht die ebenbürtige Gefährtin des Mannes ist, bildet jedes Haus eine tyrannische Monarchie, und die Verbindung solcher Tyrannen gehorcht einem Oberhaupt, das ein ebenso brutaler und absoluter Herr des Staates ist, wie der Einzelne in seiner Familie ..... Wenn wir die Ursache suchen, warum Asien den Despotismus beständig fortdauern sieht, so werden wir sie finden in seinen Sitten; denn die politische Freiheit und die moralische Freiheit gehen stets Hand in Hand; es gibt keine Hoffnung für die Völker, sich zu den bürgerlichen Freiheiten zu erheben, wenn sie nicht angefangen haben, ihre Sitten zu verbessern. Vaterland und Familie gelten in Europa als mit einander verbundene Ideen, wo der erste Bürger der beste Familienvater ist. Das ist aber nicht der Fall in den Ländern, in denen die Polygamie zur Herrschaft gelangt ist."

Die Monogamie ist demnach die in der Natur begründete Form der Ehe, in ihr allein ruht das Verhältniß des Mannes und Weibes auf sittlicher Grundlage und hat die Familie die Bürgschaft, jene Zwecke für Zeit und Ewigkeit zu erreichen, die der Schöpfer ihr gesetzt hat. Hat sie diesen ihren Charakter nicht zu bewahren vermocht in der vorchristlichen Zeit, wo die Erbsünde ihre verderblichen Folgen in vollem Maße geltend machte, und war die Einheit der Ehe, wie ihre Unauflösbarkeit ein unerträgliches Joch für die Menschheit, so hat Christus diese ursprünglichen Eigenschaften der Ehe auf's Neue wieder eingeschärft, ihnen ein höheres Motiv in seiner eigenen unauflösbaren Verbindung mit seiner Braut, der einzig wahren Kirche, unterlegt, und ihr jene Gnaden vermittelt, um inmitten der eigenen Schwäche und der verdorbenen Welt in ihrer vollen Reinheit sich bewahren zu können.

IV.

Der vierte Charakter, den die Ehe als Naturverhältniß trägt, ist ihre Heiligkeit. Im Christenthum gehört die Ehe zu den heiligen Sacramenten, aber auch bevor das Christenthum sie dazu erhob unabhängig davon gehört sie zu den heiligen Akten der Religion.

Wie der Eid, oder die Anrufung Gottes zum Zeugen für die Wahrheit einer Aussage, seiner Natur nach ein heiliger und religiöser Akt ist, sei es, daß der Christ ihn schwöre auf das Evangelium, oder der Türke auf seinen Koran, oder der Heide bei seinen Göttern, sei es, daß seine Ablegung von religiösen Ceremonien umgeben ist oder nicht, sei es endlich, daß er abgelegt wird, um eine Wahrheit zu bekräftigen, oder um einen Betrug zu verhüllen, Gott zu ehren oder ihn zu lästern: so ist auch die Ehe ein Religionsakt, nicht bloß für den Katholiken, wenn er bei der Eingehung den Segen der Kirche empfängt, sondern für alle Menschen ohne Ausnahme.

Das liegt schon in der Natur der Ehe. Sie ist nämlich die wechselseitige Schenkung ihrer selbst, die Mann und Frau sich machen, wodurch sie sich gegenseitig Gewalt über ihren Leib ertheilen. Wer hat aber dem Menschen ein solches Dominium über sich selber gegeben, wer hat ihm Vollmacht gegeben, sich selber zu verschenken, und dem Andern, dieses Geschenk anzunehmen, und zwar in einer Weise anzunehmen, daß er desselben sich später nicht mehr entäußern kann, auch wenn er wollte? Der Mensch ist keineswegs unumschränkter Herr über sich selbst und seinen Leib, sondern Gott hat sich diese unbedingte Oberherrschaft vorbehalten. Der Selbstmord, durch den der Mensch in diese Obergewalt Gottes eingreift, wird von der ganzen Menschheit mit Abscheu und Entsetzen betrachtet. Die moderne Aufklärung redet so viel von der unveräußerlichen Freiheit des Menschen: wer gibt ihm aber das Recht, durch den Eintritt in die Ehe auf diese Freiheit zu verzichten, und in eine Verbindung zu treten, aus der ihn keine Macht der Welt, aus der ihn nur der Tod befreit? Wer gibt ihm die Macht und das Recht zu dieser Schenkung, die so verhängnißvoll für ihn werden kann, und die er nicht rückgängig machen darf, so gerne er sich ihrer auch entledigte? Es ist offenbar, daß hier Gott selber eintritt, daß er die Bevollmächtigung dazu gibt, und dem Abschluß der Ehe die Ratification ertheilt: das heißt aber mit andern Worten: Die Ehe ist ein Akt der Religion.

Der Zweck der Ehe ist die Fortpflanzung der Menschheit, denn Gott rief nicht die ganze Menschheit durch einen einzigen Akt seiner Allmacht in's Dasein, wie er die Geisterwelt geschaffen, sondern er wollte, daß von einem Paare das ganze Geschlecht abstammen sollte. So bildet die Ehe gleichsam die Fortsetzung der Schöpfung: denn

während der Mensch dem Leibe nach von Menschen erzeugt wird, ist es Gott, der durch einen Akt seiner Allmacht die unsterbliche Seele in's Dasein ruft. So durchdringen sich in der Ehe die Thätigkeit Gottes und des Menschen und damit erhebt sich die Ehe über den Kreis des Profanen und nimmt einen religiösen Charakter an.

Fügen wir noch hinzu, daß der Mensch von Natur aus ein religiöses Wesen ist, und daß auch Gott sich ihm gegenüber nicht unbezeugt gelassen hat; der Name Gottes steht geschrieben im Innern des Menschen, in seinem Gewissen und in seiner Vernunft; die ihn umgebende Natur ist ein aufgeschlagenes Buch, worin er den Namen Gottes liest, und die Himmel verkünden ihm die Macht und Herrlichkeit Gottes. Vor Allem sind es die wichtigsten Momente des Lebens, von denen die Existenz des Individuums und des menschlichen Geschlechts abhängig sind, in denen das religiöse Gefühl sich vor Allem geltend macht und zum Ausdruck gelangt. So sind vor Allem die Geburt, der Tod und die Ehe solche Momente, wo der Mensch des Waltens der Gottheit sich erinnert, und alle Völker des Erdkreises pflegten dieselben mit religiösen Ceremonien zu umgeben, um ihnen so die höhere Weihe zu ertheilen, und ihrer innern Ueberzeugung Ausdruck zu verleihen.

Darum hat denn auch Gott die Ehe des ersten Menschen im Paradiese mit einer so erhabenen Feier umgeben, er selbst wollte der Brautführer sein und das erste Weib dem ersten Manne zuführen; er selbst streckte seine segnende Hand über sie aus, um in ihnen alle Verbindungen ihrer Nachkommen zu segnen; er erleuchtete den Adam mit einem höhern prophetischen Lichte, daß er diese Einsetzung verstehe und zugleich die Zukunft dieser Institution überschaue. Die Worte Adams: „Das ist nun Bein von meinem Bein und Fleisch von meinem Fleisch: diese wird Männin heißen, weil sie vom Manne genommen ist. Darum wird der Mann Vater und Mutter verlassen und seinem Weibe anhangen, und es werden Zwei sein in Einem Fleische" (Gen. 2, 23. 24), schließen jede Idee von der Ehe als einer rein menschlichen, auf Willkür beruhenden Verbindung aus, sie drücken die Ueberzeugung von einem Geschenke aus, das Gott ihm in seiner Lebensgefährtin gemacht, und bezeichnen nicht bloß die Einheit des Fleisches, sondern auch die des Geistes, wodurch Mann und Weib sich wechselseitig mehr lieben und anhangen, als jedem andern menschlichen Wesen, selbst den Eltern,

mit denen sie doch durch die heiligsten Bande der Natur und des Blutes verknüpft sind.

Wenn wir die Ehe ein Naturverhältniß genannt, so wollen wir damit nicht sagen, daß es je eine rein natürliche Ehe gegeben habe oder gibt, sondern nur, daß es in ihr ein natürliches Element gibt, das immer mehr oder weniger mit übernatürlichen Elementen verbunden ist. Die katholische Kirche lehrt, daß die Menschheit im Stande der bloßen Natur niemals auf Erden existirt hat, sondern daß Gott im Augenblicke der Schöpfung dieselbe sofort aus dem Stande der Natur in den der Uebernatur erhob und mit seinen Gnaden sie bereicherte. Die ersten Menschen im Zustande des Paradieses waren durch die Gnade in den Stand der Kindschaft Gottes erhoben, in ihrer Brust regte sich kein Zwiespalt zwischen Fleisch und Geist, die Sinnlichkeit war gedämpft und der Wille und die niedern Seelenkräfte gehorchten der Vernunft; Tod, Krankheit und Elend hatten keine Gewalt über sie. Die Ehe, zu der Gott sie verband, trug selbstredend die Charaktere der Unauflösbarkeit, Einheit und Heiligkeit: deren Bewahrung für sie keine Schwierigkeit hatte, weil keine Leidenschaft in ihrem Innern sich dagegen regte. Durch den Sündenfall wurden alle jene höheren übernatürlichen Gnaden und Gaben verloren, die Sinnlichkeit und alle Leidenschaften waren entfesselt, die Menschheit befand sich im Stande der gefallenen Natur (Status naturae lapsae), wo die Ehe mit ihrer Einheit und Unauflösbarkeit sich zu einem schweren Joch für das verdorbene Herz gestaltet. Allein die erbarmende Liebe Gottes beließ die Menschheit nicht in diesem unglücklichen Zustande, die göttliche Weisheit, die den Sündenfall vorhergesehen, hatte schon von Ewigkeit her den Rathschluß der Erlösung der gefallenen Menschheit gefaßt durch die Menschwerdung des Sohnes Gottes, die dann auch gleich nach dem Falle ihr angekündigt ward, so daß sie sofort durch die Erlösungsgnade wieder befähigt waren, sich von ihrem Falle zu erheben. Darum lag auch in der vorchristlichen Ehe ein gewisses übernatürliches Element. Die heiligen Väter nennen sie zuweilen selbst ein Sacrament, nicht als ob sie ein Kanal der Gnade gewesen wäre wie die christliche Ehe, sondern weil nicht bloß die Ehe Adams, sondern auch jede wahre Ehe seiner Nachkommen ein Vorbild der Menschwerdung Christi und seiner Verbindung mit der Kirche war; vielleicht auch weil der Segen, den Gott über die erste

Ehe gesprochen, noch fortwirkte und das Band der Ehe stets kräftiger und heiliger machte, als die bloße Natur es zu bilden vermochte; vielleicht auch weil den gläubigen Eheleuten, die ihren Bund schlossen in Erwartung des kommenden Heilandes, besondere Gnaden zu Theil wurden. Jedenfalls waren die vorchristlichen Ehen nach der Lehre der heiligen Schrift und der Väter Vorbilder der Incarnation und der Verbindung Christi und seiner Kirche. Der Weltapostel schreibt im Briefe an die Galater: „Es steht geschrieben: Abraham hatte zwei Söhne, den einen von der Sklavin, den andern von der Freien. Aber der von der Sklavin war ihm geboren dem Fleische nach; der von der Freien nach der Verheißung: das ist aber in einer Allegorie gesagt: das sind nämlich die beiden Testamente. Das eine auf dem Sinai abgeschlossen, erzeugt zur Knechtschaft, und das ist Agar. Der Sinai ist nämlich ein Berg in Arabien, der verbunden ist mit dem, der jetzt Jerusalem ist, und steht in Knechtschaft mit seinen Kindern. Jenes Jerusalem aber, was droben ist, ist frei und das ist unsere Mutter" (Gal. 4, 22—26). Er findet also in der Doppelehe Abrahams mit der Sklavin Agar und der freien Sara ein Vorbild der Verbindung Christi mit der Synagoge und der Kirche. In gleicher Weise schreibt der hl. Augustinus: „Wie das Geheimniß der Vielweiberei jener Zeit (des alten Testamentes) ein Sinnbild der künftigen Menge der Diener Gottes ist, die aus allen Nationen der Erde bestehen: so sinnbildet das Geheimniß der Einheit der Ehe in unserer Zeit die künftige Einheit unser Aller unter Gott in einer einzigen himmlischen Stadt."[1]) So sinnbildet die Polygamie, die Gott um der Herzenshärtigkeit willen im alten Testament duldete, die Kirchen der verschiedenen Nationen der Erde, die alle die Eine Kirche Christi ausmachen.

Bis zu welchem Grade der Klarheit sich diese Erkenntniß von der Vorbildlichkeit der Ehe im alten Testamente entwickelt hatte, ist schwer zu entscheiden, jedenfalls war sie vorhanden und trat immer deutlicher hervor, je näher die Menschwerdung des Sohnes Gottes heranrückte. Ob Adam im Paradiese schon vor der Erbsünde die Erkenntniß dieses göttlichen Urbildes gehabt, ist zu bejahen, beson-

---

[1]) Sicut ergo sacramentum pluralium nuptiarum illius temporis significavit futuram multitudinem Deo subjectam in terrenis omnibus gentibus; sic sacramentum nuptiarum singularum nostri temporis significat unitatem omnium nostrum subjectam Deo futuram in una coelesti civitate. S. Aug. de bono conjug. c. 18. n. 21.

ders in der Hypothese vieler Theologen, die annehmen, daß auch ohne die Erbsünde die Incarnation würde stattgehabt haben, weil Gott dieselbe zuerst beschlossen habe, um dadurch die ganze Schöpfung, welche in der Geisterwelt und in der sichtbaren Natur, und im Menschen der Synthese beider, von ihm ausgegangen und gleichsam von ihm getrennt war, wieder mit sich zu verbinden, und im Gottmenschen gleichsam zu krönen und darin ein Mittel (medium) zu seiner eigenen Ehre und Verherrlichung aufzustellen, wie die ganze Schöpfung sie ihm nicht leisten konnte und wie sie allein seiner würdig ist, und daß er hintendrein dieselbe auch als Heilmittel (remedium) gegen die Erbsünde bestimmt habe. Darum nennen auch die heiligen Väter Adam den ersten Propheten, der über Christus geweissagt, und sie finden die Incarnation ausgesprochen in den Worten: „Das ist nun Bein von meinem Bein und Fleisch von meinem Fleisch" (Gen. 2, 23).

„Der Grund," sagt Suarez[1]), „weßhalb Gott dem Adam das Geheimniß der Incarnation vor der Sünde offenbaren wollte, konnte der sein, daß es zur Ehre Christi gereiche, immer und in jedem Stande von den Menschen als Haupt und als Urheber des Heils erkannt zu werden, und weil der Glaube an Christus immer und in jedem Stande zum Heile nothwendig war. Darum erscheint es bei weitem wahrscheinlicher, daß Adam die Glorie durch Christus hoffte. Das deutet auch der hl. Thomas an, wenn er sagt, daß der Mensch vor dem Sündenfalle einen ausdrücklichen Glauben (fides explicita) an die Incarnation hatte, insofern dieselbe nämlich zur Erreichung der Glorie, nicht aber insofern sie zur Erlösung von der Sünde angeordnet wurde. Adam erkannte Christus als Urheber der Glorie und durch Christus hoffte er dieselbe. Daraus wird es auch wahrscheinlicher, daß er die Gabe, ihn zu erkennen und folglich auch die Gnade, die er empfing, als von ihm und durch ihn kommend, erkannte ..... Um es kurz zu sagen, so wurde ihm das Geheimniß der Incarnation seiner Substanz nach, als Verbindung der menschlichen Natur mit dem göttlichen Wort enthüllt, und ihm geboten, an Christus zu glauben, ihn anzubeten als den wahren Sohn Gottes, und als das geistige Haupt der ganzen Menschheit und folglich auch als den Urheber der Gnade und Glorie, denn das Alles setzt keineswegs die Sünde in der Menschheit voraus, und ist eng verbunden

[1]) Tom. III. Tract. I. lib. 3. c. 18. n. 9. 10.

mit der Substanz dieses Geheimnisses, besonders wenn es schon erkannt und geoffenbart ist und dient zur Rechtfertigung des Menschen. Die andern Geheimnisse jedoch, die sich auf die Erlösung beziehen und die Sünde voraussetzen, wurden damals dem Adam nicht offenbart, weil er seinen Sündenfall nicht vorher zu wissen brauchte, wie der hl. Thomas nach dem hl. Augustin lehrt."

Diese Idee trat im Laufe der Zeit immer deutlicher hervor, besonders da Gott im Judenthum über die Ehe wachte und so viele Anordnungen für dieselbe traf, die wie der ganze Cultus der Synagoge sich vorbildlich auf Christus bezogen, und indem er den Salomon inspirirte, der im Hohenliede nicht seine eigene Ehe, sondern die Verbindung Christi mit der Kirche besingt und verherrlicht.

In Christus gelangte dann dieses Walten Gottes über die Ehe zum Abschluß, das Naturverhältniß erreichte seine volle Reinheit und seine übernatürliche Verklärung durch die Erhebung der Ehe zum Sacrament und zum lebendigen Abbild der Vereinigung Christi mit seiner Kirche.

Eine Parallele zu diesem Walten Gottes über die Ehe bildet die Geschichte des Priesterthums, dessen erste Träger im Zeitalter der Patriarchen die Hausväter waren und gleichsam das natürliche Priesterthum bildeten, das später überging auf den Stamm Levi und die Familie Aaron, die Trägerin des Hohenpriesterthums, bis diese Typen sich erfüllten im Hohenpriesterthum Christi nach der Ordnung Melchisedechs, das Träger der vollen Wahrheit und Gnade ist.

IV.

Die Ehe als Vertrag.

Das zweite Element im Begriff der Ehe ist der Contract oder der Vertrag, den Mann und Weib beim Eintritt in die Ehe abschließen. Er hat seinen tieferen Grund darin, daß die Ehe ein Werk der Freiheit ist, die Eheleute ihn also eingehen können oder nicht, und empfängt seine wesentlichsten Eigenschaften aus dem Naturverhältniß der Ehe mit ihrer Einheit, Unauflösbarkeit und Heiligkeit, wie Gott dasselbe ursprünglich angeordnet hat. Dieser Vertrag lag schon in der ersten Ehe, die Gott zwischen Adam und Eva im Para-

diese abschloß; und bei den ersten Menschen im Stande der Unschuld, wo alle Leidenschaften der Vernunft und dem Willen gehorchten, wie diese ihrerseits Gott unterworfen waren, fand die Beobachtung desselben nicht die mindesten Schwierigkeiten. Als aber mit dem Sündenfalle Adams, der sich auf seine ganze Nachkommenschaft forterbte, das Innere des Menschen in einen unheilvollen Zwiespalt gerieth, alle Leidenschaften erwachten, und der Wille der Unbeständigkeit seiner Launen und Neigungen anheimfiel, gerieth dieser Vertrag der Ehe in große Gefahr, indem einerseits seine Einheit und Unauflösbarkeit ein schweres Joch wurde, und anderseits bei der Verblendung des Verstandes und der Aufregung der Leidenschaften nur zu leicht Eheverträge eingegangen wurden, die der Natur, dem Zwecke und der Heiligkeit derselben nicht entsprachen, und deßhalb, anstatt zum Heile, nur zum Verderben von Individuum, Familie und Gesellschaft gereichten.

Wenn daher Christus, der Erlöser der Menschheit, mit seiner Gnade heilend an die Ehe herantrat und sie zu einem Sacramente des neuen Bundes erhob, so war es vor Allem der im Begriff derselben liegende Contract, den er ordnete. Wie Gott diesen bereits im alten Bunde durch seine Gesetzgebung regelte, so wurde derselbe nun im neuen Bunde zur Materie und zur Form des Sacramentes der Ehe erhoben und der Kirche die vollkommene Obhut über denselben anvertraut.

Von besonderer Wichtigkeit ist der in der Ehe liegende Vertrag heutigen Tags insofern, als die moderne Gesetzgebung dadurch in den Irrthum gerathen ist, die Ehe als einen bloßen Contract zu betrachten, und da alle Verträge zur Domäne des Staates gehören, die Ehe der Kirche zu entziehen, sie als eine bürgerliche Angelegenheit zu behandeln und durch neue Gesetze die Civilehe einzuführen; ein Irrthum, der um so verderblicher ist, weil die Ehe dadurch jenes höhern Nimbus, womit die Religion sie zu allen Zeiten umgeben hat, entkleidet wird und darum nicht mehr ihren vollen Segen über alle Lebenskreise der Menschheit zu verbreiten vermag.

Darum ist es zweckmäßig, den Ehevertrag einer ausführlichen Besprechung zu unterziehen.

I.

Das Band der Ehe wird niemals geschlossen ohne die Mitwirkung der beiden Persönlichkeiten, welche dieselbe eingehen; schlingt

auch Gott selbst das unauflösliche Band, so thut er es doch nicht ohne die Einwilligung und die Mitwirkung der beiden Brautleute. Gott hat gewollt, daß das eheliche Band ein durchaus freies, daß der Ehestand eine Sache der freien Wahl sei, und wenn er auch die spätern Menschen hätte paarweise in's Dasein rufen und für einander bestimmen können, wie er es mit dem ersten Ehepaar im Paradiese gehalten, so hat er das doch nicht gewollt, sondern Jedem freie Wahl gelassen sowohl zwischen Ehe und Ehelosigkeit, als in der Wahl der Person, und gerade durch diese Wahlfreiheit hat er sie erhoben und geadelt.

Es wäre heutigen Tags sehr überflüssig, zu beweisen, daß die persönliche Einwilligung zum Abschluß der Ehe nothwendig ist; aber es war nicht immer und ist auch nicht überall so. Die Ehe steht in zu vielfachen Beziehungen zum häuslichen, staatlichen und religiösen Leben der Menschheit, als daß nicht für die Autoritäten auf diesen Gebieten die Versuchung nahe gelegen hätte, sich der vollen Gewalt über dieselben zu bemächtigen und sie nach ihren Interessen zu ordnen. Nur zu oft wurde die bloß moralische Pflicht der Kinder und der Untergebenen, die bei Eingehung einer Ehe auf die guten Räthe der Eltern und Vorgesetzten zu hören haben, verwechselt mit der Nothwendigkeit, diesen Weisungen zu folgen. Die katholische Kirche hatte sehr lange zu kämpfen, bis sie die Nothwendigkeit der persönlichen Freiheit bei Eingehung der Ehe zur vollen Anerkennung in den Sitten und Gesetzen der Völker gebracht hatte. Allerdings ist die katholische Kirche der Hort der Autorität und des göttlichen Rechtes, aber sie erkennt doch keiner Autorität, weder der väterlichen, noch der königlichen, noch der priesterlichen, die Gewalt zu, das Eheband zu schlingen, wenn nicht beide Theile ihre Einwilligung dazu geben. Bei manchen heidnischen Völkern war die Ehe von Seiten des Mannes eine Besitzergreifung, ein gesetzmäßiger Raub, dem die Frau unterworfen war; bei andern verschenkte oder verkaufte der Vater seine Tochter; bei noch andern verfügten die Väter über ihre Kinder, und das Versprechen der Eltern war für die Kinder ein eisernes Joch. Die gebildetsten heidnischen Völker achteten bis zu einem gewissen Grade die Freiheit der Söhne bei Eingehung der Ehe, aber auf die Freiheit der Töchter wurde keine Rücksicht genommen: daher der Grundsatz der alten römischen Rechtsgelehrten, daß der Sohn sich mit Einwilligung des Vaters

eine Braut suche, die Tochter aber aus der Hand des Vaters den Bräutigam empfange. Bei derartigen Sitten und Gesetzen war die Einwilligung viel mehr eine stillschweigende oder erzwungene, als eine wahrhaft freie. Mochte damals etwa auch die Vorstellung vorhanden sein, die Ehe sei ein Contract, so wurde die Freiheit desselben doch sehr beeinträchtigt, und dem Christenthum allein gebührt die Ehre, hier die menschliche Freiheit im vollen Sinne des Wortes gewahrt zu haben, indem es nicht bloß vor jedem unbefugten Eingriff einer höhern Gewalt als Mißbrauch warnte, sondern auch erklärte, daß die persönliche, actuelle und gegenwärtige Einwilligung beider Theile zur Gültigkeit der Ehe nothwendig sei.[1]) So widerstand noch das Concil von Trient dem Drängen des Königs von Frankreich, der das Verbot der Eltern für die Kinder unter die Zahl der trennenden Ehehindernisse gezählt wissen wollte, so daß eine gegen den Willen der Eltern von den Kindern eingegangene Ehe ungültig sein solle; das Concil erklärte allerdings, daß die Kirche solche Verbindungen sehr mißbillige und widerrathe,[2]) keineswegs aber als ungültig bezeichne, denn das Wesentlichste und Nothwendigste bleibt dort immer die persönliche Freiheit.

Gehen wir nun über zum Begriffe des Ehecontractes, so wird es zweckmäßig sein, zuvor den Begriff des Contractes im Allgemeinen kurz zu erläutern.

Ein Contract im Allgemeinen ist eine Uebereinkunft zwischen verschiedenen Personen, die in Bezug auf einen bestimmten Gegenstand sich wechselseitig verpflichten. Das innere Wesen, so zu sagen die Seele des Contractes, ist der Consens oder die Einwilligung. Dieser Consens besteht in der Zustimmung des Willens zu einem Dinge, hier z. B. in der Zustimmung zur Eingehung des Ehebundes; und er ist dann mehr ein dauernder und bleibender Zustand des Willens als ein vorübergehender Act; er ist seiner Natur nach nicht nothwendig thätig, sondern er kann sich auch leidend verhalten, z. B. die passive Einwilligung, zur Ehe verbunden zu werden.

Der Contract ist mehr als der bloße Consens; er ist nicht bloß ein Act der Einwilligung, sondern eine active Einwilligung, wodurch der Mensch auf sich selbst wirkt, um sich vermittelst des eigenen Willens zu binden dem andern Contrahenten gegenüber, der seine Einwilligung annimmt und ihr entspricht, je nach der

[1]) Cat. Rom. p. II. c. 8. qq. 4. 5. 6. [2]) Conc. Trid. XXIV. c. I.

Natur des Contractes, entweder durch Uebernahme einer gleichen Verbindlichkeit, im Falle einer beiderseitigen Verpflichtung, oder durch eine einfache Annahme, falls die Natur des Contractes keine gegenseitige Verpflichtung einschließt. Der Contract ist also eine doppelte Einwilligung, er ist die Begegnung und die Verbindung zweier Willen, die durch ihre natürliche Kraft sich bewegen, um sich zu verbinden. Der Contract ist seiner Natur nach eine vorübergehende Handlung, die aber dauernde Wirkungen, einen dauernden Zustand der Einwilligung hervorbringen kann. Er muß einen äußern Ausdruck haben, mehr oder weniger von beiden Theilen verstanden und auch für Andere erkennbar sein; deßhalb unterliegt er gesetzlichen Bestimmungen und kann mit mehr oder weniger Feierlichkeiten umgeben werden. Der Contract ist also die vollkommenste Form des Consenses; der Wille geht da zur Thätigkeit über, die sich auf den andern Contrahenten bezieht und der von diesem entsprochen wird, so daß er naturgemäß eine Verpflichtung hervorruft, die auf dem Titel der Privatgerechtigkeit beruht. Der bloße Consens dagegen, besonders der passive, bringt keine solche Verpflichtung hervor, falls er sich nicht bis zum Contract erhebt oder eine höhere Autorität ihm Wirksamkeit verleiht und zur Dauer verpflichtet, wo dann die Verpflichtung nicht aus der Privatgerechtigkeit, sondern aus der höhern Autorität hervorgeht.

Die Verpflichtung oder das Band, das der Contract im Willen des Contrahenten hervorruft, hat seinen Ursprung im Naturgesetz, das Jedem gebietet, die versprochene Treue zu halten. Das ist ganz unabhängig von der bürgerlichen Gesellschaft und würde auch stattfinden, wenn der Mensch außerhalb der Gesellschaft in der Vereinzelung lebte; allein wie das Wort Contract schon andeutet, setzt er wenigstens einen Anfang von Gesellschaft voraus. Das erhellt aus den verschiedenen Arten desselben, z. B. dem Kauf, dem Tausch u. s. w. Die Richtschnur aller Verträge ist die Gerechtigkeit, die uns verbietet, die Rechte Anderer zu verletzen. Darum haben die Verträge auch Gültigkeit unabhängig vom Staat, der nur der Vertheidiger des natürlichen und göttlichen Rechtes ist, keineswegs aber Erklärer und Richter desselben. Da jedoch die Verträge im Allgemeinen sich mit den äußern Beziehungen der Menschen zu einander beschäftigen, diese aber vielfach mit der äußern Ordnung verkettet sind und rein zeitliche und willkürliche Dinge zum Gegenstand haben,

die sowohl in der Materie als in der Form und der Ausdehnung der gewährten Rechte weder vom natürlichen noch vom göttlichen Gesetze näher bestimmt sind, so folgt, daß der Staat sie ordnet und bestimmt, um die öffentliche Ruhe und Wohlfahrt zu erhalten. Offenbar sind bei einer so schwankenden und dehnbaren Sache, wie die Contracte, in ihrer Anwendung auf die Ehe sehr leicht die verderblichsten Mißgriffe möglich.

Der Contract, als die vollkommenste Form der Einwilligung, ist nothwendig zur Ehe. Der Ehevertrag ist somit der legitime und formelle Ausdruck des Willens beider Contrahenten, sich zu binden und in der Wirklichkeit wechselseitig zur Ehe verbunden zu sein, die Eigenschaften und Pflichten von Eheleuten im Angesichte der bürgerlichen und kirchlichen Gesellschaft, der sie angehören, auf sich zu nehmen.

Der römische Katechismus bestätigt, was wir vom Consens und Contracte gesagt, und lehrt ausdrücklich, daß nur der Consens, der im Contracte sich ausspricht, das Fundament der Ehe ist.

„Die Natur und das Wesen der Ehe bestehen in dem unauflöslichen Bande. Wenn andere berühmte Theologen dasselbe in den Consens zu setzen scheinen, indem sie sagen, die Ehe sei der Consens von Mann und Weib, so ist das so zu verstehen, daß der Consens selbst die wirkende Ursache der Ehe ist, wie das Concil von Florenz lehrt. Die Verpflichtung und das Band kann nämlich nur aus dem Consens und dem Contract entstehen. — Da ist durchaus nothwendig, daß der Consens ausgedrückt werde durch Worte, welche die gegenwärtige Zeit bezeichnen: die Ehe ist nämlich keine einfache Schenkung, sondern ein wechselseitiger Vertrag; und darum genügt der Consens des einen Theiles zum Abschluß der Ehe nicht, sondern es muß ein wechselseitiger Consens beider Theile sein. Zur Erklärung des wechselseitigen Consenses sind aber offenbar Worte nothwendig. Denn wenn sich durch den bloß innern Consens, ohne irgend einen äußern Ausdruck, die Ehe bilden könnte, so würde daraus auch folgen, daß wenn zwei an ganz verschiedenen und weit von einander entfernten Orten sich befindende Personen den Willen hätten, einander zu heirathen, dieselben, bevor sie noch diesen Willen sich gegenseitig durch Briefe oder Botschaft mitgetheilt hätten, zu einer wahren und dauernden Ehe verbunden würden, was doch sowohl der Vernunft als dem Brauche und den Gesetzen der katholischen Kirche zuwider ist. —

Ebenso muß der Consens seinen Ausdruck finden in Worten, welche die gegenwärtige Zeit bezeichnen, denn wenn sie die Zukunft ausdrücken, so schließen sie nicht die Ehe, sondern versprechen dieselbe. Ferner hat das Zukünftige noch keine Existenz: was aber noch nicht existirt, hat nur wenig oder gar keine Festigkeit und Dauer. Darum hat der Mann noch kein eheliches Recht auf die Person, der er die Ehe versprochen; denn es ist von ihm nicht sogleich erfüllt, was er zu thun versprochen hat, wenngleich er sein Versprechen halten muß: hält er es nicht, so macht er sich des Treubruches schuldig. Wer sich aber mit Jemand zur Ehe verbindet, der kann das Geschehene nicht ändern, nicht ungültig und ungeschehen machen, auch wenn er es später bereut. Da demnach das eheliche Band keine bloße Verheißung ist, sondern eine solche Entäußerung, wodurch der Mann dem Weibe und umgekehrt das Weib dem Manne Gewalt über ihren Leib gibt, so muß die Ehe abgeschlossen werden durch Ausdrücke, welche die gegenwärtige Zeit bezeichnen: die Kraft und Bedeutung dieser Worte dauert aber fort, nachdem sie ausgesprochen sind, und hält Mann und Weib durch ein unauflösliches Band mit einander verbunden. — Anstatt der Worte können auch Winke und Zeichen, welche den innern Consens klar ausdrücken, zur Ehe genügen; ja selbst das Stillschweigen, wenn die Braut aus Schüchternheit nicht antwortet, sondern an ihrer Statt die Eltern sprechen."[1])

Fügen wir hinzu, daß nach der Gesetzgebung des Concils von Trient die Ehe eingegangen werden muß vor dem rechtmäßigen Pfarrer und zwei Zeugen, so können wir den Ehecontract, wie er zum Sacramente der Ehe erforderlich ist, noch genauer definiren, als den vor dem rechtmäßigen Pfarrer und zwei Zeugen abgegebenen legitimen und formellen Ausdruck des Willens der beiden Contrahenten, sich gegenseitig (de praesenti) zur Ehe zu nehmen und in der Wirklichkeit wechselseitig zur Ehe verbunden zu sein.

Die Nothwendigkeit eines solchen Contractes zum Abschluß der Ehe bedarf keiner langen Beweise: sie liegt in der Natur der Sache. Wer könnte auch die Eheleute mit einander verbinden, wenn sie nicht selbst wollen, selbst den Contract schließen und dann Gott in verborgener Weise dazu mitwirkt? Der Contract ist die einzige Form,

---

[1]) Cat. Rom. P. II. c. 8. qq. 4—7.

sich rechtskräftig zu binden. Auch in der Ehe als Sacrament tritt der Contract sehr klar und deutlich hervor. Wer auch der Ausspender des Sacraments der Ehe sei, die Brautleute nach der gewöhnlichen Ansicht oder der Priester nach der weniger sicheren Meinung, immer tritt der Contract beim Empfange des Sacraments offen hervor. Sind die Brautleute selbst die Ausspender des Sacramentes und hat der Priester ihnen nur den kirchlichen Segen zu ertheilen, so thun die Brautleute in jenem feierlichen Augenblick nichts, als daß sie die Erklärung abgeben, sich gegenseitig zur Ehe zu nehmen, mit andern Worten: sie schließen den Ehecontract ab und spenden sich damit gegenseitig selbst dieses Sacrament. Ist aber nach der gegentheiligen Ansicht der Priester der Ausspender dieses Sacraments, so können Erwachsene die heil. Sacramente nur gültig empfangen, wenn sie es *wollen*, und kann der Priester ihnen das Sacrament nur dann spenden, wenn beide Brautleute in seiner Gegenwart ausdrücklich ihre Einwilligung geben, sich gegenseitig zur Ehe zu nehmen, — mit andern Worten, den Ehecontract eingehen.

Aus diesem im Begriffe der Ehe liegenden Contracte hat man die Folgerung ziehen wollen, daß die Ehe wie alle andern Contracte der Staatsgewalt unterworfen sei, die endgültig über ihre Gültigkett und Ungültigkeit zu entscheiden und durch ihre Gesetzgebung sie zu regeln habe; daß der Staat mit einem Worte in der Civilehe, die von ihm allein autorisirt und vor seinen Beamten eingegangen wird, eine vollkommen gültige Ehe aufstelle. Man will dem Staate um so mehr dieses Recht beilegen, als die Ehe auch noch in vielfacher anderer Beziehung für ihn von der höchsten Wichtigkeit ist. Es ist hier der Ort nicht, ausführlicher über die Civilehe zu sprechen, wir kommen später darauf zurück; indeß, wenn auch die Ehe für den Staat hochwichtig ist, so fällt doch nicht alles Hochwichtige im Staatsleben unbedingt und schrankenlos in seine Domäne, und wenn die Ehe auch ein Contract ist, der in gewissem Sinne auch ein bürgerlicher Contract heißen kann, so ist er doch von allen andern Contracten himmelweit verschieden und hat noch andere Eigenschaften, die ungleich wichtiger und vorwiegender sind.

Es ist wahr, die Ehe steht in der innigsten Beziehung zum Staate und seiner Wohlfahrt, aber es wäre ein abenteuerlicher Fehlschuß, deßhalb den Staat zum Herrn und Meister über sie

machen zu wollen. Es gibt noch mancherlei andere Dinge, die für den Staat ebenso wichtig sind, worüber ihm jedoch Niemand Gewalt einräumen möchte. Schon Aristoteles schreibt: „Nicht Alles, was dem Staate nothwendig ist, fällt unter die Gewalt des Staates, ... so an erster Stelle die Religion, die dem Priesterthum anvertraut ist." [1]) Was ist wichtiger für den Staat, als die Religion und das Priesterthum, dem der Dienst der Religion anvertraut ist? — was steht in innigerer Beziehung zur Wohlfahrt und Blüthe des Staates? — was fördert mehr die Treue und Ergebenheit seiner Bürger? — wo gibt's ein solideres Fundament für die Gesetze? Wem kommt es aber in den Sinn, daraus die Folgerung zu ziehen, daß dem Staate die unumschränkte Herrschaft über die Religion zustehe? Gewiß hat der Staat Pflichten gegen die Religion, er muß sie beschützen und wahren in ihren Rechten und ihren Einfluß auf die Staatsbürger befördern: übrigens hat er die Religion so anzunehmen, wie sie von Gott geordnet ist. Aehnlich verhält es sich mit der Ehe: der Staat hat sie so anzunehmen, wie sie von Gott eingesetzt ist. Ist sie auch ein Fundament des Staates, so ist sie ein solches, das längst vor dem Staatsgebäude existirte, und durchaus unabhängig von ihm ist. Vor der Bildung der Staaten lebte die Menschheit in Familien, und wenn die Staaten untergehen, so können die Familien bestehen bleiben. Hat Gott selbst die Ehe geordnet, so hat nach ihm nur jene Autorität Gewalt über dieselbe, die er damit betraut, und das ist bekanntlich nicht der Staat; daß dabei ein gewisser Einfluß des Staates auf die Ehe nicht ausgeschlossen ist, liegt auf der Hand, wie es auch bei der Religion der Fall ist. Er umgibt sie mit seiner äußern Sanction, beschützt sie gegen schädliche Eingriffe, ordnet ihre bürgerlichen Wirkungen: indeß ein Recht auf das Wesen der Ehe steht ihm nicht zu; er hat weder das Recht, Ehehindernisse aufzustellen, noch auch die Ehe als Contract zum Staatsmonopol zu machen. So oft er es thut, kann es nur zu seinem eigenen und der Ehe Verderben gereichen.

Der Ehecontract hat mit andern Contracten nur die Aehnlichkeit gemein, daß er, wie sie, durch die Uebereinstimmung zweier

[1]) Aristot. de republ. VII. 8. Non omnia, quae sunt necessaria civitati, partes sunt civitatis . . . et quod primo loco ponendum fuit rerum divinarum curatio, quam sacerdotium appellant.

Willen abgeschlossen wird, die sich gegenseitig binden. Ein bürgerlicher Contract kann er heißen, weil er eingegangen wird von Menschen, die in der bürgerlichen Gesellschaft leben, die Quelle vielfacher bürgerlicher Wirkungen ist und in mehrfacher Beziehung zur bürgerlichen Gesellschaft steht. Durchaus falsch wäre es aber, zu glauben, das Wesen der Ehe sei nichts Anderes, als ein solcher Contract. Will man sich correct ausdrücken, so muß man sagen: der Ehecontract ist die einzige Pforte, durch die man in den Ehestand eintritt; er ist der Act, bei dessen Gelegenheit Gott das unauflösliche Eheband schlingt; oder er ist die Verpflichtung, die von Gott zum unauflöslichen Ehebande erhoben wird: — er ist vielmehr eine wesentliche Bedingung für die Ehe, als das Wesen der Ehe selbst. Daher sagt der hl. Thomas[1]), der Contract sei die Ursache der Ehe; das unauflösliche Band aber, das nicht durch den bloßen Contract, sondern zugleich auch von Gott hervorgebracht wird, das Wesen der Ehe.

Stellen wir nun einen Vergleich an zwischen dem Ehevertrage und andern Contracten, so ergeben sich ebenso zahlreiche als wesentliche Unterschiede, daß man ihn durchaus nicht unter die gewöhnlichen bürgerlichen Contracte rechnen kann.

Der Ehevertrag unterscheidet sich von allen andern durch seinen Gegenstand. Während es sich bei andern Contracten um Gegenstände handelt, die willkürlichen Bestimmungen unterliegen, ist hier der Gegenstand gegeben, in seinem Zwecke, seinen Mitteln und Eigenschaften, sowie in den daraus entspringenden Rechten und Pflichten von der Natur bestimmt, so daß der Mensch an ihnen nichts zu ändern vermag. Das Vermögen und einzelne andere Interessen, die sich noch an die Ehe knüpfen, mögen willkürlichen Bestimmungen unterliegen, doch das sind Nebensachen. Das Wesentliche ist in der Natur von Gott vorgezeichnet und unveränderlich. Das ist doch wohl in der That ein ganz eigenthümlicher Contract, wo beim Hauptgegenstand keine Freiheit stattfindet, wo die Ausdehnung der Verpflichtungen nicht von den Contrahenten abhängt und dieselben sich nicht sowohl selbst binden, auch nicht sowohl vom bürgerlichen oder kirchlichen Gesetz, als vielmehr von Gott gebunden und gegen die eigene Wandelbarkeit geschützt werden.

---

[1]) In lib. 4. mag. sent. dist. 27. q. 1. a. 1. q. 3.

Eine zweite Verschiedenheit liegt in der Dauer der Verpflichtung. In sonstigen Contracten, denen der freie Wille das Dasein gibt, bestimmt er auch die Dauer derselben: die beiderseitige Einstimmung setzt die Dauer des Contractes fest und löst ihn wieder auf, selbst wenn sie ihn für stete Dauer geschlossen. Bei dem Ehecontract ist das aber keineswegs der Fall. Wenn es auch die katholische Kirche allein ist, die ihn für unauflösbar erklärt, so gibt es doch keine Gesetzgebung, die ihn so dem Belieben der Contrahenten überließe, daß sie ihn auflösen könnten, wie sie ihn geschlossen haben. Wäre aber die Ehe nur ein gewöhnlicher Contract, so läge kein Grund vor zu einer solchen Ausnahme.

Eine dritte Verschiedenheit liegt in der wirkenden Ursache dieses Vertrages. Die wirkende Ursache eines Vertrages ist der Consens, der bei manchen andern Verträgen vorausgesetzt, oder auch durch einen höhern Willen ergänzt und genöthigt werden kann, wie es z. B. bei Minorennen der Fall ist. Beim Ehevertrage ist das eine Unmöglichkeit, es ist dazu der persönliche, freie, gegenwärtige, nicht bloß innerliche, sondern auch äußerlich manifestirte Wille beider Theile nöthig, um ihn gültig zu schließen.

Eine vierte Eigenthümlichkeit des Ehecontractes sind die verschiedenen Rechte und Pflichten, die er gibt, und die mannigfaltigen Interessen dritter Personen, die sich daran knüpfen, wie es bei keinem andern Vertrage der Fall ist. In andern Contracten werden die Rechte und Pflichten der Contrahenten genau bestimmt: wann aber kann das im Ehecontract geschehen? Einerseits erhalten Mann und Frau gleiche Berechtigung, andererseits aber auch eine sehr ungleiche, indem der Mann eine gewisse Gewalt über die Frau empfängt, welche dieser nicht zusteht; er bringt ganz neue Eigenschaften in den Personen zuwege, die ihn eingehen, er versetzt sie in einen neuen Lebensstand, verursacht neue Verwandtschaften, ohne daß darum zwischen den Eheleuten selbst eine Verwandtschaft entstünde; er schließt die wichtigsten und heiligsten Interessen von dritten Persönlichkeiten ein, die noch ganz unbekannt und deren Existenz noch ungewiß ist, die Interessen der Kinder, die aus ihr abstammen werden; es hängen endlich die Interessen der religiösen und politischen Gesellschaft von ihm ab, denn ihr Wohl und Wehe ist wesentlich von seiner guten oder schlechten Erfüllung bedingt.

Wenn die Ehe überhaupt mit einem bestimmten Vertrage verglichen werden kann, so ist sie am besten mit jenen Verträgen zu vergleichen, durch welche sich eine wahre Gesellschaft bildet, so daß der Contrahent gewissermaßen den Titel des Contrahenten verliert und den eines Mitgliedes der Gesellschaft annimmt, aus dem dann vielmehr alle seine Rechte und Pflichten hervorgehen, als aus dem Contracte selbst. Der Erwachsene z. B., der die heil. Taufe empfängt, schließt sich durch eine Art von Contract an die Kirche an, aber doch nicht so, daß seine Rechte und Pflichten als Getaufter von dem Contracte abhängen, oder als ob er die Pflicht, seinen Verstand allen gegenwärtigen und zukünftigen Dogmen und seinen Willen allen gegenwärtigen und zukünftigen Gesetzen der Kirche zu unterwerfen, durch den Contract einschränken könnte. Aehnlich verhält es sich mit der Ehe. Ist ihr Contract einmal abgeschlossen, so achtet man nicht mehr auf die Eigenschaften und den Willen der Contrahenten, als nur insofern, um zu sehen, ob die Ehe gültig abgeschlossen ist: ist sie aber gültig, so entspringen ihre Rechte und Pflichten nicht so sehr aus der Eigenschaft als Contrahenten, als aus der Eigenschaft als Eheleute; — wodurch dann die Natur des Contractes eine große Beschränkung erleidet.

Wenn also die Ehe auch ein bürgerlicher Contract genannt wird, so ist das doch nur in einem sehr beschränkten Sinne wahr; dagegen hat der Ehecontract eine Reihe anderer Eigenschaften, die ihn aus den Sphären des bürgerlichen Lebens erheben und ihn auf den Boden der Religion und der Kirche versetzen.

II.

Der Ehecontract ist nämlich zuerst ein natürlicher Contract[1]), weil er in der Natur der Menschheit seinen Grund und seinen Zweck hat, aus denen dann von selbst seine Rechte und seine Pflichten sich ergeben. Er begann demgemäß sofort mit der Schöpfung, bevor noch eine bürgerliche und staatliche Gesellschaft existirte, und wenn auch diese wieder unterginge, so würde er doch fortbestehen können. Das ist der ursprüngliche Charakter dieses Vertrages, die Eigenschaft eines bürgerlichen Vertrages ist ihm erst später überkommen und er könnte ihn verlieren, ohne dadurch an seinem Wesen und seiner Natur das Geringste einzubüßen.

[1]) Vgl. Muzzarelli, Le Mariage en tant que Sacrement.

Diesen natürlichen Contract müssen wir dann ferner einen **göttlichen** nennen, weil Gott selbst ihn eingesetzt und in vielfacher Beziehung geregelt hat. Das ist die ausdrückliche Lehre des Concils von Trient [1]): „Das stete und unauflösliche Band der Ehe verkündete der Stammvater des Menschengeschlechts, als er auf Eingebung des hl. Geistes in die Worte ausbrach: Das ist Bein von meinem Beine und Fleisch von meinem Fleisch. Darum wird der Mann Vater und Mutter verlassen und seinem Weibe anhangen; und es werden zwei in einem Fleische sein (Gen. 2, 23). Daß aber durch dieses Band nur zwei mit einander verbunden werden, lehrt Christus der Herr noch deutlicher, wenn er jene letzten Worte als von Gott selbst gesprochen anführt und sagt: Es sind also nicht mehr zwei, sondern ein Fleisch, und sofort die Festigkeit dieses Bandes, die vorher nur von Adam ausgesprochen war, mit folgenden Worten bekräftigt: „Was also Gott verbunden hat, das soll der Mensch nicht trennen" (Matth. 19, 6)." Christus erklärt demnach ausdrücklich, daß das unauflösliche Eheband göttlicher Einsetzung sei: damit haben wir denn den Ehevertrag als einen natürlich-göttlichen Vertrag.

Zur richtigen Beurtheilung des in der Ehe liegenden Vertrages dürfen wir aber nicht vergessen, daß Gott bei der Einsetzung desselben nicht bloß die Fortpflanzung der Menschheit bezweckte, sondern daß er noch die besondere Absicht hatte, durch die Ehe und ihre Unauflöslichkeit ein Symbol der unauflösbaren Verbindung Christi mit seiner Braut, der Kirche, aufzustellen. Zu dem Zwecke erklärte er auch ausdrücklich, daß die Ehe ihre Unauflösbarkeit gerade aus der Unauflösbarkeit des Bandes zwischen Christus und der Kirche ziehe. „Es ist dieß ein großes Sacrament; ich aber sage in Christo und in der Kirche." (Ephes. 5, 32.) Wenn deßhalb Gott im alten Bunde um der Herzenshärtigkeit willen die Ehescheidung und die Vielweiberei erlaubte, so hatte auch das nach der hl. Schrift und den Vätern noch seine symbolische Bedeutung, wie wir früher bereits angedeutet; die Ehescheidung sinnbildet die Verstoßung der Synagoge, mit der Gott nur einen zeitweiligen Bund geschlossen, wie ja der hl. Paulus (Gal. 4) in der Agar, die von Abraham mit ihrem Sohne verstoßen wird, die Synagoge und in Sara die

---

[1]) Conc. Trid. Sess. XXIV. doctr. de sacr. Matr.

Kirche erblickt, während die „Vielweiberei der Patriarchen, wie der hl. Augustin [1]) sagt, die aus den verschiedenen Nationen gebildeten Kirchen, die alle dem Einen Christus unterworfen sind, darstellt."

Da nun Gott beim Ehecontract diesen besondern Zweck hatte, so hörte er nicht auf, ihn entweder selbst unmittelbar zu ordnen, oder mittelbar durch das Priesterthum seiner Kirche, und zwar stets mit Beziehung auf die Kirche. Wir dürfen hier die von den hl. Vätern so nachdrücklich hervorgehobene Wahrheit nicht aus den Augen verlieren, daß die Kirche Christi so alt ist als die Welt, daß Christus, wie der hl. Johannes in seiner Offenbarung sagt, „das Lamm ist, das geschlachtet ist von Anbeginn," indem seine Erlösungsgnade schon im Paradiese an die gefallenen Menschen herantrat, um sie der Erlösung theilhaft zu machen. So sagt der hl. Papst Gregor der Große,[2]) indem er die Parabel vom Hausvater erklärt, der zu verschiedenen Stunden des Tages Arbeiter in seinen Weinberg schickt: „Wer ist wahrhafter der Hausvater als Gott . . . der einen Weinberg hat, nämlich die allgemeine Kirche, die von Abel dem Gerechten an bis zum letzten Auserwählten der Welt soviel Heilige hervorgebracht, als sie Rebzweige getrieben hat". Der hl. Augustin [3]) sagt: „Wie wir an Christum glauben, der beim Vater weilt und schon im Fleische erschienen ist, so glaubten auch die Alten an ihn, der beim Vater weilte und im Fleische erscheinen sollte. Deßhalb ist aber der Glaube nicht verändert, und das Heil nicht verschieden, weil mit dem Wechsel der Zeit jetzt das als geschehen verkündigt wird, was damals als zukünftig geweissagt wurde." An einer andern Stelle sagt derselbe heilige Lehrer:[4]) „Alle Gerechte, die von Anfang der Welt an waren, haben Christum zum Haupt. Denn sie glaubten an ihn, der noch kommen sollte, wie wir glauben, daß er gekommen ist, und im Glauben an denselben sind sie erlöst, in dem auch wir erlöst sind, damit er selbst das Haupt der ganzen Stadt des himmlischen Jerusalem sei."

Ebenso müssen wir hervorheben, daß in den ersten Zeiten der Menschheit die Patriarchen die Träger des Priesterthums waren, wie ja überhaupt die väterliche, priesterliche und königliche Autorität damals in derselben Hand ruhte. Der Familienvater brachte im

[1]) S. Aug. de bono conjug. n. 21. [2]) S. Greg. hom. 19 in Evang.
[3]) S. Aug. Ep. 120 al. 49 n. 12. [4]) S. Aug. in Ps. 36 conc. 3.

Namen aller seiner Angehörigen Gott das Opfer dar. Seth, Henoch, Noe, Abraham, Isaak, Jakob, Job sind eine Reihe von hervorleuchtenden Gestalten, die wir Gott Opfer bringen sehen. Es darf uns nicht irre machen, wenn Abraham dem Melchisedech, der Priester des Allerhöchsten war, den Zehnten gab (Gen. 14, 18); denn der hl. Paulus findet in diesem Vorgange eine typische Huldigung, welche das aaronische Priesterthum, das von Abraham abstammte, dem Hohenpriesterthum Christi darbrachte, das in Melchisedech vorgebildet war. Die Darstellung dieser Wahrheit bildet einen der herrlichsten Abschnitte des Briefes an die Hebräer. Diese Familienväter, als Träger des Priesterthums in der Zeit des Naturgesetzes, brachten nicht bloß das gemeinsame Opfer dar, sondern sie bewahrten auch die geoffenbarten Wahrheiten der Religion, sie wachten über die Beobachtung der von Gott ihnen gegebenen Gebote, ja Gott selbst trat mit ihnen von Zeit zu Zeit, wie die hl. Schrift uns berichtet, in einen unmittelbaren Verkehr in Dingen, die sich auf die künftige Erlösung bezogen. In Kraft jenes natürlichen Priesterthums ordneten sie deßhalb auch die Ehen ihrer Kinder. Abraham will nicht, daß sein Sohn Isaac eine heidnische Chananäerin heirathe (Gen. 24) und sendet deßhalb seinen Knecht nach Mesopotamien, um seinem Sohne eine Frau zu holen; dasselbe Verbot gab Isaac seinen Söhnen Esau und Jacob, das leider von Ersterem nicht beobachtet wurde, während der Letztere es treu einhielt. (Gen. 28.) Auch aus der Mißbilligung, welche die hl. Schrift über die Ehen der Söhne der Kinder Gottes mit den Töchtern der Menschenkinder ausspricht, und dem Sittenverderben, das aus diesen Ehen entspringt und das der Himmel mit der Sündfluth züchtigt, dürfen wir vielleicht schließen, daß Gott seinen gläubigen Verehrern den Abschluß der Ehe mit Ungläubigen untersagt hatte. Jedenfalls trug der Ehecontract in der Periode der Patriarchen einen rein religiösen Charakter und die bürgerliche Gewalt hatte nichts mit ihm zu schaffen, da dieselbe noch kaum in ihren Anfängen war.

In der mosaischen Offenbarung traf Gott selbst bestimmte Anordnungen in Bezug auf den Ehecontract und betraute das jüdische Priesterthum mit der Obhut über die Ausführung seiner Gesetze. Es war nicht die bürgerliche Gewalt, die von Gott zur Trägerin der Gewalt über die Ehe gemacht wurde, denn Moses war aus dem Stamme Levi; „Moses und Aaron waren seine Priester" Ps. 98, 6;

weßhalb denn der hl. Gregor von Nazianz[1]) und der hl. Augustin[2]) ihn „den Priester der Priester" nennen. Später weihte Moses auf göttlichen Befehl den Aaron zum Hohenpriester und in seiner Familie blieb diese Würde erblich. Nun hat allerdings Gott dem jüdischen Priesterthum keine solche Vollgewalt über die Ehe anvertraut wie dem christlichen; es konnte keine neuen Ehehindernisse aufstellen oder die alten abschaffen, es hatte nur zu wachen, daß die göttliche Ehegesetzgebung vom Volke treu beobachtet werde. Diese auf den Ehevertrag sich beziehende Gesetzgebung Gottes befindet sich Levit. 18 und an andern Stellen, und sie verbietet die Ehe in gewissen Verwandtschaftsgraden, sowie unter gewissen Umständen die Ehe mit heidnischen Frauen, und gestattet die Ehescheidung und die Vielweiberei. Es unterliegt nun keinem Zweifel, daß das jüdische Priesterthum wenigstens die Gewalt hatte, die göttlichen Ehegesetze auf die einzelnen Fälle anzuwenden und über ihre Gültigkeit und Ungültigkeit zu entscheiden. „Wer aber hochmüthig ist und den Befehlen des Priesters, der in jener Zeit dem Herrn dient, und dem Urtheil des Richters nicht gehorchen will, der soll sterben und du sollst das Uebel aus Israel entfernen." (Deut. 17, 12.) So hatten viele Israeliten bei ihrer Rückkehr aus der babylonischen Gefangenschaft Ehen mit heidnischen Weibern geschlossen; Priester, Leviten und Volk hatten sich dieses Vergehens schuldig gemacht; da erhob sich Esdras mit Feuereifer gegen diese Uebertretung des Gesetzes Gottes, die er als die Quelle so vieler Strafgerichte bezeichnet; fordert die Schuldigen zur Buße auf und veranlaßt sie, ihre heidnischen Frauen zu entlassen. (1. Esdr. 9, 10.) Esdras war aus der Familie Aarons. (1. Esdr. 7, 1.) Auch Herodes, der das Weib seines Bruders geheirathet, hatte sich eines schweren Verbrechens schuldig gemacht; Johannes der Täufer tritt deßhalb offen gegen ihn auf und fällt als das Opfer der Rache der Ehebrecherin.

Mit der Erscheinung Christi trat eine ganz neue Ordnung der Dinge ein; die Vorbilder erreichten ihre Erfüllung und die Ehe wurde zu einem Sacrament erhoben. Der Ehecontract, der bis dahin ein natürlich-göttlicher Contract gewesen, erhielt damit eine neue Würde, indem er ein geistlicher Contract, ein Abbild der

---

[1]) S. Greg. Naz. or. 22. [2]) S. Aug. qu. 20 in Levit.

Vereinigung Christi mit der Kirche und ein Sacrament wurde, das die Heiligung der Seelen der Eheleute bezweckt. Damit geht denn die Ehe und der in ihr liegende Contract vollends in die Hände der Kirche über, denn Christus hat die Verwaltung seiner Sacramente keineswegs der Staatsgewalt überlassen, sondern ein eigenes Priesterthum angeordnet, in dessen Obhut er sie gegeben. Der Heiland zeigt sich durchaus unabhängig von der mosaischen und jeder andern damaligen Gesetzgebung und erläßt seine Gesetze über die Ehe, indem er ihre ursprüngliche Einheit und Unauflösbarkeit wieder herstellt. „Nur in der Stadt unseres Gottes, auf seinem hl. Berge, sagt der hl. Augustin,[1]) ist so das Verhältniß von Mann und Frau. Jedermann weiß, daß es in der heidnischen Gesetzgebung ganz anders ist, wo nach Ausstellung des Scheidebriefes Jeder von beiden Theilen, ohne sich gesetzlicher Strafe auszusetzen, heirathet, wen er will." Das ist ein hinreichender Beweis, daß Christus in seiner Kirche als Gesetzgeber in Ehesachen völlig unabhängig von jeder irdischen Macht auftrat. Wenn er die Erde verläßt, so vertraut er seiner Kirche diese Gewalt an; oder sollte er dieselbe in dieser Rücksicht etwa schlechter gestellt haben als die Synagoge? oder konnte er die Ehegesetzgebung etwa den damaligen Staatsgewalten überlassen, die in ihren gesetzlichen Vorschriften über die Ehe so viele verderbliche und schmachvolle Bestimmungen aufgenommen hatten? Christus übertrug also der Kirche seine Gewalt über den Ehevertrag, und deßhalb haben die Gesetze der Kirche in dieser Hinsicht eine ebenso verbindende Kraft als die Gebote Gottes, weil die Kirche im Namen Gottes diesen Contract regelt, den Willen Gottes auslegt und zwar mit der ihr von Gott verliehenen Autorität.[2])

Gleich das Auftreten der Apostel beweist, daß sie sich als Gesetzgeber über den Ehecontract betrachten. Der hl. Paulus erklärt, daß wenn ein ungläubiger Ehetheil sich von dem gläubig gewordenen trennen oder nicht mit ihm zusammen wohnen will, der letztere sich scheiden und eine neue Ehe eingehen darf. So versteht die katholische Kirche den Ausspruch des Weltapostels: „Wenn der Ungläubige sich trennen will, so mag er sich trennen; denn darin ist der Bruder

[1]) S. Aug. de bono conj. n. 7.

[2]) Sicut Deus non conjungit illos, qui conjunguntur contra Ecclesiae praeceptum, quod habet eandem obligandi efficaciam, quam habet divinum praeceptum. S. Thom. in 4. dist. 40. qu. unica. a. 4. ad 1.

oder die Schwester keiner Sclaverei unterworfen". 1. Cor. 7, 15. Der heidnische Theil hätte in diesem Fall, wo der christlich gewordene Theil zu einer neuen Ehe schritt, sich an die Staatsgewalt wenden können, um das zu verhindern: nichtsdestoweniger ging die Kirche mit ihrer eigenen Ehegesetzgebung voran und betrachtete nur die Ehen als gültig, die ihren eigenen Gesetzen gemäß abgeschlossen waren.

Derselbe Apostel trifft noch andere Verordnungen über die Ehe. Er verbietet den Christen die Ehe mit Heiden. „Ziehet nicht ein Joch mit den Heiden." 2. Cor. 6, 14. Den Wittwen sagt er, wenn sie überhaupt wieder heirathen wollen, so sollen sie nur einen Christen heirathen. „Wenn ihr Mann gestorben ist, so ist sie frei; sie heirathe, wen sie will, aber nur im Herrn." 1. Cor. 7, 39. Nun war aber nach den damaligen Staatsgesetzen die Religionsverschiedenheit kein Ehehinderniß, und doch stellte der Apostel sie als solches auf, — es bleibt sich für unsern nächsten Zweck gleich, ob er eine solche Ehe bloß als unerlaubt oder als ungültig erklären wollte — und übte somit Gewalt über den Ehecontract.

Der hl. Paulus war im Besitze jener Autorität, die Christus den Aposteln zur Gründung seiner Kirche verliehen hatte: seine Verordnungen über die Ehe mußten nothwendig mit denen der andern Apostel vollkommen übereinstimmen, weil derselbe hl. Geist sie alle gleichmäßig inspirirte. In der Kirche dauert diese apostolische Vollmacht fort und zwar ist ihr Träger der Papst, als Erbe des Primats Petri, in welchem die apostolische Autorität eine ordentliche und deßhalb in der Kirche stets fortdauernde war, während sie in den andern Aposteln bloß eine außerordentliche war, die mit ihrem Tode erlosch. Die Kirche besitzt demnach volle Gewalt über den Ehecontract, und darum haben wir das Recht, *denselben einen kirchlichen Contract zu nennen.*

Dieser kirchliche Charakter des Ehecontractes steht außer allem Zweifel. Wie der Staat die Gewalt besitzt, die Contracte seiner Bürger zu regeln, die Form ihres Abschlusses, die Bedingungen ihrer Gültigkeit oder Ungültigkeit festzustellen, in zweifelhaften Fällen seine Entscheidung zu geben, so muß auch die Kirche die Gewalt haben, den Ehecontract, der zum Sacramente erhoben wurde, so zu ordnen, daß das geistige Wohl der Eheleute und der ganzen Kirche dadurch gefördert wird. Die Kirche allein muß diese Vollmacht be-

sitzen, denn sie allein hat ja die Gewalt über die Sacramente Christi, keine irdische Gewalt hat dazu ein Recht. Wie es absurd wäre, wenn der Staat sich die Vollmacht zu absolviren oder zu consecriren beilegen würde, ebenso absurd wären seine Eingriffe in den Ehecontract als Wesen des Sacraments. Deßhalb zeigt auch die Kirchengeschichte, daß die Päpste zu allen Zeiten diese Autorität über den Ehecontract ausgeübt haben, daß sie Ehehindernisse aufstellten und wieder aufhoben, je nach den Verhältnissen der Zeiten und dem Stande der Gläubigen, daß sie in einigen Fällen die Ehen für nichtig erklären und auflösen, in andern dagegen dieselben revalidiren, daß sie bald die Ehen ohne alle weitern Förmlichkeiten für gültig anerkennen, bald eine ganz bestimmte Form zu ihrer Eingehung vorschreiben. Wie der Staat das Recht hat, manche Contracte, z. B. die der Minderjährigen und der Verschwender, die ohne Beistimmung ihrer Vormundschaft abgeschlossen sind, für ungültig zu erklären, weil ihm die Autorität zusteht, für das allgemeine Wohl des Staates zu sorgen; so hat auch die Kirche das Recht, den natürlichen, göttlichen und geistlichen Contract der Ehe in Bezug auf das Sacrament und die geistliche Wohlfahrt der ganzen Kirche zu ordnen und zu regeln. Wenn die Kirche eine göttliche Institution ist, die einen höhern übernatürlichen Zweck anstrebt, so muß sie auch die dazu nothwendige Autorität, die dazu nothwendigen Mittel haben.

Der Ehecontract ist also ein natürlicher Contract, insofern er auf der Natur des Menschengeschlechts begründet ist, in ihr seine Berechtigung findet und von ihr in gewisser Beziehung geordnet ist; er ist ein göttlicher Contract, insofern als Gott ihn positiv angeordnet und ihn durch gewisse Gesetze, die theils dauernd und theils temporär waren, geregelt hat; er ist ein geistlicher Contract, weil er angeordnet ist für das geistliche Wohl der ganzen Kirche, der Eheleute, der Kinder und für das Wesen eines Sacraments, das die stete Verbindung Christi mit der Kirche sinnbildet; er ist endlich ein kirchlicher Contract, weil die Kirche von Gott die Autorität empfangen, ihn in allen diesen Beziehungen zu regeln und zu bewahren.

III.

Es erübrigt uns noch zu zeigen, inwiefern die Ehe auch ein bürgerlicher Contract ist, was jetzt um so wichtiger ist, als der moderne Liberalismus im Gegensatz zu den Jahrtausenden der Ge-

schichte und der Ueberzeugung aller Völker, die in der Ehe eine religiöse Institution erblickten, dieselbe zu einem rein bürgerlichen Contract in der Civilehe herabwürdigt.

Welche Gewalt hat der Staat über die Ehe? Wir antworten, dieselbe, die er über einen Civilcontract hat. Was ist aber ein Civilcontract? Es ist jener, der vor den Civilgerichten auf Geltung Anspruch hat: qui parit actionem in foro externo. Ein Contract kann gerecht und im Gewissen bindend sein, wenn er dem natürlichen und göttlichen Rechte entspricht, aber wenn er nicht von den vom Staatsgesetze vorgeschriebenen Förmlichkeiten umgeben ist, so hat er keine Gültigkeit vor den Staatsgerichten, er bleibt in seiner Natur und ist ein einfacher Vertrag. So ist ein vom Gegenpart acceptirtes mündliches Versprechen im Gewissen verpflichtend, falls nicht ein rechtmäßiges Hinderniß eintritt, aber diese Verpflichtung kann nicht immer vor den bürgerlichen Gerichten geltend gemacht werden. Es unterligt also keinem Zweifel, daß der Staat das Recht hat, gewisse Förmlichkeiten für den Abschluß des Ehevertrags vorzuschreiben, an deren Erfüllung dann einige bürgerlichen Wirkungen geknüpft sind. Das räumt der hl. Thomas[1]) der Staatsgewalt ein: „Insofern sich die Ehe auf das Wohl der menschlichen Natur bezieht, nämlich auf die Erhaltung des Menschengeschlechts, wird sie von der Natur selbst geordnet, die sich diesem Zwecke zuneigt, und insofern ist sie ein Naturverhältniß (officium naturæ). Insofern sie sich aber auf die Wohlfahrt des Staates bezieht, unterliegt sie den Staatsgesetzen. Insofern sie sich aber auf die Wohlfahrt der Kirche bezieht, muß sie der kirchlichen Autorität untergeben sein." Es mag also, wenn Jemand die vom Staate vorgeschriebenen Formen des Ehecontracts nicht

[1]) S. Thomas contra Gent. lib. 4. c. 78. De sacr. matr. sagt: In quantum autem ordinatur ad bonum naturæ, quod est perpetuitas speciei, dirigitur in finem a natura inclinante in hunc finem, et sic dicitur esse officium naturæ. In quantum vero ordinatur ad bonum politicum, subjacet ordinationi legis civilis. In quantum autem ordinatur ad bonum Ecclesiæ, oportet quod subjaceat regimini ecclesiastico. Ebenso lib. 4. sent. dist. 34. qu. 1. a. v. in resp. ad 4: Matrimonium in quantum est in officium naturae, statuitur jure naturæ; in quantum est in officium communitatis, statuitur jure civili; in quantum est sacramentum, statuitur jure divino. Et ideo ex qualibet dictarum legum potest persona effici ad matrimonium illegitima.

einhält, derselbe vor dem Staate ungültig sein, aber daraus folgt nicht, daß auch der kirchliche Ehecontract, der das Sacrament bildet, ungültig wäre. Den Grund dafür gibt derselbe hl. Thomas an: „Die Ehe ist nicht bloß ein Sacrament, sondern auch eine Pflicht, und darum unterliegt sie mehr der Anordnung der Diener der Kirche als die Taufe, die nur ein Sacrament ist; denn wie die menschlichen Contracte und Pflichten durch die menschlichen Gesetze geordnet werden, so die geistlichen Contracte und Pflichten durch die Gesetze der Kirche."[1]) Wenn also der Staat einen Ehecontract für ungültig erklärt, weil er nicht unter den von ihm festgesetzten Förmlichkeiten eingegangen ist, so hat derselbe keine bürgerlichen Wirkungen, er wird von den Staatsgerichten nicht anerkannt, und jene Wirkungen, welche eine gültige Ehe in Bezug auf Vermögensverhältnisse, Nachkommenschaft 2c. hat, werden ihm nicht zuerkannt; wenn aber die Kirche diesen den Staatsgesetzen nach ungültigen bürgerlichen Contract für gültig erklärt in Bezug auf das Sacrament, so ist es vor dem Gewissen und vor der Kirche eine wahre, sacramentale und unauflösbare Ehe. Warum? weil nicht der Civilcontract, sondern der natürliche, göttliche, geistliche und kirchliche Contract das Sacrament der Ehe bildet, und weil solche geistliche Contracte unter die Jurisdiction der Kirche fallen. „Geistliche Contracte und Pflichten werden geordnet durch das Kirchengesetz. Menschliche Verbote bilden kein Ehehinderniß, wenn nicht die Autorität der Kirche ein gleiches Verbot erläßt."[2]) So der hl. Thomas.

Wenn wir diese Unterscheidung festhalten, daß der bürgerliche Contract, der die bürgerlichen Wirkungen der Ehe regelt, in den Bereich des Staates fällt und verschieden ist von dem natürlichen, göttlichen geistlichen und kirchlichen Ehecontrat, der unter die Autorität der Kirche fällt, so lösen sich sehr leicht alle Schwierigkeiten und es

[1]) Dicendum quod matrimonium non tantum est sacramentum, sed etiam est in officium; et ideo magis subjacet ordinationi ministrorum Ecclesiæ, quam baptismus, qui est sacramentum tantum; quia sicut contractus et officia humana determinantur legibus humanis, ita contractus et officia spiritualia lege Ecclesiae. S. Thom. diss. 40. qu. unic. a. 4. ad 2.

[2]) Determinantur contractus et officia spiritualia lege Ecclesiae. Prohibitio legis humanae non sufficeret ad impedimentum matrimonii, nisi interveniret Ecclesiae auctoritas quæ idem etiam interdicit. (S. Thom. in 4. dist. 42, qu. u. a. 2. ad 4.)

erhellt ganz klar, daß der Staat keine directe Gewalt über das Sacrament der Ehe und deren Gültigkeit im Gewissen der Contrahenten und vor dem Forum der Kirche hat. Es gab aber einzelne Theologen, die, wenn sie dem Staat auch keine directe Gewalt über den Ehecontract gaben, ihm doch eine gewisse indirecte Gewalt darüber einräumten. Um den Gegenstand in ein desto klareres Licht zu setzen, wird der Leser entschuldigen, wenn wir etwas weiter ausholen.

Auf dem Concil zu Trient handelte es sich darum, ein Gesetz für die ganze Kirche zu erlassen, welches in Zukunft zur Gültigkeit der Ehe forderte, daß sie eingegangen werde vor dem rechtmäßigen Pfarrer und zwei Zeugen, um so die heimlichen Ehen zu beseitigen, die ohne alle Förmlichkeit abgeschlossen wurden und deßhalb viele Mißbräuche zur Folge hatten. Es entspann sich unter den Vätern des Concils eine lebhafte Debatte, ob diese Ehen bis dahin wirklich gültig gewesen seien oder nicht. Um die verschiedenen Ansichten zu versöhnen, behaupteten mehrere Theologen der Sorbonne unter Anführung von Simon Vigor, daß man mit Wilhelm von Paris (Tract. de sacr. Matr. 9) den Ehecontract vom Sacrament unterscheiden müsse, denn der Ausspender des Sacraments der Ehe sei der Priester, der allein den an und für sich bloß bürgerlichen oder weltlichen Ehecontract durch seinen Segen heiligen könne, so daß der Ehecontract die Materie und der Segen des Priesters die Form dieses Sacraments abgebe und so dasselbe ein Canal der Gnade werde, wie in der Taufe das Wasser durch die Worte des Taufenden reinigende und heiligende Kraft erhalte. Mit dieser Distinction glaubten jene Theologen die Schwierigkeiten zu lösen, indem sie sagten, die Kirche habe zwar stets die geheimen Ehen verboten, indeß hätten dieselben stets die volle Gültigkeit und Unauflösbarkeit des Ehecontracts gehabt, nur habe ihnen die Würde und die Gnade des Sacraments gefehlt; daher erkläre sich denn auch die verschiedene Ausdrucksweise der Väter, die diese Ehen bald gültig, bald ungültig nennen, d. h. gültig als Contract, aber ungültig als Sacrament.

Das Concil verwarf jedoch diese Distinction und erklärte, daß die clandestinen Ehen bis dahin gültig gewesen seien, sowohl als Sacrament wie als Contract, wenngleich es dieselben für die Zukunft verbot, und die Eingehung der Ehe vor dem rechtmäßigen

Pfarrer und zwei Zeugen als nothwendig erklärte. Daraus folgt aber, daß in der christlichen Ehe die Trennung von Ehevertrag und Sacrament der Ehe nicht möglich ist: dort, wo der nach kirchlichen Gesetzen gültige Ehevertrag ist, da ist auch das Sacrament der Ehe, und umgekehrt, wo das Sacrament der Ehe, da ist auch ein gültiger Ehevertrag.[1])

Diese Distinction zwischen dem bürgerlichen, weltlichen Ehecontract und dem Sacrament der Ehe wurde jedoch von einzelnen spätern Theologen noch festgehalten und sie wollten daraus schließen, daß der Staat wenigstens eine indirecte Gewalt über den Ehecontract, insofern er zum Sacrament erhoben ist, besitze und dieselbe, wenn auch nicht in erlaubter, doch in gültiger Weise ausüben könne. Dieser Ansicht war z. B. Bergier[2]) wenn er lehrt, der bürgerliche Contract bilde die Materie, der Segen des Priesters die Form der Ehe als Sacrament. Wie man nun das Sacrament der Taufe ungültig machen kann, indem man das Wasser, die nothwendige Materie desselben, corrumpirt, so könne auch der Staat das Sacrament der Ehe null und nichtig machen, indem er irgend ein Hinderniß für den Civilcontract der Ehe aufstelle und so die Materie dieses Sacraments corrumpire. Dieser Vergleich hinkt aber, denn nicht der bürgerliche, sondern der natürliche, göttliche, geistliche und kirchliche Contract der Ehe bildet dieses Sacrament. Der Staat kann da weder in erlaubter noch in gültiger Weise eingreifen: nicht in ersterer Weise, weil ihm das geistliche Gebiet der Kirche durchaus verschlossen ist, und nicht in letzterer Weise, weil das Sacrament der Ehe ein geistlicher Contract ist, der geistliche Wirkungen hervorruft, der seine moralischen Verpflichtungen aus dem Willen der Contrahenten und den Gesetzen der Kirche erlangt, also durchaus keine materielle Substanz ist, wie das Taufwasser, und deßhalb auch nicht wie dieses durch

---

1) Bened. XIV. de Syn. Dioec. 8. 13.

2) Bergier Dictionn. de Theol. art. Mariage: Que la matière du sacrement étant, non un contrat quelconque, mais un contrat valide, il ne peut point y avoir de sacrement où il n'-y-a qu'un contrat nul. En statuant sur la validité ou la nullité du contrat, le prince ne touche pas plus au sacrement de mariage que ne toucherait à celui du baptême une personne qui corromprait de l'eau dont on aurait pu se servir, si elle eût été dans son état naturel.

die Handlung eines jeden Menschen corrumpirt werden kann. Der Ehecontract kann durchaus nicht von jedem beliebigen Menschen alterirt werden, sondern nur derjenige vermag es, der die rechtmäßige Autorität hat, geistliche Contracte zu regeln, sie geeignet zu machen, ihre geistlichen Wirkungen hervorzubringen, die Einwilligung der Contrahenten zu annulliren, die daraus entspringenden moralischen Verpflichtungen zu autorisiren oder zu verhindern: und das ist allein die Kirche und nicht der Staat.

Diese Unterscheidung zwischen dem bürgerlichem und dem kirchlichen Contract als Materie des Sacraments der Ehe wurde praktisch in Frankreich, wo die Staatsregierung das Verbot der Eltern als trennendes Ehehinderniß festhielt, obgleich das Concil von Trient es nicht anerkennen wollte. Tournely [1]) bespricht die Gesetze verschiedener französischer Könige, die dieses Ehehinderniß aufstellen und berichtet dann von einer Adresse der Assemblee des französischen Klerus (1629) an den Staatsrath, die bittet, „daß die Gültigkeit und Ungültigkeit jener Ehecontracte sich nur auf den bürgerlichen, nicht aber auf den kirchlichen Contract des Sacraments der Ehe beziehen möge," und „daß die kirchlichen Gerichte nicht gehalten sein möchten, nach diesen Staatsgesetzen die Ehesachen abzuurtheilen, sondern nach dem kanonischen Recht, das für die Kirche die einzige Norm abgibt, weil sie ihre Jurisdiction von Gott und nicht von Laien hat." Beide Bitten wurden dem Klerus bewilligt. Die Ungültigkeit jener vom französischen Gesetze verbotenen Ehen bezog sich also bloß auf den bürgerlichen Contract und dessen Wirkungen, Mitgift, Erbschaft, Schenkung unter den Eheleuten, bürgerliche Legitimität der Kinder, während dieselben im Gewissen und vor der Kirche wahre, sacramentale und unauflösbare Ehen und die Kinder legitim waren.

Dieselbe Distinction lag der Entscheidung zu Grunde, die Benedict XIV. am 17. Sept. 1746 erlassen. Es war nämlich die Frage vorgelegt, ob es dem Katholiken in gewissen ungläubigen oder heterodoxen Ländern gestattet sei, die Ehe vor dem staatlichen Beamten oder dem heterodoxen Staatsdiener einzugehen. Die Antwort lautete, es sei unerlaubt, wenn der heterodoxe Religionsdiener damit eine religiöse Ceremonie vornehme und der Ehe damit eine

---

[1]) Tournely de sacram. Matr. qu. 6.

gewisse Weihe zu ertheilen glaube; erlaubt dagegen, wenn der Staatsbeamte oder Religionsdiener damit nur einen bürgerlichen Act vornehme, der weder eine ausdrückliche noch eine stillschweigende Billigung des falschen Cultus einschließe; indeß habe alsdann dieser reinbürgerliche Contract, obgleich erlaubt, durchaus keine Gültigkeit für das Sacrament der Ehe, ertheile auch den Gläubigen durchaus nicht die Rechte von Eheleuten, sondern sie seien verpflichtet, zuvor die Ehe einzugehen vor dem rechtmäßigen Pfarrer und zwei Zeugen [1]). Der bürgerliche Contract hat also bloß Gültigkeit vor dem Staat und bildet nicht Gegenstand des Sacraments, das in dem natürlichen, geistlichen und kirchlichen Contracte besteht.

Als dann die Revolution die Civilehe in verschiedenen Ländern einführte, diente dieselbe Unterscheidung wieder als Richtschnur für das katholische Volk. Man unterzieht sich der Civiltrauung als einer Formalität, um der bürgerlichen Wirkungen theilhaft zu werden, ohne jedoch dadurch im Gewissen und vor dem Forum der Kirche zur Ehe verbunden zu sein und die Rechte von Eheleuten erlangt zu haben, was erst durch den Abschluß der Ehe vor der Kirche geschieht. In der Allocution vom 27. September 1872 über die Angelegenheiten der Republik Neugranada sagt Papst Pius IX.: „Jeder Katholik weiß, daß die Ehe wahrhaft und eigentlich eines der sieben Sacramente des Neuen Bundes von Christus eingesetzt ist, und daß es deßhalb unter den Christen keine Ehe geben kann, die nicht zu gleicher Zeit ein Sacrament ist, und daß deßhalb jede andere Verbindung unter Christen zwischen Mann und Frau, außerhalb des Sacraments, auch wenn sie in Kraft irgend eines Civilgesetzes abgeschlossen ist, nichts anderes ist, als ein abscheuliches und verderbliches Concubinat und von der Kirche von jeher verdammt, daß also das Sacrament niemals vom Ehebündnisse getrennt werden kann, und daß der kirchlichen Gewalt allein zusteht, dasjenige zu bestimmen, was sich irgendwie auf die Ehe bezieht."

Fassen wir das Gesagte kurz zusammen, so ist der Ehecontract in seinem Ursprunge ein natürlicher und göttlicher Contract, der mit den erforderlichen staatlichen Feierlichkeiten umgeben Geltung hat in Bezug auf die bürgerlichen Wirkungen der Ehe, und der

[1]) Bened. XIV. de Syn. Dioec. VI. 7.

bekleidet mit den kirchlichen Feierlichkeiten gültig ist im Gewissen und als Sacrament. Es ist ein einziger Contract, aber ein bürgerlicher und kirchlicher, wenn er mit den vom Staat und von der Kirche geforderten Feierlichkeiten umgeben ist: fehlen entweder die einen oder die andern, so ist er je nachdem bloß ein bürgerlicher oder kirchlicher Contract und hat bloß Gültigkeit für das eine oder andere Gebiet. Demnach ist ein Ehecontract, ohne die bürgerlichen Feierlichkeiten, aber vor der Kirche geschlossen, ein wahres Sacrament und unauflösbar; dagegen ein bloß vor dem Staat geschlossener sogen. Ehecontract ohne kirchliche Feierlichkeiten, auflösbar und muß im Gewissen aufgelöst werden, weil die Kirche auf diesem Gebiete allein Autorität besitzt. Es kann also keine unauflösbare Ehe geben, wenn sie nicht eingegangen ist nach den Vorschriften der Kirche und jede von Christen nach den Vorschriften der Kirche geschlossene Ehe ist ein Sacrament und unauflösbar, auch wenn die vom Staate vorgeschriebenen Feierlichkeiten bei ihrem Abschluß fehlten.

V.

Die Ehe als Sacrament.

Der dritte Bestandtheil im Begriffe der christlichen Ehe ist das Sacrament. Im Paradiese hatte Gott die Ehe eingesetzt, nach dem Sündenfall hatte sie Jahrtausende bestanden und die Erde bevölkert, bis Christus sie erhob zum Sacrament: es tritt darum zunächst die Frage an uns heran, wie verhält sich dieses Sacrament zur vorchristlichen Ehe? Da es ferner Lehre der Kirche ist, daß Christus die Ehe selbst zum Sacramente erhoben, und diese die beiden Elemente des Naturverhältnisses (officium naturæ) und des Contractes in sich schließt, so ergibt sich die weitere Frage: wie verhält sich in der christlichen Ehe das Sacrament zu den beiden andern Bestandtheilen? Endlich besteht jedes Sacrament aus einem äußern Zeichen und der innern Gnade, die Christus mit einander verbunden hat, und so fragt sich noch, wie auch alles dieß in der christlichen Ehe sich vorfindet. Die Beantwortung dieser Fragen scheint uns geeignet, die betreffende katholische Lehre in das richtige Licht zu

setzen, was um so wünschenswerther ist, als in dieser Hinsicht leider so viele Irrthümer im Schwunge sind.

I.

Um uns einen richtigen Begriff vom Sacramente der Ehe zu bilden, müssen wir ihre erste Einsetzung von Seiten Gottes im Paradiese, wo sie bereits einen religiösen und heiligen Charakter empfing, wohl unterscheiden von ihrer Erhebung zu einem der sieben Sacramente des neuen Bundes von Seiten unseres Heilandes.

Gott setzte die Ehe im Paradiese ein, verherrlichte sie durch seine Gegenwart, gab ihr seinen Segen und erhob sie zu einem Act der Religion. Diese Ehe war vollkommen in ihrer Art. Gott schuf nämlich den Menschen vollkommen, sowohl in der Ordnung der Natur als der Gnade; denn nicht zufrieden, ihn mit allen natürlichen Vorzügen der Seele und des Leibes ausgerüstet zu haben, versetzte er ihn auch in den übernatürlichen Stand der Gnade, so daß er ein Kind Gottes und Erbe des Himmels wurde, goß über sein ganzes Wesen die ursprüngliche Gerechtigkeit aus, so daß er mit Gott, mit sich selbst und der ihn umgebenden Natur in die vollkommenste Harmonie trat. Während der Geist der ersten Menschen in voller Freiheit sich Gott unterwarf, folgten alle Leidenschaften und Triebe seines Herzens der Vernunft; kein Zwiespalt zwischen Fleisch und Geist, zwischen besserer Erkenntniß und niederen Trieben regte sich in ihm; der Leib in stets blühender Jugend war frei von Krankheit und Tod und die ganze Natur huldigte ihm als ihrem König. Darum war auch die paradiesische Ehe durchaus vollkommen. Sie trug selbstredend den Charakter der Unauflösbarkeit, denn kein Irrthum konnte sich einschleichen bei ihrem Abschluß, keine Unbeständigkeit, keine Leidenschaft, keine Unvollkommenheit konnte die Gatten sich gegenseitig abgeneigt machen. Gewiß war da von einer Auflösung der Ehe nicht die Rede, wo die Gatten sich verbanden in voller Erkenntniß und in der ganzen Kraft der Natur und der Religion, wo sie sich nicht verirren konnten durch die böse Begierlichkeit oder die Veränderlichkeit des menschlichen Geistes, wo noch keine Leidenschaft die gegenseitige Achtung und Liebe gefährdete, wo weder Krankheit noch Schwäche die Erreichung des Zweckes der Ehe hinderte; ja wo selbst die Jungfräulichkeit noch keinen Vorzug vor dem Ehestande besaß, weil in ihr noch

nicht jener Heldenmuth des Geistes im Siege über das Fleisch sich offenbarte. Wäre dieser Zustand für die Nachkommenschaft Adams von Dauer gewesen, so würde jede spätere Ehe die ganze natürliche und übernatürliche Vollkommenheit erreicht haben, die dem damaligen Stande der Gnade und ursprünglichen Gerechtigkeit entsprach; in keinem Menschen wäre je der Gedanke an Scheidung erwacht, und, anstatt zu fragen, warum Gott die Ehe unauflösbar gemacht, anstatt die Unauflösbarkeit bloß als positiv christliches Gesetz zu betrachten, hätte man eher fragen können, durch welches positive, vernünftige und ausführbare Gesetz sich ein Fall der Auflösung ergeben hätte.

Dieselben Gründe erklären auch die Einheit der paradiesischen Ehe: es existirten noch keine ungeordneten Leidenschaften oder irdische Rücksichten, welche später die Vielweiberei wünschen oder dulden ließen, die Gatten fanden gegenseitig in einander, was sie vernünftigerweise wünschen konnten und es stieg noch kein ungeregelter Gedanke in ihrem Herzen auf. In diesem Zustande wäre der Tod niemals zur Herrschaft gelangt, wodurch jetzt die Ehe aufgelöst und die Eingehung einer neuen erlaubt wird. Wenn wir nun auch nicht mit Bestimmtheit zu sagen vermögen, wie sich das Loos der Menschheit gestaltet haben würde, wenn der Zustand des Paradieses ein dauernder geworden wäre, so dürfen wir doch aus der jetzigen Weltordnung schließen, daß die Ehe jedenfalls den Charakter der Einheit und Unauflösbarkeit an sich getragen hätte; da der Mensch unsterblich gewesen, so würde auch für die zweite Ehe kein Platz gewesen sein, sie hätte sich vergeistigt, um im Jenseits als Verbindung der Geister fortzudauern, wenn gleich ihr nächster Zweck, die Fortpflanzung der Menschheit, dort aufhörte. Wie der Uebergang des Menschen vom irdischen zum himmlischen Leben ohne Tod sich bewerkstelligt haben würde, und ob es sich hätte ereignen können, daß, während der eine Gatte von der Erde hinweggenommen wurde, der andere zurückgeblieben wäre, wissen wir allerdings ebenfalls nicht, aber keinesfalls hätte es einen traurigen Wittwenstand gegeben, der an eine neue Verbindung gedacht. Gewiß wäre den einzelnen Nachkommen Adams auch die Freiheitsprobe nicht erspart worden, wenn unsere Stammeltern die ursprüngliche Gerechtigkeit auf die Menschheit vererbt hätten, und die Folgen eines möglichen Sündenfalls der Individuen und deren Einfluß auf die Ehe dürfte wohl

schwer mit Bestimmtheit angegeben werden können. Wie dem aber auch sei, jedenfalls trug die Ehe im paradiesischen Zustand der Gnade und Gerechtigkeit, wo keine Sünde, keine Leidenschaft und kein Tod Gewalt über den Menschen hatte, die Eigenschaften der Einheit, Unauflösbarkeit und Heiligkeit.

Dieser Zustand war jedoch nicht von Dauer, die Sünde der ersten Menschen machte ihm ein rasches Ende: das Wesen der Ehe blieb allerdings dasselbe, aber die Menschen, die Träger derselben erlitten eine schreckliche Veränderung, denn durch die Uebertretung des göttlichen Gebotes und den Genuß der verbotenen Frucht verloren sie die heiligmachende Gnade und die ursprüngliche Gerechtigkeit, das unreine Feuer böser Begierlichkeit erwachte in ihnen mit allen regellosen Leidenschaften; das Bild der Sünde, sagt der hl. Chrysostomus, prägte sich auch ihrem Fleische ein, in welchem die abscheulichsten Lüste sich regten. Die ungeordneten Leidenschaften ließen nun den Menschen in der Einheit, Unauflösbarkeit und Heiligkeit der Ehe ein unerträgliches Joch erblicken; und selbst da, wo der Mensch sich innerhalb der Grenzen der Sittlichkeit hält, ist das Bewußtsein der Erniedrigung und des Gesunkenseins von einem höhern und vollkommenen Zustande untrennbar damit verbunden. Die Ueberlieferung von der ursprünglichen Einsetzung und dem wahren Charakter der Ehe verdunkelte sich allmählich in der Welt bei dem wachsenden Sittenverderbniß; bei allen Völkern verlor die Ehe den Charakter der Einheit und Unauflösbarkeit, so daß, wie Christus sagte, Gott um der Herzenshärtigkeit willen selbst mit seinem auserwählten Volke Nachsicht übte, ihnen die Polygamie und die Ehescheidung erlaubte. So wurde es nothwendig, daß die göttliche und menschliche Gesetzgebung ordnend in die ehelichen Verhältnisse eingriff, damit dieselben nicht vollends ein Spielball der Leidenschaften werde, in einem Abgrund von Verworfenheit untergehe und damit die Menschheit in ihrem Bestande gefährde.

Da erschien Christus, der Erlöser und Weltheiland, er offenbarte seine erlösende und heilende Kraft überall dort, wo die Erbsünde ihre Wunden geschlagen, und deßhalb wurde er denn auch der Wiederhersteller der Ehe. Er erneuerte ihren ursprünglichen Charakter, wie Gott im Paradiese ihn angeordnet, indem er ihre Einheit und Unauflösbarkeit wieder herstellte, und erhob sie dann zu einem Sacrament, d. h. zu einem Kanal der Gnade und Heilig-

ung für die Eheleute. So ist die sacramentale Ehe einerseits viel erhabener als die Ehe im Paradiese, weil sie die heiligmachende und actuelle Gnade verleiht, was bei der letztern nicht der Fall war; anderseits aber steht sie niedriger, weil im Christen noch fortwährend die böse Begierlichkeit fortlebt, welche durch die Gnade des Sacraments weder vernichtet noch auch geheilt wird, sondern gegen welche die Gnaden des Sacraments nur das Mittel bieten, um sie zu beherrschen. Darum ist denn auch in der von Christus eingerichteten Heilsordnung die Ehelosigkeit vollkommener, weil dadurch die Seele sich mit Gott selber verbindet, und diese geistige Verbindung um soweit sich über die irdische, auch die sacramentale Ehe erhebt, als Gott selbst über den Menschen erhaben ist, während im Paradiese die Jungfräulichkeit noch keineswegs einen besondern Vorzug vor der Ehe hatte.

Die Ehe in ihrer ursprünglichen Einrichtung im Paradiese war ein großes Gut für die Menschen; im Sündenfall blieb sie immerhin noch ein Gut, war aber durch das Verderben des menschlichen Geistes und Herzens einer vielfachen Verschlechterung anheimgefallen, bis Christus sie durch ihre Erhebung zum Sacramente noch über die paradiesische Ehe stellte. Das sind die Phasen, die die Ehe durchlaufen: zuerst die paradiesische Ehe, durchaus rein in reinem Fleische; dann die Ehe des alten Bundes, gesunken von ihrer ursprünglichen Reinheit und mit göttlicher Dispens gemildert in ihrer Einheit und Unauflösbarkeit; und endlich die christliche oder sacramentale Ehe, wenn auch im gefallenen Fleische dennoch als Gnadenquelle erhaben über die paradiesische nach den Worten des Apostels: „wo die Sünde überfloß, hat die Gnade noch mehr übergeflossen". Röm. 5, 20. Aber in allen diesen Phasen der unschuldigen, gefallenen und wiederhergestellten Natur ist immer die Ehe identisch, eins und untheilbar, obgleich die Grade ihrer idealen Vollkommenheit verschieden.

Es wäre jedoch ein großer Irrthum, anzunehmen, daß die Eigenschaft des Sacramentes etwas von der Ehe als Contract oder Naturverhältniß Trennbares wäre, Christus hat eben den Contract der Ehe selbst zum Sacrament erhoben. Der genannte Irrthum hat lange Zeit manche Geister verblendet und noch jetzt macht er seine verderblichen Wirkungen in weitern Kreisen geltend. Marc Anton de Dominis betrachtete die Eigenschaft des Sacraments als einen bloßen Zierrath, als einen Schmuck, welcher der an sich schon

vollkommenen Ehe des bürgerlichen Contracts hinzugefügt werde.[1]) Ihm folgte Launoy[2]) und später die ganze Schaar von Hoftheologen und Hofkanonisten des Gallicanismus und Josephinismus, sowie die napoleonische Gesetzgebung mit der Civilehe, die seither in zahlreichen Ländern der alten und neuen Welt Aufnahme gefunden hat, so daß diese Trennung von Sacrament und Contract in der Ehe ein viel verbreiteter Irrthum geworden, den noch zuletzt Pius IX.[3]) im Syllabus verdammt hat. Es ist darum wohl der Mühe werth, die Gründe, weßhalb diese Trennung unstatthaft ist, etwas ausführlicher darzulegen.

Es ist katholisches Dogma, daß die Ehe ein Sacrament ist.[4]) Wäre nun bereits der Ehecontract eine vollkommene Ehe, und als solche vom Sacramente trennbar, so würde nicht sowohl die Ehe selbst zu einem Sacrament erhoben sein, als vielmehr hätte Christus ein Sacrament eingesetzt, das die Eheleute beim Abschluß der Ehe empfangen. So hat z. B. Christus für die Zeit der Krankheit und des herannahenden Todes das Sacrament der Oelung eingesetzt, damit der Kranke die Leiden zu seiner Heiligung benütze und den Todeskampf siegreich bestehe, es fällt aber Niemanden ein zu sagen, die Krankheit sei ein Sacrament; ebenso hat Christus für den nach der Taufe in schwere Sünden gefallenen Christen das Sacrament der Buße eingesetzt, um ihn wieder in den Stand der Gnade zurückzuversetzen, darum ist aber keineswegs die Sünde ein

[1]) Marc. Ant. de Dominis, de republica ecclesiastica lib. III. et V. c. 2: Quia supernaturalis haec conditio et ratio sacramenti supervenit matrimonio jam plene et perfecte in usu civilis contractus constituto eo scilicet modo, quo perfectae jam tabulae additur caelata corona, vel phrygium opus vestibus.

[2]) J. Launoy, De regia in matrimonia potestate tom. I, part. II, c. 4, n. 3: Spiritualem potestatem ab saeculari pendere quoad naturam civilis contractus matrimonii, cui jam legitime facto divinitus accedat ratio sacramenti: saecularem potestatem a spirituali pendere quoad ministerium sacramenti matrimonii, qua sacramentum est.

[3]) Matrimonii sacramentum non est nisi quid contractui accessorium abeoque separabile, ipsumque sacramentum in una tantum nuptiali benedictione situm est. Syllab. Prop. 66.

[4]) Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 1.: Si quis dixerit, Matrimonium non esse vere et proprie unum ex septem legis evangelicae Sacramentis, a Christo Domino institutum, sed ab hominibus in Ecclesia inventum neque gratiam conferre, anathema sit.

Sacrament. So würde man nicht sagen können, daß die Ehe selbst ein Sacrament sei, wenn der Ehecontract allein schon eine wirkliche und vollkommene Ehe wäre, sondern das Sacrament wäre dann nicht mehr die Ehe selbst, sondern ein Accessorium, das den Brautleuten bei Abschluß der Ehe gespendet würde, um ihre Standespflichten gut zu erfüllen, gerade wie die Oelung dem Kranken gespendet wird, um ihn in seiner Krankheit zu heiligen, und wie der Sünder das Sacrament der Buße empfängt, um seine Seele wieder zu reinigen und zu heiligen. Christus hätte also alsdann wohl ein Sacrament für die Eheleute eingesetzt, wie er für die Kranken und für die Sünder ja auch ein Sacrament eingesetzt, aber die Ehe selbst wäre kein Sacrament mehr.

Noch weit einleuchtender wird diese Untrennbarkeit des Sacraments vom Contracte der Ehe, wenn wir den ganzen Erlösungsplan Christi überschauen. Der Sohn Gottes wollte nämlich die menschliche Natur nicht etwa durch die bloß äußere Hinzufügung einer übernatürlichen Zugabe restauriren, sondern dadurch, daß er die Natur selbst mit all' ihren Institutionen mit einem neuen übernatürlichen Leben und mit einer übernatürlichen Kraft, die sie früher nicht hatte, durchdrang und erhob. Wie der Weltapostel sagt, war die vorchristliche Religion in den Zeiten des Natur- und des mosaischen Gesetzes nichts als „schwache und dürftige Elemente der Welt“ (Gal. 4, 3), bis Christus kam, um sie mit der Wahrheit und Gnade zu erfüllen. Es wäre nun ein sehr verderblicher Irrthum, das Christenthum als eine neue, zufällig in die Welt gekommene Religion zu betrachten, die mit der Naturreligion, dem natürlichen Sittengesetz und den natürlichen religiösen Instituten nichts zu schaffen habe. Das Gegentheil ist die Wahrheit. Wie nämlich im ursprünglichen Weltplan Gottes die Natur und die Gnade in ungeschiedener Einheit sich durchdrangen, und der erste Mensch im Paradiese kein bloßer Naturmensch, sondern durch die Gnade zum Stande der Kindschaft Gottes erhoben und mit den reichsten übernatürlichen Gaben geschmückt war; so sollte auch das Christenthum den durch die Sünde in diesem Plane verursachten Riß wieder herstellen, indem es die gefallene Natur durch die Erlösungsgnade wieder erhob; die Wahrheiten der natürlichen Religion durch die Offenbarung seiner Geheimnisse verbürgte und erweiterte; das natürliche Sittengesetz fixirte, wieder herstellte und zu höherer Vollkommenheit verklärte;

den natürlichen religiösen Institutionen eine höhere Weihe und einen übernatürlichen Inhalt gab und das ganze Wesen des Menschen so in den Stand der Gnade erhob, daß er befähigt war, diesen Weltplan Gottes zu verwirklichen.

Ist es nicht eine unläugbare Thatsache, daß allein im Christenthum die Wahrheiten der Naturreligion, wie z. B. die Existenz und unendliche Vollkommenheit Gottes, die Geistigkeit, Unsterblichkeit und Freiheit der menschlichen Seele, der Unterschied zwischen Gutem und Bösem, der Lohn und die Strafe im jenseitigen Leben u. s. w. sich vollständig und in ihrer ganzen Reinheit vorfinden, und daß gerade diese natürlichen Wahrheiten im Lichte der Geheimnisse, die das Christenthum der Menschheit offenbarte, d. h. in jenen Lehren, worin es uns die Natur des dreipersönlichen Gottes und die ewigen Rathschlüsse desselben über die Schöpfung und Erlösung der Welt und ihre Verwirklichung in der Zeit, erst zu ihrer vollen Klarheit und unumstößlichen Gewißheit für den menschlichen Geist gelangen? Außerhalb der christlichen Offenbarung werden jene natürlichen Wahrheiten der Religion selbst von den bevorzugtesten Geistern nur stückweise und unter Beimischung von mancherlei Irrthümern erkannt; das vor- wie nachchristliche Heidenthum verirrte sich in den schmachvollsten Polytheismus und in die rohesten Vorstellungen über die Natur und das Wesen Gottes und des Menschen; selbst unsere gebildetsten Geister, die ursprünglich im Christenthum erzogen sind, gerathen, sobald sie sich vom Christenthum abwenden, in die gröbsten altheidnischen Irrthümer in Bezug auf die Wahrheiten der Naturreligion; unfähig, neue Irrthümer zu schaffen, erneuern sie nur den alten Atheismus, Pantheismus, Deismus, Materialismus, Fatalismus oder welchen Namen sie sonst tragen.

Auch das natürliche Sittengesetz, wie es im menschlichen Herzen niedergeschrieben und im Decalog ausgesprochen, ist vollständig in das Christenthum übergegangen. Christus hat keinen neuen Decalog geschaffen. Einem reichen Jünglinge, der ihn fragte: „Meister, was muß ich thun, um das ewige Leben zu erlangen? antwortete er: Halte die Gebote. Welche? erwiederte der Jüngling. Die Gebote des Gesetzes sind diese, antwortete der Herr: du sollst nicht tödten; du sollst nicht ehebrechen; du sollst nicht stehlen; du sollst kein falsches Zeugniß geben; du sollst Vater und Mutter ehren, und deinen Nächsten lieben wie dich selbst". (Matth. 19, 16—20.)

Und erst nachdem er ihm diese wesentlichsten Pflichten in Erinnerung gebracht, machte er ihn aufmerksam auf die Werke der höhern Vollkommenheit, die evangelischen Räthe. Der hl. Paulus trägt dieselbe Lehre vor: „die Gnade Jesu Christi, unseres Erlösers, ist auf Erden erschienen und hat alle Menschen belehrt, daß wir der Gottlosigkeit und den weltlichen Neigungen entsagen und lernen, nüchtern, gerecht und fromm zu leben in der Welt". (Tit. 2, 11—12.) Allerdings gibt Christus durch seine Lehre und Gnade diesen Tugenden eine größere Tragweite und einen höhern Werth; er hat eine Keuschheit geschaffen, höher als jene, die die bloße Vernunft kannte, eine Gerechtigkeit, die sich vervollständigt durch den Heldenmuth der Abtödtung und Liebe, und eine Frömmigkeit, deren Entzückungen eine kalte Vernunft nicht ahnt; diesen so erweiterten Tugenden hat er einen Lohn verheißen, auf den die bloße Natur keinen Anspruch hatte. Es ist und bleibt aber dennoch wahr, daß das natürliche Sittengesetz in seinem vollen Umfange nur im Christenthum sich findet, während es außerhalb desselben weder im vollen Umfange erkannt noch geübt werden kann, ebenso wie es bei den Wahrheiten der natürlichen Religion der Fall ist.

Die Institutionen der natürlichen Religion fanden dann ebenso im Christenthum ihre natürliche Erhebung und Weihe durch die Gnade. Das Priesterthum, das der Gottheit seine Gaben in blutigen Thieropfern oder in den Früchten des Feldes darbrachte, wurde erhoben zum Priesterthum nach der Ordnung Melchisedechs, das ein reines Speiseopfer unter allen Völkern der Erde dem Himmel darbringt, und das allen Seelen die nothwendigen Gnaden vermittelt. Unendlich erhabener als das vorchristliche Priesterthum ist das christliche, denn es ist der Träger der Schlüssel des Himmelreiches, der Verwalter der göttlichen Gnade und der Ausspender der Geheimnisse Gottes. Die natürliche Reue über die Sünde erhebt Christus zur übernatürlichen Ordnung, indem er in den Wahrheiten seiner Offenbarung ihr höhere Motive der Furcht und der Liebe Gottes einsenkt, sie unter dem Einfluß seiner zuvorkommenden und begleitenden Gnade erweckt und ausbildet, und so macht er aus ihr das Wesen des Sacramentes der Buße, durch das er die Sünden der Getauften erläßt.

Ebenso hat denn Christus auch die vorchristliche Ehe zu einem Sacrament erhoben. Es litt aber die vorchristliche Ehe an einem

doppelten Mangel: zuerst war sie mangelhaft als Religionsact, indem sie an der Unvollkommenheit der ganzen damaligen Religion Theil hatte, nur ein Vorbild war, ohne die Wahrheit und Gnade in ihrer ganzen Fülle in sich einzuschließen; dann war sie mangelhaft als Contract, weil die Eheleute sich durch dieselbe zwar Pflichten auflegten, ohne aber durch dieselbe zugleich die Kraft und die Mittel zu deren Erfüllung zu empfangen, so daß denn auch der natürliche Zweck der Ehe vielfach vereitelt wurde, weil er bloß von der persönlichen Tugend der Contrahenten abhängig war. In der Erhebung zum Sacramente des Neuen Bundes erreicht aber die Ehe ihre höchste Vollkommenheit, sowohl als Act der Religion, wie auch als Contract, und vermittelt zugleich alle Gnaden, um sich auf dieser ihrer übernatürlichen Höhe zu erhalten.

Das ist der christliche Supernaturalismus, in welchem sich Natur und Gnade in ungeschiedener Einheit durchdringen. In der Person Jesu Christi, in welcher die Gottheit und Menschheit eine unauflösbare Verbindung eingehen, ward dieses Band zuerst geschlungen, um sich dann auszudehnen über die ganze Menschheit. Nach den Worten des Lieblingsjüngers des Herrn aber: „Jeder Geist, der Jesum auflöst, ist nicht aus Gott; und dieser ist der Antichrist, von dem ihr gehört, daß er kommt, und er ist jetzt schon in der Welt" (1. Joh. 4, 3), ist die Auflösung dieses Bandes zwischen der Natur und der Gnade das eigentliche Antichristenthum. Wie also im ganzen Christenthum die Scheidung von Natur und Gnade ohne Frevel nicht vorgenommen werden kann; wie es eine schwere Sünde sein würde, sich beschränken zu wollen auf die natürlichen Wahrheiten der Religion und die geoffenbarten Geheimnisse zu verwerfen; oder das natürliche Sittengesetz allein beobachten zu wollen ohne die positiven Gebote Gottes zu halten; oder jetzt noch die blutigen Opfer des vorchristlichen Priesterthums darbringen zu wollen und das christliche Priesterthum zu verschmähen; oder durch die rein natürliche Reue Verzeihung seiner Sünden zu hoffen; ebenso sündhaft ist es, im natürlichen Ehecontract eine vollkommene Ehe zu erblicken und ihn vom Sacramente zu trennen. Deßhalb sagte denn auch Papst Pius IX. in der Allocution vom 27. September 1852: „Jeder Katholik weiß, daß die Ehe wahrhaft und eigentlich eines der sieben Sacramente des Neuen Bundes von Christo eingesetzt ist, daß es also unter den Gläubigen keine Ehe geben kann,

die nicht zu gleicher Zeit ein Sacrament ist, und daß also jede andere Verbindung zwischen Mann und Weib, außerhalb des Sacraments, auf was für ein bürgerliches Gesetz immerhin gestützt, nur ein abscheuliches und verderbliches Concubinat ist, das von der Kirche nachdrücklich verdammt wird, und daß folglich das Sacrament vom Ehebunde niemals getrennt werden kann."

Aus dieser Erhebung des Ehecontractes zum Sacramente und der daraus folgenden Untrennbarkeit beider können wir dann auch schließen auf die Materie, die Form und den Ausspender dieses Sacraments. Der Heiland wählte für seine Sacramente als äußere Zeichen die entsprechenden Acte der Natur oder der Tugend: die Taufe z. B., welche die Seele von Sünden reinigen soll, erhält zur Materie die Abwaschung und als Form die Worte, welche die Natur dieser Abwaschung näher bestimmen. Indem er nun die Ehe zum Sacrament erhob, hat er die natürliche Form ihres Abschlusses, den Contract nämlich, bestehen lassen, und so liegt es in der Sache selbst, daß diejenigen, welche in der Ordnung der Natur den Contract schließen, auch in der Ordnung der Gnade das Sacrament ausspenden. Daher ist es denn auch die gewöhnliche Lehre der Theologen, daß kein Unterschied sei zwischen dem christlichen Ehecontract, seiner Materie, seiner Form und seinem Ausspender und zwischen dem Sacrament der Ehe in Bezug auf Materie und Form und Ausspender: und daß, was für den Contract genügt, auch genüge für das Sacrament.

Was zunächst die Materie betrifft, so finden Einige in den Worten der Brautleute, die den Eheconsens ausdrücken, die Materie und Form dieses Sacraments; während Andere in den Personen der Eheleute die Materie, und in den Worten, die den Consens ausdrücken, die Form dieses Sacraments finden wollen.

Beide Ansichten sind leicht mit einander zu versöhnen. Man kann nämlich das Sacrament der Ehe in doppelter Weise betrachten, in seinem Abschluß und in seinem Bestande: denn die Ehe hat in dieser Hinsicht Aehnlichkeit mit der Eucharistie, die sowohl wenn sie vollzogen wird, als auch so lange sie dauert, ein Sacrament ist; so lange die Ehegatten leben, ist ihre Verbindung ein Sacrament in Christo und in der Kirche.

Betrachtet man die Ehe in ihrem Abschluß, so besteht ihr ganzes Wesen in den Worten, die den wechselseitigen Eheconsens

ausdrücken: die Personen der Ehegatten bilden nur die Materie worin (materia circa quam) die Ehe vollzogen wird, ähnlich wie bei der Eucharistie das ganze Wesen der Consecration in den Wandlungsworten besteht, und Brod und Wein nur die Materie bilden, woran dieselbe vollzogen wird. Aehnlich verhält es sich auch mit andern Contracten. Beim Kauf und Verkauf eines Hauses besteht das ganze Wesen des Contractes in der wechselseitigen Uebereinstimmung: das Haus aber ist die Materie, worüber der Contract abgeschlossen wird; denn Niemand sagt, daß das verkaufte Haus einen Theil des Contractes bilde. Da nun aber die Worte des einen Gatten die des andern bestimmen und auch von ihnen bestimmt werden, so kann man in denselben Worten die Materie und die Form unterscheiden: insofern nämlich die Worte bestimmen, bilden sie die Form, und insofern sie bestimmt werden, bilden sie die Materie des Sacraments.

Betrachtet man aber die bereits abgeschlossene Ehe in ihrem Bestande, so bilden die Eheleute in ihrem Zusammenleben oder in ihrer äußern Verbindung das materielle Symbol, das die Vereinigung Christi mit der Kirche darstellt, ebenso wie in der Eucharistie nach der Consecration die consecrirten Gestalten fortdauern als äußeres sinnfälliges Symbol der innern geistigen Seelenspeise.

Aus dem Gesagten erhellt auch, wer Ausspender dieses Sacraments ist: da es nämlich Sache des Ausspenders ist, die Worte der Form auszusprechen und so das Sacrament zu vollziehen, so sind die Eheleute selbst die Ausspender dieses Sacraments, weil sie die Worte der Form aussprechen. Es kann nicht auffallen, daß dieselben Personen die materielle und die wirkende Ursache sind, denn so liegt es in der Natur des Contractes, der in Betreff der contrahirenden Personen abgeschlossen wird. Wenn sich Jemand als Sklave an einen andern verkaufte, so wäre dieselbe Person Verkäufer und Gegenstand des Verkaufes, die materielle und wirkende Ursache; ebenso bilden in der Ehe die Eheleute, indem sie sich wechselseitig einander schenken, die materielle und wirkende Ursache der Ehe.[1])

Das ist die gewöhnliche Ansicht, daß nicht der Priester, sondern die Eheleute selbst die Ausspender des Sacraments der Ehe seien, weßhalb dasselbe auch wohl Laiensacrament genannt wird; zwar hat die Kirche sich noch nicht endgiltig dafür ausgesprochen;

---

[1]) Bellarmin, de Matrim. lib. 1. c. 6.

aber für ihre Richtigkeit zeugt auch die Thatsache, daß die heimlichen Ehen, die ohne Zuziehung des Priesters nur vor dem Angesichte Gottes abgeschlossen wurden, giltig und sacramental waren, bis das Concil von Trient sie durch ein positives Gesetz für ungiltig erklärte und die Gegenwart des rechtmäßigen Pfarrers und zweier Zeugen bei Eingehung der Ehe verlangte. Zudem geschieht es nicht selten, daß Katholiken in Ländern leben, in denen es keine katholischen Priester gibt (wie dieß z. B. in Frankreich während der großen Revolution der Fall war); wenn da die Eingehung der Ehe möglich bleiben soll, so muß die clandestine Ehe giltig sein, und somit wäre nicht der Priester, sondern die Eheleute selbst die Ausspender. Alles, was der Priester beim Empfange dieses Sacramentes thut, ist dann nach der Ansicht des hl. Thomas bloß quoddam sacramentale. Wir wiederholen jedoch, daß die Kirche noch nicht endgiltig entschieden, wer der eigentliche Ausspender dieses Sacramentes ist.

II.

Wenn wir nun übergehen zum Beweis für das Sacrament der Ehe, so ist unsere Absicht keineswegs, denselben durch zahlreiche Citate aus den hl. Vätern, den Concilien, besonders den allgemeinen Concilien von Florenz (Decretum pro Armenis) und Trient (Sessio XXIV.), den Liturgien und sonstigen kirchlichen Monumenten zu führen; wir begnügen uns vielmehr mit der Anführung des römischen Katechismus:[1])

„Die Kirche hat, gestützt auf die Auctorität des Apostels, stets für gewiß und ausgemacht gehalten, daß die Ehe ein Sacrament sei. Denn so schreibt er an die Ephesier (5, 28—32): „Die Männer sollen ihre Frauen lieben, wie ihre Leiber. Wer seine Frau liebt, liebt sich selbst. Denn Niemand hat je sein eigenes Fleisch gehaßt: sondern er nährt und hegt es, wie auch Christus die Kirche; weil wir Glieder seines Leibes sind, von seinem Fleisch und von seinem Bein. Darum wird der Mann Vater und Mutter verlassen und seinem Weibe anhängen; und es werden zwei sein in einem Fleisch. Es ist dieses ein großes Sacrament, ich aber sage in Christo und in der Kirche.“ Denn, wenn er sagt, es ist dieß ein großes Sacrament, so kann Niemand zweifeln, daß sich dieß auf die Ehe beziehe; daß nämlich die Verbindung von Mann und Frau, deren Urheber

[1]) P. II. c. 8. q. 15.

Gott ist, ein Sacrament, d. h. ein heiliges Zeichen jenes heiligsten Bandes sei, wodurch Christus der Herr mit der Kirche verbunden ist. Daß dieß der wahre und eigentliche Sinn jener Worte sei, zeigen die heiligen Väter, die jene Stelle ausgelegt haben; und ebenso hat die heilige Synode von Trient dieselbe erklärt. Es erhellt also, daß der Apostel den Mann mit Christo, und das Weib mit der Kirche vergleicht, und daß es auf diese Weise folgt, daß der Mann seine Frau lieben, und andererseits die Frau ihren Mann lieben und ehren muß. Denn Christus hat seine Kirche geliebt, und sich für sie hingegeben (Ephes. 5, 25); andererseits aber ist, wie derselbe Apostel lehrt, die Kirche Christo unterthan (ebend. 24). Daß aber in diesem Sacramente die Gnade gesinnbildet und ertheilt werde, erklären dieselben Worte der Synode (Conc. Trid. Sess. XXIV.): „Die Gnade aber, welche jene natürliche Liebe vervollkommnet, die unauflösbare Einheit bekräftigt und die Eheleute heiligt, hat Christus selbst, der Urheber und Vollender der heiligen Sacramente, durch sein Leiden uns verdient. Darum muß man lehren, daß die Gnade dieses Sacramentes bewirke, daß Mann und Weib durch das Band gegenseitiger Liebe verbunden, in wechselseitigem Wohlwollen verharren, keine fremde unerlaubte Liebe und sündhaften Verkehr suchen, sondern daß die Ehe in alleweg ehrenvoll und das Ehebett unbefleckt sei" (Hebr. 13, 4).

Erörtern wir kurz diese Lehre des römischen Katechismus und jenen Text des hl. Paulus von dem äußern Zeichen des Sacraments der Ehe, als Abbild der Verbindung Christi und der Kirche, sowie von der innern Gnadenwirkung in den Seelen der Eheleute, die Einsetzung der Ehe als Sacrament von Seiten Christi ergibt sich dann von selbst; denn nur er, als Urheber der Natur und der Gnade, kann an ein äußeres Zeichen die innere Gnadenwirkung knüpfen, zugleich werden wir dadurch tiefer in die Erkenntniß der Natur dieses Sacramentes eindringen.

„Es ist dieß ein großes Sacrament, ich aber sage in Christo und in der Kirche" (Ephes. 5, 32). Es wäre eine sehr undankbare Arbeit, ein Sacrament über das andere erheben und die Größe des einen auf Kosten des andern zeigen zu wollen. Alle Sacramente sind groß, weil sie das höhere übernatürliche Leben der Seele entweder bringen oder stärken; aber vier Sacramente, sagt der heil. Thomas,[1])

[1]) S. Thom. Comm. in Ep. ad Eph. c. 5. Lect. 10.

tragen vorzugsweise diese Bezeichnung. Die Taufe ist groß wegen ihrer Wirkungen, weil sie die Erbsünde tilgt und die Pforte des Himmels öffnet; die Firmung ist groß wegen ihres Ausspenders, weil sie nur von den Bischöfen ertheilt wird; die Eucharistie ist groß wegen ihres Inhalts, weil sie den ganzen Jesus Christus einschließt; die Ehe aber ist groß als Abbild, weil sie die Verbindung Christi mit der Kirche darstellt. Gehen wir etwas näher ein auf dieses Abbild der Ehe als Vereinigung Christi mit seiner Kirche, ein Abbild, das zugleich das äußere Zeichen des Sacraments ist. Alle Werke Gottes nach Außen in der natürlichen wie übernatürlichen Ordnung sind mehr oder weniger sein Abbild. Vor Allem aber ist der Mensch, wie schon von Natur aus durch die Geistigkeit, die Erkenntniß und Freiheit, so noch mehr durch die Gnade ein Ebenbild Gottes, da sie ihn zur Kindschaft Gottes und zur Theilnahme an der göttlichen Natur erhebt. Die ganze Religion vor Christus ist ein Inbegriff von Bildern und Zeichen, die auf ihn hinweisen; die Thatsachen der Geschichte, die berühmten auftretenden Persönlichkeiten, das Opferwesen mit seinen Ceremonien, was sind sie anders, als Vorbilder des kommenden Heilandes? Offenbar kann nur Gott, dessen Weisheit Alles umfaßt und dessen Macht Alles in's Dasein ruft, diesen Zusammenhang zwischen dem Abbild und dem Originale, zwischen dem niederen Irdischen und dem höheren Göttlichen aufstellen. So hat er auch gewollt, daß die Ehe ein Abbild und ein Zeichen sei. Wie er nämlich den Menschen als sein Abbild in natürlicher und übernatürlicher Beziehung aufstellte, so sollte die eheliche Verbindung unter den Menschen ein Abbild jener Vereinigung sein, die der Sohn Gottes mit dem Menschengeschlechte eingehen wollte. Die Ehe ist zudem im Plane Gottes die Verbindung der natürlichen und sittlichen Weltordnung; sie ist das Mittel, um die Menschen, die durch die Abstammung sich immer weiter von einander trennen und so des gemeinsamen Ursprungs leicht vergessen, einander wieder näher zu bringen und eine engere Verwandtschaft zu bewerkstelligen; darum dient sie dann auch sehr gut dazu, die innige Verbindung zu sinnbilden, die Gott, trotzdem, daß er seinem Wesen nach durch eine unendliche Kluft vom Menschen getrennt ist, mit der Menschheit eingehen will und durch die er sie mit neuer Kraft an sich, als ihr wahres Lebenscentrum, heranziehen will. Gott schuf das Weltall für Christum, in ihm will

er Alles wieder herstellen, sowohl was im Himmel, als was auf Erden ist, und so war die Ehe von Anfang an eine materielle und moralische Vorbereitung des Geheimnisses der Menschwerdung Christi, ein Vorbild und ein Vorhof der Vereinigung des ewigen Wortes mit der menschlichen Natur, mit der Seele des Gerechten und mit der Kirche seiner Braut. Auf den verschiedenen Stufen ihrer Ausbildung, welche die Ehe einnahm, bis sie zu ihrer Vollkommenheit im Sacrament gelangte, bezeichnet die Ehe in verschiedener Weise diese Verbindung Christi mit der Kirche. Papst Benedict XIV.[1]) schreibt: „Die als Sacrament geschlossene Ehe (matrimonium ratum) bezeichnet diejenige Vereinigung Christi, worin er sich durch die Gnade den Seelen der Gerechten mittheilt. Die vollzogene Ehe aber (matr. consummatum) bezeichnet diejenige Verbindung, wodurch derselbe Heiland durch die Menschwerdung sich mit der Kirche verbindet, nach dem Ausspruche Innocenz' III. (in cap. Debitum de Bigam.) .... Ja auch die unter den Heiden vollzogene Ehe sinnbildet jene Verbindung Christi mit der Kirche durch die Menschwerdung, wie der Cardinal de Lauräa trefflich bemerkt."

Die Ehe auf ihren verschiedenen Entwicklungsstufen drückt nun auch in der That dieses Zeichen mit mehr oder weniger Vollkommenheit aus. Die erste Stufe der Ehe ist die des Paradieses, sie trägt allerdings den Charakter der Einheit, Unauflösbarkeit und Heiligkeit, ist aber noch kein Sacrament, denn der Mensch befand sich damals noch im Zustande der Heiligkeit und Gerechtigkeit, bedurfte also keiner Sacramente, wie der Gesunde keines Arztes und keiner Arznei bedarf. Gott knüpfte für ihn den Empfang und die Vermehrung seiner Gnade nicht an äußere sinnfällige Zeichen; er verkehrte mit ihm wie ein Vater mit seinem Kinde, wie ein Freund mit seinem Freunde. Indeß ist die Ehe Adams mit Eva dennoch bereits ein Bild der Vereinigung Christi mit der Kirche. „Gott senkte einen tiefen Schlaf auf den Adam und nahm aus seiner Seite eine Rippe und bildete daraus die Eva, die er ihm zuführte, worauf Adam in die Worte ausbrach: Das ist nun Bein von meinem Bein und Fleisch von meinem Fleisch, darum wird der Mann Vater und Mutter verlassen und seinem Weibe anhangen und es werden Zwei sein in Einem Fleische" (Gen. 2, 23—24).

---

[1]) Bened. VIV. de Syn. Dioec. XIII. 21.

Es war dieß, wie die heiligen Väter erklären, kein natürlicher Schlaf, sondern eine prophetische Ekstase, worin Gott ihm die Incarnation offenbarte, und dieses Vorbild fand seine Erfüllung im Kreuzestode Christi, als die Seite des zweiten Adam durch die Lanze des Soldaten geöffnet ward, Wasser und Blut aus derselben hervordrang, als Symbol der Taufe und Eucharistie, aus denen vor Allem die Kirche gebildet wird. „Aus seiner Seite," sagt der hl. Chrysostomus, „bildete Christus die Kirche, wie aus der Seite Adams die Eva, sein Weib, gebildet wurde. Deßhalb sagt auch der hl. Paulus: Wir sind aus seinem Fleisch und aus seinem Bein, indem er auf jene Seite hindeutet. Denn wie Gott das Weib aus jener Seite schuf, so gab uns Christus aus seiner Seite Wasser und Blut, woraus die Kirche erbaut ward." Der heil. Augustin schreibt:[1] „Deßhalb ist das erste Weib aus der Seite des schlafenden Mannes geschaffen, und Leben und Mutter der Lebendigen genannt. Es bezeichnete das ein großes Gut vor dem großen Uebel der Uebertretung. Hier schlief der zweite Adam mit geneigtem Haupte am Kreuze, damit ihm eine Braut geschaffen werde, die aus der Seite des Schlafenden entsprang." Der hl. Thomas findet in der Schöpfung Eva's aus der Seite Adams einen Hinweis auf die Stellung von Mann und Weib, die eine Stellung gegenseitiger Liebe und Freundschaft sein soll. Nicht aus dem Haupte des ersten Menschen ward das erste Weib gebildet, sagt er, damit sie nicht die Herrschaft über ihn sich anmaße; aber auch nicht aus seinen Füßen, damit er sie nicht behandle als Sklavin: sondern aus seiner Seite, damit bei einer gewissen Unterwürfigkeit doch auch wieder Gleichheit sei, und Liebe und Freundschaft das gegenseitige Band schlinge. Aehnlich schildert uns auch der hl. Paulus das Verhältniß Christi zu seiner Kirche (Ephes. 5). So ist also die paradiesische Ehe der ersten Menschen ein Vorbild der Verbindung Christi mit seiner Kirche, allerdings ein unvollkommenes Bild, da sie die Gnadenwirkung derselben nicht vollkommen zur Anschauung bringen kann.

Durch die Erbsünde geräth die Menschheit in einen tiefen sittlichen Verfall, die Einheit und Unauflösbarkeit der Ehe wird ihr ein unerträgliches Joch, so daß Gott im Alten Bunde die Vielweiberei und Ehescheidung erlaubt; indeß hörte die Ehe damit doch

[1] S. Aug. in Joann. Tract. 120.

nicht auf, ein Vorbild der Vereinigung Christi mit der Kirche zu sein. Die Ehen der Patriarchen waren eine Vorbereitung und ein Vorbild der Vereinigung Christi mit der Kirche; hatten sie ja den Beruf, daß von ihnen das auserwählte Volk Gottes abstammen und Christus dem Fleische nach geboren werden sollte. Sie traten auf, um dem ewigen Worte den Weg zu bereiten, auf dem es auf die Erde herabsteigen sollte, um die menschliche Natur anzunehmen und ein Volk in's Dasein zu rufen, aus dem er die ersten Elemente zu seinem geistigen Leibe der Kirche zusammenfügen wollte. So gehörten die Ehen der Patriarchen als Vorbilder und als Wirklichkeit in die Ordnung der Erlösung. Dem entsprechend schreibt der heilige Paulus (Gal. 4, 22—28). „Es steht geschrieben: Abraham hatte zwei Söhne, einen von der Sklavin und einen von der Freien. Aber der von der Sklavin war ihm dem Fleische nach geboren, der von der Freien der Verheißung nach; das ist als Allegorie gesagt. Das sind nämlich die zwei Testamente. Das eine auf dem Berge Sinai erzeugt zur Knechtschaft, das ist Agar; der Sinai ist nämlich ein Berg in Arabien, und ist verbunden mit dem, der jetzt Jerusalem ist und somit in Knechtschaft mit seinen Kindern. Jenes Jerusalem aber, das droben ist, ist frei und ist unsere Mutter . . . Wir aber, meine Brüder, sind, wie Isaak, Söhne der Verheißung." Nach der Lehre des Weltapostels sinnbildet also die doppelte Ehe Abrahams mit Agar, der Sklavin, und Sara, der Freien, die doppelte Verbindung Christi mit der Synagoge und der Kirche. Die Sklavin Agar schenkt dem Abraham den Ismael, einen Sklaven; so ist die Verbindung Christi mit der Synagoge, der er auf dem Berge Sinai das Gesetz gibt, das zu seinem Wesen die Furcht hat und nur eine äußere gesetzmäßige Gerechtigkeit verursacht. Wie aber Abraham die Agar mit dem Ismael fortschickt und die Ehe auflöst, so ist die Verbindung Christi mit der Synagoge eine bloß zeitweilige, wenn Christus in der Fülle der Zeit mit dem Gesetze der Gnade erscheint, wird die Synagoge mit ihren Kindern verstoßen. Die freie Sara war die eigentliche Gemahlin Abrahams, sie gebar ihm gemäß der göttlichen Verheißung den Isaak, seinen wahren Erben, in dem alle Völker der Erde gesegnet werden sollten. Diese Sara ist das Vorbild der Kirche, die als freie Braut unauflöslich mit Christo verbunden ist, und deren geistige Kinder Erben des Himmels und

Bewohner des himmlischen Jerusalems sind. — Am vollständigsten wird die Ehe als Bild der Vereinigung Christi mit der Kirche im Hohenliede Salomo's dargestellt, in welchem dieser weise und vom heiligen Geiste erleuchtete König keineswegs seine eigene Hochzeit besingt, sondern, wie die jüdischen und christlichen Ausleger einstimmig erklären, die Verbindung Christi mit der Kirche oder Gottes mit der menschlichen Seele unter dem Bilde der Ehe und einer bräutlichen Liebe schildert. Die heiligen Väter finden dann noch in der Vielweiberei des Alten Bundes ein Vorbild der Kirche, die sich aus den verschiedenen Nationen der Erde bildet. „Wie also das Geheimniß der vielfachen Ehen jener Zeit die künftige Menge sinnbildet, die aus allen Völkern der Erde Gott unterthan sein sollte, so sinnbildet das Geheimniß der Einheit der Ehe unserer Zeit unser Aller künftige Einheit in der Unterwerfung unter Gott in der einen himmlischen Stadt.“ So der hl. Augustin.[1]) So hatte also auch der alte Bund den Begriff von der Würde der Ehe keineswegs ganz verloren, war er auch dunkel und wie die ganze vorchristliche Religion nur Vorbild und Schattenriß, immerhin leuchtet uns auch aus ihr die Vereinigung Christi und der Kirche entgegen, wenn auch die Fülle der Gnade sich nicht zeigt, wie erst das Christenthum sie gebracht.

Die sacramentale Ehe endlich ist das vollkommenste Abbild der Vereinigung Christi sowohl mit seinem wirklichen als mit seinem mystischen Leibe. Im Sacrament der Ehe nämlich durchdringen sich Natur und Gnade zu einer untheilbaren Einheit. Wie wir bereits zeigten, enthält die christliche Ehe die beiden Elemente eines natürlichen Contractes und eines Sacraments, doch gibt es darum nicht zwei Arten von Ehen, sondern nur eine einzige, indem der Contract selbst zum Sacrament erhoben ist. Aehnlich verhält es sich mit der Incarnation. In Christo gibt es eine doppelte Natur, die göttliche und die menschliche, die rein und unvermischt in seiner göttlichen Person mit einander verbunden sind, und zwar verbunden sind zu einer unauflösbaren Einheit.

Wie es nun keinen bloßen Menschen Jesus Christus gibt, wie wir nicht einmal die Menschheit Christi als von der göttlichen Person wirklich getrennt denken können und wie auch seine Menschheit, weil hypostatisch mit der Person des Wortes verbunden, der Anbetung würdig ist: so kann auch in der Ehe keine Scheidung des

[1]) S. Aug. de bono conjug. c. 18. n. 21.

natürlichen Contractes vom Sacramente Statt haben und gibt es für den Christen nur Eine Ehe, die sowohl den natürlichen Contract als das übernatürliche Sacrament in sich vereint.

Wie in der Einen göttlichen Person Christi beide Naturen, die göttliche und menschliche, rein und unvermischt fortbestehen, beider Naturen Erkennen und Wollen, ebenso rein und unvermischt, aber in vollkommener Harmonie mit einander wirken: so bildet sich die christliche Ehe durch den doppelten Willen, den natürlichen der Brautleute, die die Ehe eingehen, und den göttlichen Willen, der das unauflösbare Band schlingt.

Wie in Christus die göttliche Person sich mit einer schwachen und sterblichen Menschheit bekleidet, in Allem uns gleich wird mit Ausnahme der Sünde, und wie alles menschliche Elend, das er übernahm, durch die göttliche Person den Charakter eines unendlichen Verdienstes empfing: so heiligt und vergeistigt das Sacrament der Ehe alle ihre natürlichen Bestandtheile, und, ohne die Schwäche und das Elend des Fleisches aufzuheben, stellt sie dieselben nicht bloß ohne Sünde hin, sondern auch als vervollständigende Theile des Sacraments (matrimorium ratum — consummatum), d. h. immer dann, wenn der Mensch nicht dem Gesetze des Fleisches folgt, sondern dem Geiste des Sacraments und der Gnade.

Sowie der Sohn Gottes, obgleich sündenlos, doch in sündigem Fleisch erschien, d. h. unterworfen dem Elend, unter welchem die menschliche Natur in Folge der Erbsünde seufzt, und wie die göttliche Person die Menschheit trug, um ihren Arbeiten und Leiden den Charakter der unendlichen Genugthuung für die Sünden der Welt zu verleihen: so bietet die christliche Ehe auch den äußern Anschein einer Vereinigung der Schwäche des Fleisches, aber im Innern wird sie getragen von der Gnade des Sacraments, und diese Schwäche des Fleisches thut der Heiligkeit der Ehe keinen Abbruch, denn wenn sie auch die Sinnlichkeit nicht aufhebt, so ist sie doch ein Heilmittel, das ihre Unordnungen aufhebt (remedium concupiscentiae), ihre Wirkungen ordnet, die Gatten heiligt; und sind auch die Kinder mit der Erbsünde beladen, so ist doch ihre erste Bestimmung die Wiedergeburt aus dem Wasser und dem heiligen Geiste.

Der Weltapostel nennt die Ehe ein großes Geheimniß, der hl. Chrysostomus [1]) erklärt dieß: „Es ist in der That ein Geheimniß

[1]) S. Chrys. in Ep. ad Eph. hom. 20.

und ein großes Geheimniß, daß der Mann denjenigen, der ihn erzeugt und ernährt, und diejenige, die ihn unter so viel Mühen und Schmerzen geboren, verläßt und derjenigen anhängt, die er früher nie gesehen, und daß er diese allen Andern vorzieht. Das ist in der That ein Geheimniß. Und die Eltern zürnen nicht, wenn das geschieht." Der hl. Thomas[1]) wendet das auf Christum an: „Darum wird der Mensch (nämlich Christus) Vater und Mutter verlassen. Er verließ den Vater, insofern er in die Welt gesandt und Mensch wurde: Joh. 16, 28: Ich bin ausgegangen vom Vater und in die Welt gekommen; und die Mutter, d. h. die Synagoge: Jerem. 12, 7: Ich habe mein Haus verlassen und meine Erbschaft und habe meine geliebte Seele übergeben in die Hände ihrer Feinde; und er wird seinem Weibe anhangen, d. h. der Kirche (Matth. 28, 20): Siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an's Ende der Welt."

Zweck der Incarnation sowie der Vereinigung Christi mit der Kirche ist die Ehre und Verherrlichung Gottes, sowie die Erlösung und Beseligung der Auserwählten im Jenseits; so hat auch die christliche Ehe nicht mehr jenen nächsten und gewöhnlichen Zweck, die Erde mit Bewohnern zu bevölkern, sondern der Hauptzweck des Sacraments ist, Kinder Gottes und Auserwählte des Himmels zu erzielen. Deßhalb gibt der hl. Paulus, wenn er die Ehe ein großes Sacrament in Christus und der Kirche nennt, als Grund ihrer Eingehung den an, daß Mann und Weib Glieder des geistigen Leibes Christi sind und deßhalb Vater und Mutter verlassen werden, um sich gegenseitig anzuhangen. „Weil wir Glieder seines (Christi) Leibes sind, von seinem Fleisch und seinem Bein: darum wird der Mann Vater und Mutter verlassen und seinem Weibe anhangen, und es werden zwei sein in einem Fleische." Ephes. 5, 30—31. Der Beweggrund ist also ein übernatürlicher.

Das Band, das im Sacrament der Ehe Mann und Frau verbindet, ist ein Abbild des Bandes, das in der Incarnation die göttliche und menschliche Natur, sowie auch Christus mit der Kirche verbindet: es ist allenthalben ein übernatürliches Band. Das sacramentale Band der Ehe ist nicht geschlungen, bloß im eigenen Namen oder in natürlicher Kraft, sondern im Namen Christi und in der

[1]) S. Thom. in Ep. ad Eph. c. 5. Lect. 10.

Kraft des hl. Geistes, der wirksam ist in den heil. Sacramenten, der auch die Menschwerdung Christi bewerkstelligt hat. Und wie das Band, das die Kirche mit Christus verbindet, mit dem Glauben beginnt und in der Liebe und Gnade sich vollendet, so beruht das Band der Ehe zwischen Christen nicht bloß auf natürlichem Glauben und Treue im wechselseitigen Versprechen, sondern auf dem Glauben an die übernatürliche Kraft des Sacraments, der göttlichen Liebe und Gnade, die es bringt.

Sowie die Vereinigung Christi mit der menschlichen Natur die Ursache und das Princip ist, aus dem die unendlichen Erlösungsverdienste Christi hervorgingen, indem er als Mensch seinen Werken den Charakter des Verdienstes, als Gott aber den Charakter der Unendlichkeit verlieh: so bildet das Sacrament der Ehe ein Princip des christlichen Lebens und der Tugend, die im Himmel ihre Krone finden. Und wie Christus und die Kirche in ihrer Vereinigung das Licht der Welt und das Salz der Erde sind, der sie alle Wahrheit und Gnade vermitteln, so führen Mann und Weib in ihrer sacramentalen Verbindung ein übernatürliches Lebenselement ein in ihre häusliche Welt, das auf alle Verhältnisse des Familienlebens seinen segensreichen Einfluß ausübt.

Endlich finden sich auch die Stellung der Ehegatten und ihre wechselseitigen Pflichten in der Verbindung Christi mit seiner Kirche ausgesprochen. Der Apostel selbst gibt sie an. „Der Mann ist das Haupt des Weibes, wie Christus das Haupt der Kirche ist; er selbst der Erlöser seines Leibes; aber wie die Kirche Christo unterthan ist, so sollen auch die Weiber ihren Männern in allen Stücken unterthan sein.“ Ephes. 5, 23—24. Der Mann ist also nicht mehr Despot, wie es außerhalb des Christenthums der Fall ist. Wie es eine Frucht der Verbindung Christi mit der Kirche ist, sich wechselseitig zu verherrlichen in ihrer Eintracht und Liebe und die Heiligung der einzelnen Gläubigen zu bewerkstelligen; so finden die Gatten im Sacrament der Ehe ein Mittel zur wechselseitigen Heiligung: „denn der ungläubige Mann wird geheiligt durch die gläubige Frau, und die ungläubige Frau wird geheiligt durch den gläubigen Mann“ (1. Kor. 7, 14); um wie viel höher wird dann diese Heiligung sich steigern, wenn Beide in demselben Glauben vereint sind! Die Gnade des Sacraments wird im Manne zum Starkmuth des Opfers, der sein Leben und seine Kraft einsetzt für das Wohl seines Weibes

und seiner Familie: „Ihr Männer, liebet eure Frauen, wie Christus die Kirche geliebt und sich für sie hingegeben hat, damit er sie heilige“ (Ephes. 5, 25—26); und im Weibe wird die Gnade des Sacraments zum Geist des Gehorsams und der Unterwürfigkeit: „Die Weiber sollen ihren Männern unterthan sein, wie dem Herrn“ (Ephes. 5, 22); und zum Geiste des Proselytismus, indem sie dem Himmel neue Bürger zuführt: „Das Weib wird selig werden, indem s Kinder gebärt, wenn es bleibet in der Treue und Liebe und Heiligung und Nüchternheit“ (1. Tim. 2, 15).

Doch damit kommen wir schon zu der Gnade, die an das äußere Zeichen des Sacraments der Ehe geknüpft. Sie ergibt sich mit voller Klarheit aus dieser Stelle des hl. Paulus. Denn die Ehe ist nicht bloß ein Abbild der Vereinigung Christi mit der Kirche wegen der Gleichheit der Natur, sondern noch mehr wegen der geistigen Liebe, die Christus gegen seine Kirche trägt und womit er sie zur Heiligkeit führt, während die Kirche andererseits in Glaube, Hoffnung und Liebe ihm anhängt und in Gehorsam ihm unterwürfig ist. Das steht außer allem Zweifel, denn durch die Gleichheit der Natur ist Christus nicht bloß mit der Kirche, sondern mit der ganzen Menschheit, in geistiger Liebe aber ist er nur mit der Kirche, seiner Braut, verbunden: darum muß die Ehe auch diese zwischen Christus und der Kirche bestehende geistige Einheit sinnbilden, wie der hl. Paulus gerade diese am meisten hervorhebt, wenn er sagt: „Die Kirche ist Christus unterworfen, und Christus hat seine Kirche geliebt und sich für sie hingegeben, um sie zu reinigen“ (Ephes. 5, 25). Die Ehe hat aber diese bildliche Bezeichnung nur dann, wenn außer dem natürlichen Ehecontract noch eine geistige Vereinigung der Seelen vorhanden ist, und darum ermahnt der Apostel wiederholt, daß die Männer ihre Frauen lieben, wie Christus die Kirche, und daß die Frauen ihren Männern gehorchen, wie die Kirche Christo gehorcht. Wenn nun Gott Mann und Frau zu dem Zwecke verbindet, daß sie die geistige Verbindung Christi mit der Kirche sinnbilden, so gibt er ihnen auch zweifelsohne die Gnade, ohne welche sie jene geistige Vereinigung nicht haben können.

Da nun das Sacrament der Ehe nicht bloß in dem vorübergehenden Acte ihres Abschlusses besteht, sondern so lange dauert, als die Gatten leben, die in ihrer Verbindung stets Christus und

seine Kirche repräsentiren,[1]) so sind auch die Gnadenwirkungen desselben dauernd. Allerdings prägt die Ehe den Seelen der Gatten keinen unauslöschlichen Charakter ein, wie die Taufe, Firmung und Priesterweihe, in denen dieser Charakter die Gnade stets wieder aufleben läßt, falls sie durch die Sünde verloren gegangen ist, allein, weil es so lange dauert, als die Gatten leben, so bleibt es für dieselben doch stets der Träger ihrer Standesgnade, die sie erhalten, wenn sie es nicht selbst durch die Sünde unmöglich machen.

Das tridentinische Concil (Sess. XXIV.) präcisirt dann diese Gnade dahin, daß sie die natürliche Liebe der Eheleute vervollkommnet (quae naturalem illum amorem perficeret), die Unauflösbarkeit des Ehebandes befestigt (et indissolubilem unitatem confirmaret) und die Eheleute selbst heiligt (conjugesque sanctificaret).

Die erste Gnadenwirkung des Sacraments der Ehe besteht also in der Vervollkommnung der natürlichen Liebe, welche die Gatten verbindet. Die natürliche Liebe gründet sich auf natürliche geistige oder körperliche Vorzüge, ist daher wandelbar wie diese; ein wesentliches Element, das sie enthält, ist der Geschlechtstrieb, der im gefallenen Menschen zu einer schrecklichen Leidenschaft ausarten und zu den tiefsten Verirrungen führen kann. Die Gnade des Sacraments der Ehe senkt nun derselben ein übernatürliches Element ein, so daß die wahre Liebe der Eheleute ein Inbegriff sowohl aller natürlichen und sittlichen, als auch der übernatürlichen göttlichen Liebe wird, und alle berechtigten Arten von Liebe in ihr sich eingeschlossen finden. So ist die eheliche Liebe eine vernünftige und geistige Liebe der Hochachtung, eine Liebe des gegenseitigen Wohlwollens, eine Liebe des Vorzugs: sie adelt die bloß sinnliche Liebe, indem sie ihr die von Gott gewollte Richtung gibt und sie in den rechtmäßigen Schranken erhält. Sie schließt auch die übernatürliche göttliche Tugend der Liebe in sich, sie verwandelt sich in diese in der Seele des gut vorbereiteten Christen, indem sie in dem Gatten den ersten Gegenstand zeigt, an dem sich die wahre Nächstenliebe bethätigen soll und zwar eine gegenseitige Liebe, wie sie zwischen Christus und seiner Kirche besteht. Vor Allem aber ist sie opferwillig und bereit zu allen Mühen, Entbehrungen und Leiden, die

[1]) Bellarmin. de Matrim. c. 6.

der Ehestand mit sich bringt. — So ist die eheliche Liebe verschieden von allen andern Arten von Liebe, welche die Menschen mit einander verbinden. Man hat sie vielfach mit der Freundschaft verglichen: aber sie ist mehr als diese, sie ist die innigste und heiligste Freundschaft, wie es keine andere gibt und geben kann. Jede Freundschaft unter Menschen hat wenigstens die Schranke, daß sie vom geistigen Gebiet nicht auf das sinnliche hinüberstreifen darf, sonst bringt sie die Tugend in Gefahr; unter Gatten besteht diese Schranke nicht, denn es werden zwei sein in einem Fleische. Will man sie also mit dem Namen Freundschaft bezeichnen, so vereinen sich in ihr die Natur und die Moral, um die vollkommenste Einheit zu bewirken, welche die Freundschaft verlangt, eine Einheit, die keine Macht als der Tod auflösen kann. Endlich aber vermag unter dem Einfluß der Gnade diese Freundschaft und Liebe sich dermaßen zu vergeistigen und die Sinnlichkeit zu überwinden, daß die Jungfräulichkeit mit dem Ehestande sich vereint und in ihm beobachtet wird. Die Geschichte der Heiligen bietet der Beispiele genug.

Die zweite Gnadenwirkung des Sacraments der Ehe besteht darin, daß es die Unauflösbarkeit derselben bekräftigt, und zwar, indem es einerseits objectiv die Unauflösbarkeit erhöht, und andererseits subjectiv den Eheleuten dieselbe leichter und angenehmer macht. Trägt auch die Ehe von Natur aus einen gewissen Charakter der Unauflösbarkeit, so wurde dieselbe doch außerhalb des Christenthums nicht factisch gehandhabt. Im Alten Bunde gestattete Moses den Scheidebrief, und in gewissen Fällen löst auch die Kirche sowohl die nichtchristliche als die christliche Ehe auf, die völlige Unauflösbarkeit tritt erst bei der vollzogenen sacramentalen Ehe ein (matrimonium ratum et consummatum). Nur der Tod hat Gewalt über dieses Band.

Die Gnade des Sacraments verleiht dann die nothwendige Kraft, um diese Unauflösbarkeit auch mit Leichtigkeit zu ertragen. Welche christlichen Eheleute, die nur einigermaßen dieses Namens würdig sind, werden nicht erschrecken beim bloßen Gedanken an die Scheidung? Wer sieht nicht in dem andern Ehetheile ein zweites Ich, einen Inhaber des vollsten Vertrauens, einen Theilnehmer so vieler Bitterkeiten, eine Stärke in so manchen verborgenen Leiden? Wer hofft nicht, daß die Hand, die ihm am Altare unter dem Segen des Himmels gereicht ward, ihn durch das ganze Leben geleiten

und im Tode ihm auch die Augen zudrücken werde? Fragt die christlichen Familien, ob die Einheit der Unauflösbarkeit der Ehe Lasten seien? Sie mögen es sein: aber Thatsache ist es auch, daß es dem Christen theuere Lasten sind, ohne die er nicht im Ehestande leben möchte. Ein klarer Beweis, daß die Gnade den Christen stärkt und die Erfüllung seiner Pflichten ihm leicht und angenehm macht.

Die letzte Gnadenwirkung des Sacraments der Ehe ist die Heiligung der Eheleute. Als Sacrament der Lebendigen muß es im Stande der Gnade empfangen werden. Dann bringt es eine Vermehrung der heiligmachenden Gnade, sowie das Recht auf alle jene actuellen Gnaden, deren die Gatten bedürfen, um in ihrem Stande sich zu heiligen. Jedes Sacrament hat seine besondere Gnadenwirkung: die Taufe erwirkt die nothwendigen Gnaden christlich zu leben, die Firmung gibt die Gnade des Kampfes, die Priesterweihe neben den Gewalten die Gnade standesgemäß zu leben; so ertheilt auch die Ehe ihren Empfängern jene Gnaden, deren sie zur Heiligung in ihrem Stande bedürfen, um die ihnen obliegenden Pflichten zu erfüllen, die Lasten zu ertragen und die Gefahren zu vermeiden. Die Erfahrung und die Geschichte zeigen uns in den christlichen Familien und den aus ihnen hervorgehenden christlichen Generationen die segensreichen Wirkungen der Gnaden dieses Sacraments, und die antichristliche Revolution glaubt nicht besser ihr Werk der Zerstörung von Thron und Altar zur Ausführung bringen zu können als durch die Einführung der Civilehe, um dadurch sowohl die Gatten als die Kinder der Gnaden und Wahrheiten des Christenthums zu berauben.

VI.

Die Unauflösbarkeit der Ehe.

Die hervorstechendste Eigenschaft der Ehe in der katholischen Kirche ist ihre Unauflösbarkeit. Dieselbe ist ein Dogma und ein Sittengesetz. Nirgends, in keiner andern Religion, in keiner andern christlichen Confession ist das der Fall, auch haben die meisten staatlichen Ehegesetzgebungen sie fallen lassen: sie bildet ein Privilegium der

katholischen Kirche. Als Dogma ist es leicht, ihre Begründung in der Natur der Ehe nachzuweisen, sie vor der Vernunft zu rechtfertigen, und den Beweis zu führen, daß die Blüthe der Familie und des Staates wesentlich von ihr bedingt ist, indem die Ehescheidung die sittliche Verwilderung in beiden erzeugt und sie einem langsamen aber sichern Verderben entgegenführt. Um so schwieriger ist es aber, sie als Gesetz in's Leben einzuführen und aufrecht zu erhalten, denn sie ist ein schweres Joch für die Leidenschaften, die gern die Vernunft in ihren Dienst nehmen, und unerschöpflich sind an Gründen, sich dieses Joches zu entledigen. Diese Schwierigkeit ist so groß, daß Gott selbst in der Geschichte der vorchristlichen Menschheit mit der Schwäche des menschlichen Herzens Nachsicht übte, und beim auserwählten Volke den Scheidebrief gestattete. Christus führte dann die Ehe zu ihrer ursprünglichen Unauflösbarkeit zurück und erleichterte dieselben, indem er die Gnaden des Sacraments daran knüpfte. Indeß auch im Christenthum hat die Ehe nicht immer diesen Charakter bewahrt, es war nur der katholischen Kirche beschieden, dieselben in der von Christus wiederhergestellten Würde zu erhalten; alle andern christlichen Confessionen, die im Laufe der Zeit auftauchten, haben damit begonnen oder geendet, sie preiszugeben. Es ist das gewiß ein leuchtender Beweis für den göttlichen Ursprung sowohl dieses Dogma's als auch der Kirche selbst, die es gegen alle Angriffe des Irrthums und der Leidenschaften siegreich aufrecht gehalten und darum ist es von großem Interesse die Unauflösbarkeit der Ehe sowohl in ihrer Begründung in der Natur, als auch in ihrer Wiederherstellung durch Christus, sowie endlich in ihrer Durchführung in der katholischen Kirche einer eingehendern Betrachtung zu unterziehen.

I.

Die Unauflösbarkeit der Ehe hat zwar ihre vorzüglichste Bürgschaft im Sacrament, wozu Christus die Ehe erhoben hat, es ist aber nicht zu läugnen, daß sie schon in der Natur und im Zwecke der Ehe eine gewisse Begründung findet. „Wenngleich es der Ehe schon als Naturverhältniß zukommt, daß sie unauflösbar ist," sagt der römische Katechismus:[1]) „so kommt es ihr doch am meisten zu, insoferne sie ein Sacrament ist. Darum erlangt sie auch

[1]) P. 2. c. 8. qu. 11.

dadurch in allen ihren natürlichen Eigenschaften die höchste Vollkommenheit." Diese ihre natürliche Unauflösbarkeit hebt auch Papst Pius IX. im Syllabus hervor, wenn er die Thesis verdammt: „Das Band der Ehe ist nach dem Naturrechte nicht unauflösbar, und in verschiedenen Fällen kann die Ehescheidung durch die bürgerliche Autorität ausgesprochen werden [1])." Ist sie nun auch nicht gerade eines jener Principien des natürlichen Sittengesetzes, die sich immer allen Menschen aufdringen und deren Erkenntniß sich Niemand entziehen kann; so redet doch die Vernunft so laut, daß, wenn sie sich nicht freiwillig von der Sprache der Leidenschaften betäuben läßt, sie genugsam die Vorzüge derselben erkennt. Selbst ungläubige philosophische Schriftsteller, die der Ehescheidung das Wort reden, läugnen keineswegs die Wichtigkeit der Gründe, die für die Unauflösbarkeit sprechen, so daß der Engländer Bentham gesteht: „Die unauflösliche Ehe ist die natürlichste, die passendste für die Bedürfnisse und Verhältnisse der Familie, die vortheilhafteste für die Individuen und die Allgemeinheit des menschlichen Geschlechtes. [2])"

Beginnen wir also zunächst damit, zu zeigen, wie die Unauflösbarkeit der Natur und dem Zwecke der Ehe entspricht, um dann später zu sehen, wie auch das Wohl und Wehe ganzer Völker vorzugsweise von ihr abhängt.

Die Wohlfahrt und die Blüthe der Familie ist wesentlich bedingt von der Unauflösbarkeit der Ehe, denn sie bildet das richtige Verhältniß von Mann und Frau, und gibt die Bürgschaft, daß die Eltern ihre Pflichten gegen die Kinder, und umgekehrt auch die Kinder ihre Pflichten gegen die Eltern erfüllen werden.

Wenn die Liebe die Ehe schließt und die Gatten miteinander verbindet, so ist die Treue der Probestein der wahren Liebe. Abgesehen von den Schwärmereien der Dichter und Romantiker ist die Liebe eines der edelsten Gefühle des menschlichen Herzens; wenn sie ihr Glück sucht, so will sie auch Glück bringen; sie ist überzeugt von ihrer ewigen unwandelbaren Treue und betheuert dieselbe mit feierlichen Schwüren. Welches Wesen wäre so gemein, wenn es liebt, den Augenblick zu berechnen, wo es nicht mehr lieben wird? Welches Wesen wäre so unfähig zu lieben und so unwürdig Liebe zu ver-

---

[1]) Syll. 7. Jure naturae vinculum matrimonii non est indissolubile, et in variis casibus divortium proprie dictum auctoritate civili sanciri potest.

[2]) Bentham Oeuvres tom. 1. p. 116.

dienen, daß er mit dem Gegenstande seiner Liebe zusammenlebt, als ob es ihn eines Tages nicht mehr lieben werde? Es ist allerdings eine Täuschung, worin das Herz sich einwiegt, wenn es liebt, daß es immer mit derselben Gluth lieben werde, immerhin ist es aber eine ehrenvolle Täuschung. Mit welchen Gefühlen auch würde die Frau am Hochzeitstage das Haus ihres Mannes betreten, wenn der Gedanke in ihre aufstiege, daß sie eines Tages als Verstossene dasselbe werde zu verlassen haben? Nachdem sie die Blüthe ihrer Jugend geopfert, Jahre der mühevollsten Anstrengung durchlebt, in der Sorge um die Familie ihre Gesundheit untergraben, durch häuslichen Fleiß und Sparsamkeit den Wohlstand gehoben, wird eine andere kommen, ihren Platz einzunehmen? Welch' eine Schmach und Entehrung liegt besonders für die Frau darin, wenn sie in das elterliche Haus zurückkehrt, verstoßen von dem Manne, der sie zur Lebensgefährtin erwählt hatte, wenigstens einige Zeit im herzlichsten Einverständniß mit ihr lebte, in die verborgensten Geheimnisse sie einweihte, Freude und Leid mit ihr theilte, und nun plötzlich alle Verbindung mit ihr zerreißt, allen Verkehr mit ihr abbricht! Die Ehe ist allerdings ein Contract, aber doch gerade kein Handelscontract, bei dem der Einsatz gleich und bei dessen Auflösung man die errungenen Vortheile oder die erlittenen Einbußen gleichmäßig repartiren kann. Nicht so bei der Ehe. Der Einsatz ist da sehr ungleich, der Mann bringt den Schutz seiner Kraft mit und die Frau die Bedürfnisse ihrer Schwäche: die Resultate im Falle der Scheidung sind sehr ungleich, der Mann geht daraus hervor mit der ganzen Ueberlegenheit seiner Autorität, aber das Weib besitzt nicht mehr ihre volle ursprüngliche Würde und von allem was sie mitgebracht hat, jungfräuliche Reinheit, Schönheit, Fruchtbarkeit, Achtung und Vermögen, kann sie nur ihr Vermögen wieder mitnehmen. Amicitia pares invenit vel facit: wenn Freundschaft und Liebe die Ehe abschließen, so müssen sie von vorneherein auf jede Ehescheidung verzichten, und sich unauflöslich verbinden, denn sonst wird die Gleichheit in der Ehe nie zur vollen Wahrheit werden.

Auch für das richtige Verhältniß der Eltern zu den Kindern muß die Ehe unauflösbar sein. Hauptzweck der Ehe ist die Erhaltung und Fortpflanzung der Menschheit: es genügt aber nicht, dem Kinde das Dasein gegeben zu haben, sondern es bedarf auch einer langwierigen und sorgfältigen Erziehung zu seiner körperlichen, geistigen und sittlichen Entwickelung, um eines Tages den ihm gebühren-

den Platz in der menschlichen Gesellschaft mit Erfolg ausfüllen zu können. Was wird aus dem Kinde, wenn ihm nicht Vater und Mutter zur Seite stehen und mit vereinten Kräften an seiner Erziehung arbeiten? Hat darum nicht auch die Vorsehung schon ein so großes Kapital an natürlicher Liebe in die Herzen der Eltern zu den Kindern eingesenkt, damit auch dieses ein Band sei, das sie mit einander verknüpfe, und so die Ehe noch unauflöslicher mache? Was würde aus dem unmündigen Kinde, das eben das Licht der Welt erblickt, und aus der Mutter, die ihm mit Gefahr ihres Lebens das Dasein gegeben, wenn nicht Beide im Vater eine treue und mächtige Stütze und einen sorgsamen Beschützer hätten? Und wenn das Kind heranwächst, die Leidenschaften in seinem Innern sich regen, bedarf es da nicht der starken Autorität des Vaters, um es auf dem Wege der Pflicht zu erhalten? Es gibt Klagen genug über unglückliche Kinder, die durch den Tod von Vater oder Mutter zu Waisen geworden sind, auch Herzlosigkeiten genug von Stiefvätern und Stiefmüttern, wo der Tod das Eheband gelöst hatte: soll man durch leichtfertige Ehescheidungen dieses Elend noch vermehren? Und was für einen demoralisirenden Einfluß muß es ausüben auf die Kinder, wenn sie zur Erkenntniß der Ehescheidung der Eltern und der Gründe, welche dieselbe herbeiführten, gelangen, wenn sie von einem Gatten im Hasse gegen den andern, oder gar in der Verachtung Beider erzogen werden?

Endlich sind auch die Pflichten der Kinder gegen die Eltern am leichtesten zu erfüllen, wenn ein unauflösbares Band die Eltern mit einander verbindet. Ist die Erziehung der Kinder vollendet, indem dieselben das Alter der Großjährigkeit erreicht und ihren Platz in der bürgerlichen Gesellschaft eingenommen haben: dann hat die Sonne des Lebens für die Eltern längst ihre Mittagshöhe überschritten und neigt sich stark dem Untergange zu, es beginnt für sie das Alter mit seinen Gebrechlichkeiten und Schwächen, mit seiner stets körperlichen, zuweilen auch geistigen Hülfsbedürftigkeit. Wer soll ihnen da helfend und erleichternd zur Seite stehen als die Kinder, die ihnen dann vergelten, was sie selber von ihnen empfangen, und die im Segen der sterbenden Eltern eine neue Bürgschaft für ihre zeitliche und ewige Wohlfahrt empfangen? Selbstredend wäre eine solche Pflichterfüllung im Falle der Ehescheidung wo nicht unmöglich, doch sehr peinlich. So ist es also ein dreifaches Band, die Liebe der Gatten, die Liebe

der Eltern und die Liebe der Kinder, die schon auf natürlichem Gebiete die Ehe unauflösbar macht.

Es werden dagegen allerdings zahlreiche Einwürfe laut, in denen jedoch mehr die Leidenschaft, als die Vernunft das Wort führt. Die Liebe, so heißt es, ist wandelbar, wie alle andern Gefühle; sie geht vorüber wie ein schöner Traum, aus dem man erwacht, um sich in einer sehr prosaischen Wirklichkeit wiederzufinden; sie ist wie ein Rausch, aus dem man ernüchtert mit zerstörtem Kopfe und zerrissenem Herzen: wer kann sich also verpflichten, stets dieselben Gefühle zu haben? Und wenn nun die Liebe erkaltet, in eisige Gleichgültigkeit, gegenseitigen Ekel und unüberwindliche Abneigung übergegangen ist, wer wäre dann so barbarisch, ein Band noch aufrecht zu erhalten, das eine grausame Sclavenkette geworden ist? Wer könnte überhaupt den Menschen verpflichten, sein ganzes Leben lang unglücklich zu sein? Wenn nun gar diese gegenseitige Abneigung bis zur Untreue und zum Ehebruch fortschreitet, sollte denn nicht wenigstens der unschuldige Theil vom Ehebande gelöst sein? Wenn aber keine Macht der Erde dieses Band zu lösen vermag, wenn nur der Tod dasselbe löst, ist dann nicht bei einer so großen gegenseitigen Abneigung die drohende Gefahr vorhanden, daß die Gatten durch Verbrechen sich den Weg zu einer neuen Ehe bahnen? Das alles sind Einwendungen, die auf ihren richtigen Werth zurückgeführt, das Eheband durchaus nicht zu lösen vermögen. Zuneigung und Abneigung, Liebe und Haß sind allerdings Gefühle, die unwillkürlich im Menschen erwachen, allein Vernunft und Wille sollen dieselben beherrschen, sie entweder rechtzeitig unterdrücken oder sie fördern, jedenfalls sie innerhalb der Schranken der Pflichten erhalten: sich von ihnen willenlos leiten und vollständig beherrschen zu lassen, wäre eine Herabwürdigung des Menschen zum Thiere, das nur seinem Instinct folgt. War die Liebe das Motiv zur Ehe, so geht dieselbe nicht so leicht verloren, als man glauben machen möchte; wenn nur die Gatten etwas von jenen Rücksichten oder Zuvorkommenheiten, die sie im Brautstande gegen einander hatten, auch im Ehestande bewahren wollen. Und wenn der Mensch zuweilen nur mit Widerwillen eine Kette trägt, die er nicht brechen kann, leidet er nicht sein Leben lang unter den Leidenschaften, die er nicht bändigen, und unter der Unbeständigkeit, die er nicht ablegen kann; ist das ganze Leben des tugendhaften Menschen etwas anderes, als ein steter Kampf gegen seine Neigungen? Es ist Pflicht des

Menschen in der Ehe, den Character und die Neigungen zu berücksichtigen, den Unordnungen in der Familie vorzubeugen durch ein gleichmäßiges und umsichtiges Benehmen. Wenn er aber seine Wahl gegen alle Regeln der gesunden Vernunft nur aus Laune und Interesse getroffen hat; wenn er das Glück seines Lebens auf etwas gegründet hat, was kaum ein flüchtiges Vergnügen zu bieten vermag; wenn er sich selbst das Glück einer vernünftigen Verbindung durch ein schwaches und ungerechtes Betragen vergiftet hat; wenn er mit einem Worte sein Unglück selbst verschuldet hat: hat er dann etwa das Recht, den höchsten Gesetzgeber, der die Unauflösbarkeit der Ehe sanctionirte, zur Rechenschaft zu ziehen für seine Irrthümer und Thorheiten? Soll man eine Familie auflösen, um seinen Leidenschaften neue Genüsse, oder seiner Unbeständigkeit neue Veränderungen zu bieten und ein Volk corrumpiren um einiger verdorbener Menschen willen?

Wird die Ehescheidung aus diesem Grunde gestattet, und wird dieser Grund zu einem allgemeinen Princip erhoben, so kann der Mensch sich von jedem Stande und von jeder dauernden Verpflichtung losmachen, sobald sie für ihn mit Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten verbunden sind und gewisse Opfer von seinen Leidenschaften fordern. Ein junger Mann, der in einer Aufwallung kriegerischer Begeisterung sich dem Waffenhandwerk gewidmet, könnte im Augenblicke der Gefahr seinen Posten feige verlassen. In jedem Stande und in jeder Lage gibt es Opfer zu bringen, Schwierigkeiten zu überwinden und Lasten zu tragen; warum soll gerade der Ehestand das Privilegium haben, sich denselben durch die Scheidung zu entziehen?

Ueberträgt man dieses Princip auf andere Gebiete, so lassen sich die absurdesten Folgerungen daraus ziehen. Auf religiöses Gebiet übertragen, proclamirt es die Gewissensfreiheit, denn auch hier kann der Mensch sich nicht ewig binden, weil die Religion mit ihren Lehren und Pflichten ein drückendes Joch für ihn werden kann, und seine Ansicht in der Beziehung so gut wie in allem andern dem Wechsel unterworfen sind. Auf politischem Gebiet inaugurirt es die Revolution, denn wenn kraft des socialen Contractes die Gewalthaber blos Mandatare des Volkes sind, so besitzen sie ihre Vollmachten auch nicht unwiderruflich für ewige Zeiten, sondern das Volk kann dies Band lösen, wenn es ihm lästig wird, und es mit einer andern Regierungsform und andern Behörden versuchen. Aus der Identität

dieses Princips, das nur auf verschiedenen Gebieten sich geltend macht, erklärt sich die Erscheinung, daß, während die Reformation auf religiösem Gebiete die Gewissensfreiheit proclamirte und damit die Autorität auf religiösem Gebiete zerstörte, die Revolution dasselbe auf politischem Gebiete leistete, während die Ehescheidung das nämliche auf häuslichem Gebiete bewerkstelligte: alle drei traten in der Reformation des sechszehnten Jahrhunderts zugleich in's Dasein, und haben sich seither nur naturgemäß entwickelt. — Will man die Folgerungen noch weiter treiben, so läßt sich daraus sogar der Selbstmord entschuldigen, denn warum soll der Mensch das Band zwischen Leib und Seele noch länger erhalten, wenn ihm das Dasein eine unerträgliche Last geworden, und kein Hoffnungsstrahl für die Zukunft ihm mehr leuchtet? Dahin führen die Principien des Scepticismus und Epicuriäismus.[1])

Ebensowenig ist der Ehebruch ein genügender Grund für die Scheidung. Wenn einer von den beiden Contrahenten den Contract bricht, so ist auch der andere nicht mehr gebunden: und so könnte es scheinen, daß auch wenigstens der unschuldige Theil in diesem Falle vom Ehebande gelöst sei. Allein das trifft nicht zu bei allen Contracten, vor Allem nicht bei der Ehe. Sind nämlich bei einem Contracte nicht bloß die beiden Contrahenten, sondern auch noch dritte Personen interessirt, so ist durch den Treubruch des einen der andere noch keineswegs von seinen Verpflichtungen befreit. Es verpflichten sich zwei Unternehmer contractlich einer Armee Lebensmittel zu liefern, der eine unterschlägt die erhaltenen Gelder und ergreift die Flucht; damit hört die Verpflichtung des Andern keineswegs auf. Die Ehe ist nämlich in ihrem Abschluß eine Gesellschaft, die durch den Eintritt der Kinder sich noch erweitern soll; sie ist also gewissermaßen ein Contract zwischen drei Personen, zwei gegenwärtigen (Mann und Weib) und einer noch abwesenden (das Kind), die aber vertreten wird durch die öffentliche Gewalt, Kirche und Staat, die Bürge ist für diese Verpflichtung zur Bildung der Gesellschaft und die stets in der Familie das abwesende Mitglied vertritt, das Kind vor seiner Geburt und den Vater nach seinem Tode. Der zwischen drei Personen abgeschlossene Vertrag kann aber nicht von zweien zu Ungunsten des dritten, des schwächsten gebrochen werden, und diese dritte Person

---

[1]) Vgl. **Taparelli Essai théorique du droit naturel liv. 7. ch. 2.**

kann nie einstimmen in einen Bruch, der stets zu ihrem Nachtheil ist, weil sie in der Familie immer minderjährig bleibt, auch wenn sie vor dem Staate großjährig geworden ist. — Es sind aber außer dem Gatten und Kindern bei dem Ehecontracte noch der Staat und die Kirche interessirt, die ihre neuen Mitglieder von denselben empfangen und die unmöglich gleichgiltig zusehen können, daß derselbe um des Ehebruchs willen gelöst, und damit dieses schmachvolle Vergehen so zu sagen belohnt und befördert würde, indem es bald als Mittel gelten würde, um ein unerträgliches Joch abzuschütteln.

Selbst die Gefahr, daß die Unauflösbarkeit der Ehe zum Gattenmorde verleiten könne, ist kein hinreichender Grund für die Scheidung. Wie viele Umstände gibt es in der menschlichen Gesellschaft, die einer Leidenschaft Anlaß zu Verbrechen bieten können, und wer wäre wohl im Stande sie alle zu beseitigen? Eine reiche Erbschaft kann in dem präsumtiven Erben Mordpläne erwecken, eine Königskrone veranlaßt verschiedene Prätendenten zu Bürgerkriegen, ein und dasselbe glänzende Ziel verleitet die verschiedenen Concurrenten durch die verwerflichsten Mittel sich einander zu beseitigen. Derartige Uebelstände sind hier auf Erden nicht zu vermeiden: gegen diese, wie gegen alle andern Versuchungen gibt's Hülfsmittel genug in der Vernunft und im Gewissen, im Gedanken an den Himmel und die Hölle, sowie auch in den Staatsgesetzen und der Staatsgewalt, die beauftragt sind über die Sicherheit der menschlichen Gesellschaft zu wachen. Sollte in irgend einem Falle in der Ehe besondere Gefahr für die persönliche Sicherheit drohen, so genügt zu ihrer Beseitigung die Scheidung von Tisch und Bett.

Wenn es endlich scheinen sollte, als ob die Unfruchtbarkeit der Ehe einen Grund für die Auflösbarkeit abgeben könnte, weil ja so der Hauptzweck derselben vereitelt wird, und keiner von den gerügten Umständen vorhanden ist, im Gegentheil eine neue Verbindung vielleicht Nachkommenschaft erzielen würde: so ist auch das ein Irrthum. Wenn auch die Nachkommenschaft einer der Hauptzwecke der Ehe ist, so hat doch einerseits die Natur den Zeitpunkt des Eintritts derselben nicht so genau festgestellt, und anderseits wäre die Hoffnung auf dieselbe in einer neuen Ehe ebenfalls noch fraglich. Indeß davon abgesehen bringt jedes allgemeine Gesetz seine Mißstände für einzelne Personen mit sich und doch hebt der Gesetzgeber es nicht

auf, weil das Wohl der Allgemeinheit dem Wohl des Einzelnen vorgeht. So mag auch die Unauflösbarkeit der Ehe in gewissen Fällen ihre Nachtheile haben, das hindert jedoch nicht, daß sie eines der Fundamente des allgemeinen Wohles der ganzen Menschheit ausmacht.

So liegen also die Gründe, mit denen die Ehescheidung sich beschönigt, in den verdorbenen Leidenschaften, die dieses Joch nicht zu ertragen vermögen, während die Vernunft die Unauflösbarkeit der Ehe als das unentbehrlichste Fundament eines geordneten und glücklichen Familienlebens anerkennt. Die ganze Unnatur und Schmach, die in der Ehescheidung liegt, schildert schon der heil. Ambrosius in sehr beredten Worten: „Entlaß deine Gattin nicht, damit du nicht Gott als den Urheber des Ehebandes läugnest. Denn wenn du fremde Gebrechen ertragen und bessern mußst, um wie viel mehr dann die deiner Gattin. . . . . Wohin soll sie sich wenden mit ihren unmündigen Kindern? Wohin tragen sie hochbetagt die wankenden Schritte? Du bist hart, wenn du die Mutter verstößest und die Kinder behältst, und zur Verletzung der Liebe noch eine Unbill gegen die Pietät hinzufügst; du bist hart, wenn du um der Mutter willen auch die Kinder verstößest, da vielmehr die Kinder vom Vater Verzeihung für die Fehler der Mutter erwircken sollten. Wie gefährlich ist es, wenn du sie im gebrechlichen Alter der Jugend den Fehltritten blosstellst? wie gefühllos, ihr Greisenalter hülflos zu lassen, deren Jugendblüthe dir zum Opfer gefallen? Könnte ein Feldherr einen Veteranen ruhmlos entlassen ohne Sold und der Herr seinen Arbeiter vertreiben von dem Acker, zu dessen Befruchtung er alle seine Kräfte verwendet hat? Ist denn gegen die Lebensgefährtin erlaubt, was gegen Untergebene eine Unbill ist? . . . Höre das Gebot des Herrn, dem auch die Gesetzgeber gehorchen: Was Gott verbunden, soll der Mensch nicht trennen. Hier aber wird nicht bloß das Gebot Gottes übertreten, sondern auch ein Werk Gottes zerstört. Kannst du es dulden, daß bei deinen Lebzeiten deine Kinder unter einem Stiefvater stehen; oder bei Lebzeiten ihrer Mutter eine Stiefmutter haben? Gesetzt, die Verstoßene heirathet nicht wieder; und die sollte dir dem Manne mißfallen, die dem Ehebrecher noch die Treue bewahrt? Gesetzt, sie heirathet wieder: so ist diese Nothwendigkeit dein Verbrechen, und was du für eine Ehe hältst, ist ein Ehebruch.“ [1])

---

[1]) S. Ambr. in Luc. lib. VII. n. 4—6.

Die Begründung der Unauflösbarkeit der Ehe in der Natur des Menschen erhellt ferner aus der Thatsache, daß sie ein Segen für die menschliche Gesellschaft ist, während die Ehescheidung eine Quelle des Verderbens ist. Die Erfahrung und Geschichte beweisen das hinlänglich.

Wer sind denn diejenigen, welche von der Ehescheidung Gebrauch machen, wo die religiöse und bürgerliche Gesetzgebung dieselbe gestatten? Es sind nicht die bessern und tugendhaftern Ehepaare. Die Tugend weiß, daß in diesem Leben nicht bloß Rosen blühen, sondern daß noch mehr Dornen mit demselben verwachsen sind; darum fügt sie sich in die Leiden und Trübsale ihres Standes, überzeugt, daß, wenn sie sich denselben durch feige Flucht entzieht, nur andere, desto bitterere, sie erwarten. Es ist auch nicht die Masse des Volkes, die in harter Arbeit mühsam ihr Dasein fristet, und schon darin allein ein Heilmittel gegen die Leidenschaften findet: sie denkt nicht daran, das Joch der Ehe abzuschütteln, weil das nicht das einzige Joch ist, welches sie trägt, sie hätte auch nicht die Mittel, wenn je die Neigung dazu aufstiege. Wer sind denn die, welche von der Ehescheidung Gebrauch machen? Es sind diejenigen, die als Sclaven der Leidenschaften nicht den Muth haben, denselben zu widerstehen und ihre zügellosen Forderungen ihnen abzuschlagen; die durch ihre Ausschweifungen an kein geregeltes Familienleben sich gewöhnen wollen; die, im Besitze großer irdischer Glücksgüter, den raffinirtesten Lebensgenuß sich zum Ziele gesteckt und den Becher der Lust bis zur Hefe leeren wollen, und auf welche die Religion keinen veredelnden Einfluß mehr ausübt. Solche suchen und finden in der Ehescheidung einen gesetzlichen Mantel, in den sie ihre Ausschweifungen einhüllen, um noch mit Anstand in der Welt erscheinen zu können. Der verderbliche Einfluß der Ehescheidung äußert sich auf allen Gebieten der menschlichen Gesellschaft. Die Ehescheidung erzeugt eine große Unbeständigkeit in den Characteren, entwürdigt dieselben zum Spielball der Leidenschaften, daß sie Verbindungen ebenso leicht eingehen, als sie dieselben wieder lösen, daß die geringste Widerwärtigkeit oder ein neuer sich bietender Reiz schon den Gedanken an die Trennung erweckt. Derselbe Geist, welcher in der Familie die Dauer und Ordnung und das eintönige Wesen eines geregelten Lebens unerträglich findet und nach stets neuen und aufregenden Abwechselungen hascht, verpflanzt sich

dann auch auf das Gebiet des Staates und man möchte die bestehenden Verfassungen mit ihren Gesetzen und Trägern beseitigen, wie man eine lästige Lebensgefährtin beseitigt hat. Die häusliche Revolution zieht naturgemäß die staatliche Revolution nach sich. Bei der Unauflösbarkeit der Ehe dagegen herrschen in der Familie Stetigkeit und Dauer, die Grundbedingungen jeder Ordnung; Alles beugt sich unter ein unwandelbares Gesetz und lernt so die Gleichberechtigung Anderer achten, und sich durch wechselseitige Rücksicht und Duldung das Leben angenehm zu machen. Alle diese Tugenden sind auch nothwendig im wohlgeordneten Staatswesen; in der Familie zuerst erlernt, müssen sie später im bürgerlichen und staatlichen Leben geübt werden. Die unerläßliche Bedingung der Existenz des Staates ist die Ordnung: wie aber wird dieselbe bei der Ehescheidung bestehen bleiben, welche die wesenhafte Unordnung ist, indem sie Waisen macht mit noch lebenden Eltern, Väter ohne Kinder, Wittwen mit Ehemännern, Ehelose, die aber gebunden sind. Wenn die Ehescheidung erlaubt ist, so ist es nur consequent, auch der Frau zu gestatten, dieselbe zu bewirken: nun ist es aber gegen alle von der Natur gewollte Ordnung, daß die Frau dieses Recht habe, denn der Mann ist und bleibt naturgemäß das Haupt des Weibes.

Ungleich verderblicher wirkt die Ehescheidung auf die öffentliche Sittlichkeit. „Wenn die Polygamie der Orientalen, sagt Bonald, auch ebenso verderblich ist für die Familie als die Ehescheidung, so ist doch die Ehescheidung im Allgemeinen gefährlicher für den Staat. In der That, die Polygamie läßt die Kinder bei denen, die ihnen das Dasein gegeben, die Ehescheidung trennt sie gewaltsam von dem einen oder der andern. Die Polygamie, eingeschlossen in den Harem, findet Statt ohne Unruhe und Scandal; die Ehescheidung findet ihren Wiederhall in den Processen der Gerichtshöfe, und ergötzt mit ihren indiscreten Enthüllungen die müssigen Kreise.[1]) Die Türken kaufen

[1]) Die Feindschaften, die aus den Ehescheidungen entstehen, schildert Barruel Lettre sur le divorce p. 12: Le bonheur de l'état est dans la paix et la concorde des citoyens, dans l'intelligence des diverses familles. Le mariage unissant deux époux, rapproche les parents, les alliés; en faisant deux heureux, il fera vingt amis. Le divorce viendra, il fera vingt ennemis mortels; il suscitera les parents, les amis de l'épouse contre l'époux, contre sa famille, et contre ses amis. Le mariage avait confondn es interêts, raffermi les fortunes; le divorce viendra diviser les interêts,

die Tochter ihres Nachbars: wir mit der Ehescheidung entführen die Frau unsers Freundes. Im Orient sind die Frauen zurückhaltend: Nichts, sagt Montesquieu, gleicht der Bescheidenheit der türkischen und persischen Frauen. Ueberall, wo die Ehescheidung der Frau gestattet, in jedem Manne einen möglichen Gatten zu erblicken, sind die Frauen ohne Schaam, oder wenigstens ohne Zartgefühl, weil die Mehrheit der Männer, welche eine Folge der Ehescheidung ist, der Natur und der öffentlichen Sittlichkeit mehr widerspricht, als die Mehrheit der Frauen, welche die Polygamie des Orients den Männern gestattet. „Wenn man, sagte Madame Necker, den verheiratheten Frauen die Freiheit gestattet, eine neue Wahl zu treffen, so schweifen ihre Blicke bald über alle Männer, und bald wird nur das Privilegium des Treubruches sie von den Schauspielerinnen unterscheiden, die das Recht der Bevorzugungen und den Geschmack der Veränderungen haben" ... Beseitigt den Katholizismus aus der Welt, und die Ehescheidung wird dort schlimmer werden, als die Polygamie des Orients." [1])

Sittenverderben und Ehescheidung bedingen und erzeugen sich wechselseitig. Wenn die Völker zu hoher materieller Blüthe gelangen, nehmen Luxus, Genußsucht und Ueppigkeit bald überhand; eine materialistische Weltanschauung bringt die Religion um ihren Einfluß; die Ehe ihrer Heiligkeit entkleidet wird nur mehr mit thierischen Augen betrachtet und vermag so vielen gegen sie verschworenen Leidenschaften gegenüber ihre Unauflösbarkeit nicht aufrecht zu halten. Es braucht aber ein Volk noch gerade nicht im Materialismus verkommen zu sein, so ist doch der natürliche Hang des Menschen zur sinnlichen Ausschweifung so groß, daß wenn seine religiösen und bürgerlichen Gesetze ihm die Ehescheidung gestatten, damit dem größten Verderben die Wege geebnet sind. Man schmeichele sich auch nicht, die Ehescheidung auf einige wenige Fälle im Wege der Gesetzgebung beschränken zu können. Das ist unmöglich. Die menschlichen Leidenschaften lassen sich nicht mit Abschlagszahlungen befriedigen: wer ihnen nicht einen absolut unübersteiglichen Damm entgegensetzt, ist verloren. Durchdringen erst einige Wassertropfen einen Damm, der die Fluthen eines Stromes einzwängt,

---

renverser les fortunes, élever des discussions, susciter des procès, anéantir des testaments, et les tribunaux ne retentiront plus que des plaintes contre l'époux qui laisse là l'épouse après avoir consommé sa fortune; contre l'épouse, qui laisse lá l'epoux en demandant ce qu'elle aura dissipé.

[1]) Bonald du divorce ch. 11.

so brechen die Wasser sich bald vollends Bahn, um Alles zu überfluthen und zu verwüsten. An dieser sittlichen Fäulniß ist das mächtige römische Reich untergegangen. Jahrhunderte lang war Rom von Ehescheidungen frei geblieben: „von der Erbauung Roms bis zum Jahre 520, erzählt Valerius Maximus,[1]) war keine Ehescheidung vorgekommen. Sp. Carvilius entließ zuerst seine Frau wegen Unfruchtbarkeit. Obschon er von einem erträglichen Beweggrunde geleitet schien, so fand er doch Tadel, weil man der Ansicht war, der ehelichen Treue gebühre der Vorzug vor dem Verlangen nach Kinder." Bald jedoch nahm dieser Unfug in einem Maaße überhand, daß Seneca schreiben konnte: „Gibt es noch irgend eine Frau, die sich der Ehescheidung schämt, nachdem drei vornehme Frauen ihre Jahre nicht nach der Zahl der Consuln, sondern nach der Zahl ihrer Männer berechnen? Sie zeigen sich in der Oeffentlichkeit um zu heirathen, und sie heirathen um der Ehescheidung willen? Man fürchtete dieselbe so lange, als sie selten war, weil es aber keine Processe ohne Ehescheidungen mehr gibt, so haben sie üben gelernt, was sie oft gehört."[2]) Tertullian schilderte diese Zustände mit den Worten: „Wo ist jenes Glück der Ehe, das aus den Sitten erblühte, als in fast sechshundert Jahren seit Erbauung der Stadt keine Familie einen Scheidebrief schrieb? Jetzt ist an den Frauen jedes Glied mit Gold beschwert, jeder Kuß athmet Wein: die Scheidung ist erwünscht als Frucht der Ehe."[3]) Die nichtigsten Gründe und die frivolsten Vorwände genügten zur Ehescheidung, so daß der Satyriker Juvenal spottet:

Cur desiderio Bibulæ Sertorius ardet?
Si verum excutias, facies, non uxor amatur.
Tres rugæ subeant, et se cutis arida laxet,
Fiant obscuri dentes oculique minores;
Collige sarcinulas, dicet libertus, et exi:
Jam gravis es nobis et saepe emungeris, exi
Ocius et propera: sicco venit altera naso.[4])

Gerade die Cäsaren gaben das schlimmste Beispiel: Augustus unglücklich genug in seinem häuslichen Leben, befahl dem Tiberius,

[1]) Val. Maximus lib. 2. cap. 1. n. 4.
[2]) Seneca de beneficiis lib. 3. c. 16.
[3]) Tertull. Apologet. 6.
[4]) Juvenal. Sat. 6. v. 142 ff.

seine erste Gemahlin die Agrippina zu verstoßen, und der zweiten Gemahlin, Julia, schickte er im Namen desselben den Scheidebrief: Caligula betrachtete es als ein Vergnügen des Cäsarismus, Frauen im Namen ihrer abwesenden Männer den Scheidebrief zu schicken und denselben gerichtlich einregistriren zu lassen.[1]) In dieser sittlichen Fäulniß mußte die Kraft des Staates erschlaffen und zusammenbrechen unter den Schlägen, welche die Barbaren der Völkerwanderung gegen ihn führten.

Unter den christlichen Völkern, bei denen die Kirche der Unauflösbarkeit der Ehe mit so vielen Kämpfen Geltung verschafft hatte, brachte die Reformation des 16. Jahrhunderts die Ehescheidung unter der Firma der evangelischen Freiheit wieder in Schwung und alle Staaten, die sich von Rom losrissen, nahmen sie in ihre Gesetzbücher auf. Ist aber die Ehescheidung vom Gesetzgeber einmal als Princip zugestanden, so sind die Leidenschaften erfinderisch genug, ihre Ursachen zu vervielfältigen; die Ehe wird bald ein Spielball der Laune und das Sittenverderben bricht sich Bahn. Es gibt kaum eine bürgerliche Ehegesetzgebung, die mit größerem Laxismus dieselbe behandelt, als die des preußischen Landrechts, das wenigstens aus neunzehn Gründen die Zuläßigkeit derselben gestattet. Da werden Fragen, die Jahrhunderte ein Gegenstand gelehrter Controverse waren, unbedenklich vom Gesetzgeber abgeschnitten, der kein anderes Gesetz kennt, als seine Meinung und Willkür. Es würde uns zu weit führen, alle diese Gesetzesparagraphen zu besprechen, es genügt einige hervorzuheben. Will ein Minderjähriger sich verheirathen, so ist ihm das gestattet, falls die vormundschaftliche Behörde es für gut findet; gereut ihn aber dieser Schritt in den ersten sechs Monaten nach Erreichung der Großjährigkeit, so mag er sich scheiden. (LdR. Th. II. Tit. 1. § 972. 984). Nach demselben preußischen Landrecht bedarf es zur Scheidung nicht einmal eines wirklichen Ehebruches, es genügt schon „ein unerlaubter Umgang," wodurch eine dringende Vermuthung der verletzten ehelichen Treue begründet wird; (§. 673) — aber ein bloßer Verdacht (§. 674) reicht nicht hin. (§. 674.) Man kann sich nach dem Landrecht allenfalls auch auf die Zeit seines Aufenthaltes an einem Orte verheirathen, denn die Frau kann durch den Ehecontract der Verbindlichkeit enthoben werden, dem Manne zu folgen, wenn er sei-

[1]) Sueton. Vitae. Calig. 36.

nen Aufenthalt verändert, und wenn sie ihm nicht folgt, so ist die Ortsveränderung ein hinreichender Grund, um die Ehe aufzuheben. (§§. 677. 680. 682. 684. 688.) Zweck der Ehe scheint dem Landrecht nur die Befriedigung roher Sinnlichkeit zu sein oder etwa auch dem Staate möglichst viele Soldaten und Werkzeuge der Fortpflanzung zu liefern; denn wenn der Gatte von einer Krankheit befallen wird, die ihn vielleicht ekelhaft oder gar unfähig macht zur Erfüllung der ehelichen Pflicht, so wird der Unglückliche unter Sanction des Gesetzes seinem Loose überlassen und seiner Gattin ist erlaubt, neue Bande zu schließen, die ihr größere Genüsse versprechen. (§. 696 ff.) Bleibt die Ehe ganz kinderlos, so können die Gatten mit beiderseitiger Einwilligung sich trennen, sobald weder Leichtsinn, noch Uebereilung, noch heimlicher Zwang von der einen oder andern Seite zu besorgen ist. (§. 716). Hat der Mann das Unglück gehabt, in seiner Heftigkeit seine Frau zu beleidigen, so ist damit sein häusliches Glück noch nicht zerstört, falls er den untersten Klassen der Gesellschaft angehört; ist er aber unglücklicherweise etwas vornehmern Standes, so darf ihn die beleidigte Gattin verlassen, weil ihre Ehre gekränkt ist, und weil kraft §§. 701 u. 702 das Gesetz des Evangeliums, das Unbilden zu ertragen gebietet, auf ihren Mann nicht anwendbar ist und für sie nicht gilt. Zuletzt hat das Landrecht noch ein probates Mittel gegen Trunkenheit und Ausschweifung durch vielfachen Wirthshausbesuch: nach §§. 708—710 soll die Ehe nämlich wegen Trunkenheit, Verschwendung oder unordentlicher Wirthschaft des einen Ehegatten zwar nicht gleich getrennt werden, der Richter soll aber Verordnungen treffen zur Besserung des schuldigen Theiles und falls das nichts fruchtet, kann die Ehe aufgelöst werden. Ein förmliches gerichtliches Verfahren ist zur Herbeiführung der Ehescheidung nicht nothwendig, des Königs Majestät kann durch eine Cabinetsordre die Scheidung aussprechen. So nahmen denn die Ehescheidungen in Preußen zu in einem erschreckenden Verhältniß. „Im Jahre 1851 waren in Preußen mit Ausschluß des Appelhofbezirkes Cöln 6548 Ehesachen anhängig, wovon 2926 durch richterliche Trennung der Ehe entschieden wurden. Auf Berlin allein kamen 721 Eheprocesse. Kein Wunder, daß in dieser Hauptstadt die geschiedenen Ehefrauen einen eigenen zahlreichen Stand bilden. Es liegt ein Beispiel vor, daß ein Arbeiter sechsmal geschieden und siebenmal getraut wurde. Diesem Uebel suchte das neue Ehescheidungsgesetz von 1844 in etwa zu steuern. Nach

dem preußischen Statistiker Frantz erzielte es das Gegentheil von dem, was es bewirken sollte. Jedenfalls hat es, wenn nicht die Ehescheidungen, so doch die Ehescheidungsprocesse nicht vermindert. Später trachteten die protestantischen Kirchenbehörden — die Anregung kam wiederholt von allerhöchster Seite — dem Uebel dadurch entgegenzuwirken, daß die Wiederverheirathung der Geschiedenen erschwert wurde. Allein bald wurde wieder eine mildere Praxis beliebt. Nach dem Justizministerialblatt vom 11. Nov. 1864 waren unter den Ehesachen an Scheidungsprocessen im Jahre 1861 — 4905, im J. 1862 — 5102, im J. 1863 — 5345, also im Durchschnitt eine jährliche Zunahme von 220 Scheidungsprocessen. Nun ist aber mit dem 1. Octb. 1874 in Preußen noch die Civilehe eingeführt und damit der letzte Rest des Einflusses und der letzte Zusammenhang der protestantischen Geistlichkeit mit dem wirklichen Leben verloren gegangen: — die Folgen für die Ehescheidung wird eine spätere Statistik lehren.[1])

[1]) S. Schneemann, die Ehe. n. 80. In andern protestantischen Ländern ist es nicht besser. Wir entnehmen dem bereits angeführten Werke des P. Schneemann noch Folgendes: „In Sachsen, das mehr denn achtmal so klein ist als Preußen, waren im Jahre 1851 nicht weniger als 1117 Ehescheidungsklagen anhängig (1 auf 297 Ehen). In andern deutschen Territorien besteht außer den gewöhnlichen Scheidungsgründen die Scheidung per rescriptum principiis (durch landesherrliche Verfügung), welche nicht blos dazu bestimmt ist, solchen Ehegatten, welche die Verfolgung eines rechtmäßigen Ehescheidungsgrundes vor den ordentlichen Gerichten scheuen, auf diesem mit minderem Aufsehen verbundenen Wege zur Erreichung ihres Zieles zu verhelfen, sondern ausdrücklich den Zweck hat, Ehegatten, welche keinen gesetzlichen Ehescheidungsgrund für sich anzuführen vermögen, dennoch außerordentlicher Weise die Scheidung möglich zu machen. In Gotha können sogar Ehegatten wider ihren Willen von Amtswegen geschieden werden. Aber auch in anderen Orten, wo strengere Gesetze die Scheidungsgründe auf Ehebruch und böswilliges Verlassen beschränken, sind doch deshalb die wirklichen Zustände nicht besser. Die Leidenschaft hat auch da ein leichtes Mittel, zum Ziele zu kommen. Superintendent Stier aus Hamburg sagt gerade heraus: „Es kommt sehr häufig vor, daß die Leute nur darum geflissentlich ehebrechen, damit sie geschieden werden können."

Nach dem Univers vom 5. Aug. 1855 sprach die in Klausenburg versammelte Synode die Trennung des Ehebandes für 260 Ehen aus, und doch waren zu der Zeit kaum 550,000 Protestanten in Siebenbürgen.

„In der anglikanischen Kirche war die Ehescheidung durch das Gesetz sehr erschwert und kam darum selten vor. In der neueren Zeit ist es aber anders

In Frankreich haben wenigstens gleiche Ursachen die gleichen Wirkungen gehabt. Unter dem verhängnißvollen Beispiel des Thrones hatte das Sittenverderben sich über alle Klassen der Gesellschaft verbreitet; gegen Ende des 18. Jahrhunderts gab es nicht weniger als zwölf Gründe[1]) aus denen gesetzlich die Ehescheidung erlaubt war; der bürgerliche Tod, die Verurtheilung zu einer infamirenden Strafe, Gefängnißhaft von langer Dauer, die Gefangenschaft, gezwungene oder freiwillige Expatriation oder Verschollensein eines Gatten, die Unfruchtbarkeit, eine unheilbare Krankheit, Geisteskrankheit, irgend ein Verbrechen, der Ehebruch, große Ausschweifuug und die Unverträglichkeit der Charaktere. Die Revolution war das Gottesgericht zur Bestrafung dieses Sittenverderbens. Der Code Napoleon stellte zwar die Unauflösbarkeit der Ehe nicht wieder her, beschränkte aber die Ursachen der Scheidung auf Ehebruch, Excesse und grobe Mißhandlung, Verurtheilung des einen Gatten zu einer entehrenden Strafe, und Unverträglichkeit der Charactere[2]). Die Restauration hob endlich die Ehescheidung vollständig auf.

Doch genug von der Begründung der Unauflösbarkeit der Ehe in der Natur des Menschen. Sie ist das Bollwerk des gedeihlichen Bestandes der Familie und die Bürgeschaft für die gute Erziehung der Kinder, sie schlingt die Bande des Blutes und der Freundschaft um die verschiedenen Familien, verhindert das Umsichgreifen des verheerendsten aller Laster, das verderblicher am Leben der Nationen

---

geworden, seitdem die alten Gesetze 1857 aufgehoben wurden. Daß dort die Corruption auch die ehelichen Verhältnisse zerrüttet hat, beweist folgende Nötiz aus dem Weekly Register vom 29. März 1856: „Bei den letzten Assisen von Liverpool hat der Richter constatirt, daß Fälle von Bigamie äußerst häufig vorkämen: sogar Fälle von Trigamie kommen oft vor."

„In Nordamerika schätzt man in den Unionsstaaten die Zahl der Ehescheidungen jährlich auf 5000. Wie das Univers vom 4. April 1856 berichtet, wurde dort ein junger Mann, 29 Jahre alt, darum verurtheilt, weil er 14 Frauen nacheinander geheirathet, davon zwei in einem Zeitraum von drei Wochen in Boston und Baltimore. Ein anderer, David Beattyra, wurde gefänglich eingezegen, weil er von sieben gesetzlich ihm angetrauten Frauen angeklagt war und mit jeder derselben durchschnittlich ein Vierteljahr zusammengelebt hatte. Von S. Francisco aus wurde gar berichtet, daß in einem Monat dort 10 Scheidungen und nur 4 Trauungen stattfanden." (N. 81—82.)

[1]) Barruel Lettre sur le divorce p. 31.

[2]) Cod. civil. I. tit. 6. ch. 1. art. 229—233.

frißt, als schwere Kriege und sichert zugleich die Wohlfahrt der Staaten. Die Unauflösbarkeit der Ehe ist also ohne Zweifel das Naturgesetz, unter welches der Schöpfer sie gestellt hat, als er den Menschen in's Dasein rief. Dieses Gesetz stößt allerdings auf Widerspruch, aber bei welchem Gesetze ist das nicht der Fall? Jedes Gesetz bindet und verpflichtet, und damit drückt es; was ist natürlicher, als daß er einen Gegendruck hervorruft? Dieser Widerspruch aber, insoferne er aus den Leidenschaften und dem Sittenverderben entspringt, zeigt um so klarer, daß die Unauflösbarkeit von der Vernunft und Natur gewollt ist. Die Beobachtung dieses Gesetzes erfordert vielleicht eine große sittliche Tugend und Kraft? Ja, aber die Uebertretung verursacht ein großes sittliches Verderben, und das Gesetz erscheint um so gerechter, je wichtiger und erhabener sein Zweck ist. Erscheint dasselbe aber zu schwer für die natürlichen Kräfte des Menschen, so sollte das ein Grund mehr sein, die Hülfsmittel zu seiner Erfüllung dort zu suchen, wo die Ehe mit der Unauflösbarkeit zugleich die Gnade zu deren Beobachtung verleiht, nämlich im Christenthum.

II.

Gleich in der Einsetzung im Paradiese verlieh Gott der Ehe den Character der Unauflösbarkeit. Als er dem Adam die Eva zuführte, brach dieser in die Worte aus: „Das ist Bein von meinem Bein und Fleisch von meinem Fleisch: sie wird Männin heißen, weil sie vom Manne genommen ist. Darum wird der Mann Vater und Mutter verlassen und seinem Weibe anhangen: und es werden zwei sein in einem Fleische.“ Gen. 2, 23—24. Nach dem ursprünglichen Schöpfungsplane Gottes verhalten sich also Mann und Weib zu einander wie die Glieder eines Leibes: es werden zwei sein in einem Fleische. Wie nun die Glieder eines Leibes von einander nicht getrennt werden dürfen, und wie das getrennte Glied, das etwa der Arzt amputirt hat, seine Zugehörigkeit zum Leibe nicht verliert: so sollen auch Mann und Frau nicht getrennt werden und wenn sie sich factisch trennen, so gehören sie noch immer zu einander, weil das Eheband bestehen bleibt.

Im Paradiese unterlag diese Unauflösbarkeit keinen Schwierigkeiten. Das erste Ehepaar war in der ursprünglichen Gerechtigkeit erschaffen, es regte sich in ihrem Herzen keine ungeordnete Leidenschaft,

Leiden und Tod hatten keine Gewalt über sie und so gab es keine Ursache für die Trennung.

Anders gestaltete sich die Sache durch den Sündenfall, in Folge dessen die Leidenschaften eine verhängnißvolle Gewalt über das menschliche Herz erlangten. Die Unauflösbarkeit der Ehe wurde ein unerträgliches Joch, und mehr oder weniger gestatteten alle heidnischen Völker die Ehescheidung. Auch Israel, obgleich der Träger der Offenbarung, erhielt im mosaischen Gesetze die Erlaubniß der Ehescheidung: „Moses gestattete euch um eurer Herzenshärtigkeit willen eure Frauen zu entlassen; von Anfang an war es nicht so." Matth. 19, 8.

In der Fülle der Zeit erschien dann der Gottmensch, um die Welt vom Sündenfalle wieder zu erheben und da die Erbsünde vorzüglich in der Ehe ihr Verderben geltend gemacht hatte, so wandte er dieser seine Vorsorge zu, indem er ihre Unauflöslichkeit wieder herstellte und zugleich seine Gnaden daranknüpfte, um sie zu erleichtern. Christus und die Apostel lehren dieselben sehr nachdrücklich, und wenn auch ein Ausspruch des Heilandes in etwa dunkel ist, so sind andere dafür desto klarer. Zudem ist die katholische Kirche für uns die authentische Erklärerin der heil. Schrift und sie läßt uns durch ihre Lehre und Praxis nicht den geringsten Zweifel daran übrig. Ohne auf die exegetischen Schwierigkeiten näher einzugehen, begnügen wir uns mit einer einfachen Darstellung dieser Lehre.

„Die Pharisäer traten zum Heilande, um ihn zu versuchen, indem sie sagten: Ist es dem Manne erlaubt, seine Frau zu entlassen aus jeder beliebigen Ursache? Er antwortete und sprach zu ihnen: Habt ihr nicht gelesen, daß derjenige, welcher den Menschen von Anfang geschaffen, sie schuf als Mann und Weib? und gesagt hat: Darum wird der Mann Vater und Mutter verlassen und seinem Weibe anhangen und es werden zwei sein in einem Fleische. Es sind also nicht mehr zwei, sondern ein Fleisch. Was also Gott verbunden hat, das soll der Mensch nicht trennen. Sie sprachen zu ihm: Warum hat denn Moses befohlen, den Scheidebrief zu geben und zu entlassen? Er antwortete ihnen: Moses hat um eurer Herzenshärtigkeit willen euch erlaubt, eure Frauen zu entlassen: von Anfang war es aber nicht so. Ich aber sage euch, wer immer seine Frau entläßt, es sei denn um des Ehebruchs willen, und eine Andere heirathet, bricht die Ehe: und wer die Entlassene heirathet, bricht die Ehe. Und seine

Jünger sprachen zu ihm: Wenn die Sache des Mannes mit der Frau so ist, so ist es besser nicht zu heirathen.“ Matth. 19, 5—10.

Aus dem Vorbehalte, den der Heiland hier macht: „wer seine Frau entläßt, es sei denn um des Ehebruches willen, der bricht die Ehe“, wollen protestantische Schriftausleger schließen, die Ehescheidung sei im Falle der Untreue des Weibes gestattet; die katholischen Exegeten dagegen läugnen das und halten die absolute Unauflösbarkeit fest.

Der Heiland antwortet hier offenbar auf die Frage der Pharisäer, welche gestützt auf das Gesetz des Moses wissen wollten, ob es aus jeder beliebigen Ursache gestattet sei, seine Frau zu entlassen. Christus entscheidet dagegen, daß nach den Buchstaben des Gesetzes die Ehescheidung nur im Falle der Untreue gestattet sei, und daß auch diese Erlaubniß den Juden nur um der Herzenshärtigkeit willen gewährt sei. Das Gesetz sagte: „Wenn Jemand eine Frau genommen und mit ihr gelebt hat, und sie keine Gnade gefunden hat in seinen Augen wegen irgend etwas Häßlichem, so soll er ihr den Scheidebrief geben und sie entlassen.“ Deut. 24, 1. Die Juden mißbrauchten das Gesetz und behaupteten, es sei ihnen die Ehescheidung nicht blos aus dem im Gesetze angegebenen Grunde gestattet, sondern sobald ihnen nur die Frau mißfalle. Schon der Prophet Malachias (2, 14.) macht ihnen diesen Vorwuf. Christus widerlegt die falsche Erklärung der Juden, und gibt die Entscheidung, daß die Ehescheidung nur Statt haben darf im Falle der Untreue der Gattin. Das ist nach Christus der Sinn des mosaischen Gesetzes.

In Betreff des ursprünglichen, bei der Schöpfung erlassenen Gesetzes liegt aber die Sache ganz anders. Christus hebt den ganzen Nachdruck der Worte des Schöpfers hervor, indem er sagt, daß vor dem mosaischen Gesetze die Ehescheidung nicht Statt gefunden habe, und daß es dem Menschen nicht erlaubt sei, zu trennen, was Gott verbunden habe.

Der wahre Sinn der Worte des Heilandes erhellt noch aus den Berichten zweier anderer Evangelisten. Die Jünger waren nämlich erstaunt über diese Strenge, und als sie nach Hause gekommen waren, fragten sie ihn wiederum über dieselbe Sache. Und er sprach zu ihnen: „Wer immer seine Frau entläßt und eine andere heirathet, bricht die Ehe an ihr. Und wenn die Frau ihren Mann entläßt, und einen Andern heirathet, so bricht sie die Ehe.“ Marc. 10, 10—12. „Jeder, der seine Frau entläßt und eine andere heirathet, bricht die

Ehe: und wer die vom Manne Entlassene heirathet, bricht die Ehe.“ Luc. 16, 18. Da ist also nicht mehr die Rede vom mosaischen Gesetze, sondern von dem ursprünglichen, bei der Schöpfung von Gott gegebenen Gesetze, das Christus wieder herstellt.

Hätten die Jünger den Heiland nicht so verstanden, hätten sie gedacht, er gestatte wie Moses die Scheidung im Falle des Ehebruchs, so läge kein Grund vor für ihre Verwunderung und für die Folgerung, die sie aus dieser Lehre ziehen: „Wenn die Sache des Mannes mit der Frau so ist, so ist es besser nicht zu heirathen“. Matth. 19, 10.

So hat das ganze christliche Alterthum diese Aussprüche des Heilandes verstanden; die hl. Väter und die Concilien lassen darüber keinen Zweifel. Das Concil von Trient betont ausdrücklich, daß die Aussprüche des Evangeliums in diesem Sinne zu verstehen sind. „Wenn Jemand sagt, die Kirche irre, wenn sie der Lehre des Evangeliums und der Apostel gemäß lehrt, das Band der Ehe könne nicht aufgelöst werden wegen Ehebruchs des einen Gatten, und beide, oder auch der unschuldige Theil, der zum Ehebruch keine Veranlassung gegeben, könne bei Lebzeiten des andern Gatten keine neue Ehe eingehen, und derjenige breche die Ehe, der nach Entlassung der Ehebrecherin eine andere heirathet, und ebenso diejenige, die nach Entlassung des Ehebrechers einen andern heirathet, der sei im Banne.“[1])

[1]) Conc. Trid. Sess. XXIV. Cap. 7. Ursprünglich war die Fassung dieses Canones eine solche, daß einfach das Anathem über diejenigen ausgesprochen wurde, die behaupteten, der Ehebruch löse die Ehe auf. Allein die venetianischen Gesandten am Concil machten, wie der Cardinal Pallavicini erzählt, darauf aufmerksam, daß bei den Griechen durch veralteten Mißbrauch die Ehe wegen Ehebruch aufgelöst werde, und daß dieselben durch diese Fassung des Canons beleidigt, leicht Unruhen erregen und zum völligen Bruch mit der römischen Kirche getrieben werden könnten; man möge deshalb dem Canon eine solche Fassung geben, daß dadurch nur die Reformatoren, gegen die er eigentlich gerichtet sei, nicht aber die Griechen mit dem Anathem belegt würden. Man gab deshalb die directe Form des Anathems auf und wählte die oben mitgetheilte indirecte, denn nur die Reformatoren lehrten, die römische Kirche irre in ihrer Lehre, der Ehebruch löse die Ehe nicht auf. Die Griechen haben allerdings vielfach gesucht, die Lehre aus der Schrift und Ueberlieferung zu rechtfertigen, allein sie haben aus derselben niemals einen Vorwurf gegen Rom erhoben, noch auch dieselben unter jene Lehren angeführt, die sie von Rom trennen: sie haben im Gegentheil einige Canones africanischer Concilien, die die Unauflösbarkeit der Ehe aussprechen, in ihre Canonessammlungen auf=

Mit der größten Klarheit lehrt der Weltapostel in seinen Briefen an die Römer und Corinther die Unauflösbarkeit der Ehe. „Wißt ihr nicht, meine Brüder (denn ich rede zu denen, die das Gesetz kennen), daß das Gesetz über den Menschen herrscht, so lange er lebt? denn die Frau, die unter der Gewalt des Mannes steht, ist an das Gesetz gebunden, so lange der Mann lebt; wenn aber ihr Mann gestorben ist, so ist sie gelösr vom Gesetze des Mannes, darum heißt sie eine Ehebrecherin, wenn sie bei Lebzeiten ihres Mannes mit einem andern Manne ist. Wenn aber ihr Mann gestorben ist, so ist sie befreit vom Gesetze des Mannes: so daß sie nicht Ehebrecherin ist, wenn sie mit einem andern Manne ist.“ (Röm. 7, 1—4.) Im Briefe an die Corinther bespricht er ausführlicher die christliche Ehegesetzgebung und hebt deren Unauflösbarkeit hervor: „Denen, die zur Ehe verbunden sind, befehle nicht ich, sondern der Herr: daß die Frau sich vom Manne nicht trennen soll. Wenn sie sich aber getrennt hat, soll sie unverheirathet bleiben, oder sich mit dem Manne ver-

genommen, und der Kaiser Michael Paleologus spricht sie aus in dem Glaubensbekenntniß, das er auf dem zweiten Concil von Lyon überreichte. Der Mißbrauch entsprang bei den Griechen daraus, daß die staatliche Ehegesetzgebung des oströmischen Reiches niemals in vollen Einklang mit der kirchlichen kam, so daß Constantin der Große die Ehescheidung noch aus drei Gründen gestattete, während unter Justinian diese Zahl bereits wieder auf sechs von Seiten des Mannes und auf fünf von Seiten der Frau stieg. (Cod. Justin. Novell. 117.) In den Zeiten, wo noch die kirchliche Disciplin blühte, mochte das weniger verschlagen, als aber die Ehescheidung selbst in den kaiserlichen Palast eindrang und im 8. Jahrhundert Constantin, der Sohn des Basilius, sich von seiner Gemahlin schied, und als dann ferner unter den Patriarchen Photius und Michael Cärularius es zum vollständigen Schisma kam und sich in Byzanz ein Staatskirchenthum ausbildete, das zum wahren Cäsaropapismus auswuchs, wurde die staatliche Ehegesetzgebung in der griechischen Kirche herrschend. Nach dem Falle des oströmischen Reiches und unter der türkischen Herrschaft wagte der griechische Clerus um so weniger sich der Ehescheidung zu widersetzen, als man dann den Abfall zum Muhamedanismus befürchtete. Das ist eine der traurigen Folgen des byzantinischen Staatskirchenthums.

Theilweise leiden darunter auch noch die mit Rom unirten griechischen Kirchen: die Päpste haben allerdings wiederholt die Unauflösbarkeit der Ehe eingeschärft, aber nicht immer den gewünschten Erfolg erzielt. Es wäre übrigens falsch, daraus zu schließen, daß Rom dort die Ehescheidung wegen Ehebruchs dulde: es duldet dieselben nur in dem Sinne, wie es auch andere Verbrechen der Gläubigen dulden muß, die es mit allen Belehrungen und Strafen nicht hindern kann.

söhnen." (1. Cor. 7, 10—11.) „Das Weib ist an das Gesetz gebunden, so lange der Mann lebt; ist aber ihr Mann gestorben, so ist sie frei: sie heirathe, wenn sie will: aber nur im Herrn." (1. Cor. 7, 30.) Das ganze christliche Alterthum ist einstimmig in der Lehre, daß Christus die Unauflösbarkeit der Ehe wiederhergestellt habe, und das Concil von Trient bekräftigt dieselbe auf's Neue in seinem Decrete und in seinen verschiedenen Canones, in denen es die Irrthümer der Reformatoren verdammt. „Das stete und unauflösbare Band der Ehe verkündete der Stammvater der Menschheit, wenn er auf Eingebung des hl. Geistes sprach: Das ist nun Bein von meinem Bein und Fleisch von meinem Fleisch, darum wird der Mann Vater und Mutter verlassen und seinem Weibe anhangen und es werden zwei sein in einem Fleische."

„Daß aber durch dieses Band nur zwei miteinander verbunden und vereint werden, lehrte Christus deutlicher, wenn er jene letzten Worte, als von Gott ausgesprochen, wiederholte und sagte: Es sind also nicht mehr zwei, sondern ein Fleisch und dann gleich die Festigkeit desselben Bandes, die von Adam nur verkündigt war, mit diesen Worten bekräftigte: Was also Gott verbunden hat, das soll der Mensch nicht trennen."

„Die Gnade aber, welche jene natürliche Liebe vervollkommnete und die unauflösbare Einheit bekräftigte und die Gatten heiligte, hat Christus selbst, der Urheber und Vollender der hl. Sakramente, uns durch sein Leiden verdient." [1])

Zu diesem Decrete fügte das Concil noch zwei Canones, die die Unauflösbarkeit gegen verschiedene Einwendungen noch nachdrücklicher einschärfen. Den 7. Canon, der dieselbe auch im Falle des Ehebruchs aufrecht hält, haben wir bereits oben angeführt. Der fünfte Canon aber lautet: „Wenn Jemand sagt, das Band der Ehe könne aufgelöst werden, wegen Häresie oder wegen lästigen Zusammenwohnens, oder wegen absichtlicher Abwesenheit eines Gatten, der sei im Banne." [2])

Die Unauflösbarkeit der Ehe liegt also vorzugsweise in ihrer Erhebung zum Sacrament. „Wenngleich es der Ehe schon als Naturverhältniß zukommt, daß sie unauflösbar ist, sagt der römische Kate-

[1]) Conc. Trid. Sess. XXIV. Doctr. de sacr. Matr.
[2]) Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 5.

chismus:[1]) so kommt es ihr doch am meisten zu, insofern sie ein Sacrament ist. Darum erlangt sie auch dadurch in allen ihren natürlichen Eigenschaften die höchste Vollkommenheit." Die heiligen Väter und die Theologen heben das in verschiedener Weise hervor. Vor Allem ist es der hl. Augustinus, der diese ihre Begründung im Sacramente betont. „In der Ehe wird den gläubigen Gatten nicht bloß die Fruchtbarkeit, welche in der Nachkommenschaft besteht, nicht bloß die Keuschheit, deren Band die Treue ist, sondern auch ein gewisses Sacrament empfohlen, weshalb der Apostel sagt: Ihr Männer liebet eure Frauen, wie Christus die Kirche geliebt hat .... Es ist ohne Zweifel eine Wirkung dieses Sacraments, daß Mann und Frau, die zur Ehe verbunden sind, so lange sie leben, unauflösbar verharren müssen, und daß es mit Ausnahme des Ehebruchs nicht gestattet ist, daß die Gatten sich trennen. So wird es gehalten in Christo und in der Kirche, daß, so lange sie leben, sie durch keine Scheidung getrennt werden. Dieses Geheimniß wird in der Stadt unseres Gottes, auf seinem heiligen Berge, d. h. in der Kirche Christi von allen gläubigen Gatten, die ohne Zweifel Glieder Christi sind, so strenge beobachtet, daß, wenn sie auch zur Erzeugung von Kindern sich verheirathet haben, es doch nicht gestattet ist, eine unfruchtbare Gattin zu entlassen, um eine fruchtbare zu heirathen. Wenn das Jemand thut, so ist er zwar nicht nach dem bürgerlichen Gesetze, das die Ehescheidung und Wiederverheirathung leicht gestattet, auch nicht nach dem alten Gesetze, wo Gott durch Moses den Israeliten um ihrer Herzenshärtigkeit willen die Scheidung erlaubte, sondern nach dem Gesetze des Evangeliums des Ehebruchs schuldig, sowie auch die Frau, wenn sie einen Andern heirathet. .... So bleibt unter den lebenden Ehegatten ein gewisses Band bestehen, das weder durch die Scheidung, noch durch die Wiederverheirathung zerrissen wird. Es bleibt aber als Brandmal der Schuld, nicht als Band der Vereinigung: so wie die Seele des Apostaten, die ihre Vermählung mit Christus gleichsam auflöst, auch nach dem Verluste des Glaubens, das Sacrament des Glaubens nicht verliert, das sie im Bade der Wiedergeburt empfangen hat. Es würde ihm gewiß bei seiner reuigen Rückkehr auf's Neue gespendet werden, wenn er es durch seinen Abfall verloren hätte." [2])

[1]) P. 2. c. 8. qu. 11. [2]) De nuptiis c. 10 sq.

Der Cardinal Bellarmin leitet die Unauflösbarkeit daraus ab, daß dies Sacrament ein Abbild der Vereinigung Christi mit der Kirche ist. Wenn der heil. Paulus die Ehe ein großes Sacrament, aber in Christo und der Kirche nennt, (Ephes. 5, 30) und damit die erstere als Bild der letzteren aufstellt, so müssen beide in gleicher Weise unauflösbar sein. Es ist nun unmöglich, daß die ganze Kirche von Christo abfalle, wohl aber können einzelne Gläubige oder einzelne Theile der Kirche von ihm abfallen. Trotz eines solchen Abfalls ist es ihnen aber weder gestattet, sich einen andern Gott zu erwählen, noch werden sie auch von Gott verstoßen, daß er sich nicht mehr mit ihnen versöhnen möchte; im Gegentheil, er ladet sie ein zur Buße und zur Rückkehr zu ihm. So gestattet auch die christliche Ehe keine Scheidung ohne Hoffnung auf Wiederaussöhnung.[1])

So erreicht die Ehe durch ihre Erhebung zum Sacrament die höchste Vollkommenheit, indem ihr dadurch die volle Einheit und Unauflösbarkeit verliehen, sowie die dazu nothwendige Gnade vermittelt wird. Wie Christus nur eine Braut hat, so darf der Mann nur ein Weib haben; wie Christus mit der Kirche, mit der er sich am Stamme des Kreuzes vermählt hat, beständig verbunden bleibt, so müssen auch die Eheleute bis zum letzten Athemzuge mit einander verbunden bleiben. Die beiden Theile, die das Sacrament bilden, das äußere Zeichen und die innere Gnade, sinnbilden zugleich die Einheit und Unauflösbarkeit, und verleihen die übernatürliche Kraft, dieselbe mit Freude und Leichtigkeit zu übernehmen.

Es gibt jedoch einige Fälle, in denen die Unauflösbarkeit der Ehe nicht stattfindet. Die Gottesgelehrten unterscheiden verschiedene Arten von Ehen. Die Verbindung zweier ungetaufter Gatten ist eine wahre und legitime Ehe (matrimonium legitimum), aber kein Sakrament; sie wird auflösbar, wenn ein Theil sich bekehrt und die hl. Taufe empfängt und der andere die Ehe nicht friedlich und ohne Schmach des Schöpfers fortsetzen will. Die sacramentale Ehe, wie sie unter Christen besteht, wird dann ferner, je nachdem sie blos vor der Kirche abgeschloßen oder auch durch das eheliche Leben der Gatten mit einander vollzogen ist, unterschieden in die bloß sacramentale Ehe (matr. ratum) und in die sacramentale und vollzogene Ehe (matr. ratum et consummatum.) Während nun die blos

[1]) Bellarm. De matrim. I. 16.

sacramentale, aber noch nicht vollzogene Ehe noch auflösbar ist durch die Ordensprofeß des einen Ehetheiles oder auch durch Dispense des Papstes, ist dagegen die sacramentale und vollzogene Ehe absolut unauflösbar, und kann bei ihr nur eine Trennung von Tisch und Bett stattfinden, wobei aber das Eheband bestehen bleibt.

Es ist eine ausdrückliche Lehre des Weltapostels, daß die Ehe zweier Ungetauften aufgelöst werden kann, in dem Falle, wo einer von den beiden Gatten sich bekehrt und der andere die Ehe nicht friedlich und ohne Schmach des Schöpfers fortsetzen will. Der Apostel sagt allerdings, daß eine solche Ehe fortgesetzt werden soll, indem der ungläubige Theil vielleicht auch für den Himmel gewonnen werden kann; allein wenn derselbe nicht will, wenn er vielleicht versucht, den gläubigen Theil wankend zu machen und zum Irrthum zurückzuführen, so hat dieser letztere die Freiheit zur Eingehung einer neuen Ehe. „Wenn der Ungläubige sich trennt, so mag er sich trennen: denn der Bruder oder die Schwester sind hierin nicht der Knechtschaft unterworfen.“ (1. Cor. 7, 15.) Die Einwendung: was Gott verbunden hat, soll der Mensch nicht trennen,“ (Matth. 19, 6.) ist auf diesen Fall nicht anwendbar, denn es ist nicht der Mensch, der die Trennung hier vornimmt, sondern Gott selbst löst diese Ehe wieder auf. Die erste Ehe wird übrigens erst gelöst durch den Abschluß der zweiten. Es besteht auch ein großer Unterschied zwischen der Ehe der Ungetauften und der Ehe der Christen: die erstere ist kein Sakrament und hat nur die in der Natur begründete Unauflösbarkeit, während die letztere als Sacrament noch einen zweiten ungleich höheren Titel dafür hat. Das ist denn auch der Grund, weshalb die Ehen der Christen nicht wieder aufgelöst werden können, wenngleich ein Theil der Häresie oder dem Unglauben verfällt, oder selbst förmlich von der Kirche apostasirt und die Ehe nicht ohne Schmach des Schöpfers fortsetzen will. Solche Ehen sind ein Sacrament und darum unauflösbar.

Weiterhin ist dann auch die sacramentale, noch nicht vollzogene Ehe (matrimonium ratum et non consummatum) auflösbar durch die feierliche Ordensprofeß eines der beiden Gatten. Das Concil von Trient hat dies als Dogma definirt: „Wenn Jemand sagt, die sacramentale, noch nicht vollzogene Ehe werde nicht aufgelöst durch die feierliche Ordensprofeß des einen der beiden Gatten, der sei im

Banne." [1]) Es scheint das allerdings im Widerspruch zur heiligen Schrift zu stehen, die nur im Allgemeinen von der Unauflösbarkeit der Ehe redet und keinen ausdrücklichen Unterschied zwischen der vollzogenen und noch nicht vollzogenen Ehe macht. Die Gottesgelehrten haben diese Schwierigkeit in verschiedener Weise zu lösen versucht. Einige wollen finden, daß, so oft die hl. Schrift von der Unauflösbarkeit der Ehe rede, sie zugleich andeute, daß von einer vollzogenen Ehe die Rede sei. Wenn nämlich Christus (Matth. 19, 6.) sagt: „Was Gott verbunden, soll der Mensch nicht trennen;" so hatte er (V. V. 5 u. 6) schon den Vollzug der Ehe angedeutet mit den Worten: „es werden zwei sein in einem Fleische; es sind also nicht mehr zwei, sondern ein Fleisch." Wenn er ferner sagt: „Wer immer seine Frau entläßt, es sei denn um des Ehebruchs willen und eine andere heirathet, der bricht die Ehe" (Matth. 19, 6.), so ist das offenbar nur von einer vollzogenen Ehe gesagt. Ebenso gelten die Worte des heil. Paulus 1 Cor. 7, 27: „Bist du verheirathet? suche nicht die Scheidung"; und wiederum V. 4: „die Frau hat nicht Gewalt über ihren Leib, sondern der Mann; ebenso hat nicht der Mann Gewalt über seinen Leib, sondern die Frau"; nur als allgemeines Gesetz für die vollzogenen Ehen und schließen den vorliegenden Ausnahmsfall keineswegs aus. Selbst die Worte Adams im Paradiese, die er vor Vollziehung seiner Ehe mit Eva aussprach: „Darum wird der Mann Vater und Mutter verlassen und seinem Weibe anhangen und es werden zwei sein in einem Fleische" (Gen. 2, 24.) enthält die Hindeutung auf diesen Vollzug der Ehe.

Andere Theologen sind jedoch gegentheiliger Meinung, sie wollen diese Unterscheidung nicht in den angeführten Texten begründet finden. Sie erklären einfach, daß die allgemeinen Ausdrücke der hl. Schrift von der Unauflösbarkeit der Ehe sehr wohl mit diesem Ausnahmefall vereinbar seien. Sie berufen sich zu dem Ende auf ähnliche Fälle, wo allgemeine Aussprüche der hl. Schrift ebenfalls gewisse Ausnahmen zulassen. So ist die Erbsünde das allgemeine Gesetz, unter dem die ganze Menschheit steht, wovon der hl. Paulus sagt: „durch einen Menschen ist die Sünde in die Welt gekommen und durch die Sünde der Tod und so ist der Tod auf alle Menschen übergegangen, weil alle in einem gesündigt haben" (Röm. 6, 12) und

---

[1]) Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 6.

doch bildet die allerseligste Jungfrau Maria eine Ausnahme davon. Der Heiland selbst redet ganz allgemein: „Wer glaubt und getauft ist, wird selig werden“ Marc. 16, 16; und doch schließt dieser Ausspruch die Taufe der unmündigen Kinder nicht aus, obgleich sie noch nicht actuell glauben können. In gleicher Weise ist die Auflösbarkeit der Ehe im vorliegenden Falle sehr wohl vereinbar mit der Allgemeinheit der Ausdrücke, in denen die hl. Schrift von der Unauflösbarkeit derselben redet.

Für den Katholiken hat das um so weniger Schwierigkeit, als er die hl. Schrift nicht nach seinem Privaturtheile versteht, sondern in dem unfehlbaren Lehramte der Kirche einen authentischen Interpreten hat für ihr richtiges Verständniß, und dieses Lehramt hat sich auf dem Concil von Trient ausgesprochen.

Die Tradition liefert uns allerdings keine Aussprüche der hl. Väter für diese Glaubenslehre, allein die Kirchengeschichte zeigt uns Thatsachen, die ebenso laut reden. Sie erzählt uns, daß die hl. Thecla, Cäcilia, Alexius u. a. ihre Verbindungen gelöst, um in vollkommener Enthaltsamkeit sich ganz Gott zu weihen. Mag die Kritik an diesen Thatsachen mäkeln, sie zeigen uns wenigstens die in der Christenheit herrschende Ueberzeugung. Es gibt jedoch auch vollkommen verbürgte Thatsachen. So erzählte Beda, daß der König Egfried mit der Königin Eldrida zehn Jahre in jungfräulicher Ehe gelebt, bis er sie auf ihre Bitten ins Kloster gehen ließ und die Ermemburge heirathete. [1]) Ausdrücklich ausgesprochen wird diese Lehre zuerst 1180 und 1210 in den Decretalen der PP. Alexander III. und Innocenz III. [2]) So ist diese Lehre in der Tradition und steten Praxis der Kirche begründet und es gilt von ihr das Wort des hl. Augustin: „Was die ganze Kirche glaubt und nicht von Concilien eingesetzt, sondern immer beibehalten ist, wird mit Recht für eine apostolische Tradition angesehen.“ [3])

Die feierliche Ordensprofeß wurde zwar erst auf dem vierten lateranensischen Concil 1215 unter P. Innocenz III. eingeführt; das Wesen des Ordensstandes existirte aber immer in der Kirche, denn

[1]) Beda Hist. Angl. 4, 19.

[2]) Decret. Greg. IX. lib. 3. tit. 32. De convers. conjug. cap. Verum, und cap. 7. Ex publico. Ferner ebendas. cap. 14. Ex parte tua.

[3]) S. Aug. de bapt. contra Donat. lib. 4. c. 24. n. 31.

zu allen Zeiten gab es Christen, welche die freiwillige Armuth und Keuschheit übten und sich unter den besondern Gehorsam der Bischöfe stellten. Die Organisation der verschiedenen Orden entwickelte sich allmälig im Laufe der Jahrhunderte. Zur Verhütung von Mißbräuchen umgab die Kirche den Eintritt in den Orden mit gewissen Feierlichkeiten und diese feierliche Ordensprofeß besteht ihrem Wesen nach darin, daß der Obere die Gelübde des Eintretenden im Namen und Auftrage der Kirche acceptirt und damit die Gewalt verliert, ihn zu entlassen (was nur noch mit päpstlicher Dispense möglich ist), daß der Eintretende unfähig wird, in den Ehestand zu treten, sowie Eigenthum zu erwerben und beliebig zu gebrauchen. Dazu gesellen sich einzelne nach Zeit und Ort verschiedene Feierlichkeiten, die jedoch nicht wesentlich sind. Mit der Einführung der feierlichen Ordensprofeß hat die Kirche an diese den vorliegenden Fall der Auflösung der Ehe geknüpft. Es ist also dies keine Neuerung, sondern nur die nähere Bestimmung einer in der Kirche stets vorhandenen Uebung.

Es läßt sich noch fragen, warum nicht auch die sacramentale vollzogene Ehe durch die Ordensprofaß aufgelöst wird. Abgesehen davon, daß diese Anordnung lediglich von dem souveränen Willen Gottes, des höchsten Gesetzgebers, abhängt, läßt sich nicht verkennen, daß diese eine höhere Festigkeit erlangt hat durch ihren Vollzug, indem beide Gatten ein Fleisch geworden sind. Wie nun Gott im alten Bunde zur Vermeidung größerer Uebel die Auflösung der vollzogenen Ehe gestattete, so erlaubt er im neuen Bunde die Auflösung der noch nicht vollzogenen Ehe, um die Erreichung der Vollkommenheit zu erleichtern. Wie der leibliche Tod das Band der vollzogenen Ehe löst, so löst der geistige Tod der Ordensprofeß, wodurch der Mensch der Welt stirbt, um nur Gott zu leben, das Band der blos sacramentalen Ehe.

Es läßt sich endlich fragen, warum nicht auch die Priesterweihe, die ebenfalls mit dem Gelübde der Keuschheit verbunden ist, diese Ehe auflöse. Es ist ein Unterschied zwischen dem Gelübde der Keuschheit in der Ordensprofeß und dem des Priesterstandes. Ersteres ist im Wesen des Ordensstandes begründet und beruht auf der Anordnung Christi, während das letztere nur auf einem Kirchengesetze beruht, so daß die Ehe und der Priesterstand nicht absolut unvereinbar sind, wie sie denn in der griechischen Kirche sich vereint finden. Der

Ordensstand ist ferner ein Stand der Vollkommenheit (status perfectionis acquirendæ), muß somit alle Hilfsmittel dazu bieten und die entgegenstehenden Hindernisse beseitigen, was vom Priesterthum nicht gesagt werden kann. Nur der Stand der Bischöfe ist auch ein Stand der Vollkommenheit, er setzt aber die Vollkommenheit in seinem Träger voraus, da er die Aufgabe hat, auch Andere zur Vollkommenheit zu führen (status perfectionis communicandæ). Darum schreibt auch die griechische Kirche ihren Bischöfen die Ehelosigkeit vor.

Die sacramentale, noch nicht vollzogene Ehe kann endlich aus wichtigen Gründen vom Papst wieder aufgelöst werden. Papst Benedict XIV. schreibt darüber: „Die Unauflösbarkeit hört, außer bei der feierlichen Ordensprofaß, auch in allen jenen Fällen auf, wo der Papst aus gerechten und sehr wichtigen Gründen entscheidet, daß die Auflösung statt habe, da das Concil von Trient es so andeutet, die Observanz es fordert und endlich die Jahrhunderte alte Praxis des apostolischen Stuhles so entscheidet, woraus mit Grund auf ein göttliches Recht geschlossen werden kann." [1]) Derselbe Papst schreibt an einer andern Stelle: „Die Gewalt des Papstes zu Dispensen in der sacramentalen, noch nicht vollzogenen Ehe kann nicht mehr in Zweifel gezogen werden, da heutigen Tags die bejahende Ansicht allgemein ist unter den Theologen und Canonisten und in der Praxis geübt wird, wie es allgemein bekannt ist." [2])

Was wir oben aus der h. Schrift angeführt haben, findet auch hier seine Anwendung. Die constante Praxis des apostolischen Stuhles ist ja einer der besten Beweise für die apostolische Tradition, und solche Dispensen der Päpste lassen sich historisch nachweisen bis auf die PP. Martin V. und Eugen IV.

Zudem hat Christus dem hl. Petrus und seinen Nachfolgern die Fülle der geistlichen Binde- und Lösewelt verliehen zur Regierung der Kirche und zur Heiligung der Seelen. Die Worte: „Weide meine Lämmer, und weide meine Schafe" (Joh. 12, 15) und die andern Worte: „Alles, was du lösen wirst auf Erden, wird auch im Himmel gelöset sein und was du binden wirst auf Erden, wird auch im Himmel gebunden sein" (Matth. 16, 12) bezeichnen eine unumschränkte Vollmacht, welche nur die von Christus selbst gesetzten Schranken

[1]) Bened. XIV. Quaest. can. qu. 146. n. 36. [2]) Ebend. qu. 379.

anerkennt. Nun wird in der hl. Schrift allerdings die sacramentale und vollzogene Ehe für völlig unauflösbar erklärt, ihr Schweigen aber über die nicht vollzogene Ehe berechtigt uns mit der constanten Praxis der Kirche zu schließen, daß die Gewalt des Papstes sich auch auf diese erstrecke, wie über feierliche Gelübde und Eide.

Die sacramentale vollzogene Ehe ist in Bezug auf das Band absolut unauflösbar; bei ihr kann nur eine Scheidung von Tisch und Bett auf bestimmte oder unbestimmte Zeit stattfinden. Setzen wir auch hier die katholische Lehre kurz auseinander.

Das Concil von Trient stellt folgenden Canon auf: „Wenn Jemand sagt, die Kirche irre, wenn sie entscheidet, daß aus vielen Ursachen die Scheidung der Ehegatten vom Bett oder vom Zusammenwohnen auf bestimmte und unbestimmte Zeit stattfinden könne, der sei im Banne." [1] Die Gründe führt der Canon nicht namentlich auf; es können jedoch sehr verschiedene sein, die sich aber auf zwei zurückführen lassen, nämlich auf die Trennung mit beiderseitiger Einwilligung und die Trennung wegen irgend eines Verbrechens. Sie finden ihre Begründung in der hl. Schrift und Tradition.

Die Trennung kann zunächst mit beiderseitiger Einwilligung geschehen zur Erreichung höherer Vollkommenheit, wenn beide Gatten entschlossen sind, den Ordensstand anzutreten. Der göttiche Heiland ertheilt diesen Rath: „Jeder, der sein Haus . . . seine Frau oder Kinder . . . um meinetwillen verläßt, wird es hundertfach wieder erhalten und das ewige Leben besitzen." Matth. 19, 29. Ein solcher Schritt darf selbstredend nur mit reiflicher Ueberlegung geschehen und den Kindern darf daraus kein Nachtheil erwachsen, denn die evangelischen Räthe befreien nicht von den natürlichen Pflichten und die Kirche könnte eine solche Handlungsweise nicht billigen.

Die einfache Trennung vom Bett, ohne Eintritt in einen Orden, ist um so mehr gestattet, wenn sie mit beiderseitiger Einwilligung zur Uebung höherer Vollkommenheit geschieht und keine Gefahr der Unenthaltsamkeit vorhanden ist. Für beide Arten der Trennung bietet uns die Kirchengeschichte zahlreiche Beispiele, wie die hl. Pulcheria und Marcian, die hl. Melania die jüngere und Pinian, Apronian und Avita, die hl. Brigitta und Ulfo.

---

[1]) Conc. Trid. sess. XXIV. can. 8.

Die einseitige Trennung von Tisch und Bett, ohne und selbst gegen den Willen des andern Theiles kann statthaben wegen eines vorliegenden Verbrechens, wegen Ehebruchs, wegen Abfall vom Glauben, sei es zum Unglauben oder zur Häresie und wegen Verführung zur Sünde.

Die Trennung wegen Ehebruch hat Christus selber gestattet: „Ich aber sage euch: Wer immer seine Frau entläßt, es sei denn um des Ehebruchs willen, der macht, daß sie die Ehe bricht.“ Matth. 5, 32. Es ist jedoch zu bemerken, daß hier der Ehebruch im strengen Sinne des Wortes zu verstehen ist, und dieser Grund zur Trennung nicht auf andere fleischliche Vergehen ausgedehnt werden darf. Ausgenommen sind ferner die Fälle, wo der eine Gatte dieses Vergehen des andern verschuldet hat, wo es ohne Einwilligung Statt fand, also keine Schuld in sich schließt, wo beide Theile es gleichmäßig begangen haben oder endlich wenn der unschuldige Theil nach erlangter Kenntniß desselben die Ehe noch fortgesetzt hat, was von der Kirche als Verzeihung verstanden wird.

Es wäre übrigens ein Irrthum aus den angeführten Worten des Heilandes schließen zn wollen, der Ehebruch sei das einzige Verbrechen, um eine Trennung zu begründen. Er ist der innere, in der Natur der Ehe liegende Grund, denn er zerstört eines der wichtigsten Güter derselben, die gegenseitige Treue und da gilt der Grundsatz: Frangenti fidem, fides frangatur eidem. Er ist ferner der der Ehe eigenthümliche Grund, während andere Vergehen nicht blos die eheliche, sondern auch jede andere Verbindung aufzulösen geeignet sind, wie ja Christus den Rath gibt, wegen Apostasie oder Verführung zur Sünde sich von Vater und Mutter, Bruder und Schwester zu trennen. Er ist endlich der Grund zu einer beständigen Trennung, indem er den unschuldigen Theil berechtigt, auch im Falle der Reue und Besserung des Schuldigen in der Trennung zu verharren, was bei anderen Vergehen nicht der Fall ist. Christus bezeichnet also den Ehebruch in den angeführten Worten als den einzigen innern, der Ehe eigenthümlichen und stets fortdauernden Grund der Trennung und schließt keineswegs andere blos zeitweilige, äußere und allgemeine Gründe der Scheidung aus.

Ein Irrthum wäre es auch anzunehmen, daß aus diesem Grunde die Trennung stattfinden muß. Auch hier gilt das Wort

des Heilandes, der uns beten lehrt: „Vergib uns unsere Schuld, wie auch wir vergeben unsern Schuldigern.“

Das zweite Vergehen, das diese Trennung gestattet, ist die Apostasie sowohl zum völligen Unglauben als zur Häresie; dies gilt besonders, wenn für den gläubigen Theil Gefahr der Verführung vorhanden ist; indeß ist sie auch gestattet, nur um seinen Abscheu vor diesen Vergehen auszudrücken. Der Weltapostel sagt: „Einen ketzerischen Menschen meide nach der ersten und zweiten Zurechtweisung.“ Tit. 3, 10. Ebenso sind die Worte des Herrn zu verstehen: „Wenn Jemand zu mir kommt und seinen Vater und seine Mutter nicht haßt, der kann mein Jünger nicht sein.“ Luk. 14, 26. Interessant ist hier das Beispiel des hl. Jakobus des Zerschnittenen, der als Höfling des Schah von Persien die Schwäche hatte, vom Glauben abzufallen, aber durch seine Mutter und Gattin, die in Folge dessen den Verkehr mit ihm abbrachen, zur Einsicht gelangte und das heldenmüthigste Martyrium bestand, indem ihm Glied für Glied vom Körper abgeschnitten wurde. Eine dritte Ursache der Trennung kann die Verführung zur Sünde abgeben, worauf sich die Worte des Heilandes beziehen: „Wenn dein Auge dich ärgert, so reiße es aus und wirf es von dir, denn es ist besser mit einem Auge in das ewige Leben einzugehen, als mit beiden Augen in das höllische Feuer geworfen zu werden.“ Matth. 18, 9. Nach der Erklärung des hl. Hieronymus sind unter diesem Bilde jene zu verstehen, die uns durch die Banden der Natur am theuersten sind, von denen die Trennung nothwendig wird, wenn sie uns zum ewigen Verderben gereichen.

Abgesehen von einem derartigen außerordentlichen Kreuz, welches das unauflösliche Eheband mit sich bringen kann und wo der gewissenhafte Theil nur auf den Ausspruch der Kirche im äußersten Nothfalle dieses letzte Auskunftsmittel benutzt, gibt es noch Leiden und Mühen genug, um der Gnade Gottes in reichem Maaße zu bedürfen und auszuharren in der gegenseitigen Treue. „Die Flitterwochen gehen rasch vorbei,“ heißt es im bischöflichen Worte des hochw. B. von Paderborn (II. 149) „und dann kommen andere Wochen und andere Zeiten; es kommen die Zeiten der Trübsal und der Leiden, vielleicht auch der Noth, es kommen die Sorgen um Haus, Hof und Kind — und wie vieles Andere, was das Herz beengt und vielleicht nicht einmal Jemand vertraut werden darf. Was aber noch mehr ist, als dieses Alles: vielleicht stimmt Herz nicht zu

Herz. Nicht zusammenpassen und doch zusammengekettet sein, geistig von einander weit entfernt sein und doch einander immer nahe sein müssen, immer dieselben unangenehmen Eigenheiten und üblen Eigenschaften ertragen müssen, immer dieselben grillenhaften Launen und Empfindlichkeiten, dieselben Thorheiten und leidenschaftlichen Verkehrtheiten: wie man hier sein widerstrebendes Herz bezwingen und Alles das ohne Erbitterung, mit Geduld, Ergebung und Gleichmuth, so daß es einem nicht zum geistlichen Schaden, sondern zum Gewinn gereicht, — ohne eine besondere Gnade überstehen soll, das können wir nun einmal nicht begreifen."

Diese Gnade ist seit 18 Jahrhunderten der Ehe in der katholischen Kirche zu Theil geworden und hat sie dadurch jene Festigkeit erlangt, worin sie so unerreichbar dasteht.

III.

Die Unauflösbarkeit der Ehe ist nicht schwierig zu beweisen, ihre segensreichen Folgen treten klar zu Tage; aber wenn es gilt, sie als Gesetz im practischen Leben durchzuführen, dann stößt sie auf Hindernisse, die zu bewältigen allein der katholischen Kirche gelungen ist. Seitdem die Kirche vor achtzehnhundert Jahren damit auftrat in der heidnischen und jüdischen Welt, haben die Leidenschaften, die Häresie und die verschiedenen Staatsgewalten nicht aufgehört, dieselbe zu bekämpfen und die gewaltigsten Stürme heraufzubeschwören; sie hat aber im Kampfe niemals geschwankt, ist niemals einen Schritt zurückgewichen, und so ist es ihr gelungen, diesem Gesetze Geltung zu verschaffen, denn sie besaß die Mittel und die Kraft, den Sieg zu erringen und zu behaupten.

Die katholische Kirche allein besitzt die Mittel, um die Unauflösbarkeit der Ehe in der Menschheit allgemein zur Geltung zu bringen, denn dieselbe ist in ihr nicht etwa ein isolirtes Dogma oder Gesetz, sondern sie steht in lebendigem Zusammenhange mit ihrer ganzen Moral und Ascese, mit ihren Dogmen und Sacramenten, abgesehen davon, daß die Ehe selbst als Sakrament schon die dazu nothwendige Standesgnade vermittelt. Hinsichtlich der Heiligung des Menschen huldigt die Kirche dem Grundsatze, daß mit den Leidenschaften keine Transaction möglich ist, sondern daß es, um sie zu beherrschen, nothwendig ist, ihnen mit unerbittlicher Strenge entgegenzutreten und sie zu verfolgen bis in das Innerste des Herzens, dort

die Axt an die Wurzel zu legen und ihre ersten Regungen zu unterdrücken. Das gilt vor Allem von der furchtbarsten Leidenschaft der Liebe. „Welcher Handlungsweise, schreibt Balmes*), muß man folgen, um diese Leidenschaft zu zügeln, um sie in ihre gesetzlichen Schranken einzuschließen, und sie abzuhalten, den einzelnen Menschen Unglück, den Familien Unordnung, der Gesellschaft Verwirrung zu bringen. Die unwandelbare Regel des Katholizismus, welche er ebenso sehr hinsichtlich der Moral, als hinsichtlich der Einrichtungen, die er gegründet hat, einschärft, besteht in der Unterdrückung. Der Katholicismus erlaubt nicht einmal einen Wunsch, er erklärt einen einzigen Blick, den ein unreiner Gedanke begleitet, als sündhaft vor dem Auge Gottes. Warum diese Strenge? Aus einem doppelten Grunde: einmal wegen der innern Moralität, die in dieser Hemmung liegt und dann weil es eine tiefe Weisheit ist, das Uebel in seinem Ursprunge zu ersticken. Ganz gewiß ist es leichter, den Menschen zu verhindern, unerlaubten Wünschen nachzuhängen, als ihn zu verhindern, sie zu befriedigen, wenn er ihnen den Zutritt zu einem glühenden Herzen gestattet hat. Es zeugt von tiefem Verstande, dem Geiste dadurch seine Ruhe zu sichern, daß man ihm nicht gestattet, sich wie ein neuer Tantalus an dem Ufer eines Flußes aufzuhalten, dessen Gewässer seine glühenden Lippen unaufhörlich fliehen muß. Quid vis videre, quod non licet habere? sagt voll Weisheit Thomas von Kempen, indem er in so wenigen Worten die ganze Klugheit, welche die h. Strenge der christlichen Lehre enthält, zusammenfaßt.

„Die Bande der Ehe weisen zwar der Leidenschaft einen gesetzlichen Gegenstand an, aber sie trocknen doch die Quelle der Gemüthsbewegung und der tief im Herzen verborgenen Unruhe nicht aus. Der Besitz erzeugt Ueberdruß und Ekel, die Schönheit erbleicht und verwelkt, die Täuschungen verlieren sich und der Zauber verschwindet; der Mensch fühlt sich einer Wirklichkeit gegenüber, die weit hinter der Schönheit jener Traumbilder zurückbleibt, denen er sich in den Verirrungen einer feurigen Einbildungskraft hingab; neue Wünsche entstehen in seinem Herzen; müde eines Gutes, das er besitzt, nährt er neue Täuschungen, sucht er auf einer andern Seite die ideale Glückseligkeit, die er gefunden zu haben glaubte, und flieht die traurige Wirklichkeit, welche seine schönsten Hoffnungen täuscht.

[1]) Balmes, Protestantismus und Katholicismus I. Bd. 25. Kp.

„Laßt nur einmal den Leidenschaften des Menschen die Zügel schießen; erlaubt ihm auch nur im Geringsten, die Täuschung zu unterhalten, daß er durch neue Bande glücklich werden könne: laßt ihn glauben, er sei nicht für immer und unwiderruflich an seine Lebensgefährtin gebunden und ihr werdet sehen, daß sich der Ekel schneller seiner bemächtigen, daß die Zwietracht lebhafter und auffallender sein wird, daß die Bande, wenn sie kaum geknüpft sind, allmälig sich lockern und auf den ersten Stoß brechen. Verkündet im Gegentheil ein Gesetz, das weder Arme noch Reiche, weder Schwache noch Mächtige, weder Vasallen noch Könige ausnimmt, das keine Verschiedenheit der Lage, der Charaktere, der Gesundheit, überhaupt keinen der unzähligen Gründe, die besonders bei Machthabern in den Händen der Leidenschaft so leicht als Vorwände benützt werden, berücksichtigt; verkündet, daß dies Gesetz vom Himmel stamme, zeigt auf das göttliche Siegel, welches auf das Band der Ehe gedrückt ist; sagt es den murrenden Leidenschaften laut, daß ihnen zur Befriedigung kein anderer Weg, als der der Immoralität, offen steht; sagt ihnen, daß die Macht, welche mit der Aufrechthaltung dieses göttlichen Gesetzes beauftragt ist, sich niemals zu einer sündhaften Nachgiebigkeit bequemen, daß sie niemals den Bruch des göttlichen Gebotes mit dem Schleier des Erlassens bedecken werde und daß das Vergehen nie ohne Gewissensbisse bleibe; so werdet ihr sehen, daß die Leidenschaften sich beruhigen und zurückziehen, wie das Gesetz sich ausdehnt und befestigt und in den Sitten tiefe Wurzeln schlägt; ihr werdet die gute Ordnung und die Ruhe der Familien für immer gesichert haben und die Gesellschaft hat euch eine unermeßliche Wohlthat zu verdanken."

Im Sacramente der Buße besitzt nun die Kirche einen Richterstuhl, in welchem sie die Beobachtung der Gebote Gottes überwacht, die Uebertreter bestraft, die Schwankenden befestigt, die Schwachen ermuthigt, und die Guten ermuntert, nach höhern Gnadengaben zu streben. Von dort aus überwacht sie auch ihre Ehegesetzgebung und da gibt es keine Verzeihung für den Verwegenen, der es wagen sollte, das heilige Band der Ehe zu lösen. Da erstickt sie im Keime die Regungen der Leidenschaften, die der Unauflösbarkeit der Ehe gefährlich werden könnten; da verhindert sie, daß Bande sich bilden, die mit diesem unauflöslichen Bande nicht in Einklang stehen; da schärft sie beiden Gatten ein, daß die Treue selbst in Gedanken von ihnen nicht verletzt werden darf. Ohne den Richterstuhl der Buße würde

die Ehe sich schwerlich auf jener Höhe erhalten, worauf Christus sie erhoben hat.

Endlich kann die Kirche die Eheleute noch hinweisen auf Tausende von Seelen, die das Gelübde der freiwilligen Keuschheit abgelegt haben, damit dieses Beispiel sie lehre, ihre Leidenschaft zu beherrschen und in ihrem Stande sich zu begnügen.

Alle diese Hülfsmittel genügen jedoch nicht: ein Beweis dafür ist die griechische Kirche, die in ihrer Trennung von Rom sich alle diese Lehren und Einrichtungen gewahrt hat, es aber trotzdem nicht vermochte, die Auflösung des Ehebandes zu verhindern, indem es ihr an der moralischen Kraft fehlte, den Kampf gegen die Leidenschaften der Mächtigen dieser Welt durchzuführen, welche die katholische Kirche im Papstthum besitzt. „Die ganze Macht der Kirche, sagt mit Recht der Graf de Maistre,[1]) wäre nichts, wenn sie nicht concentrirt wäre auf ein fremdes und souveraines Haupt. Dem Priester, der Unterthan ist, fehlt es immer an Kraft, und vielleicht muß sie ihm sogar manchmal fehlen gegenüber seinem Souverain. Die Vorsehung kann einen Ambrosius (rara avis in terris!) erwecken, um einen Theodosius einzuschüchtern: aber im gewöhnlichen Laufe der Dinge sind das gute Beispiel und ehrerbietige Vorstellungen Alles, was man vom Priesterthum erwarten kann. Gott bewahre mich davor, das wirkliche Verdienst und die Wirksamkeit dieser Mittel zu verkennen! aber für das große Werk, das sich vorbereitete, bedurfte es anderer; und um es zu vollenden, soweit unsere schwache Natur es gestattet, wurden die Päpste erwählt . . . Welche andere Macht konnte auch nur eine Ahnung haben von der Wichtigkeit der Ehegesetze, besonders für die Throne, und welche andere Macht konnte sie insbesondere auf den Thronen zur Ausführung bringen? . . . . . Es genügt im Allgemeinen zu bemerken, daß die Päpste gekämpft haben und allein ohne Unterlaß kämpfen konnten, um auf dem Throne die Reinheit und Unauflösbarkeit der Ehe festzuhalten, und daß sie schon aus diesem Grunde allein an die Spitze der Wohlthäter der Menschheit gesetzt zu werden verdienten."

Unerschütterlich wie Johannes der Täufer, der dem Herodes zurief: Es ist dir nicht erlaubt, deines Bruders Weib zur Frau zu nehmen, standen auch die Päpste den Fürsten gegenüber, die im Taumel

[1]) De Maistre, Du pape liv. 2. ch. 7.

der Leidenschaft es wagten, das heil. Band der Ehe zu zerreißen. Der Kaiser Lothar verstieß seine rechtmäßige Gemahlin Theutberga und lebte im Ehebruch mit der Waldrada; feile Hofbischöfe erklärten auf den beiden Synoden von Metz und Aachen die erste Ehe für ungültig, allein die Päpste Nicolaus I. und sein Nachfolger Hadrian II. zwangen den Kaiser zur Aufgabe des unerlaubten Verhältnisses. Der Kaiser selbst und seine ganze Umgebung hatten mit falschen Eiden beschworen, daß der Umgang mit Waldrada abgebrochen sei, und daraufhin aus den Händen des Papstes in sacrilegischer Weise die heil. Communion empfangen: allein Niemand von ihnen kam über die Alpen zurück, ein rascher Tod ereilte alle Gottesschänder. Die Zeitgenossen erblickten darin ein Gottesgericht. Später verstieß Philipp August, König von Frankreich, seine rechtmäßige Gemahlin, die fromme Ingeburg, eine dänische Prinzessin, um Agnes von Meranien zu heirathen; allein die Päpste Coelestin III. und Innocenz III, belegten ganz Frankreich mit dem Interdicte und zwangen den König, die Verstoßene wieder zu sich zu nehmen. Vor Allem war es die Reformation des 16. Jahrhunderts, die sich schwer gegen die christliche Ehe versündigte, ihre Unauflösbarkeit und ihre Sacramentalität läugnete, sogar sich nicht entblödete, bis zur Polygamie fortzuschreiten: die Päpste hielten aber unbeugsam fest an den christlichen Einrichtungen und sprachen das Anathem über die Neuerer. Es war gewiß eine schwierige Lage, worin Papst Clemens VII. sich befand, als König Heinrich VIII. von England das Ansinnen an ihn stellte, ihn zu scheiden von seiner rechtmäßigen Gemahlin Catharina von Aragonien und zugleich drohte, im Weigerungsfalle sich mit seinem ganzen Reiche von Rom loszureißen. Mit blutendem Herzen sahen die Päpste, wie der wollüstige Tyrann seine Drohung erfüllte, aber sie konnten nicht zu Verräthern werden an der geheiligten Hinterlage des Glaubens. Die Revolution des 18. und 19. Jahrhunderts erzeugte dann die Civilehe, mit der sie die kirchliche Ehegesetzgebung zu verdrängen sich bemühte, aber die Päpste waren treu ihrem Amte als Wächter des Heiligthums und überall wo die Revolution diese ihre Errungenschaft einbürgern wollte, erhoben sie ermahnend, warnend und drohend ihre Stimme. Auch im 19. Jahrhundert traten sie mit derselben Energie den Machthabern entgegen zur Wahrung der Unauflösbarkeit der Ehe. Der Kaiser Napoleon I., dessen Bruder, der spätere König von Westphalen, Jerome Bonaparte, als junger Schiffs-

lieutenant in Baltimore die Tochter des protestantischen Kaufmanns Patterson geheirathet hatte, wollte diese gemischte Ehe in seiner Familie nicht dulden und stellte deshalb an Papst Pius VII. das Ansinnen, dieselbe zu lösen; allein dieser antwortete ihm: Was Gott verbunden, soll der Mensch nicht trennen. Das verhinderte nun allerdings den Gewalthaber nicht, die Amerikanerin auf ein Schiff zu bringen und nach Hause zurückzuschicken und seinen Bruder mit einer würtembergischen Prinzessin zu vermählen: allein als er später sich von seiner eigenen Gemahlin Josephine schied, wagte er es nicht, sich an den Papst zu wenden; er suchte und fand fügsamere Werkzeuge.

VII.

Die Einheit der Ehe.

Die ursprüngliche Form, worin Gott die Ehe einsetzte, war die Monogamie, d. h. die Einheit und Unauflösbarkeit derselben. In der Unschuld und ursprünglichen Gerechtigkeit des Paradieses fand dieselbe auch nicht die geringsten Schwierigkeiten, allein mit der Gewalt, welche die Leidenschaften in Folge des Sündenfalles über den Menschen erlangten, wurde sie vielfach alterirt. Die Ehe verlor zunächst den Character der Einheit. Bewahrte sie denselben auch bei vielen Völkern, so bürgerte bei andern sich dagegen die Polygamie ein, welche die nachtheiligsten moralischen und socialen Wirkungen hervorbrachte. Es waren aber noch traurigere Verirrungen, worein die Menschheit gerieth. Vermochte auch die Polyandrie wegen ihrer Naturwidrigkeit sich nirgends zu einer eigentlichen socialen Institution zu gestalten, und begegnet sie uns deshalb nur in sporadischer Erscheinung bei sehr tief gesunkenen Völkern; so fanden sich doch bei hochgebildeten Nationen Geister, die über die Ehe Theorien entwickelten, die alle Leidenschaften entzügelten und wenigstens mit jener Verirrung sehr nahe verwandt sind. Die göttliche Vorsehung ließ diesem Verderben freien Lauf, um das Bedürfniß nach Erlösung wachzurufen und Christus eine desto willkommenere Aufnahme zu verschaffen, wenn er die ursprüngliche Monogamie wiederherstellte und durch die Erhebung zum Sacrament dieselbe erleichterte. Seitdem hat die katho=

lische Kirche diese Einheit aufrecht erhalten und unter ihrem Schutze erblühte jenes christliche Familienleben, dessen Segnungen ein um so glänzenderes Schauspiel bietet, als es sich abhebt von dem dunkeln Hintergrunde der sittlichen Verwilderung, die auf dem Gebiete der Ehe im Laufe der Kirchengeschichte in den verschiedenen Secten und ungläubigen Richtungen des Zeitgeistes sich geltend macht. Gehen wir also näher ein auf die Einheit der Ehe in ihrer Begründung in Natur und Offenbarung, sowie in ihren Gegensätzen der Polygamie und Polyandrie.

I.

Es gibt eine vollkommene und unvollkommene Monogamie. Die erstere besteht darin, daß Mann und Frau sich zu einer ungetheilten Lebensgemeinschaft in der Ehe verbinden, und der überlebende Theil auch nach dem Tode des einen Gatten zu keiner neuen Ehe schreitet; die letztere dagegen gestattet die Wiederverheirathung, so oft einer der beiden Gatten stirbt. Die Kirche, die einerseits ihre Gläubigen zum Streben nach den Vollkommenheit ermuntert, anderseits aber auch der menschlichen Schwäche Rechnung trägt und keine schwereren Lasten auferlegt, als der Mensch zu tragen vermag, betrachtet die erstere als einen Gegenstand des Rathes, der verdienstlicher in den Augen Gottes ist, und der sie deshalb mit gewissen Ehren umgibt; aber sie erlaubt auch die letztere, weil sie weiß, daß Gott seine Gnaden in verschiedenem Maße vertheilt. Die Monogamie als strenge Verpflichtung schließt also nur die gleichzeitige Verbindung mit mehreren Frauen aus, nicht aber die successive, wenn der Tod das Band gelöst hat. „Wenn Jemand sagt, es sei dem Christen erlaubt, mehrere Frauen zugleich zu haben, und es sei das durch kein göttliches Gesetz verboten, der sei im Banne.“ [7])

Schon aus der Einsetzung im Paradiese erhellt, daß die Monogamie im ursprünglichen Plane Gottes lag, indem er nur den einen Adam und die eine Eva für einander erschuf. Hätte er die Polygamie gewollt, so hätte er mehrere Frauen erschaffen können. Die ganze Redeweise, deren sich die heil. Schrift bei dieser Gelegenheit bedient, deutet diese Einheit an: „Gott schuf den Menschen nach seinem Bilde . . . als Mann und Weib erschuf er sie“ (Gen. 1, 27): offen-

---

[7]) Conc. Trid. sess. XXIV. can. 2.

bar bestimmte er sie zur Monogamie. Dasselbe sagen die Worte Adams: „Darum wird der Mann Vater und Mutter verlassen und seinem Weibe anhangen, und es werden zwei in einem Fleische sein." (Gen. 2, 24.) Bei der Polygamie findet nicht eine Einheit, sondern eine Theilung des Fleisches statt. „Der von Gott erschaffene Mann, sagt Tertullian [1]) und das von Gott erschaffene Weib haben durch den Abschluß ihrer einen Ehe die Form derselben aufgestellt, welche durch die Autorität des Ursprungs und den ersten Willen Gottes bekräftigt wird. Es werden zwei sein in einem Fleische, nicht drei oder vier. Sonst wäre nicht mehr ein Fleisch, und nicht mehr zwei in einem Fleisch." Ebenso schreibt der heilige Hieronymus: „Eine Rippe wurde bei der Schöpfung in ein Fleisch verwandelt. Es werden zwei, heißt es, in einem Fleische sein, nicht drei oder vier, sonst wären nicht mehr zwei, wenn es mehrere wären." [2])

Die Vernunft erkennt ohne Schwierigkeit die Vorzüge der Monogamie. Alle Zwecke, die Gott in der Schöpfung der Ehe gesetzt hat, werden in ihr am sichersten und leichtesten erreicht. Sie bringt Mann und Frau in das richtige Verhältniß zu einander; indem sie ihre Verbindung auf dem Fundamente der Liebe und Freundschaft begründet, bewirkt sie eine völlige Gleichheit unter beiden und ertheilt ihnen dieselben Rechte und Pflichten; die Polygamie dagegen vernichtet diese Gleichheit, indem sie die Frauen dem Manne als Sclavinnen unterordnet. Die Monogamie bietet ferner die sicherste Bürgschaft für den Frieden, die Eintracht und das wahre Glück der Familie, indem sie alle Glieder derselben durch die gleichen Bande der Natur und des Blutes mit einander verbindet, so daß sie dieselben geistigen und materiellen Interessen haben; die Polygamie dagegen ist eine Quelle der Zwietracht, weil es unmöglich ist, daß ein Mann seine Liebe in gleichem Maaße auf mehrere Frauen und deren Kinder vertheile. Endlich wird auch der Hauptzweck der Ehe, die Vermehrung der Menschheit und die gute Erziehung derselben in der Monogamie besser verwirklicht.

Indeß bei der Schwäche des gefallenen Menschen vermochte sich die Ehe nicht in ihrer ursprünglichen Einheit zu erhalten. Wie die Unauflösbarkeit, so wurde auch die Einheit ein zu schweres Joch, und

[1]) De exhortat. ad castitat. 5.
[2]) Adv. Jovinian. I., 14.

Gott duldete deshalb im a. B. die Ehescheidung und die Polygamie. „Man sieht leicht, sagt der römische Katechismus,[1]) daß die Ehe sowohl im Naturgesetze nach der Sünde, als auch im mosaischen Gesetze von ihrer ursprünglichen Ehre und Würde herabgesunken ist. Denn während der Zeit des Naturgesetzes heiratheten viele von den alten Vätern mehrere Frauen zugleich; und dann war es im Gesetze des Moses gestattet, wenn eine Ursache vorlag, sich durch die Ausstellung des Scheidebriefes von seiner Frau zu trennen. Beides ist durch das Gesetz des Evangeliums verboten und die Ehe in ihren früheren Zustand zurückversetzt. Denn daß die Polygamie der Natur der Ehe widerspricht, lehrt Christus ganz deutlich, obgleich einige von den alten Vätern keiner Sünde zu beschuldigen sind, da sie nicht ohne Erlaubniß Gottes mehrere Frauen heiratheten."

Christus als Wiederhersteller der gefallenen Natur hat dem natürlichen Sittengesetze eine neue Sanction und eine höhere Weihe gegeben; er hat dasselbe in voller Klarheit aufgestellt und die Gnade vermittelt, es mit Leichtigkeit zur Ausführung zu bringen. Dahin gehört es denn auch, daß er die in der Natur der Ehe begründete Einheit, als positives göttliches Gebot befohlen, ihr in seiner Verbindung mit der Kirche das Ideal vorgestellt, und sie mit der Gnade des Sacraments allen Gatten ermöglicht hat. Er erläßt dieses Gesetz zugleich mit dem der Unauflösbarkeit. Auf die Frage der Pharisäer, ob die Ehescheidung erlaubt sei, antwortete er: „Habt ihr nicht gelesen, daß der, welcher den Menschen von Anfang erschuf, sie schuf als Mann und Weib? und gesagt hat: darum wird der Mann Vater und Mutter verlassen und seinem Weibe anhangen, und es werden zwei sein in einem Fleische. Es sind also nicht mehr zwei, sondern ein Fleisch. Was also Gott verbunden hat, das soll der Mensch nicht trennen." Auf die Einwendung der Pharisäer, daß Moses den Scheidebrief gestattet habe, erwiedert er: Moses hat um eurer Herzenshärtigkeit willen euch gestattet, den Scheidebrief zu geben, von Anfang war es aber nicht so. Ich aber sage euch, wer immer seine Frau entläßt, es sei denn um des Ehebruchs willen und eine andere heirathet, bricht die Ehe, und wer die Geschiedene heirathet, bricht

---

[1]) P. II. c. 8. n. 17.

die Ehe." (Matth. 19, 3 ff.) Christus führt also die Ehe auf ihre erste Einrichtung zurück, und bestimmt, daß dieses Gesetz in Zukunft ohne Ausnahme ist; daß der Mann in keinem Falle, selbst wenn das Weib die Ehe bricht, zwei oder mehrere Frauen haben darf, möge er nun die Ehebrecherin entlassen oder behalten. Die Zuwiderhandlung erklärt er für einen Ehebruch.

Dasselbe ergibt sich aus den Parallelstellen (Mark. 10, 11): Wer immer seine Frau entläßt und eine andere heirathet, begeht einen Ehebruch gegen sie; und Luk. 16, 13: Jeder, der seine Frau entläßt und eine andere heirathet, bricht die Ehe, und wer die vom Manne Verstoßene heirathet, bricht die Ehe." Weil die Ehe absolut unauflösbar ist, und das Eheband also auch nach der Scheidung bestehen bleibt, so ist die Wiederverheirathung in diesem Falle ein Ehebruch; um so mehr muß die Polygamie also ein Ehebruch sein, wenn der Mann sein erstes Weib behält und noch eine zweite heirathet.

Auch der Weltapostel lehrt dasselbe: „Wenn die Frau bei Lebzeiten ihres Mannes mit einem andern Manne ist, so heißt sie eine Ehebrecherin; wenn aber ihr Mann gestorben ist, so ist sie befreit vom Gesetze des Mannes, so daß sie nicht mehr Ehebrecherin ist, wenn sie mit einem andern Manne ist. (Röm. 7, 3.) „Denen aber, die verheirathet sind, befehle nicht ich, sondern der Herr, daß die Frau vom Manne sich nicht trenne; wenn sie sich aber trennt, so soll sie unverheirathet bleiben, oder sich mit dem Manne versöhnen. (1. Kor, 7. 10.) Das ist allerdings nur ein directes Verbot der Polyandrie; allein es schließt auch ein Verbot der Polygamie ein, denn nach dem Eherecht des Evangeliums stehen Mann und Frau sich völlig gleich in Bezug auf eheliche Treue und eheliche Pflicht: „Der Mann leiste der Frau die eheliche Pflicht; ebenso auch die Frau dem Manne. Das Weib hat nicht Gewalt über ihren Leib, sondern der Mann. Ebenso hat der Mann nicht Gewalt über seinen Leib, sondern die Frau." (1. Kor. 7, 3—4.) Beide können also nicht ohne Ungerechtigkeit durch Eingehung einer neuen Ehe diese Gewalt an Andere übertragen.

Ihr Vorbild und ihre tiefere Begründung findet diese Einheit der Ehe in der Vereinigung des einen Christus mit seiner einzigen Braut, der Kirche, die er um den Preis seines Blutes erkauft hat;

und dieses Vorbild hat sich so tief dem Glauben und den Sitten der christlichen Völker eingeprägt, daß die Ehe diesen ihren Character siegreich aus allen Stürmen der Häresie und des Sittenverderbens gerettet hat. Die Kirche, vom hl. Geiste geleitet, wandelte da stets den Weg der Wahrheit und Heiligkeit, indem sie sowohl einerseits jene Irrthümer verdammte, die unter dem Vorwande, daß die Polygamie, die im Gesetze des Moses erlaubt war, im Christenthum nicht verboten sei, als auch anderseits die übergroße Strenge der Montanisten und Novatianer verwarf, die eine absolute Einheit der Ehe verlangten und die zweite Ehe für unerlaubt erklärten. Letzteren gegenüber stellt sie die vollkommene Einheit der Ehe zwar als Rath auf und ermuntert dazu mit einer Reihe von Ehrenerweisen, aber sie gestattet auch die zweite Ehe um der menschlichen Schwäche willen. Eine nähere Auseinandersetzung der Lehre und der Handlungsweise der Kirche gegenüber der zweiten Ehe und dem Wittwenstande zeigt uns noch klarer, wie hoch die Kirche die vollkommene Einheit der Ehe schätzt.

Die Kirche zog stets den Wittwenstand einer zweiten Ehe vor, und wenn sie auch dieselbe gestattete, so fand sie doch darin eine gewisse Unvollkommenheit, ein Eingeständniß der Unenthaltsamkeit, eine Veranlassung zur Störung des häuslichen Friedens und darum suchte sie derselben durch ihre Disciplin entgegenzuwirken.

Sie stützt sich dabei auf die Lehre des hl. Paulus: „Die Wittwen ehre, die wahrhaft Wittwen sind. ... Man soll eine Wittwe wählen nicht unter sechszig Jahren, die eines Mannes Frau war, die ein gutes Zeugniß hat in guten Werken, daß sie ihre Kinder erzogen, Gastfreundschaft geübt, den Heiligen die Füße gewaschen, den Dürftigen Beistand geleistet, wenn sie jegliches gute Werk geübt. ... Wenn ein Gläubiger Wittwen hat, so unterstütze er sie, damit die Kirche nicht gedrückt werde, damit sie denen genüge, die wahrhaft Wittwen sind. (1. Tim. 5, 3. 9. 10. 16.) „Ich sage den Unverheiratheten und den Wittwen: es ist gut, wenn sie so bleiben, wie auch ich." (1. Kor. 7, 8.) ... Die unverheirathete Frau und die Jungfrau denkt an das, was des Herrn ist, damit sie heilig sei an Leib und Seele. ... Das Weib ist an das Gesetz gebunden, so lange ihr Mann lebt; ist aber

ihr Mann gestorben, so ist sie frei; sie heirathe, wen sie will, aber nur im Herrn. Seliger aber wird sie sein, wenn sie so bleibt; nach meinem Rathe; ich glaube aber auch den Geist Gottes zu haben.“ (Ebda. 34. 39. 40.) Der Wittwenstand nimmt in einem gewissen Maaße an den Vorzügen der Jungfräulichkeit Theil, indem er eine größere Herrschaft über die Sinnlichkeit voraussetzt; mehr befähigt, sich mit allen Kräften auf die Vollkommenheit zu verlegen und sich nach Leib und Seele zu heiligen. Wenn darum die Jungfrauen nach dem Ausdrucke des hl. Cyprian als der erlauchtere Theil der Heerde Christi galten, so hatte auch der Wittwenstand seine hohen Ehren in der Kirche. Die Bischöfe und Priester hatten den Auftrag, eine besondere Sorge für dieselben zu tragen; sie erhielten ihren Unterhalt aus den Opfern der Gläubigen; sie wurden zugelassen zum Gelübde der Keuschheit und vielfach zu einem eigenen Verbande vereinigt; sie trugen eine besondere Kleidung; die tüchtigsten aus ihnen wurden zu Diaconissen bestellt und beauftragt mit der Unterweisung der Mädchen und jüngeren Frauen und ihrer Vorbereitung zur Taufe. So gab die Kirche ihrer Ueberzeugung, daß die Jungfrauschaft erhabener sei, als die Ehe, und der Wittwenstand vollkommener, als die zweite Ehe, einen practischen Ausdruck [1]).

Die Kirche hat übrigens die zweite Ehe niemals verdammt, denn der hl. Paulus sagt: „Das Weib ist an das Gesetz gebunden, so lange ihr Mann lebt, wenn aber ihr Mann gestorben ist, so ist sie frei: sie heirathe, wen sie will, aber nur im Herrn. 1. Kor. 7, 39. Er geht sogar noch weiter, denn er will, daß jene Wittwen, denen es am Geiste der Frömmigkeit und der Enthaltsamkeit fehlt, zu einer neuen Ehe schreiten: „Ich will, daß die jüngeren Wittwen heirathen, Kinder erzeugen, Familienmütter seien und dem Widersacher keine Gelegenheit geben zur übeln Nachrede.“ 1. Tim. 5, 14. „Ich sage den Unverheiratheten und den Wittwen: es ist ihnen gut, wenn sie so bleiben, wie auch ich. Wenn sie sich nicht enthalten können, so mögen sie heirathen. Denn es ist besser zu heirathen, als zu brennen.“ 1. Kor. 7, 8—9. Wenn auch einige Kirchenväter in harten Ausdrücken sich über die zweite Ehe aussprechen und dieselbe zu ver-

---

[1]) Salmeron, Dissert. in ep. D. Pauli Tom. 15. Diss. 14. in ep. 1. ad Tim. 5.)

dammen scheinen, so gingen sie doch nicht so weit wie die Montanisten und Novatianer, welche dieselbe als sündhaft verboten. Ihre harten Worte lassen sich noch immer im kirchlichen Sinne als Mißbilligung menschlicher Unvollkommenheit genügsam erklären. Einen treffenden Ausdruck der kirchlichen Lehre gibt der heil. Augustin, wenn er schreibt: „Glaube nicht, daß die zweite Ehe eine Sünde sei, oder was immer für Ehen, falls es Ehen sind, etwas Böses seien. Du mußt also nicht wollen, daß sie von dir verdammt, sondern daß sie nur von dir verschmäht werden. Das Gut der Enthaltsamkeit des Wittwenstandes ist ein reicheres, weil die Frauen, um es zu geloben und zu halten, verschmähen können, was erwünscht und erlaubt ist." [1])

Eine kurze Auseinandersetzung der verschiedenen Anordnungen wodurch die Kirche die erste Ehe und den Wittwenstand vor der zweiten Ehe begünstigte, wird uns zeigen, wie hoch sie die vollkommene Einheit derselben schätzte und die Beobachtung derselben wünschte. Die Kirche verbietet zunächst denen, die in zweiter Ehe gestanden haben, den Zutritt zu den höhern Weihen; sie erhebt die Bigamie zu einer Irregularität. Das kirchliche Recht versteht unter Irregularität ein kanonisches Hinderniß, welches den Empfang oder die Ausübung der Weihen untersagt. Solche Hindernisse können entspringen aus sittlichen Vergehen oder aus dem Mangel an den erforderlichen Eigenschaften. Wie der Offiziersstand einer Armee an jene, die in denselben eintreten oder in ihm fortdienen wollen, gewisse Anforderungen stellt in Betreff ihrer Ehre, ihrer geistigen, moralischen und körperlichen Eigenschaften; so stellt auch die Kirche derartige Bedingungen an jene, die in ihre Hierarchie eintreten oder in derselben functioniren wollen. Moralische Unbescholtenheit, eheliche Abstammung, wissenschaftliche Bildung u. s. w. sind solche Bedingungen und ihr Mangel bildet eine Irregularität. Dasselbe gilt von der Bigamie wegen Mangels eines nothwendigen Erfordernisses zur Weihe, indem derjenige, welcher in zweiter Ehe gestanden hat, die Einheit Christi mit seiner Kirche nicht mehr zur vollen Darstellung bringt. Christus hat nur eine Braut, während der Bigame zwei hatte: auch ist dort nicht mehr die Einheit des Fleisches, sondern eine Theilung desselben. Diese Irregularität tritt nicht blos da ein,

[1]) De bono viduit. c. 11. n. 14.

wo Jemand factisch in einer zweiten Ehe gestanden, sondern auch unter Umständen, die als solche ausgelegt werden können, z. B. wenn Jemand eine Wittwe geheirathet, oder eine, von einem Andern Verführte, selbst wenn er fortlebt mit seinem eigenen Weibe, falls sie Ehebrecherin geworden ist. Sie tritt sogar bei demjenigen ein, der nach dem feierlichen Gelübde der Keuschheit die Ehe eingeht, trotzdem daß dieselbe ungültig ist, denn nach der Anschauungsweise der Kirche hat er eine doppelte: Ehe geschlossen, eine geistliche mit Christo im Gelübde der Keuschheit und eine fleischliche mit einem Weibe.

Dies Verfahren der Kirche beruht auf der Lehre des Weltapostels, der für die Diener des Altars die Eigenschaft verlangte, daß sie nur einmal verheirathet sein durften. „Der Bischof .... muß eines Weibes Mann sein" (1. Tim. 3, 2.); ferner „die Diaconen seien eines Weibes Männer (1. Tim. 3, 2.); endlich sollen nur Presbyter aufgestellt werden, die einmal verheirathet waren. Tit. 1, 6. Darum heißt es in den apostolischen Canones: „Wenn Jemand nach der Taufe eine zweite Ehe eingegangen ... so kann er weder Bischof, noch Priester, noch Diacon werden, noch auch in die Zahl derer aufgenommen werden, die sich mit dem Dienste des Herrn beschäftigen." (can. 17.) Die Bedeutung dieses kirchlichen Gesetzes erklärt uns der hl. Augustinus: „Weil einst eine aus vielen Seelen bestehende Stadt sein wird, die nur ein Herz und eine Seele haben in Gott, worin nach dieser Pilgerfahrt unsre vollkommene Einheit bestehen wird: deshalb ist das Sacrament der Ehe in dieser Zeit auf einen Mann und eine Frau beschränkt, so daß Niemand zum Diener der Kirche geweiht werden darf, als eines Weibes Mann. Das haben diejenigen schärfer aufgefaßt, die meinten, man dürfe nicht einmal den weihen, der als Katechumen oder als Heide eine zweite Frau gehabt. Es handelt sich nämlich um ein Sacrament, nicht um eine Sünde, denn in der Taufe werden alle Sünden erlassen. Aber der gesagt hat: „Wenn du eine Frau genommen hast, so hast du nicht gesündigt, und wenn eine Jungfrau heirathet, so sündigt sie nicht;" und: „Sie thue was sie will, sie sündigt nicht, wenn sie heirathet" (1. Kor. 7, 28. 36.): hat genugsam erklärt, daß die Ehe keine Sünde ist. Aber wie die Frau, die als Katechumene verführt ist, nach der Taufe nicht unter die Jungfrauen aufgenommen werden kann; so ist es auch wegen der Heiligkeit des Sacraments keine unvernünftige Ansicht, daß der, welcher die Einzahl der Frauen überschritten hat, allerdings keine Sünde

begangen, wohl aber eine gewisse Anforderung des Sacraments verloren habe, die zwar nicht für das Verdienst eines christlichen Lebens, wohl aber für das Zeichen der kirchlichen Weihe nothwendig ist. Wie die zahlreichen Frauen der Patriarchen unsre künftigen, aus allen Völkern zusammengesetzten Kirchen, die dem einen Mann Christo unterthan sind, vorbilden; so sinnbildet unser Bischof, der eines Weibes Mann ist, die Einheit aus allen Völkern, die dem einen Manne Christo unterworfen ist; die dann vollendet wird, „wenn er die Geheimnisse der Finsternisse offenbaren und die Gedanken der Herzen bekannt machen wird, damit dann Jedem sein Lob sei von Gott." (1. Kor. 4, 5.)[1])

Ferner verweigert die Kirche der zweiten Ehe ihren Segen, wenigstens wenn eine Wittwe eine solche eingeht. So heißt es schon in dem Commentar zu den Briefen an die Korinther, der dem hl. Ambrosius zugeschrieben wird: „die erste Ehe wird mit dem Segen Gottes feierlich abgeschlossen, die zweite aber entbehrt gegenwärtig des Segens".[2]) Diese Praxis wird von der Kirche noch stets beobachtet. Die Gnaden des Sacraments werden jedoch durch die Unterlassung des Segens nicht vermindert; denn wie der Cardinal Bellarmin[3]) bemerkt, geht der in der ersten Ehe ertheilte Segen nicht verloren, und die schon einmal gesegnet sind, brauchen es nicht auf's neue zu werden. Die Kirche will durch die Unterlassung dieser Ceremonien nur andeuten, daß die zweite Ehe ihr weniger genehm und sie die Bewahrung des Wittwenstandes lieber gesehen hätte.

Auch wurde zuweilen über die, welche eine zweite Ehe eingingen, eine gewisse Buße verhängt. Das Concil von Neocäsarea 314 sagt: „Diejenigen, welche nochmals heirathen, müssen zwar die bestimmte Buße verrichten, aber ihr Lebenswandel und ihr Glaube wird die Buße abkürzen". Ferner befiehlt es: „der Priester soll der Hochzeit der zweiten Ehe nicht beiwohnen, besonders darum, weil es vorgeschrieben ist, der zweiten Ehe eine gewisse Buße aufzuerlegen. Welcher Priester möchte also um einer Hochzeit willen einer solchen Ehe zustimmen?"[4]) Die Ursache zu diesem Verfahren liegt ohne

[1]) De bono conjug. c. 18. n. 21.
[2]) S. Ambros. Comm. in 1. Cor. 7, 40.
[3]) Bellarm., de matrim. c. 9.
[4]) Can. 3 et 7. Bei Hard. Act. Conc. tom. I. p. 284.

Zweifel darin, daß eine solche Ehe einen gewissen Leichtsinn und Unenthaltsamkeit voraussetzt.

Endlich wurden noch gewisse lästige Bedingungen aufgestellt, um die zweite Ehe zu erschweren. So mußte die Wittwe ein Jahr lang nach dem Tode ihres Mannes in ihrem Stande verbleiben, bevor sie eine neue Ehe eingehen durfte. Das ist die Bestimmung eines Canons in den Kapiteln des Theodor von Canterbury: „Nach dem Tode der Frau ist es dem Manne gestattet, eine andere zu heirathen: nach dem Tode des Mannes aber ist es der Frau erst nach Ablauf eines Jahres erlaubt, einen andern Mann zu heirathen".[1]) Dieser Canon stimmt überein mit dem Gesetze des Codex Theodosianus: „Wenn eine Frau nach dem Tode ihres Mannes sich beeilt, innerhalb eines Jahres einen Andern zu heirathen: (wir fügen zu den zehn Monaten noch einige Zeit hinzu, obgleich wir sie für zu kurz halten), so soll sie mit Schmach bedeckt, die Würde und Rechte des bessern und vornehmern Standes verlieren; und Alles dessen, was sie von des frühern Mannes Gütern durch den Ehevertrag oder seinen letzten Willen erlangt hatte, verlustig gehen."[2]) Es war dies ein altrömisches, ursprünglich von Romulus aufgestelltes Gesetz, wo das Jahr noch zu zehn Monaten berechnet wurde. Als Numa das Jahr um zwei Monate verlängerte, fand das keine Anwendung auf dieses Gesetz, so daß, so oft bei den Alten von der pflichtmäßigen Jahrestrauer der Wittwe die Rede ist, nur zehn Monat darunter zu verstehen sind, bis Theodosius dieselbe um zwei Monate verlängerte. Uebrigens hat P. Innocenz III. diese Verordnung abgeschafft, indem er folgenden Grund angibt: „Da nach dem Apostel die Frau nach dem Tode des Mannes vom Gesetze desselben befreit ist, und volle Freiheit hat, zu heirathen, wen sie will, aber nur im Herrn; so darf sie nicht einer gesetzlichen Infamie unterworfen werden, wenn sie innerhalb der Trauerzeit eines Jahres nach dem Tode ihres Mannes von der ihr vom Apostel gestatteten Freiheit Gebrauch macht: vor Allem da in diesen Dingen die weltlichen Gesetze keinen Anstand nehmen, den Kirchengesetzen zu folgen".[3])

---

[1]) Dacherii, Speril. IX. p. 58. cap. 72.

[2]) Cod. Theod. lib. III. tit. 8. leg. 1.

[3]) Cap. ult. de secund. nupt.

Das ist die Lehre und das Verhalten der katholischen Kirche gegenüber der zweiten Ehe. Sie entspricht damit einem Gefühle, das die ganze Menschheit mit Verehrung hinaufblicken läßt zu dem überlebenden Gatten, der dem verstorbenen Theile die Treue bewahrt und sich zu keiner neuen Verbindung entschließen kann; der seinen Trost sucht in den Erinnerungen der Vergangenheit und in der Erwartung einer bessern Zukunft im jenseitigen Leben mit seinem freudigen Wiedersehen, wo keine Trennung mehr Statt findet. Hat man sich beim Eintritt in die Ehe gegenseitig ewige Liebe und Treue geschworen, und haben die Jahre des gemeinsamen Ehestandes die eine nicht erkaltet und die andere nicht gelockert, so sollten auch der Tod und das Grab keine Macht darüber haben. Diesem edlen Gefühl gibt Virgil Ausdruck, wenn er die Dido die zweite Ehe als eine Sünde bezeichnen läßt:

> „Hätt' ich nicht fest und unwiderruflich bei mir beschlossen,
> Mit Niemand zu schließen ein neues ehelich' Band,
> Dieser einen Schuld wohl hätt' ich erliegen gekonnt." [1])

Die Kirche gibt diesem natürlichen Gefühle eine christliche Grundlage und eine höhere Weihe.

Diesen Grundsätzen entsprechend gestaltet sich auch das Verhalten der Kirche gegen die dritte, vierte und folgenden Ehen. Sie anerkennt dieselben als gültig und erlaubt, wünscht jedoch dieselben nicht, weil sie einen noch höhern Grad von Unenthaltsamkeit verrathen. Es gilt bei ihr immer die Lehre des Apostels: „So lange der Mann lebt, steht das Weib unter dem Gesetze des Mannes; wenn aber ihr Mann gestorben ist, so ist sie frei vom Gesetze des Mannes, so daß sie nicht Ehebrecherin ist, wenn sie mit einem andern Manne ist. Röm. 7, 3. Das ist ein allgemeines Gesetz, das keine Einschränkung für die Wiederholung der Ehe kennt. Sehr treffend setzt der hl. Augustinus diese Wahrheit auseinander. „Die Menschen pflegen nach der Erlaubtheit der dritten, vierten und der folgenden Ehen zu fragen. Um kurz darauf zu antworten, so wage ich keine Ehe zu verdammen, aber auch nicht die Beschämung von ihrer Zahl hinwegzunehmen. Damit aber diese Kürze meiner Antwort nicht auffalle, bin ich bereit, meinen ausführlichen Tadler zu

---

[1]) Si mihi non animo fixum immotumque sederet,
Ne cui me vinco vellem sociare jugali,
Huic uni forsan potui succumbere culpæ. Aeneid. IV. 15—19.

hören. Vielleicht bringt er einen Grund vor, weshalb zwar nicht die zweite, wohl aber die dritte Ehe zu verdammen ist. Ich wage nicht, wie schon gesagt, weiser zu sein, als nothwendig ist. Denn wer bin ich, daß ich wagen sollte zu entscheiden, was der Apostel nicht entschieden hat? Er sagt nämlich: das Weib ist gebunden, so lange ihr Mann lebt. Er sagt nicht ihr erster, zweiter, dritter oder vierter Mann, sondern das Weib ist gebunden, so lange ihr Mann lebt; wenn aber ihr Mann gestorben ist, so ist sie frei; sie heirathe, wen sie will, aber nur im Herrn. Seliger aber ist sie, wenn sie so bleibt. 1. Kor. 7, 39—40. Ich weiß nicht, was man zu diesem Satze in dieser Hinsicht noch hinzufügen oder von ihm wegnehmen könnte. Wir hören ferner unsern und der Apostel Herrn den Sadduzäern antworten, als sie ihn fragten, wem bei der Auferstehung ein Weib gehöre, das nicht zwei oder drei, sondern sieben Männer gehabt habe, indem er sie tadelt und spricht: Ihr irrt und kennt weder die Schrift noch die Kraft Gottes. Bei der Auferstehung werden sie nicht freien und heirathen, denn sie sterben nicht, sondern werden den Engeln Gottes gleich sein. Matth. 22, 29—30. Er weist also auf die Auferstehung jener hin, die zum Leben, nicht zur Strafe auferstehen. Er konnte also sagen: Ihr irrt und kennt weder die Schrift noch die Kraft Gottes; denn in jener Auferstehung werden die nicht sein können, welche viele Männer gehabt haben und dann hinzufügen, daß dort keine mehr heirathet. Aber wie wir sehen, verdammt er mit keinem Worte das Weib, das so viele Männer gehabt hatte. Deshalb wage ich nicht, dem menschlichen Schamgefühle zuwider zu sagen, daß das Weib so oft heirathen mag, als sie will, wenn ihre Männer gestorben sind; aber ich wage auch nicht mit meiner Ansicht gegen die Autorität der hl. Schrift eine Ehe, die wievielste auch immer es sein mag, zu verdammen. Was ich aber der Wittwe eines Mannes sage, das sage ich jeder Wittwe: seliger bist du, wenn du so bleibst." [1])

Die orientalische Kirche huldigt in dieser Beziehung einer viel größern Strenge, als die occidentalische, während dieselbe die Unauflösbarkeit der Ehe nicht einmal festzuhalten vermochte, machte sie hier eine ungerechtfertigte Strenge geltend. Manche Kirchenväter des Orients ergehen sich in sehr scharfen Ausdrücken gegen die dritte und vierte Ehe. So sagt der hl. Gregor von Nazianz in der Erklärung des

[1]) De bono vid. c. 12. n. 15.

Ausspruches des hl. Paulus: die Ehe ist ein großes Sacrament, ich aber sage in Christus und der Kirche: „durch diese Worte scheint er nur die zweite Ehe zu untersagen. Denn wenn es zwei Christus gibt, so möge es auch zwei Ehemänner und zwei Ehefrauen geben; wenn es aber nur einen Christus und nur ein Haupt der Kirche gibt, so sei auch nur ein Fleisch, das zweite aber möge man verschmähen. Wenn er die zweite Ehe verbietet, was ist denn von der dritten zu sagen? Die erste ist ein Gesetz, die zweite eine Erlaubniß und Nachgiebigkeit, die dritte eine Sünde; wer aber diese Zahl überschreitet, der ist ganz thierisch, da er nicht einmal Beispiele des Lasters hat." [1]) Lassen sich nun auch diese und ähnliche Aussprüche in einem mildern Sinne deuten, so bildete sich doch in den meisten orientalischen Kirchen eine so strenge Praxis aus, daß die vierte Ehe für ungültig angesehen wurde, was auch das bürgerliche Recht bestätigte. Als nun der Kaiser Leo, der Philosoph, eine vierte Ehe einging mit seiner Concubine Zoe, wurde er vom Patriarchen von Constantinopel Nicolaus Mystikus excommunicirt. Der Kaiser wandte sich deshalb an den Papst Sergius, und erhielt von ihm den Traditionen der römischen Kirche gemäß die Anerkennung der Gültigkeit seiner Ehe. Er schickte den Nicolaus Mystikus in die Verbannung und erhob an seine Stelle den Euthymius zum Patriarchen. Es entstanden jedoch aus diesem Vorgehen heftige Spaltungen, die endlich dahin beigelegt wurden, daß der Patriarch Nikolaus von seiner Ansicht abstand, daß die vierte Ehe durch göttliches Recht verboten sei, und zugab, es beruhe dieses Verbot nur auf kirchlichem Recht. Dasselbe blieb für die griechische Kirche bestehen; doch haben die Griechen die Controverse, ob es göttlichen oder kirchlichen Rechtes sei, seitdem ruhen lassen. P. Eugen IV. erklärte auf dem Concil von Florenz im Dekret an die Armenier dieselbe für gültig und erlaubt. „Weil man sagt, daß Einige die vierte Ehe als ungültig verwerfen, so daß sie eine Sünde finden, wo keine ist, da nach dem Apostel das Weib nach dem Tode des Mannes von seinem Gesetze befreit ist und im Herrn heirathen darf, wen sie will, indem er nicht unterscheidet nach dem Tode des ersten, zweiten oder dritten Mannes: so erklären wir, daß nicht blos die zweite, sondern auch die dritte, vierte und fernere Ehe, falls kein Hinderniß im Wege steht, erlaubterweise eingegangen werden kann.

---

[1]) Orat. 31.

Wir erklären aber, daß es gerathener sei, sich ferner der Ehe zu enthalten und in der Keuschheit zu verharren; denn wie die Jungfräulichkeit dem Wittwenstande, so ist ein keuscher Wittwenstand der Ehe mit Recht vorzuziehen."[1])

Die abendländische Kirche hat also das richtige Maß der Mißbilligung solcher Ehen niemals überschritten; gab es auch dort Kirchenväter, die mit großer Heftigkeit gegen dieselben eiferten, so tasteten sie doch die Gültigkeit derselben nicht an. Der hl. Hieronymus nannte die dritte und vierte Ehe nicht sowohl Ehen, als einen Trost im Elend und das letzte Brett des Schiffbrüchigen.[2]) Es sei erträglicher, schreibt er ferner,[3]) sich einem Manne zu prostituiren als vielen: denn der Samariterin im Evangelium des hl. Johannes, welche sagte, sie habe den sechsten Mann, wird vom Herrn vorgeworfen, es sei nicht ihr Mann; denn wo eine Zahl von Ehemännern ist, da hat der Mann, der eigentlich nur einer ist, aufgehört zu sein." Als er aber deshalb angegriffen wurde, vertheidigte er sich und zeigte seine Rechtgläubigkeit: „Mein Verläumder möge erröthen über seine Behauptung, daß ich die erste Ehe verdamme, wenn er liest: „Ich verdamme nicht die zweite Ehe, noch die dritte, noch, wenn ich es sagen darf, die achte. Etwas anderes ist, nicht verdammen, etwas anderes anpreisen. Ein anderes ist die Erlaubniß gestatten, ein anderes die Tugend rühmen. Wenn ich aber darin zu hart erscheine, daß ich gesagt habe: was gleichmäßig erlaubt ist, muß mit gleicher Waage gewogen werden, so glaube ich, wird er mich nicht für grausam und strenge halten, weil er liest, daß ein anderer Lohn der Jungfräulichkeit und der Ehe, ein anderer für die zum dritten und achten Male Verheiratheten und für die Büßer vorbereitet ist. Uebrigens bezeugt unsre Rede, daß Christus im Fleische als Jungfrau, im Geiste in einer Ehe, da er eine Kirche hat, erschienen ist, und man glaubt, wir verdammen die Ehe!"[4]).

Die Wichtigkeit und der Segen dieser Einheit wird uns aber in voller Klarheit entgegentreten, wenn wir ihre Gegensätze, die Polygamie und Polyandrie näher betrachten und das Elend überblicken, das daraus für die Menschheit entsprungen ist.

---

[1]) Hard. Act. Conc. IX. 1028.

[2]) Non tam conjugia, quam miseriarum solatia et extremam tabulam naufragorum. In Jerem. lib. III. c. 16.

[3]) Adv. Jovinian. I. [4]) Ep. 48. n. 9. ad Pammach.

II.

Die Polygamie bietet ein besonderes Interesse dar, weil die Reformatoren des 16. Jahrhunderts nicht zufrieden damit, die Ehe ihrer Unauflösbarkeit und ihres sacramentalen Characters zu entkleiden, auch in dieser Beziehung in ganz entgegengesetzte Irrthümer verfielen. Es hat seitdem sogar an Versuchen nicht gefehlt, dieselbe wieder einzuführen. Ist das zwar mißlungen, und steht auch nicht zu erwarten, daß es je gelingen werde, so wollen wir doch nicht unterlassen durch eine kurze Auseinandersetzung dieses Gegenstandes, unsrer vergeßlichen Zeit die große Wohlthat, welche die Kirche mit der Aufrechthaltung der Einheit der Ehe der ganzen Menschheit leistet, in's Gedächtniß zurückzurufen.

Die Reformatoren des 16. Jahrhunderts waren in Betreff der Polygamie sehr widersprechender Meinung. Während Luther der Ansicht war, daß dieselbe nicht blos im alten Bunde erlaubt gewesen, sondern auch im Christenthum zuläßig sei, sprach Calvin sogar über die Patriarchen das Verdammungsurtheil. Er tadelt Sara, daß sie dem Abraham ihre Sclavin Agar zum Weibe gab: „Als die Aussicht auf Nachkommenschaft verschwunden war, hätte sie nichts unternehmen dürfen, was dem Willen Gottes und der legitimen Ordnung der Natur widersprach; aber Sara verkehrt das Gesetz der Ehe, indem sie das Ehebett besudelt, welches nur für zwei bestimmt ist." Ferner sagt er: „Agar wird nur uneigentlich Gattin genannt, weil sie gegen das Gesetz Gottes in ein fremdes Ehebett geführt wird; daher wissen wir, daß dieser Verkehr unerlaubt war, indem er gleichsam die Mitte hielt zwischen Unzucht und Ehe".[1]) Endlich schreibt er: „Jacob läßt sich zur dritten Ehe fortreißen. Daraus ersehen wir, daß die Sünde kein Ende hat, wenn das göttliche Gebot einmal vernachläßigt wird . . . Es ist wunderbar, daß Gott diese ehebrecherische Verbindung der Nachkommenschaft würdigt. Aber so wetteifert er zuweilen in Wohlthaten mit der menschlichen Bosheit und verfolgt die Unwürdigen mit seiner Gnade".[2]) So verlästert Calvin die heiligsten Persönlichkeiten der Vorzeit.

Die katholische Kirche hält dagegen den richtigen Mittelweg ein, indem sie lehrt, daß die Polygamie im alten Testament gestattet war,

---

[1]) Calvin. Opp. tom. I. in cap. 16 Gen.

[2]) L. cit. in cap. 24. et 30 Gen.

während sie im neuen Bunde absolut verboten ist. Denn wer könnte annehmen, daß Abraham, den die hl. Schrift uns als den Stammvater aller Gläubigen darstellt, der bei Christus und den Aposteln so hoch in Ehren stand, von dem es heißt, daß alle Auserwählten mit Abraham, Isaac und Jacob im Himmelreich Hochzeit halten werden" (Matth. 8, 11.), sich von seiner Frau habe zum Ehebruch verleiten lassen, und sein ganzes Leben darin verbracht habe? Dasselbe gilt von den andern hochbegnadigten Personen des alten Bundes, von Jacob, David, Salomo. Gott selbst spricht zu David: „Ich habe die Frauen deines Herrn in deinen Schooß gegeben." 2. Kön. 12. Der Weltapostel symbolisirt die beiden Frauen Abrahams und deren Söhne auf das alte und neue Testament, wie Abraham einen Sohn habe von der Sclavin Agar, und einen andern von der freien Sara, so habe Gott zwei Völker, eines von der Sclavin, der Synagoge und eines von der freien Kirche. Nun war aber die Synagoge in legitimer Weise mit Gott verbunden, und so muß denn auch die Verbindung Abrahams mit Agar eine legitime Ehe und kein Ehebruch gewesen sein. (Gal. 4.) Die heil. Schrift sagt allerdings nicht ausdrücklich, daß Gott dieselbe gestattet habe, allein sie setzt das voraus, wenn das mosaische Gesetz befiehlt, die Kinder der verschiedenen Frauen gleich zu behandeln und nicht die einen vor den andern zu bevorzugen. „Wenn ein Mann zwei Frauen hat, heißt es (Deut. 21, 15.), eine geliebte und eine verhaßte .... und der Sohn der verhaßten der erstgeborne ist, und er sein Vermögen unter seine Söhne vertheilen will, so kann er den Sohn der geliebten nicht zum erstgebornen machen und dem Sohne der verhaßten vorziehen; sondern er muß den Sohn der verhaßten als erstgebornen anerkennen." Die hl. Schrift hat überhaupt kein Wort des Tadels gegen die Polygamie weder bei den Juden noch bei den Heiden, denen sie doch so nachdrücklich ihre sonstigen Verirrungen vorwirft. Wenn sie den Salomo wegen der Polygamie tadelt, so geschieht es, weil er fremde, heidnische Weiber geheirathet und in der Zahl alles Maß überschritten, indem er siebenhundert Königinnen und dreihundert Concubinen hielt. 3. Kön. 11, 1.

Vor der Sündfluth scheint Gott jedoch die Vielweiberei nicht geduldet, sondern die ursprüngliche Einheit der Ehe aufrecht erhalten zu haben. Allerdings erzählt die hl. Schrift, daß zuerst Lamech zwei Weiber genommen habe, indeß wohl schwerlich mit göttlicher Dispens,

denn er war ein gottloser Mensch, der seine Hände mit Blut besudelt hatte. Gen. 4, 19. „Einmal, schreibt Tertullian,[1]) ist der Einsetzung Gottes durch Lamech Gewalt angethan, später blieb sie bestehen bis zum Untergange jenes Volkes." In demselben Sinne sagt der hl. Hieronymus: „Zuerst hat Lamech, ein Blutmensch und Mörder, das eine Fleisch auf zwei Frauen vertheilt. Dieselbe Strafe der Sündfluth hat aber den Brudermord und die Bigamie vertilgt."

P. Innocenz III. spricht die Lehre der Kirche von der Polygamie klar und deutlich aus. „Da die Heiden ihre eheliche Neigung auf viele Frauen zugleich vertheilen, so erhebt sich nicht ohne Grund die Frage, ob sie nach ihrer Bekehruug alle, oder welche von allen sie behalten können. Das ist jedoch falsch und steht im Widerspruch mit dem Christenthum, da im Beginn eine Rippe in eine Frau umgeschaffen wurde; und die hl. Schrift bezeugt, daß der Mann Vater und Mutter verlassen und seinem Weibe anhangen werde und daß zwei sein werden in einem Fleisch. Sie sagt nicht drei oder mehrere, sondern zwei; noch sagt sie, er wird seinen Weibern anhangen, sondern seinem Weibe. Es ist auch nie Jemand erlaubt gewesen, mehrere Frauen zugleich zu haben, wenn es ihm nicht durch eine göttliche Offenbarung gestattet war; eine Sitte, die zuweilen für berechtigt angesehen wurde, und wodurch, wie Jacob von der Lüge, die Israeliten vom Diebstahl, Samson vom Todtschlag, so auch die Patriarchen und andere hl. Männer, die mehrere Frauen zugleich hatten, vom Ehebruch entschuldigt werden. Diese Wahrheit findet ihre Bestätigung im Evangelium, wo Christus sagt: Wer seine Frau entläßt und eine andere heirathet, bricht die Ehe. Wenn es also mit Entlassung der Frau nicht gestattet ist, eine andere zu heirathen, dann um so weniger mit Beibehaltung derselben. Daraus ergibt sich, daß die Mehrheit in der Ehe für beide Geschlechter verwerflich ist, da beide die gleichen Rechte haben. Wer nun seiner Religion gemäß seine rechtmäßige Frau entlassen hat, der kann auch, wenn er Christ geworden ist, bei ihren Lebzeiten keine andere heirathen, weil das Evangelium die Ehescheidung untersagt, es sei denn, daß sie nach seiner Bekehrung entweder gar nicht, oder doch nicht ohne Beleidigung des Schöpfers, indem sie ihn zur Todsünde verleitet, mit ihm zusammenwohnen will. In letzterm Falle würde ihm die Restitu-

[1]) Tertull., de Monog. c. 4.

tion verweigert, auch wenn die Scheidung eine ungerechte wäre; denn nach dem Apostel ist der Bruder oder die Schwester in diesem Falle nicht gebunden. Wenn die Gattin ihm aber in seiner Bekehrung zum Glauben nachfolgt, bevor er aus dem angegebenen Grunde eine rechtmäßige Frau geheirathet hat, so ist er verpflichtet, sie wieder aufzunehmen. Wenn auch nach dem Ausspruche des Evangeliums derjenige die Ehe bricht, der die Entlassene heirathet, so kann der Entlassende dennoch seiner entlassenen Frau nicht den Vorwurf des Ehebruchs machen, falls sie nach der Scheidung einen Andern geheirathet hat, es sei denn, daß sie sonst einen Ehebruch begangen hätte."[1])

Daraus erhellt, daß die Polygamie im alten Bunde nur durch eine göttliche Dispens gestattet war, und daß Christus nicht blos die natürliche Einheit der Ehe wiederhergestellt, sondern sie auch noch zu einem positiven göttlichen Gesetz erhoben hat, dem auch die Heiden unterworfen sind. Empfängt demnach ein in der Polygamie lebender Heide die Taufe, so muß er alle seine Frauen entlassen bis auf diejenige, welche er zuerst geheirathet hatte. Man darf dagegen nicht einwenden, daß dies geschehe, weil das Christenthum die Polygamie verbietet, während das Heidenthum sie gestattet. Wären nämlich solche polygame Verbindungen wirkliche Ehen, so würde das Christenthum sie bestehen lassen, denn sagt derselbe Papst Innocenz III., die Taufe löst nicht die Ehen auf, sondern tilgt die Sünden.[2]) So werden auch die Ehen der Heiden, die sie vor ihrer Bekehrung in kirchlich verbotenen Verwandtschaftsgraden abgeschlossen haben, durch die Taufe keineswegs aufgelöst, weil die blos kirchlichen Gesetze die Heiden nicht verpflichten, da sie erst durch die Taufe unter die Jurisdiction der Kirche treten. Die polygamen Ehen dagegen sind durch das Naturgesetz und das positiv göttliche Gebot Christi null und nichtig, und darum muß ein Heide, der in einer solchen Verbindung lebt, bei seiner Bekehrung alle Frauen bis auf die erste entlassen.

Die Zulässigkeit einer solchen Dispens von Seiten Gottes beweist der hl. Thomas, indem er zeigt, daß in der Polygamie der Hauptzweck der Ehe erreichbar ist, wenn auch die Nebenzwecke sehr

---

[1]) Cap. Gaudemus. de divortiis. cap. 8. bei Denzinger, Enchiridion Symbol. et Definit. p. 149.

[2]) Cum per sacramentum baptismi non solvantur conjugia, sed crimina dimittantur. a. a. O.

beeinträchtigt werden, daß aber ein weiser Gesetzgeber seine triftigen Gründe haben kann, sich unter gewissen Umständen zeitweilig mit der Erreichung des Hauptzweckes zu begnügen und auf die Nebenzwecke theilweise oder ganz zu verzichten. „Der Mensch," so schreibt der hl. Lehrer, „besitzt in seiner Vernunft das Vermögen, den Zweck und das Verhältniß seiner Handlungen zum Zweck zu erkennen, und diese natürliche Anlage zweckentsprechend zu handeln heißt natürliches Gesetz (lex naturalis) oder natürliches Recht (jus naturale). Beim Thiere leistet das der Instinct (aestimatio naturalis). Das natürliche Gesetz ist also nichts anderes, als die dem Menschen von Natur aus innewohnende Erkenntniß, die ihn befähigt, alle seine Handlungen zweckentsprechend einzurichten, sowohl jene, welche der Natur seiner Gattung zustehen, wie z. B. der Genuß der Nahrung, die Fortpflanzung u. s. w., als auch jene, welche der Natur seiner Art angehören, wie z. B. die Thätigkeiten seines Verstandes, seines Willens u. s. w. Alles nun, was eine Handlung ungeeignet macht zur Erreichung des von der Natur gewollten Zweckes, ist gegen das Naturgesetz. Nun kann aber eine Handlung dem Hauptzwecke oder dem Nebenzwecke widersprechen und zwar in einer doppelten Weise. Sie kann den Zweck der Natur entweder vollständig verhindern, wie z. B. das Uebermaß oder der Mangel an Nahrung sowohl den Hauptzweck der Erhaltung der Gesundheit, als auch den Nebenzweck der Befähigung zur Arbeit ganz vereitelt; oder sie kann die Erreichung des Haupt- und Nebenzweckes blos erschweren, wie z. B. der unordentliche Genuß der Nahrung zu unpassender Zeit. Eine Handlung, die ihren von der Natur gewollten Hauptzweck gänzlich vereitelt, wird direct durch das Naturgesetz und zwar durch die primären Gebote desselben untersagt. Eine andere Handlung aber, die in irgend einer Weise nur dem von der Natur gewollten Nebenzwecke widerspricht, oder den Hauptzweck blos erschwert, wird nicht durch die primären, sondern nur durch die secundären Gebote des Naturgesetzes, die sich als Folgerungen aus den erstern ergeben, untersagt. Nun hat die Ehe zum Hauptzweck die Erzielung der Nachkommenschaft und deren Erziehung, ein Zweck, welcher der Natur der Gattung des Menschen entspricht und ihm mit den Thieren gemeinsam ist. Das ist das Gut der Nachkommenschaft (bonum prolis). Zum Nebenzweck hat sie die Gemeinschaft aller jener Thätigkeiten, die das Leben bedingen, und demgemäß schulden sich die Gatten gegenseitige Treue, und diese bil-

det das zweite Gut der Ehe (bonum fidei). Endlich hat sie noch den Zweck, unter den Gläubigen die Verbindung Christi mit seiner Kirche zu sinnbilden und dieses Gut der Ehe ist das Sacrament (bonum sacramenti). Der erste Zweck entspricht der Ehe des Menschen, insoferne er ein thierisches Wesen ist; der zweite, insoferne er Mensch ist; und der dritte, insoferne er ein gläubiger Christ ist. Die Polygamie vernichtet nun weder den Hauptzweck der Ehe, noch verhindert sie ihn, da ein Mann aus mehreren Frauen Nachkommenschaft erzielen und derselben die nothwendige Erziehung geben kann. Der Nebenzweck der Ehe wird jedoch dadurch, wenn nicht ganz vereitelt, so doch sehr verhindert, da ein Mann die Wünsche mehrerer Frauen nicht zu befriedigen vermag und die Betheiligung mehrerer an denselben Beschäftigungen des Hauses nothwendigerweise Streit verursacht. Der dritte Zweck, die Verbindung des einen Christus mit der einen Kirche darzustellen, wird endlich durch die Polygamie völlig aufgehoben. So steht die Polygamie in gewisser Beziehung im Widerspruch zum Naturgesetze, in anderer Beziehung aber nicht." [1])

„Die Polygamie, fährt dann der hl. Thomas fort, widerspricht also nicht den primären Geboten des Naturgesetzes, sondern nur den secundären, die sich aus erstern ergeben. Da aber die Handlungen des Menschen sich verschieden gestalten je nach der Verschiedenheit der Lage der Personen, der Zeiten und anderer Umstände, so treten die secundären Gebote nicht immer in Wirksamkeit, sondern nur für den größeren Theil. Wo aber ihre Wirksamkeit aufhört, dürfen sie erlaubter Weise übertreten werden. Es ist jedoch nicht leicht, das zu bestimmen und darum bleibt es dem Gesetzgeber vorbehalten, zu entscheiden, auf welche Fälle das Gesetz sich nicht erstreckt und wo es nicht beobachtet zu werden braucht. Das ist aber eine Dispens. Das Gebot der Einheit der Ehe ist nun ein göttliches und kein menschliches Gesetz; es ist im alten Bunde nicht durch Wort oder Schrift überliefert, sondern es war eingeschrieben in das menschliche Herz, wie so vieles andere, was zum Naturgesetze gehört. Darum konnte Gott allein darin dispensiren durch eine innere Eingebung, die vorzugsweise den hl. Vätern zu Theil wurde und durch ihr Beispiel auf Andere überging. Es geschah dies aber zu einer Zeit, wo die Beobachtung jenes Naturgesetzes unterbleiben mußte, um eine zahlreichere

[1]) S. Thom. Aq. Sum. theol. Suppl. q. 65. art. 1.

Nachkommenschaft zu erzielen und zur Verehrung Gottes zu erziehen. Der Hauptzweck geht nämlich immer dem Nebenzweck vor. Der Hauptzweck der Ehe ist aber die Nachkommenschaft; wo ihre Vermehrung sich als nothwendig herausstellte, konnten für einige Zeit die sich für die Nebenzwecke ergebenden Schwierigkeiten übersehen werden, zu deren Beseitigung die Polygamie verboten war." So weit der hl. Thomas.[1])

Fragen wir nach den Gründen, welche Gott zu diesem verschiedenen Verfahren veranlaßten. Daß er zuerst die Ehe als Monogamie einführte, später die Polygamie gestattete und in Christus endlich die erstere wieder herstellte, so hat er in der Offenbarung sich allerdings nicht darüber ausgesprochen; es ist uns aber nicht verwehrt, die Ansichten der hl. Väter und der Gottesgelehrten hier anzuführen. Dieselben weisen denn vor Allem darauf hin, daß der vorzüglichste Grund in der Entvölkerung der Erde durch die Sündfluth gelegen habe, und daß bei der Verkürzung der Lebensdauer die Vermehrung der Menschheit sich zu sehr verzögert haben würde. Darum habe Gott denn die Polygamie gestattet, um desto rascher die Erde wieder zu bevölkern; nachdem dieser Zweck aber erreicht war, habe Christus die Einheit der Ehe wiederhergestellt. „Weil es noch der Anfang war, sagt der hl. Chrysostomus[2]), so war es gestattet, sich mit zweien, dreien oder mehreren zu verheirathen, damit die Menschheit verbreitet werde; jetzt aber wo sie durch die Gnade Gottes genugsam vermehrt ist . . . hat Christus bei seiner Ankunft diese alte Gewohnheit abgeschafft." [3])

---

[1]) S. Thom., Suppl. q. 65 art. 2.

[2]) S. Chrysost., in Gen. hom. 56.

[3]) Treffend schreibt Bergier (Dictionn. de theol. art. Polygamie): „In dem Stande der häuslichen Gesellschaft, welcher dem Stande der bürgerlichen Gesellschaft voranging, als die Familien noch vereinzelt und Nomaden waren und eben soviele Volksstämme bildeten, war die Polygamie fast unvermeidlich und zog nicht dieselben Uebelstände nach sich wie jetzt. Eine Familie war der andern fremd, ein Mädchen fand wenig Gelegenheit zur Heirath; um sich zu verehelichen, mußte sie fast immer die Heimath verlassen. Die Frauen, fast in der Lage von Sclavinnen und sehr seßhaft, kannten fast nur das Zelt ihres Vaters oder Mannes. In Folge dessen zogen die Mädchen es vor, die Sitten, Gewohnheiten und Sprache ihrer Familie zu bewahren, anstatt zu einem andern Volksstamme überzugehen, der für sie ein fremdes Land war. Es ist durch constante Erfahrung erwiesen, je einsamer und zurückgezogener ein Mäd-

Als ferneren Grund dürfen wir vielleicht auch hier den geltend machen, welchen der Heiland für die Gestattung des Scheidebriefes anführt, die Herzenshärtigkeit der Menschen, (Matth. 19, 8) die sich fortreißen ließen von ihren Leidenschaften und denen die Gnaden des Sacramentes noch nicht zu Theil wurden, um ihnen den Kampf gegen dieselben zu erleichtern. Wie ferner der ganze alte Bund mit seinen großen Ereignissen, berühmten Persönlichkeiten, Gesetzen und Ceremonien ein Vorbild des neuen Testamentes war, so wählte auch Gott die Polygamie zu einem Symbol der Vereinigung Christi mit der Menschheit. Wenn die Ehe in ihrer Einheit ein Abbild Christi und seiner Braut der einen wahren Kirche ist, so ist die Doppelehe Abrahams mit der freien Sara und Agar der Sclavin nach der Lehre des Weltapostels ein Vorbild der Verbindung Christi mit der Synagoge, die unter dem Gesetze der Furcht stand, und mit der Kirche, welche die Gnade und Freiheit gebracht hat. Der hl. Augustin findet in der Polygamie der Patriarchen ein Vorbild der Verbindung Christi mit den Kirchen, die aus den verschiedenen Nationen des Erdballs sich bilden, und der hl. Thomas findet in ihr ein Vorbild der Verbindung Christi sowohl mit der streitenden Kirche, insoferne dieselben aus den verschiedenen Stufen der hierarchischen Ordnung sich bildet, als auch mit der triumphirenden Kirche, die gleichfalls ihre verschiedienen Ordnungen hat, da es ja im Hause des Vaters viele Wohnungen gibt.[1]) Wie dem auch sei, jedenfalls offenbart sich Gott in diesen Veränderungen der Heilsöconomie, die er in den verschiedenen Zeiten trifft, als den unumschränkten Herrn der Menschheit, der seine Gesetze erläßt, wie er will, und der sie in seiner Weisheit verändert, wie es ihm gut scheint, um auf verschiedenen Wegen die Menschheit stets zu ein und demselben Ziele der ewigen Seligkeit zu führen. Der Mensch muß sich diesen Anordnungen unterwerfen, auch wenn er die

---

chen lebt, desto mehr kostet es ihr, das väterliche Haus zu verlassen. Das Interesse jeder Nomadenfamilie forderte es, daß das Haupt eine große Zahl Kinder und Sclaven habe, um die Heerden zu hüten und sich gegen Angriffe zu vertheidigen. Der Vater war der Herr der kleinen Republik. Ihrerseits fühlte die Familienmutter sich geschmeichelt neben ihrem Manne über diesen Stamm zu regieren. Daher der Ehrgeiz der Frauen viele Kinder zu haben; im Falle der Unfruchtbarkeit adoptirten sie die ihrer Sclavinnen und erzogen sie mit der Sorgfalt einer Mutter."

[1]) Thom. Suppl. q. 65. art. 2. ad 5.

Beweggründe nicht kennt. Ein ähnliches Verfahren wie mit der Ehe hat die göttliche Weisheit auch in andern Theilen ihrer Heilsordnung eingeschlagen. Sie will, daß Jesus Christus der einzige Erlöser und Seligmacher der ganzen Menschheit sei, und um nun die ganze Menschheit in ihrem moralischen Leben zu ihm zu führen und durch ihn zu erlösen, leitet sie dieelben zuerst durch das Naturgesetz, das in den Herzen geschrieben steht, dann durch das mosaische Gesetz mit seinen zahlreichen Vorschriften, endlich durch das Gesetz des Evangeliums. Um den gemeinsamen Gottesdienst zu ordnen, bestimmt Gott zuerst das natürliche Priesterthum, ordnet dann im alten Bunde as levitische an, und erhebt es endlich zu einem Priesterthum nach der Ordnung Melchisedechs, und dieses dreifache Priesterthum ist nur ein mehr oder weniger vollkommener Ausdruck des Hohenpriesterthums Christi. Um die Ernährung des Menschen zu regeln, gestattet er im Anfang den Genuß aller Thiere ohne Ausnahme, im mosaischen Gesetze beschränkt er diese Erlaubniß auf die reinen Thiere und nimmt die unreinen davon aus, während im Christenthum dieses Verbot wieder aufgehoben und eine unbegränzte Freiheit gegeben wird. So hat er denn auch zur Fortpflanzung der Menschheit im Anfang die Monogamie angeordnet, später die Polygamie gestattet, im Christenthum aber die erstere wieder hergestellt und zugleich die Jungfräulichkeit empfohlen. Es sind das in letzter Instanz Akte der höchsten Souverainetät Gottes, unter die der Mensch sich zu beugen, aber die er nicht zu ergründen hat.[2])

Gott duldete die Polygamie in einer Zeit, wo die Erde entvölkert war und er den Patriarchen die doppelte Verheißung gegeben hatte, daß sie heranwachsen sollten zu einem zahlreichen Volke und zu Stammvätern des Messias bestimmt seien. Eine zahlreiche Nachkommenschaft galt damals für die höchste Ehre und als besonderer Segen des Himmels. Der Hauptzweck der Ehe war mithin sicher gestellt, wenn auch der Nebenzweck der ebenbürtigen Stellung der Frau zum Manne bedeutend darunter litt. Wir dürfen uns also nicht wundern, wenn unter veränderten Umständen sowohl der Haupt- als der Nebenzweck der Ehe in der Polygamie bedeutend leiden und dieselbe sich als eine wahre Quelle des Verderbens gestaltet, so daß

[1]) Becan. Anal. V. et N. Test. c. 22.

Christus der Menschheit eine unermeßliche Wohlthat leistet durch die Wiederherstellung der Einheit der Ehe

Mochte in den Zeiten des alten Bundes die Polygamie ein fruchtbares Princip zur raschen Vermehrung der Bevölkerung abgeben, so bewirkt sie das Gegentheil in einer Zeit, wo der Mann nur mit Mühe die Existenz einer auf der Monogamie begründeten Familie zu erhalten vermag. Ist es nicht eine Thatsache, daß alle Länder, in denen die Polygamie des Islam herrscht, an einer schrecklichen Entvölkerung leiden? Entspringt aus ihr nicht der Sclavenhandel zur Bevölkerung der Serails, die Unsitte Eunuchen zu machen, der barbarische Brauch der Tödtung und Aussetzung der neugebornen Kinder und eine Unzahl jener Verbrechen, welche die Wollust und Eifersucht zur Triebfeder haben? Blanqui, der mit einer Mission im Orient betraut war, entwirft in einem Bericht an die Académie des sciences morales de l'Institut de France eine treffende Schilderung der Sitten des polygamen Orients: „Es ist mir hier, schreibt er[1], selbst mit der größten Zurückhaltung nicht möglich, die socialen Folgen der tiefen und unheilbaren Entsittlichuug darzustellen, die der türkischen Raçe eigen ist. (Der Verfasser spricht von einem orientalischen Gräuel, der schon im Heidenthum bekannt war, aber in einer christlichen Sprache nicht wiederzugeben ist.) Ich hätte es nicht für möglich gehalten, wenn ich nicht bei jedem Schritte auf seine Spur gestoßen wäre. Was soll ich sagen von einem andern verderblichen Zeichen des Verfalls der Muselmänner, von jenem schrecklichen Verbrechen, das sich schon vor der Wiege an der Menschheit vergreift, und das in der Türkei als Handwerk mit höllischer Geschicklichkeit betrieben wird? Sie würden schaudern, meine Herren, wenn ich es wagte, vor ihnen die Statistik dieser Morde zu entrollen, die jedes Jahr Tausende von Creaturen dem Schöpfer entreißen. Die türkische Raçe nimmt sichtbar ab unter dem Einfluße dieses religiösen Princips der Polygamie. Obgleich die Polygamie in einem viel geringeren Maaße geübt wird, als man in Europa denkt, so zahlt ihr doch der Muselmann einen sehr bittern Tribut, indem er sie nur als Princip beibehält. Er erniedrigt sich, indem er das Weib erniedrigt; er ruinirt sich, indem er sie ruiniren will."

„Anderseits erhebt sich die christliche Bevölkerung glänzend aus der religiösen und politischen Verfolgung und erfüllt den aufmerksamen

[1]) La Turquie d'Europe. Paris 1843 p. 18. 19.

Reisenden mit schöner Hoffnung. Ich habe nicht ohne Ehrfurcht und Rührung die Keuschheit am Herde der bulgarischen Bevölkerung erblickt, vor Allem bei der vom slavischen Stamme. Das ist ein wunderbares Schauspiel. Das lange Unglück, das auf ihnen gelastet hat, scheint sie geläutert zu haben. Die häuslichen Neigungen sind gereinigt durch die stete Bedrohung des Heiligthums der Familie. Dort findet man wie in den Zeiten der Patriarchen jene Tugenden in voller Blüthe, die in unserem Lande der vorzeitigen Freiheit und der verwegenen Emancipation so sehr abnehmen: kindliche Pietät, Ehrfurcht vor den Frauen, eheliche Treue und väterliche Würde."

Höchst verderblich waren auch die Folgen der Polygamie für das weibliche Geschlecht, das dadurch der äußersten Entwürdigung verfiel und für das Familienleben, das darin eine furchtbare Quelle der Zwietracht fand. „Weit entfernt, sagt Fleury über die Polygamie bei den Juden, daß diese Erlaubniß die Ehe bequemer machte, wurde im Gegentheil das Joch derselben viel schwerer. Ein Mann kann sein Herz nicht so unter verschiedene Frauen vertheilen, daß sie alle zufrieden mit ihm sind. Er war genöthigt, sie mit absoluter Autorität zu regieren. So gab es in der Ehe keine Gleichheit, Freundschaft und Gesellschaft mehr. Es war noch schwieriger, daß die Nebenbuhlerinnen sich untereinander verstanden, es gab stete Spaltungen, Kabalen und häusliche Streitigkeiten. Alle Kinder eines Weibes hatten ebensoviele Stiefmütter, als ihr Vater andere Frauen hatte. Jedes Kind vertrat die Interessen seiner Mutter und betrachtete die Kinder anderer Frauen als Fremde oder Feinde; daher die oftmalige Redeweise der hl. Schrift: Es ist mein Bruder, der Sohn meiner Mutter. Man sieht Beispiele dieser Spaltungen in der Familie Davids und noch schlimmere in der des Herodes."

In noch schwärzeren Farben schildert der bereits genannte Blanqui die Stellung der Frauen in der Türkei:[1]) „Sclavin, oder doch als solche behandelt, bewahrt oder erlangt das Weib alle Laster der Sclaverei; sie überliefert dieselben ihren Kindern, denen sie nichts überliefern kann, weil sie nichts empfangen und nichts gelernt hat, was sie dieselben zu lehren wagte. Das Weib ist im Orient von der ganzen Höhe herabgestiegen, worauf der Schöpfer sie neben dem Manne gestellt hatte; sie ist auf dem Markt eine Waare geworden, im Harem

[1]) La Turquie p. 70.

weniger als eine Courtisane; sie hat in der That keine Stellung mehr in der socialen Ordnung, sie gehört sich selbst nicht mehr an; man kann sogar ihre Züge nicht einmal sehen, wenn man sie heirathet, falls sie nicht Sclavin ist; man fragt sie ebenso wenig, um sie zu heirathen, als um sie zu verkaufen. Nichts ist mit der traurigen Nullität der Frauen zu vergleichen, mit dem Stande der moralischen und materiellen Verkommenheit, worin sie zu vegetiren gezwungen sind." [1])

Christus hat diesem Elende ein Ende gemacht, nicht blos dadurch, daß er die Einheit der Ehe zu einem strengen Gesetze erhob und sie mit der Gnade des Sakramentes erleichterte, sondern auch indem er durch seine ganze Glaubens- und Sittenlehre das weibliche Geschlecht rehabilitirte und dem Manne gleich stellte. „Es ist nicht mehr Jude noch Heide; nicht Sclave noch Freier; nicht Mann noch Weib. Denn ihr alle seid eins in Christus Jesus." Gal. 3, 28. Mit Ausnahme des Priesterthums, das Christus in der Ordnung der Gnade dem Manne vorbehalten, wie er ihm in der Ordnung der Natur die Herrschaft in der Familie und im Staate übertragen hat, steht im Christenthum die Frau dem Manne an Rechten und Pflichten völlig gleich, dieselben Gnaden werden beiden verliehen, und in der Ewigkeit erwartet sie ein Lohn, entsprechend ihren Werken. Auch die bürgerlichen Gesetze haben unter dem Einfluße des Christenthums die Frau dem Manne fast völlig gleichgestellt, so daß Beide vor dem Gesetze dieselben Rechte genießen, wodurch denn unter den christlichen Völkern sich eine Civilisation entwickelt hat, welche der der polygamen Völker unendlich überlegen ist. Der Despotismus des Familienvaters ist abgeschafft, Frau und Kind besitzen einen höhern Grad von Freiheit, und die Bande, welche die verschiedenen Glieder der Familie verknüpfen, bilden sich mehr aus der Liebe als aus der Autorität. Der Verkehr der beiden Geschlechter ist freier, weil er durch das Sittengesetz geregelt und durch die

---

[1]) Der Engländer Muir, Verfasser des The Life of Mahomet, der den Ursprung des Islam nicht blos in Büchern, sondern auch an Ort und Stelle studirt hat, bemerkt, daß die Polygamie und die Ehescheidung mit der sie unausbleiblich begleitenden Sitten- und Zuchtlosigkeit es nothwendig machen, zur Vermeidung der äußersten Unordnungen, das noch freie Weib in die sclavische Knechtschaft zu versetzen, wozu der Koran alle Frauen verurtheilt. The Life of Mahomet. tom. 3 p. 234.

öffentliche Sittlichkeit überwacht wird; der Abschluß der Ehe beruht wesentlich auf persönlicher Freiheit, die als unerläßliche Bedingung ihrer Giltigkeit betrachtet wird. Die Frauen sind nicht mehr von der Eifersucht ihrer Männer überwacht und eingeschlossen in einem Harem, sondern sie betheiligen sich vielfach an den Geschäften des bürgerlichen Lebens in Handwerk und Kunst, Handel und Industrie. Ja durch die Jungfräulichkeit, wozu das Christenthum das Weib ermuntert, schafft es ihm einen Wirkungskreis, der unendlich weiter ausgedehnt ist, und wo es der menschlichen Gesellschaft die segensreichsten Dienste leistet zur Linderung des Elends und zur Verbreitung der Tugend und guten Sitten.

Bei den abendländischen Völkern, deren Ehe im Ganzen und Großen den Charakter der Einheit bewahrt hatte, fand die Kirche mit dieser Lehre einen fruchtbaren Boden und konnte im vollen Maaße die Segnungen derselben entwickeln. Wie aber neben der guten Saat stets das Unkraut sproßt, so ermangelte auch die Häresie nicht, wenigstens von Zeit zu Zeit den Versuch der Einführung der Polygamie zu erneuern, und die Vorsehung ließ das zu, damit die Nationen nicht vergessen, daß sie der Kirche die Segnungen der Einheit der Ehe verdanken. Die Reformation des 16. Jahrhunderts förderte alsbald derartige Erscheinungen zu Tage. Wir wollen hier nicht reden von den Wiedertäufern, welche die Polygamie einführten und die grauenvollsten Orgien feierten, so daß sie mit Waffengewalt unterdrückt werden mußten; begnügen wir uns vielmehr mit dem Hinweis auf die Dispense in der Doppelehe des Landgrafen Philipp von Hessen, welche die Häupter der Reformation ertheilten. Die betreffenden Actenstücke liegen noch vor, sie bestehen aus einer Denkschrift des Landgrafen um Dispens, die an cynischer Offenheit und diplomatischen Drohungen nichts zu wünschen übrig läßt, sowie aus der Antwort der Reformatoren, einem ekelhaften Gemisch von Schmeichelei und Heuchelei und Verdrehung der elementarsten Begriffe von Tugend und Laster; beide ein ewiger Schandfleck für die Reformation und allein schon ein genügender Beweis, daß sie nicht das Werk Gottes ist.

Der Landgraf begründet zunächst sein Verlangen zur Gestattung der Bigamie. Er erklärt, daß er in seiner letzten Krankheit (in Folge seiner Ausschweifungen) viel über seinen Gewissenszustand nachgedacht, besonders darüber, daß er schon drei Wochen nach seiner Verheirathung

mit Christine, Tochter des Herzogs Georg von Sachsen, angefangen habe, sich in den Ehebruch zu stürzen; daß seine Prediger ihn zwar oft ermahnt, zum Abendmahle zu gehen, er fürchte sich aber, da seine Verdammung zu finden, weil er sein ehebrecherisches Leben nicht aufgeben wolle. Die Ursache seiner Ausschweifungen findet er in den üblen Eigenschaften seiner Frau, deren Unverträglichkeit, Trunksucht u. s. w. Er redet von seiner Complexion und dem üppigen Leben auf den Reichstagen, zu denen er seine Frau der Kosten wegen nicht mitnehmen könne. Wenn die Prediger ihn aufforderten, den Ehebruch zu strafen, so antworte er: „Wie kann ich Verbrechen strafen, in denen ich selbst bin? Wenn ich mich Gefahren im Kriege für's Evangelium aussetze, so denke ich, daß ich zum Teufel gehen würde, wenn ein Schwertstreich oder eine Kugel mich träfe. Ich sehe, daß ich mit der Frau, die ich habe, mein Leben nicht ändern kann und will, wofür ich Gott zum Zeugen nehme, so daß ich kein anderes Mittel herauszukommen finde, als das, was Gott im alten Testamente erlaubt hat, nämlich die Polygamie."

Er gibt dann die Gründe an, weshalb er sie im Evangelium für erlaubt halte, und sagt, er wisse, daß Luther und Melanchthon dem König von England gerathen, sich von der Königin nicht zu scheiden, sondern noch eine Andere zu heirathen. Darum müsse man ihm dasselbe Heilmittel gestatten, da er es nur verlange für das Heil seiner Seele. „Ich will nicht länger in den Stricken des Teufels bleiben, fährt er fort; ich kann und will mich aber nur auf diesem Wege hinausziehen. Darum bitte ich Luther, Melanchthon und auch Bucer, mir ein Zeugniß zu geben, daß ich diesen Weg einschlagen kann. Wenn sie fürchten, daß dieses Zeugniß Scandal erregen und der Sache des Evangeliums schaden kann, falls es gedruckt würde, so wünsche ich wenigstens, daß sie mir eine schriftliche Erklärung geben, daß Gott nicht beleidigt wird, wenn ich mich insgeheim verheirathe und daß sie die Mittel suchen, mit der Zeit diese Ehe bekannt zu machen, damit die Frau, die ich heirathe, nicht für eine sittenlose Person angesehen werde; sonst würde im Laufe der Zeit die Kirche scandalisirt werden."

Er verspricht dann, seine erste Frau nicht mißhandeln, sondern sein Kreuz mit Geduld ertragen zu wollen. „Man gestatte mir also, fährt er fort, im Namen Gottes, was ich verlange, daß ich fröhlicher leben und sterben kann für die Sache des Evangeliums; und ich

meinerseits will Alles thun, was christlich und recht ist, mögen sie Klostergüter begehren oder Aehnliches."

Sollte man seiner Bitte nicht willfahren, so droht er, sich an den Kaiser zu wenden, wie viel Geld es auch kosten möge ... „Aber für nichts in der Welt möchte ich mich von der Sache des Evangeliums zurückziehen .... ich fürchte doch, daß die Kaiserlichen mich in etwas verwickeln, was dieser Sache und dieser Partei nicht nützlich wäre." ... „Ich bitte also, schließt er, daß sie mir die Hilfe leisten, welche ich erwarte; ich fürchte sonst, daß ich dieselbe an einem andern Orte suche, der mir weniger angenehm ist, denn ich will tausendmal lieber meine Gewissensruhe ihrer Erlaubniß verdanken, als allen andern menschlichen Erlaubnissen Ich wünschte endlich die Ansicht Luthers, Melanchthons und Bucers schriftlich zu haben, damit ich mich bessern und mit gutem Gewissen zum Abendmahl gehen kann." Das Actenstück ist datirt von Melsungen am Sonntag nach St. Catharinen 1539, und von Philipp selbst unterschrieben. Mit dieser Instruction kam Bucer, ein sehr geschickter Unterhändler, zu Luther und Melanchthon und es gelang ihm bald, die gewünschte Dispens zu erhalten. Zum ersten Male seit dem Bestehen des Christenthums erklärten hier Menschen, die sich als Lehrer der Kirche aufgeworfen hatten, daß Christus solche Ehen nicht verboten habe und gestatteten diese Reformatoren, die den Mund voll hatten von den Mißbräuchen in der Kirche, hier einen Mißbrauch, dem aus der ganzen Kirchengeschichte nichts Aehnliches an die Seite gesetzt werden kann. „Ew. Hoheit, heißt es, sehen, wie arm und elend die Kirche ist, wie klein und verlassen, weshalb sie tugendhafter (?!) Fürsten bedarf" .... Sie erklären dann, daß Gott die Einheit der Ehe im Paradiese angeordnet, im a. T. zwar die Polygamie gestattet, Christus aber die ursprüngliche Einheit wieder hergestellt habe. Sie betonen ferner, daß es sich im vorliegenden Falle der Doppelehe des Landgrafen nicht um die Einführung eines Gesetzes, sondern um eine Dispens handle und darum müsse der Landgraf wohl bedenken, daß man sich sehr in Acht nehmen müsse, damit die Feinde des Evangeliums den Reformatoren nicht den Vorwurf machten, sie seien wie die Wiedertäufer, welche die Vielweiberei einführten, und die Evangelischen seien wie die Türken; jedenfalls würden der katholische Adel und die Fürsten diesen Scandal weidlich ausbeuten. Es folgt dann eine sehr lange Moralpredigt über den Ehebruch und endlich wird die Erlaubniß der Doppelehe

ertheilt: „Wenn Ew. Hoheit fest entschlossen sind, noch eine Frau zu heirathen, so sind wir der Ansicht, daß das geheim geschehen muß, nämlich so, daß nur Ew. Hoheit, jene Person und wenige treue Diener die Absicht und den Willen Ew. Hoheit unter dem Siegel der Beichte bekannt sei (als ob ein Verbrechen aufhöre Verbrechen zu sein, wenn es geheim bleibt.) Daraus ergeben sich keine bedeutenden Widersprüche und Aergernisse, denn es ist nichts Ungewöhnliches, daß Fürsten Concubinen halten, und wenn auch der Grund nicht allem Volke bekannt ist, so werden doch die Einsichtigen es verstehen, und diese gemäßigte Lebensweise wird mehr Billigung finden als andere thierische und schamlose Ausschweifungen; auch braucht man sich um die Gespräche Anderer nicht zu kümmern, wenn nur das Gewissen in Ordnung ist. So und insoweit billigen wir das; denn was im Gesetze in Betreff der Ehe erlaubt war, hat das Evangelium nicht widerrufen, noch verbietet es, was die äußere Regierung nicht ändert; sondern es bringt das ewige Leben, beginnt den wahren Gehorsam gegen Gott und sucht die verdorbene Natur zu bessern." Unterzeichnet ist das Actenstück von Luther, Melanchthon, Bucer und noch fünf andern Reformatoren. Es ist datirt aus Wittemberg am Sonntag nach St. Nikolaus 1539. Am 4. März 1540 heirathete Philipp die Margarethe von der Saal.[1])

Im 18. Jahrhunderte fand dies Vorbild Nachahmung durch den König Friedrich Wilhelm II. von Preußen. Er hatte sich von seiner ersten Gemahlin Elisabeth von Wolfenbüttel 1769 geschieden und Friederike Louise von Hessen-Darmstadt geheirathet. Da ihm aber diese Verbindung nicht genügte, so befragte er seine Prediger, die ihm antworteten, es sei besser, eine illegale Ehe einzugehen, als von einer Verirrung in die andere zu stürzen; eine Entscheidung, die wie Ségur[2]) sagt, ebenso sehr denjenigen entwürdigt, der sie gibt, als den, der sie verlangt. Der König benützte diese Entscheidung seiner Doctoren, und derselbe Ségur erzählt, daß er zu gleicher Zeit drei lebende Frauen gehabt habe.[3])

---

[1]) Bossuet, hist. des Variations liv. VI., der auch die Actenstücke gibt.

[2]) Ségur, Tableau historique et politique de l'Europe dépuis 1786 jusqu'en 1796 tom. 1. p. 71.

[3]) Picot mémoires pour servir à l'histoire ecclésiastique pendant le 18. iécle. Tom. 5. p. 302. Paris 1855.

In unserm Jahrhundert bildete sich endlich in Nordamerika die Secte der Mormonen, welche die Vielweiberei wieder einführte. Ihr Stifter war Joe Smith, der in Erscheinungen von Engeln die Mittheilung erhalten haben wollte, daß Gott die Stämme Israels in Nordamerika wieder sammeln und das neue Sion errichten werde. Da werde dann Christus zum zweiten Male erscheinen, um das tausendjährige Reich mit seinen Heiligen zu beginnen. Deshalb nannte sich die Secte auch die Heiligen des jüngsten Tages. Der Name Mormonen rührt von dem Buche Mormon, das der Prophet gleichen Namens mit goldenen ägyptischen Buchstaben geschrieben haben soll; lange sei es in der Erde verborgen gewesen, bis Joe Smith es fand und in's Englische übersetzte. In der That ist dasselbe nur ein in prophetischem Stile von einem protestantischen Prediger geschriebener Roman, worin er die Auswanderung der zehn Stämme Israels nach Amerika und deren Geschicke beschreibt. Dies Manuscript lieferte den Stoff zu den Träumereien der Secte. Aus dem Staate Missouri verbannt, bauten sie im Staate Illinois die Stadt Nauvoo; allein auch dort mit Waffengewalt ausgetrieben, zogen sie unter der Leitung von Brigham Young an den Salzsee und errichteten dort eine blühende Colonie. Dieselbe hat es auf etwa 200,000 Bewohner gebracht, welche aus Nordamerika und aus verschiedenen andern Ländern, besonders England, Dänemark und Schweden dort zusammengeströmt oder durch Missionäre angezogen sind.[1]) Sie lehren, daß Gott eine Person von Fleisch und Blut ist, wie der Mensch; seine Leidenschaften hat wie der Mensch, aber in allen Dingen vollkommen ist. Er hat Jesus Christus auf natürlichen Wegen erschaffen. Vater und Sohn gleichen sich, nur hat der Vater ein älteres Aussehen. Der Mensch ist nicht von Gott erschaffen, sondern existirt von Ewigkeit her. Er ist nicht in der Sünde geboren und nur verantwortlich für seine eigenen Acte. Er heiligt sich durch die Ehe. Es gibt Götter, Engel, Menschen und Geister. Es gibt eine Auferstehung in der andern Welt, die übrigens nur eine Fortsetzung der jetzigen Existenz der Menschen ist. Gott steht in directem Verkehr mit dem Propheten; alles was der Prophet sagt und thut ist durch Inspiration gesagt und gethan. Die Bischöfe haben auch

[1]) Wir folgen in diesen Angaben dem interessanten Werke des Baron von Hübner: **Promenade autour du monde tom. I. n. VII.**

das Privilegium der Inspiration, aber in geringerem Grade. Die Religion der Mormonen ist die vollkommenste von allen, aber die Heiden gehen nicht nothwendig verloren."[1])

Mit einem solchen Evangelium ist allerdings nicht auf viel Anhang zu hoffen, allein die Apostel der Mormonen wenden sich an die ärmsten, unwissendsten und verkommensten Menschenklassen und versprechen außer den Herrlichkeiten des künftigen Lebens bei einer mäßigen Arbeit alle Genüsse des irdischen Glückes. Sie weisen hin auf das Land am Salzsee, als das neue Land der Verheißung, das von Milch und Honig fließt, versprechen Weiber so viel Jeder will und stellen alle Freuden von Muhameds Paradies in Aussicht.

Die Banquiers Brighams strecken den Neophyten die Reisekosten vor, in Utah angekommen, werden ihnen Aecker angewiesen, Materialien zum Hausbau geliefert u. s. w. und Alles wird in das große Schuldbuch Brigham's eingetragen. Ratenweise haben sie diese Schulden zu tilgen, während der Zehnte vom Bruttoertrag ihrer Aecker zum Besten der mormonischen Kirche eingefordert wird. So ist Brigham Young einer der reichsten Nordamerikaner, der mindestens auf 12 Millionen Dollars geschätzt wird. Die meisten Mormonen sind nicht im Stande, die Schulden völlig abzutragen, ihre Farm verkaufen können sie auch nicht, weil keine Käufer vorhanden sind, und so leben sie denn in einer Sclaverei, wie es seit den Zeiten Pharao's keine gegeben.

Um die Polygamie einzuführen, gab Brigham Young vor, Joe Smith habe ein Jahr vor seinem Tode eine darauf bezügliche göttliche Offenbarung gehabt. Die Frau und die Söhne Joe Smiths stellen das jedoch in Abrede. Auf dieses Document hin beschloß die Versammlung der Aeltesten die Einführung der Polygamie, und dieselbe gilt als ein Privilegium, das durch besondern Befehl Gottes erlangt werden kann. Es wird aber nur durch die Vermittlung seines Propheten Brigham Young verliehen, der es erst ertheilt, nachdem der Fall durch ihn selbst oder durch seine Bischöfe untersucht ist. So ist Brigham Young nicht bloß Herr aller Besitzungen seiner Anhänger, sondern seine Gewalt erstreckt sich bis in das Innerste der Familie.

Je höher Jemand steigt in der Hierarchie des Mormonismus, desto mehr ist er verpflichtet von der Polygamie Gebrauch zu machen, so daß Brigham Young sechszehn Frauen hat, ungerechnet sechszehn

---

[1]) Hübner, Promenade I. p. 148.

anderen, die besiegelte Frauen heißen, ein etwas unklarer Begriff, wonach es scheint, daß man eine Frau für dieses und das künftige Leben mit ihrem Manne verbinden, ja sogar auch einen Verstorbenen — heirathen kann.

Es versteht sich, daß man nicht mehr Frauen heirathen darf, als man ernähren kann; aber in der Wirklichkeit sind es oft die Frauen, die den Mann durch ihre Arbeit unterhalten. Das ist vor Allem bei den Armen der Fall. Hat ein Mann zwei Frauen, so bewohnt jede ein Zimmer, aber selten in dem nämlichen Hause. Darum besteht eine Farm meistens aus zwei Wohnungen. Die Frauen betreiben ihr Handwerk, sorgen für ihre Bedürfnisse und opfern ihre kleinen Ersparnisse, indem sie zuweilen ein kleines Fest veranstalten, um den Mann anzuziehen.

„Von welcher Seite," sagt Baron von Hübner, „man auch hier die Polygamie ansehe, man begegnet nur Keimen des Verderbens, zunächst für die Familie und dann für die Gesellschaft. Aber die ersten Schlachtopfer sind die Frauen. Diejenigen, welche ich gesehen habe, hatten alle ein trauriges und eingeschüchtertes Aussehen. Im Innern ihres Hauses nehmen sie nicht den Platz ein, der der Hausfrau gebührt. Die Männer vermeiden es, von ihnen zu sprechen und sie vor den Fremden erscheinen zu lassen. Man möchte sagen, daß sie sich ihrer Frauen oder ihrer selbst schämen. Die Frauen des Arabers oder Türken haben nie die erhabene Sphäre gekannt, welche das Christenthum der Frau erobert hat. Aber diese armen Frauen des Mormonen sind herabgestiegen von der Stellung, die sie früher einnahmen; es sind herabgewürdigte Wesen und diese Entwürdigung liest man auf ihren melancholischen und verkommenen Gesichtern." [1])

Die Tage des Mormonismus scheinen jedoch gezählt zu sein. Die Pacificbahn hat Utah in Contact gebracht mit der übrigen Welt und führt zahlreiche andere Colonisten hin, die von dieser Schwärmerei nichts wissen wollen. Die Frauen und Töchter der Mormonen beginnen ihre Entwürdigung einzusehen, und verhehlen nicht mehr ihren Widerwillen gegen ihr unglückliches Loos. Endlich ist auch die Regierung der vereinigten Staaten nicht gesonnen, dieses Unwesen auf die Dauer zu dulden; nur die Scheu vor Krieg und Blutvergießen hat sie bisher von energischeren Maßregeln abgehalten.

---

[1]) p. 161.

So wird das Mormonenthum bald sein Ende erreichen, wenn es nicht vorziehen sollte, noch einmal einen entlegenen Winkel der Erde aufzusuchen, um sein Dasein noch länger zu fristen.

Wenn so die Polygamie mit dem Elende und der sittlichen Verwilderung, die sie begleitet, uns die Vorzüge der Einheit der Ehe zeigt und uns den ganzen Umfang der Wohlthat begreifen läßt, die das Christenthum der Menschheit erwiesen; so tritt uns dieselbe Wahrheit in ihrer vollen Ausdehnung entgegen, wenn wir noch die andere Kehrseite, die Polyandrie in's Auge fassen.

III.

Die Polyandrie ist eigentlich zu absurd, um viele Worte darüber zu verlieren, da jedoch in den verschiedensten Zeiten mancherlei dahinzielende Irrthümer aufgetaucht sind und auch unser von aller Autorität emancipirtes Jahrhundert mit vollen Segeln einem ähnlichen Verderben zusteuert, so dürfen wir sie nicht ganz mit Stillschweigen übergehen.

Es bedarf kaum eines Beweises, daß das Christenthum dieselbe verdammt. Die wiederholte Erklärung des Heilandes: „Wer die Geschiedene heirathet, bricht die Ehe," (Matth. 5, 32. 19, 9.) und die Worte des hl. Paulus: „Wenn das Weib zu Lebzeiten ihres Mannes, mit einem andern Manne ist, so heißt sie eine Ehebrecherin, (Röm. 7, 3.) sind eine formelle Verdammung derselben. Sie ist zudem die vollendete Unnatur; denn anstatt Nachkommenschaft zu erzielen, ist sie mit Unfruchtbarkeit geschlagen;[1]) anstatt den Kindern eine gute Erziehung zu verbürgen, verursacht sie wegen der Ungewißheit des Vaters Gleichgültigkeit bei dem, der die heiligste Pflicht der Erziehung hätte; anstatt das Verhältniß der Geschlechter zu einander zu ordnen und die Sittlichkeit zu befördern, wird sie eine Quelle wüster Ausschweifungen; anstatt Ordnung in der Familie zu schaffen, deren Glieder einem Familienvater unterworfen sind, muß sie die heilloseste Verwirrung hervor-

---

[1]) Sufficiendae prolis causa erat uxorum plurium simul uni viro habendarum inculpabilis consuetudo; et ideo unam feminam maritos plurimos habere honestum non erat: non enim mulier eo est foecundior, sed meretricia potius consuetudo est, vel quaestum vel liberos vulgo quaerere. S. Aug. de doctrin. christian. III. c. 12. n. 20.

rufen. Wenn darum Gott die Polygamie gestatten konnte, weil dabei wenigstens der Hauptzweck der Ehe gewahrt bleibt, so ist das betreffs der Polyandrie nicht möglich, weil dadurch der Haupt- und die Nebenzwecke der Ehe vernichtet werden, dieselbe also ihrem Wesen nach schlecht ist. Darum ist auch die Polyandrie als eigentliche Institution, wonach ein Weib mit mehreren Männern zugleich sich zur Ehe verbindet, bei keinem Volke zu allgemeiner Anerkennung gelangt, wenngleich wohl nicht zu läugnen ist, daß solche unnatürliche Verbindungen mehr oder weniger vorgekommen sind. So berichtet Herodot von den Agathyrsern [1]) und Massageten [2]), Cäsar von den Brittanniern. [3]) Manche Reisebeschreiber sagen von den Bewohnern der Insel Ceylon, daß mehrere Brüder zusammen ein und dieselbe Frau heirathen.

Es haben jedoch andere Theorien sich geltend gemacht, die an dem Band, das Mann und Frau zur Ehe verbindet, rütteln und es völlig auflösen, volle Freiheit für Beide beanspruchen und das Verhältniß beider Geschlechter mit rein thierischen Augen betrachten. So ordnet der göttliche Plato in seiner Republik das Verhältniß beider Geschlechter in einer Art, wie es etwa einer Heerde unvernünftiger Thiere entspricht. Er statuirt als obersten Grundsatz, daß unter Freunden Alles gemeinsam sein müsse. Daraus zieht er dann seine Folgerungen: „wie einer Heerde Wächter und Hirten vorgesetzt sein müssen, so die Männer den Frauen." Dann bringt er folgenden Gesetzesvorschlag: „Alle Frauen aller dieser Männer sollen gemeinsam sein, und keine soll irgend einem sich besonders angewöhnen. Die Kinder sollen gemeinsam sein, und weder soll der Vater seinen Sohn noch der Sohn seinen Vater erkennen." Ferner: „Die Weiber und Kinder sollen, falls es möglich ist, gemeinsam sein." Er vergißt auch die religiösen Ceremonien dabei nicht: „Es müssen gewisse Festtage gesetzlich bestimmt werden, wo die Jünglinge und Jungfrauen, die im Brautstande sind, sich versammeln, unsere Dichter sollen Ceremonien und Lieder verfassen, die zu diesen Hochzeiten passen und die Zahl der Ehen soll nach dem Gutachten der Behör-

---

[1]) Hist. IV. n. 104. [2]) n. 172.

[3]) Caesar de bello Gall. IV. 10. Uxores habent deni duodenique inter se communes.

den festgestellt werden.[1]) So tief verirrte sich der weiseste Grieche, der göttliche Plato. Er ist die Fundgrube für die modernen Weltverbesserer.

Auch heutigen Tages tauchen wieder Theorien auf, die auf dasselbe Ziel hinauslaufen, jedes Eheband vernichten, zügellose Promiscuität der Geschlechter predigen. Es wird nothwendig sein, diese Theorien kurz auseinanderzusetzen, um die Stellung darzulegen, die sie der Ehe anweisen.

Wir meinen hier den Socialismus, dessen Lehren allerdings schwer zu präcisiren sind, da er in einer Reihe von Systemen auftaucht, die alle gleich wenig Autorität haben. Die meisten Socialisten gestehen, daß das endgültige sociale Gesetz noch nicht gefunden sei, und daß sie selbst noch nicht wissen, was sie wiederaufbauen sollen, während sie vollauf mit dem Abbruch des Bestehenden beschäftigt sind.

Der Socialismus geht von dem Grundsatze aus, daß das Elend, worunter die Menschheit auf Erden seufzt, nicht eine Folge der Erbsünde ist, wie die katholische Kirche es lehrt, sondern aus den verkehrten politischen und socialen Einrichtungen der Welt entspringt, durch deren Abschaffung und Neugestaltung die Erde in eine Art von Paradies verwandelt werden kann.

Das Christenthum bestrebt sich freilich auch die Noth der Menschheit auf Erden zu lindern, ihm ist aber das irdische Wohlsein von untergeordneter Bedeutung, es erstrebt als Hauptzweck die ewige Seligkeit. Der Socialismus dagegen setzt sich als einzigen und Hauptzweck, den unmittelbaren Genuß hier auf Erden und darin

---

[1]) Plato de republ. Edit. Steph. tom. II. p. 449. Omnia communia esse inter amicos ... P. 452: Veluti gregi custodes atque pastores, ita viros mulieribus praeficere .... p. 457: Horum virorum uxores omnes omnium communes sunto, nullaque privatim ulli consuescitor. Communes porro liberi sunto, neque pater filium neque filius patrem agnoscito .... Communes esse uxores communesque liberos: si modo fieri possit... p. 460: Quin et laxior condonanda cum mulieribus congrediendi licentia... p. 461: Fratres et sorores concedat lex una congredi, si sors ita tribuerit... pag. 489: Igitur festi quidam dies erunt legibus constituendi, in quibus sponsos et sponsas congregemus, et sacra et hymni, qui nuptiis illis conveniant, a poetis nostris instituantur, nuptiarum autem numerum Magistratuum arbitrio permittimus.

steht er im schroffsten Gegensatze zum Christenthum, indem er den Himmel des jenseitigen Lebens beseitigt und ihn auf die Erde verlegt. Er sagt: Beseitigt den Pauperismus, so werden Laster und Elend von selbst aufhören. Es liegt darin allerdings etwas Wahres, denn das Elend gibt oft genug Anstoß zum Laster, weshalb denn auch das Christenthum sich so energisch mit der Wohlthätigkeit befaßt, um dem Sittenverderben zu steuern. Ebenso wahr ist jedoch auch das Gegentheil: wenn Sünden und Laster aufhören, so ist damit zugleich eine reiche Quelle des Elends verstopft. Das Elend ist übrigens nie völlig von der Erde zu verbannen, denn es ist eine Folge der Erbsünde, die Ausführung des Strafurtheils Gottes über das gefallene erste Menschenpaar.

Daraus erhellt, wie falsch es ist, das herrschende Elend aus der politischen und socialen Verfassung herleiten zu wollen. Das Gegentheil ist die Wahrheit: die gesellschaftliche Verfassung ist so, wie sie ist, weil die Menschheit im Zustande der gefallenen Natur sich befindet und weil es so viel Ungleichheit an Characteren, Talenten, geistigen und körperlichen Fähigkeiten u. s. w. u. s. w. gibt, die unmöglich beseitigt werden können.

Die tiefern Principien, welche diesen Systemen zu Grunde liegen, lassen sich etwa auf folgende zurückführen:

Alle huldigen einem offenen oder versteckten Pantheismus oder Materialismus, denn ein persönlicher Gott mit seiner Weltregierung, seinen moralischen Gesetzen, seinem Himmel und seiner Hölle paßt natürlich nicht in derartige Systeme des Umsturzes. Die Erbsünde ist eine Ausgeburt des finstern Mittelalters und der Mensch tritt in's Dasein vollkommen und gut, alle seine Neigungen, Triebe und Leidenschaften sind vollkommen legitim und seine Aufgabe auf Erden besteht darin, dieselben im höchsten Maße zu befriedigen. Das Gute besteht im Genusse, das Böse in allem dem, was dem Genusse im Wege steht und den Leidenschaften unangenehm und hinderlich ist. Auch läßt die Natur die Menschen nicht in's Leben treten, damit die Einen Herren, Reiche und Müssiggänger, die Andern dagegen Arme, Arbeiter und Sclaven seien, sondern von Natur aus sind alle gleich, und Alles ist für Alle.

Die Menschheit im Ganzen und Großen steht unter dem Gesetze des Fortschritts und geht nach und nach zu stets vollkommeneren und glücklicheren Existenzformen über. Das Christenthum war eine

dieser Phasen und hat allerdings Großes und Herrliches geleistet, allein es ist jetzt eine abgelebte Form und kann dem modernen Bewußtsein nicht mehr genügen. Der Socialismus ist berufen, es zu ersetzen und die Menschheit zu einer neuen und höheren Glanzperiode zu führen. Obgleich er selbst noch nicht recht weiß, wie diese neue Periode beschaffen sein wird, so treten doch gewisse Forderungen so entschieden und allgemein auf, daß sie ohne Zweifel auf die eine oder andere Weise zu seinem Programme der Zukunft gehören.

Zuerst wird das Recht des Privateigenthums einer gründlichen Prüfung unterworfen, weil dieses das größte Hinderniß der natürlichen Gleichheit aller Menschen bildet. Da von Natur aus Alles Allen gehöre, so habe Proudhon mit Recht gesagt, daß das Eigenthum Diebstahl sei. Wie nun die Reform in dieser Hinsicht Statt finden soll, ob, wie der Communismus will, alles Eigenthum unter Alle gleichmäßig vertheilt, oder wie der Socialismus will, der Staat alles Privateigenthum an sich nehmen, die Ausbeutung gemeinsam und Jedem sein Antheil am Gewinn nach Maßgabe seiner Arbeit zu Theil werden soll, — das ruht noch im Schooße der Götter, denn auf Erden ist man darüber noch lange nicht einig.

Ein ferneres Element in diesem Fortschritt ist die Rehabilitation der Materie und des Fleisches, welche das Christenthum dem Geiste geopfert hat und die in ihre natürlichen Rechte wieder eingesetzt werden müssen. Das Christenthum ist eine finstere, menschenfeindliche Religion, die alle materiellen Interessen dieses Lebens der ewigen Seligkeit zum Opfer bringt und dem Fleische seine natürlichsten Forderungen versagt, durch seinen Cölibat ihm einen unnatürlichen Zwang anthut, dasselbe mit seinen Fasten und Kasteiungen knechtet und damit alle Freuden des Lebens vergällt und einer melancholischen Weltanschauung huldigt. Der innere Zwiespalt, den das Christenthum in den Menschen hineinträgt, indem es ihn verpflichtet, die Regungen seines Herzens zu überwachen, sich all' jene Genüße, die so viel Reiz für ihn haben, zu versagen und in einem beständigen Kampfe mit sich selber zu liegen, ist eine Unnatur, die der schönsten Harmonie weicht, wenn der Mensch seinen Neigungen folgt, und die Blumen pflückt, die am Wege des Lebens ihm blühen.

Endlich gehört wesentlich zu diesem Fortschritt die Emancipation der Frauen. Im Heidenthum und Judenthum, heißt es, war sie Sclavin. Das Christenthum hat sie allerdings beschützt und ihre

Lage verbessert, sie muß aber emancipirt und völlig frei werden, und mit dem Manne alle politischen und socialen Rechte theilen. Bisher galt als ihre Aufgabe die Stellung einer Hausfrau, wo ihr ganzer Einfluß darauf beruhte und ihr Wirkungskreis sich darauf beschränkte, den Kindern das Dasein zu geben und ihre Erziehung zu leiten; in der Periode des Socialismus muß ihr Wirkungskreis ein weiterer sein, alle Laufbahnen des Mannes müssen auch ihr offen stehen. Einzelne Exemplare von emancipirten Frauen, die über alle Sitten und allen Anstand sich hinwegsetzten, lassen uns schon ahnen, was wir noch zu erwarten haben.

Daß die Ehe mit ihren christlichen Characteren der Einheit und Unauflösbarkeit nicht in das System des Socialismus paßt, ist nach dem Gesagten wohl von selbst klar, und daß darum die christliche Familie, neben dem Privateigenthum, den Standesunterschieden, den politischen Verfassungen einen der Hauptübelstände bildet, den der Socialismus beseitigen möchte, ist bekannt genug. Was aber an die Stelle der Ehe und Familie treten soll, darüber sind die Führer noch sehr uneinig, jedenfalls ein etwas, das auf die schmachvollste Promiscuität der Geschlechter hinausläuft.

Die Saint=Simonisten unter Enfantin proclamirten als religiöse Nothwendigkeit die völlige Emancipation der Frauen und ihre Theilnahme an der höchsten Gewalt. Die Ehe wird gänzlich beseitigt. Unter dem Schleier eines mystischen Stiles predigten sie eine wahre Promiscuität der Geschlechter. Die Frau habe noch nicht ihr Moralgesetz, denn der Mann habe nur sein eignes verkündigen können. Die Frau komme nicht aus der Unterdrückung heraus und erkenne ihr Sittengesetz nicht, wenn sie es nicht empfange von einem Messiasweibe, einem freien Weibe, in der wiedergebornen Gesellschaft. An der Spitze dieser Gesellschaft, die aus Priestern, Gelehrten und Industriellen bestehen werde, sollte das Priesterpaar, Mann und Weib stehen. Nichts ist wunderlicher, als die von Enfantin für dieses Paar bestimmte Rolle.

Als man diese Theorien in die Praxis übertragen wollte, schritt die Polizei ein und verurtheilte Enfantin und zwei Andere zu einem Jahre Gefängniß wegen Vergehen gegen die öffentliche Sittlichkeit. Einige Saint=Simonisten verließen Frankreich, um in Constantinopel und Egypten das freie Weib zu suchen; fanden es jedoch nicht. Von der Zeitschrift Le Globe, welche die Saint=Simonisten herausgaben,

sagt Louis Blanc: „Sie erschütterten damit alle alten Traditionen der socialen Ordnung, die Ehe und die Gesetzgebung des Ehebruchs sollte Platz machen der Souverainetät der Liebe und der Emancipation des Vergnügens.“ [1])

Gleichzeitig ersann Fourier mit Abschaffung der Ehe eine andere Organisation der menschlichen Gesellschaft. Er wollte die Menschen in Phalangen abtheilen, jede Phalanx in ein Phalansterium einkaserniren, wo sie Ackerbau und Industrie treiben und ohne jegliches Band der Ehe sich reproduciren sollten. In der Gesellschaft des Phalansteriums ist die Freiheit vollständig und die Autorität hat nichts zu unterdrücken. Die Leidenschaften sind da vergöttlicht, und indem Jeder thut, was ihm beliebt, thut er das Gute und beobachtet die Ordnung. „Die häusliche Gesellschaft, sagt Périn, [2]) hat im Phalansterium keine geringere Freiheit als die öffentliche Gesellschaft. Das Weib ist dort in allen Dingen vollständig emancipirt und ebenso frei als der Mann. Mit der Freiheit zu lieben, welche die Folge des Gesetzes der leidenschaftlichen Anziehung ist, existirt die Familie nicht mehr. Alle können Allen angehören, oder doch beinahe. Die Kinder werden gemeinsam erzogen durch die Autorität, die das Phalansterium regiert und die je nach den Anlagen derselben darüber verfügt. Fourier hat in seiner Théorie des quatre mouvemens die Gesetze der freien Liebe erklärt, „welche die meisten unsrer Tugenden in Laster verwandelt, wie sie auch unsere meisten Höflichkeiten in Laster umschafft“. Er stellt verschiedene Grade in den Liebesvereinigungen auf: Günstlinge und Favoritinnen, Erzeuger und Erzeugerinnen, Gatten und Gattinnen. Eine Frau kann zu gleicher Zeit haben: 1. einen Gatten; 2. einen Erzeuger; 3. einen Günstling; zudem kann sie noch einfache Besitzer haben, die nichts sind vor dem Gesetze. Die Männer haben dieselben Rechte den Frauen gegenüber. Die beiden Geschlechter sind also vollkommen gleich in der Freiheit sich herabzuwürdigen, und es fehlt nichts an dieser Harmonie des Lasters.“

Aus der Idee, daß Alles in uns gut sei, entspringt die Rechtfertigung aller dieser Thorheiten und Infamien. Auf den ersten Blick empört ein solcher Cynismus, und selbst die Ungläubigen wenden sich

---

[1]) Histoire de dix ans. Paris 1842. Tom. II. p. 269.

[2]) Périn, les Lois de la société chretienne liv. III. ch. 6.

mit Verachtung davon ab. Allein wenn die Entchristlichung der Welt so vorangeht, so wird unter der Gewalt der Logik mit Hilfe der Leidenschaften, die Moral Fouriers in der neuen heidnischen Gesellschaft zur Herrschaft gelangen. Hatte Plato nicht bereits ganz dieselben Vorschläge gemacht?

„Proudhon, ein anderer Socialist, ist sehr schwankend und unsicher über die Constitution der Familie, sagt Périn.[1]) Um sich consequent zu bleiben, ist er gezwungen, aus der häuslichen wie aus der socialen Ordnung im Allgemeinen jedes Princip der Liebe und des Opfers auszuschließen. Alles muß durch die Gerechtigkeit geschehen. Wie kann man aber anderseits verlangen, daß ein Mensch, der die eingeborne Gerechtigkeit in seiner Seele trägt, Leidenschaften unterdrücke, die stets nur gerecht und legitim sein können? Mit solchen Grundsätzen die wesenhaften Rechte der Familie bewahren zu wollen, ist ein Unternehmen, das über die Kräfte der gewandtesten Sophistik hinausliegt. Darum fällt denn Proudhon auch in die ärgsten Inconsequenzen."

„Nachdem er gegen die christliche Ehe gelästert hat, weil sie ihm nicht strenge genug ist, stellt er, gestützt auf die immanente Gerechtigkeit der Menschheit, die Lehre auf, daß „die Ehe das Sacrament der Gerechtigkeit, das lebendige Geheimniß der allgemeinen Harmonie, die von der Natur selbst der Religion der Menschheit gegebene Form ist; daß die Gerechtigkeit dort vollständig organisirt und gewaffnet ist". Daraus ergibt sich die Folgerung, „daß die Ehe unauflösbar sein muß, weil das Gewissen unveränderlich ist". Proudhon verwirft also die Ehescheidung, aber er erlaubt die Trennung. Das Band der Gerechtigkeit zwischen den Gatten ist nur eine ideale Beziehung, die im Ernst zu nichts verpflichtet. Proudhon stellt dann, indem er mit seiner gewöhnlichen Methode des Widerspruchs vorangeht, zugleich neben der unauflöslichen Ehe die freien Vereinigungen auf, die er Concubinat nennt. „Das ganze Alterthum gab dies Princip zu: der Kaiser Augustus schuf dem Concubinat eine legale Stellung." Für dieses wunderliche Zugeständniß hat er folgenden Grund: „Im Falle der Trennung bedarf der würdige Gatte nur der Heilung der seinem Gewissen und Herzen geschlagenen Wunden; der andere, der kein Recht mehr auf die Ehe hat, bedarf des Concubinats.

---

[1]) a. a. O.

Uebrigens ist die Tugend schwer zu üben, und es gibt Personen, denen die Ehe nicht zugänglich ist".[1])

„Das ist die letzte Folgerung einer Lehre, die aus der Ehe eine Religion macht, und aus dem Ehepaar den Organismus der Gerechtigkeit. Das ist zugleich eine sehr strenge und bequeme Gerechtigkeit. Freilich eine Gerechtigkeit, deren oberster Grundsatz ist, daß Alles gut in uns sei, und daß die Ordnung in der Harmonie der Leidenschaften bestehe, kann nicht anders."

Andere setzen an die Stelle der Ehe, die sie vollständig abschaffen, die allgemeine freie Liebe. Sie stellen die Liebe dar als ein unbeugsames nothwendiges Gesetz des menschlichen Herzens, dem zu folgen es das Recht und die Pflicht hat trotz aller Schranken, welche die Religion, die Moral, die Gesetze und die Sitten dagegen aufrichten.

Ferrari[2]) sagt: „Die Logik löst die Familie auf. Ihr redet von ehelicher Treue? Die Liebe kennt kein Gesetz. Ihr redet von den Pflichten der Eltern gegen die Kinder? Die Kinder sind Kinder der Natur und des Willens des Mannes. Ihr redet von den Pflichten der Kinder gegen die Eltern? Die Kinder schulden den Eltern gar nichts, denn diese dachten nur an sich selbst. Die Logik kennt keine Wahl zwischen Erhaltung und Zerstörung der Familie".

W. Marr stellt ganz ungescheut ähnliche Grundsätze auf. „In einer sogenannten wilden Ehe schreibt er,[3]) mag allen Anforderungen Genüge geleistet, mag das Glück der Verbundenen begründet werden oder bereits begründet sein, der Staat erkennt eine solche Verbindung nicht an, weil sie nicht nach seinen Gesetzen zu Stande gekommen, weil er seinen Hokuspokus nicht dazu gegeben hat, und der Affe des Staates, die bürgerliche Gesellschaft geht, sich bekreuzend, an einer solchen Ehe vorbei, während sie bei einer Menge von Lastern und Nichtswürdigkeiten, die unter dem Bettlermantel der Scheinehe vorgehen, das christliche züchtige Auge zudrücken."[4]) Er findet, daß die Ehe ersetzt werden muß durch das sociale Individuum. „Was ist jenes Institut, das sich Familie nennt? Es ist die bereits gestörte

[1]) Proudhon, La justive dans la Révolution et dans l'Eglise 11. étude. tom. 3. p. 473.

[2]) Ferrari, Filosofia della rivoluzione. Lond. 1851. p. 188.

[3]) Marr, der Mensch u. die Ehe vor dem Richterstuhle der Sittlichkeit. Lpzg. 1848.

[4]) S. 124.

Harmonie des socialen Individuums . . ." Was ist aber das sociale Individuum? „Wir betrachten den Mann vorzugsweise als Repräsentanten des Verstandes und das Weib vorzugsweise als Repräsentanten des Gemüths. Der Mann ist der Kopf und das Weib das Herz des socialen Individuums: dasselbe soll aber nicht wie bisher in der Ehe als bürgerlicher und kirchlicher Institution, sondern in freier Liebe zu Stande kommen." [1])

Fatal scheint es diesem Weltverbesserer, daß zum Heirathen Geld gehört: „Die Ernährungsfrage in der Ehe macht dieselben abhängig vom Besitz, von der durch Fiction zu Ansehen gekommenen Materie (Geld, Güter). Eine solche Abhängigkeit der schöpferischen Menschennatur von dem geschaffenen und einem mit imaginärem Werthe beschenkten Objecte aber ist ein Schandfleck für die Menschennatur selbst." Was ist also zu thun? „Der Mensch muß in jeder Beziehung unabhängig von und über den Sachen stehen . . . . Der himmlische Absolutismus ist de facto bei allen civilisirten Nationen der Erde gestürzt, im Kampfe mit dem Absolutismus der Gewalthaber quält die Politik sich ab; im Kampfe mit dem Absolutismus der Sachen ringt der Socialismus, und mit dem Absolutismus der Sachen ist der der Gewalthaber und Gottes de jure und de facto gestürzt und zwar à jamais! — . . Diese Aufgabe scheint auf den ersten Blick schwieriger zu lösen, als die beiden vorhergehenden. Wir sehen nämlich täglich, wie die Menschen weit leichter und williger den Herrgott fahren lassen, als sich dazu verstehen, die Rechtmäßigkeit des Privateigenthums in Frage zu stellen; es kostet nicht viel Mühe, einen Kerl, der weißes Band und Westenstoffe fabricirt, dahin zu bringen, daß er die rothe Mütze aufsetzt, gegen Thron und Altar wüthet und sich gebärdet trotz dem besten Jacobiner, aber sobald man ihm mit socialen Reformen kommt, zeigt sich auch das lange Ohr des Esels in der Löwenhaut. Vergessen wir aber nicht, daß der Kampf mit einem sichtbaren Feinde immer leichter und erfolgreicher zu führen ist, als der gegen Gespenster. In dem Absolutismus der Sachen haben sich ohnehin der Absolutismus der Religion und der Politik versteckt, welche jenem in seiner Defensive nur hemmend sind. Es findet hier nur ein Kampf des Realen mit Realem statt, und schon der Umstand der numerischen Ueberlegenheit des Nichtbesitzes vermag, wenngleich in roher Weise, den Absolutismus der Sachen zu stürzen". [2])

---

[1]) S. 105. 192. [2]) S. 152—157.

Entsprechend der Reform der Ehe wird auch die Jugenderziehung auf einem ganz andern Fuße organisirt: „Die Familie hat in der Erziehung nichts drein zu reden, die absolute Vormundschaft hört auf und die Heranbildung zur Majorennität geht unter den Augen der Gesellschaft vor sich, d. h. der Staat hat für die Erhaltung und Erziehung der Kinder bis zu ihrer Majorennität Sorge zu tragen." [1]) „Die Familie als solche hat (mit der Majorennität der Kinder) aufgehört zu sein, es ist nur noch ein Ehepaar vorhanden, „ein lieber Vater" und „eine liebe Mutter". Herr seiner Handlungen ist das Kind geworden; frei von aller Abhängigkeit, emancipirt von der elterlichen Autorität. Jeder geht seine Wege und die Vereinigung von Eltern und Kindern ist eine freie geworden." [2])

Von Religion kann in dieser Erziehung natürlich keine Rede mehr sein: „Ihren ersten Sieg feiert die neue Philosophie erst dann, wenn die Erziehung frei von allem religiösen Gepräge geworden ist.... Die Religionslehre hört auf, einen Zweig der Volkserziehung zu bilden ... Und wenn die Religion aus der Erziehung verbannt wird, wenn die Jugend nur in rein irdischen und menschlichen Dingen unterrichtet wird, wenn an die Stelle des Glaubens durchweg das Wissen treten soll, — ist es dann nicht wiederum unumgänglich nothwendig, die Jugend unabhängig von dem absoluten Einfluß der Familie zu machen? .... Die Jugenderziehung muß unabhängig und frei von allem Einfluß der Eltern, frei und unabhängig von den Sitten, Gewohnheiten und Vorurtheilen bewerkstelligt werden .... Möge die Kirche Jagd machen auf Männer und ihren Muth und ihre Kraft nicht an unmündigen Kindern erproben; an den Gestaden einer neuen Welt darf das Schiff Petri, darf der himmlische Korsar nicht sein Unwesen treiben. Sein Kaperbrief ist illegitim und streicht er die Segel nicht gutwillig, so wird man ihn in den Grund bohren!" [3]) ... „Die Demokratie ist also vom richtigen Instincte geleitet, wenn sie in ihren Consequenzen gegen die Familie protestirt, dieselbe negirt." [4])

So proclamirte denn der Socialismus, als er in der Pariser Commune 1871 zur Herrschaft kam, sofort ein Decret, das die Ehe abschaffte und die freie Liebe aufstellte. In Amerika wird dieselbe schon lange als neues Evangelium gepredigt. Im Herbste 1858 bildete sich in New-York die Gesellschaft der freien Liebe, die es in

[1]) S. 224. [2]) S. 229. 230. 231. [3]) S. 195. [4]) S. 192.

Kurzem bis auf 5—600 Mitglieder aus den bessern Ständen brachte, bis die Polizei noch rechtzeitig einschritt. In demselben Jahre bestand in Carascon, Staat Wisconsin, ganz unbehelligt eine socialistische Anstalt der freien Liebe, wo die sogenannten Ehen geschlossen und aufgelöst und die Kinder auf gemeinsame Kosten erzogen wurden.[1])

Nun hat es in frühern Jahrhunderten allerdings ähnliche Ausschweifungen gegeben; allein dieselben waren weder so tief principiell begründet, noch hatten sie eine derartige Ausdehnung gewonnen und eine so großartige Herrschaft über die Geister erlangt, als es jetzt der Fall ist.

Der Satan war stets der Feind Gottes und vor Allem ist er der geschworene Feind des Menschgewordenen Gottes, der die Menschheit erlöst hat; und da er ihn auf dem Throne seiner Herrlichkeit zur Rechten des Vaters nicht erreichen kann, so verfolgt er ihn in seinen Abbildern auf Erden und vor Allem in der Ehe, dem Bilde der Incarnation und der Vereinigung Christi mit seiner Kirche. Wenn darum der Sohn Gottes in seiner Kirche die Ehe zu einem Sacrament, d. h. zu einer Quelle der Gnaden erhebt, die über Mann und Weib und Kinder sich ergießen, um sie zu heiligen, so beginnt auch der Satan in seiner Kirche sofort seine Orgien, um die Ehe zu entwürdigen und die Familie zu ruiniren, denn er weiß, daß nirgends größeres Verderben angestiftet werden kann als hier, wo Natur und Gnade sich so innig durchdringen und wo die ersten Anfänge des menschlichen Daseins liegen.

Gleich in den Tagen der Apostel, wo unter dem Einflusse des Evangeliums die christliche Familie sich zu bilden beginnt, treten die gnostischen Secten auf, die nach dem Zeugniß des Apostels die Ehe verbieten. (1 Tim. 4, 3.) Menander versetzt alle Fleischessünden unter die verdienstlichen Werke, Karpokrates lehrt die Weibergemeinschaft; die Antitacten rechnen alle Unzuchtssünden unter die sittlichen Pflichten, weil sie dem Gesetze des Moses widersprachen, das abgeschafft war und die Manichäer überlassen sich bei ihren gottesdienstlichen Conventikeln den gröbsten Ausschweifungen.

Dieselben Gräuel erneuerten im Mittelalter die Picarden, die Adamiten, Lollharden, Massalianer, Taboriten bis auf die Wiedertäufer im Zeitalter der Reformation herab.

Das waren aber immer nur vereinzelte Secten, die es zu keiner großen Ausdehnung brachten, und ihre Irrthümer beschränkten sich

[1]) Jörg, Geschichte des Protest. II. 447. 493.

auf ein gewisses Gebiet, während sie die meisten Wahrheiten, worauf das gesellschaftliche Leben beruhte, unangetastet ließen. Die heutigen Irrthümer jedoch werden von den Dächern herabgepredigt; sie haben sich verkörpert in den socialistischen Parteien, die in allen Ländern existiren und zur Internationale verbündet sind. Das Ziel ist eine vollständige Umwälzung der menschlichen Gesellschaft, wie Gott sie seit sechs Jahrtausenden geschaffen; die Familie, das Eigenthum, die Autorität sollen verschwinden.

Die Staatsgewalt hält allerdings die bestehende Ordnung noch aufrecht und verhindert die Verwirklichung dieser Pläne, auch ist erst eine Minderzahl von Geistern — wenn auch eine bedeutende — von diesen Irrthümern angesteckt: allein das Unheil liegt darin, daß eine Unzahl von Menschen in den Prämissen mit dem Socialismus vollkommen übereinstimmt, und nur die practischen Consequenzen für's Leben scheut, weil sie dadurch nichts zu gewinnen, sondern Alles zu verlieren haben; und daß nichts dafür geschieht, die Principien der gesunden Vernunft und des Christenthums wieder zur Anerkennung zu bringen. Das Credo unsers gebildeten Publikums stimmt vollkommen überein mit dem des Socialismus. Beide bekennen, daß das Christenthum für die im Fortschritt begriffene Menschheit ein überwundener Standpunkt sei; beide erklären, daß der alte Christengott, der Mutter Natur, dem All' im Pantheismus oder Materialismus Platz zu machen habe; beide sind überzeugt, daß der Mensch frei von Erbsünde, rein und heilig in's Dasein trete und seine Aufgabe nur in freimaurerischer Ausbildung der Humanität bestehe. An die Stelle Gottes setzen beide den omnipotenten Staat, der mit seinen Gesetzen die Gewissen seiner Unterthanen regelt, und erklärt, was Gut und Bös ist, was sie zu thun und zu lassen haben; der mit seiner Civilehe allein die Legitimität der Verbindung von Mann und Frau verbürgt; der allein das Monopol der Jugenderziehung beansprucht und die Geister nach seiner Schablone drillt, um sie vor polizeiwidrigen Gedanken zu bewahren; der Gut und Blut seiner Unterthanen beansprucht, um die Zwecke des Staates zu befördern, seine Größe und Ausdehnung zu erhöhen; der mit seiner Bureaukratie Alles reglementirt und Alles bevormundet.

Bis dahin ist man einig: wenn aber dann der Socialismus die weitern Consequenzen zieht, und verlangt, daß der Staat alles Privateigenthum, die Arbeit, den Handel und die Industrie übernehme,

und so für seine Unterthanen Alles in Allem sei, indem er Jedem, den auf ihn fallenden Theil zukommen lasse; — da gehen freilich die Wege auseinander, und sträubt sich Jeder, der noch etwas zu verlieren hat. Ebenso verhält es sich mit der Ehe. Den sacramentalen Character der Ehe haben beide Richtungen geopfert, die Unauflösbarkeit haben sie als zu lästig beseitigt, in der Civilehe sind sie so glücklich gewesen, dieselbe auf einen blos bürgerlichen Vertrag zu reduciren: — bis zur völligen Vernichtung der Ehe und zur freien Liebe ist nur noch ein Schritt. Und dieser Schritt ist nicht so schwer zu thun, seitdem große Geister, wie ein Alexander von Humboldt [1]) erklärt, „daß das Institut der Ehe nicht genüge, um gewisse Leidenschaften zu befriedigen, und daß nichts dawider einzuwenden sei, daß die Frau neben dem Manne noch einen guten Freund habe;" seitdem in der Poesie, in den Romanen und auf den Theatern der Ehebruch und die freie Liebe verherrlicht werden und seitdem sie in einer Alles überfluthenden Prostitution bereits zur practischen Ausführung kommt. Es gibt eine Logik der Thatsachen, die unerbittlich aus einem aufgestellten falschen Princip die Folgerungen zieht, bis auf die allerletzte herab. Wenn darum die Irrthümer in den Geistern nicht gehoben werden, so wird die moderne Gesellschaft an den letzten Consequenzen des Socialismus — Aufhebung des Privateigenthums und Aufhebung der Ehe nicht vorbeikommen, und das Uebermaaß des Elends wird sie nöthigen zur Rückkehr zum Christenthum, das allein ein festes Fundament für die Familie und die menschliche Gesellschaft bietet.

VIII.

Die Gewalt der Kirche und des Staates über die Ehe. Ehehindernisse.

Seitdem Christus die Ehe zu einem Sacramente erhoben hat, ist die Kirche mit der Gewalt über dieselbe betraut. Eine lange Reihe von Jahrhunderten blieb sie im ungestörten Besitze dieser Gewalt, so daß sie volle Zeit und Muße hatte, die vollkommenste Ehegesetzgebung auszubilden, wodurch die christliche Familie mit all' ihren Segnungen

---

[1]) Humboldt, Briefe an Varnhagen von Ense.

erwachsen ist. Erst die Reformation begann die Ehe dem Einfluß der Kirche zu entziehen und sie dem Staate zu überantworten; allein bei der Cäsareopapie, welche sie nach sich zog, indem sie dem Landesfürsten die höchste Autorität in Religionssachen beilegte, mochte es zweifelhaft bleiben, ob die Anordnungen der Fürsten in Betreff der Ehe ein Ausfluß ihrer weltlichen oder geistlichen Gewalt waren. Angesteckt vom Geiste der Reformation strebten später auch katholische Kirchenrechtslehrer die Marksteine der kirchlichen Ehegesetzgebung zu versetzen, um das Gebiet der Staatsgewalt zu erweitern und veranlaßten katholische Fürsten zu den schwersten Eingriffen in die Rechte der Kirche. Allein anstatt dadurch der Staatsgewalt einen reellen Zuwachs zu verschaffen, ebneten sie nur die Wege der Revolution, welche das Sacrament der Ehe mit seiner kirchlichen Gesetzgebung völlig aus den Augen setzte und die Civilehe einführte. Der Liberalismus hat sich beeilt, in fast allen Staaten diese letztere mit allen ihren Consequenzen zur Geltung zu bringen und so hat denn auf diesem Gebiete fast eine Sprachenverwirrung von Babel Platz gegriffen: während nämlich die Kirche und ihre Gläubigen an der kirchlichen Ehegesetzgebung festhalten, bemüht sich der Liberalismus in einer wahren Tantalusarbeit mit seiner bürgerlichen Ehegesetzgebung ab. Bei dieser Begriffsverwirrung, unter deren Einfluß die christlichen Grundsätze so leicht verdunkelt werden können, ist es von größter Wichtigkeit, die Natur der kirchlichen Gewalt über die Ehe im Gegensatze zur Staatsgewalt hervorzuheben, ihre alleinige Berechtigung zur Aufstellung von Ehehindernissen und Dispensen in denselben nachzuweisen; denn nur die nach den Vorschriften der Kirche geschlossene Ehe vermittelt jene Gnaden, die Christus bei ihrer Erhebung zum Sacramente daran geknüpft hat, und besitzt Gültigkeit für den Christen vor dem Richterstuhle Gottes und des Gewissens.

I.

Die Gewalt der Kirche über die Ehe ist keine absolute und unbegrenzte, sondern Christus hat der Ehe in ihrer Einheit und Unauflösbarkeit eine bestimmte und unveränderliche Form gegeben. Die Kirche ist beauftragt, diese Form aufrecht zu halten, die Bedingungen aufzustellen, unter denen sie allein gültig eingegangen werden kann und bei entstehendem Zweifel zu entscheiden, ob sie gültig sei oder

nicht. Diese Gewalt besitzt ausschließlich diese Kirche und es gibt keine andere Macht auf Erden, welche Anspruch darauf erheben könnte.

Die Uebertragung dieser Gewalt an die Kirche geschah durch die Erhebung der Ehe zu einem Sacramente des N. B. Wie es niemals in Zweifel gezogen ist, daß die Kirche die höchste Gewalt über die andern Sacramente von Christus empfangen hat, so gilt dasselbe von der Ehe, sobald man ihren sacramentalen Charakter zugibt. Es verschlägt nicht, daß Christus die Materie und Form dieses Sacramentes selber angeordnet hat, denn dasselbe ist auch bei den übrigen Sacramenten der Fall. Der Wirkungskreis der Kirche bleibt noch groß genug, indem sie die Bedingungen des gültigen Empfanges aufstellt und die würdige Ausspendung derselben regelt. So entscheidet sie bei Zweifeln über Materie und Form und Ausspender des Sacramentes, bestimmt die Ceremonien, um dasselbe in entsprechender Weise zur Erscheinung zu bringen, bestimmt die Personen, Zeit, Ort, Bedingungen und Dispositionen für den giltigen und würdigen Empfang. Es verschlägt ferner nicht, daß die Eheleute selber die Ausspender dieses Sacramentes sind; wie auch die Taufe nicht aufhört, der Autorität der Kirche zu unterliegen, obgleich nicht blos jeder Christ, sondern sogar jeder Heide sie spenden kann.

Diese Gewalt der Kirche über die Ehe ist eine völlig unabhängige, darum die höchste auf Erden, weil sie unmittelbar von Christus stammt. Es gilt hier durchaus dasselbe, was von den übrigen Sacramenten, von denen Niemand bezweifelt, daß nur die Kirche und keine andere Macht auf Erden Gewalt habe, dieselben zu spenden und in Allem, was sich auf sie bezieht, allein endgiltig zu entscheiden. So erklärte die Kirche den Donatisten gegenüber die Gültigkeit der Ketzertaufe; den Montanisten und Novatianern gegenüber die Wirksamkeit der Buße zur Vergebung sämmtlicher Sünden ohne Ausnahme; den Calixtinern gegenüber die Zulässigkeit der Communion unter einer Gestalt. Da nun die Ehe in demselben Maaße ein Sacrament ist, wie die übrigen, so besitzt die Kirche auch die gleiche höchste und unabhängige Gewalt über dieselben. Diese Gewalt der Kirche erstreckt sich auf das Eheband selbst. Die Ehe ist ein Sacrament, das will sagen, Christus hat den Ehecontract zum Sacrament erhoben, sei es nun, daß die Brautleute durch den Abschluß des Contracts sich zugleich das Sacrament spenden, oder sei es, daß der Ehecontract die nächste Materie und der Segen des Priesters

Form des Sacraments abgibt; so hat also die Kirche jedenfalls, indem sie von Christus die Gewalt über die Ehe erhielt, eine solche über den Ehecontract und das Eheband erhalten. Sie kann allerdings das von Christus unauflösbar erklärte Band der sacramentalen und vollzogenen Ehe nicht wieder auflösen, wohl aber kann sie alle Bedingungen zum gültigen Abschluß des Bandes regeln und in zweifelhaften Fällen erklären, ob das unauflösbare Band vorhanden ist oder nicht.

Aus dem Gesagten erhellt, daß Christus der Kirche die höchste Autorität über die Ehe übertragen hat, der Staat also dieselbe nicht besitzen kann. Es wäre ein Widerspruch, wenn Gott beiden, der Kirche und dem Staate, dieselbe Gewalt übertragen wollte, eine Quelle der Zwietracht, die nur zu allseitigem Verderben ausschlagen könnte, auch hier gilt das Wort: Niemand kann zwei Herren dienen. (Matth. 6, 24.) Man hat geltend machen wollen, daß die Ehe ein Contract sei, und die Contracte unter die Autorität des Staates fallen, mithin auch die Entscheidung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehe demselben zustehe. Wir haben indeß weitläufig gezeigt, daß die Ehe mit keinem bürgerlichen Vertrage verglichen werden kann, sondern ein natürlicher, religiöser und kirchlicher Contract ist, der aber durch seine Erhebung zum Sacrament dem Bereiche des Staates enthoben ist. Als bürgerlicher Contract kann die Ehe nur in sehr untergeordneter Bedeutung bezeichnet werden, insoferne durch denselben die Vermögensverhältnisse und andere bürgerliche Folgen der Ehe festgestellt werden. Der hl. Thomas sagt zwar: „Die Ehe als Naturverhältniß wird durch das Naturgesetz geregelt, als bürgerliches Verhältniß durch das bürgerliche Gesetz und als Sacrament durch das göttliche Gesetz;*) allein er beabsichtigt damit keineswegs dem Staate ein Recht über die Ehe selbst beizulegen. Man muß nämlich unterscheiden zwischen dem Wesen der Ehe und den verschiedenen äußern Umständen und Verhältnissen, mit denen sie mehr oder weniger verbunden ist, und die den Ehevertrag begleiten oder aus ihm entspringen. Der kirchlichen Gewalt unterliegt Alles, was sich auf die Natur, die wesentlichen Eigenschaften und das Band der

[1]) S. Thom. In IV. Sent. dist. 34. art. 2. q. 1. ad 4. Matrimonium in quantum est in officium naturae, statuitur lege naturae; in quantum est in officium communitatis, statuitur legi civili; in quantum est sacramentum, statuitur jure divino.

Ehe bezieht, sowie die Fähigkeit oder Unfähigkeit der Contrahenten zum Abschluß der Ehe; der weltlichen Gewalt gehört das an, was sich auf die bürgerlichen Folgen des Ehecontractes bezieht, auf die Mitgift, die Gütergemeinschaft, die Erbschaften u. s. w. Wenn demnach die weltliche Macht es sich zuweilen herausnahm, hinüber zu greifen und das Eheband selber anzutasten, wenn Kaiser Lothar und Heinrich IV. von Deutschland, Philipp August von Frankreich, Heinrich VIII. von England in eigener Machtvollkommenheit ihre Ehen auflösen wollten, so fanden sie bei den Päpsten einen unerbittlichen Widerstand. Wenn andere Fürsten es wagten, eigenmächtig Ehehindernisse aufzustellen, so hat die Kirche denselben niemals verpflichtende Kraft beigelegt; sie hat im Gegentheil niemals solchen Ehen, die den Staatsgesetzen gemäß ungültig waren, ihre Anerkennung verweigert, falls sie den kirchlichen Ehegesetzen entsprachen. In diesem Sinne schrieb auch P. Pius IX. am 9. Sept. 1852 an den König Victor Emanuel, als das piemontesische Parlament sich mit einer Ehegesetzgebung befaßte, die zahlreiche Uebergriffe in die Rechte der Kirche machte: „Möge der Kaiser behalten, was des Kaisers ist, und der Kirche lassen, was der Kirche ist; es gibt kein anderes Mittel der Versöhnung. Möge die bürgerliche Gewalt über die bürgerlichen Wirkungen verfügen, welche aus der Ehe entspringen, aber möge sie die Kirche die Gültigkeit der Ehe unter Christen regeln lassen; möge das bürgerliche Gesetz die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehe, wie die Kirche sie bestimmt, zum Ausgangspunkte nehmen und von dieser Thatsache ausgehend, die es nicht begründen kann, (denn das liegt außerhalb seiner Sphäre), die bürgerlichen Wirkungen regeln.“

Die Kirche und nicht der Staat hat also Gewalt über die Ehe, weil dieselbe ein Sacrament ist und Christus nur seine Kirche mit der Verwaltung der Sacramente betraut hat. Dazu kommt noch die Jurisdictionsgewalt, die Christus der Kirche verliehen hat, um dadurch als eine sichtbare Gesellschaft aufzutreten, die großen Interessen des Reiches Gottes auf Erden zu befördern und die moralischen Handlungen der Menschen zu leiten. Es springt in die Augen, wie sehr die Ehe mit allem dem in der engsten Verbindung steht: wie sehr die Moralität der Ehegatten, die gute Erziehung der Kinder, die Blüthe und der Verfall der Kirche selbst von der Ehe bedingt ist und

so steht es denn außer Zweifel, daß auch in dieser Beziehung die Kirche Gewalt über dieselbe hat.

Es gibt aber auch keine Autorität auf Erden, die so sehr geeignet wäre als die Kirche, mit dieser Gesetzgebung sich zu befassen. Die Kirche allein besitzt die nothwendige Einsicht in die Natur des Menschen und in das Wesen der Ehe, um sie dem Plane Gottes gemäß zu ordnen; ihr unfehlbares Lehramt erleuchtet sie darin und bewahrt sie vor Irrthümern. Die vom Lichte der Offenbarung ausgeschlossene Vernunft verirrt sich am Ende so weit, daß sie die Menschheit und die Ehe mit rein thierischen Augen betrachtet. Der göttliche Plato ist dafür im Heidenthum ein redender Beweis, und all' die Verirrungen der verschiedenen christlichen Secten bis auf Mormonen und Socialisten herab zeigen hinlänglich, daß die bloße Vernunft auch in neueren Zeiten darin nicht scharfsinniger geworden ist. Sind diese Irrthümer verschieden in ihren Formen, so ist doch das Wesen der Sache dasselbe. Es kann auch nicht anders sein, denn der natürliche Scharfsinn, sociale und politische Wissenschaft reichen nicht aus, um die Menschheit zu begreifen, welche durch die Ehe sich stets zu einem übernatürlichen Zwecke reproducirt. Die Kirche allein hat von Gott den Schlüssel zur Erkenntniß der Menschheit erhalten, in Bezug auf ihren Ursprung, ihren Fall, ihre Wiederherstellung durch die Gnade, ihre Beziehung zu Gott in diesem und im künftigen Leben. Zweck des Menschen ist der Fortschritt in der Vereinigung der Seele mit Gott. Daher der hohe Werth der Jungfräulichkeit, in welcher der Mensch sich vollkommen über das Fleisch erhebt. Da ist die Kirche wahrhaft erhaben, indem sie dem antiken und modernen Heidenthum, das in der Menschheit nur eine Heerde Vieh erblickt, diese reine Gesellschaft der Geister entgegenstellt. Die Ehe ist aber gut, wenn sie sich erhebt über die Idee der blos materiellen und thierischen Vereinigung und einen Bund unverbrüchlicher Treue schlingt (fides i. e. pudicitia); wenn sie ihren legitimen Zweck (prolis) vor Augen hat; und wenn endlich nach dem Wohlgefallen Gottes der Thau der Gnade das Feuer der Begierlichkeit mildert (sacramentum). Das ist die Theorie, welche der hl. Augustinus gegen die Manichäer aufstellt und welche die Kirche noch jetzt gegen alle Häresie, gegen Civilehe, Mormonen und Socialisten, die Nachkommen der Manichäer, festhält.

Die Kirche ist ferner darum zur Ausübung der Gewalt über die Ehe besser geeignet, weil sie katholisch und über die ganze Erde

verbreitet ist und die Aufgabe hat, alle Nationen in ihren Schooß aufzunehmen. Auch die Ehe ist ein allgemein menschliches Institut, von welchem das Wohl der Gesellschaft bedingt ist. Unter dem Schutze der Kirche wird sie also stets und überall dieselbe sein. Der Staat dagegen wird durch seine Gesetzgebung die Ehe nationalisiren und wenn es ebensoviele Ehegesetzgebungen als Staaten gibt, so wird die Ehe, welche in einem Lande gültig ist, im andern ungültig sein. Die Staatsgesetzgebung ist sehr veränderlich und theilt diesen Charakter leicht auch seiner Ehegesetzgebung mit. Endlich ist es auch eine Thatsache der Geschichte, daß mit dem Wachsthum des Luxus und der Ueppigkeit in den Staaten, die Ehe in einen stets tiefern Verfall gerathen ist. Das berechtigt uns zu dem Schlusse, daß die Gewalt des Staates über die Ehe nur zum Verderben derselben ausschlagen kann. Es würde nicht schwer sein, dies an der Hand der Geschichte mit Thatsachen zu beweisen. Endlich ist die katholische Kirche vorzüglich geeignet zur Ausübung dieser Gewalt, weil dieselbe in den Händen eines ehelosen Priesterthums beruht, das also mit völliger Unparteilichkeit die betreffenden Gesetze erlassen und handhaben wird. Es ist eine Thatsache der Geschichte, so oft das Priesterthum von der Erhabenheit seines Standes herabsank und nicht mehr die moralische Kraft des Cölibats besaß, hat die Ehegesetzgebung die traurige Rückwirkung davon empfunden. Die griechische Kirche vermochte in ihrem Clerus das Gesetz des Cölibats nicht aufrecht zu erhalten; darum unterliegt ihre Ehegesetzgebung den unheilvollsten Schwankungen. Während sie in ungerechtfertigter Strenge die vierte Ehe für unerlaubt erklärt, hat sie anderseits die traurige Schwäche, die Auflösung des Ehebandes im Falle des Ehebruches zu gestatten. Ebenso trat eine völlige Verwilderung in der Ehegesetzgebung ein, sobald die Reformatoren ihr Gelübde der Keuschheit gebrochen und in den Ehestand getreten waren. Die Ehe verlor plötzlich ihren sacramentalen Character und ihre Unauflösbarkeit, selbst die Polygamie, galt für erlaubt.

„Ich bin jedesmal geärgert gewesen, schreibt ein protestantischer Autor,[1]) wenn ich den Artikel über die Ehe philosophisch descutiren hörte. Wie viel verschiedene Auffassungsweisen, wie viele Systeme, wie viele Leidenschaften treiben da ihr Spiel! Man

---

[1]) Lettres sur l'histoire de la terre et de l'homme. tom. 1. p. 48.

sagt uns, es sei Sache der Staatsgewalt, da Sorge zu tragen; befindet sich aber diese Gesetzgebung nicht in Händen von Menschen, deren Ideen, Ansichten und Grundsätze sich stets ändern oder sich durchkreuzen? Betrachtet die Accessorien der Ehe, die der bürgerlichen Ehegesetzgebung überlassen sind; studiert bei den verschiedenen Nationen und in den verschiedenen Jahrhunderten die Veränderungen, Sonderbarkeiten und Mißbräuche, die da eingetreten sind, und ihr werdet begreifen, wie es mit dem Frieden der Familien und der menschlichen Gesellschaft aussehen würde, wenn die menschlichen Gesetzgeber absolute Herren derselben wären.

„Es ist also ein großes Glück, daß wir in diesem wesentlichen Punkte ein göttliches, über die Macht der Menschen erhabenes Gesetz haben. Wenn es gut ist, so hüten wir uns, es in Gefahr zu bringen, indem wir ihm eine andere Sanction geben, als die der Religion. Es gibt aber eine Zahl von Kritikern, die dieses Gesetz abscheulich finden; mag sein: es gibt wenigstens eine ebenso große Zahl, die es für sehr weise halten und deren Ansicht man nicht ändern kann. Da habt ihr die Bekräftigung meiner Behauptung, daß die menschliche Gesellschaft nämlich in diesem Puncte getheilter Ansicht wäre, je nach dem Vorwiegen der Ansichten an den verschiedenen Orten. Dieses Vorwiegen würde aber wechseln durch alle die Ursachen, welche die bürgerliche Gesetzgebung veränderlich machen, und dieser wichtige Gegenstand, der Einförmigkeit und Beständigkeit erfordert für die Ruhe und das Glück der Gesellschaft, wäre ein steter Gegenstand der lebhaftesten Controverse. Die Religion hat also der Menschheit den größten Dienst geleistet, indem sie über die Ehe ein Gesetz erlassen hat, unter welches die Launenhaftigkeit der Menschen sich zu beugen gezwungen ist, und das ist nicht der einzige Vortheil, der sich aus einem fundamentalen Moralcodex ergibt, an den zu rühren ihnen nicht gestattet ist.“ —

In Kraft dieser Gewalt über die Ehe hat die Kirche das Recht, Ehehindernisse aufzustellen. Das ist eine katholische Glaubenswahrheit, die bis auf das Concil von Trient unangefochten blieb. Die Reformatoren des 16. Jahrhunderts waren die ersten, welche der Ehe ihre Eigenschaft als Sacrament absprachen, sie völlig der Autorität der Kirche entzogen und dem Staate unterwarfen, folgerichtig also auch das Recht Ehehindernisse aufzustellen der ersten absprachen und dem letztern zuschrieben.

Es machte sich jedoch auch unter den katholischen Theologen und Canonisten bald eine ähnliche Richtung geltend. Melchior Canus, einer der berühmtesten Theologen des Concils von Trient, lehrte nämlich, daß nicht die Eheleute, sondern der Priester der Ausspender dieses Sacramentes sei. Dadurch schien nicht nur die Heiligkeit dieses Sacraments mehr gewahrt zu sein, sondern es wurde auch eine größere Uebereinstimmung mit den andern Sacramenten erreicht, in denen ebenfalls Empfänger und Ausspender verschieden sind. Indeß diese Trennung des Ehecontractes als nächster Materie und der Worte des Priesters als Form des Sacraments hatte den Uebelstand, daß sich daraus allmälig die Ansicht entwickelte, es könne unter Christen einen gültigen Ehecontract geben, ohne daß derselbe ein Sacrament sei, und dann war es nicht mehr weit, den Ehecontract vollständig unter die Autorität des Staates zu stellen. Da aber die Kirche thatsächlich immer den Ehecontract gesetzlich geregelt, und dieses ihr Recht auf dem Concil von Trient[1]) ausdrücklich ausgesprochen hatte, so erfand man die Ausrede, es sei das nur mit ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung des Staates geschehen, dessen Rechte aber vollständig bestehen blieben.

So lehrten zuerst Sarpi, Marc Anton de Dominis und besonders Launoy.[2]) Letzterer suchte den dogmatischen Definitionen des Concils von Trient dadurch zu entgehen, daß er behauptete, die betreffenden Canones seien nicht dogmatischer, sondern blos disciplinarischer Natur; die Kirche, der darin das Recht der Aufstellung der Ehehindernisse beigelegt werde, seien nicht Papst und Bischöfe, sondern das gläubige Volk und vor Allem die Fürsten. Wenn manche andere Gelehrten, die in seine Fußstapfen traten, sich zwar scheuten, ihm in diesen Behauptungen zu folgen, so erfanden sie die weitere Ausrede, daß die Kirche in diesen Canones nicht erkläre, sie habe allein diese Macht, oder sie habe dieselbe von Christo empfangen, und darum sei die Annahme berechtigt, sie stelle mit ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung des Staates die Ehehindernisse auf.

In Frankreich, wo die Parlamente, vom Geiste des Calvinismus angesteckt, jede Gelegenheit benutzten, dem Papste Opposition zu machen, fand diese Lehre den lebhaftesten Anklang und da der fran=

[1]) Sess. XXIV. can. 3. 4.

[2]) De regia in matrimonium potestate 1674.

zösische Gesandte es auf dem Concil von Trient nicht fertig gebracht hatte, das Verbot der Eltern als trennendes Ehehinderniß für die Kinder durchzusetzen, so stellte Ludwig XIII. 1629 dasselbe als solches auf. Die Vorstellungen des Clerus erwirkten aber, daß dieses Verbot nur die bürgerlichen Wirkungen der Ehe betraf, nicht aber ihre kirchliche Gültigkeit beeinträchtigte.

In Oesterreich fanden diese Lehren den lebhaftesten Anklang bei dem neuerungssüchtigen Joseph II., der eine ganz neue Ehegesetzgebung schuf, kirchliche Ehehindernisse abschaffte und bürgerliche einführte, und den Clerus nöthigte, bei vorkommenden bürgerlichen Ehehindernissen bei den Staatsbehörden Dispens nachzusuchen. „Nirgends, sagt von Moy[1]), hat die angebliche Befreiung von der geistlichen Autorität eine so empörende Unterjochung unter die weltliche zur Folge gehabt, nirgends sind die entgegengesetzten Prätensionen, die Gewissen von dem Joche der kirchlichen Gesetze zu befreien und sie durch politische Verordnungen zu binden, aus jenen einen Gegenstand der Politik und aus diesen eine Religionssache zu machen, in so auffallender und wenn wir so sagen dürfen, lächerlicher Verbindung erschienen. Mehrere von der Kirche gesetzte Ehehindernisse wurden abgeschafft und dafür neue von Seiten des Staates eingeführt, z. B. jenes des Mangels der Einwilligung der Eltern oder der vormundschaftlichen Behörde bei Minderjährigen oder des Militärchefs bei Untergebenen, oder mangelnder Verkündigungen u. s. w. Um im Falle canonischer Hindernisse, die dem Papste reservirt sind, die Dispens zu erholen, mußte man die Erlaubniß der Regierung haben; aber die Dispens des Papstes genügte nicht, wenn das Ehehinderniß zugleich auch ein bürgerliches war, die bürgerliche Gewalt mußte dann auch dispensiren. Die Lächerlichkeit ging soweit, daß, wenn ein früher unbekanntes oder verheimlichtes Ehehinderniß im Beichtstuhl entdeckt wurde, so mußte der Bischof, dem der Beichtvater darüber zu berichten hatte, entweder bei der Regierung, oder bei der Militärbehörde, jedoch mit Verschweigung des Namens, die weltliche Dispens nachsuchen, um das Gewissen der Parteien zu entbinden; — so daß der Polizeidirector oder der Oberst eines Regiments sich hier dem Bischof gegenüber in derselben Stellung und in denselben Functionen befand, wie der Großpönitentiar des Papstes."

---

[1]) Moy, Archiv für kathol. Kirchenrecht I. B. S. 742.

Unter dem Einfluße der Habsburger und Bourbonen verpflanzten diese Bestrebungen sich auch nach Italien, wo Canonisten wie Bon in Turin, Tamburini in Padua und Litta in Mailand dieselben Grundsätze lehrten und wo die Synode von Pistoja den Großherzog Leopold von Toskanna, Bruder Kaiser Joseph's, ersuchte, gewisse Ehehindernisse ganz abzuschaffen oder zu beschränken.

Seine volle Ausbildung erhält dieser Irrthum in der französischen Revolution durch die Civilehe, worin der Staat die Ehe als einen blos bürgerlichen Contract betrachtet, seine eigenen Ehehindernisse aufstellt und von der kirchlichen Ehe ganz absieht. Einer der letzten Nachzügler, der diese Lehren vertheidigte, war Nuyts, Professor an der Turiner Universität, piemontesischer Staatscanonist, den Pius IX. censurirte.

Daß nun die Kirche die Gewalt besitzt, Ehehindernisse aufzustellen, folgt schon aus der Natur des Sacramentes. Sie hat die Aufgabe, dasselbe in einer würdigen Weise zu spenden, so daß es seinen Zweck erreicht, die Aufgabe, das Heilige nicht den Hunden und die Perlen nicht den Säuen vorzuwerfen und darum muß sie zusehen, ob die Brautleute geeignet sind, die Zwecke der Ehe zu erreichen. Die Priesterweihe bildet da ein sehr passendes Gegenstück. Durch dieses Sacrament sollten die Apostel sich Mitarbeiter und Nachfolger im Weinberge des Herrn aufstellen. Selbstredend wollte Christus, daß die Kirche nur passende und geeignete Persönlichkeiten auswähle, um ihnen die Hände aufzulegen. Darum hat die Kirche denn eine lange Reihe von Irregularitäten aufgestellt. Es sind das gewisse Defecte, die entweder im Mangel an den passenden Eigenschaften oder auch in gewissen Verbrechen begründet sind, welche den Zutritt zu den hl. Weihen oder die Ausübung derselben verbieten. So bilden der Mangel an einem gewissen Alter, oder an einer gewissen Summe von Kenntnissen, ferner das Band der Ehe, solange es besteht, die Doppelehe, falls Jemand Wittwer geworden, die aus verschiedenen öffentlichen Vergehen entspringende Infamie, Hindernisse, die vom Empfange der Weihen ausschließen. Niemand kann der Kirche eine solche Gesetzgebung verargen, denn ihr Priesterthum soll ein Licht der Welt und ein Salz der Erde sein.

Wie die Irregularitäten zu der Priesterweihe, ähnlich verhalten sich die Ehehindernisse zur Ehe. Wenn die betreffenden Personen weder den vornehmsten Zweck der Erzielung der Nachkommenschaft zu

erreichen vermögen, noch auch geeignet sind, einen wahren Ehecontract zu schließen, noch die Verbindung Christi und seiner Kirche in passender Weise zum Ausdruck zu bringen, so verbietet die Kirche ihnen die Ehe. Angefangen von Christus ist denn auch diese Macht, Ehehindernisse aufzustellen, durch alle Jahrhunderte von der Kirche thatsächlich ausgeübt worden. Der göttliche Heiland führte (Matth. 19, Mark. 10, Luk. 12.) die Unauflösbarkeit der Ehe wieder ein, und stellte damit das Hinderniß des Ehebandes auf, so daß auch nach stattgehabter Scheidung kein Theil bei Lebzeiten des andern eine neue Ehe eingehen kann. Der Weltapostel erklärt nicht bloß dieß von Christo aufgestellte Ehehinderniß (1. Kor. 7.), sondern er erläßt auch ein neues, die Ehe betreffendes Gesetz. Er erklärt (V. 12—15), daß bei der Bekehrung des einen Ehetheils, wenn der heidnisch bleibende nicht friedlich zusammenwohnen will, der christliche die Freiheit hat, eine neue Ehe einzugehen. Manche Interpreten wollen auch in den Worten (2. Kor. 6, 14): „Ziehet nicht ein Joch mit den Ungläubigen," das Ehehinderniß der Religionsverschiedenheit finden. In den apostolischen Canones (17. 19. 27.), werden Gesetze erlassen, welche denen, die in einer Doppelehe gelebt haben, den Zutritt zu den Weihen verweigern, und dem in den höhern Weihen stehenden Clerus die Ehe verbieten. Sie stellen also das Ehehinderniß der Priesterweihe auf. Diese Canones gehören, wie ihr Name besagt, der apostolischen Zeit an. So erklärt sich, warum der heilige Ignatius im Briefe an den hl. Polycarp sagt, daß die Ehe nur nach dem Gutachten des Bischofs (de sententia episcopi) abgeschlossen werden müsse. Die Geschichte zeigt, daß die Kirche in allen Jahrhunderten die Ehehindernisse je nach den Umständen von Zeit und Ort modificirte, wie es die sittliche Wohlfahrt der Gläubigen erforderte. Als dann endlich die Reformatoren des 16. Jahrhunderts diese Gewalt der Kirche läugneten, wurde sie vom Concil von Trient dogmatisch definirt.[1]) „Wenn Jemand sagt, daß nur die Grade der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft, die im Buche Levitikus ausgesprochen sind, den Abschluß der Ehe verhindern und die abgeschlossene Ehe auflösen können; und die Kirche in keinem von ihnen dispensiren, oder nicht bestimmen könne, daß mehrere die Ehe verhindern und auflösen, der sei im Banne." Ferner can. 4: „Wenn

[1]) Sess. XXIV. can. 9.

Jemand sagt, die Kirche habe keine trennenden Ehehindernisse aufstellen können, oder habe in ihrer Aufstellung geirrt, der sei im Banne." Auch Pius IX. hat diese Glaubenswahrheit neu eingeschärft, indem er die Lehre des Fr. Vigil, Bibliothekars in Lima, im 48. Satze des Syllabus verdammte: „Die Kirche hat keine Gewalt, trennende Ehehindernisse aufzustellen, vielmehr steht diese Gewalt der Staatsbehörde zu, von welcher die bestehenden Hindernisse aufzuheben sind."

Aus dem Gesagten folgt, daß die Behauptung Laumoy's, die oben genannten Canones des Concils seien nicht dogmatischer, sondern nur disciplinärer Natur, falsch ist. Schon Pius VI. hatte diesen von der Synode von Pistoja wiederholten Irrthum in der Constitution Auctorem fidei verurtheilt, und Pius IX. wiederholte diese Verurtheilung dem Canonisten Nuyts gegenüber im 70. Satze des Syllabus: „Die tridentinischen Canones, welche die Strafe des Anathems über Jene verhängen, die es wagen, die Macht der Kirche zur Aufstellung von trennenden Ehehindernissen zu bestreiten, sind nicht dogmatisch, oder von dieser entlehnten Gewalt zu verstehen."

Die Beschlüsse des Concils von Trient betreffs der Ehe zerfallen in zwei Theile, deren erster dogmatischer und deren zweiter disciplinarischer Natur ist. Die fraglichen Canones gehören nun dem ersten Theile an, und werden vom Concil[1]) mit den Worten eingeleitet: „es habe die wichtigern Häresien und Irrthümer der von der der Kirche Getrennten zu unterdrücken für nothwendig erachtet, indem es gegen die Häretiker und ihre Irrthümer folgende Anathematismen beschließe." Das Concil will also die Häresie der Reformatoren, daß die Kirche keine Gewalt zur Aufstellung von Ehehindernissen habe, bekämpfen und stellt zu dem Ende den entgegengesetzten Lehrsatz auf. Es handelt sich also um ein Dogma und nicht um die Disciplin. Gehören auch die Ehehindernisse selbst zur Disciplin der Kirche, so ist doch die Wahrheit und Wirklichkeit der Gewalt, welche die Kirche zu ihrer Aufstellung berechtigt, unzweifelhaft ein Dogma.

Falsch ist ferner die Behauptung Launoy's, daß in diesen Canones unter der Kirche nicht die Hierarchie, Papst

[1]) Conc. Trid. Sess. XXIV. Doctrina de Sacr. Matr.

und Bischöfe, sondern das gläubige Volk und vor Allem die Fürsten zu verstehen seien, so daß das Concil den Fürsten die Gewalt, Ehehindernisse aufzustellen, beilegen würde. Das ist zu absurd, um einer weitläufigen Widerlegung zu bedürfen. Es handelt sich hier um einen Act der gesetzgebenden Gewalt der Kirche; die gesetzgebende Gewalt der Kirche wird aber weder von Laien noch von Fürsten, sondern stets von der Hierarchie ausgeübt. Factisch hat das Concil diese Behauptung widerlegt, indem es die Forderung des Königs von Frankreich, das Verbot der Eltern als trennendes Ehehinderniß für die Kinder aufzustellen, abschlug, und selbständig das neue Ehehinderniß der Clandestinität aufstellte; ein handgreiflicher Beweis, daß es sich selbst und nicht den Fürsten diese Gewalt beilegte. Jedenfalls hätte das Concil keinen mißverständlichern Ausdruck gebrauchen können, wenn es der Staatsgewalt dieses Recht zuschreiben wollte.

Falsch ist demnach auch die von Launoy aufgestellte Behauptung, daß die Kirche diese Gewalt von den Fürsten entlehnt habe, eine Behauptung, die sowohl Pius VI. in der Constitution Auctorem fidei, als auch Pius IX. in dem bereits angeführten 69. und 70 Satz des Syllabus verurtheilt hat. Die Fürsten können eine Macht, welche sie selbst nicht besitzen, der Kirche nicht überlassen; die Kirche kann sie deshalb auch nicht von ihnen usurpiren. Gewiß würden weder die heidnischen Fürsten, welche mit Feuer und Schwert das Christenthum verfolgten, noch auch jene christlichen Fürsten, die wegen ihrer eigenen Eheangelegenheiten in schwere Conflicte mit der Kirche geriethen, die Gewalt über die Ehe an die Kirche abgetreten haben, wenn sie dieselbe besessen hätten.

Wie Christus und die Apostel selbständig die Ehehindernisse aufstellten, so hat auch die Kirche in allen Jahrhunderten damit fortgefahren. Das Concil von Neocäsarea im Anfang des 4. Jahrhunderts bestimmte, daß eine Frau, die zwei Brüder geheirathet hätte, bis zum Tode ausgeschlossen sein solle, in Todesgefahr jedoch, wenn sie für den Fall der Genesung die Auflösung der Verbindung verspreche, zur Buße zugelassen werden könne. (can. 2.) Von der weltlichen Gesetzgebung war damals die Schwägerschaft noch nicht als Ehehinderniß aufgestellt, das that erst später Constantius für den Occident und Theodosius für den Orient. Gewiß auch handelte das Concil nicht im Auftrag des damals regierenden Kaisers Licinius.

P. Siricius erklärt das Gelübde der Jungfräulichkeit für ein Ehehinderniß und beruft sich dafür auf die Tradition: „Wenn eine gottgeweihte Jungfrau ... entweder heimlich Incest begangen oder zur Bemäntelung ihres Vergehens dem Ehebrecher (ihrem Mitschuldigen) den Namen eines Ehemannes gegeben hat ... so soll sie so viel Jahre als möglich ihr Vergehen beweinen." Wie aus den Ausdrücken erhellt, erklärt der Papst diese Ehe für ungültig.

P. Gregor der Große verbietet in seinem Briefe an Augustinus im Jahre 601 die Ehen im zweiten Grade der Blutsverwandtschaft, obgleich das römische Gesetz dieselben noch gestattete und Papst Calixt I. erkennt die Ehen zwischen Sclaven und Freien als gültig an, obgleich das Gesetz dieselben verbot. Daraus erhellt zur Genüge, daß die Kirche hierin völlig selbständig verfuhr und weder ausdrücklich noch stillschweigend ihre Autorität vom Staate entlehnte, auch daß sie nicht erst in späteren Jahrhunderten, wie Nuyts im angeführten 69. Satze des Syllabus behauptet, dieses Recht ausgeübt hat.

Es ist allerdings wahr, daß die christlichen Kaiser schon im 4. Jahrhundert und später Eheverbote erließen und zwar unter Zustimmung der hl. Väter und Concilien, von denen sie sogar vielfach dazu angetrieben wurden. Daraus folgt aber nicht, daß die Kirche den Fürsten die Gewalt, Ehehindernisse aufzustellen, beigelegt hätte, sondern die Kirche wünschte nur den Beistand des weltlichen Armes zur Ausführung ihrer Gesetze, die zwar an und für sich im Gewissen genügsam verpflichten, aber den Leidenschaften gegenüber keine hinlängliche Kraft besitzen, wenn der Staat mit seiner Gewalt nicht für sie eintritt. Es liegt in der Idee des christlichen Staates, daß er die Gesetze der Kirche anerkennt und mit seiner Gewalt ihre Ausführung verbürgt. So sagt der Kaiser Justinian in der 137. Novelle: „Wenn wir bestrebt sind, daß die weltlichen Gesetze, deren Gewalt uns Gott anvertraut hat, zur Sicherheit der Gehorchenden von Allen unverbrüchlich beobachtet werden, wie viel größere Sorgfalt müssen wir nicht auf die Beobachtung der heil. Canones und der göttlichen Gesetze verwenden, die zum Heile unserer Seelen bestimmt wurden? denn diejenigen, welche die heil. Canones beobachten, sind würdig der Hülfe Gottes, welche sie aber übertreten, machen sich selbst des Gerichtes schuldig."

Wenn der Kirche ausschließlich das Recht zusteht, Ehehindernisse aufzustellen, so hat sie folglich auch das Recht,

in denselben zu dispensiren, denn nur die Macht, welche die Gesetze erläßt, dispensirt auch darin.

Dieses Recht fand bei den Canonisten des vorigen Jahrhunderts lebhaften Widerspruch. Sie waren zu diesem Widerspruch einfachhin gezwungen, weil sie nämlich dem Staate das Recht, Ehehindernisse aufzustellen, beilegten, mußten sie auch die Dispensationsgewalt für ihn beanspruchen. Das war aber noch nicht genug. Man suchte die Bischöfe in den Streit zu verwickeln, indem man lehrte, die Dispensgewalt gehöre zu den ursprünglichen Rechten der Bischöfe; der Papst habe sich dieselbe widerrechtlich allein angemaßt. So brachen die lebhaftesten Wirren aus, da nicht blos Kaiser Joseph II. in seiner neuen Ehegesetzgebung und der Großherzog Leopold von Toscana, angetrieben von der Synode von Pistoja, practisch damit vorgingen, sondern sogar die drei geistlichen Kurfürsten am Rhein in der Emser Punktation dieses Recht für sich beanspruchten. Den Höhepunkt erreichte der Streit, als der Nuntius Pacca in Cöln dem Fürsten Hohenlohe-Bartenstein zur Eingehung der Ehe päpstliche Dispens ertheilte, woraufhin der Kurfürst Max Franz seiner Geistlichkeit durch ein Circular verbot, in Zukunft beim Nuntius Dispensen in Ehesachen einzuholen. Der Nuntius antwortete im Auftrage des Papstes mit einem andern Circular, das alle Ehen für ungültig erklärte, in denen der Kurfürst aus eigener Machtvollkommenheit zu dispensiren sich anmaße.[1]) Die französische Revolution machte dem Streit ein Ende.

Wenn diese neuerungssüchtigen Prälaten sich auf die ursprünglichen Rechte der Bischöfe beriefen, wonach sie in ihren Diözesen dieselbe Gewalt beanspruchten, welche der Papst über die ganze Kirche besitzt; so vergaßen sie, daß der Papst, als solcher, die Jurisdictionsgewalt über die ganze Kirche und zwar in ganzer Fülle hat, woran die Bischöfe nur durch den Papst und in den von demselben gewollten Maaße Theil haben. Die Weihegewalt ist allerdings dieselbe. „Wenn viele Einzelregierungen," sagt sehr treffend der heil. Thomas[2]), „eine Einheit zu bilden bestimmt sind, so muß es eine allgemeine Regierung geben, die über den einzelnen steht, denn in allen Tugenden und Acten gibt es eine Ordnung, entsprechend der Ordnung der

[1]) Picot Mémoires pour servir à l'hist. eccles. pendant le 19. siècle. année 1786.

[2]) Thom., Suppl. 9. 40. a. 6.

Zwecke. Das allgemeine Wohl ist aber wichtiger, als das des Einzelnen. Darum muß es über der Regierungsgewalt, die das Wohl des Einzelnen anstrebt, eine allgemeine Regierungsgewalt geben, die das allgemeine Wohl bezweckt; sonst fehlt die Verbindung zur Einheit. Da nun die Kirche ein Leib ist, so muß es zur Erhaltung dieser Einheit eine Regierungsgewalt für die ganze Kirche geben, die erhaben ist über die Gewalt der Bischöfe, welche nur die Einzelkirchen regieren: und das ist die päpstliche Gewalt." Will man nun einwenden, daß die Bischöfe alle gleich sind als Nachfolger der Apostel, und allen Aposteln die gleiche Gewalt gegeben ist (Matth. 16. Joh. 20), so antwortet derselbe heil. Thomas: „Wenn auch die Binde- und Lösegewalt den Aposteln gemeinsam gegeben ist, so hat doch Christus in dieser Gewalt eine bestimmte Rangordnung aufgestellt, indem er sie zuerst dem Petrus allein verliehen, um zu zeigen, daß sie von ihm auf die andern übergehen solle."

Pius VI. spricht das sehr nachdrücklich aus in zwei Breven an die Kurfürsten von Trier und Cöln. Im ersteren vom Jahre 1782 schreibt er: „Wenn auch die bischöfliche Autorität, wie einige Theologen behaupten, unmittelbar von Gott stammt, so muß doch unläugbar feststehen, daß diese Autorität nicht so weit reicht, daß sie aus eigenem Recht Dispensen ertheilt in den allgemeinen Kirchengesetzen, ohne ausdrückliche oder wenigstens stillschweigende Zustimmung der höhern Gewalt, von der jene Gesetze erlassen sind. Denn es ist ein Dogma, daß die Autorität der Bischöfe, auch wenn sie unmittelbar von Christo stammt, doch der Autorität des römischen Papstes unterworfen ist: deshalb müssen sie den Statuten und ehrwürdigen Canones des apostolischen Stuhles gehorchen, und wenn Jemand sich dagegen verfehlt, so möge er wissen, daß in Zukunft ihm keine Nachsicht zu Theil wird. Nicht weniger gewiß wird es darum auch sein, daß dieselbe bischöfliche Autorität von jener höhern Gewalt der hierarchischen Ordnung in Bezug auf ihre Uebung und Thätigkeit innerhalb gewisser Gränzen beschränkt werden kann. Beides kann also durchaus nicht behauptet werden, weder daß die Kirche in Kraft eigenen Rechtes nicht die Macht habe, Ehehindernisse aufzustellen, noch daß jeder Bischof von dem von der katholischen Kirche auferlegten Bande des Gesetzes lösen könne."

An den Kurfürsten von Cöln schreibt derselbe Papst im Jahre 1787: „Wenn die Bischöfe das Recht hätten, von den von der katho-

lischen Kirche aufgestellten und in allen katholischen Ländern geltenden Ehehindernissen zu dispensiren, so wäre das Haupt den Gliedern unterworfen und es wäre geschehen um die von Gott aufgestellte kirchliche Hierarchie".

Das Concil von Trient hat in dem bereits angeführten Canon[1]) ausdrücklich dieses der Kirche innewohnende Recht dogmatisch definirt. Die Kirche wird hierin repräsentirt vom Papste, dessen Gewalt mit dem eines öcumenischen Concils identisch ist, und der allein diese Gewalt regelmäßig ausüben kann, da ein Concil nur sehr ausnahmsweise zusammentritt. Es bedarf übrigens keines langen Beweises, daß der Papst diese Gewalt besitzt, denn derjenige, welcher das Gesetz geben kann, hat auch das Recht, davon zu dispensiren. Dem Papste ist von Christus die Binde- und Lösegewalt in ihrer ganzen Fülle verliehen worden.

Die Päpste haben deshalb, wie überhaupt die wichtigen Angelegenheiten der Kirche, so insbesondere die Ehedispensen sich reservirt. Dieselben können jedoch nicht eigentlich ein Reservatrecht genannt werden, da sie von Natur aus dem Papste zustehen und deshalb von einer Beschränkung der Macht der Bischofe eigentlich nicht Rede sein kann. So schreibt P. Innocenz I. an Victricius: „Wenn größere Angelegenheiten zur Verhandlung kommen, so müssen sie, nachdem das bischöfliche Urtheil gefällt ist, vor den apostolischen Stuhl gebracht werden, wie das Concil von Sardica es festgesetzt hat und die Gewohnheit es verlangt.[2]) Der hl. Leo der Große schreibt an die Metropoliten von Illyrien: „Wenn wichtige Sachen vorkommen, so haben wir bestimmt, daß sie mit seinem Berichte uns zugeschickt werden, damit sie nach kirchlichem Brauch durch unsre Entscheidung zu Ende gebracht werden.".[3]) P. Cölestin III. schreibt an den Bischof von Siena: „Gehört diese Angelegenheit nicht zu den wichtigen und schwierigern? ..... Wie groß auch die Würde der Ehe sei und mit welch' bedächtiger Vorsicht sie zu behandeln sei, das deutet der Herr an, der, als er gefragt wurde, ob es erlaubt sei die Frau zu entlassen, und als er wieder gefragt wurde, über die Theilung einer gemeinsamen Erbschaft unter zwei Brüdern, auf die eine Frage schwieg, auf die andere aber so antwortete: Wer immerhin u. s. w. und dadurch zeigt,

[1]) Sess. XXIV. can. 3.

[2]) Constant. ep. 2. c. 3. n. 6.

[3]) Ballerin. ep. 5. c. 6.

daß die Kirche in der Entscheidung über die Ehe mit größerer Vorsicht als in den andern Dingen vorangehen muß."[1])

Auf dem Concil von Trient wurde auch die Frage verhandelt, ob es nicht zweckmäßiger sei, den Bischöfen die Macht über die Ehedispensen mitzutheilen, als sie dem Papste vorzubehalten. P. Pius IV. gab zu, daß die Dispens im vierten Grade der Blutsverwandtschaft, weil häufiger vorkommend, den Bischöfen überlassen werde. Da erhob sich jedoch der Bischof Anton Bobba, Gesandter des Herzogs von Savoyen und machte geltend, daß, wenn diese Vollmacht den Bischöfen überlassen würde, sie vielleicht häufiger zur Anwendung käme, als das Concil selbst wünsche.[2])

Was nun die Thatsachen betrifft, aus denen diese Gewalt der Kirche erhellt, so gibt es in den ersten Jahrhunderten der Kirche zwar keine oder nur sehr spärliche, desto mehr aber in den spätern Zeiten. Der Grund dafür liegt in der Veränderung der Disciplin der Kirche, die anfangs ihre einmal aufgestellten Ehehindernisse strenge festhielt und weder vor Eingehung der Ehe dispensirte, noch auch nach dem Abschluß derselben Dispens bewilligte, wenn sich hinterher ein Hinderniß herausstellte, sondern einfach die Ehe wieder trennte. Später wurde die Praxis milder, und gab man auch vor Eingang der Ehe keine Dispens, so wurde doch die später als ungültig erkannte Ehe durch Dispens revalidirt. Im Laufe der Zeit stellte sich heraus, daß besonders das bis zum siebenten Grade ausgedehnte Hinderniß der Blutsverwandtschaft vielerlei Schwierigkeiten verursachte, weil es schwer zu constatiren war. Manche kamen nach Abschluß der Ehe mit Anträgen auf Scheidung, indem sie einen solchen verbotenen Grad hinterher entdeckt zu haben vorschützten. Andere störten in manchen Familien den häuslichen Frieden, indem sie denselben ein solches Hinderniß vorwarfen, um die Scheidung zu erzwingen.[3]) So sah die

---

[1]) Ep. 9. Labb. Coll. conc. XII. p. 698.

[2]) Pallav. hist. Conc. Trid. XXIII. c. 9. n. 17.

[3]) So erzählt Chardon Hist. des sacrements tom. VI. ch. 10: „Sobald ein Mann oder eine Frau einander überdrüßig waren, oder sobald Jemand Lust hatte, sie zu beunruhigen, hatte man nur die Klage zu erheben und zu beschwören, daß sie in einem verbotenen Grade verwandt seien und Zeugen dafür anzuführen (neun an der Zahl, wie ich glaube), deren man nicht ermangelte; dann mußte der Diözesanbischof, oder wenn eine Schwierigkeit vor-

Kirche sich veranlaßt, schon vor der Ehe Dispensen zu bewilligen, zumal da auch die öffentliche Kirchenbuße allmälig abgeschafft war, womit man die Uebertreter der Gesetze hätte strafen können.

Papst Paschalis II. in seinem Briefe an den hl. Anselm deutet zwar an, daß die Dispensen schon seit den Zeiten der Apostel in Uebung gewesen seien, bringt aber keine Thatsachen bei. „Der Modus des Dispensirens wird von keinem Weisen mißbilligt, wie der hl. Cyrillus im Briefe der Synode von Ephesus sagt. Wir wissen nämlich, daß unsre hl. Väter und selbst die Apostel je nach den Zeitverhältnissen und der Lage der Personen, von Dispensen Gebrauch gemacht haben."

Als erste Dispens vor der Ehe gilt gewöhnlich die, welche Innocenz III. dem Kaiser Otto IV. bewilligte behufs seiner Heirath mit der Tochter Philipps von Schwaben. Nach dem Tode Philipps wurde diese Ehe im Jahre 1208 vorgeschlagen, um den Unruhen ein Ende zu machen. Es bedurfte dazu einer Dispens im fünften Grade der Blutsverwandtschaft, der damals ein trennendes Ehehinderniß war. Der Papst wurde von allen Seiten, von Fürsten und Bischöfen, selbst von seinen Legaten dazu gedrängt, die wichtigsten Gründe wurden geltend gemacht; er konnte sich aber nur sehr schwer dazu entschließen und bewilligte sie endlich unter sehr lästigen Bedingungen. Der Kaiser mußte zwei große Klöster stiften, den Armen reiche Almosen geben, die Kirche zu beschützen versprechen. Die Aebte von Clugny und Citeaux mußten sich verpflichten, die Gebete und Bußwerke ihrer Ordensleute zu verdoppeln, um dadurch gewissermassen die Wunde zu heilen, welche diese Dispens der kirchlichen Disciplin verursache.[1]) Diese Thatsache hat ihre Wichtigkeit, insofern sie zeigt, daß damals vor der Ehe keine Dispensen ertheilt wurden, denn sonst wären nicht so große Schwierigkeiten gemacht worden; daß aber die allgemeine Ueberzeugung vorhanden war, die Kirche habe die Macht dazu, denn sonst würden nicht von allen Seiten so viele Bitten darum gestellt sein.

Es gibt jedoch noch andere frühere Beispiele. Gregor der Große ertheilte dem hl. Augustin, Apostel von England, die Erlaubniß, daß

handen war, eine Versammlung von Bischöfen, das Urtheil darüber sprechen." Er beweist das durch das Beispiel des Königs Philipp August und seiner Gemahlin Ingeburg; dasselbe könnte noch durch viele andere erhärtet werden.

[1]) Héricourt, Les lois ecclesiastiques dans leur ordre naturel 1729.

die Neubekehrten in den Ehen, die sie vor ihrer Taufe geschlossen hatten, trotz des dritten und vierten Grades der Blutverwandtschaft verbleiben durften.[1]) Auf die Vorwürfe, die der Bischof Felix von Messina deshalb dem Papste machte, antwortete dieser, es handle sich nicht um eine Abschaffung des Gesetzes, sondern nur um eine zeitweilige Erlaubniß.[2]) Es ist das wenigstens eine Art von Dispens, wenn auch keine stricte und der Ehe vorgängige. Eine eigentliche Dispens ertheilte aber im 8. Jahrhundert Papst Gregor II., indem er den neubekehrten Deutschen gestattete, Ehen im fünften, sechsten und siebenten Grade der Blutsverwandtschaft abzuschließen, was damals noch verboten war. „Man muß erlauben, schreibt der Papst, daß sie nach der vierten Generation heirathen.“[3]) Papst Gregor III. hob aber diese Dispens bald wieder auf, indem er an denselben Bonifacius schrieb: „Wir beschließen, daß sie die Abstammung berücksichtigen bis auf die siebente Generation“.[4])

So verfuhr die Kirche mit neubekehrten Völkern; denjenigen, die schon länger Christen waren, wurden keine Dispensen vor der Ehe bewilligt, höchstens übte man Nachsicht, wenn beim Bestande der Ehe ein Hinderniß sich ergab. So dispensirte Papst Sergius III. den griechischen Kaiser Leo den Philosophen 906 entweder im vierten Grade der Blutsverwandtschaft, oder in der vierten Ehe, die im Orient verboten war. Papst Nicolaus II. dispensirte den Grafen Wilhelm von der Normandie und Mathilde, Tochter Balduins von Flandern, die im dritten Grade blutsverwandt waren; er legte ihnen aber den Bau zweier Klöster auf. Die betreffende Handlungsweise der Kirche findet sich ausgesprochen in folgendem Canon aus dem Jahre 742: „Wenn sie im dritten Grade der Verwandtschaft verheirathet sind, soll man sie trennen und nach vollbrachter Buße ihnen eine andere Ehe gestatten. Sind sie aber im vierten Grade verwandt, so soll man sie nicht trennen, sondern ihnen eine Buße auflegen. Sind sie aber noch nicht verheirathet, so wird ihnen die Erlaubniß im vierten Grade nicht gegeben.[2])

---

[1]) Epp. lib. 9. ep. 64.
[2]) Ep. lib. 14. ep. 17.
[3]) Coll. Conc. tom. 12. p. 245. Ep. 12. ad Bonifac. n. 11.
[4]) Ebend. p. 278. Ep. ad Bonifac. 5. n. 5.
[5]) Harduin. Conc. tom. III. p. 1190. can. 1. Conc. vermeriens.

Die Bischöfe ließen sich darin zuweilen eine zu große Nachsicht zu Schulden kommen und gaben leichtfertige Entscheidungen, in Folge deren die Kirchenzucht erschlaffte und die Päpste sich zum Einschreiten genöthigt sahen. So hatten die beiden Concilien von Aachen Theutberga, Gemahlin Kaiser Lothars, zur Buße verurtheilt wegen Incestes, und das dritte Concil von Aachen hatte sogar dem Kaiser erlaubt, die Waldrada zu heirathen. Dieselbe Entscheidung gab das Concil von Metz, das Papst Nicolaus I. berufen hatte. Darauf hin berief aber der Papst 863 ein Concil in Rom, das alle Entscheidungen cassirte, die Erzbischöfe von Cöln und Trier absetzte, Waldrada excommunicirte und die Ehe des Kaisers mit Theutberga für gültig erklärte.

Die Gewalt zu dispensiren war demnach stets in der Kirche vorhanden; ihre Ausübung richtete sich aber nach der jeweiligen Disciplin, so daß sie in den ersten Jahrhunderten gar nicht geübt wurde; später nur in den Fällen, wo nach Abschluß der Ehe sich ein Hinderniß herausstellte, das dieselbe ungültig machte; zuletzt endlich auch vor Eingang der Ehe, um dieselbe durch Beseitigung des Hindernisses zu ermöglichen.

Dieses Recht des apostolischen Stuhles hat die Veranlassung zu vielfachen Lästerungen gegeben, in welchen den Päpsten Herrschsucht und Habsucht zum Vorwurfe gemacht wurden. Indeß beides mit Unrecht.

Die Dispensgewalt steht dem Papste ausschließlich zu als oberstem Gesetzgeber, wie einem Könige das Begnadigungsrecht. Wer hat je einen Monarchen der Herrschsucht geziehen, daß er dieses Recht für sich allein beanspruchte? In den ersten Jahrhunderten haben die Päpste diese Gewalt nicht zur Ausübung gebracht, und wenn sie es später thaten, so haben sie nur ihres Amtes gewaltet und gethan, was keinem Bischofe zustand. Es würde Herrschsucht sein, wenn ein Bischof diese Gewalt beanspruchte. Zudem wären die Bischöfe nicht im Stande gewesen, sie in unparteiischer, dem Wohle der Kirche ersprießlicher Weise den Großen der Erde gegenüber zu handhaben; es bedurfte dazu des Papstes, der unabhängig den Fürsten gegenüber stand.

Wenn der apostolische Stuhl die Uebung gewisser guter Werke, die später in eine größere oder kleinere Summe Geldes verwandelt wurde, für die Ertheilung der Dispens verlangt, so fordert er das nicht von den Armen, sondern nur von den Reichen und zwar nach

Maßgabe ihres Vermögens und der Größe des Hindernisses. Es ist das keine Bezahlung der Dispens, sondern eine Sühne für die Uebertretung des Gesetzes und ein Mittel, dergleichen Uebertretungen zu erschweren. Deshalb wurden ehemals auch Kirchenbußen dafür auferlegt und Fürsten zur Gründung von Klöstern verpflichtet. Das Geld, das jetzt entrichtet wird, dient nicht zur Bereicherung des römischen Hofes, sondern zur Beförderung guter Werke, zur Verbreitung des Glaubens[1]) und zur Aussteuer armer Brautpaare.[2]) So ist es eine Art Almosen, um die Gnade zu verdienen, welche der Papst bewilligt.

Aus der Gewalt, welche die Kirche über die Ehe als Sacrament besitzt, und welche sie berechtigt, Ehehindernisse aufzustellen und darin zu dispensiren, folgt dann endlich noch, daß die Ehesachen ausschließlich der kirchlichen Gerichtsbarkeit unterstehen. Das Concil von Trient hat diese Wahrheit ausdrücklich definirt: Wenn Jemand sagt, Ehesachen gehörten nicht vor die kirchlichen Richter, der sei im Banne.[3]) Jene Canonisten, die wie Launoy und seine Nachfolger, die Gewalt über die Ehe dem Staate beilegten, erhoben sich auch gegen diese Lehre und sie mängelten zu dem Ende an den Ausdrücken jenes Canons und behaupteten, auch der Staat könne die Gerichtsbarkeit über die Ehe ausüben, weil das Concil nicht gesagt habe, daß alle Ehesachen allein vor die kirchlichen Richter gehören. Es unterliegt nun keinem Zweifel, daß der Staat, wie er die bürgerlichen Wirkungen der Ehe gesetzlich ordnen, so auch dieselben durch seine Gerichte entscheiden kann: allein alle Sachen, die das eigentliche Wesen der Ehe betreffen, gehören vor die kirchlichen Gerichte. Wenn die Ausdrücke jenes Canons nicht bestimmt genug sind, so hat der Papst als authentischer Erklärer des Concils nachgeholfen und jeden Zweifel gehoben. Im Breve vom 17. September 1788 erklärt P. Pius VI.: „Es ist ein Glaubenssatz, daß die Ehe, die vor der Ankunft Christi nichts anderes war als ein gewisser unauflösbarer Contract, nach seiner Ankunft eines der sieben Sacramente des neuen Bundes geworden ist, wie das heil. Concil von Trient es gegen die Häretiker und

---

[1]) Bergier, Diction. théol. art. Dispense.

[2]) Perrone de Matrim. tom. 2. p. 97. Anm.

[3]) Sess. XXIV. can. 12.

Gottlosen unter Strafe des Anathems definirt hat. Daher kommt es, daß der Kirche allein, der die ganze Verwaltung der Sacramente anvertraut ist, jedes Recht und jede Gewalt zusteht, diesem zur Würde eines Sacraments erhobenen Contracte seine Form vorzuschreiben, und folglich über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehen zu urtheilen. Das ist so klar und handgreiflich, daß die heil. allgemeine Synode, um der Verwegenheit derer zuvorzukommen, die durch Schrift und Wort Behauptungen aufstellten und noch aufstellen, die dem Geiste der katholischen Kirche und der von den Zeiten der Apostel erprobten Gewohnheit widersprechen, es für passend hielt, noch einen besondern andern Canon hinzuzufügen, wodurch sie ganz allgemein erklärte und feststellte, wenn Jemand sagt, die Ehesachen gehörten nicht vor die kirchlichen Richter, der sei im Banne. Es ist uns nicht unbekannt, daß es Einige gibt, welche, indem sie die Autorität der weltlichen Fürsten zu weit ausdehnen und die Worte dieses Canones verfänglich erklären, den Satz vertheidigen, daß die Väter des Concils von Trient den weltlichen Richtern wenigstens über diejenigen Ehesachen zu urtheilen überlassen hätten, welche die bloße Thatsache (meri facti) betreffen, weil sie nicht gesagt, daß die Ehesachen allein vor die kirchlichen Richter (ad solos judices ecclesiasticos) gehören oder daß alle Ehesachen vor dieselben gehören. Wir wissen aber, daß diese Ausflucht und diese trügerische Auslegung jedes Grundes entbehrt. Denn die Worte des Canons sind allgemein, so daß sie alle Angelegenheiten umfassen. Der Geist aber oder der Grund des Gesetzes reicht soweit, daß er keine Ausnahme oder Einschränkung gestattet. Wenn nämlich diese Angelegenheiten aus keinem andern Grunde allein vor das Gericht der Kirche gehören, als weil der Ehecontract wahrhaft und eigentlich eines von den sieben Sacramenten des neuen Bundes ist, so gehören auch alle diese Angelegenheiten einzig vor den kirchlichen Richter, weil der Grund, nämlich das Sacrament, allen gemeinsam ist. Darin stimmen alle Canonisten überein, selbst diejenigen nicht ausgenommen, deren Schriften beweisen, daß sie den Rechten der Kirche durchaus nicht günstig sind."

Zu diesen Ehesachen sind auch die Verlöbnisse zu rechnen, welche in dem freien und gegenseitigen Versprechen zweier zur Ehe gesetzmäßig befugter Personen bestehen, die durch genügende Worte oder Zeichen erklären, daß sie sich in Zukunft zur Ehe nehmen

werden. Da nämlich der Ehecontract zum Sacrament erhoben ist und beide untrennbar von einander sind, so müssen die Sponsalien ebenso wie die Ehe selbst der kirchlichen Gerichtsbarkeit unterliegen, weil sie nur eine Vorbereitung auf den Empfang des Sacraments bilden. Wie das Katechumenat mit Rücksicht auf die heilige Taufe, und wie die anderen vorgängigen Dispositionen in Bezug auf die andern Sacramente, von der Kirche allein geordnet werden, so daß ihr das Recht zusteht zu bestimmen, was zum gültigen und erlaubten Empfang erforderlich ist; so steht es auch der Kirche allein zu, wegen des innern Zusammenhanges, worin die Verlöbnisse mit der Ehe stehen, gesetzliche Bestimmungen darüber zu erlassen und über ihre Gültigkeit oder Ungültigkeit zu urtheilen.

Außerdem können aus dem Verlöbnisse sowohl aufschiebende als trennende Ehehindernisse entspringen. Während des Bestandes eines Verlöbnisses kann kein Theil eine andere Ehe eingehen, und nach Auflösung desselben ist es jedem der beiden Theile verboten, im ersten Grade der Verwandtschaft des andern Theiles zu heirathen. Die Kirche muß also nothwendig über die Verlöbnisse urtheilen, um zu entscheiden, ob diese Ehehindernisse vorhanden sind oder nicht.

Deshalb wurden denn auch die Velöbnisse stets heilig gehalten; sie wurden vielfach öffentlich unter gewissen kirchlichen Ceremonien abgeschlossen und mancherlei kirchliche Verordnungen über sie erlassen.

Darum hat auch Pius VI. in der Bulle Auctorem fidei prop. 67. die Behauptung der Synode von Pistoja verdammt, daß die Verlöbnisse nicht vor den kirchlichen, sondern vor den bürgerlichen Richter gehören.

Es bedarf nun keines weitläufigen Beweises für die Behauptung, daß alle Ehesachen vor den kirchlichen Richter gehören, indem uns die große Thatsache der Geschichte entgegentritt, daß die Ehe stets unter der Gewalt des Priesterthums stand. Nachdem Gott sie im Paradiese eingesetzt, waren es unter dem Naturgesetze die Patriarchen, die als Träger des Priesterthums die Ehen ihrer Kinder ordneten; im a. B. war es das levitische Priesterthum, das dieselben überwachte; Christus endlich hat sie dem Priesterthum des neuen Bundes anvertraut. In den ersten Jahrhunderten der Kirche, wo das römische Reich die Kirche mit Feuer und Schwert bekämpfte, ordnet die Kirche selbstständig die Ehen ihrer Gläubigen, so daß P. Calixtus im Widerspruch gegen das römische Gesetz die Ehen zwischen

Sclaven und Freien für gültig erklärte. Als dann der Staat selbst christlich wurde, überließ er der Kirche die Ehesachen. Die Geschichte liefert zahlreiche Beispiele, daß die Fürsten theils freiwillig ihre Eheangelegenheiten vor die kirchlichen Gerichte brachten, theils von ihr dazu gezwungen sich dem kirchlichen Richterstuhle unterwerfen mußten.

Diese Wahrheit war so tief in die Ueberzeugung der christlichen Völker eingewurzelt, daß sie noch fortwirkte als die Reformation das Sacrament der Ehe geläugnet hatte, denn die Ehesachen wurden in den protestantischen Ländern nicht von den weltlichen Gerichten, sondern von den Consistorien behandelt. Erst die Revolution hat den entscheidenden Schritt gethan und mit der Einführung der Civilehe alle Eheangelegenheiten vollständig der Staatsgewalt überantwortet.

II.

Die Kirche hat diese gesetzgebende Gewalt über die Ehe in vielfacher Weise ausgeübt und zahlreiche Ehehindernisse aufgestellt, die sich jedoch, wie oben bereits bemerkt, im Laufe der Zeit je nach den Bedürfnissen der Christenheit mannigfach geändert haben. Diese Ehehindernisse zerfallen in aufschiebende und trennende. Die erstern machen die Ehe nicht ungültig, sondern verzögern vielmehr nur ihren Abschluß. Wir heben nur zwei derselben hervor, nämlich das Verbot der Kirche und die geschlossene Zeit. Das Verbot der Kirche tritt ein, so oft gegründete Furcht vorhanden ist, es möchte ein trennendes Ehehinderniß obwalten. Die geschlossene Zeit erstreckt sich vom ersten Adventssonntage bis zum Feste der Epiphanie, und vom Aschermittwoch bis zum ersten Sonntag nach Ostern. In dieser Zeit ist zwar der Abschluß der Ehe gestattet, aber die sie begleitenden Feierlichkeiten sind untersagt.

Wichtiger dagegen sind die trennenden Ehehindernisse, die den Abschluß der Ehe ganz verbieten und falls sie dennoch vor sich geht, dieselbe ungültig machen. Die Kirche bezweckt durch die Aufstellung derselben, das Sacrament der Ehe in seiner ganzen Würde aufrecht zu halten und ihre segensreichen Wirkungen sicher zu stellen. Alle trennenden Ehehindernisse beziehen sich entweder auf den Consens oder auf die Personen der Contrahenten.

Wie zu jedem andern Sacramente sind nämlich auch zur Ehe drei Stücke erforderlich: die Materie, die Form und die Absicht des Ausspenders. Die entferntere Materie dieses Sacra-

ments sind die Leiber der Brautleute; die *nähere Materie* ist der Ehecontract, in dem sich der Consens ausspricht. Die *Form* ist ebenfalls derselbe Ehecontract, nämlich insoferne die Brautleute die gegenseitige Uebergabe annehmen, während er *die nächste Materie* bildet, insoferne sie sich einander wechselseitig übergeben. Selbstredend liegt darin auch *die Absicht*. So bildet der *Consens* die eigentliche wirkende Ursache des Sacraments, er bringt sowohl die nächste *Materie* als die *Form desselben* hervor. Wenn also der *Consens vorhanden ist*, so sind auch die Worte oder Zeichen, die ihn aussprechen, wahr, also Materie, Form und Intention vorhanden; *fehlt der Consens*, so fehlt, wenn nicht gerade Materie und Form, so doch die Intention. Demnach ist zum Sacrament der Ehe wesentlich nichts anderes erforderlich, als der durch Worte oder Zeichen ausgedrückte Consens zweier zur Ehe befähigter Personen.

In Betreff des Consenses gibt es nun zwei allgemeine Ehehindernisse, Unwissenheit und Zwang; beide behindern den freien Willen. Unter Unwissenheit fallen die beiden Ehehindernisse des Irrthums in der Person und im Stande der Person. Ersteres tritt ein, wenn eine Täuschung obwaltet in der Person, und nicht die beabsichtigte, sondern eine andere Person zur Ehe genommen wird; letzteres dagegen tritt ein, wenn die zur Ehe genommene Person dem Sclavenstande angehört, aber für eine freie gehalten wurde. Dahin gehört auch der Mangel an Freiheit, wie er bei Kindern vor dem gesetzmäßigen Alter oder bei Geistesstörung vorhanden ist. Aus dem Zwange entspringt das Ehehinderniß der Furcht oder der Gewalt.

Die übrigen Ehehindernisse sind begründet in den Personen der Contrahenten und verbieten entweder jede Ehe oder nur eine solche mit bestimmten Personen.

Die Ehehindernisse, die absolut jede Verbindung untersagen, sind entweder in der Natur oder im freien Willen begründet. Das erstere gilt von der Impotenz, das Letztere von den höhern Weihen, den feierlichen Gelübden und dem Ehebande; denn wer schon mit Gott oder mit einem Menschen verbunden ist, kann keine Ehe schließen.

Drei andere Ehehindernisse verbieten nicht absolut jede Ehe, sondern nur mit bestimmten Persönlichkeiten: nämlich die Hindernisse des Verbrechens und der zu nahen Verbindung und des zu großen Abstandes der betreffenden Personen von einander.

Das Verbrechen besteht im Ehebruch, verbunden mit Mord, die in gewissen Fällen, wo Mann und Weib sich daran betheiligen, die Ehe verbieten.

Die zu weite Entfernung besteht in der Religionsverschiedenheit zwischen einem Christen und Ungetauften. Die zu nahe Verbindung umfaßt die verschiedenen Arten der Verwandtschaft, nämlich die Blutsverwandtschaft, wozu noch die geistliche und gesetzliche Verwandtschaft gerechnet werden, dann die Schwägerschaft, und endlich die öffentliche Sittlichkeit, worunter eine gewisse aus einem Verlöbniß entspringende Art von Verwandtschaft zu verstehen ist.

Das erste Ehehinderniß ist der Irrthum.[1]) Die Ehe ist ein freiwilliger Contract und da der Irrthum den freien Willen aufhebt, so läßt er die Ehe nicht zu Stande kommen. Wie der Irrthum den Menschen von der Sünde entschuldigt, so kann er auch die Ehe aufheben. Damit er aber diese Wirkung habe, muß er sich auf das Wesen der Ehe beziehen, nämlich entweder auf die Personen, welche sie eingehen, oder auf die Gewalt, die sie sich gegenseitig übertragen. Der erste Irrthum bezieht sich auf die Person und bildet das eigentliche Ehehinderniß des Irrthums. Der zweite dagegen bezieht sich auf den Stand der Person, wenn dieselbe dem Sclavenstande angehört und somit ohne die Zustimmung ihres Herrn nicht die volle Gewalt über ihren Leib übertragen kann.[2]) Er bildet das zweite Ehehinderniß, von dem sogleich die Rede sein wird.

Der Irrthum kann bei der Ehe sich auf die Person, ihr Vermögen oder ihre Eigenschaften beziehen. Nur wenn er die Person selbst betrifft, macht er die Ehe ungültig; so war die Ehe Jacobs ungültig, als er Lia heirathete, während er glaubte, es sei Rachel, und sie wurde erst gültig, als er nach Erkenntniß seines Irrthums den Consens erneuerte.[3])

Dies Ehehinderniß ist im Naturrecht begründet und kann durch keine Dispense aufgehoben werden. Es gibt kein anderes Mittel, eine solche Ehe gültig zu machen, als daß der irrende Theil nach Erkenntniß seines Irrthums die freie Einwilligung zur Ehe gebe.

---

[1]) In der Darstellung der Ehehindernisse folgen wir Moser, de impedimentis Matrim. Bei Migne Cursus theol. vol. 25. p. 600 ff.

[2]) Th. Suppl. q. 51. a. 12.

[3]) S. Thom. Suppl. q. 51. a. 1. ad. 4.

Der Irrthum in Bezug auf das Vermögen oder die Eigenschaften einer Person, z. B. Adel, Erstgeburt, Tugend u. s. w. macht die Ehe nicht ungültig, weil er die freie Einwilligung nicht ausschließt. Denn Jeder will doch eben die Person heirathen, und der Irrthum bezieht also nicht auf die Person, die zur Ehe wesentlich ist, sondern auf eine Eigenschaft, die ganz unwesentlich ist. Würde jedoch dieser Irrthum in einer Eigenschaft sich zu einem Irrthum in der Person selbst gestalten, so wäre die Ehe ungültig. So sagt der heil. Thomas [1]): wenn Jemand direct beabsichtigt, den Sohn eines Königs zu heirathen, wer er auch sein möge, und ein anderer unterschoben würde, so wäre es ein Irrthum in der Person und die Ehe würde nicht zu Stande kommen.

Das zweite Ehehinderniß ist der Sclavenstand (conditio). Es ist darunter die Sclaverei im strengen Sinne des Wortes zu verstehen. Der Irrthum macht eine Ehe ungültig, die eine freie Person eingeht mit einer andern, von der sie nicht weiß, daß dieselbe dem Sclavenstande angehört. Der hl. Thomas [2]) führt als Grund an, daß wie die Impotenz die Erfüllung der ehelichen Pflicht absolut unmöglich macht, so die Sclaverei die Freiheit derselben beeinträchtigt. Ist jedoch dem einen Theile die Sclaverei des andern bekannt, so ist die Ehe gültig.

Die Ehen, welche Sclaven unter einander ohne Einwilligung der Herren eingingen, wurden vom bürgerlichen Rechte lange für ungültig angesehen. Die Kirche duldete dies, bis sie später erklärte, daß die Gültigkeit der Ehe allein vom Consens der Contrahenten abhänge, und durchaus nicht bedingt sei von der Zustimmung der Herrschaft den Sclaven, oder der Eltern den Kindern gegenüber. [3]) Wie der heil. Thomas lehrt, ist eine solche Zustimmung nicht erforderlich, weil die

---

[1]) Suppl. q. 51. a. 2. ad. 5.

[2]) Suppl. q. 52. a. 1.

[3]) Bened. XII. De Syn. Dioec. IX. c. 11. Daraus folgt aber nicht, daß die Kinder beim Abschluß der Ehe um die Einwilligung der Eltern sich nicht zu kümmern brauchen. Wenn das Concil auch das Verbot der Eltern nicht als trennendes Ehehinderniß für die Kinder aufstellen wollte, so erklärte es doch, „daß die Kirche solche Ehen, die ohne Einwilligung der Eltern eingegangen werden, aus den gerechtesten Gründen stets verabscheut und gehindert hat.“ Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 1. de ref. matr.

Ehe im Naturrecht begründet ist, und wie der Sclave von Natur aus ein Recht hat auf freien Genuß von Nahrung und Ruhe zu seiner persönlichen Erhaltung; so steht ihm auch die Eingehung der Ehe frei, die zur Erhaltung der Menschheit angeordnet ist. Das natürliche Recht des Menschen wird nicht beeinträchtigt durch die Sclaverei, die aus positivem Rechte entspringt.

Das dritte und vierte Ehehinderniß, das feierliche Gelübde der Keuschheit und die höheren Weihen lassen sich passend zusammenfassen.

Es ist zu unterscheiden zwischen dem einfachen und feierlichen Gelübde der Keuschheit. Dieses Gelübde wird zu einem feierlichen, durch den Empfang der höheren Weihen oder durch die ausdrückliche oder stillschweigende Profeß in einem von der Kirche approbirten Orden. Zur Gültigkeit fordert das Concil von Trient, daß es nach vollendetem sechzehnten Lebensjahre und einem vollen Jahre des Noviziats abgelegt sei.[1]) Dasselbe Concil[2]) bestätigt dieses Ehehinderniß, das übrigens schon auf dem zweiten lateranensischen Concil unter Papst Innocenz II. 1139[3]) aufgestellt war.

Das einfache Gelübde der Keuschheit macht die Ehe zwar unerlaubt, aber nicht ungültig; nur das feierliche hat diese Wirkung.

Der Grund liegt nach dem hl. Thomas darin, weil das einfache Gelübde der Keuschheit ein bloßes Versprechen ist, diese Tugend zu bewahren, wodurch der Gelobende auf die Gewalt über seinen Leib nicht verzichtet, um sie auf Gott zu übertragen. Er kann sie also noch immer, wenn auch unerlaubter Weise, in der Ehe an seinen Mitcontrahenten übertragen. Das feierliche Gelübde der Keuschheit dagegen überträgt die Gewalt über den Leib an Gott, so daß sie in der Ehe nicht mehr verschenkt werden kann.[4]) Die Feierlichkeit dieses Gelübdes besteht weder in den Ceremonien, die es begleiten, noch genügt dazu der Wille des Gelobenden oder die Entgegennahme von Seiten des Obern, sondern sie liegt in der Anordnung der Kirche, die bestimmt hat, daß das Gelübde der Keuschheit, welches mit den höheren Weihen und der Profeß der von ihr approbirten Orden verbunden ist, als feierliches betrachtet werde. Kann auch die Zeit, wann dieses Ehehinderniß aufgestellt wurde, nicht genau angegeben

[1]) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 15.
[2]) Sess. XXIV. can. 9. [3]) cap. 7.
[4]) S. Thom. Suppl. q. 53. a. 1. 2.

werden, so sprechen doch schon die hl. Schrift und die hl. Väter sehr nachdrücklich gegen jene wankelmüthigen Seelen, die zuerst das Gelübde der Keuschheit ablegen und später zur Ehe übergehen. Auch das Priesterthum verpflichtete schon in den ältesten Zeiten zur Enthaltsamkeit. Während die abendländische Kirche dieses Gesetz mit aller Strenge durchführte und aufrecht erhielt, gab die orientalische insoweit nach, daß sie ihren Klerikern, die vor den höhern Weihen genommenen Frauen zu behalten erlaubte, aber nach deren Tode die Eingehung einer neuen Ehe verbot.

Dieses Ehehinderniß beruht auf kirchlichem Recht, weshalb auch Dispens darin zulässig ist. So wurde z. B. nach der französischen Revolution verheiratheten Ordenspersonen und Priestern gestattet, in der Ehe zu bleiben, den letztern aber alle priesterlichen Functionen untersagt.

Die Wichtigkeit und die segensreichen Folgen dieses Gesetzes zeigen der Clerus und die verschiedenen Ordensstände der katholischen Kirche, deren Wirksamkeit davon wesentlich bedingt ist. Auf die Ehe selbst war es von großem Einfluß, weil dadurch die Gesetzgebung und Verwaltung derselben in die Hände eines ehelosen Priesterthums kam, das die sicherste Bürgschaft dafür bietet, sie in ihrer christlichen Würde und Vollkommenheit zu erhalten.

Das fünfte Ehehinderniß besteht in der Blutsverwandtschaft, wozu noch die geistliche und gesetzliche Verwandtschaft zu rechnen ist. Wie schon das Wort besagt, besteht die Blutsverwandtschaft in der Gemeinsamkeit des Blutes zwischen den Personen, die entweder in gerader Linie von einander abstammen, wie Kinder, Eltern, Großeltern, Urgroßeltern u. s. w. oder in den Seitenlinien einen gemeinsamen Stammvater haben, wie Brüder und Schwestern, Vettern und Basen, Onkel und Tante gegenüber Neffen und Nichten. Die Nähe oder Entfernung der Verwandtschaft richtet sich nach der Zahl der Generationen, wodurch dieselben verbunden sind und die man mit dem Worte Grad bezeichnet. So sind zwei Personen im sovielten Grade der Blutsverwandschaft von einander entfernt, als Generationen zwischen ihnen liegen. Großvater und Enkel sind demnach im zweiten Grade der geraden Linie, Vetter und Base im zweiten Grade der Seitenlinie blutsverwandt.

Die Gründe für dieses Verbot sind sehr zahlreich und lassen sich auf die sociale, moralische und physische Natur des

Menschen zurückführen.[1]) Die socialen Gründe werden bereits vom hl. Thomas und dem heil. Augustin hervorgehoben. Der erstere sagt: „Nebenzweck der Ehe ist auch die Verbindung der Menschen und die Ausdehnung der Freundschaft, indem der Mann zu den Blutsverwandten seiner Frau in ein Verhältniß tritt, wie zu seinen eigenen Verwandten. Diese Vervielfachung der Freundschaft würde also beeinträchtigt, wenn Jemand eine Blutsverwandte heirathete, weil dadurch keine neue Freundschaft der Ehe zuwachsen würde."[2])

Der hl. Augustinus sagt: „Da es noch keine andern Menschen gab, als die, welche von den ersten Menschen abstammten, nahmen die Männer ihre Schwestern zur Ehe: je älter das aber ist, weil die Nothwendigkeit es gebot, desto verdammlicher ist es später geworden, weil die Religion es verbot. Dies geschah nämlich recht eigentlich um der Liebe willen, damit die Menschen, denen die Eintracht so nützlich und angemessen ist, durch die Bande verschiedener Verhältnisse verknüpft würden, und nicht etwa Einer in einer Verbindung viele solcher Verhältnisse hätte, sondern diese Verhältnisse sich einzeln auf Einzelne vertheilten; und damit so die verschiedenen Bande Viele zur Knüpfung eines geselligen Lebens brächten .... Die Verbindung von Mann und Frau ist demnach für die Menschheit eine wahre Pflanzschule der Liebe."[3]) Die Kirche hat die Aufgabe, die ganze Menschheit zu einer großen Familie der Kinder Gottes zu vereinen. Darum will sie nicht, daß die Menschheit, die bereits in den verschiedenen Nationen und Volksstämmen genugsam geklüftet ist und die in den verschiedenen Leidenschaften und Interessen so zahlreichen Stoff zu neuen Spaltungen in sich trägt, durch Ehen im engen Kreise der Familie sich noch in wahre Kasten zersplittere, die sich getrennt gegenüber stehen. Sie verbietet deshalb die Ehe unter den Verwandten, und will, daß das Eheband ein Mittel werde, die sich immer weiter von einander entfernenden Generationen wieder zu nähern. In ihrer tiefen Weisheit bedient sie sich der Bande der Natur und der Gnade, um eine desto stärkere Einheit zu Stande zu bringen.

Auch die auf der Moralität beruhenden Gründe werden von den genannten beiden großen Lehren gegen diese Ehen

[1]) Moufang, Verbot der Ehen zwischen nahen Verwandten.
[2]) Suppl. q. 53. a. 3. [3]) De civ. Dei XV. 16.

bereits geltend gemacht. Wenn das alte Testament sie wiederholt einen Gräuel nennt, und das römische Recht sie verbietet, so gibt uns der hl. Augustinus den in der Natur liegenden Grund: „Es liegt in der menschlichen Schamhaftigkeit ein natürliches, lobenswerthes Gefühl, das sich der ehelichen Verbindung mit denen enthält, welchen es um der Verwandtschaft willen eine gewisse Verehrung und Pietät schuldet; denn die sinnliche Liebe, obgleich die Ursache der Fortpflanzung der Menschheit, hat etwas, worüber auch die eheliche Keuschheit erröthet." [1]) „Der Mensch, sagt der hl. Thomas, [2]) schuldet von Natur aus seinen Eltern und also auch seinen andern Verwandten eine gewisse Ehrfurcht. Offenbar aber liegt im ehelichen Verkehre etwas, was der Schicklichkeit zuwider ist; deshalb empfinden die Menschen darüber eine gewisse Schaam und darum sind die Ehen solcher Personen unter einander unpassend." Dieses Gefühl ist nicht etwa ein specifisch christliches, sondern es macht sich überhaupt in der ganzen Menschheit geltend. Selbst Schriftsteller wie Montesquieu geben ihm Ausdruck: „Diese Gründe sind so mächtig und so natürlich, daß sie beinahe über die ganze Erde, unabhängig von jeder Mittheilung, sich geltend gemacht haben. Wahrlich nicht die Römer haben die Einwohner der Insel Formosa gelehrt, daß die Ehen zwischen Verwandten bis zum vierten Grade Blutschande seien; und ebenso wenig haben die Römer es den Arabern gesagt, oder die Bewohner der Maladiven darüber unterrichtet. . . . Wenn die Egyptier ihre Schwestern zu Frauen nahmen, so war dies eben ein Irrthum der egyptischen Religion, die solche Ehen der Isis zu Ehren zuließ und weihte; aber man darf nicht schließen, daß eine Sache zulässig und naturgemäß sei, weil eine falsche Religion sie geheiligt hat." [3])

Auch die Gefahr der Verführung läge zu nahe, wenn solche Ehen gestattet wären. „Blutsverwandte Personen, sagt der hl. Thomas, [4]) stehen nothwendig in vielfachem Verkehr, darum wäre die Gelegenheit zur Verführung zu groß, wenn die Ehe unter ihnen erlaubt wäre und die Menschen würden unsittlich. Darum scheint im alten Bunde speciell die Ehe derjenigen Personen verboten zu sein, die nothwendig zusammenwohnen müssen." Auch Montesquieu entwickelt diesen Grund und sagt: „Es bedurfte einer unübersteiglichen

[1]) De civ. Dei XV. 10. [2]) S. 2. 2. q. 154. a. 9.
[3]) Esprit des lois XXVI. 14. [4]) S. 2. q. 154. a. 9.

Schranke, um jede Art von Versuchung selbst aus gerechter Ursache zu vermeiden." [1]) Manche bürgerliche Gesetzgebungen gehen darin selbst weiter als die kirchliche, so verbietet das englische bürgerliche Gesetz die Ehen zwischen Schwager und Schwägerin.

Auch in der natürlichen Ordnung der Dinge ziehen solche Ehen oft die nachtheiligsten Folgen nach sich. Ohne Zweifel stehen die natürliche und moralische Ordnung der Dinge in vielfacher Beziehung zu einander. Beide haben denselben schöpferischen Urheber und darum bleibt die Uebertretung der moralischen Gesetze Gottes vielfach nicht ohne Strafe auf dem Boden der Natur. Das Volk bezeichnet die Wirkungen solcher Ehen in seiner kräftigen Weise: „Früh sterben, verderben, ohne Erben."

Graf de Maistre, einer der erleuchtetsten Denker unseres Jahrhunderts, der zugleich einer der treuesten Söhne der Kirche war, bespricht in seinem Buche „vom Papste" die Autorität, welche der heil. Vater in religiöser und sittlicher Beziehung über die Fürsten haben muß und wünscht, daß er dieselbe besonders in Bezug auf die Ehen derselben ausübe. „Die Zeit ist gekommen," schreibt er, „wo es für das Wohl der Menschheit sehr zu wünschen wäre, daß die Päpste wieder eine weise Jurisdiction über die Ehen der Fürsten gewinnen möchten, nicht durch ein schreckhaftes Veto, sondern durch einfache Verweigerungen, welche den Beifall der europäischen Vernunft erhalten müßten. Unselige religiöse Spaltungen haben Europa in drei große Familien getheilt: die lateinische, die protestantische und diejenige, welche man die griechische nennt. Diese Spaltung hat den Kreis der Ehen der Fürsten in der lateinischen Familie unendlich beschränkt; bei den andern beiden ist ohne Zweifel weniger Gefahr, da die Gleichgültigkeit über die Dogmen sich jede Art von Uebereinkunft ohne Schwierigkeit gefallen läßt; allein bei uns ist die Gefahr unermeßlich. Ist man nicht unaufhörlich auf der Hut, so werden alle erlauchten Geschlechter unaufhaltsam ihrem Erlöschen entgegeneilen; und es wäre gewiß eine sehr strafbare Schwachheit, es verhehlen zu wollen, daß das Uebel bereits begonnen hat. Säume man nicht, darüber nachzudenken, so lange es noch Zeit ist. Da jede neue Dynastie eine Pflanze ist, die nur in Menschenblut heraufwächst, so gibt die Hintansetzung der evidentesten Principien Europa und folg=

---

[1]) Esprit des lois XXVI. 14.

lich die Welt auf's Neue unendbarem Blutvergießen preis. O Fürsten! die wir lieben, die wir verehren, für die wir unser Blut auf den ersten Ruf zu vergießen bereit sind, bewahrt uns vor Erbfolgekriegen. Wir haben uns mit eueren Geschlechtern auf's innigste verbunden; erhaltet sie! Ihr seid euren Vätern nachgefolgt, warum wollt ihr nicht, daß euch eure Söhne nachfolgen? Und wozu soll euch unsere Ergebenheit dienen, wenn ihr sie unnütz macht? Laßt denn die Wahrheit bis zu euch gelangen und erlaubet, daß einer eurer getreuen Diener ihr den Zugang zu euch verschaffe."

„Welches Gesetz' in der ganzen Natur ist weniger einem Zweifel unterworfen. als dasjenige, welches festgesetzt ist, daß Alles, was keime auf Erden, einen fremden Boden verlange? Das Saamenkorn sprießt ungern auf demselben Boden, welcher den Stengel getragen, von dem es hergekommen ist; das Getreide aus der Ebene muß man auf dem Berge, und das vom Berge in der Ebene säen; überall begehrt man Saamen aus der Ferne. Auffallender noch wird das Gesetz in dem Reiche des höheren Lebens, und alle Gesetzgeber haben ihm auch durch mehr oder weniger ausgedehnte Verbote gehuldigt. Bei den entarteten Nationen, die sich soweit vergessen, die Ehe zwischen Brüdern und Schwestern zuzulassen, haben diese schändlichen Verbindungen Ungeheuer hervorgebracht. Das christliche Gesetz, zu dessen unterscheidendsten Merkmalen es gehört, daß es sich aller allgemeinen Ideen bemächtigt, um sie zu vereinigen und zu vervollkommnen, dehnte die Verbote weit aus; hat es vielleicht in früherer Zeit hierin das Maaß überschritten, so war dies ein Uebermaaß des Guten, und nie werden die Gesetze der Kirche in diesem Punkte der Strenge der chinesischen Gesetze gleichkommen. [1]) In der materiellen Ordnung sind die Thiere unsere Lehrer. Durch welche beweinenswerthe Verblendung kann ein Mann, der eine ungeheure Summe verschwendet, um z. B. einen arabischen Hengst mit einer normännischen Stute zu paaren, nichts destoweniger sich ohne den geringsten Anstand eine Gemahlin aus seinem Blute nehmen? Glücklicher Weise sind unsere Fehler nicht alsbald tödtlich; aber alle sind dessenungeachtet Fehler und alle werden tödtlich durch die Fortsetzung und Wiederholung. Da jedes

---

[1]) Es gibt nur hundert Namen in China, und die Ehe ist daselbst unter allen Personen verboten, die einen und denselben Namen führen, auch wenn gar keine Verwandtschaft mehr vorhanden ist.

organische Gebilde ein Princip der Zerstörung in sich selbst trägt, so werden, wo zwei dieser Principien sich vereinigen, sie ein drittes ungleich schlechteres Gebilde erzeugen; denn alle Kräfte, die sich vereinigen, verdoppeln sich nicht nur, sie vervielfachen sich. Hätte der Papst etwa das Recht, von physischen Gesetzen zu dispensiren? Ich bin ein aufrichtiger und systematischer Anhänger seiner Vorrechte, aber dieses hier, muß ich gestehen, wäre mir unbekannt. Wird das heutige Rom nicht betroffen oder nachdenkend, wenn die Geschichte ihm zeigt, was man in den Jahrhunderten des Tiberius und des Caligula von gewissen, damals unerhörten Verbindungen dachte?[1]) und die anklagenden Verse, welche auf der Bühne des Alterthums wiederhallten,[2]) sollten sie durch die Stimme der Weisen in unsern Tagen wiederholt, nicht irgend einem schwachen Echo in den Mauern von St. Peter begegnen. Ohne Zweifel können außerordentliche Umstände zuweilen außerordentliche Verfügungen erfordern, oder doch wenigstens erlauben; allein man muß sich auch daran erinnern, daß jede Ausnahme vom Gesetze, welche das Gesetz zugelassen hat, nun wieder Gesetz zu werden verlangt!"

„Vermöchte auch meine ehrfurchtsvolle Stimme bis zu den hohen Regionen zu dringen, wo fortgehende Irrthümer so traurige Folgen haben können, sie würde nimmer für die Stimme der Vermessenheit oder des Unverstandes genommen werden dürfen. Gott hat der Freimüthigkeit, der Treue, der Geradheit einen Ton gegeben, der sich weder nachahmen noch verkennen läßt."[3])

Was Graf de Maistre hier für die fürstlichen Familien sagt, das hat Geltung für alle; denn sie beruhen alle auf denselben physischen und moralischen Gesetzen.

Mag also die Kirche in Kraft ihrer Vollmacht auch Dispense in diesem Hindernisse ertheilen, die natürlichen Folgen werden damit nicht beseitigt. Statistische Beobachtungen, die freilich nur noch sehr unvollkommen sind, beweisen die aufgestellten Behauptungen. Dr. Blondin überreichte im Jahre 1862 der französischen Akademie eine Denkschrift, worin er zeigt, wie die Taubstummheit eine Folge der blutsverwandten Ehen ist. In Lyon sind der Taubstummen aus solchen Ehen 25 Procent, in Paris 28 Procent, in Bordeaux 30 Procent ... In Berlin zählt man 3,1 Taubstumme auf 10,000 Katholiken, 6 auf

[1]) Tacit. Annal. XII. 5. 6. 7. [2]) Senec. Trag. Octav. I. 13. 8. 189.
[3]) Vom Papst. Bd. I. S. 278.

10,000 Protestanten, 27 auf 10,000 Juden . . . Die Ehen zwischen Blutsverwandten sind nach ihm auch Schuld an Unfruchtbarkeit und Fehlgeburten, über ihren unbestreitbaren Einfluß auf Albinismus, Blödsinn, Irrsinn u. s. w. fehlen noch sichere numerische und statistische Angaben." [1]) Darwin hielt in der statistischen Gesellschaft zu London einen Vortrag über die Heirathen zwischen Geschwisterkindern in England und deren Folgen. Aus den angegebenen Ziffern geht hervor, daß die Hälfte der Wahn- und Blödsinnigen in den Irrenhäusern von England und Schottland aus solchen Ehen abstammt; in England und Wales 4308 unter 8170 und in Schottland 541 unter 1178. Ueber Irland liegen keine Angaben vor. [2]) Kolb [3]) führt dieselben Thatsachen an und fügt dann bei, „daß nach der Bemerkung des Dr. Karl Mayer in München im Königreich Bayern unter der protestantischen Bevölkerung die Zahl der Taubstummen nach Verhältniß- noch einmal so groß ist, als bei den Katholiken; was wohl dem häufigen Heirathen unter Blutsverwandten bei den Protestanten zuzuschreiben sei. Dieselbe Beobachtung will man auch bei den Israeliten gemacht haben. Neuerdings leitet auch Dr. Mitchell zu Edinburgh den Blödsinn vielfach von Verwandtschaftsehen her. Diese Theorie wird von Andern angefochten. Jedenfalls verdient dieselbe eine umfassende und eingehende Prüfung. Am leichtesten lassen sich solche Beobachtungen anstellen, wo eine kleine Bevölkerung sehr abgeschlossen lebt vom Verkehr und darum gewissermassen auf solche Ehen angewiesen ist. So hat im Departement du Rhone ein Arzt beobachtet, daß unter 121 Ehen zwischen Blutsverwandten 22 ganz kinderlos waren, in 17 Fällen Fehlgeburten vorkamen, in 7 Familien sich Kinder mit Wasserköpfen fanden, und Andere mit andern Uebeln behaftet waren, wobei er jedoch nicht verschweigt, daß auch manche Eltern sich ganz gesunder und starker Kinder erfreuten. . . . In Nordamerika findet man in einigen Gegenden unter den Kindern der Schwarzen auf 47 ein taubstummes, aber gerade bei den Schwarzen kommen solche verbotene Verbindungen sehr häufig vor; bei den Weißen dagegen, bei denen Ehen zwischen Verwandten selten sind, bezifferte sich an denselben Orten das Verhältniß wie 1 zu 4,292. China aber, wo die ehelichen Verbindungen unter Verwandten gänzlich ver-

[1]) Köln. Bl. Bell. Beil. Nr. 144. J. 1862. 14. Septbr.
[2]) Köln. Volksz. 1. Bl. Nr. 200. 22. Juli 1875.
[3]) Vergleichende Statistik S. 875.

boten sind, hat fast gar keine Taubstumme.[1]) Schon der hl. Papst Gregor der Große macht darauf aufmerksam, daß diese Ehen sehr häufig kinderlos bleiben und die Kirche hat seinen Ausspruch in ihr kanonisches Recht aufgenommen.[2])

Dieses Ehehinderniß verbürgt also das physische und moralische Wohl der Individuen und Familien.

Die Blutsverwandtschaft trennt nach heutigem Rechte die Ehe bis zum vierten Grade, so wurde es auf dem IV. lateranensischen Concil 1215 festgesetzt. Ob sie in directer Linie noch weiter und zwar für alle Grade ein trennendes Ehehinderniß sei, ist eine unnütze Frage, da kein solcher Fall eintreten kann.

Die Frage, auf welches Recht, ob auf das Naturrecht, ob auf das positiv göttliche oder kirchliche Recht sich dieses Ehehinderniß stützt, wird sehr verschieden beantwortet.

Nach der Ansicht des hl. Thomas, dem alle Gottesgelehrten beistimmen, verbietet das Naturrecht die Ehe im ersten Grade der geraden Linie, zwischen Vater und Tochter, Mutter und Sohn, denn von Natur aus stehen die Kinder zu den Eltern im Verhältniß allseitiger Abhängigkeit, ein Verhältniß, das unveränderlich ist, die Ehe aber beruht auf dem Verhältniß der Gleichheit.[3]) Denselben Grund machte man geltend für die weitern Grade, während manche meinen, es genüge da das Verbot der Kirche. Zweifelhaft ist es, ob die Ehe im ersten Grade der Seitenlinie, also die Ehe zwischen Geschwistern, durch das Naturrecht verboten sei. Man macht dafür allerdings die oben angeführten Gründe geltend, und daß auch das Heidenthum solche Verbindungen verabscheut habe. Dagegen spricht jedoch der Umstand, daß sie unter den ersten Nachkommen Adams nothwendig stattfinden mußten, darum also nicht direct gegen die ersten Grundsätze des Naturrechts sein können, weil sonst Gott sie nicht hätte gestatten können. So macht der hl. Thomas nur für den ersten Grad der geraden Linie das Naturrecht geltend, für den ersten Grad in der Seitenlinie stützt er sich auf das göttliche Recht im alten Bunde und das kirchliche im neuen Bunde.[4])

Beide Ansichten lassen sich vielleicht insofern vermitteln, daß solche Verbindungen nicht den ersten Principien des Naturrechts wider-

---

[1]) Moufang a. a. O. S. 15. [2]) Cap. 20. caus. 35: q. 2 et. 3.
[3]) Suppl. q. 54. a. 3. [4]) Suppl. q. 54. a. 3.

sprechen, sondern nur den secundären; wie auch die Polygamie dem Hauptzwecke der Ehe nicht widerspricht, wohl aber den Nebenzwecken, weshalb zwar Gott, aber keine menschliche Macht darin dispensiren konnte.[1])

Die übrigen Grade der Verwandtschaft in der Seitenlinie beruhen nur auf kirchlichem Rechte, weshalb auch Dispensen darin zulässig sind.

Im a. Testamente werden im Buche Leviticus Kap. 18 mehrere Grade der Blutsverwandtschaft als Ehehindernisse aufgestellt. Da aber das mosaische Gesetz in seinem ceremoniellen und gerichtlichen Theile von Christus abgeschafft ist, so werden die Ehen der Christen nur insoferne davon berührt, als dasselbe auch das Naturgesetz enthält. Im neuen Bunde ist kein Grad durch positiv göttliches Gesetz als Ehehinderniß bezeichnet, sondern Gott überließ es der Kirche, dies je nach Zeit und Umständen zu bestimmen. So erklärt sich der Canon des Concils von Trient, der die Behauptung anathematisirt, daß nur die im Leviticus angegebenen Grade der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft den Abschluß der Ehe verhindern und den Contract ungültig machen, und die Kirche weder in einigen von ihnen dispensiren, noch mehrere andere trennende Ehehindernisse aufstellen könne.[2])

Die geistliche Verwandtschaft besteht in einer vom kirchlichen Rechte aufgestellten Verwandtschaft, die aus den Sacramenten der Taufe und Firmung entspringt. Diese Verwandtschaft hat nach dem hl. Thomas[3]) ihren Grund darin, daß diese beiden Sacramente eine Art von geistiger Erzeugung oder Geburt sind. Dieselbe ist unvollkommener in der Taufe, welche der Erzeugung im Mutterleibe gleicht, wo das Kind noch schwach ist; aber vollkommen in der Firmung, wo der gekräftigte Mensch auftritt zum Bekenntniß des Namens Christi, die darum mit der Geburt aus dem Mutterleibe zu vergleichen ist. Nicht blos der Ausspender der Taufe und Firmung, sondern auch die Pathen treten in eine solche Verwandtschaft. Wie nämlich Jemand in der fleischlichen Geburt von Vater

[1]) Die Päpste haben nie eine Dispens zu Geschwisterehen ertheilt. Heinrich VIII. von England verlangte von Papst Clemens VII. Dispens für die Ehe seines illegitimen Sohnes, des Herzogs von Richmond, mit seiner legitimen Tochter Maria. Der Papst verweigerte absolut jede Dispens. Bened. XIV. Litt. ad Ignat. Realem 1757. Ohne die unbeugsame Festigkeit der Päpste würden alle möglichen und unmöglichen Gräuel vorgekommen sein.

[2]) Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 3. [3]) Suppl. q. 56. a. 2. ad 1.

und Mutter das Dasein empfängt, so wird er in der geistigen Geburt wiedergeboren aus Gott als Vater und aus der Kirche als Mutter; nun aber vertritt der Ausspender dieser beiden Sacramente die Stelle Gottes, dessen Werkzeug und Diener er ist, und der Pathe vertritt die Stelle der Kirche; daher tritt der Empfänger zu beiden in das Verhältniß der geistlichen Verwandtschaft. So der hl. Thomas.[1]) Diese geistige Verwandtschaft kann entweder der Ehe vorhergehen oder ihr nachfolgen; im ersten Falle bildet sie das Ehehinderniß. Das Concil von Trient[2]) hat dieselbe beschränkt auf die Ausspender dieser beiden Sacramente und die Pathen einerseits, und den Empfänger und dessen Eltern anderseits. Die Pathen unter sich und die Ausspender des Sacraments treten jedoch in keine solche Verwandtschaft: ebenso wenig der stellvertretende Pathe und von mehreren Pathen nur der Hauptpathe.

Wenn die geistliche Verwandtschaft nach Abschluß der Ehe eintritt, so löst sie dieselbe zwar nicht auf, beraubt aber des Rechts auf ihren Gebrauch. Nur durch Dispens wird dasselbe wieder erlangt. Bei Unwissenheit und im Nothfall, wenn Eltern gezwungen wären, ihr eigenes Kind zu taufen, tritt keine geistliche Verwandtschaft ein.

Sind der Taufende, der Pathe oder die Eltern ungetauft, so tritt die geistliche Verwandtschaft nicht ein, weil sie dazu nicht befähigt sind und der Gewalt der Kirche nicht unterstehen; denn die Verwandtschaft kann nicht einseitig sein, sondern ist stets wechselseitig.

Die gesetzliche Verwandtschaft entspringt aus der Adoption oder Annahme an Kindesstatt. Sie empfing ihren Namen vom bürgerlichen, römischen Recht, dem sie ihren Ursprung verdankt. Die Römer hatten eine doppelte Adoption: eine vollkommene, wodurch der Adoptirte wie ein legitimes Kind in die Gewalt und die Familie des Adoptanten überging, so daß er Notherbe wurde, sowohl ab intestato als auch im Testament; und eine unvollkommene wodurch der Adoptirte zwar Intestaterbe wurde, aber nicht nothwendig im Testament erben mußte und auch nicht in die Familie überging.

Das römische Recht verbot die Ehe 1. zwischen dem Adoptirenden und Adoptirten und dessen Nachkommen in gerader Linie, wie bei der Blutsverwandtschaft; 2. zwischen dem Adoptirten und den natürlichen Kindern des Adoptirenden, wie bei der Blutsverwandt-

[1]) a. a. O. a. 3. [2]) Sess. XXIV. cap. 2.

schaft in der Seitenlinie; 3. zwischen dem Adoptirenden und der Frau des Adoptirten und umgekehrt zwischen dem Adoptirten und der Frau des Adoptirenden, wie bei der Schwägerschaft in gerader Linie. Im ersten und dritten Falle war es ein stetes Ehehinderniß selbst nach Auflösung der Adoption; im zweiten Falle hörte es auf mit der Adoption oder mit der Großjährigkeit der Kinder, und die wirklichen Kinder konnten heirathen mit den Adoptivkindern.[1]) Die Kirche hat dieses Ehehinderniß aus dem römischen Recht in das kanonische hinübergenommen. Es ist nach dem hl. Thomas[2]) darin begründet, daß durch die Adoption der Adoptirte wie ein Kind in die neue Familie eintritt, sich also ähnliche Gefahren wie bei der Blutsverwandtschaft ergeben.

Bei Zweifeln, ob das Ehehinderniß vorhanden sei, hat man sich, wie Benedikt XIV.[3]) sagt, nach dem bürgerlichen Gesetze zu richten.

Das sechste Ehehinderniß, die Schwägerschaft, entspringt aus dem fleischlichem Verkehre zweier Personen, sowohl in der Ehe, als auch außerhalb derselben, und zwar zwischen dem Manne allein und den Blutsverwandten der Frau, und zwischen der Frau allein und den Blutsverwandten des Mannes.

Die Schwägerschaft hat ihre Linien und Grade wie die Blutsverwandtschaft, so daß die erstere von der letztern bedingt ist, und die Blutsverwandten der Frau in demselben Grade dem Manne verschwägert werden, als sie ihr blutsverwandt sind, und umgekehrt die Blutsverwandten des Mannes sich in demselben Grade mit seiner Frau verschwägern.

In früheren Jahrhunderten gab es drei Arten von Schwägerschaft. Sie entsprangen auseinander, so daß die Schwägerschaft wieder Schwägerschaft hervorbrachte und alle waren trennende Ehehindernisse. Innocenz III. schaffte auf dem IV. lateranensischen Concil 1215 zwei dieser Arten ab, weil daraus zu viele Verwirrungen entstanden. Nur die jetzt noch bestehende Schwägerschaft ließ er in Kraft, schränkte sie aber ein auf den vierten Grad, während sie früher sich bis auf den siebten erstreckte. Das Concil von Trient beschränkte die aus dem außerehelichen geschlechtlichen Verkehre entspringende Schwägerschaft bis auf den zweiten Grad.[4]) Da die

[1]) Bened. XIV. de Syn. Dioec. IX. c. 10. n. 4.
[2]) Suppl. q. 57. a. 2.
[3]) De Syn. Dioec. lib. 9. c. 10. n. 5.
[4]) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 4. de Ref. Matr.

Schwägerschaft nach jetzigem kirchlichen Rechte keine neue Schwägerschaft hervorbringt, so sind die Ehen erlaubt zwischen Vater und Sohn einerseits mit der Mutter und Tochter anderseits; ferner kann ein Sohn erster Ehe die Tochter seiner Stiefmutter, ein Stiefvater die Mutter seines Stiefsohnes, und eine Stiefmutter den Wittwer ihrer Stieftochter heirathen.

Es ist zweifelhaft, ob dieses Ehehinderniß blos auf kirchlichem Rechte oder auch theilweise auf dem Naturrechte beruhe. Manche Theologen glauben, die Ehe im ersten Grade der Schwägerschaft in der geraden Linie, z. B. zwischen Stiefvater und Stieftochter, sei durch das Naturrecht verboten, weil zuerst ein elterliches Verhältniß zwischen beiden obgewaltet und auch das Heidenthum solche Ehen verabscheute. Eine solche Ehe scheint also durch das Naturrecht verboten zu sein, wie die Geschwisterehe.

Andere glauben jedoch mit mehr Wahrscheinlichkeit, nicht das Naturrecht, sondern nur das Kirchenrecht verbiete diese Ehen, wie denn wirklich auch die Dispens statthaben kann, falls nur ein außerehelicher fleischlicher Verkehr stattgefunden hat. Wenn z. B. Jemand zuerst mit der Mutter gesündigt hat, so kann er Dispens erhalten, um die Tochter zu heirathen. Eine solche Dispens wäre aber nicht statthaft, wenn dies Ehehinderniß auf dem Naturrecht beruhte.

Wenn man sich dagegen auf 1. Kor. 5, 1 beruft, wo der Apostel den Blutschänder so heftig tadelt und sein Vergehen ein selbst unter den Heiden unerhörtes nennt, so ist das nur insoferne richtig, als aus 2. Kor. 7, 12 erhellt, daß der Vater des Incestuosen noch lebte, das Vergehen des Letzteren ein incestuoser Ehebruch war, der allerdings auch bei den Heiden unerhört war, wogegen sich für die Ehe zwischen Stiefmutter und Stiefsohn bei den Heiden allerdings Beispiele finden.[1])

Da nun die Päpste in diesem Ehehindernisse der Schwägerschaft im ersten Grade directer Linie niemals dispensirt haben, falls sie auf einer legitimen Ehe beruhte, wohl aber öfter eine solche Dispens ertheilt haben, wenn sie nur auf außerehelichem fleischlichen Verkehr

[1]) Sanchez de Matrim. lib. VII. disp. 66. n. 78.

beruhte: so schließen wir mit Recht, daß dies Ehehinderniß nicht auf dem Naturrecht beruht, denn darin wird keine Dispens ertheilt.[1])

Das Ehehinderniß der weitern Grade der Schwägerschaft sowohl in der geraden als in der Seitenlinie beruht nur auf kirchlichem Recht. Die Ursachen, weshalb es aufgestellt ist, sind dieselben wie bei der Blutsverwandtschaft, allerdings in einem geringern Maaße, weil das Band nicht so enge ist. Darum dispensirt denn auch die Kirche leichter darin.[2])

Durch den incestuosen Verkehr des einen Ehetheils mit den Blutsverwandten des andern entsteht die Verschwägerung der Gatten selbst, welche zwar die Ehe derselben nicht auflöst, wohl aber den schuldigen Theil seines ehelichen Rechtes beraubt, daß er dasselbe nur durch Dispens wiedererhalten kann. Nach gewöhnlicher Ansicht reicht dies Hinderniß nur bis zum zweiten Grad.

Das siebente Ehehinderniß des öffentlichen Anstandes (publica honestas) ist eine Art von Schwägerschaft, die aus gültigen Sponsalien oder auch aus der gültigen noch nicht vollzogenen Ehe (matr. ratum non consummatum) hervorgeht. Die Kirche hält es nicht für anständig, mit einer Blutsverwandten derjenigen zu heirathen, womit man schon eine Verbindung in Sponsalien oder in einer wirklichen, obgleich noch unvollständigen Ehe eingegangen hat. Die Vollziehung der Ehe bildet das Fundament der Schwägerschaft, das Verlöbniß und der Abschluß der Ehe sind die Einleitung dazu, gleichsam der Beginn dieses Bandes. Die Kirche ist äußerst besorgt für die Erhaltung der Sittlichkeit.

Das Concil von Trient hat dieses Impediment vielfach beschränkt durch die Bestimmung, daß es nur aus gültigen Sponsalien hervorgeht und nur bis auf den ersten Grad sich ausdehnt. Es tritt also nur ein zwischen dem Bräutigam und der Mutter, Schwester und Tochter der Braut und umgekehrt zwischen der Braut und dem Vater, Bruder und Sohn des Bräutigams. Die Sponsalien brauchen jedoch weder öffentlich noch feierlich zu sein, es genügt, wenn sie gültig und unbedingt sind.[3])

Die gültige, doch nicht vollzogene Ehe bewirkt aber dies Impediment bis zum vierten Grade, wie bei der Schwägerschaft;

[1]) Bened. XIV. De Syn. Dioec. IY. c. 13. n. 4.

[2]) S. Thom. Suppl. q. 55. a. 8.

[3]) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 3.

selbst die ungültige Ehe bewirkt es, wenn sie nur nicht wegen der Hindernisse des Irrthums, des Sclavenstandes oder der Gewalt ungültig ist.

Dies Ehehinderniß ist ein beständiges, dauert also fort nach dem Tode des einen Theiles und zwar selbst dann, wenn die Sponsalien mit beiderseitiger Einwilligung aufgelöst sind. Da es nämlich nicht vom Willen der Contrahenten, sondern von der Kirche aufgestellt ist, so kann es auch nur von dieser wieder gehoben werden. Der Fall, daß dieses Ehehinderniß aus einer gültigen, aber nicht vollzogenen Ehe entspringt, kommt selten vor, weil die Ehe meist vollzogen wird und dann die Schwägerschaft entsteht. P. Julius II. dispensirte König Heinrich VIII. von England, daß er Katharina von Aragonien, die Wittwe seines Bruders Arthur, heirathen konnte; diese Dispens wurde nicht über die Schwägerschaft, sondern über das vorliegende Ehehinderniß ertheilt, weil die Ehe nicht vollzogen, sondern eine bloß abgeschlossene (matr. ratum) geblieben war.

Das achte Ehehinderniß, das Verbrechen besteht im Ehebruch verbunden mit Mord, oder auch in jedem einzelnen dieser beiden Vergehen, falls sie von gewissen, vom Kirchenrecht angegebenen Umständen begleitet sind. Die Kirche will durch dieses Verbot den Ehebruch und die Nachstellungen gegen das Leben der Gatten verhindern, denn in einer unglücklichen Ehe kann die Leidenschaft den Menschen verblenden, daß er in einer neuen Verbindung sich ein ungetrübtes Glück verspricht, und sich bis zum Ehebruch und Morde verirrt.

Dies Ehehinderniß entspringt entweder aus bloßem Ehebruch, oder aus bloßem Morde, oder aus beiden zugleich.

1) Aus bloßem Ehebruch entspringt es, wenn zwei formelle Ehebrecher vor oder nach vollendetem Ehebruche, aber bei Lebzeiten des andern Ehetheiles, sich das gegenseitige Eheversprechen, für den Fall des Todes des andern Gatten, gemacht und acceptirt haben. Es tritt auch ein, wenn unter denselben Umständen die Ehe nicht blos versprochen, sondern sogar versucht wird.

Der Ehebruch muß jedoch von beiden Seiten formell sein. Wäre demnach der eine Theil ledig und hielte den andern Theil ebenfalls für unverheirathet oder verwittwet, so würde das Ehehinderniß nicht eintreten.

2) Damit das Hinderniß aus dem Morde allein entstehe, ist erforderlich und genügt, daß der Tod des einen Ehetheils

in der That aus den Bestrebungen Beider erfolge, sei es in physischer oder moralischer Weise, z. B. durch Befehl, Rath, Auftrag u. s. w.

Es ist aber ein formeller Mord erforderlich, also nicht jede Tödtung genügt, z. B. durch Zufall oder im Kriege. Es ist zweifelhaft, ob der Mord wenigstens von einem der beiden Theile in Absicht oder Hoffnung auf die Ehe bewerkstelligt sein muß. Einige bejahen es, weil der Zweck dieses Gesetzes darin besteht, den Gattenmord in der Absicht auf eine neue Ehe zu verhindern. Andere dagegen verneinen es, weil in den betreffenden Gesetzen von dieser Absicht nicht die Rede ist. Zudem hört das Gesetz darum nicht auf, weil in einem einzelnen Falle der Zweck und Beweggrund desselben nicht vorhanden ist. Das Gericht setzt eine solche Absicht voraus und darum ist in der Praxis die letztere Ansicht zu befolgen.

3) Für den Fall des Mordes mit Ehebruch genügt es, daß einer von den Ehebrechern auf den Tod seines oder des andern Gatten Einfluß ausübe. — Ob die Absicht zu heirathen vorhanden sein muß, ist zweifelhaft, sie wird aber vom Gerichte vorausgesetzt.

Dies Ehehinderniß beruht auf kirchlichem Rechte; es kann also die Kirche darin dispensiren; allein, wie Benedict XIV. [1]) bemerkt, gibt es kein Beispiel, daß die Päpste in einem solchen öffentlichen Ehehindernisse, bei dem der Gattenmord stattgefunden, dispensirt hätten.

Das neunte Ehehinderniß, die Religionsverschiedenheit, besteht zwischen zwei Personen, von denen die eine getauft, die andere nicht getauft ist. [2]) Solche Ehen zwischen Christen und Un-

[1]) Ep. ad Ignat. Realem. 11. Oct. 1757. n. 15.

[2]) Die Ehen der Heiden sind wahre und legitime Ehen, aber in gewisser Beziehung unvollkommen. Der hl. Thomas (in 4. Sent. dist. 39. q. 1. a. 2.) sagt darüber: „Die Ehe ist vorzugsweise um der Nachkommenschaft willen eingesetzt, nicht blos um sie zu erzeugen, was auch außer der Ehe geschehen könnte, sondern um sie zu der Vollkommenheit zu erziehen, die jedes Wesen naturgemäß erstrebt. Nun gibt es aber eine Vollkommenheit der Natur und zwar nach Leib und Seele und eine Vollkommenheit der Gnade. Die erstere ist unvollkommen in Vergleich zur letztern. Darum ist die Ehe, die blos die erstere erreicht, unvollkommen und materiell in Vergleich zu der, die auch die letztere erreicht. Die erste Vollkommenheit ist den Ehen der Ungläubigen wie der Gläubigen gemein, die Letztere blos für die der Gläubigen. Darum gibt es unter den Ungetauften zwar eine Ehe, aber keine vollkommene in der letztern Vollkommenheit, wie bei den Christen. Es heißt deshalb in der theologischen Sprache die Ehe der Unge-

gläubigen galten von Anfang des Christenthums an für unerlaubt wegen der Gefahr der Verführung für den christlichen Theil und die Kinder. So schreibt der Apostel von der christlichen Wittwe: „sie heirathe, wen sie will, aber nur im Herrn" (1 Kor. 7, 40.) d. h. einen Christen. Ebenso ermahnt er die Gläubigen: „Zieht nicht ein Joch mit den Ungläubigen, denn welchen Theil hat die Gerechtigkeit an der Ungerechtigkeit? oder welche Gesellschaft das Licht mit der Finsterniß?" (2. Kor. 6, 14.) Diese Stellen werden von den heil. Vätern und Interpreten auf solche Ehen bezogen. Auch die Concilien sprechen sich nachdrücklich dagegen aus.

Viele Jahrhunderte lang, wo die Christen unter zahllosen Heiden lebten, wurden diese Ehen nicht als ungültig angesehen. Die Kirche duldete sie, falls keine Gefahr der Verführung vorlag und die Bekehrung des heidnischen Theiles zu hoffen war. Das erhellt aus den Ehen der heil. Cäcilia mit Valerian, der heil. Monika mit Patricius, der heil. Clotilde mit Chlodwig. So sagen auch der heil. Hieronymus[1]) und der heil. Augustinus,[2]) daß solche Ehen zu ihrer Zeit sehr häufig waren und zwar getadelt, aber nicht aufgelöst wurden. Daraus ergibt sich, daß dieses Ehehinderniß weder auf dem Naturrecht, noch auf positiv göttlichem, sondern auf kirchlichem Gesetze beruht.

Wann dieses Ehehinderniß aufgestellt ist, läßt sich nicht genau bestimmen; jedenfalls hatte es schon im 12. Jahrhundert allgemeine

---

tauften matrimonium verum, eine wahre Ehe, die Ehe der Christen matrimonium verum et ratum eine wahre und sacramentale Ehe."

Die Ehen der Ungetauften unterliegen nur dem Naturgesetze und den positiv göttlichen Geboten, nicht aber den Kirchengesetzen, weil die Gewalt der Kirche auf der Taufe begründet ist; für sie gelten also nur die auf den beiden ersten Rechtsarten begründeten Ehehindernisse.

Die Ehen der Häretiker, die gar nicht oder nicht gültig taufen, sind wie die Ehen der Heiden wahre und gültige Ehen, aber kein Sacrament und unterliegen denselben Gesetzen wie die heidnischen.

Die Ehen gültig getaufter Häretiker unterliegen den kirchlichen Gesetzen; wenn also ein solcher eine Ehe mit einer Ungetauften abschlöße, so wäre dieselbe ungültig wegen des Hindernisses der Religionsverschiedenheit. In einer Ehe zwischen einem katholischen und häretischen Theile, über dessen Taufe sich Zweifel erheben, steht die Präsumtion für die Gültigkeit der Taufe und folglich auch der Ehe: läßt sich aber beweisen, daß die Taufe gar nicht oder nicht gültig gespendet ist, so ist die Ehe ungültig wegen der Religionsverschiedenheit.

[1]) Adv. Jovinian. lib. 1. [2]) De fide et operib. c. 19.

Geltung erlangt, und scheint es nicht sowohl durch eine Verordnung, als durch die Gewohnheit und die Praxis der Kirche Gesetzeskraft erlangt zu haben.

Jedenfalls ist es ein sehr wohlbegründetes Ehehinderniß, indem nicht blos die Gefahr der Verführung für den christlichen Theil und die Kinder vorhanden ist; sondern weil es auch unwürdig ist, daß der Christ, der nach Leib und Seele in den Stand der Uebernatur erhoben und ein lebendiges Glied des geistigen Leibes Christi ist, sich zu einer solchen Verbindung mit Ungläubigen, Heiden und Juden erniedrige; und weil endlich die Ehe ein Sacrament des neuen Bundes ist und von Christen nur als solches empfangen werden kann, während der Ungetaufte desselben unfähig ist.[1])

---

[1]) Ist die Ehe ein Sacrament, wenn sie mit kirchlicher Dispens zwischen einem Getauften und einer Ungetauften abgeschlossen wird? — Schrift und Tradition schweigen darüber, darum sind wir auf Wahrscheinlichkeiten beschränkt. Die Kirche dispensirt zwar in diesem Hinderniß, segnet aber solche Ehen nicht ein; löst aber auch solche Ehen nicht wieder auf, während eine solche Auflösung Statt finden kann, wenn von einem heidnischen Ehepaare ein Theil sich taufen läßt und der andere die Ehe nicht friedlich fortsetzen will. Aus dieser Unauflösbarkeit darf man vielleicht schließen, daß der gläubige Theil das Sacrament empfangen hat. Dafür spricht auch 1. Kor. 7, 14: „Der ungläubige Mann wird geheiligt durch die gläubige Frau und die ungläubige Frau wird geheiligt durch den gläubigen Mann," d. h. insoferne sie durch Wort und Beispiel an des Andern Bekehrung arbeiten; das kann nun allerdings auch durch die actuelle Gnade Gottes geschehen, aber auf dem gewöhnlichen Wege ist das Sacrament der Ehe die Quelle dieser Gnaden. Der Getaufte ist allerdings fähig, das Sacrament zu empfangen, aber nicht so der Ungetaufte. Die Schwierigkeit liegt im Spender dieses Sacraments und in der Natur des Contractes und Sacramentes, das nur als untheilbares Ganze besteht und nicht mangelhaft sein kann. Das Sacrament ist entweder in Beiden oder in Keinem und da es im Ungetauften nicht sein kann, ist es auch nicht im Getauften, besonders da das Sacrament dem Contracte folgt, der nicht gebildet wird, wenn nicht Beide concurriren. Vielleicht ließe sich sagen, daß in diesem Nothfall auch der heidnische Theil Ausspender des Sacramentes ist, wie bei der hl. Taufe. — Was dann den Contract und das Sacrament betrifft, so sind beide zwar eins und untrennbar, aber man kann sie in Gedanken unterscheiden und da ist der Contract natura und ratione früher als das Sacrament, das aus ihm entspringt, wenn er abgeschlossen wird oder perfect ist. Nun kann sich zwar kein Contract bilden ohne die Uebereinstimmung Zweier; es ist aber kein Widerspruch, daß von zwei Contrahenten blos einer das Sacrament empfange, weil der Andere unfähig ist.

Die gemischten Ehen zwischen Katholiken und Christen anderer Confessionen fallen nicht unter dieses Ehehinderniß: es wird später ausführlich davon die Rede sein.

Das zehnte Ehehinderniß der Gewalt oder Furcht besteht in einer schweren ungerechterweise eingeflößten Furcht, um Jemand zur Ehe zu zwingen. Es sind jedoch drei Erfordernisse dazu nothwendig, um die Ehe ungültig zu machen, fehlt eines derselben, so tritt diese Wirkung nicht ein.

Es muß zunächst eine schwere Furcht sein, d. h. eine solche, die auch einen ernsten Mann erschüttern kann, der nur durch ein großes, nahe drohendes Uebel eingeschüchtert wird.

Sie muß ferner ungerechter Weise eingeflößt sein, denn nur dann ist sie eine Unbill und findet den vollen Widerspruch des Willens. Wenn die Furcht mit Recht eingeflößt wird, z. B. Jemanden, der bereits die Sponsalien einging oder das Mädchen verführte, so ersetzt der frühere Wille, was dem gegenwärtigen fehlt.

Endlich muß die Furcht zu dem Zwecke eingeflößt sein, um die Ehe zu erzwingen; denn sonst wird nicht dem Ehecontracte directe Gewalt angethan; die Furcht ist also nicht die Ursache desselben, sondern höchstens die Gelegenheit.

Dieses Ehehinderniß beruht auf wichtigen Gründen. Die Ehe ist unauflösbar und muß darum mit voller Freiheit abgeschlossen werden, wenn nicht unersetzlicher Schaden und Unglück daraus erwachsen sollen. Manche sind deshalb der Ansicht, daß solche Ehen schon nach dem Naturrecht ungültig seien; während Andere mit mehr Wahrscheinlichkeit glauben, sie werde durch kirchliches Recht aufgelöst, das sich vielmehr auf die natürliche Billigkeit und die herrschenden Sitten, als auf ein geschriebenes Gesetz stützt.

Wer aus schwerer Furcht die Ehe eingegangen hat, darf sie nicht vollziehen, wenn er die Furcht nicht vorher abgelegt und die

---

In demselben Boden gedeiht eine Pflanze, während die andere verdirbt; dieselbe Absolution löst den Einen von der Sünde, den Andern nicht, wegen Mangels an Disposition. Die Kirche löst solche Ehen auch nicht wieder auf. Das Alles spricht wohl für ihren sacramentalen Character.

Wenn aber ein Theil eines heidnischen Ehepaares die Taufe empfängt, so wird diese Ehe kein Sacrament, weil eine solche Ehe auflösbar bleibt, sobald der andere Theil sie nicht friedlich fortsetzen will, was beim Sacramente nicht möglich wäre.

Einwilligung erneuert hat, sonst würde er sich schwer gegen das sechste Gebot versündigen. Das wäre durch keine Furcht zu entschuldigen. Das Concil von Trient[1]) verhängt die Excommunication über diejenigen, welche Andern eine solche Furcht einjagen. Dies Ehehinderniß ist seltener geworden, seitdem dasselbe Concil die beiden Ehehindernisse der Entführung und der Clandestinität eingeführt hat.

Das eilfte Ehehinderniß, das Eheband, besteht darin, daß kein Gatte bei Lebzeiten des andern eine neue Ehe eingehen kann. Es beruht auf dem Dogma der Unauflösbarkeit und Einheit der Ehe.

Die Ehe der Heiden ist auflösbar, in dem vom Apostel angegebenen Falle, wenn ein Theil die Taufe empfangen und der andere die Ehe nicht friedlich oder ohne Schmach des Schöpfers fortsetzen will. Ebenso ist die christliche Ehe auflösbar, so lange sie noch nicht vollzogen ist und zwar in doppelter Weise, sowohl durch päpstliche Dispens als auch durch die Ordensprofeß eines der beiden Gatten.

Das Eheband macht also nach positiv göttlichem Rechte jede andere Ehe ungültig.[2]) Manche sind der Ansicht, dies Ehehinderniß beruhe auf dem Naturrechte, dann aber jedenfalls nur auf dem secundären; denn sonst hätte Gott weder im a. B. die Ehescheidung gestatten können, noch auch im n. B. in dem vom hl. Apostel Paulus angegebenen Falle.

Daraus ergibt sich, daß Niemand eine neue Ehe eingehen kann, wenn er nicht vom Tode des andern Theiles moralische Gewißheit hat. Es genügt aber dazu nicht die bloße Abwesenheit eines Ehetheiles, wie lange sie auch daure, sondern es sind solche Zeugnisse und Beweise erforderlich, die geeignet sind, verständige Menschen zu überzeugen, wie überhaupt in andern wichtigen Angelegenheiten. Wenn Staatsgesetze bei langer Abwesenheit oder Gefangenschaft des einen Gatten dem andern eine neue Ehe gestatten, so verbieten das die Kirchengesetze.

Wenn nach Eingehung einer zweiten Ehe der todtgeglaubte Ehetheil sich wieder einstellt, so ist die zweite Ehe sofort aufzulösen, weil die erste gültig ist und bleibt. — Hieher gehört auch der fünfte Canon der 24. Sitzung des Concils von Trient: „Wenn Jemand sagt, das Band der Ehe könne aufgelöst werden wegen Häresie, oder be-

[1]) Sess. XXIV. c. 9. [2]) Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 2.

schwerlichen Zusammenwohnens, oder wegen absichtlicher Abwesenheit eines Ehetheiles, der sei im Banne.“ Ebenso gehört der bereits früher angeführte siebente Canon derselben Sitzung hieher, welcher die Unauflösbarkeit der Ehe im Falle des Ehebruchs ausspricht.

Das zwölfte Ehehinderniß, die Clandestinität, erklärt jede Ehe für ungültig, die nicht vor dem rechtmäßigen Pfarrer oder einem andern von ihm oder dem Bischofe beauftragten Priester und zwei Zeugen eingegangen ist. Vor dem Concil von Trient waren die heimlichen Ehen gültig, wie das Concil ausdrücklich unter dem Anathem erklärt.[1]) Die Kirche hat dieselben jedoch stets verabscheut und verboten, nicht insoferne sie ein Sacrament sind, sondern weil dadurch das Sacrament in einer unehrerbietigen oder unwürdigen Weise behandelt wird. So verabscheut die Kirche auch die unwürdige Communion. Das Concil von Trient stellte dies Ehehinderniß auf wegen der vielen Uebelstände und schweren Sünden, die aus den heimlichen Ehen entsprangen. Manche, die anfangs heimlich geheirathet hatten, verließen ihre Frauen, gingen eine andere öffentliche Ehe ein, und lebten so in stetem Ehebruch. Da die gewöhnlichen Verbote nicht fruchteten, so erließ das Concil ein Decret, welches die heimlichen Ehen für ungültig erklärte: „Wer anders als vor dem rechtmäßigen Pfarrer oder einem von ihm oder dem Bischofe bevollmächtigten Priester und zwei oder drei Zeugen die Ehe abzuschließen versucht, den erklärt die hl. Synode für durchaus unfähig dazu, so zu heirathen und erklärt derartige Contracte für null und nichtig, wie sie dieselben durch das gegenwärtige Decret ungültig macht und annullirt.“ Dann befiehlt das Concil, daß sowohl die Contrahenten, als auch der Pfarrer und die Zeugen, die sich dagegen verfehlen, nach Gutbefinden des Bischofs strenge zu bestrafen seien; daß die Einsegnung durch den eigenen Pfarrer zu geschehen habe, und Niemand als der Pfarrer selbst oder der Bischof einem andern Priester die Erlaubniß dazu ertheilen könne. Es schließt mit der Bestimmung, daß das vorliegende Decret in jeder Pfarre erst in Kraft treten solle dreißig Tage nach geschehener Verkündigung in derselben.

In diesem Decret erklärt das Concil, daß es nicht etwa blos das Sacrament, sondern auch de Contract ungültig macht, und zwar daß das Sacrament ungültig werde durch die Annullirung des

---

[1]) Sess. XXIV. c. 1. de Ref.

Contractes. Den Contract macht es aber ungültig, indem es die Personen unfähig macht, so zu contrahiren. So macht die Kirche hier keinen Eingriff in die Materie und Form des Sacraments. Da zum Empfange des Sacraments fähige Personen gehören, so erklärt das Concil sie nur für unfähig dazu.

Das Concil von Trient wollte, daß dieses Decret in jeder einzelnen Pfarrei verkündet werde und erst dreißig Tage nach der Verkündigung in Kraft trete. Diese Bestimmung ist insofern von Wichtigkeit, als dadurch an allen Orten, wo dasselbe nicht publicirt ist, die geheimen Ehen gültig sind. Manche Schwierigkeiten entsprangen aber aus diesem Gesetze in Betreff der protestantischen und der gemischten Ehen, die nicht vor dem katholischen rechtmäßigen Pfarrer abgeschlossen wurden. Da die Protestanten in Folge der Taufe den katholischen Kirchengesetzen unterliegen, so sind ihre Ehen dort, wo dieses Gesetz nicht verkündet ist, gültig; überall dagegen, wo es in Kraft steht, sind dieselben, sowie die gemischten Ehen, die vor dem Prediger abgeschlossen werden, ungültig.

Da nun manche Länder eine gemischte katholische und protestantische Bevölkerung hatten, so ergaben sich bei dem wachsenden religiösen Indifferentismus viele gemischte Ehen, die nicht in der von der Kirche festgesetzten Form abgeschlossen und darum ungültig waren. Die Bekehrung des katholischen Theiles, wenn er seinen Schritt bereute, war um so schwieriger, als er im steten Concubinate lebte und die Revalidation der Ehe mit vielen schwer zu erfüllenden Umständen verbunden war. Um diese Schwierigkeiten zu beseitigen, erklärte Benedict XIV. am 4. Nov. 1741: die Tridentinische Vorschrift in Betreff der protestantischen und gemischten Ehen habe für Holland keine Geltung. Pius VI. dehnte im Jahre 1795 diese Erklärung aus auf das Herzogthum Cleve, Pius VIII. 1830 auch auf Rheinland und Westfalen, Gregor XVI. auf Rußland und Polen u. s. w.

Ein ziemlich vollständiges Verzeichniß der Länder, wo dieses Gesetz des Concils von Trient verkündet und nicht verkündet und wo es später in Beziehung auf die protestantischen und gemischten Ehen wieder aufgehoben ist, gibt Perrone.[1])

Der eigene Pfarrer, vor welchem die Ehe eingegangen werden muß, ist der des Domicils oder Quasidomicils, bei dem man zur

[1]) De Matrim. lib. 2. Sect. 1. cap. 6. art. 4.

österlichen Communion verpflichtet ist und zwar kann es sowohl der Pfarrer der Braut als der des Bräutigams sein. Es steht frei vor einem von Beiden die Ehe abzuschließen; gewöhnlich geschieht es vor dem Pfarrer der Braut, während der Pfarrer des Bräutigams Dimissorialien ausstellt, um zu bezeugen, daß der Ehe kein Hinderniß im Wege stehe. Der Bischof kann in seiner ganzen Diöcese selbst oder durch einen Stellvertreter die Ehe einsegnen, auch gegen den Willen des Pfarrers. Letzterer kann sich ebenfalls durch einen andern Priester vertreten lassen. Das Domicil wird erlangt, wenn man sich irgendwo niedergelassen hat mit der Absicht, dort zu bleiben; zum Quasidomicil genügt die Wohnung mit der Absicht, geraume Zeit dort zu bleiben. Herumziehende, die kein bestimmtes Domicil haben, können dort heirathen, wo sie gerade sind; das Concil von Trient[1]) ermahnt aber die Pfarrer, solche Ehen nur einzusegnen nach gründlicher Untersuchung der Sache und vorgängigem Bericht an den Bischof.

Der Pfarrer muß mit den Zeugen zugleich gegenwärtig und als solcher von den Contrahenten zugezogen sein; auch muß er wissen, was vorgeht, um als authentischer Zeuge über die Wahrheit der Ehe vor der Kirche aussagen zu können. Es genügt also selbst eine zufällige und erzwungeue Gegenwart, falls er nur Zeugniß von dem Abschluß der Ehe geben kann.[2]) Ist er aber blos materiell zugegen und von den Contrahenten nicht als Zeuge zugezogen, so genügt das nicht. Wenn er ferner die Contrahenten nicht sieht oder hört, würde die Ehe ungültig sein, weil er kein für die Kirche authentischer Zeuge mehr ist.[3]) Würde er aber aus eigener Schuld nicht sehen oder hören, indem er Augen und Ohren schließt, während er Alles hätte wahrnehmen können, wie die andern Zeugen es wahrnahmen, so wäre die Ehe gültig.[4]) Die Zeugen bedürfen keiner besondern Eigenschaften, es genügt, daß sie den Gebrauch der Vernunft haben, um Zeugniß ablegen zu können.

Ist es nicht möglich oder sehr gefährlich, wie in den Zeiten der Kirchenverfolgung, die Ehe vor dem eigenen Pfarrer einzugehen, so genügt es zur Gültigkeit und Erlaubt-

---

[1]) Sess. XXIV. c. 7.

[2]) Bened. XIV. de Syn. Dioec. lib. 13. c. 23. n. 1. 4. 5.

[3]) Ebend. n. 6. [4]) Ebend. n. 11.

heit der Ehe, daß dieselbe vor zwei Zeugen abgeschlossen werde. So hat der apostolische Stuhl entschieden in einem Rescript vom 28. Mai 1793 an den Bischof von Luçon. Es ist aber darauf zu sehen, wie es in demselben Rescript heißt, daß diese Zeugen katholisch sind.[1])

Auch ziemt es sich, daß die Eheleute dann, falls es möglich ist, von irgend einem Priester die Einsegnung der Ehe empfangen. So heißt es in den Entscheidungen für die Kirche Frankreichs vom 22. April 1795 unter Nr. 6: Convenit recipere benedictionem a quocunque sacerdote pro matrimonii celebratione, in memoratis circumstantiis.

Nothwendig ist jedoch diese Einsegnung nicht, indem es in demselben Rescript No. 7 heißt: fideles hortandos esse, ut cum sacerdotis copiam habere possunt, ab eo benedictionem petant, qui tamen illis declarabit, hujusmodi benedictionem ad validitatem matrimonii minime pertinere.[2])

---

[1]) Curare idcirco fideles debere contrahere matrimonium coram testibus et quidem, quoad fieri possit, catholicis.

[2]) In diesem Falle darf der Priester nicht die Worte aussprechen: Ego vos in matrimonium conjungo etc., weil diese nicht zur Einsegnung, sondern zur Eingehung der Ehe gehören. Unbegründet ist die Ansicht einiger Theologen, daß bei Verhinderung des eigenen Pfarrers oder Bischofs jeder Priester von der Kirche deputirt sei, um den Consens der Eheleute zu vernehmen und sie zu copuliren. Die priesterliche Einsegnung, wovon hier die Rede ist, wird sowohl vom Concil von Trient Sess. XXIV. c. 1. de Ref., als vom römischen Ritual ganz klar von dem Abschluß der Ehe unterschieden, und ist jener Segen, der in der hl. Messe oder auch außerhalb derselben, je nach dem verschiedenen Brauch, vom Priester den zur Ehe Verbundenen ertheilt wird; und der bei der zweiten Ehe, wenigstens wenn es eine solche auf Seiten der Frau ist, unterbleibt. Die Kirche gestattet, daß in Abwesenheit des Pfarrers jeder andere Priester diesen Segen ertheile, das oben angeführte Rescript sagt es ausdrücklich: allein es wird nirgends gesagt, daß bei Verhinderung des rechtmäßigen Pfarrers jeder andere Priester die Brautleute copuliren könne.

Das Concil von Trient (Sess. XXIV. c. 1. de Ref.) unterscheidet offenbar die Copulation und den Segen, wenn es den eben copulirten Eheleuten (conjugibus) befiehlt, nicht vor dem Segen des Priesters dasselbe Haus zu bewohnen; und diesen Segen befiehlt es in der Kirche zu empfangen, falls die Ehe anderswo abgeschlossen ist. Da wird auch die Suspension gegen Priester ausgesprochen, die fremde Pfarrkinder zur Ehe copuliren oder einsegnen. Auch das römische Rituale macht diesen Unterschied, wenn es sagt: matrimonium in ecclesia maxime celebrari decet; sed si domi celebratum

Dasselbe gilt auch, wenn zwar der Zutritt zum rechtmäßigen Pfarrer möglich ist, aber der kirchliche Verkehr mit ihm von den rechtmäßigen kirchlichen Obern untersagt ist, sei es daß er an einem ausbrechenden Schisma betheiligt ist, oder daß aus irgend einem andern Grunde der kirchliche Verkehr mit ihm den Gläubigen nachtheilig zu sein scheint. Das war in Frankreich der Fall, als ein Theil des Clerus (die sogenannten Refractaire) den Staatseid geleistet hatten. Sie wurden zwar nicht mit der Excommunication belegt, aber der kirchliche Verkehr mit ihnen wurde den Gläubigen untersagt.[1])

In Betreff der vom Staate eingedrängten Pfarrer erließ Pius VI. am 26. Sept. 1791 in der Instruction Laudabilem folgende Bestimmungen:

1) Die Ehe vor dem eingedrungenen Pfarrer ist unerlaubt und ungültig: „weil, wie der Papst sagt, der Eindringling nicht rechtmäßiger Pfarrer ist. Da er gar keinen Titel, weder einen wahren, noch einen scheinbaren hat, so ist die vor ihm abgeschlossene Ehe durchaus ungültig. Deshalb müssen die Gläubigen sich davor hüten, mit Uebergehung ihres rechtmäßigen Pfarrers sich an den Eindringling zu wenden."

2) Es ist den Gläubigen nichts zu thun erlaubt, was etwa den Anschein hätte, als anerkännten sie die Autorität des Eindringlings. „Die Gläubigen, sagt der Papst, die vom rechtmäßigen Pfarrer zur Ehe verbunden sind, sollen sich hüten, daß sie sich nicht dem Eindringling stellen, um von ihm von neuem die Ehe kirchlich einsegnen zu lassen; oder daß sie von ihm die Erlaubniß begehren, ihre

---

fuerit praesente parocho et testibus, sponsi veniant ad ecclesiam benedictionem accepturi, et tunc caveat sacerdos ne iterum a contrahentibus consensum exigat, sed tantum illis benedictionem conferat celebrata missa. Und kurz nachher: Meminerint parochi a dominica prima Adventus usque ad diem Epiphaniae et a feria quarta Cinerum usque ad Octavam Paschae inclusive solemnitates nuptiarum prohibitas esse: ut nuptiis benedicere, sponsam traducere, nuptialia convivia celebrare. Und damit es ganz handgreiflich werde, heißt es: Matrimonium autem omni tempore contrahi potest. Was das Letztere betrifft, so gibt es zwar kein allgemeines Kirchengesetz, das den Abschluß der Ehe zu irgend einer Zeit verbietet, es kann aber specielle Statuten für einzelne Gegenden geben. (Bened. XIV. Justit. 80.)

[1]) Resp. Pii VI. ad Ep. Genevens. 5. Oct. 1793.

Ehe von einem andern Priester kirchlich einsegnen zu lassen." Als Grund gibt er an, weil der Eindringling ein Schismatiker sei. Es wäre also ein kirchlicher Verkehr mit demselben eine Theilnahme am Verbrechen des Schismas und eine Anerkennung des Eindringlings als rechtmäßigen Pfarrers. Das ist aber seiner Natur nach Sünde und vom göttlichen und natürlichen Gesetze verboten. Das Alles verpflichtet selbst in dem Falle, daß die Eheleute oder deren Kinder durch Unterlassung einer solchen Formalität der bürgerlichen Wirkungen oder Wohlthaten der Ehe entbehrten, oder noch andern schwerern Uebeln sich auszusetzen gezwungen wären. So ist es in derselben Instruction in Betreff der Taufe von Seiten des Eindringlings bestimmt, und dasselbe gilt von der Ehe.[1])

In einigen Ländern sind die Katholiken genöthigt, um die bürgerliche Gültigkeit ihrer Ehen zu erlangen, dieselben vor dem heidnischen oder häretischen Geistlichen abzuschließen. Das ist erlaubt, wenn derselbe als Staatsbeamter functionirt, aber unerlaubt, falls er eine religiöse Ceremonie dadurch vollzieht. So entschied der apostolische Stuhl 29. Nov. 1672.[2]) Wenn die Katholiken, um die bürgerliche Gültigkeit ihrer Ehe zu erlangen, dieselbe vor dem Staatsbeamten abzuschließen gezwungen sind, so dürfen sie dieser Förmlichkeit sich zwar unterziehen, müssen aber stets sich bewußt bleiben, daß dadurch keine Ehe zu Stande kommt, sondern nur eine bürgerliche Ceremonie erfüllt wird. So schrieb Pius VI. an den Bischof von Luçon; eben so schon Benedict XIV. an die Missionäre von Holland.[3]) Wenn die Contrahenten bei dieser Gelegenheit irgend eine unerlaubte Erklärung abzugeben, oder irgend etwas zu thun hätten, wodurch sie in der öffentlichen Meinung nicht mehr als rechtgläubige Katholiken gälten, so dürften sie diese bürgerliche Förmlichkeit nicht erfüllen, wie groß auch der zeitliche Schaden sei, der ihnen daraus erwächst. Hier gelten dieselben Gründe, die oben gegen den Abschluß der Ehe vor einem eingedrungenen Pfarrer geltend gemacht sind.

Im Falle der rechtmäßige Pfarrer nicht zugänglich ist, würde die vor dem weltlichen Beamten eingegangene Ehe gültig sein, falls

[1]) n. 6. [2]) Bened. XIV. de Syn. Dioec. lib. 6. c. 7. n. 2.
[3]) De Syn. Dioec. lib. 6. c. 7. n. 5.

nur zwei Zeugen bei derselben gegenwärtig waren. Wären aber jene Beamte irgendwie Schismatiker oder nicht katholisch, so würden die Contrahenten sich schwer versündigen durch einen solchen Abschluß der Ehe, weil sie mit Nichtkatholiken an gottesdienstlichen Uebungen sich betheiligten. Darum ermahnt Pius VI. die Katholiken, zuerst vor zwei katholischen Zeugen die Ehe zu schließen, bevor sie sich dem weltlichen Beamten stellen.

Fügen wir hier noch einige Worte über die Gewissensehe und die morganatische Ehe hinzu.

Die Gewissensehe wird zwar vor dem eigenen Pfarrer und zwei Zeugen eingegangen, aber ohne vorgängige Proclamationen, um vollkommen geheim gehalten zu werden. Darum wird sie selbst und die Taufe der aus ihr entspringenden Kinder nicht in die gewöhnlichen Pfarregister eingetragen. An ihrer Gültigkeit ist nicht zu zweifeln, allein es können sehr viele Uebelstände und Sünden aus ihr entspringen. So kann es leicht geschehen, daß ein Theil heimlich oder öffentlich eine neue Ehe abschließt, oder daß sich Gefahren für die Kinder, deren Existenz, Erziehung und Erbschaft ergeben. Es können jedoch Umstände eintreten, sie zu gestatten, wie das Concil von Trient voraussetzt, indem es die Dispens von den Proclamationen erlaubt.[1]) Papst Benedict XIV. hat in der Constitution Satis vobis vom 17. Nov. 1741 die Bedingungen für ihre Zulassung aufgestellt.[2])

Die morganatische Ehe besteht darin, daß ein hochgestellter Mann, der verwittwet ist und Kinder hat, eine neue Ehe schließt mit einer Person von niedrigerem Stande, unter der Bedingung jedoch, daß weder sie noch die zu erwartenden Kinder an dem Stande und den Gütern des Gatten und Vaters Theil haben; sondern daß sie sich begnügen, mit einer morganatischen Gabe, oder mit einem gewissen Titel und gewissen Gütern, die vertragsmässig festgestellt werden. Derartige Ehen wurden eingeführt, um solche Persönlichkeiten vor sittlichen Verirrungen zu bewahren und zugleich deren Familie in ihrem Stande nicht zu beeinträchtigen.[3])

Das dreizehnte Ehehinderniß ist die Impotenz. Obgleich die thatsächliche Vollziehung der Ehe nicht zum Wesen derselben

---

[1]) Sess. XXIV. cap. 1.

[2]) Bened. XIV. de Syn. Dioec. 13. c. 24 12. 13.

[3]) Bened. XIV. a. a. O. n. 12.

gehört, so ist doch die Fähigkeit und Möglichkeit derselben durchaus nothwendig, denn ohne dieselbe kann die Ehe nicht bestehen. Der Ehecontract besteht nämlich in der gegenseitigen Uebertragung der Gewalt über den Leib, um ein Fleisch zu werden: da nun bei der Impotenz diese Macht nicht vorhanden ist, so kann auch kein Contract darüber abgeschlossen werden.

Die Impotenz kann eine absolute sein in Bezug auf jegliche Ehe, oder eine respective in Beziehung auf eine bestimmte Persönlichkeit: in beiden Fällen löst sie die Ehe auf.

Beide können entweder dauernd sein, d. h. ohne Wunder, ohne Sünde oder ohne Lebensgefahr nicht zu beseitigen; oder blos zeitweilig.

Die dauernde Impotenz, aus welcher Ursache sie auch entsprungen sei, gleichviel ob sie bekannt war oder nicht, löst das Eheband auf, wenn sie der Ehe vorherging; tritt sie aber erst nach gültigem Abschluß derselben ein, so hat sie diese Wirkung nicht.

Im Zweifel, ob eine der Ehe vorhergehende Impotenz dauernd oder blos zeitweilig sei, gewährt die Kirche den Gatten eine dreijährige Frist, ob dieselbe durch mögliche und erlaubte Mittel zu beseitigen ist.

Dieses Verbot beruht sowohl auf dem Naturrecht als auch auf kirchlichen Bestimmungen.

Das vierzehnte Ehehinderniß, der Raub, besteht in der gewaltsamen Entführung der Frau in die Gewalt eines Andern, um sie zu heirathen. Unter Entführung fällt auch die gewaltsame Zurückhaltung. Dies Ehehinderniß ist vom Concil von Trient eingeführt, oder wie Andere wollen, erneuert. „Die hl. Synode beschließt, daß zwischen dem Entführer und der Entführten, so lange sie in der Gewalt des Entführers bleibt, keine Ehe bestehen kann: wenn die Entführte vom Entführer getrennt, und an einen sichern und freien Ort untergebracht, einwilligt, ihn zum Manne zu haben, so mag der Entführer sie zur Frau haben." [1])

Daraus erhellt 1) daß die Ehe zwischen Beiden null und nichtig ist, auch wenn die Entführte nach der Entführung ihre freie Einwilligung gibt, so lange sie in der Gewalt des Entführers bleibt;

---

[1]) Sess. XXIV. cap. 6.

2) daß dieses Ehehinderniß blos respectiv und zeitweilig ist; denn die Entführte kann einen Andern heirathen, so lange sie in der Gewalt des Entführers ist, und ihn selbst, wenn sie von ihm getrennt und an einen sichern Ort gebracht, ihre Einwilligung gibt;

3) daß die Gewalt der Entführten selbst angethan sein muß, und es nicht genügt, daß die Eltern die Einwilligung verweigern, während die Entführte mit ihrer eigenen Einwilligung entführt ist; denn das Concil verlangt nicht, daß sie ihren Eltern zurückgebracht, sondern nur, daß sie an einen sichern und freien Ort gebracht werde, wo sie auch ohne Einwilligung der Eltern den Entführer heirathen kann. Das Concil will die Freiheit der Ehe sichern, die nicht beeinträchtigt wird, wenn das Weib sich freiwillig entführen läßt. Endlich ist noch das Strafgesetz stricte zu interpretiren: wer aber sich freiwillig entführen läßt, von dem kann man nicht sagen, er sei mit Gewalt entführt.

Die Gewalt ist hier die eigentliche physische Gewalt, die demjenigen angethan wird, der sich wehrt und sträubt; Schmeicheleien und ungestüme Bitten, wodurch das Weib sich dem Entführer zu folgen bestimmen läßt, fallen nicht unter diesen Begriff. Ob die Entführung durch den Bräutigam persönlich oder durch Andere geschieht, ist gleichgültig; derjenige, für den sie entführt wird, verfällt in das Ehehinderniß.

Die Entführung des Mannes durch das Weib scheint kein Ehehinderniß zu bilden, da der Wortlaut des Concils von Trient nur über die Entführung der Frau redet.

Das Concil verhängt über den Entführer und seine Rathgeber und Helfer die Excommunication und stete Infamie und erklärt sie für unfähig zu allen Aemtern; sind es Kleriker, so verlieren sie ihre Stelle.

Endlich ist der Mangel am gehörigen Alter noch ein Ehehinderniß. Das kirchliche Recht verlangt auf Seiten des Mannes wenigstens die Vollendung des 14. Jahres und auf Seiten der Frau die des 12. Jahres. Es kann jedoch auch Ausnahmsfälle geben: malitia supplet aetatem.

Das ist der Plan, nach dem die Kirche im Laufe der Zeit auf dem von Gott gelegten Fundamente das christliche Haus aufgebaut hat. Mit heiligem Stolze darf sie ihr Werk betrachten, denn es ist ein solider fester Bau, der allen Stürmen trotzt und in dessen Mauern

Friede und Glück wohnen, soviel es überhaupt hier auf Erden möglich ist. Profane Baumeister verschmähen diesen Plan und entwerfen andere, bei denen sie alle angeblichen Errungenschaften des Fortschritts verwerthen und Alles in neuester Construction ausführen und sie triumphiren, daß sie ihr Haus viel wohnlicher und bequemer einrichten. Allein es ist Alles Lug und Trug, denn es fehlt an der Solidität des Fundamentes, das Material ist wurmstichig und der Kitt hält nicht. Darum kracht der Bau in allen Fugen und stürzt den Bewohnern über den Köpfen zusammen: immer höher steigt der Jammer der unglücklichen Ehen, der Ehescheidungen und der ganze Strom des Sittenverderbens, der daraus entspringt. „Wenn der Herr das Haus nicht baut, so arbeiten die Bauleute vergeblich." Ps. 126, 1. Sie haben das von Gott gelegte Fundament der Einheit und Unauflösbarkeit der Ehe beseitigt; sie wollen nicht den Kitt der Religion, der durch die Gnade des Sacraments die heterogenen Elemente verbindet; sie verachten die von der Kirche gesetzten Regeln in der Auswahl des Materials: was ist natürlicher, als daß kein dauerhafter Bau zu Stande kommt, und die weltliche Ehegesetzgebung ein stetes Flickwerk bleibt, einem beständigen Wechsel unterworfen, wie überhaupt jede Gesetzgebung des Staates. Sehr weise hat der Heiland gesagt: „Wer aus euch, der einen Thurm bauen will, setzt sich zuvor nicht hin und berechnet die Kosten, die nothwendig sind, ob er auch habe, um ihn zu vollenden; damit nicht, wenn er die Fundamente gelegt, und den Bau nicht vollenden kann, Alle die es sehen, anfangen ihn zu verspotten und sagen: Dieser Mensch hat angefangen zu bauen und kann nicht vollenden?" Luk. 14, 28—30. Der Liberalismus hat vergessen sich zu fragen, ob er auch geistiges Kapital habe zur Vollendung dieses gewaltigen Baues. Mit den Theorien des Atheismus und Indifferentismus auf religiösem Gebiete, mit einer Anthropologie, die auf die Affentheorie hinausläuft, mit einer Moral, in welcher der omnipotente Staat seine Gesetze als einzige Richtschnur des Gewissens aufstellt, und mit einer Lebensphilosophie, die als höchste Glückseligkeit den Mammonsdienst und den Cultus der fünf Sinne preist: baut man kein Haus, in dem gesittete und kräftige Generationen erwachsen, welche die Wohlfahrt der Staaten und der menschlichen Gesellschaft verbürgen. Mit blutendem Herzen sieht die Kirche der Tantalusarbeit zu und seufzt: Dieser Mensch hat angefangen zu bauen und kann nicht vollenden! Hoffen wir, daß bei

dem wachsenden Elend und Sittenverderben die Zeit nicht fern sei, wo die enttäuschten Nationen sich entschließen, wieder einzukehren in das ihnen von der Kirche erbaute Haus, um glücklichere christliche Familien zu bilden.

IX.

Die gemischten Ehen.

Einer der Krebsschäden, woran das kirchliche Leben heutigen Tages vielfach leidet, sind die gemischten Ehen. Sie sind eine Folge des aus der Reformation und der ungläubigen Philosophie des vorigen Jahrhunderts entspringenden religiösen Indifferentismus und die politischen Verhältnisse Deutschlands, wie sie in Folge des Wiener Friedens sich gestaltet, haben wesentlich zu ihrer Vermehrung beigetragen. Im Mittelalter bildeten sie eine seltene Erscheinung. Der Glaube stand damals hoch in Ehren, die Staaten waren katholisch, die katholische Kirche war Staatsreligion, die Häresie galt nicht blos als Sünde gegen Gott, sondern als Staatsverbrechen und wurde vom Staate mit strengen Strafen geahndet. So konnte keine Häresie zur Geltung gelangen und für gemischte Ehen bot sich keine Gelegenheit. Die Reformation des 16. Jahrhunderts bewerkstelligte zuerst einen gewaltigen Riß in der Einheit des christlichen Abendlandes und erzwang nach heftigen Kämpfen und blutigen Kriegen die politische Anerkennung. Unter dem Einfluß des Grundsatzes cujus regio illius et religio schlossen die katholischen und protestantischen Landestheile Deutschlands sich schroff gegen einander ab. In seiner naturgemäßen Weiterentwicklung erzeugte der Protestantismus zahlreiche Secten und schritt bald fort bis zum totalen Unglauben, der gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts die gebildete Welt verpestete und eine der Hauptursachen der großen französischen Revolution abgab, die alle staatlichen Verhältnisse Europa's über den Haufen warf. Der Wiener Friede, der nach den endlosen Kriegen den Neubau der Staaten Europas übernahm, verband vor Allem in Deutschland katholische Landestheile mit protestantischen und brachte damit viele Katholiken unter protestantische Dynastien, die zwar der katholischen Kirche ihre

Existenz und alle ihre Rechte garantirten, aber diese Garantie in ihrem eigenen Sinne verstanden. So begannen denn die gemischten Ehen in desto größerem Maaße sich zu vermehren, als ihr Abschluß von oben herab begünstigt wurde und mehrere Bischöfe Preußens so schwach waren, dieselben ohne die von der Kirche geforderte Garantie der katholischen Kindererziehung zu gestatten. Aus dieser Lethargie wurde das katholische Volk Deutschlands allerdings aufgerüttelt durch den mannhaften Widerstand des Erzbischofs Clemens August von Köln (1837), welcher die Disciplin der katholischen Kirche wieder zur Geltung brachte. Das hielt jedoch den Strom der Entwickelung der Zeit nicht auf. Der bürgerliche Verkehr schwächte in den Geistern die dogmatischen Gegensätze der verschiedenen christlichen Confessionen und der Unglaube, welcher die gebildeten Klassen ergriff, ließ sie vollends übersehen. Strenggläubiger Katholizismus war nicht blos ein Hinderniß in der Laufbahn des Beamten, sondern hatte sogar seine Unbequemlichkeiten im geschäftlichen Verkehr. Die Vereinigung katholischer und protestantischer Provinzen unter eine Dynastie hatte sodann noch die Folge, daß allenthalben, wo bisher nur eine Confession bestanden hatte, auch die andere neue Pfarrsysteme zu gründen begann. So war vor Allem der Gustav Adolfsverein thätig, in den katholischen Gegenden protestantische Colonien zu gründen. Unter solchen Umständen mußte wohl die Zahl der gemischten Ehen in riesenmäßiger Proportion heranwachsen und darum kann uns keine wichtigere Pflicht obliegen, als diesem Verderben entgegenzutreten, und durch die Darlegung der innern Verwerflichkeit und die Auseinandersetzung der traurigen Folgen der gemischten Ehen, vor der Eingehung derselben zu warnen und möglichst davon abzuschrecken.

I.

Die gemischten Ehen, von denen hier die Rede ist, sind nicht jene, die unter das trennende Ehehinderniß der Religionsverschiedenheit (cultus disparitas) fallen, wodurch die Ehen zwischen Christen und Nichtchristen, oder besser zwischen Getauften und Ungetauften, also zwischen Christen einerseits und Juden, Muhamedanern und Heiden anderseits verboten und für ungültig erklärt werden; sondern es sind Ehen, die abgeschlossen werden zwischen Katholiken und Bekennern anderer christlicher Confessionen, die gleichfalls dem Verbote der Kirche (vetitum Ecclesiae) unterliegen. Soll eine derartige Ehe erlaubter

Weise eingegangen werden, so ist eine kirchliche Dispense nothwendig; allein auch wenn sie ohne Dispense abgeschlossen wird, ist sie gültig, falls nicht ein anderes trennendes Ehehinderniß obwaltet. Selbstredend bildet die Eingehung einer gemischten Ehe ohne kirchliche Dispens eine schwere Sünde. Die Kirche ertheilt die Dispens zur Eingehung solcher Ehen unter einer dreifachen Bedingung. Zunächst fordert sie, daß keine Gefahr für den Glauben des katholischen Theiles vorhanden sei; daß nicht etwa zu befürchten sei, er werde durch diese innige Verbindung mit dem nichtkatholischen Theile zur Gleichgültigkeit, Lauheit oder wohl gar zum Abfalle verleitet; dann fordert sie, daß die katholische Erziehung sämmtlicher aus jener Verbindung zu erwartenden Kinder sicher gestellt sei; und wenn das die Bedingungen sind, die für alle derartigen Ehen ohne Ausnahme gelten, so fordert sie für jeden einzelnen speciellen Fall noch irgend einen besondern Grund, der den Abschluß nothwendig oder wünschenswerth erscheinen lasse. Nur wenn diesen Anforderungen Genüge geleistet wird, ertheilt die Kirche die Dispens: aber auch wenn diese Dispens ertheilt ist, bedauert sie nichts destoweniger solche Ehen; denn sie leiden stets an dem Uebelstande, daß beide Gatten in der Religion nicht zur Einheit gelangen und dem Sacramente der Ehe die Unbill zugefügt wird, daß der akatholische Theil es als solches nicht anerkennt. Unter diesen Bedingungen pflegt die Kirche zu dispensiren; verweigert sie aber die Dispens, so kann kein katholischer Priester sich zur Einsegnung derselben hergeben. Da tritt dann sehr leicht der Fall ein, daß dieselbe ungültig bleibt, weil sie nicht eingegangen wird nach der Vorschrift des Concils von Trient, das als Form der Eheschließung ihre Eingehung vor dem rechtmäßigen katholischen Pfarrer und zwei Zeugen festgesetzt hat. Das ereignete sich in der That in zahlreichen gemischten Ehen, wo der katholische Theil in seiner religiösen Gleichgültigkeit und leidenschaftlichen Verblendung sich verleiten ließ, die Ehe vor dem protestantischen Prediger einzugehen. Um nun solchen verirrten Seelen, deren Ehen nach katholischen Grundsätzen ein bloßes Concubinat waren, bei späterer Reue den Weg der Bekehrung nicht vollends zu verschließen, und ihnen den Zutritt zu den Sacramenten der Buße und des Altars wieder zu eröffnen, sind die Päpste bis an die äußerste Gränze der Nachgiebigkeit gegangen, indem sie für gewisse Gegenden solche Ehen, die nicht nach der vom Tridentiner Concil vorgeschriebenen Form eingegangen waren, für gültig erklär-

ten. In all' jenen Gegenden also, für welche diese Bestimmung erlassen ist, sind auch jene gemischten Ehen, die nicht vor dem katholischen Pfarrer und zwei Zeugen, sondern vor den protestantischen Predigern oder den Civilstandsbeamten, oder selbst völlig clandestin abgeschlossen sind, gültige Ehen. Es war zuerst Benedict XIV., der am 4. Nov. 1741 erklärte, daß in Holland, obgleich das Concil von Trient dort verkündigt war, sowohl die Ehen der Protestanten, als auch die gemischten Ehen zwischen Katholiken und Protestanten gültig seien, auch wenn sie nicht vor dem rechtmäßigen katholischen Pfarrer und Zeugen abgeschlossen waren. Pius VI. dehnte am 19. Juni 1793 diese Erklärung auf das benachbarte Herzogthum Cleve aus. Am 7. März 1785 erklärte der apostolische Stuhl, daß auch in Irland die gemischten Ehen, die ohne Beobachtung der tridentinischen Form abgeschlossen worden, gültig seien. Pius VIII. gab im Jahre 1830 an die rheinischen Bischöfe Preußens dieselbe Erklärung. So gibt es noch verschiedene andere Gegenden, für welche Rom dieselbe Anordnung getroffen hat.[1]) In jenen Staaten, wo die Katholiken unter einer protestantischen Regierung stehen, also immer mehr oder weniger dem Drucke derselben unterliegen, und wo die Kirche nie hoffen darf, den Schutz des Staates für die Ausführung und Beobachtung ihrer Gesetze zu finden, geht sie bis an die äußerste Gränze des Erlaubten, um den glimmenden Docht nicht vollends auszulöschen und das geknickte Rohr nicht ganz zu zerbrechen, damit jenen Katholiken nicht die Rückkehr vollends verschlossen sei: wo aber das nicht der Fall ist und die Kirche ihre volle Freiheit genießt, da hält sie das tridentiner Dekret in seiner Strenge aufrecht, damit nicht diese Nachgiebigkeit eine Veranlassung zur Vermehrung solcher Verbindungen sei, die sie nothwendig verabscheuen muß.

Da die gemischten Ehen der Katholiken mit Häretikern erst in den letzten Jahrhunderten sich mehr vervielfachten, so datiren die Bestimmungen der Kirche in ihren Lehren und Gesetzen auch meistentheils aus diesen Zeiten; es finden sich allerdings auch in frühern Jahrhunderten einige Entscheidungen von Concilien und Aussprüche von Kirchenvätern. Nachdrücklicher wurde damals das Verbot der Ehen zwischen Christen und Nichtchristen eingeschärft. Für Letzteres dürfen wir uns auf die hl. Schrift berufen, die im neuen Testament

[1]) Das Nähere bei Perrone de Matrim. lib. II. Sect. 1. c. 6. art. 4.

die Ehen zwischen Gläubigen und Ungläubigen abräth, und schon im a. T. die Ehen zwischen den Israeliten und den abgöttischen Nationen sehr mißbilligt und erschwert, ja selbst im Zeitalter der Patriarchen die Ehen zwischen dem gläubigen und ungläubigen Theile der Menschheit tadelt. Wir nehmen gar keinen Anstand, alle diese Aussprüche auch gegen unsere heutigen gemischten Ehen zu verwerthen, denn bekanntlich ist die Disharmonie zweier Töne um so größer und greller, je näher sie einander liegen, so sind auch die gemischten Ehen um so mehr zu mißbilligen, je weniger die religiöse Ueberzeugung beider Gatten von einander verschieden ist, eben weil alsdann die Gefahr der Verführung nur um so dringender ist.

Die ersten verderblichen Folgen der gemischten Ehen begegnen uns bereits in der Urzeit der Menschheit, wo die Söhne der Gotteskinder, der Nachkommenschaft des frommen Seth, geblendet von der Schönheit der Töchter der Menschenkinder, der Nachkommen des Brudermörders Cains, Ehen mit denselben eingehen, aus denen ein Riesengeschlecht entspringt, dessen Gottlosigkeit und Sittenverderben so groß ist, daß der Allerhöchste sich gezwungen sieht, die ganze Menschheit durch die Sündfluth vom Erdboden zu vertilgen. (Gen. 6.) „Unter Kinder Gottes, sagt Theodoret, sind nur die Nachkommen des frommen Seth zu verstehen, der zuerst wegen seiner Frömmigkeit eine göttliche Benennung empfing, daß seine Nachkommen Kinder Gottes genannt wurden, wie auch wir nach dem Beinamen unsers Herrn Jesus Christus Christen genannt werden. Die Nachkommen Seths hießen also Kinder Gottes wegen ihrer Frömmigkeit und Tugend. Das Geschlecht Seths war nämlich geschieden und vermischte sich nicht mit der Nachkommenschaft Cains, wegen des Fluches Gottes, der auf ihr lastete. Diese frommen Nachkommen Seths sahen die schönen Töchter aus der Familie Cains und angelockt von ihnen, nahmen sie dieselben zur Ehe, besudelten damit ihren Adel und es widerfuhr ihnen dasselbe, was den Israeliten geschah, die sich mit den Töchtern der Madianiten vermischten, an ihrer Gottlosigkeit Theil nahmen und die Strafe Gottes dafür erduldeten. Von ihnen sagt der königliche Prophet David: Sie haben sich vermischt mit den Heiden, die Werke derselben gelernt und ihren Götzenbildern gedient." [1]) Isaac empfand es schmerzlich, daß sein Sohn Esau eine Ehe abgeschlossen hatte mit

[1]) Theodoret. de selectis S. Script. quaestionib. ambig. in Gen.

einer heidnischen Chananäerin und darum sandte er den Jacob zum Laban, damit er eine Frau finde, die den wahren Gott anbetete. Ein förmliches Verbot solcher Ehen erließ Moses auf göttlichen Befehl für das auserwählte Volk: kein Israelit durfte eine von den Töchtern Canaans heirathen, damit er nicht durch sie zum Götzendienste verführt werde: „Du sollst keine von ihren Töchtern deinen Söhnen zum Weibe nehmen: damit sie nicht deine Söhne zum Götzendienst verleiten, wie sie selbst die Götzen angebetet haben. (Exod. 34, 16.) Auf's Neue schärft Gott dieses Gebot ein (Deut. 7, 3—4): „Du sollst mit ihnen keine Ehen eingehen, du sollst deine Tochter ihrem Sohne nicht geben, noch auch ihre Tochter deinem Sohne nehmen, weil sie deinen Sohn verführen wird, daß er mir nicht folge, sondern fremden Göttern diene; und der Zorn Gottes wird über dir entbrennen und dich schnell verderben.“ Dieselbe Drohung, Israel wegen solcher Ehen zu vertilgen, wiederholt Gott durch Josue 23, 12—13. Ein solches Gebot war in der That wohl nothwendig, denn auch die weisesten und begnadigtsten Männer Israels kamen zum kläglichen Falle, wenn sie dies Gebot übertraten. Wer war mächtiger als Samson, auf dem der Geist Gottes ruhte und den er zum Retter seines Volkes aus der Knechtschaft der Philistäer bestimmt hatte? Er knüpft eine Verbindung an mit der Philistäerin Dalila, obgleich das Gebot Gottes ihm solches untersagt und seine Eltern es ihm nachdrücklich mißrathen, und in den Armen dieses Weibes wird er ein Spielball seiner Feinde, deren Schrecken er früher gewesen. Wer war weiser als Salomo, dem Gott eine so tiefe Weisheit verliehen und dessen Schriften in die Zahl der inspirirten Bücher des alten Testaments gehören? „Er liebte heidnische Weiber, mit denen Ehen zu schließen Gott seinem Volke verboten hatte, und als er alt wurde, ward sein Herz durch die Weiber verkehrt, daß er fremden Göttern diente; und sein Herz war nicht mehr vollkommen mit Gott, wie das Herz seines Vaters David, sondern Salomo verehrte die Astaroth, die Göttin der Sidonier, und Moloch, den Abgott der Idumäer. Und Salomo that, was nicht angenehm war vor dem Herrn, und diente dem Herrn nicht, wie sein Vater David, sondern erbaute auf einem Berge gegen Jerusalem einen Tempel dem Chamos, dem Gotte Moabs und dem Moloch, dem Gott der Kinder Ammons, und so that er für alle seine heidnischen Weiber, welche ihren Göttern Weihrauch und Opfer dar-

brachten. Darum zürnte Gott dem Salomo, weil sein Geist abgewendet war von dem Herrn dem Gott Israels." (3 Kön, 11, 1 - 9.) Als später Esdras mit einem Theile des Volkes aus der babylonischen Gefangenschaft zurückkehrte und sah, daß eine sehr große Zahl Juden dieses Gesetz übertreten, zerriß er seine Kleider, zerraufte seine Haare und versank in tiefe Trauer; aber er erließ auch sofort den Befehl, alle heidnischen Weiber mit ihren Kindern zu entlassen, ein Befehl, der mit unnachsichtlicher Strenge zur Ausführung gebracht wurde. (1. Esdr. 9, 10. 2. Esdr. 13.)

Es scheint jedoch dieses Verbot nicht allen heidnischen Völkerschaften gegenüber von gleicher Strenge gewesen zu sein; nur von den heidnischen Ureinwohnern des Landes durften sie keine Weiber heirathen, es war ihnen geboten, das ganze Volk mit Feuer und Schwert auszurotten, da die Gefahr der Verführung zur Abgötterei zu nahe lag. Milder waren die Gesetze andern heidnischen Völkern gegenüber. „Wenn du ausziehst zum Streite wider deine Feinde, und der Herr, dein Gott, sie in deine Hände gibt und du sie gefangen führst und du siehst unter den Gefangenen ein schönes Weib und hast sie lieb und willst sie zur Ehe nehmen: so führe sie in dein Haus, und sie soll sich das Haupthaar scheeren und ihre Nägel beschneiden (zum Zeichen der Trauer) und das Kleid ablegen, darin sie gefangen ward und in deinem Hause bleiben, und ihren Vater und ihre Mutter beweinen einen Monat; und dann magst du zu ihr gehen und sie soll dein Weib sein." (Deut. 21, 10.) Nach der Erklärung alter jüdischer Ausleger bedeuten diese Ceremonien den Uebertritt zum Judenthum. Auch Josephus Flavius bezeugt, daß der Uebertritt zum Judenthum von Seiten der heidnischen Gattin zur damaligen Praxis der Eingehung einer Ehe eines Juden mit einer Heidin gehört habe.[1])

Das neue Testament mißbilligt eben so nachdrücklich als das alte derartige Ehen. „Das Weib ist an das Gesetz gebunden, so lange ihr Mann lebt; wenn ihr Mann aber gestorben ist, so ist sie frei; sie heirathe, wen sie will, aber nur in dem Herrn." (1 Kor. 7, 39.) Die ältesten Ausleger verstehen unter dem Ausdrucke: „sie heirathe, wen sie will, aber nur im Herrn," sie heirathe einen Christen, aber keinen Ungläubigen. So spricht sich Tertullian zu wiederholten Ma-

[1]) Flav. Jos. Antiq. 18, 19. n. 5.

len aus. „Diejenige, welche im Herrn heirathen will, darf nicht einen Heiden, sondern nur einen Bruder heirathen, weil das alte Gesetz die Ehen mit Heiden verbietet.“[1]) „Gewiß, wenn er befiehlt, daß man nur im Herrn heirathen darf, so verbietet er die Ehe mit Heiden, entsprechend dem Gesetze des Schöpfers, das die Ehen mit Heiden allenthalben verbietet.“[2]) „Auch bei der Ehe werden die Brautleute bekränzt; darum wollen wir keine Heiden heirathen, damit sie uns nicht zur Abgötterei verleiten, mit der bei ihnen die Ehen beginnen; du hast ja auch das Gesetz der Patriarchen, und den Apostel, der dir befiehlt, im Herrn zu heirathen.“[3])

Nachdrücklicher mißbilligt der Apostel diese Ehen (2. Cor. 6, 14—18): „Ziehet nicht ein Joch mit den Ungläubigen. Denn welche Gemeinschaft hat die Gerechtigkeit mit der Ungerechtigkeit? oder welche Gemeinschaft das Licht mit der Finsterniß? oder Christus mit Belial? oder welchen Theil der Gläubige mit dem Ungläubigen? oder welche Uebereinstimmung hat der Tempel Gottes mit den Götzenbildern? Ihr aber seid der Tempel des lebendigen Gottes, wie Gott sagt: ich werde unter ihnen wohnen, und unter ihnen wandeln und ich werde ihr Gott sein und sie werden mein Volk sein.“ Wenn der Apostel hier die Gläubigen davor warnt, ein und dasselbe Joch mit den Ungläubigen zu ziehen, so verstehen viele Ausleger darunter die Eingehung der Ehe; andere fassen es in weiterm Sinne von jeder Freundschaft und vom vertrauten Umgang: wie man es aber auch auffassen mag, jedenfalls mahnt er von solchen Ehen ab, denn welcher Umgang ist inniger und welche Freundschaft stärker als die unauflösbare Lebensgemeinschaft der Ehe?

Man führt nun noch einen Ausspruch des hl. Paulus an, der die gemischten Ehen billigen soll; aber bei näherer Betrachtung legt er nur Zeugniß ab für die beständige Handlungsweise der Kirche.

[1]) Tert. de Monog. c. 7. Nuptura in Domino debet nubere h. e. non ethnico, sed fratri, quia lex vetus adimit conjugium allophylarum.

[2]) Tert. adv. Marcion.: Certe praescribens: tantum in Domino nubendum, ne quis fidelium ethnicum matrimonium contrahat, legem tuetur creatoris, allophylarum nuptias ubique prohibentis.

[3]) Tert. de cor. milit. 13. Coronant et nuptiæ sponsos, ideo non nubamus ethnicis, ne nos ad idololatriam usque deducant, a qua apud illos nuptiae incipiunt, habes legem a Patriarchis quidem, habes apostolum in Domino nubere jubentem.

„Der ungläubige Mann ist geheiligt durch das gläubige Weib, und das ungläubige Weib ist geheiligt durch den gläubigen Mann: sonst wären ja auch eure Kinder unrein, jetzt aber sind sie heilig.“ (1 Kor. 7, 14.) In diesem Ausspruche liegt durchaus keine Billigung der gemischten Ehen. Der Apostel redet hier nämlich nicht von der Eingehung von Ehen zwischen Christen und Heiden, sondern von einer bestehenden Ehe, deren einer Theil zum Christenthum übergetreten ist, während der andere noch im Heidenthum verharrt, aber die Ehe in Frieden und Eintracht fortsetzen will. Eine solche Ehe soll nach dem Apostel bestehen bleiben. „Den übrigen sage ich, nicht der Herr: Wenn ein Bruder eine ungläubige Frau hat, und diese übereinstimmt mit ihm zu wohnen, so soll er sie nicht entlassen. Und wenn ein Weib einen ungläubigen Mann hat, und dieser übereinstimmt mit ihr zu wohnen, so soll sie den Mann nicht entlassen.“ (1 Kor. 7, 12—13.) Die Heiligung des ungläubigen Theiles will nichts anderes besagen, als daß er durch das Beispiel, die Ermahnungen und Gebete des gläubigen Theiles leicht für das Christenthum gewonnen werden kann. Auch die christliche Kindererziehung scheint in dieser Ehe gewährleistet zu sein: „sonst wären eure Kinder unrein, jetzt aber sind sie heilig“: dieselben werden aber nur durch die Taufe und eine christliche Erziehung geheiligt. Endlich fügt der Apostel noch bei: „Wenn der Ungläubige geht, so mag er gehen: denn in derartigen Dingen ist der Bruder oder die Schwester nicht der Knechtschaft unterworfen: denn im Frieden hat uns der Herr berufen. Denn woher weißt du, Weib, ob du deinen Mann selig machen wirst? oder woher weißt du, Mann, ob du das Weib selig machen wirst?“ (1 Kor. 7, 15—16.) Daraus erhellt noch klarer, daß von der Bekehrung des ungläubig gebliebenen Theiles einer Ehe die Rede ist, keineswegs aber von der Eingehung einer gemischten Ehe.

Will man einwenden, daß sich alle diese Aussprüche des Apostels nur auf Ehen zwischen Christen und Heiden beziehen, und daß in ihnen also keine Rede ist von unsern heutigen gemischten Ehen zwischen Katholiken und Mitgliedern anderer christlichen Confessionen; so brauchen wir nur darauf hinzuweisen, daß die Apostel die Gläubigen höchst nachdrücklich vor jedem Verkehr mit den Häretikern warnten, also gewiß auch keine derartige Verbindung geduldet hätten, ja daß eben der Abbruch jeden Verkehrs das Verbot solcher Ehen überflüssig machte. „Ich bitte euch, Brüder, daß ihr

jene betrachtet, die Zwiespalt und Einwürfe machen gegen jene Lehre, die ihr gelernt habt und daß ihr sie vermeidet" (Röm. 16, 17). „Wenn Jemand dem Worte unsers Briefes nicht gehorcht, den merkt und verkehrt nicht mit ihm, damit er beschämt werde." (2. Theff. 3, 14.) „Einen ketzerischen Menschen vermeide nach der ersten oder zweiten Zurechtweisung: weil du weißt, daß, wer so ist, zu Grunde gerichtet ist und sündigt, da er nach seinem eigenen Urtheil verdammt ist." (Tit. 3, 10—11.) Der Jünger der Liebe geht in dieser Beziehung mit unnachsichtlicher Strenge voran: „Wenn Jemand zu euch kommt, und diese Lehre nicht mitbringt, den nehmt nicht auf in's Haus und grüßt ihn nicht: denn wer ihn grüßt, hat Theil an seinen bösen Werken." (2. Joh. 10.) Gewiß wenn in einer gemischten Ehe der Glaube des katholischen Theils Gefahr läuft, so ist diese Gefahr viel geringer in einer Ehe mit einem Heiden, als in einer solchen mit einem Häretiker. Die Irrthümer des Heidenthums mit seiner Abgötterei sind zu grell, und die katholischen Glaubens- und Sittenlehren mit ihrem Trost für Geist und Herz sind demselben zu sehr überlegen, als daß eine Verführung nahe läge. Dagegen hat die Irrlehre oft noch sehr bedeutende christliche Elemente bewahrt, und zuweilen vermag nur ein geübteres Auge die Gränzen von Wahrheit und Irrthum zu unterscheiden: und es bedarf großer Behutsamkeit, um nicht der Verführung oder wenigstens dem Indifferentismus zu verfallen. Diese Bemerkung hat schon der hl. Augustinus gemacht in der Erklärung des Ps. 54, 19: „Er wird meine Seele erlösen von denen, die mir nahen, denn in Vielem waren sie mit mir." „Vor denen, die fern von mir sind, kann ich mich leicht hüten; der betrügt mich nicht leicht, der zu mir sagt: Komm, bete das Götzenbild an; das liegt weit von mir. Bist du ein Christ? Ja wohl, antwortet er. Er widerspricht mir aus der Nähe, er steht mir nahe. Er wird im Frieden meine Seele erlösen von denen, die mir nahen: weil sie in vielen Dingen mit mir waren. Warum sage ich: sie nahen mir? Weil sie in vielen Stücken mit mir waren. Wir hatten Beide die Taufe, darin waren sie mit mir. Wir lasen Beide das Evangelium, darin sind sie mit mir; wir feierten Beide das Osterfest, auch dort waren sie mit mir. Aber sie sind nicht in alleweg mit mir, in der Irrlehre sind sie nicht mit mir. In Vielem sind sie mit mir, in Wenigem sind sie nicht mit mir. Aber in diesem Wenigen, worin sie nicht mit mir sind, nützt ihnen das Viele nicht,

worin sie mit mir sind." [1]) Dieselbe Bemerkung macht auch der hl. Chrysostomus: „Nichts vernichtet so sehr das wahre Gute, als das erheuchelte Gute. Denn das offenbar Böse flieht und meidet man als böse; aber das unter dem Scheine des Guten verborgene Böse meidet man nicht, weil man es nicht erkennt, sondern man nimmt es auch als etwas Gutes, und darum vernichtet es das Gute, womit es verbunden wird." [2])

Directe Aussprüche der Kirchenväter gegen die gemischten Ehen zwischen Katholiken und Häretikern lassen sich nur wenige anführen, desto zahlreicher sind aber ihre Aussprüche gegen die Ehen zwischen den Christen und Heiden. Wir könnten uns mit vollem Rechte auch auf diese letztern berufen und eine lange Reihe derselben anführen, denn P. Pius VII. erklärt in seinem Rescript vom 17. Febr. 1809 an die Bischöfe und Capitularvicare von Frankreich: „fast durch dieselben Gesetze, wodurch die Kirche den Christen die Eingehung der Ehe mit Heiden verbot, hat sie ihnen auch die sacrilegischen Ehen mit Häretikern untersagt." [3]) Der Grund, weshalb die meisten Väter so selten auf die Ehen mit Häretikern und Schismatikern zu sprechen kommen, liegt darin, daß sie stets mit dem größten Nachdruck jeden Verkehr mit denselben untersagten, so daß an eine Verbindung mit

---

[1]) S. Aug. Enarr. in Ps. 54: Nam ab illis qui longe sunt a me, facilis cautela est; non me tam cito fallit, qui dicit: Veni idolum adora; multum a me est. Christianus es? Christianus, inquit. Ex propinquo adversatur, prope est. Redimet in pace animam meam ab his, qui appropinquant mihi: quoniam in multis erant mecum. Quare dixi: appropinquant mihi? Quia in multis erant mecum. Baptismum habebamus utrique, in eo erant mecum. Evangelium utrique legebamus, erant in eo mecum; Paschae solemnitatem frequentabamus, erant ibi mecum. Sed non omnino mecum, in haeresi non mecum. In multis mecum, in paucis non mecum. Sed in his paucis, in quibus non mecum, non prosunt eis multa, in quibus mecum.

[2]) S. Chrys. hom. 19. Operis imperf. in Matth.: Nulla res sic exterminat bonum, quemadmodum simulatum bonum. Nam manifestum malum, quasi malum fugitur et cavetur; malum autem sub specie boni celatum, dum non cognoscitur nec cavetur; sed quasi bonum suscipitur et ideo conjunctum bono exterminat bonum.

[3]) Iisdem fere legibus quibus Christianis interdixit (Ecclesia) ne connubia inirent cum infidelibus, catholicos pariter a sacrilegis nuptiis cum haereticis contrahendis deterruit. Die Worte sind entlehnt aus Bened. XIV. de Syn. Dioec. VI. c. 5. n. 3.

denselben, wie in der Ehe, kein Gedanke aufsteigen konnte. So begegnen wir Vätern, die gegen die gemischten Ehen mit den Häretikern sprechen, und andern, die aus dem angeführten Grunde darüber schweigen; aber man findet keinen, der auch nur den leisesten Zweifel an ihrer Unerlaubtheit äußerte. So genügte den Vätern der ersten Jahrhunderte jenes allgemeine Verbot, und erst als der Eifer der Gläubigen erkaltete, haben einige Väter speziell über diesen Gegenstand gesprochen. Aber auch da noch genügte es für sie, das allgemeine Gebot des Verkehrs mit den Häretikern einzuschärfen, es lag noch kein Grund vor, das speziell zu verbieten, was schon durch das allgemeine Gesetz untersagt war; wohl aber hatten die Kirchenversammlungen einen Anlaß, wegen der herrschenden Mißbräuche und drohenden Gefahren noch ein derartiges spezielles Verbot zu erlassen.

Wir begnügen uns mit der Anführung einiger Stellen, welche die Ehen von Katholiken mit Häretikern verurtheilen. „Mit dem Heiligen," schreibt der hl. Ambrosius, „wirst du heilig sein und mit dem Verkehrten wirst du verkehrt werden. Wenn das von andern Verhältnissen gilt, um wie viel mehr von der Ehe, wo man nur Ein Fleisch und Ein Geist ist. Wie aber kann da die Liebe bestehen, wo der Glaube sich widerspricht? Darum hüte dich, Christ, einem Heiden oder Juden deine Tochter zu geben. Hüte dich, sage ich, eine heidnische, jüdische oder fremde, d. h. häretische Person, die mit deinem Glauben nicht übereinstimmt, zum Weibe zu nehmen .... Die im Glauben verschieden sind, können nicht denken, daß von dem, den sie nicht ehren, ihnen die Gnade der Ehe ertheilt werde. Das lehrt die Vernunft und noch mehr zeigen es die Beispiele. Oft haben die Reize eines Weibes noch stärkere Männer bethört und vom Glauben abtrünnig gemacht. Darum sei bei der Liebe auf der Hut oder hüte dich vor dem Irrthum. Darum sieht man bei der Ehe vor Allem auf die Religion."[1]) Daraus erhellt, wie es den Vätern genügte,

[1]) S. Ambros. De Abrah. I. c. 9. n. 84: Cum sancto .. sanctus eris, et cum perverso perverteris. Si hoc in aliis, quanto magis in conjugio, ubi una caro et unus spiritus est. Quomodo autem potest congruere caritas, si discrepat fides? Et ideo cave christiane, gentili aut Judaeo filiam tuam tradere. Cave inquam, gentilem aut Judaeam aut alienigenam, h. e. haereticam et omnem alienam a fide tua uxorem accersas tibi... Non possunt hoc dispares fide credere, aut ab eo, quem non colit,

blos den Verkehr mit Häretikern zu untersagen, und wie sie schon deshalb um so mehr solche Ehen für unerlaubt hielten. Nach dem hl. Ambrosius kann da keine Liebe sein, wo man im Glauben und in der Religion verschieden ist; auf die Religion muß man bei der Ehe zu allererst sehen. Mit einer fremden (alienigena), d. h. einer häretischen Person soll man keine Ehe schließen. Der Heilige bedient sich desselben Ausdrucks in seinem Briefe an den Bischof Virgilius von Trient, der ihn in der Leitung seiner Diöcese um Rath fragte: „Lehre also das Volk, daß man nicht unter Fremden (ex alienigenis), sondern aus christlichen Familien sich eine Gattin suche.... Es gibt fast nichts Schlimmeres, als eine Fremde zu heirathen, wo alle Reize zur Wollust, zur Zwietracht und zu sacrilegischen Freveln sich vereinen. Denn da die Ehe selbst durch die Ertheilung des Schleiers und des Segens vom Priester geheiligt werden muß; wie kann man das eine Ehe nennen, wo keine Eintracht des Glaubens besteht? Da das Gebet gemeinsam sein muß, wie kann bei Verschiedenheit in der Andacht die gemeinsame Liebe der Ehe bestehen? Oft haben Viele, von Liebe zu den Weibern verblendet, ihren Glauben verrathen.... Aus diesem Beispiele erhellt, daß man die Gesellschaft der Fremden (alienigenarum, d. h. Häretiker) meiden muß; damit nicht auf die Liebe der Ehe die Nachstellungen des Verraths folgen."[1])

Der hl. Augustinus schreibt an den Comes Bonifacius, der eine gemischte Ehe eingegangen war, über die Ehen unter Katholiken und Donatisten: „Beweinen wir es nicht, daß, während Mann und Frau, um einander die eheliche Treue zu bewahren, gewöhnlich im Namen

putat sibi connubii impertitam gratiam. Ratio docet, sed amplius exempla commonent. Saepe illecebra mulieris decepit etiam fortiores maritos, et a religione fecit discedere. Et ideo tu vel amori consule vel errorem cave. Primum ergo in conjugio religio quaeritur.

[1]) S. Ambr. Ep. 19. n. 1: Doce ergo plebem, ut non ex alienigenis, sed ex domibus christianis conjugii quaeratur copula. n. 7. ... Prope nihil gravius, quam copulari alienigenae, ubi et libidinis et discordiae incentiva, et sacrilegii flagitia conflantur. Nam cum ipsum conjugium velamine sacerdotali et benedictione sanctificari oporteat; quomodo potest conjugium dici, ubi non est fidei concordia? Cum oratio communis esse debeat, quomodo inter dispares devotione potest esse conjugii communis caritas? Saepe plerique capti amore feminarum fidem suam prodiderunt. n. 34. Hoc ergo exemplo liquet alienigenarum consortia refugienda: ne pro caritate conjugii proditionis insidiae succedant.

Christi sich durch heil. Eide verpflichten, sie den Leib Christi durch Verschiedenheit der Religionsgemeinschaft zerreißen? Wenn du durch deine Milde, Vorsicht und Liebe, die wir dem schulden, der sein Blut für uns vergossen, dieses so große Aergerniß, diesen so großen Triumph des Satans, dieses so große Verderben der Seelen in diesen Gegenden beseitigst; wer kann dann mit Worten jene Palme beschreiben, die der Herr dir bereitet hat, weil von dir die nachahmenswürdige Heiligung ausging, um auch die andern Glieder wiederherzustellen, die in ganz Afrika elend erkrankt waren? Wie sehr befürchte ich, daß es den Anschein habe, ich schreibe dir mehr aus Spott als aus Liebe, weil du nicht in mein Herz blicken kannst. Aber ich finde nicht, was ich mehr thun kann, als dir meine Worte, und Gott mein Herz zur Einsicht darzubieten." [1]) An denselben Comes Bonifacius schreibt er weiter: „Meinen Schmerz tröstete einigermassen, daß ich gehört habe, wie du sie nicht eher hast heirathen wollen, bis sie katholisch geworden war." [2]) Auch stimmt er dem hl. Ambrosius bei, daß die Liebe bei Glaubensverschiedenheit nicht bestehen kann: „So kommt's, daß unter Freunden, bei denen keine Uebereinstimmung in göttlichen Dingen herrscht, auch in menschlichen Dingen keine wahre und vollkommene Uebereinstimmung bestehen kann. Denn der muß nothwendig die menschlichen Dinge falsch beurtheilen, der die göttlichen verachtet, und der kann die Menschen nicht wahrhaft lieben, der den Schöpfer des Menschen nicht liebt." [3])

---

[1]) S. Aug. Ep. 23. n. 5: Nonne ingemiscimus, quod vir et uxor, ut fideliter conjungant corpora sua, jurant sibi plerumque per Christum, et ipsius corpus Christi diversa communione dilaniant? Hoc tantum scandalum, tantus diaboli triumphus, tanta pernicies animarum, si per tuam modestiam et prudentiam et dilectionem, quam debemus ei, qui pro nobis suam sanguinem fudit, ablata de medio in his regionibus fuerit; quis explicet verbis, quam tibi palmam praeparet Dominus, ut ad cetera membra sananda, quae per totam Africam tabefacta miserabiliter jacent, a te proficiscatur tam imitabile medicinae documentum? Quam vereor, quoniam cor meum videre non potes, ne tibi cum insultatione potius quam cum dilectione loqui videar. Sed certe amplius quid faciam, non invenio, nisi ut inspiciendum sermonem meum tibi offeram, animum Deo.

[2]) S. Aug. Ep. 220. n. 4: Dolorem... meum ex aliqua parte consolabatur, quod audivi te illam ducere noluisse, nisi prius catholica fuisset facta.

[3]) S. Aug. Ep. 258. ad Martian.: Ita fit, ut inter quos amicos non est rerum consensio divinarum, nec humanarum plena esse possit ac vera.

Vernehmen wir noch einige Zeugnisse aus der morgenländischen Kirche. Theodoret erklärt den Ausspruch des heil. Paulus (1 Kor. 7, 39): „Sie heirathe, wen sie will, aber nur im Herrn," das heißt „im gleichen Glauben und Gottesfurcht, weise und dem Gesetze entsprechend." [1]) Einige Väter sprechen sich so aus, daß klar genug erhellt, was sie von den gemischten Ehen denken. So der heil. Chrysostomus: „Es gibt Christen, die ohne Nachdenken und ohne Ueberlegung lieben: woher es denn kommt, daß solche Freundschaften wenig Kraft haben. In Wissenschaft, sagt der Apostel, und in jeder Erkenntniß, damit ihr das Bessere erprobet, d. h. was nützlich ist: nicht meinetwegen, sagt er, sondern euretwegen bemerke ich das. Denn es ist Gefahr, daß man durch die Liebe zu Häretikern verdorben wird." [2]) In gleicher Weise bemerkt auch Ephräm der Syrer, daß man Häretiker nicht lieben solle.[3])

Fügen wir noch den hl. Ignatius von Antiochien hinzu, der einschärft, man solle keine Ehe eingehen ohne Gutachten des Bischofs;[4]) und der von den Häretikern sagt: „Wenn Jemand in einer andern Meinung wandelt, so gehört er nicht Christo. . . . Mit einem solchen vermischt euch nicht, damit ihr nicht mit ihm zu Grunde gehet, wenngleich er euer Vater, Sohn, Bruder oder Hausgenosse ist." [5])

Da die gemischten Ehen erst nach dem allgemeinen Concil von Trient so sehr überhand genommen, so dürfen wir uns nicht wundern, wenn auf den früheren allgemeinen Concilien von ihnen keine Rede ist. Wir können als Zeugen gegen sie nur das allgemeine Concil von Chalcedon anführen (451), das gegen die Irrlehre des Eutyches berufen ward, welcher die Vermischung der beiden

Necesse est enim, ut aliter, quam oportet, humana aestimet, qui divina contemnit, nec hominem recte diligere noverit, quisquis eum non diligit, qui hominem fecit. [1]) Theodoret. Opp. tom. III. ed. Par. 1642.

[2]) S. Chrys. in ep. ad Phil. 1. hom. 2: Non desunt, qui inconsulto et temere ament: ex quo etiam fit, ut hujusmodi amicitiae parum roboris habeant. In scientia inquit Apostolus, et omni sensu, ut probetis potiora, i. e. quae utilia sunt: non mea, inquit, sed vestra ipsorum causa id dico. Periculum est enim, ne quis ab haereticorum amore corrumpatur.

[3]) Ephr. Syrus Interrogationes et Responsiones. Opp. ed. Assem. III. p. 113. [4]) S. Ignat. Ep. ad Polycarp. n. 5.

[5]) S. Ignat. Ep. ad Philad. n. 3: Si quis in aliena sententia ambulat, hic non est Christi. . . . Cum ejusmodi non commisceamini, ne cum illis pereatis, quamvis pater sit, quamvis filius, quamvis frater, quamvis domesticus.

Naturen in Christo lehrte. Diese Häresie hatte viele Kleriker angesteckt, und darum waren diejenigen von ihnen, denen noch die Ehe gestattet war, größern Gefahren ausgesetzt, häretische Frauen zu nehmen, was nothwendigerweise ein sehr verderbliches Beispiel für das Volk sein mußte. Darum erließ das Concil im 14. Canon folgende Bestimmung: „Weil in gewissen Provinzen den Lectoren und Psalmisten die Ehe gestattet ist, so erklärt die Synode, daß es Niemand von ihnen gestattet ist, eine Frau zu nehmen, die einer andern Secte angehört. Diejenigen aber, welche aus einer solchen Ehe bereits Kinder erzeugt und dieselben bei den Häretikern haben taufen lassen, müssen sie der Gemeinschaft der katholischen Kirche zuführen; die noch nicht getauften dürfen aber in Zukunft nicht von den Häretikern getauft werden; es darf aber auch diejenige nicht copulirt werden, welche mit einem Häretiker, einem Juden oder Heiden heirathen will, falls nicht derselbe zum orthodoxen Glauben überzutreten verspricht. Wer diese Bestimmung der hl. Synode übertritt, soll der canonischen Strafe unterliegen."[1]) Durchaus falsch würde es jedoch sein, aus diesem Canon den Schluß zu ziehen, es seien die gemischten Ehen bloß für die Kleriker und nicht für die Laien verboten gewesen. Es bestand ja in der Kirche, wie wir gesehen, das allgemeine Verbot des Verkehrs mit den Häretikern, wodurch die gemischten Ehen für die Laien hinreichend untersagt waren. Wenn aber die Synode diesen Canon gegen die Kleriker erließ, so ist das daraus zu erklären, daß die Kirche stets die Praxis hat, ihre Verordnungen gegen die factisch bestehenden Uebelstände zu richten und nicht blos theoretische Verordnungen zu erlassen; auch waren gemischte Ehen an Clerikern strafwürdiger, als an Laien, wegen des verderblichen Einflusses des bösen Beispieles. Man sollte übrigens eher einen gegentheiligen Schluß machen, daß nämlich solche Ehen den Laien noch viel mehr verboten

[1]) Conc. Chalced. can. 14: Quoniam in quibusdam provinciis concessum est lectoribus et psalmistis uxores ducere, statuit s. Synodus, non licere cuiquam ex his accipere sectæ alterius uxorem. Qui vero ex hujusmodi conjugio jam filios susceperunt, si quidem præventi sunt, ut ex se geniti apud hæreticos baptizarentur, offerre eos Ecclesiæ catholicæ communioni conveniet: non baptizatos autem non posse eos ulterius apud hæreticos baptizare: sed neque copulari debet nuptura hæretico aut Judæo vel pagano, nisi forte promittat se ad orthodoxam fidem persona orthodoxæ copulanda transferre. Si quis hanc definitionem sanctæ synodi transgressus fuerit, correptioni canonicæ subjacebit. Harduin II, p. 607.

seien, als den Klerikern, weil diese besser unterrichtet in der Religion weniger Gefahren der Verführung ausgesetzt sein sollten.

Waren die Zeugnisse gegen die gemischten Ehen bisher nur spärlich, so sind dagegen die Entscheidungen der Päpste aus den letzten drei Jahrhunderten desto zahlreicher und mit Recht setzen wir diese päpstlichen Entscheidungen, auch wenn sie nur an einzelne Kirchen erlassen sind, unter die Gesetze der allgemeinen Kirche. Dieselben bilden nämlich die Grundsätze des Rechts, weil sie nicht blos mit Rücksicht auf eine bestimmte Gegend, sondern durchaus allgemein sich aussprechen. Auch haben sie für einzelne Fälle stets das allgemeine Recht zur Voraussetzung und bringen es zur Anwendung.

Die Päpste betonen stets nachdrücklich, daß sie nur die Lehre und die Gesetze der ganzen Kirche in ihren Verordnungen über die gemischten Ehen zum Ausdruck bringen. Vernehmen wir nur einige solche Entscheidungen.

Der Longobardenkönig Desiderius, ein Arianer, wünschte, daß einer von den Königen der Franken, Karl oder Karlmann, seine Tochter Desiderata heirathe. Papst Stephan IV. schrieb deßhalb 770 an die beiden Fürsten: „Niemand . . . der gesunden Verstand hat, kann es in den Sinn kommen, daß zwei so ausgezeichnete Könige sich mit einem so abscheulichen und fluchwürdigen Schandfleck besudeln sollten: denn welche Gemeinschaft hat das Licht mit der Finsterniß? oder welchen Antheil der Gläubige mit dem Ungläubigen?" Im 13. Jahrhundert erließ Papst Bonifaz VIII.[1]) die Verordnung: „Papst Innocenz IV. sel. Andenkens hat festgesetzt, daß die Mitgift der Frauen wegen der Häresie ihrer Männer nicht confiscirt werden darf. Wir entscheiden, daß dieß von dem Falle zu verstehen ist, wo den Frauen beim Eingehen der Ehe unbekannt war, daß die Männer Häretiker waren."

Im Jahre 1599 hatte Heinrich von Lothringen, Herzog von Berry, Katharina, die Schwester Heinrich IV., geheirathet, die sowohl protestantisch, als auch im 3. und 4. Grade ihm blutsverwandt war, und zwar ohne päpstliche Dispens. Trotz aller Mahnungen verharrte er in dieser Verbindung; allein im Gewissen beunruhigt, ging er selbst nach Rom (1600), da er keine Dispens erlangen konnte. „Die Hauptschwierigkeit war, erzählt Spondanus, die Verschiedenheit der

[1]) Cap. 14 de hæret. in 6.

Religion. Denn obgleich die Verwandtschaft in den verbotenen Graden nach den Kirchengesetzen allein schon die Ehe ungiltig machte, so ist darin doch, wenn ein Grund vorhanden, leicht Dispens zu erlangen. Aber die Verschiedenheit der Religion macht zwar die Ehe zwischen getauften Christen allein nicht ungiltig, macht aber, daß sie ohne sehr schwere Sünde vom katholischen Theile nicht abgeschlossen werden kann, wegen Gefahr der Verführung und des Abfalls, der schlechten Erziehung der Kinder und der Zwietracht, die daraus leicht unter den Gatten entspringt. Das sind die Ursachen, weshalb jene Ehen verboten sind. Darauf gestützt blieb Papst Clemens dabei, dem Herzog von Berry keine Dispens zu ertheilen, wenn Catharina den Irrthum nicht abschwöre." Da die Parteien drängten, so ernannte der Papst eine Commission von neun Cardinälen und vier Theologen, auf deren Gutachten hin er gegen Ende Dezember 1603 die Dispens bewilligte. Diese Dispens wurde also durch wiederholte und ungestüme Bitten von Clemens VIII. gleichsam erpreßt. Man glaubte irrthümlich, dieses sei die erste derartige Dispens, denn der Papst erklärte, er würde die Dispens in der Blutsverwandtschaft mit einer häretischen Person nicht ertheilen, wenn man ihm nicht nachweise, daß solches schon früher geschehen sei. Der Cardinal d'Ossat bewies nun, daß auf Bitten des heiligen Carl Borromäus der Papst Gregor XIII. dasselbe gethan habe. Uebrigens wollte der Papst die Dispens nicht in Form eines Breve ertheilen, sondern erlaubte nur den Cardinälen der genannten Congregation in seinem Namen einen Brief an den Bischof von Verdun zu schreiben, welcher denselben dem Herzog von Lothringen zu übergeben hatte. In diesem Briefe war angezeigt, daß der Papst dem Sohne des Herzogs die Ehe mit Catharina gestatte.

Papst Urban VIII. ertheilte die Dispense, daß die Prinzessin Henriette von Frankreich eine gemischte Ehe eingehen konnte mit König Carl I. von England, bemerkt aber in seinem Breve: „Obgleich wir wohl wissen, daß die Ehen der Katholiken mit Häretikern durchaus zu meiden sind, und wenngleich wir beabsichtigen, so viel an uns liegt, sie von der katholischen Kirche fern zu halten." Derselbe Papst gewährte 1633 dem Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm von Neuburg Dispense zu seiner Ehe mit Catharina Charlotte von Zweibrücken. Nachdem die Gründe, aus denen die Dispens bewilligt wird, angegeben sind, heißt es: „Da diese Gründe, die sich auf das

öffentliche Wohl beziehen, die entgegenstehenden überwiegen, so ist die Congregation einstimmig der Ansicht gewesen, für diesmal etwas von der kirchlichen Strenge zu erlassen, und die solange und mit soviel Demuth erbetene Dispense, vor Allem zur Vermeidung größerer Uebel zu bewilligen. . . . Sie will aber, daß Alle erkennen, wie der heilige Stuhl diese Ehen äußerst verabscheut."

Innocenz XI. sagt in dem Breve vom 16. August 1681 an den Kurfürsten Max von Bayern, worin er ihn von Eingehung einer gemischten Ehe abmahnt: „Nicht als ob wir befürchteten, daß du eine Protestantin heirathest, denn das wird Niemand glauben können, der weiß, wie sehr dies der christlichen Disciplin widerspricht und wie besorgt du in der Beobachtung derselben bist; und wenn perfide Rathschläge dich auf diesen Gedanken brächten, so würden wir zu einer solchen Ehe keine Dispens ertheilen." Clemens XI. schreibt unterm 23. Februar 1706 an den Bischof von Agen in Frankreich: „Das muß als feststehende Regel gelten, daß diejenigen zur Ehe nicht zugelassen werden, an deren aufrichtiger Bekehrung zur katholischen Religion die Bischöfe gegründeten Zweifel haben. Die Bischöfe dürfen ihrem Seeleneifer und ihrer Klugheit gemäß nur diejenigen dazu zulassen, die nach ihrer Bekehrung oder Abschwörung sich stets als Katholiken betragen haben; in andern Fällen aber, für welche nach ihrer Verschiedenheit nicht ein und dieselbe Regel aufgestellt werden kann, soll man sich entscheiden nach dem Urtheil der Frömmigkeit und Klugheit."

Benedikt XIV. in der Constitution Matrimonia vom 4. November 1741 für Holland gibt folgende sehr ernste Erklärung: „Seine Heiligkeit bedauert sehr, daß es Katholiken gibt, die von unvernünftiger Liebe schmählich geblendet, jene abscheulichen Ehen, welche die heilige Mutter, die Kirche, stets verdammt und verboten hat, nicht von Herzen verabscheuen und sich derselben gänzlich enthalten, und lobt sehr den Eifer jener Kirchenvorsteher, die durch Auferlegung strengerer Kirchenstrafen die Katholiken von der Abschließung solcher sacrilegischer Bande mit Häretikern abzuhalten suchen, und ermahnt ernst und nachdrücklich alle Bischöfe, apostolischen Vicare, Pfarrer, Missionäre und alle treuen Diener Gottes und der Kirche in jenen Gegenden, daß sie die Katholiken beiderlei Geschlechts vom Abschluß solcher Ehen, die nur zum Verderben der eigenen Seelen gereichen, so viel sie können, abschrecken, und dieselben auf jede passende Weise

verhindern, und unmöglich zu machen suchen." Im Verfolg nennt er die gemischten Ehen „eine sehr schwere Sünde" (gravissimum scelus), ein „Verbrechen, für das Buße gethan werden muß" (crimen poenitentia expiandum). Derselbe Papst sagt in seiner Constitution Magnæ nobis vom 29. Juni 1748 an den Primas, die Erzbischöfe und die Bischöfe Polens: „Wir haben nicht nothwendig, Alles das anzuführen, wodurch das Alterthum jener Disciplin dargelegt wird, wonach der apostolische Stuhl die Ehen der Katholiken mit den Häretikern stets mißbilligt hat. Es mag genügen, einiges hervorzuheben, um zu zeigen, daß dieselbe Disciplin und dieselbe Regel bis auf unsere Zeiten stets innegehalten, von uns und dem apostolischen Stuhl in derselben Reinheit bewahrt und treu beobachtet wurde. . . . Aus dem Gesagten erhellt endlich, daß in allen Fällen, wo Facultäten oder Dispensen vom apostolischen Stuhle begehrt werden zum Abschluß von Ehen zwischen einem katholischen Manne oder einer katholischen Frau mit einer häretischen Frau oder einem häretischen Manne, derselbe apostolische Stuhl solche Ehen, wenn ihnen die Abschwörung der Häresie nicht vorangeht, stets mißbilligt und verdammt hat und auch jetzt noch mißbilligt und verabscheut. . . . Man muß nicht verkennen, daß der apostolische Stuhl die Ehen der Katholiken mit Häretikern mißbilligt und verdammt."

Ebenso sagt er in seinem Schreiben an den Bischof von Breslau vom 12. September 1750: er könne es durch keinen positiven Act billigen, daß Dispensen ertheilt würden zwischen Häretikern oder zwischen diesen und Katholiken; aber er könne es übersehen: „was wir aber jetzt thun," schreibt er, „wir bezeugen es dir zu den Füßen des Gekreuzigten, das thun wir einzig und allein, um größere Uebel für unsere heilige Religion zu vermeiden;" und dann ermahnt er den Bischof, aus allen Kräften dahin zu streben, daß dieses Uebel sich nicht weiter ausbreite.

Pius VI. sagt in seinem Rescript vom 13. Juli 1782 an den Cardinal Franckenberg, Erzbischof von Mecheln: „Wir können nicht abweichen von der übereinstimmenden Ansicht unserer Vorgänger und der kirchlichen Disciplin, welche die Ehen zwischen häretischen Theilen, oder einem katholischen und einem häretischen nicht billigt, und das um so weniger im Falle, wo in irgend einem Ehehindernisse Dispens nothwendig ist. Dieser Gegenstand ist klar genug. . . . Von diesem System, das in der Gefahr der Ver-

führung des katholischen Theiles begründet ist, besonders wenn die Frau protestantisch ist . . . können wir nicht abgehen, weil wir es nicht dürfen. Wenn wir nun auch durchaus nicht Willens sind, dir und deinen Mitbischöfen die Lasten nur im Geringsten zu vermehren, und die kritischen Folgen, die sie mit Grund für sich zu befürchten glauben, herbeizuführen; so sagen wir, was die Ertheilung einer einfachen Erlaubniß betrifft, dir dasselbe, was Benedikt XIV. in seinem Rescript vom 12. September 1750 dem Bischof von Breslau gesagt: er könne es durch keinen positiven Act billigen &c. (siehe oben). Wir fügen dem Allem noch das hinzu, was die Congregation des Concils, dem Urtheil des genannten P. Benedict gemäß in ihrer Instruction über die gemischten Ehen in Holland vorgeschrieben hat, worin die Bischöfe, apostolischen Vikare, Pfarrer, Missionäre und alle Diener der Kirche ernstlich ermahnt werden, daß sie . . . (siehe oben.) Aus den oben angeführten Worten des Schreibens Benedikt XIV. siehst du ohne Zweifel, daß Rede ist von Dispensen nicht blos bei einfachen Ehen zwischen dem katholischen und protestantischen Theil, sondern auch in Verwandtschaftsgraden der Contrahenten."

In der Instruction desselben Papstes an die Pfarrer des Herzogthums Cleve vom 19. Juni 1793 heißt es: „Die Pfarrer sollen vor Allem den Katholiken oder die Katholikin ermahnen, daß sie, falls sie mit einer Akatholikin oder einem Akatholiken eine Ehe eingehen, sie zwar giltig, aber unerlaubter Weise heirathen."

Pius VIII. sagt in seinem Breve vom 25. März 1830 an den Erzbischof von Cöln und die Bischöfe von Trier, Paderborn und Münster: „Es ist nicht nothwendig, ehrwürdige Brüder, die ihr in den heiligen Lehren sehr bewandert seid, euch zu sagen, welches die Ansicht der katholischen Kirche über die gemischten Ehen ist. Es ist euch also nicht unbekannt, daß die Kirche selbst derartige Ehen verabscheut, die nicht wenig Häßlichkeit und Gefahren für die Seele an sich haben, und daß deßhalb dieser apostolische Stuhl immer mit dem höchsten und beständigen Eifer gesorgt hat, daß die canonischen Gesetze, welche solche Ehen verbieten, gewissenhaft beobachtet wurden; wenn die römischen Päpste zuweilen von diesem heiligen Verbot der Canones dispensirten, so haben sie das wahrlich nur aus wichtigen Ursachen und höchst ungerne gethan, und haben ihren Dispensen die ausdrückliche Bedingung zugefügt, daß passende Bedingungen der Ehe vorhergehen müßten. . . . Darum rühmen wir sehr euren Eifer,

womit ihr euch bestrebt habt, die eurer Sorge anvertrauten Katholiken von den gemischten Ehen abzuhalten und ermahnen euch nachdrücklich im Herrn, daß ihr auch in Zukunft eifrig in aller Geduld und Einsicht darin fortfahret: da ihr für diese Mühen einen reichen Lohn im Himmel empfangen werdet. Dem entsprechend muß, so oft insbesondere eine katholische Frau einen akatholischen Mann heirathen will, dieselbe sorgfältig vom Bischofe oder Pfarrer darin unterrichtet werden, welches die Ansicht der Canones über eine solche Ehe ist, und sie muß nachdrücklich ermahnt werden über die schwere Sünde, deren sie vor Gott sich schuldig macht, wenn sie dieselben übertritt. . . . Außerdem ist es die Pflicht der Pfarrer, alle Katholiken, besonders aber katholische Frauen, die mit akatholischen Männern zwar gültige, aber unerlaubte Ehen abgeschlossen haben, zu gelegener Zeit in der Liebe Gottes und in der Langmuth Christi zu ermahnen, daß sie für die begangene Sünde Buße thun und ihre Verpflichtungen erfüllen."

Dieselben Anschauungen sind ausgesprochen in der Instruction, welche der Cardinal Albani auf Befehl Pius VIII. am 27. März 1830 an dieselben Bischöfe erließ: „Seine Heiligkeit konnte in keiner Weise abweichen von den steten Bestrebungen des apostolischen Stuhles für die gewissenhafte Beobachtung der hl. Canones, welche derartige gemischte Ehen wegen ihrer Sündhaftigkeit und ihrer großen Gefahren für das Seelenheil verbieten. Endlich ermahnt und beschwört Seine Heiligkeit die Bischöfe nachdrücklich im Herrn, daß sie wieder und wieder zusehen, damit nicht etwa durch dieses Verfahren gegen jene, welche gemischte Ehen abschließen, im katholischen Volke die Erinnerung sowohl an die Canones, welche die gemischten Ehen verdammen, als auch an das stete Bestreben, womit die heilige Mutter die Kirche ihre Kinder von der Eingehung derselben zum Verderben ihrer Seelen abhält, abgeschwächt werde."

Diese Zeugnisse der Päpste ließen sich bis auf die neueste Zeit herab noch vermehren. Unerschütterlich steht Rom fest in Vertheidigung der Lehre und Disciplin der Kirche; die perfidesten Machinationen weltlicher Regierungen stoßen stets auf eine unbeugsame Festigkeit; Schwäche und Nachgiebigkeit von Seiten einzelner Bischöfe finden stets ihre Rüge und ihren Antrieb zur Treue in der Erfüllung ihrer Pflicht.

Eine Wolke von Zeugnissen gegen die gemischten Ehen begegnen uns noch auf den Particularsynoden, besonders aus den drei letzten

Jahrhunderten, die den Beweis davon ablegen, daß der Episcopat hierin in voller Uebereinstimmung mit dem Papste sich befand.

Es ist vielfach gesagt worden, die alte Kirche sei nicht mit der Strenge gegen solche Ehen eingeschritten, wie das in neuerer Zeit der Fall ist: wir haben schon oben einen Canon des Concils von Chalcedon angeführt, auf den man sich in dieser Hinsicht beruft und seine Bedeutung auseinandergesetzt. Es gibt noch einige andere Bestimmungen von Particularsynoden, die man für diese Ansicht geltend macht und die deshalb ebenfalls der Erläuterung bedürfen.

Das Concil von Laodicäa, welches gegen die Mitte des 4. Jahrhunderts abgehalten wurde, erließ im 10. und 31. Canon Bestimmungen, die je nach den verschiedenen Uebersetzungen, welche uns davon vorliegen, eine verschiedene Auffassung gestatten.

Die Uebersetzung des Dionysius Exiguus sagt: „Die Diener der Kirche dürfen nicht ohne Unterscheidung ihre Söhne oder Töchter den Häretikern zur Ehe geben;" bei Isidor Mercator aber heißt es: „Die Mitglieder der Kirche dürfen nicht ohne Unterschied ihre eigenen Kinder den Häretikern zur Ehe geben." [1]) Die Schwierigkeit liegt in den Ausdrücken: „Diener der Kirche" oder „Glieder der Kirche" *(τοὺς τῆς ἐκκλησίας)* und „ohne Unterschied" *(ἀδιαφόρως)*. Ist das Verbot der gemischten Ehen blos auf die Kinder der Kleriker oder auf alle Gläubige zu beziehen? Für die erstere Auffassung, daß sich der Canon blos auf die Kleriker beziehe, läßt sich geltend machen, daß in dem griechischen Ausdruck ein gewisser Nachdruck liege, so daß man ihn nicht auf alle Gläubige beziehen kann; daß sonst im 31. Canon dieselbe Bestimmung nur wiederholt wurde, und endlich daß auch andere gleichzeitige Concilien ähnliche Verordnungen für die Kleriker erlassen haben.

Für die Beziehung dieses Ausdrucks auf alle Gläubige dagegen spricht der Umstand, daß der griechische Ausdruck *(τοὺς τῆς ἐκκλησίας)* recht wohl alle Gläubigen bezeichnen kann im Gegensatz zu den Häretikern, welche der Kirche nicht angehören und daß er in der Wirklichkeit im vorhergehenden Canon so gebraucht wird; daß ferner der 31. Canon trotzdem keine Wiederholung enthält, indem er die Be-

[1]) *Περὶ τοῦ μὴ δεῖν τοὺς τῆς ἐκκλησίας ἀδιαφόρως πρὸς γάμου κοινωνίαν συνάπτειν τὰ ἑαυτῶν παιδία αἱρετικοῖς.* Mit der Uebersetzung Isidors stimmt auch die im Cod. can. ecclesiast. et const. Sed. Ap. bei Ball. Opp. S. Leon. M. t. 3, p. 436.

dingung bezeichnet, wann die gemischten Ehen gestattet werden, während hier das allgemeine Verbot vorliegt. Wie man ihn aber auch erklären mag, es gibt für beide Auffassungen noch verschiedene Canones anderer Concilien des Alterthums, wie wir es gleich sehen werden.

Der Ausdruck „ohne Unterschied“ (ἀδιαφόρως) darf nicht in dem Sinne auf Häretiker bezogen werden, als ob die Ehen mit einigen derselben erlaubt, mit andern verboten wäre, das widerspricht dem 31. Canon desselben Concils. Demselben Canon entsprechend verbietet hier vielmehr das Concil in allgemeiner Weise, daß man nicht ohne Unterscheidung und ohne Discretion solche Ehen abschließe, sondern bestimmte Regeln dabei beobachte, die es selbst im 31. Canon näher bestimmt.[1])

Der 31. Canon besagt: „Man soll nicht mit allen Häretikern Ehen eingehen, noch auch ihnen die Söhne oder Töchter zur Ehe geben, sondern sie vielmehr zur Ehe nehmen, falls sie versprechen Christen zu werden.“ Das Concil verbietet also den Katholiken ihre Kinder Häretikern zur Ehe zu geben wegen der Gefahr für den Glauben, gestattet aber, mit häretischen Personen die Ehe abzuschließen, falls dieselben in den Schooß der katholischen Kirche einzutreten versprechen. Das Verbot ist ein durchaus allgemeines, denn wenn der Ausdruck „nicht mit allen Häretikern“, auch zweifelhaft erscheint, und eine andere Auslegung zuläßt, so ist doch der Gegenstand und der Zweck des Canons ein allgemeines Verbot, das seine Bestätigung findet in der statuirten Ausnahme, wenn der häretische Theil seine Conversion verspricht. Der griechische Schriftsteller Matthäus Blastares bestätigt diese Auffassung, wenn er zu diesem Canon bemerkt, er verbiete die Ehe mit jedem Häretiker.[2])

Die occidentalischen Concilien enthalten zahlreiche Bestimmungen; führen wir nur einige derselben an:

Das Concil von Sevilla im 4. Jahrhundert stellt im 16. Canon folgendes Gesetz auf: „Häretikern, die nicht zur katholischen Kirche

---

[1]) Binterim Denkwürdigkeiten VII. Th. 2. S. 20 bezieht diesen Canon auf die Functionen der Geistlichen und gibt ihm den Sinn, daß die Kleriker nicht die Ehen ihrer Kinder oder Parochianen und die der Häretiker ohne Unterschied einsegnen sollen. Eine Erklärung, die sowohl dem griechischen Text, als auch den verschiedenen Uebersetzungen widerspricht.

[2]) M. Blastares Syntagma Alphabeticum. Lit. Γ. c. 12: *Τὸ δέ, οὐ δεῖ πρὸς πάντα αἱρετικὸν, ἀντὶ τοῦ, πρὸς οὐδένα.*

übertreten wollen, dürfen keine katholischen Mädchen zur Ehe gegeben werden; dasselbe gilt auch den Juden und den Häretikern gegenüber, denn der Gläubige hat keine Gemeinschaft mit dem Ungläubigen. Wenn die Eltern gegen dieses Verbot handeln, sind sie einer fünfjährigen Buße zu unterwerfen." Das Concil enthält nur eine Strafbestimmung gegen die Eltern, weil diese am schwersten sündigen; auch nur in Bezug auf die Töchter, weil die Söhne beim Abschluß der Ehe selbstständiger vorangehen. Daß übrigens auch für letztere die gemischten Ehen verboten waren, erhellt aus dem vom Concil angeführten Grunde: „weil der Gläubige keine Gemeinschaft mit dem Ungläubigen hat."

Das dritte Concil von Carthago (397) bestimmt im 12. Kapitel: „Das Concil beschließt, daß die Söhne oder Töchter der Bischöfe oder irgendwelcher Kleriker, keine Ehen eingehen sollen mit Heiden, Häretikern oder Schismatikern." Es wäre ein großer Irrthum, aus dieser Bestimmung schließen zu wollen, den andern Laien seien die gemischten Ehen erlaubt gewesen; schon das allgemeine Verbot des Verkehrs mit den Häretikern schließt dieselben aus. Wenn man aber fragt, warum das Concil diese Verfügung erlassen, so liegt der Grund wohl darin, daß die Schmach solcher Ehen in diesem Falle besonders auf den Clerus zurückfiel und daß es darum eine strenge Strafe verhängen wollte. Ueberhaupt wenn es sich um Abstellung von Mißbräuchen handelt, so pflegen die Concilien, wie schon gesagt, nur die betreffenden Personen und Sachen in ihren Statuten zu bezeichnen, ohne denselben eine allgemeine Ausdehnung zu geben. So scheinen auch die Verhältnisse des Clerus von Carthago vorstehenden Canon nothwendig gemacht zu haben.

Im Jahre 506 wurde in Frankreich das Concil von Agde gehalten, unter dessen Canones der 67. nur eine Wiederholung des oben angeführten 31. Canons des Concils von Laodicäa ist. Indeß ist dieser Canon höchst wahrscheinlich unterschoben.[1]) Diese Canones beweisen genugsam, daß die alte Kirche die gemischten Ehen keineswegs geduldet hat; finden sich nicht noch zahlreichere und schärfere Verbote, so liegt der Grund darin, daß sie nur selten vorkamen."[2])

---

[1]) Ballerini Opp. S. Leon. t. 3. p. 259. n. 21 u. p. 631, n. 3.

[2]) Dieser Ansicht ist von Moy Gesch. des christl. Eherechtes, I. B., 2. Th., Abth. 1, K. 3. §. 9, der behauptet, schon im 4. Jahrh. seien die Ehen mit Häretikern, besonders im Orient, nicht sehr strenge verboten gewesen, und die

Seit der Reformation und dem Ueberhandnehmen der gemischten Ehen vermehren sich dann die Beschlüsse der Particularsynoden, welche dieselben untersagen. Wir begnügen uns mit der Anführung einiger weniger.

Die Synode von Ermland vom Jahre 1578 erklärt im 8. Canon: „Die Ehen, die mit Häretikern eingegangen werden sollen, verkünde man nicht von der Kanzel, auch segne man die Brautleute nicht ein, welche nicht zuvor, nachdem sie in ihrer Pfarrkirche gebeichtet, die Communion nach katholischem Ritus empfangen haben."

Die erste Synode von Antwerpen bestimmt Tit. 6. Kap. 2: „Wegen der Schwierigkeiten und der Gefahren der Zeit glaubten wir dem Concil von Mecheln und dem von Trient den 16. Canon des Concils von Sevilla beifügen zu müssen, der den Gläubigen die Ehen mit Häretikern verbietet: und wir wollen, daß die Pfarrer bei Abhaltung der Eheverkündigungen eine ebenso sorgfältige Prüfung anstellen über dieses, als über die andern Ehehindernisse. Und wenn sie finden oder aus einem guten Grunde vermuthen, daß einer von den Braut-

Kirche habe diese ganze Angelegenheit nur nach der Gefahr der Verführung beurtheilt. Es ist allerdings dies der Grund für das Verbot des Verkehrs mit Häretikern und besonders der gemischten Ehen, aber es ist nicht der einzige Grund, es kommt dazu noch die Gefahr für die Kinder, die bestehen bleibt, auch wenn der erste Grund nicht mehr vorhanden ist. Für die Thatsache stützt er sich auf Conc. Chalc. can. 14, Carth. can. 12. Laodic. can. 10 u. 31, die wir bereits hinreichend gewürdigt haben. Er schließt dann, man habe diese Ehen eingehen können, ohne sich irgend eine Kirchenstrafe zuzuziehen, wenigstens nach gewöhnlichem Recht, und dies habe fortgedauert bis zum 7. Jahrhundert, was er mit kaiserlichen Gesetzen bestätigt, die dies anzudeuten scheinen. Dann Abschn. 2. Kap. 2. § 8 schreibt er: das Concil von Agde habe in seinem 67. Canon den 31. Canon des Concils von Laodicäa erneuert. Die Geschichte beweise jedoch, daß solche Ehen stattgefunden und die Kirche sich denselben nicht ernstlich widersetzt habe. Als Beweise dafür führt er die Ehen der Clotilde mit dem arianischen Gothenkönig Amalarich, des Chilperich mit Walsinde, Tochter des Arianers Athanagild, des Sigbert mit der Arianerin Brunhilde an. Allein wie beweist man, daß diese Ehen nicht mißbilligt, oder wenigstens nur unter bestimmten Bedingungen zugelassen wurden? Gregor von Tours berichtet über diese Ehen, und wenn er auch nicht erzählt, daß die Kirche denselben widerstanden, so erzählt er doch lib. 1, c. 28 die Bekehrung der Walsinde und c. 27 die Bekehrung der Brunhilde. Will man aus seinem Schweigen über den Widerstand der Kirche gegen diese Ehen schließen, daß sie dieselben gestattet habe, so kann man aus dem Berichte über die Bekehrung ebensogut schließen, daß die Kirche vor dem Abschluß derselben diese Bekehrung als Bedingung gestellt habe.

leuten von der Häresie angesteckt ist, so sollen sie das in der Proclamationsbescheinigung dem Priester anzeigen, der die Ehe einsegnen muß."

Die allgemeine Versammlung des französischen Clerus in Melun im Jahre 1579 faßte Tit. 15 folgenden Beschluß: „Katholische Christen sollen unter einander und nicht mit Häretikern oder Profanen die Ehe eingehen. Es ist gewiß sehr gottlos, wenn Gläubige mit Ungläubigen ein Joch ziehen, wie Tertullian seine Gattin ermahnte."

Die Synode von Cöln vom Jahre 1651 erklärt im 4. Th. N. 25: „Wegen der offenbaren Gefahr des Seelenheiles müssen die Pfarrer, Pfarrverwalter und Prediger des Wortes Gottes in ihren Predigten öfter wiederholen, daß außer dem natürlichen und göttlichen Gesetze es auch ein Verbot der katholischen Kirche gebe, daß die Gläubigen keine Ehe eingehen mit Häretikern, und besonders auf dieses Ehehinderniß Acht haben. Wie kann da die Liebe übereinstimmen, wo der Glaube abweicht? Das Wort des hl. Hieronymus ist nur zu wahr: Nusquam fidei affectus, ubi diversa fides; über diesen Gegenstand mögen die Pfarrer und Pfarrverwalter den herrlichen Brief des heil. Ambrosius an Virgilius, Bischof von Trient, lesen. Sie sollen also bei Veranstaltung der Proclamationen keine geringere Sorge auf die Erforschung dieses Hindernisses verwenden, als auf die der andern. Und wenn sie beide oder einen der Brautleute von der Häresie angesteckt oder derselben verdächtig finden, sollen sie die Ehe nicht eher einsegnen, bis dieselben die Häresie abgeschworen und das katholische Glaubensbekenntniß abgelegt haben.[1])

Die Synode von Paderborn erklärte im Jahre 1688 im 2. Th. 10. Tit. Nr. 24: „Wegen der offenbaren Gefahr des Seelenheils sollen die Pfarrer und die Verkündiger des Wortes Gottes in ihren Predigten es öfters hervorheben, daß es ein Verbot der katholischen Kirche ist, daß die Gläubigen Ehen eingehen mit Häretikern, und sollen auf dieses Hinderniß besonders achten."[2])

Die vierte Provincialsynode von Baltimore 1840 sagt in ihrem ersten Decret: „Wir erinnern alle Priester dieser Provinz daran, daß durch ein altes Gesetz der Kirche, das die Päpste nicht

[1]) Hartzheim Conc. IX, p. 775. [2]) Hartzh. X, p. 166.

aufgehört haben einzuschärfen, die Ehen zwischen Katholiken und Akatholiken verboten sind, da sowohl die Heiligkeit des Sacramentes erfordert, daß beide Theile durch den Glauben und die andern Dispositionen der Seele geeignet seien, die Gnade des Sacramentes zu empfangen, als auch vielfache und schwere Nachtheile und Uebel oft aus solchen Ehen folgen, nämlich häusliche Zwietracht und Verführung des katholischen Theiles und der Kinder. Wenn die Zeitumstände zuweilen mit Genehmigung des apostolischen Stuhles rathen, sie zu gestatten, so muß man vor Allem sorgen" rc. und dann folgen die Pflichten des Pfarrers in diesem Falle.

Fassen wir nun die bisherige Lehre und Gesetzgebung der Kirche kurz zusammen, so ergibt sich:

1. Die gemischten Ehen zwischen Katholiken und Häretikern oder Schismatikern sind zwar giltig, da aber im Allgemeinen für den katholischen Theil und die Kinder die Gefahr der Verführung und des Abfalls vom Glauben nahe liegt, so werden sie unerlaubt, und durch das natürliche und göttliche Gesetz verboten, falls diese Gefahr eine unvermeidliche ist. Kann aber diese Gefahr beseitigt werden und wird sie es in der That, so hört dies natürliche und göttliche Verbot auf, und die gemischte Ehe wäre erlaubt, wenn nicht ein anderes kirchliches Gesetz dieselbe verböte.

2. Es gibt nämlich außer diesem natürlichen und göttlichen Verbot noch ein menschliches, nämlich das Gesetz der katholischen Kirche, die immer derartige Ehen verabscheut und verboten, und Häresie und Schisma als aufschiebendes Ehehinderniß (impedimentum impediens) betrachtet hat. Die angeführten Decrete der Päpste und Concilien beweisen genug die Existenz dieses Gesetzes und geben als Grund desselben an die Gefahr der Verführung für den katholischen Theil und die zu erwartenden Kinder, sowie die Theilnahme am Sacramente und verschiedene andere Gründe. Dieses Verbot der Kirche stützt sich also auf die im Allgemeinen vorhandene Gefahr für den katholischen Theil und die Kinder.

Wenn also auch für einen einzelnen Fall diese Gefahr in eine entfernte verwandelt wird, und damit das auf dem natürlichen und göttlichen Gesetze begründete Verbot der gemischten Ehen aufhört, so hört damit das allgemeine Verbot der Kirche noch keineswegs auf,

und solange dasselbe besteht, kann der Priester in keiner Weise zu einer gemischten Ehe durch Proclamation oder Assistenz mitwirken.

Dieses allgemeine kirchliche Verbot kann für einen einzelnen Fall nur aufgehoben werden durch den Gesetzgeber, der es erlassen hat, den Papst oder ein allgemeines Concil; und auch dieser Gesetzgeber kann nur davon dispensiren, falls die Gefahr der Verführung beseitigt ist, d. h. es kann nur im kirchlichen Eheverbot dispensirt werden.

Daraus folgt, daß, wenn die Sache sich nicht so verhält, und die Gefahr der Verführung vorhanden, der Glaube des katholischen Theiles und der Kinder nicht sichergestellt ist, selbst die päpstliche Dispense eine solche Ehe nicht erlaubt macht.

Das sind die Lehren und Grundsätze der katholischen Kirche in Bezug auf die gemischten Ehen. Sie wird deshalb vielfach der Härte und Intoleranz beschuldigt, indeß sehr mit Unrecht. Eine Kirche, die an sich selbst glaubt, d. h. die davon überzeugt ist, die einzig wahre zu sein; die weiß, daß sie allein den Weg zur ewigen Seligkeit zeigt und die einzige Arche des Heils ist: kann nicht gleichgiltig sein, daß ihre Kinder sich in die Gefahr des Irrglaubens begeben und kann nicht dulden, daß die aus solchen Ehen entspringenden Kinder im Irrthum erzogen werden. Die Kirche würde über sich selbst den Stab brechen, wenn sie andern Grundsätzen huldigte. Wer darüber den Vorwurf der Intoleranz erheben will, der erhebe ihn auch gegen das Judenthum und gegen die Religion der Patriarchen, denn bis auf die Urzeit der Menschheit hinauf bewährt sich der Ausspruch des hl. Ambrosius: „Primum ergo in conjugio religio quæritur: man sieht in der Ehe zuerst auf die Religion.“ Auch die von der katholischen Kirche getrennten Confessionen, falls sie nicht einem Alles verflachenden Indifferentismus huldigen, erheben laut und entschieden ihre Stimme gegen die gemischten Ehen. Eine auf Befehl des englischen Parlaments 1669 gehaltene Versammlung von Theologen verfaßte einen Katechismus, in dem es heißt: „Die Bekenner der wahren reformirten Religion dürfen sich nicht mit Ungläubigen, Papisten und andern Götzendienern verheirathen.“ [1]) Gerhard und Carpzov, zwei protestantische Gelehrte, halten die gemischte Ehe nur dann für erlaubt, wenn Hoffnung da ist, den katholischen Theil zum protestantischen Bekenntnisse herüberzuziehen und die pro=

---

[1]) Prop. 63, § 3.

testantische Erziehung der Kinder zugesichert wird. Die Synode von Dietz 1663 erklärt Art. 10: „Die Pastores sollen fleißig darauf Acht haben, daß die Ihrigen von der reformirten Religion, nicht so liederlich, wie bisher geschehen, sich an Katholiken verheirathen und privatim davon abmahnen.“ Eifrige Prediger verhängen auch noch jetzt die Excommunication über Gemeindegliedet, die in gemischte Ehen treten und die Kinder katholisch werden lassen. Warum also diese Declamationen allein gegen die katholische Kirche? Darum schrieb schon Nicolaus Serarius: „Heiden und Türken billigen kaum andere Ehepaare, als die, welche in Religion und Gottesdienst übereinstimmen. Hat nicht Romulus nach dem Bericht des Dionys von Halikarnaß bestimmt, daß eine verheirathete Frau, die nach religiösen Gebräuchen dem Manne übergeben war, Theil habe an allem Besitz und an allen religiösen Dingen? Die Natur hat nämlich allen Menschen den Glauben eingepflanzt, daß die größte Uebereinstimmung in allen Dingen zwischen Gatten bestehen müsse, vor Allem aber in der Religion und im Gottesdienst. Deshalb sagen auch die Türken im siebten Gebot ihres Octalog, man müsse in die Ehe treten zur Verbreitung des Gesetzes und der Nation der Muhamedaner.“ [1])

II.

Wenden wir uns nun zu den innern Gründen, welche die Kirche zu dieser Gesetzgebung bestimmten, so liegen dieselben vor Allem darin, daß eine gemischte Ehe keine solche innige Lebensgemeinschaft hervorbringen kann, wie dieselbe nach der Idee der Kirche stattfinden soll, und daß für den katholischen Theil und die zu erwartenden Kinder große Gefahr vorhanden ist, im Glauben zu erkalten oder ihn vollends zu verlieren. Die katholische Ehe soll vor Allem eine volle Uebereinstimmung der Seelen bewirken. Der Apostel hebt ja so nachdrücklich hervor, daß sie ein Abbild der Verbindung Christi mit seiner Kirche ist. Daher schreibt der römische Katechismus [2]): „Da Christus uns ein Zeichen sowohl jener innigen Verbindung, die zwischen ihm und der Kirche besteht, als auch seiner unermeßlichen Liebe gegen uns geben wollte, so erklärte er die Göttlichkeit dieses so großen Geheim-

[1]) Nic. Serarius S. I. De catholicorum cum hæret. matrimoniis quæstiones. Colon 1609, c. 2, p. 14.

[2]) P. 2 de matr. Sacr. n. 18.

nisses vorzugsweise durch diese heilige Verbindung von Mann und Frau; und wie passend das sei, erhellt vor Allem daraus, daß unter allen menschlichen Verwandtschaften keine die Menschen so innig verbindet, als die Ehe, wodurch Mann und Frau durch die größte Liebe und das größte Wohlwollen verbunden sind, weshalb die heilige Schrift die Verbindung Christi mit der Kirche uns häufig unter dem Bilde der Ehe vor Augen stellt." So schildert schon Tertullian dieses Glück der Einheit einer christlichen Ehe in glänzenden Zügen. „Wie vermögen wir das Glück einer Ehe zu schildern, welche die Kirche vermittelt, das Opfer bekräftigt, der Segen besiegelt, die Engel verkünden und der himmlische Vater bestätigt? Denn auch auf Erden erfordern Recht und Pflicht, daß die Kinder nicht ohne Zustimmung der Väter in die Ehe treten. Welch' ein Joch, das zwei Gläubige von gleicher Hoffnung, gleichem Gebete, gleicher Lebensweise, gleichem Gottesdienste übernehmen? Beide sind Geschwister, beide Diener Eines Herrn, keine Scheidung von Geist oder Fleisch, sondern wahrhaft zwei in Einem Fleische. Wo Ein Fleisch, da ist auch Ein Geist. Sie beten zugleich, sie ruhen zugleich, sie fasten zugleich, belehren einander, ermahnen einander, ertragen einander, sie sind zusammen in der Kirche, zusammen am Tische des Herrn, zusammen in Drangsalen, in Verfolgungen, in Erholungen, keiner verheimlicht etwas dem Andern, keiner vermeidet den Andern, keiner wird dem Andern lästig, frei werden die Kranken besucht, die Armen unterstützt, die Almosen sind ohne Verdruß, die Opfer ohne Bedenken, die täglichen Uebungen ohne Hinderniß, kein verstohlenes Bezeichnen mit dem Zeichen des Kreuzes, kein schüchterner Gruß, kein stummer Segen; zwischen Beiden erschallen Psalmen und Hymnen, und sie ermuntern einander, wer besser seinem Gott singe. Christus erfreut, solches zu sehen und zu hören, sendet ihnen seinen Frieden; wo zwei, da ist er selbst und da ist der böse Feind nicht. Das ist es, was der Ausspruch des Apostels uns zu verstehen gibt. Daran erinnere dich, wenn es nothwendig ist. Dadurch bilde dich nach manchem Beispiele. Es ist den Gläubigen nicht erlaubt, anders zu heirathen, es nützt nicht." [1]) Nach der Lehre des hl. Augustin enthält diese christliche Ehe ein dreifaches Gut, das der gegenseitigen Treue, das der Kinder und das des Sacramentes (bonum fidei, prolis et sacramenti.) Bei der ge-

[1]) Tert. ad ux. II. c. 9.

mischten Ehe schwebt dasselbe in der höchsten Gefahr nicht etwa blos Schaden zu erleiden, sondern vollends verloren zu gehen.

Das erste Gut der Ehe ist das Sacrament. Nach katholischer Lehre ist sie nämlich eines der sieben Sacramente des neuen Bundes und zwar ein Sacrament der Lebendigen, auf dessen Empfang der Katholik sich vorbereitet durch die heilige Beicht, um im Stande der Gnade mit jenen neuen Gnaden bereichert zu werden, deren er in seinem künftigen Lebensberufe bedarf. Mit welchen Anschauungen und Gesinnungen tritt aber der Nichtkatholik, in der gemischten Ehe an dieselbe heran? Nach der Lehre Luthers und der andern Reformatoren ist die Ehe kein Sacrament, sie ist vielmehr ein „weltlich Ding", das vor die Juristen gehört. Folgen wir dem Brautpaar an den Altar: was will es dort? Der katholische Theil will ein Sacrament empfangen. Was will der nichtkatholische Theil? Nehmen wir das Beste an: er fügt sich einer im katholischen Leben üblichen Sitte, er übt einen Act der Willfährigkeit gegen den katholischen Theil, im allerbesten Falle ist es die Theilnahme an einer erbaulichen kirchlichen Ceremonie; aber für ihn ist es kein Empfang der Gnade des Sacraments, er glaubt ja an kein Sacrament der Ehe, und weil er mit diesem Unglauben an dasselbe herantritt, so ist es eine Profanation dieses Sacraments. Der katholische Theil sündigt allerdings nicht, weil er diese Entweihung nicht beabsichtigt, sondern nur von seinem Rechte Gebrauch macht, indem er den nichtkatholischen Theil zum Abschluß des Ehecontractes veranlaßt, den derselbe so abschließt, während er es auch in einer bessern Weise gekonnt hätte.[1])

Welcher Katholik aber, der einen lebendigen Glauben hat, der überzeugt ist, daß das Blut Jesu durch die Canäle der Sacramente uns zugemittelt wird, der weiß, daß der heilige Geist mit seiner Gnade durch dieselben in unsere Seele herabsteigt, muß es nicht

[1]) Bened. XIV. de Syn. Dioec. 9, 3: Et licet objiciatur, partem catholicam hæreticæ parti occasionem præbere profanandi sacramentum, facile respondebitur, quod profanatio hujusmodi per accidens et præter catholicæ partis intentionem contingit: hæc enim jure suo utens, quoad se, nihil aliud agit, quam quod ad proprias rationes pertrahit voluntatem partis hæreticæ, cui paratus jam ac certus animus est, ut matrimonium in statu peccati contrahat et contra legis præscriptum, cum illud idem licite ac fructuose præstare posset, si vel ante nuptias vel dum eas contrahit, in Ecclesiæ gremium sese reciperet.

bitter empfinden, daß der häretische Theil durch seinen Unglauben ein so erhabenes Geheimniß entweihet, und der Gnaden verlustig geht? Oder ist etwa die Entweihung der Ehe weniger ein Sacrilegium, als die gottesräuberische Beicht und Communion? oder nennen nicht die Päpste derartige Ehen gottesräuberische Ehen (sacrilegæ nuptiæ), verabscheuungswürdige Heirathen (detestabilia connubia)? Fügen wir noch hinzu, daß es zwar controvers ist, ob die Brautleute selbst die Ausspender des Sacraments der Ehe sind, oder der Priester, der die Einsegnung vornimmt, daß aber die erstere Ansicht die wahrscheinlichere ist, so gestaltet die Entweihung des Heiligen sich noch ärger und der gläubige katholische Theil empfängt die Gnaden des Sakraments aus den Händen eines ungläubigen Ausspenders. Wir wissen wohl, daß der moralische Werth des Ausspenders keinen Einfluß auf die Gnade hat und sie nicht zu verringern im Stande ist, wir wissen, daß wir auch hier das Wort des heiligen Augustinus anwenden können: „Petrus tauft, Christus tauft; Judas tauft, Christus tauft," aber dem gläubigen katholischen Theile kann es nicht gleichgiltig sein, ob er die Gnaden von einem unwürdigen Spender empfängt, und ob die Gnaden, die er selbst dem nichtkatholischen Theil spendet, völlig verloren gehen.[1]) Darum erscheint überall dort, wo die kirchliche Disciplin in ihrer Reinheit und Strenge aufrecht erhalten wird, das gemischte Brautpaar nicht im Heiligthum des Herrn, nicht am Fuße des Altars, sondern an ungeweihter Stätte vor dem Priester, dem es ebenfalls nicht gestattet ist, in seinen feierlichen priesterlichen Gewändern aufzutreten, der auch keine Ceremonien vollzieht und keine Segnungen über dasselbe ausspricht, sondern nur als passiver Zeuge die Erklärung desselben entgegennimmt, daß sie die Ehe eingehen. Die Kirche will nichts thun, was auch nur den Schein haben könnte, daß sie einer solchen Verbindung ihre Billi-

[1]) In divinis porro cum hæreticis communicant catholici, qui cum iisdem se matrimonio jungere non dubitant: etenim cum matrimonium unum sit ex septem Ecclesiæ Sacramentis, a Christo Domino institutis, idem est, matrimonium cum hæretico contrahere, ac unum idemque Sacramentum una cum eodem vel conficere, si nimirum ipsimet contrahentes sint talis sacramenti ministri, quod magis communiter opinantur Scholastici, vel saltem percipere, si scilicet, quod alii præsertim ex recentioribus theologis autumant, illius minister sit solus sacerdos. Utrumque autem et illicitum et sacrilegium esse nemo dubitat. Bened. XIV. De Syn. Diœc. lib. 6, c. 5, n. 3.

gung ertheile; sie läßt nur zu, was sie nicht hindern kann, ohne noch größeres Uebel hervorzurufen; sie hüllt sich in Trauer, weil sie Zeuge sein muß der Entweihung eines ihrer heiligsten Geheimnisse.[1])

Die Ehe ist jedoch nicht bloß ein Sacrament in ihrem Abschluß, sagt der Cardinal Bellarmin[2]), sondern auch in ihrem Bestande. Sie hat darin Aehnlichkeit mit der Eucharistie, die ein Sacrament ist, wenn sie vollzogen wird, und es so lange bleibt, als die Gestalten dauern: so ist auch die Ehe ein Sacrament, so lange die beiden Gatten leben, weil sie immer die Verbindung Christi und der Kirche darstellen. Als solches vermittelt es denselben, falls sie kein Hinderniß setzen, die Gnaden, welche sie zu ihrer gegenseitigen Heiligung in diesem Stande bedürfen, die Lasten desselben mit Ergebung zu ertragen, die Gefahren zu vermeiden und die Pflichten mit Treue zu erfüllen. Wie aber werden sie an ihrer gegenseitigen Heiligung arbeiten, wenn sie nicht denselben Glauben mit einander theilen, dieselben Gnadenmittel ihnen nicht geboten werden, sie nicht nach demselben Sittengesetze sich zu richten haben, und sie nicht dasselbe Ziel erstreben, indem ihre Begriffe von Heiligung völlig von einander abweichen? Die religiösen Uebungen vermögen sie nicht gemeinschaftlich vorzunehmen, wie oft wird darum der katholische Theil darin behindert sein, und dadurch allmälig der Gleichgiltigkeit dagegen anheimfallen? Welch' eine sonderbare Lage! zwei Menschen leben in der innigsten Vereinigung und Vertraulichkeit; sie unterhalten sich mit einander, theilen sich ihre Gedanken, Gesinnungen und Gefühle mit, und gerade in der wichtigsten, die ganze Menschheit interessirenden Sache, in ihrer zeitlichen und ewigen Bestimmung, weichen sie von einander ab. Sollen sie in dieser wichtigsten Angelegenheit eine ganz verschwiegene Zurückhaltung gegen einander beobachten und ihre religiösen

---

[1]) Beim Abschluß der gemischten Ehe hat der katholische Pfarrer nur die passive Assistenz und zwar außerhalb der Kirche und Sacristei zu leisten; indeß hat Pius IX. in seiner Instruction an alle Erzbischöfe und Bischöfe vom 15. November 1858 gestattet, daß, wo es zur Vermeidung größerer Uebelstände nothwendig ist, die gemischte Ehe auch in der Kirche nach Vorschrift des Rituals, jedoch mit Ausschluß des heil. Meßopfers, eingegangen werde. Die Kirche macht also auch bei der äußersten Nachgiebigkeit, immer noch einen Unterschied zwischen der reinkatholischen und der gemischten Ehe. Gury, theol. Moral. ed. Ball. de Matr. c. 6. § 2. Punct. 7.

[2]) De Matrim I, 6.

Gefühle und Gesinnungen in ihr Inneres gebannt halten? Theilen sie sich dieselben wechselseitig mit, welche Nachtheile sind da zu fürchten? Diese Mittheilung ist kaum möglich ohne empfindliche Beleidigung und Kränkung, ohne rechthaberische Dispute und streitsüchtige Ausfälle, — Ursachen zur Spannung, zur Kälte, Verachtung und Feindschaft. Je mehr Interesse Jemand für seine Religion hat, desto eifriger wird er die Blößen und Gebrechen der andern hervorheben, und dabei wird es an Bitterkeiten nicht fehlen; und um des häuslichen Friedens willen wird am Ende abgesehen von aller Religion, Alles was an sie erinnert, wird aus dem Hause und der Familie möglichst verbannt. Das sind Uebelstände, welche schon die ältesten Kirchenlehrer hervorheben, und die jetzt noch eben so wahr sind als damals, ja vielleicht noch wahrer, denn in jenen Zeiten glühten die Gläubigen noch im ersten Eifer, während jetzt Glaube und Liebe vielfach erkalten. Tertullian verfaßte eine Schrift für seine Frau, worin er ihr den Rath gibt, im Falle sie ihn überlebe, zu keiner zweiten Ehe zu schreiten oder wenigstens mit keinem Heiden sich in eine solche einzulassen. Die Uebelstände einer solchen Verbindung, die er in scharfen Zügen hervorhebt, gelten mit gewissen Beschränkungen auch bei manchen unserer heutigen gemischten Ehen. „Ein gläubiges Weib," schreibt er [1]), muß Gott dienen, das ist nothwendig. Und wie kann sie zweien Herren dienen, Gott und ihrem Manne, und zwar einem Heiden? . . . Sie mag sehen, wie sie ihre Pflichten gegen ihren Mann erfüllt. Gott kann sie gewiß nicht nach der kirchlichen Vorschrift genügen, wenn sie einen Sclaven des Teufels zur Seite hat, der im Auftrage seines Herrn den Eifer und die Pflichterfüllung der Gläubigen behindert."

„Ut si statio facienda est, maritus de die condicat ad balnea. Wenn die Kirche ihre Tage des Herrn und seiner Heiligen begeht, den Gläubigen die knechtlichen Arbeiten untersagt, und ihnen vorschreibt, dieselben anzuwenden zur Heiligung ihrer Seelen durch Anhörung der Messe und des Wortes Gottes, durch Beiwohnung des nachmittägigen Gottesdienstes: so sagt möglicherweise der nichtkatholische Theil: Zeit ist Geld und kennt keinen Unterschied zwischen den Tagen des Herrn und den Tagen der Arbeit, denn er kennt keine strenge Verpflichtung, an jenem Tage vor dem Angesichte des Herrn

---

[1]) Ad uxor. lib 2.

zu erscheinen, und wenn er sich Ruhe gönnen will, so benutzt er den Tag zu einer Vergnügungspartie oder zu einem Ausflug auf's Land. Die gewohnheitsmässige Entheiligung des Sonntags erzeugt aber unfehlbar die Ertödtung alles religiösen Lebens.

»Si jejunia observanda sunt, maritus eadem die convivium exerceat: wenn Fast- oder Abstinenztage sind, so beliebt es vielleicht dem Manne, an demselben Tage ein Gastmahl zu geben. Er kennt kein Fasten und keinen Unterschied der Speisen; er ist der Meinung, was in den Mund hineingeht, verunreinigt den Menschen nicht; freiwillig Hungerleiden hält er für baaren Unsinn, für Widerspruch gegen die Vernunft und die Natur: um des Hausfriedens willen macht sie bald auch keinen Unterschied mehr zwischen den Zeiten und den Speisen.

Quis autem sinat conjugem suam, visitandorum fratrum gratia, vicatim aliena et quidem pauperiora quæque tuguria circuire? Wer läßt seine Frau, um arme Kranke zu besuchen, fremde und zwar armselige Hütten durchwandern? Im katholischen Leben bestehen so viele fromme Vereine zur Ausübung der Werke christlicher Liebe, zur Unterstützung der Armen, zum Besuche der Kranken, zur Erziehung verwaister Kinder, zur moralischen Hebung verkommener Familien: welcher nichtkatholische Mann wird da seinem Weibe jene Freiheit gestatten, sich an allen diesen Werken zu betheiligen, die sie hatte in ihrem elterlichen Hause?

Quis ad dominicum illud convivium, quod diffamant, sine sua suspicione dimittet? Beicht und Communion, die Angelpunkte eines christlichen Lebens, wie werden sie in der gemischten Ehe erschwert, vielleicht selbst zur Unmöglichkeit! Die Beicht, die man außerhalb der katholischen Kirche gern darstellt als eine Folterkammer für die Gewissen, als eine bequeme Handhabe, wodurch herrschsüchtige Priester sich einmischen in die Familien, um die Geheimnisse zu erfahren und Alles zu regieren: wie viel Mühe wird es kosten, die Erlaubniß dazu zu erhalten? mit welch' argwöhnischen Augen wird sie betrachtet? [1])

[1]) Der Verfasser stand eines Tages am Sterbebette einer katholischen Frau; der protestantische Mann wollte die Beicht nur unter der Bedingung gestatten, daß er dieselbe mit anhören dürfe. Der entschiedenen Weigerung des Verfassers und dem Zureden eines Hausfreundes gelang es nur mit vieler Mühe, ihn davon abstehen zu lassen.

Soll sie ihre religiösen Uebungen den Augen des Gatten entziehen und sie möglichst im Geheimen verrichten? Das ist weder ausführbar auf die Dauer, noch rathsam, denn dadurch wird der Argwohn nur desto stärker erregt und die unangenehmen Folgen werden desto fühlbarer. Quanto curaveris ea occultare, tanto suspectiora feceris et magis captanda gentili curiositati. Es gibt gewiß auch gemischte Ehen, wo die Frau völlige Freiheit hat zu den Uebungen der Religion; muß sie dann aber nicht um so mehr bedauern, daß ihr Mann nicht auch Theil nimmt an allen diesen Segnungen und Gnaden der Kirche?

Der katholische Mann ist allerdings seiner akatholischen Gattin gegenüber frei und unabhängig in seinen religiösen Uebungen, allein auch seinem Glauben drohen in der gemischten Ehe schwere Gefahren. „Wein und Weiber, sagt der heilige Geist, machen die Weisen abtrünnig von Gott." (Ekkl. 19, 2.) Verblendet von unsinniger Liebe zum Weibe entwürdigt sich der Mann zur schmachvollsten Sclaverei, fröhnt allen ihren Launen und wird zum Verräther an dem, was ihm das Heiligste sein sollte. Den Salomo schützt seine Weisheit und den Samson seine Kraft nicht vor dem tiefen Falle, den ihre Weiber ihnen bereiten. Herodes hat nicht den Muth, den Wünschen eines üppigen Weibes zu widerstehen, und „obgleich er Johannes den Täufer hochachtete, weil er wußte, daß er ein heiliger und gerechter Mann war und Vieles that, was er ihm sagte und ihn gern hörte" (Marc. 6, 20.), läßt er ihn dennoch enthaupten, weil er nicht den Muth hat, den Launen seines Weibes zu widerstehen. So gibt's Männer, denen ihr Glaube heilig und ehrwürdig ist, die gern seinen Vorschriften sich anbequemen würden: aber unter dem Zauber eines angebeteten Weibes bringen sie ihre heiligsten Ueberzeugungen zum Opfer, und werden zu Verräthern an ihrem Gott und der Kirche. Mögen die offen ausgesprochenen Abfälle vom Glauben auch eine Seltenheit sein, desto zahlreicher wird jene Erschlaffung im religiösen Leben, die sich über die wichtigsten Pflichten hinaussetzt, die Gebote der Kirche über Sonntagsheiligung, Fasten und Abstinenz, über die jährliche Beicht und österliche Communion nicht mehr beobachtet, die Kirche mit völliger Indifferenz betrachtet und allen andern Confessionen gleichgestellt, d. h. jener innere Abfall vom Glauben, der nur nicht zum äußerlich ausgesprochenen wird, weil eine gewisse Scheu davon abhält. Kommt aber dann ein äußerer Anstoß, dann wird

auch dieser schwache Faden zerrissen. Wenn der Altkatholizismus trotz seiner innern Hohlheit so manche Katholiken zum Abfall bringt, so liegt einer der Gründe darin, daß die gemischten Ehen seit einem halben Jahrhundert ihm die Wege geebnet, in den Familien jene heiligen Ueberzeugungen allmälig untergraben haben, die jetzt plötzlich zum Einsturz gekommen sind. „Wer kann zweifeln," schreibt Tertullian, „daß der tägliche Verkehr mit einem Ungläubigen allmälig den Glauben verdunkelt? Böse Reden verderben gute Sitten, um wie viel mehr ein stetes Zusammenleben und eine untheilbare Lebensgemeinschaft? . . . Das haben Manche nicht vorhergesehen, und sind erst wieder zum Bewußtsein gekommen von Gewissensbissen gefoltert oder nachdem sie ihren Glauben verloren." [1])

[1]) Tert. ad ux. lib. 2. Quævis mulier fidelis Deum observet necesse est. Et quomodo potest duobus dominis servire, Domino et marito, adde gentili? . . . Sed viderit, qualiter viro officia pendat. Domino certe non potest pro disciplina satisfacere, habens in latere diaboli servum, promotorem domini sui ad impediendum fidelium studia et officia, ut si statio facienda est, maritus de die condicat ad balnea; si jejunia observanda sunt, maritus eadem die convivium exerceat; si procedendum erit, nunquam magis familiæ occupatio obveniat. Quis autem sinat conjugem suam, visitandorum fratrum gratia, vicatim aliena et quidem pauperiora quæque tuguria circuire? quis nocturnis convocationibus, si ita oportuerit, a latere suo adimi libenter feret, quis denique solemnibus Paschæ abnoctantem securus sustinebit? quis ad dominicum illud convivium, quod diffamant, sine sua suspicione dimittet? quis in carcerem ad osculanda vincula martyris reptare patietur? . . . Quanto curaveris ea occultare, tanto suspectiora feceris, et magis captanda gentili curiositati. Latebisne tu, cum lectulum, cum corpusculum tuum signas, cum aliquid immundum flantis explodis, cum etiam per noctem exsurgis oratum? et non magiæ aliquid videberis operatum? non sciat maritus, quid secreto ante omnem cibum gustes; et si sciverit panem, non credet illum esse, qui dicitur. Et hæc ignorans quisque rationem, simpliciter sustinebit? sine gemitu? sine suspicione panis aut venani? . . . Quis enim dubitet, obliterari quotidie fidem commercio infideli? Bonos corrumpunt mores confabulationes malæ, quanto magis et convictus et individuus usus? . . . Quod pleræque non providentes, aut se excruciata aut fide perdita recognoscere consueverunt. Moratur ancilla Dei cum laboribus alienis et inter illos omnibus nominibus dæmonum, omnibus solemnibus regum, incipiente anno, incipiente mense, nidore thuris agitabitur et procedet de janua laureata et lucernata, ut de novo consistorio libidinum publicarum; discumbet cum marito in sodalitiis, saepe in popinis, et ministrabit nonnunquam iniquis, solita quondam sanctis ministrare, et non hinc præjudicium damnationis suae

Das zweite Gut der Ehe ist die Nachkommenschaft. Es handelt sich hier nicht sowohl um die bloße Existenz derselben als vielmehr um ihre gute christliche Erziehung; denn was nützt es am Ende, in der Welt existirt zu haben, selbst eine glänzende Existenz besessen zu haben, wenn man die ewige Seligkeit nicht erreicht! Da gilt das Wort des Heilandes: „es wäre ihm besser, er wäre niemals geboren." (Matth. 26, 24.) Der Zweck der Ehe besteht nach katholischer Anschauung darin, mitzuwirken zu dem Plane, den Jesus Christus bei der Gründung seiner Kirche hatte. In der Kirche aber stellt der Heiland eine wiedergeborne, heilige, mit Gott verbundene Gesellschaft von Menschen auf, die auf Erden fortdauern soll, bis er die Herrschaft dem Vater übergibt. (1. Kor. 15, 24.) Er will aber diese Gesellschaft bis dahin fortpflanzen durch die Ehe, darum erhebt er sie zum Sacrament. Sehr treffend sagt deshalb schon ein alter Schriftsteller: „Die Eltern erzeugen Nachfolger ihres geistlichen Lebens in Jesu Christo und der Kirche, um in denselben fortzuleben, wenn sie schon gestorben sind; ferner um die Kirche selbst, die ein geistiges Reich ist, durch die Geburt neuer Anhänger zu erhalten und zu vermehren, so daß sich jenes Wort des Weisen bewährt: „Sein Vater ist gestorben, aber er ist gleichsam nicht gestorben, denn er hat einen hinterlassen, der ihm ähnlich ist." (Eccl. 30, 4.) Wie wird das aber geschehen, wenn die Religion der Eltern nicht rein und makellos ist. Wie wird die Ehe ihren Zweck den Kindern gegenüber erreichen?"[1]) Es mag ausnahmsweise möglich sein, daß auch in der gemischten Ehe die Kinder eine gute katholische Erziehung erhalten; in der Regel ist es jedoch nicht der Fall. Zwei Fälle sind die gewöhnlichsten: entweder werden alle Kinder oder ein Theil derselben in einem nichtkatholischen Bekenntnisse erzogen, oder wenn sie katholisch

---

agnoscet, eos observans, quos erat judicatura? Cujus manum desiderabit, de cujus poculo participabit? Quid maritus suus illi, vel marito quid illa cantabit? Audiat sane, audiat aliquid de scena, de taberna, de ganea. Quæ Dei mentio? quæ Christi invocatio? ubi fidei fomenta de Scripturarum injectione? ubi spiritus? ubi refrigerium? Ubi divina benedictio? Omnia extranea, omnia inimica, omnia damnata, atterendæ saluti a malo immissa. . . . Non licet aliter (nisi tantum in Domino) nubere, non expedit.

[1]) Nic. Serarius S. J. de Catholicorum cum hæreticis matrimonio quæstiones. Colon. 1609, p. 15.

erzogen werden, so geschieht es vielfach im Geiste der Halbheit und Gleichgültigkeit.

Von dem ersteren Falle schreibt von Moy sehr richtig:[1] „Der Katholik, der darauf verzichtet, seinen Kindern eine katholische Erziehung zu geben, entsagt eben damit seiner Kirche und hört selber auf, Katholik zu sein. Wir sind alle in gewissem Sinne Priester des Allerhöchsten, insoferne wir Alle berufen sind, das Reich des Herrn zu erweitern und unsere Mitmenschen der Gnaden theilhaftig zu machen, die wir von der Kirche empfangen. Wir haben alle dieselbe Pflicht, der Wahrheit Zeugniß zu geben in der Welt. Heißt es aber der Wahrheit Zeugniß geben, wenn wir uns verpflichten, den Irrthum in neuen Anhängern fortzupflanzen? Heißt das ihr Zeugniß geben, wenn wir diejenigen, die uns darum fragen, zu denen, die sie läugnen und in die Schulen des Irrthums schicken? Niemand wird das behaupten. Und wem sind wir nun vorzugsweise die Mittheilung der Lehren schuldig, die unsre Hoffnung ausmachen, die Mittheilung der Gnaden, die unsre Stärke und unser Ruhm sind, wem anders, als unsern Kindern? Wozu setzten wir Kinder in die Welt, etwa um sie die Beschwerden des Lebens tragen oder um sie die Wohlthaten des Herrn genießen zu lassen und das Reich der Wahrheit und des Lichtes fortzusetzen? Wer die Liebe gegen seine eigenen Kinder verläugnet, der verläugnet die ersten Pflichten eines Christen, er verläugnet den Glauben und ist schlimmer als ein Heide, unwürdig der Wohlthaten der Religion. Und wer der Kirche zu dienen sich weigert, dort wo dieser Dienst gerade die erste und heiligste seiner Pflichten ist, der erklärt wohl damit deutlich genug, daß er ihr nicht mehr angehören will. Denn der Kirche angehören, heißt ihre Lehren bekennen und ihre Sache für die Seinige nehmen. Wie kann nun der sich ein Mitglied der Kirche nennen, welcher den ersten ihrer Grundsätze, die Nothwendigkeit ihrer Wahrheiten und Sacramente zum Glücke dieses Lebens und zum Heile des andern läugnet oder welcher diese Nothwendigkeit gleichwohl zugestehend, dennoch ihr seinen Beistand und seine Mitwirkung im Werke der Liebe und in der Sache des Heils versagt, während die Gesetze der Natur selbst es ihm zur Pflicht machen und ihn auffordern, die Wahrheit, die er erkannt und in sich aufgenommen und deren Wirksamkeit er erfahren hat,

---

[1] Von Moy, die Ehe S. 117.

fortzupflanzen und geltend zu machen? Wenn auch die Ehe rücksichtlich der Kirche und der Gesellschaft die Wichtigkeit nicht hätte, welche die katholische Kirche ihr beilegt, so könnte doch die Handlung eines katholischen Vaters oder einer katholischen Mutter, die ihre Kinder einer irrigen Lehre überantworten, es könnte die Handlung eines Seelenhirten, der nicht Alles anwendete, um sie davon abzuhalten, der nur im Geringsten Antheil nähme an einer so schmählichen Verwahrlosung der heil. Pflichten, nicht anders betrachtet werden, denn als ein schimpflicher Verrath, als sträfliche Treulosigkeit gegen die Kirche und selbst gegen die, welche uns am theuersten sein sollen, deren Sorge uns am nächsten übertragen ist, damit wir haften für deren Glück."

„Da aber die Ehe überdies eines der wesentlichsten Mittel der Kirche zur Restauration der Gesellschaft ist, da die katholische Lehre sie ganz besonders nach dem Zwecke die Anzahl der Gläubigen zu vermehren, gewürdigt wissen will, so fragen wir: Was läßt sich von denen sagen, die dies Sacrament mißbrauchen oder es zu mißbrauchen gestatten würden, um den Irrthum fortzupflanzen, die das Werk des Heils hindern, um der Kirche vielleicht neue Feinde zu erzeugen und die Anzahl ihrer Gegner zu vermehren? Was würde man von demjenigen sagen, der sein Feld bebaute, um die Früchte davon den Feinden in die Hände zu spielen, die sein Vaterland bedrängen? Was würde man vom Oberhaupte eines Staates oder einer Gemeinde sagen, der solches mitansähe, ohne es zu verhindern? Was kann man also von einem Katholiken sagen, der die Ehe mißbraucht und die Kinder, die er erzeugt, den Feinden der Kirche überantwortet? .... Man sage nicht, wir übertrieben den Mißbrauch, den wir bekämpfen. Der Katholik hat keine Wahl. Entweder glaubt er an seine Religion als an die einzig wahre und somit als den allein sichern Weg des Heils und dann ist er ein armer Schwächling, ein unwürdiger Sclave seiner Leidenschaft oder seines Interesses, sich selber zu verachten verdammt, wenn er um seiner augenblicklichen Befriedigung willen seine Kinder und was immer ihm am kostbarsten und am heiligsten sein sollte, aufzuopfern im Stande ist; oder wenn er jenem Grundsatze entsagt, so hat er eben damit auch zugleich aufgehört, Katholik zu sein und ist sich selber sein Glaubenssystem bildend, die Linie seiner Pflichten und den Weg des Heils sich bestimmend, der That nach bereits Protestant."

Indeß auch wenn die Erziehung aller Kinder im katholischen Glauben gesichert ist, darf man sich schwerlich einen guten Erfolg versprechen. Nehmen wir den besten Fall an, daß der protestantische Theil die katholische Erziehung der Kinder gutwillig gestatte, in keinerlei Weise daran arbeite, die religiöse Erziehung der Kinder zu untergraben; nehmen wir weiter an, daß auch kein seeleneifriger Diener am Wort, der gern bei seinem vorgesetzten Consistorium einen guten Stein im Brett hätte, gegen diese Erziehung intriguire; nehmen wir ferner an, daß die Familie weder dem Beamten- noch dem Militairstande angehöre, so daß selbst der omnipotente Staat nicht mit dem Zaunpfahle der Beförderung oder der Zurücksetzung zu winken und die katholische Erziehung zu stören vermöchte; nehmen wir endlich an, daß der katholische Theil nicht vor der Vollendung der Erziehung der Kinder sterbe und dieselbe dadurch in Gefahr bringe: — also den besten Fall angenommen, ist dennoch wenig zu hoffen. Warum? Eine gute Erziehung ist weniger bedingt von schönen Worten und salbungsvollen Ermahnungen, welche die Kinder hören, als an den guten Beispielen, die sie an den Eltern erblicken. Der Mensch, vor Allem in der Kindheit, ist von Natur aus zur Nachahmung geneigt. Was wird sich aber in den Kindern für ein religiöses Leben entwickeln, wenn sie in der Hinsicht an ihren Eltern die schärfsten Widersprüche erblicken? Was das gute Beispiel des einen aufbaut, wird das böse Beispiel des Andern zerstören.

Nicht alle Menschen sind im Stande, die Religion nach ihrem innern Werthe zu beurtheilen, ihre Beweise, ihre Wahrheiten, ihre Dogmen, ihre Gesetze auf der Waagschaale der Wissenschaft zu prüfen. Vorzüglich im jugendlichen Alter, wo die Phantasie überwiegt, die Leidenschaften glühen, das Leben mit seinen Genüssen lockt, hat der Mensch nicht gerade Lust, zwei Religionen in dieser Hinsicht mit einander zu vergleichen und richtig zu würdigen. Die Jugend beurtheilt darum die Religionen nach den Personen, die sie bekennen und da wird der Mensch nur allzu parteiisch, wenn der religiöse Irrthum sich an das Bild eines geliebten Vaters oder einer theuern Mutter knüpft, deren Andenken ihm stets heilig ist und darum einen verführerischen Zauber über den Irrthum verbreitet.

Die religiöse Erziehung ist also wesentlich Sache des Beispiels der Familie; das Haus ist das Heiligthum, worin das Kind zur Frömmigkeit heranwachsen soll und darum muß die ganze Atmo-

sphäre, worin es sich bewegt, von der Religion durchdrungen sein. Welche herrliche Scenen bietet da eine wahrhaft katholische Familie, Scenen, die uns die Tage der Patriarchen in's Gedächtniß zurückrufen, wo der Familienvater als Priester Gott seine Opfer darbrachte, um den Segen des Himmels auf die Seinigen herabzurufen. Wenn der Abend auf die Erde herabsinkt, die Arbeiten des Tages ihr Ende erreichen und die Nacht zur Ruhe einladet, dann vereint sich die ganze christliche Familie zum gemeinschaftlichen Gebet. Vater, Mutter, Söhne und Töchter beugen demüthig ihre Kniee vor dem Bilde des Gekreuzigten und seiner gebenedeiten Mutter. Der Vater oder die Mutter spricht mit lauter Stimme die Gebete, alle Anwesenden antworten im Chor; und wie Weihrauchwolken steigt das Gebet zum Himmel empor und erfüllt das ganze Haus mit dem Wohlgeruch der Tugend. Was sind es für Gebete, die sie sprechen? Sie loben Gott und danken ihm für die Wohlthaten des verflossenen Tages, sie erwecken einen Act des katholischen Glaubens, sie empfehlen sich dem Schutz der allerseligsten Jungfrau Maria, aller Engel und Heiligen des Himmels, sie gedenken ihrer theuren Verstorbenen, die ihnen mit dem Zeichen des Glaubens vorangegangen sind. So ist es in einer katholischen Familie. Wie steht's aber in einer gemischten? Wenn da überhaupt noch gemeinsam gebetet wird, so nimmt der akatholische Theil daran keinen Antheil. Er ist es nicht gewohnt, sein Knie zu beugen zum Gebet, er pflegt nicht dem Bilde des Gekreuzigten und seiner Heiligen seine Ehrfurcht zu bezeugen, der katholische Glaube gilt ihm als Thorheit, die Anrufung Mariens und der Heiligen hält er für Abgötterei, das Gebet für die Verstorbenen betrachtet er als unnütz. In dem schönen Chor des gemeinsamen Gebetes fehlt eine Stimme, eine wichtige Stimme; in dieser Harmonie ist ein Mißton, der sich nie in einen wohlklingenden Accord auflöst.

Es gibt in der christlichen Familie Tage der Freude, von der Religion geweiht und geheiligt. Solch' ein Tag ist der der ersten heiligen Communion des Kindes, wo es zum ersten Mal das Brod der Starken ißt, um auf der langen Wanderung durch das Leben sich nicht zu verirren, nicht zu ermüden und zu erliegen. Christlichen Eltern ist es die heiligste Pflicht, Alles aufzubieten, daß ihre Kinder in würdiger Weise diesen Tag begehen, sie selbst treten mit ihnen hin zum Tische des Herrn. In einer gemischten Ehe ist stets ein bitterer Wermuthstropfen, der diese reine Freude vergällt.

Es gibt in der Familie auch Tage der Trauer. Wenn der Tod das Band der Ehe auflöst, wenn der nichtkatholische Theil stirbt, welche Bitterkeit ist das für die katholische Ehehälfte. Wir Katholiken halten es für das größte Unglück, wenn ein Mensch stirbt ohne den Empfang der hl. Sacramente, ohne Beichte, Wegzehrung und Oelung. Auch wenn der Christ fromm gelebt hat, sind wir trostlos, daß ihm diese letzte Gnade nicht beschieden war. Eine schwere Sünde wird leicht begangen, und in den Himmel geht nichts Unreines ein. Wir verdammen Niemand, der außerhalb der katholischen Kirche steht, das Gericht gebührt Gott allein. Wie leicht aber wird in einem langen Leben eine Todsünde begangen, und wie schwer ist es, sie zu tilgen, wenn die Sacramente der Kirche nicht zur Verfügung stehen! Wie bitter muß dieser Gedanke für die überlebenden Glieder der Familie sein!

Man hat zuweilen die gemischten Ehen billigen und sogar empfehlen wollen als Mittel zur Verbreitung der katholischen Kirche, denn, so sagte man, wenn alle daraus zu erwartenden Kinder katholisch werden, so kann die Kirche nur Vortheil davon haben. Eine sehr traurige Begriffsverwirrung! Die Zahl der Namen- und Taufbuchkatholiken mag dadurch wachsen, was ist aber der Kirche gedient mit jenen Katholiken, die nicht warm und nicht kalt sind, die hinken zwischen Christus und Belial? Davon gilt auch das Wort der heiligen Schrift: „Du hast das Volk vermehrt, aber die Freude nicht vergrößert.“ (Isai. 9, 3.) [1])

[1]) Sehr schlagend widerlegt diesen Irrthum P. Clemens XIII. in seinem Schreiben an den Cardinal von Rohan, Bischof von Straßburg vom 16. November 1763. (Continuatio Bullar. Rom. tom. II. p. 425.) Der Papst schreibt: „Es ist dir, geliebter Sohn, gewiß nicht unbekannt, wie sehr die katholische Kirche die Ehen zwischen Katholiken und Häretikern verabscheut und wie sie, lebhaft besorgt um das ewige Wohl ihrer Kinder, dieselben stets davon abgeschreckt hat, Ehen mit den Häretikern einzugehen. Jetzt aber hat man vor, wie wir hören, im Elsaß in Zukunft solche Ehen zu gestatten, die heilsam zu sein scheinen für die katholische Religion, wenn sie nur unter der Bedingung erlaubt werden, daß die daraus entsprungene Nachkommenschaft im apostolischen römischen Glauben erzogen werde: auf die Weise, sagen sie, wird es nicht lange dauern, daß man Gott danken wird, daß das ganze Volk jener Gegend zur wahren Religion hinübergeführt sein wird.“

Endlich schwebt auch das dritte Gut, die gegenseitige Treue und Unauflösbarkeit in der gemischten Ehe in großer Gefahr. Das Sacrament der Ehe trägt wesentlich den Character der Unauflösbarkeit. Wie die Vereinigung Christi mit seiner Kirche unwandelbar fortdauert, wie er keine andere als diese für seine rechtmäßige Braut anerkennt, so hat auch die Kirche in allen Verfolgungen der welt-

„Wir aber sind ganz anderer Ansicht und glauben, daß aus diesen Ehen der katholischen Kirche großes Verderben erwachse. Denn wenn die Mutter, der die erste Erziehung der Kinder zusteht, nicht katholisch ist, was ist dann nicht für die Religion der Kinder zu befürchten? Ihrer mütterlichen Liebe gemäß ernstlich besorgt für das ewige Heil ihrer Kinder wird sie keine Gelegenheit vorübergehen lassen, ihnen die Lehre ihrer Secte, die sie für die einzig wahre hält, einzuflößen. Und wenn sie, wie es sehr oft geschehen wird, über ihren Mann spöttelt, wenn er an den Vigilien fastet und sich der Fleischspeisen enthält, oder wenn er die Makel seiner Seele in der hl. Beicht reinigt oder zur hl. Communion geht, als ob er leere und unnütze Uebungen vornehme, so wird dadurch nothwendig in den Herzen der Kinder eine Verachtung der heiligsten Dinge entstehen. Was sie aber in zarter Jugend in sich aufgenommen, das wird nur sehr schwer aus ihren Herzen wieder herausgerissen.“

„Und wenn im Gegentheil die Mutter zwar den katholischen Glauben bekennt, aber der Vater einer Secte angehört und dann vor den Kindern die religiösen Worte und Handlungen der Mutter in's Lächerliche zieht, wird dann im kindlichen Geiste, bei dem die Autorität des Vaters so viel gilt, nicht ein Zweifel an der Wahrheit der Religion der Mutter auftauchen? Was wird aber erst geschehen, wenn ein ernsthafter Disput über die Religion zwischen Mann und Frau ausbricht? Werden nicht die Kinder, deren Geist bei den wechselnden Momenten in der Disputation der Eltern hin- und hergerissen wird, allmälig der religiösen Gleichgültigkeit verfallen, die das verderblichste und schlimmste für die Religion ist, was es nur geben kann, da sie jede Religion, sowohl die wahre als die falsche, von Grund aus zerstört? Auch das ist klar, daß durch diese Ehen dem Lutherthum ein weiteres Feld zu seiner freien Ausbreitung eröffnet wird. Denn die im Lutherthum erzogenen Mädchen, die bis jetzt nur an bestimmten Orten mit ihren Männern ihr Domicil aufschlagen dürfen, müssen, wenn sie katholische Männer heirathen, denen nothwendig folgen und werden wohnen, wo es ihnen beliebt. Außerdem wird die Neuvermählte Mehreren aus ihrer Secte in der Familie ihres Mannes Zugang gestatten; auch kann den Dienern der falschen Secte, die kommen, um sie zu begrüßen, der Eintritt in's Haus nicht verwehrt werden. Diese werden es aber an ihrer Pflicht nicht fehlen lassen und ihre Schäflein im Irrthum bestärken und der Mutter die Kunst beibringen, die Keime der guten Lehren sogleich, wenn sie in den Herzen der Kinder zu wachsen beginnen, zu ersticken. . . . . Dazu kommt, daß, wenn der katholische Theil stirbt, und unmündige

lichen Gewalt und der Irrlehre niemals gewankt, sondern ihrem göttlichen Bräutigam eine unwandelbare Treue bewahrt. So ist auch die katholische Ehe durchaus unauflösbar: das Aeußerste, wozu die Kirche sich entschließen kann, wenn die Ehe durchaus unglücklich und ein friedliches Zusammenleben zur Unmöglichkeit geworden ist, ist die Scheidung von Tisch und Bett, wo jedoch die Eingehung einer neuen Verbindung beiden Theilen verboten ist, weil das Eheband nur durch den Tod gelöst werden kann. So verhält es sich aber nicht außerhalb der katholischen Kirche: es gibt bekanntlich keine christliche Confession, welche die Unauflösbarkeit der Ehe festzuhalten vermocht hätte. Deshalb hat es mit der Eingehung einer gemischten Ehe eine sehr traurige Bewandtniß. Während beim Abschluß jedes andern Contractes die natürliche Gerechtigkeit und Billigkeit fordern, daß der beiderseitige Einsatz, der zu erwartende Vortheil und der zu befürchtende Verlust völlig gleich sei, ist bei der gemischten Ehe alles dieses sehr ungleich vertheilt. Der katholische Theil schließt eine durchaus unauflösbare Verbindung, der nichtkatholische Theil schließt eine Ehe, die er aus zahlreichen Gründen wieder lösen kann, sobald ihn der Schritt gereut. Sehr treffend sagt in der Hinsicht der schon genannte Lehrer des Kirchenrechts[1]): „Die katholische Kirche ist hier in den gemischten Ehen in ihrer Gesetzgebung gewaltsam, weil ohne genügenden Rechtsgrund, bei Seite gesetzt; denn gebietet dem Protestanten auch sein Bekenntniß nicht, die Ehe als eine unauflösliche Verbindung zu betrachten, so hindert es ihn doch nicht, auf die Freiheit der

---

Kinder hinterläßt, es dem häretischen Theile freisteht, denselben das Gift seiner Irrthümer beizubringen. Du siehst also, geliebter Sohn, was die katholische Kirche sich von der aus solchen Ehen erwachsenden Nachkommenschaft versprechen kann und ob nicht sehr zu befürchten steht, daß, während man durch solche Ehen den katholischen Glauben verbreiten will, man nur die Häresie verbreite, und was das schlimmste von Allem ist, daß dadurch nur der Indifferentismus gegen jede Religion wachse, wodurch meistentheils der Gottlosigkeit Thür und Thor geöffnet wird." — Wie wenig Gutes die katholische Kirche von den gemischten Ehen zu erwarten hat, beweist handgreiflich die Thatsache, daß protestantische Regierungen dieselben mit allen Mitteln befördern, um dadurch unter den Katholiken Propaganda zu machen. Wir erinnern nur an die Kämpfe, welche der glorreiche Erzbischof Clemens August deshalb zu bestehen hatte.

[1]) Von Moy. Von der Ehe. III. Abschn. Archiv für K.-R. 1857. 2. B., S. 7.

Scheidung und der Wiederverehelichung, die es ihm gestattet, zu verzichten, und diesen Verzicht fordert unbedingt die in der Ehe wesentliche Gleichheit beider Theile, wenn der andere Theil katholisch ist, denn der Katholik kann seinerseits auf den Grundsatz der Unauflösbarkeit der Ehe, der sein Gewissen bindet, nicht verzichten. In dieser Beziehung muß sich also bei Eingehung einer gemischten Ehe der protestantische Theil nothwendig dem Ausspruche der kirchlichen Autorität, von welcher der katholische Gatte abhängt, unterwerfen, weil er sich selbst eben soweit gebunden ansehen muß, wie der katholische Theil es gegen ihn ist, und höchstens wenn jene Autorität rechtskräftig entschieden hat, daß selbst nach katholischen Grundsätzen die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft auf Lebenszeit eintreten dürfe, mag er dies benützen, um für sich daraus die Befugniß zur Wiederverehelichung abzuleiten." Das ist jedoch bekanntlich nirgends der Fall und während deßhalb der Katholik bei einer gemischten Ehe eine unauflösliche Verbindung eingeht, behält der Protestant seine Freiheit, die Ehe zu lösen und eine neue einzugehen. Es wäre zu wünschen, daß alle Katholiken, bevor sie einen solchen Schritt thun, zuerst die Bestimmungen des Gesetzbuches über die Ehescheidung läsen und beherzigten, vielleicht würde ihnen die Sache so bedenklich erscheinen, daß sie Abstand davon nähmen!

Es ist also gewiß ein sehr trauriges Schauspiel, wenn ein gemischtes Brautpaar an den Altar tritt, der katholische Theil dem nichtkatholischen ewige Treue verspricht: ich werde dir treu bleiben bis in den Tod, auch wenn du mich unglücklich machst, an den Bettelstab mich bringst, auch wenn du die Treue mir brichst, oder welche Verbrechen du immer begehst, worauf das bürgerliche Gesetz die Ehescheidung erlaubt; ja selbst den Gedanken an die Scheidung werde ich als eine Todsünde aus dem Sinne schlagen; und der protestantische Theil dann, wenn auch nicht mit Worten, doch thatsächlich darauf antwortet: Ich nehme dich zur Ehe, aber nur auf so lange als meine Leidenschaften, meine Interessen oder sonstige Gründe mich nicht veranlassen, die Scheidung nachzusuchen und ein anderes Band zu schließen. Wir setzen nicht voraus, daß der protestantische Theil so gemein sein könne, auch nur einen solchen Gedanken beim Eintritt in die Ehe auftauchen zu lassen, im Gegentheil wir wollen gern annehmen, daß beide Theile im Rausche der Liebe sich ewige Treue schwören, in der reinsten Absicht das Bündniß schließen, in der That

ein Herz und eine Seele bilden und der Gedanke an eine mögliche Trennung ihnen durchaus fern liegt. Indeß mehr als einmal ereignet es sich in jedem Sommer, daß an einem herrlichen Morgen die Sonne in ihrer vollen Pracht aufgeht, wo die wogenden Saaten und die mit Frucht beladenen Bäume eine gesegnete Ernte verheißen; aber um Mittag hat sich die Scene bereits geändert, der Himmel ist mit schwarzen Wetterwolken bedeckt, eine drückende Schwüle lastet mit ängstlicher Beklommenheit auf der ganzen Natur; da entfesselt sich der Sturm, die Wolken entladen sich von ihren Blitzen und senden Ströme von Regen und Schlossen herab, die in wenigen Augenblicken die Saaten verwüsten, die Bäume entwurzeln und alle Hoffnung des Landmanns vernichten. Wer hätte das am Morgen erwartet? So verraucht auch der erste Zauber der Liebe, die Flitterwochen sind bald gezählt, leichte Wölkchen zeigen sich allmälig am Himmel des Ehestands, sie sammeln sich nach und nach zu einem schrecklichen Ungewitter — und den Schluß bildet eine unglückselige, scandalöse Ehescheidung. Die Gerichte vermögen kaum alle Ehescheidungsprocesse zu bewältigen!

Gewiß! das kann keine wahrhaft glückliche Familie sein, über deren Häuptern, wie bei der gemischten Ehe, stets das Damoclesschwert der Trennung schwebt. Wer will es also der katholischen Kirche verargen, daß sie mit aller Kraft sich gegen diesen Unfug erhebt? Sie soll ihre Kinder fesseln mit einem unauflöslichen Bande, welches nur der Tod und sonst keine Macht im Himmel und auf Erden zerreißt, während die Nichtkatholiken glauben, daß es ihnen freisteht, die heiligsten Bande wieder zu lösen, von einer ehebrecherischen Verbindung zur andern zu fliegen? Man muß alles Rechtsgefühl verloren haben, um Ehen zu billigen, in denen der Eine Alles, der Andere so viel wie Nichts auf's Spiel setzt.

Es ist also eine der ersten Pflichten katholischer Eltern, denen das zeitliche und ewige Glück ihrer Kinder am Herzen liegt, die Eingehung solcher Ehen zu verhüten. Wenn sie ihre Kinder aufrichtig lieben, so wenden sie, wenn die Zeit der Verheirathung kommt, ihre ganze Autorität an, um den Geboten Gottes und der Kirche Achtung zu verschaffen. Bei jedem Bewerber um die Hand einer Tochter, bei jeder Braut, die ein Sohn in's Haus führen will, stellen sie als erste Bedingung den katholischen Glauben und von dieser Bedingung stehen sie nicht ab: sie lassen sich nicht rühren durch die Ohnmachten

und Nervenanfälle ihrer Töchter und beugen sich nicht vor der Halsstarrigkeit ihrer Söhne: sie verweigern ihre Einwilligung, ihren Segen und ihr Vermögen.

Und wenn die Väter und Mütter diese Pflicht vergessen, so liegt es an den Kindern selbst, die Kirche vor dem Schmerz über gemischte Ehen zu bewahren. Jener lebendige Glaube und jene tiefe Frömmigkeit, welche die schönste Zierde des weiblichen Geschlechts bilden und alle seine Vorzüge erhöhen und vervollkommnen, weist mit Entschiedenheit jeden Antrag zurück, der nur bei einem gewissen religiösen Indifferentismus annehmbar erscheint und erklärt entschieden, daß an kein Ehebündniß zu denken ist, als im katholischen Glauben.

Und wenn sie zu diesen heiligen Beweggründen noch Rücksichten auf das persönliche Interesse hinzufügen dürfen, so ist es der Gedanke an das eigene Glück, der Gedanke an das Glück des künftigen Gatten und jener unschuldigen Wesen, die ihnen das Dasein verdanken sollen, was sie jene Bande abweisen läßt, die ihrer unwürdig sind. Sie wollen ebenbürtige Gattinen, und nicht Sclavinen sein, deren Loos abhängig ist von der Laune eines Mannes, über deren Häuptern stets das Schwert der Ehescheidung schwebt, und die vielleicht zu spät, wenn sie mit Schmach bedeckt sind, ihren Leichtsinn bereuen.

Bei einem großen Theile unserer katholischen Männerwelt, die im Liberalismus und Indifferentismus herangewachsen nur materielle Interessen mehr kennt, begreift man leichter, daß sie zu gemischten Ehen sich verleiten lassen. Hoffen wir, daß die heutigen Ereignisse ihnen die Augen öffnen und sie zu entschiedener katholischer Gesinnung zurückkehren.

X.

Die Civilehe.

Die Ehe galt von jeher bei allen Völkern als eine religiöse Institution und besonders war sie im Christenthum eines der Sacramente des neuen Bundes; darum überließen die Staaten den Abschluß derselben den verschiedenen Religionsgemeinschaften und anerkannten insbesondere die christlichen Staaten nur jene als legitim, die nach den Vorschriften des Christenthums eingegangen waren. Das hat sich in neuerer Zeit geändert. Der Liberalismus, der die völlige Trennung

von Kirche und Staat anstrebt, findet in der Civilehe eines der wirksamsten Mittel zu diesem Zweck. Es tritt damit eine schwere Versuchung an das gläubige Volk heran, indem es einerseits sieht, daß die christliche Ehe, die bisher in seinen Augen allein als legitim und heilig dagestanden hat, nunmehr für staatlich ungiltig erklärt und durch eine bürgerliche Ceremonie ersetzt wird, und ihm anderseits, wenn es seinem alten Glauben treu bleiben und den Staatsgesetzen nicht zuwiderhandeln will, die Lasten und Kosten einer doppelten Eheschließung, einer bürgerlichen und einer kirchlichen, zugemuthet werden. Die katholischen Völker, bei denen die Civilehe eingeführt ist, haben diese Versuchung bis jetzt siegreich bestanden; die Zahl derer, die mit der bloßen Civilehe sich begnügten, blieb nur eine sehr geringe. Allein immerhin ist es ein großes Unglück, wenn eine ganze Familie durch den Verzicht auf den kirchlichen Segen der Ehe sich außerhalb des Christenthums stellt, auf alle seine Gnaden verzichtet und sich der Gefahr einer unglückseligen Ewigkeit aussetzt. Zudem fehlt es uns an jeder Bürgschaft, daß der christliche Sinn der Nationen in seiner bisherigen Lebhaftigkeit fortdauern und seine Widerstandskraft gegen diese Versuchung bewahren werde; es ist im Gegentheil nur zu sehr zu befürchten, daß bei den herrschenden antichristlichen Ideen und materialistischen Bestrebungen und bei der Genußsucht, die alle Klassen der menschlichen Gesellschaft ergriffen hat, der Glaube in den Massen allmälig erkalten werde und zahlreichere Opfer dieser Versuchung erliegen könnten. Ohne Zweifel gilt auch hier das Wort: Führe uns nicht in Versuchung! Da aber die Versuchung unvermeidlich ist, so gilt es die Geister zu waffnen und sie rechtzeitig aufzuklären über den Werth der Civilehe gegenüber der christlichen Ehe und über die Wirkungen und Folgen, die sich aus derselben ergeben.

I.

Wenn wir die Entstehung der Civilehe begreifen wollen, so müssen wir hinaufsteigen bis zur Reformation des 16. Jahrhunderts, die zuerst das Sacrament der Ehe mit deren Einheit und Unauflösbarkeit in Abrede stellte. Luther nannte die Ehe „ein weltlich Ding,“ das man den Juristen überlassen müsse; und Calvin meinte, „es sei nicht genug, daß die Ehe von Gott eingesetzt sei, um für ein Sacrament angesehen zu werden, denn auch der Ackerbau und das Schusterhandwerk seien von Gott,

ohne darum ein Sacrament zu sein." [1]) Behielten nun auch die reformirten Völker beim Abschluß der Ehe gewisse religiöse Ceremonien bei, so hatte der religiöse Character der Ehe doch sehr darunter gelitten und so kam es, daß man bei der im Protestantismus fortwährenden religiösen Sectenbildung, die bald in völligen Unglauben ausartete, zuerst in Nordamerika, dem klassischen Boden des Sectenwesens, auf die Civilehe verfiel, als Auskunftsmittel, um aller Welt den Abschluß der Ehe zu ermöglichen.

Von dort verpflanzte sie sich nach Frankreich. Viele Franzosen hatten sich nämlich am Unabhängigkeitskriege der Nordamerikaner gegen England betheiligt und kehrten in ihre Heimath zurück voll Begeisterung für die junge Republik und ihre politischen Einrichtungen, die auf völliger Trennung von Kirche und Staat beruhten. Welch' fruchtbaren Boden sie in der Heimath für diese Ideen fanden, zeigte die bald ausbrechende Revolution. Was insbesondere die Ehe betrifft, so war die französische Kirche durch die sogenannten gallikanischen Freiheiten in eine tiefe Abhängigkeit vom Staate gerathen; die Ehegesetzgebung wich in manchen Punkten von der kirchlichen ab; und der Civilehe waren die Wege geebnet, indem französische Theologen und Juristen der Ansicht huldigten, daß die Ehe in religiöser Beziehung allerdings ein Sacrament sei, aber unabhängig davon als ein bürgerlicher Vertrag betrachtet und behandelt werden müsse, daß demnach auch unter Christen eine vollkommen gültige bürgerliche Ehe bestehen könne, ohne daß sie ein Sacrament sei. Diese Ideen verschafften sich Geltung, als die Revolution den katholischen Cultus abschaffte, den Clerus verbannte oder guillotinirte, die Existenz Gottes abdecretirte und die Göttin der Vernunft auf den Altar erhob. So nahm denn die Nationalversammlung in die Constitution vom 13. September 1791 den Satz auf, daß die Ehe nur als ein bürgerlicher Vertrag betrachtet werde und am 25. September 1792 erließ sie das Gesetz über die Art und Weise, den bürgerlichen Stand der Staatsangehörigen zu beurkunden. [2]) Der Code Napoleon hielt die Civilehe in ihrem vollen Umfange aufrecht, denn wenn auch der erste Consul, der durch den Abschluß des Concordats die Kirche wieder hergestellt hatte, geneigt gewesen wäre, derselben die Ehe vollständig zurückzugeben, so wäre er

[1]) Calv. Institut. lib. 4, c. 19, § 34.

[2]) Vgl. Dr. Hirschel, Geschichte der Civilehe in Frankreich.

doch auf sehr große materielle Hindernisse gestossen. Die Reihen des Clerus waren durch die Verfolgung dermaßen gelichtet, daß nicht jedes Dorf seinen Pfarrer haben konnte, und da es Napoleon weniger um die Giltigkeit der Ehe, als um die genaue Führung der Civilstandsregister zu thun war, so überließ er dieselben den weltlichen Behörden. Zudem war in allen Schichten der Bevölkerung eine schreckliche Gottlosigkeit eingerissen. Viele hatten gar keine Taufe empfangen, waren also Heiden; Andere, obgleich getauft, huldigten einem völligen Unglauben. Es wäre sehr schwer gewesen, derartige Menschen zur Eingehung einer christlichen Ehe zu bewegen. So blieb man denn bei der Civilehe, die immerhin ein Fortschritt sein mochte im Vergleich zu den unter dem Freiheitsbaume geschlossenen Ehen. Das Wort Lafayette's, die Revolution werde die Reise um die Erde machen, gilt auch von der Civilehe, der Tochter der Revolution; überall wo die revolutionären Ideen in den Staaten Eingang fanden, erblicken wir in ihrem Gefolge auch die Civilehe.

Um zu einem richtigen Begriff von der Civilehe zu gelangen, müssen wir uns vor Allem die Ehegesetzgebung des Concils von Trient vergegenwärtigen. Vor jenem Concil waren nämlich die clandestinen Ehen giltig, d. h. solche Ehen, die ohne Zeugen nur durch gegenseitige Erklärung der Brautleute abgeschlossen wurden. Das hatte aber vielerlei Mißstände im Gefolge und deshalb verbot das Concil dieselben, und stellte als Form des Abschlusses der Ehe die Erklärung der Brautleute vor ihrem rechtmässigen Pfarrer und Zeugen fest. Zugleich bestimmte es, daß dieses Gesetz in jeder Pfarrei verkündigt werde und dreißig Tage nach seiner Verkündigung in Kraft treten solle.[1]) Dieses Decret bildet die Grundlage zum richtigen Begriff der Civilehe: die Kirche nämlich anerkennt als giltige Ehen nur diejenigen, welche vor dem rechtmäßigen Pfarrer und zwei Zeugen eingegangen werden, während der Staat zur Gültigkeit der Civilehe verlangt, daß sie vor seinen Beamten geschlossen werde. Demnach sind unter Civilehen diejenigen Ehen zu verstehen, die von Katholiken an den Orten, wo dieses Decret des Concils von Trient in Kraft steht, nur vor den bürgerlichen Beamten ohne Assistenz des katholischen Pfarrers eingegangen werden. Die Civilehe ist demnach dort, wo das tridentinische Decret in Geltung steht, ganz null und nichtig,

[1]) Sess. XXIV. de Ref.

sie ist gar keine Ehe. Man kann sie nicht einmal eine ungültige Ehe nennen, weil die Contrahenten der Civilehe ihre Verbindung eben nicht in der vom Concil festgesetzten Form eingehen. Sie kann auch nicht die Stelle der Sponsalien vertreten, denn diese bestehen in dem gegenseitigen Versprechen der künftigen Ehe, wogegen die Civilehe ein Act ist, der die gegenwärtige Ehe darstellen soll, ohne daß er es jedoch ist.

Ganz anders liegt aber die Sache dort, wo dieses Decret des Concils von Trient entweder gar nicht publizirt oder durch Verordnung des apostolischen Stuhles wieder aufgehoben ist, wo also die heimlichen Ehen in voller Kraft und Gültigkeit bestehen. Da ist auch die Civilehe eine vollkommen gültige und sacramentale Ehe, wenn sie in dieser Absicht von den Contrahenten eingegangen wird. Nach P. Perrone ist das Decret des Concils von Trient vielerorts nicht publizirt z. B. in Pommern und Sachsen, und in dem eigentlichen Preußen (dem alten Ordensland); dort kann also die Civilehe zugleich als kirchlich gültige Ehe betrachtet werden.[1]) Für manche Gegenden haben es die Päpste aus triftigen Gründen in Bezug auf die gemischten Ehen wieder aufgehoben. Das gilt von einem großen Theile Norddeutschlands.[2]) Demnach würden dort auch die gemischten Ehen, wenn sie nur als Civilehen abgeschlossen werden, vollkommen kirchlich gültige Ehen sein. Wir brauchen indeß kaum zu bemerken, daß die Unterlassung der kirchlichen Einsegnung der Ehe nicht ohne Sünde geschehen kann.[3])

Was nun das Verhalten des Katholiken zur Civilehe betrifft, so kann er einfach den gesetzlichen Vorschriften genügen, besonders wenn dieselben unter Strafandrohung gegen die Brautleute und den Pfarrer verlangen, daß die Civiltrauung der kirchlichen vorhergehe; er darf indeß nicht glauben, durch die erstere eine vor Gott und seinem Gewissen gültige Ehe abzuschließen. Das geschieht erst durch die

---

[1]) Perrone de Matrim. lib. II. Sect. 1. cap. 6. [2]) Vrgl. Perrone a. a. O.

[3]) In den Gegenden also, wo die tridentinische Form der Eheschließung entweder im Allgemeinen, oder blos ausnahmsweise für protestantische und gemischte Ehen nicht verpflichtet, haben nach demselben Maaßstabe die geheimen Ehen volle Gültigkeit. Werden zu solchen Ehen Zeugen hinzugezogen, wie der Staatsbeamte zur Civilehe oder der protestantische Prediger zu der gemischten Ehe, so ist das ohne alle Bedeutung für die Gültigkeit derselben, denn weder der Staatsbeamte noch der Prediger können eine Ehe gültig machen, wenn sie es nicht an und für sich nach den kirchlichen Gesetzen schon ist.

kirchliche Trauung. In Italien überließ das Gesetz es dem Belieben der Brautleute, die Civiltrauung vor oder nach der kirchlichen vorzunehmen. Die römische Pönitentiarie gab für die Gläubigen folgenden Entscheid: „Obgleich die christliche Ehe nur abgeschlossen wird, wenn Mann und Frau frei von Hindernissen ihren Consens vor dem Pfarrer und Zeugen nach der Form des Concils von Trient abgeben, und eine so eingegangene Ehe ihre volle Gültigkeit hat und einer Anerkennung von Seiten des Staates nicht bedarf; so scheint es doch zur Vermeidung von Plackereien und Strafen, und um der Nachkommenschaft willen, die sonst vom Staate nicht als legitim anerkannt würde, sowie zur Vermeidung der Gefahr der Polygamie opportun und zweckmäßig, daß die Gläubigen, nachdem sie den legitimen Ehecontract vor der Kirche abgeschlossen, sich stellen, um den vom Gesetze geforderten Act zu erfüllen, mit der Meinung jedoch, daß sie durch ihre Gestellung vor dem bürgerlichen Beamten nur eine bürgerliche Ceremonie vollziehen."

Gehen wir nach diesen einleitenden Bemerkungen über zur Betrachtung des sittlichen Werthes der Civilehe, so müssen wir als leitenden Grundsatz festhalten, daß die Ehe ihrem Wesen nach der Religion und der Kirche angehört, und nur in sehr untergeordneter Beziehung zum Staate steht. Der Staat hat also über den Ehecontract nicht zu verfügen, höchstens hat er das Recht, die bürgerlichen Wirkungen desselben zu ordnen in Bezug auf die Güter, welche die Gatten in die Ehe mitbringen oder im Laufe der Zeit erwerben, die Handhabung der väterlichen Autorität, die Erbschaften u. s. w. Wenn er trotzdem die Civilehe aufstellt, so macht er damit einen Eingriff in die heiligsten Rechte der Kirche, bringt aber statt einer legitimen Ehe, nur eine solche zu Stande, die vor Gott und dem Gewissen des Katholiken null und nichtig ist; er setzt sich ferner über alle religiösen Traditionen hinaus, indem er die Ehe, welche bisher von allen Nationen für eine religiöse Institution gehalten wurde, zu einem bürgerlichen Contracte herabwürdigt; und endlich beeinträchtigt er die unveräußerlichen Rechte des Individuums und der Familie, die vor und unabhängig von ihm und mehr als er bei der Ehe interessirt sind. Das sind die Ursachen für die Verwerflichkeit der Civilehe; gehen wir näher auf ihre Begründung ein.

Die Civilehe ist also zunächst für den Katholiken, welcher verpflichtet ist, die Ehe nach Vorschrift des Concils von Trient vor dem Pfarrer und Zeugen einzugehen, gar keine Ehe, sie ist null und nichtig. Die Ehe ist ein natürlicher, religiöser, kirchlicher Contract, der von Christus erhoben ist zu einem Sacrament und zwar so, daß nicht etwa das Sacrament als trennbares Accidenz zum Contract hinzutritt, sondern daß der Contract selbst zum Sacramente erhoben ist, so daß beide untrennbar von einander sind. Da nun in der Civilehe kein Sacrament vorliegt, so ist sie überhaupt gar keine Ehe. P. Pius IX. hebt diesen ihren Character wiederholt auf's nachdrücklichste hervor. Er schrieb am 9. September 1852 an König Victor Emmanuel von Piemont: „Es ist ein Glaubenssatz, daß die Ehe von Jesus Christus unserm Herrn zur Würde eines Sacraments erhoben ist, und es ist Lehre der katholischen Kirche, daß das Sacrament nicht eine zufällige zum Contract hinzugefügte Eigenschaft ist, sondern zum Wesen der Ehe selbst gehört, so zwar, daß die Ehe unter Christen nur in dem Sacrament der Ehe eine rechtmäßige und außerhalb desselben ein bloßes Concubinat ist.“ In der Allocution vom 27. September 1852 bespricht er denselben Gegenstand: „Es kann keinem Katholiken unbekannt sein, daß die Ehe wahrhaft und eigentlich eines der sieben Sacramente des neuen Bundes ist, von Jesus Christus unserm Herrn eingesetzt; und daß es deshalb keine Ehe geben kann, die nicht zugleich ein Sacrament wäre, so daß unter den Christen die Verbindung zwischen Mann und Frau außerhalb des Sacraments, auf welche bürgerliche oder gesetzliche Förmlichkeiten sie sich auch stützt, nichts anders sein kann, als ein abscheuliches und verderbliches Concubinat, das die Kirche so nachdrücklich verdammt hat. Und so ist es klar, daß das Sacrament nicht vom ehelichen Bande getrennt werden kann, und daß es ausschließlich der kirchlichen Gewalt zusteht, Alles zu ordnen, was in irgend welcher Beziehung zur Ehe steht.“ Endlich verdammt er im Syllabus vom 8. Dezb. 1864 den Satz: „In Kraft des bloßen Civilcontractes kann unter den Christen eine wahre Ehe bestehen, und es ist falsch, daß der Ehecontract unter Chri-

sten stets ein Sacrament ist, oder daß der Contract nichtig ist, wenn das Sacrament davon ausgeschlossen wird." Das contradictorische Gegentheil ist demnach die katholische Wahrheit, daß nämlich in Kraft des bloßen Civilcontractes unter Christen keine wahre Ehe bestehen kann, daß der Ehecontract unter Christen stets ein Sacrament ist, und daß es ohne Sacrament auch keinen gültigen Ehecontract gibt. Nach katholischer Lehre ist also der Ehecontract selbst zum Sacrament erhoben; lassen sich beide auch in der Speculation unterscheiden, so können sie doch factisch nicht getrennt von einander existiren: mit andern Worten: die Ehe unter Christen, welche nicht Sacrament ist, ist keine Ehe, sondern ein bloßes Concubinat.

Wir haben diese Wahrheit allerdings schon besprochen, als vom Contract und Sacrament der Ehe die Rede war; da sie jedoch den Kern dieser Frage und den tiefsten Grund für die Verwerflichkeit der Civilehe bildet und deshalb von den Päpsten stets mit dem größten Nachdruck hervorgehoben wird, so halten wir es für angemessen, sie etwas weitläufiger auseinander zu setzen, selbst auf die Gefahr hin bereits Gesagtes zu wiederholen.

Die Identität des Ehecontractes und des Sacramentes der Ehe tritt uns entgegen in dem Ausspruche des heil. Paulus Ephes. 5: „Die Weiber sollen ihren Männern unterthan sein, wie dem Herrn: denn der Mann ist das Haupt des Weibes, wie Christus das Haupt der Kirche ist. . . . Wie aber die Kirche Christo, so sollen auch die Weiber in Allem ihren Männern unterthan sein. Ihr Männer liebet eure Frauen, wie auch Christus seine Kirche geliebt und sich für sie hingegeben hat, damit er sie heilige. . . . So sollen auch die Männer ihre Frauen lieben wie ihren Leib. Wer seine Frau liebt, liebt sich selbst. Denn Niemand hat sein eignes Fleisch je gehaßt: sondern er nährt und pflegt es, wie auch Christus die Kirche: weil wir Glieder seines Leibes sind, von seinem Fleisch und seinem Bein. Darum wird der Mann Vater und Mutter verlassen und seinem Weibe anhangen und es werden zwei sein in einem Fleisch. Es ist dieß ein großes Sacrament, ich aber sage in Christo und der Kirche." Der Apostel gibt hier eine Beschreibung des Wesens, des Bandes und der Pflichten der Ehe, und gerade diese, nicht aber die Ceremonien, Gebete und Segnungen bei der Trauung, bilden das Sacrament der Ehe. Sie trägt aber den Character des Sacraments, weil sie das

Symbol der Vereinigung Christi mit der Kirche ist, „die er geliebt, und für die er sich hingegeben hat, damit er sie heilige, indem er sie reinigt durch die Abwaschung des Wassers im Worte des Lebens" (Ephes. 5, 25.), wodurch sie für die Gatten zu einem Canal der Gnaden wird. Nun ist aber gerade der Ehecontract, der zwischen Mann und Frau abgeschlossen wird, das Symbol der zwischen Christus und seiner Kirche bestehenden Verbindung. In diesem Contract liegt demnach auch das Wesen des Sacraments der Ehe. Von den die Trauung begleitenden Ceremonien läßt sich das keineswegs behaupten. So enthält dieser Text die Identität des Ehecontractes und Sacramentes.

Dasselbe erhellt aus der Vorbildlichkeit der vorchristlichen Ehe. Die Ehe des Paradieses sowohl, als auch die der Patriarchen und des mosaischen Gesetzes war ein Symbol der Vereinigung Christi mit seiner Kirche, obgleich sie damals noch keine Gnade vermittelte. Deshalb nennen auch die hl. Väter die vorchristliche Ehe ein Sacrament im weitern und uneigentlichen Sinne. Dies mystische Zeichen erhob Christus zu einem Sacrament. Da aber dies Zeichen blos in dem Contract lag, so ist dieser im strengen und eigentlichen Sinne zum Sacrament der Ehe geworden, also beide identisch.

Wenn das Concil von Trient auch die Identität des Contractes und Sacramentes der Ehe nicht mit scharfen Worten hervorhebt, so ergibt sie sich doch aus den von ihm aufgestellten Lehrsätzen. „Wenn Jemand sagt, die Ehe sei nicht eigentlich und wahrhaft eines der sieben Sacramente des neuen Bundes, von Christus dem Herrn eingesetzt, sondern von den Menschen in der Kirche erfunden, und ertheile keine Gnaden, der sei im Banne." [1]) Wäre nun in der Ehe der Contract vom Sacramente verschieden, so könnte die Ehe nicht in Wahrheit und Wirklichkeit ein Sacrament heißen, sondern der Contract wäre alsdann die eigentliche Ehe, das Sacrament ein bloßer Zusatz. Wenn darum das Concil die Ehe ein Sacrament nennt, so deutet es damit die Erhebung des Contractes zum Sacrament, also die Identität beider an. — Wenn das Concil ferner sagt, „die Gnade, welche jene natürliche Liebe vervollkommnet und die unauflösbare Einheit befestigt und die Eheleute heiligt, hat Christus selbst, der Urheber und Vollender der hl. Sacramente, durch sein Leiden

[1]) Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 1.

uns verdient" [1]), und dann ferner, „die Ehen im neuen Bunde sind durch die Gnade Jesu Christi vollkommener als die frühern Ehen;" [2]), so ergibt sich daraus, daß zwischen dem Contract und dem Sacramente kein Unterschied besteht, „denn die natürliche Liebe und die unauflösbare Einheit" bilden ja den Ehecontract und dieser wird durch das Sacrament geheiligt und befestigt.

Am deutlichsten tritt die Identität des Contractes und Sacramentes der Ehe hervor, wenn wir auf die Frage von dem Ausspender dieses Sacramentes, von seiner Materie und Form näher eingehen. Es ist bekanntlich ein Controverspunkt, wer der eigentliche Ausspender des Sacraments der Ehe ist, ob die Brautleute oder der Priester, und dem entsprechend wird sich auch die Materie und Form des Sacraments verschieden gestalten. Die richtigere Ansicht erblickt in den Brautleuten und nicht im Priester den Ausspender; in jedem Falle tritt aber die Identität des Contractes und des Sacraments klar genug hervor.

Für die erste Hypothese, daß nicht der Priester, sondern die Brautleute die Ausspender dieses Sacraments sind, spricht der Umstand, daß bis auf das Concil von Trient die heimlichen Ehen, welche die Brautleute unter sich ohne Vorwissen und ohne den Segen der Kirche eingingen, als gültig angesehen wurden, und es auch jetzt noch überall dort sind, wo das Decret des Concils, das die Eingehung der Ehe vor dem Pfarrer und Zeugen befiehlt, nicht publizirt worden ist. Da spenden also die Eheleute, indem sie den Contract eingehen, sich zugleich das Sacrament, und die Identität des Contractes und Sacramentes zeigt sich ganz unläugbar.

Dasselbe gilt von jenen Ehen, bei denen die Kirche blos die passive Assistenz leistet, ohne denselben ihren Segen zu ertheilen, indem die Brautleute vor dem Pfarrer und Zeugen den Ehecontract schließen, spenden sie sich gleichzeitig das Sacrament, und so tritt auch hier dieselbe Identität wieder hervor. Die Kirche mißbilligt selbstverständlich solche Ehen, wenn aber die Eheleute später diesen Schritt bereuen, so werden sie nicht verpflichtet, sich den Segen der Kirche nachträglich ertheilen zu lassen. Das ist eine Handlungsweise, welche in der Kirche nicht eingehalten würde, wenn in ihr nicht die

[1]) Conc. Trid. Sess. XXIV. Doctr. de Sacr. Matr.

[2]) Conc. Trid. l. c.

Ueberzeugung herrschte, daß Contract und Sacrament identisch sind, und daß die Gnaden desselben eintreten, sobald die Hindernisse, welche ihrem Eintritte bei einer solchen unerlaubten aber gültigen Trauung entgegenstanden, gehoben sind.

In der Hypothese also, daß die Eheleute selbst die Ausspender des Sacraments sind, ist die Identität des Contracts und Sacraments ganz unläugbar, denn durch ein und denselben Act schließen sie den Contract und spenden sich das Sacrament. Die Worte des Contracts, wodurch sie sich wechselseitig zur Ehe geben, bilden die Materie des Sacraments, und die Worte, wodurch sie annehmen, die Form des Sacraments. Es ist durchaus nicht auffallend, daß Materie und Form so zusammenfallen, sagt der Cardinal Bellarmin[1]), denn das erfordert die Natur des Contractes. Wer z. B. sich selbst als Sclaven verkauft, der ist selbst Verkäufer und verkauftes Object, Materie und wirkende Ursache. Aehnlich sind im Abschluß des Ehecontractes die Eheleute selbst die Materie und die Spender des Sacraments.

Darum verhält es sich mit dem Ehecontract als nächster Materie (materia proxima) des Sacraments ebenso wie mit der nächsten Materie der andern Sacramente. Leidet dieselbe an einem wesenhaften Fehler, der ihre Natur alterirt, so wird das Sacrament gar nicht vollzogen: mit verdorbenem Wasser wird das Sacrament der Taufe nicht gespendet. Ebenso kommt das Sacrament der Ehe gar nicht zu Stande, wenn der Contract an einem wesenhaften Fehler leidet, sei es, daß der Consens nicht vorhanden ist, oder sei es, daß die contrahirenden Personen durch irgend ein trennendes Ehehinderniß unfähig sind zum Abschluß des Contractes.

In der zweiten Hypothese, daß nicht die Brautleute, sondern der Priester der Ausspender des Sacraments der Ehe ist, zeigt sich ebenfalls die Identität von Contract und Sacrament. Da bildet nämlich der Ehecontract die nächste Materie und der Segen des Priesters die Form des Sacraments der Ehe und somit durchdringen sich beide zu einer untheilbaren Einheit, denn Materie und Form können nicht getrennt werden, ohne das Sacrament selbst zu vernichten. So bildet ja in der Taufe die Abwaschung mit Wasser die nächste Materie und die Worte des Taufenden die Form des Sacraments; die

[1]) De Matrim. I, 6.

Trennung beider würde das Sacrament vernichten. Demgemäß bilden also auch in der Hypothese, daß der Priester Ausspender des Sacraments der Ehe ist, der Contract und das Sacrament eine untheilbare Einheit.

Marc Anton de Dominis[1]) beruft sich zwar zum Beweise, daß der Ehecontract auch nach seiner Erhebung zum Sacramente in seinem natürlichen Wesen bestehen bleibe, auf das Wasser als Materie der Taufe, das vor wie nach der Taufe dasselbe bleibt. Das ist jedoch ein Irrthum. Das Wasser als solches ist nur entfernte Materie (materia remota) der Taufe, die Abwaschung mit Wasser ist die nächste Materie (materia proxima) derselben, und diese letztere kann von der Form der Taufe nicht geschieden werden, ohne das Sacrament selbst zu vernichten. So bilden beim Sacramente der Ehe die Leiber der Eheleute die entfernte, der Ehecontract die nächste Materie, und dieser letztere verbindet sich so mit der Form des Sacraments in den Worten des Priesters, daß sie eine durchaus untheilbare Einheit bilden. Dasselbe gilt überhaupt von allen Sacramenten: Materie und Form lassen in ihnen sich nicht trennen, ohne sie zu vernichten. In der Eucharistie läßt der Leib und das Blut Christi sich nicht trennen von den Gestalten des Brodes und Weines, ohne daß das Sacrament aufhörte; ebenso lassen in der hl. Oelung die Salbung und die dieselben begleitende Form sich nicht scheiden, ohne das Sacrament aufzuheben. In gleicher Weise läßt sich in der Ehe der Contract und das Sacrament nicht mehr von einander trennen, da der Contract selbst, sei es durch die Worte der Eheleute, oder sei es durch die Worte des Priesters, in das Sacrament verwandelt worden ist. Wie die gewöhnlichen Verträge ihre Gültigkeit erst erlangen, wenn sie in den gesetzlichen Förmlichkeiten vor Notar und Zeugen abgeschlossen sind, und wie es eine Absurdität wäre, hier einen Unterschied machen zu wollen zwischen dem Vertrag und der gesetzlichen Form, worin er gekleidet ist, da er eben nur in und durch diese Form existirt und Gültigkeit hat: so verhält es sich auch mit der Ehe, wo der Contract nur in und durch das Sacrament existirt und wo beide sich wie Materie und Form des Sacraments durchdringen.

Es nutzt auch nicht, sich zum Beweis für die Trennbarkeit von Contract und Sacrament darauf zu berufen, daß in der vorchristlichen

[1]) De republica ecclesiast. lib. III. c. 2. n. 22.

Zeit, sowie noch jetzt außerhalb des Christenthums wahre Ehen existiren, die kein Sacrament sind. Damit hat es allerdings seine Richtigkeit; aber Christus hat die Ehe zum Sacrament erhoben und dies verhält sich zur vorchristlichen Ehe wie der ausgewachsene Baum zum Samenkorn, wie der vollkommen ausgebildete Mann zum unmündigen Kinde. Niemand zwängt den letztern in die Kinderschuhe zurück und versetzt den Baum wieder in den frühern Stand des Samenkorns. In der vorchristlichen Zeit brachte das Priesterthum seine Opfer in den Früchten des Feldes und im Blute der geschlachteten Thiere, und das Auge Gottes sah mit Wohlgefallen darauf herab; im neuen Bunde aber, wo Gott das Priesterthum Melchisedechs eingesetzt hat mit jenem reinen Speisopfer, das ihm dargebracht wird vom Aufgang der Sonne bis zum Niedergange, wäre die Darbringung jener alten Opfer ein Gräuel und Verbrechen. Oder um es mit einem Worte zu sagen: Gott hat den ganzen Menschen durch das Christenthum in den Stand der Uebernatur erhoben und ihn unter Strafe der ewigen Verdammung zum Leben in dieser erhabenen Würde verpflichtet, und darum kann der Mensch nicht mehr auf diese übernatürlichen Gnaden verzichten und sich einschränken auf die bloße gefallene Natur, ohne sich selbst das Verdammungsurtheil zu sprechen. So hat der Christ auch die Ehe zu nehmen, wie Gott sie ihm gegeben hat: sie ist ein Sacrament, und der Christ, der das Sacrament nicht will, dem bleibt nichts übrig als das Concubinat.

Als Repressalie dafür, daß die katholische Kirche die Civilehe als legales Concubinat brandmarkt, möchten liberale Journalisten die blos sacramentale Ehe als kirchliches Concubinat hinstellen. Das hat jedoch noch gute Wege; denn es ist nicht so leicht, die elementarsten Begriffe auf den Kopf zu stellen und die Wahrheiten des Christenthums aus den Geistern zu verbannen. D i e v o r d e r K i r c h e a b g e s c h l o s s e n e E h e o d e r d a s S a c r a m e n t d e r E h e i s t d i e V e r e i n i g u n g v o n M a n n u n d F r a u, w i e s i e d e m P l a n e u n d G e s e t z e G o t t e s e n t s p r i c h t. S i e b i l d e t a l s o d e n G e g e n s a t z z u r I d e e d e s C o n c u b i n a t s, d a s d e m P l a n e u n d G e s e t z e G o t t e s w i d e r s p r i c h t u n d d e s h a l b u n m o r a l i s c h i s t, wie es gerade bei der Civilehe zutrifft. Damit diese liberale Bezeichnung statt habe, müßte man voraussetzen, daß nicht die Gebote Gottes, sondern die Staatsgesetze die ursprüngliche Quelle der Moralität der Handlungen ab-

geben, mit andern Worten, daß der Staat Gott sei. Das ist schließlich das Ende aller liberalen Doctrinen.

Die Civilehe ist dann zweitens eine Verachtung aller religiösen Traditionen der Menschheit. Die Ehe war immer und überall ein Act der Religion: soweit wir den Lauf der Jahrhunderte hinaufsteigen, finden wir stets ihren Abschluß unter den Schutz der Gottheit gestellt. Das erste Ehepaar, das auf Erden erscheint, will Gott selber mit einander verbinden und seine segnende Hand darüber ausstrecken, denn er hat es dazu bestimmt, mit ihm zu wirken an der Erhaltung und Ausbreitung der Menschheit und an der Erreichung jenes Zieles, das er ihr für die Zeit und die Ewigkeit vorgesteckt hat. Diese erste, von Gott selbst der Ehe ertheilte religiöse Weihe ist niemals aus dem Gedächtnisse der Menschheit verschwunden, soweit sie sich auch ausgebreitet auf Erden, bis zu welcher Höhe der Civilisation sich auch die Einen erhoben, und bis zu welcher Tiefe der Barbarei und Verwilderung die Andern versunken sind, sie haben es niemals vergessen, den Namen Gottes anzurufen, wenn es sich um den Abschluß einer Ehe und die Gründung einer Familie handelte.

Im Judenthum ist die Ehe ein besonderer Gegenstand der Fürsorge Gottes, indem er durch Moses ihre Gesetzgebung ordnet, verschiedene Ehehindernisse aufstellt, um sie in ihrer Würde und Reinheit zu erhalten, und sie der Obhut des Priesterthums anvertraut. Noch jetzt, wo Israel, aus dem Lande seiner Väter verbannt, heimathlos auf Erden umherirrt, ohne Tempel und Altar, ohne Priester und Ephod, schließt es keine Ehe ohne Anrufung Jehova's. Das Heidenthum, abgebildet im verlornen Sohn, hat das Erbtheil der Uroffenbarung allerdings verschleudert; in den verschiedenen Völkern, worin es sich verzweigte, hatten die Erinnerungen des Paradieses sich allmälig verwischt und die höhern Wahrheiten waren vermindert und entstellt: aber alle hielten die Erinnerung fest, daß ein großer Unterschied bestehe zwischen einer legitimen Ehe und jedem andern Verhältniß zwischen Mann und Frau, und sie schlossen keine Ehe ab, ohne ihre falschen und eingebildeten Gottheiten anzurufen, und die Ceremonien, welche sie dabei vornahmen, mögen sie auch zuweilen den Stempel des Aberglaubens und selbst des Lächerlichen tragen, sind noch immer Beweise des ursprünglichen Glaubens.

Ist es doch dem Menschen so natürlich, bei denjenigen Momenten seines Lebens, wo er seine Abhängigkeit von einem höhern Wesen lebhafter fühlt, den Blick nach Oben zu richten und die Gottheit um ihren Schutz anzurufen. Solche Momente sind die Geburt und der Tod, wo Gebet, Opfer, Sühnung und die Anrufung des höchsten Wesens unter der einen oder andern Form bei allen Völkern sich finden. Ebenso war der Genuß der Nahrung in der Regel von einem Gebet oder Opfer begleitet, denn in der Hand Gottes liegt Regen und Sonnenschein, Fruchtbarkeit und Mißwachs. Dasselbe gilt auch vom Abschluß der Ehe, denn gerade durch sie unterscheidet der Mensch sich von dem unvernünftigen Thiere, das sich zwar fortpflanzt, aber keine Familie begründet. Lebt nun auch im Herzen des Menschen ein gewaltiger Trieb, der die Geschlechter zu einander hinzieht, so fühlt er doch, daß die Leidenschaft mit ihren wechselvollen Launen, der blendende Zauber der Liebe mit seiner verzweifelnden Ernüchterung kein Fundament ist, um ein Haus darauf zu bauen, an dem die Freuden und Leiden, die Stürme und Unfälle des Lebens vorübergehen, ohne es zu erschüttern, und darum wenden sich die Brautleute zum Himmel, um durch heilige Eide sich ewige Treue zu versprechen, sich dadurch zu sichern gegen die Unbeständigkeit des eignen Herzens, und den Segen von Oben herabzurufen, „denn wenn der Herr das Haus nicht baut, so arbeiten die Bauleute vergeblich.“ (Ps. 126, 1.)

Es legt aber die Ehe auch eine Reihe der wichtigsten Pflichten auf, und sie ist mit den höchsten Interessen der Menschheit auf's innigste verbunden. Der Staat vermag mit all seiner Gesetzgebung diese Pflichten nicht zu regeln, mit all' seiner Polizei die gewissenhafte Erfüllung derselben nicht zu überwachen, weil sie ihrer Natur nach eben jeder Controle sich entziehen. Ebensowenig ist er im Stande, jene Interessen, die mit der Ehe verwachsen sind, mit schützenden Garantien zu umgeben. Was Tacitus von den Staatsgesetzen im Allgemeinen sagt, gilt im höchsten Maße von der staatlichen Ehegesetzgebung: Leges sine moribus vanæ. Darum muß die Ehe unter den Schutz Gottes gestellt werden, im Heiligthum des Gewissens ihre Bürgschaft finden, wenn sie ihre Würde und Reinheit bewahren, der Erfüllung ihrer Pflichten und der Wahrung ihrer Interessen sicher sein soll. So begreift sich, warum bis dahin die Völker nur

die religiöse Ehe gekannt, und es keinem Gesetzgeber in den Sinn kam, die Civilehe aufzustellen.[1])

[1]) Der Cardinal Giraud, Erzbischof von Cambray (Instruction pastorale sur l'importance de la célébration religieuse du mariage et son influence sur l'ordre domestique et sociale), warnt sehr nachdrücklich vor jener Irreligiösität, die sich mit der bloßen Civilehe begnügt und auf den Segen der Kirche verzichtet. „Bei dieser Unordnung," schreibt er, „gibt es keine Umstände, welche ihre Schwere mildern. Unter welchem Gesichtspunkte man sie auch betrachtet, sie bleibt ohne Entschuldigung, wie sie ohne Beispiel dasteht in den schlimmsten Tagen der menschlichen Gesellschaft. Gatten verbinden sich mit einander, ohne daß der Name Gottes über sie angerufen würde! Eine Familie nimmt ihren Anfang, ohne daß ein Gedanke an den Himmel bei dieser ihrer ersten Einweihung sich einmische! Dies unerhörte Schauspiel, das man in den Zeiten des heidnischen Verderbens niemals gesehen hat, wird aufgeführt von Christen beim vollen Sonnenlicht des Evangeliums. Das ist eine jener ungeheuerlichen Erscheinungen, die ihre Erklärung nur finden in einem Uebermaß von Gottlosigkeit oder Unwissenheit. Das heißt nicht blos die Religion verspotten, sondern sich über den Glauben und die Sitten aller Völker hinaussetzen; das heißt, nicht etwa blos unter die Civilisation, sondern selbst unter die Barbarei und den Zustand der Wildheit hinabsteigen; das heißt sich herabwürdigen bis auf den Standpunkt jener unvernünftigen Wesen, die entstehen, sich reproduciren und sterben ohne Selbstbewußtsein im Innern, ohne Blick nach Oben und ohne Voraussicht über ihren Staub hinaus."

„Man wird nicht verfehlen, uns einzuwenden, daß diese dunklen Farben, die wir für unsere Schilderung gebrauchen, höchstens auf jenes scandalöse Zusammenleben passen, welches die öffentliche Moral mit Recht verdammt, daß aber hier der Anstand völlig gewahrt ist durch die Sanction des Gesetzes und die Dazwischenkunft des Standesbeamten. Niemand hat größere Ehrfurcht vor dem Gesetze und ehrt seine Diener und Wächter aufrichtiger als wir. Aber man muß diesem Gesetze keine Ausdehnung und Tragweite beilegen, die es selbst nicht beansprucht. Man muß den Beamten keine Vorrechte beilegen, die sie selbst mit der ganzen Energie ihrer Wahrheits- und Gerechtigkeitsliebe zurückweisen würden. Was will das Gesetz? Will es das Sacrament ersetzen, will es sich der Religion substituiren im Gebiete des Gewissens? Keineswegs. Es will, daß die Brautleute vor dem Beamten erscheinen, vor ihm ihren Willen erklären, und daß so ihre Verbindung gesetzlich constatirt werde. Was beansprucht der Standesbeamte? Legt er sich einen geweihten Character, eine göttliche Sendung bei, gibt er sich aus für einen Diener Gottes, beauftragt mit dem Rechte Gnade zu spenden, die Ehe im Namen des Himmels zu segnen, die Verbindung der Gatten und die Geburt ihrer Kinder in den Augen der Kirche zu legitimiren? Gott bewahre! Er beschränkt sich darauf, sie für verbunden zu erklären im Namen des Gesetzes und die Gültigkeit dieser Verbindung in Bezug auf die bürgerlichen Wirkungen anzuerkennen. In zwei

Die Civilehe begeht drittens einen Eingriff in die unveräußerlichen Rechte des Individuums und der Familie. Wenn in der Ehe auch ein Contract liegt, so ist sie darum doch nicht den andern Contracten, die in die Domaine des Staates fallen, gleichzustellen. Abgesehen davon, daß die ganze Natur und die Eigenschaften dieses Contractes, wie wir bereits früher gesehen, unendlich verschieden sind von denen der andern Contracte; abgesehen ferner davon, daß Christus diesen Contract durch seine Erhebung zum Sacramente seiner Kirche überantwortet hat: so steht er noch in Beziehungen zum Individuum und zur Familie, die sich der Staatsgewalt entziehen und in die ohne Rechtsverletzung nicht eingegriffen werden kann. Es gibt keine Angelegenheit, die so sehr die Persönlichkeit jedes einzelnen Menschen berührt, als die Ehe.

Unverstand ist es, einen Vertrag, in dem der Mensch das Eigenthum über sich selbst einem Andern überträgt, gewöhnlichen Verträgen, die sich auf rein äußere Güter beziehen, gleichzustellen. Es ist eine Gewalt, die dem Individuum angethan wird, wenn irgend eine weltliche Macht sich in diese Herzens- und Gewissensangelegenheit einmischt und sich herausnimmt, über die Gültigkeit oder Ungültigkeit derselben zu entscheiden. Das Individuum hat der Natur und der Zeit nach vor dem Staate existirt, es bleibt bestehen, auch wenn der Staat zu Grunde geht; es hat also auch seine vom Staate unabhängigen Rechte und ein solches ist die Abschließung der Ehe, worüber also der Staat nicht zu entscheiden hat.

Nicht einmal der väterlichen Autorität steht es zu, willkürlich über die Ehen der Kinder zu entscheiden. Die Eltern sind die natür-

---

Worten, die kirchliche Einsegnung legitimirt die Ehe aller getauften Gläubigen, der Civilact legalisirt sie; der erstere heiligt sie, der letztere constatirt sie; jener hat seine Wirkung vor dem Richterstuhle des Gewissens, dieser vor den bürgerlichen Gerichten. Das ist von katholischem Standpunkt die sehr verschiedene Wirksamkeit, die Kirche und Staat hier ausüben. In ihrer Liebe zum Frieden, sowie um der Sicherheit der bürgerlichen Rechte der Familie willen, widerspricht die Kirche wenigstens in Frankreich so wenig dem Antheile, den der Staat sich da vorbehält, daß sie ihren Dienern verbietet, die Einsegnung der Ehe vorzunehmen, wenn nicht die gesetzlichen Formalitäten vorher erfüllt sind. Aber indem wir dem menschlichen Gesetze geben, was dem menschlichen Gesetze gebührt, werden wir nur um so lauter die Rechte der Religion verkündigen, und die Frage so von allen Einwürfen gelöst, womit man sie zu verdunkeln suchte, behält ihre volle Kraft vor Gott und vor dem Gewissen.", —

lichen Leiter und Führer der Kinder bei diesem wichtigen Schritt, nicht aber die absoluten Herren mit dem Rechte ihnen Gesetze vorzuschreiben und diesen Act gültig oder ungültig zu machen. Ihre vernünftigen Gebote können von den Kindern ohne Sünde nicht übertreten werden, sie bilden aber in der Natur kein rechtliches Ehehinderniß und wenn ein höherer Grund dagegen spricht, so lassen sie Ausnahmen zu, die von Ungehorsam und Sünde entschuldigen. Die Ehe ist im strengsten Sinne eine persönliche Angelegenheit und bezieht sich nicht auf das Haus, von dessen Stamm der Mensch sich trennt, sondern auf die neue, in der Bildung begriffene Familie. Darum tritt sie auch hinaus aus der Abhängigkeit von der frühern häuslichen Autorität. Wenn nun die väterliche Autorität, die heiligste und ehrwürdigste, die es in der natürlichen Ordnung der Dinge gibt, eine solche Gewalt nicht besitzt, so wäre es eine Ungerechtigkeit und ein unerträglicher Eingriff, wenn der Staat, der noch viel entfernter mit der Existenz des Individuums zusammenhängt, sich dieselbe anmaßen wollte.

Gleichermaßen ist die Civilehe ein Eingriff in die Rechte der Familie. Die Ehe ist recht eigentlich eine Familienangelegenheit. In der Familie nimmt sie ihren Anfang, findet sie ihren Abschluß und bringt sie ihre Wirkungen hervor. Die Familie ist aber der Natur und der Zeit nach früher als der Staat, der sie und ihre Rechte nicht vernichtet, ebensowenig als der Baum die Wurzel zerstört, aus der er seine Lebenskraft zieht. Der Staat hat das größte Interesse daran, die Familie in ihren Rechten zu erhalten und zu schützen; höchstens darf er ihr gewisse Gränzen ziehen, wenn sie hinübergreift in die bürgerliche Gesellschaft. Ihre innere Constitution, ihre fundamentalen Bestandtheile, deren Entwicklung und Bildung, der ganze Organismus und die Thätigkeit des häuslichen Kreises ist an und für sich unabhängig von der Staatsgewalt. Es war ein großes Unglück, daß die Philosophie des vorigen Jahrhunderts diese einfachen Wahrheiten verkannte, den Menschen in seinem Urzustande nicht in der Gesellschaft der Familie, sondern in der Vereinzelung finden wollte und jede Gesellschaft, Familie und Staat, aus dem socialen Contracte, der im Belieben der Menschheit läge, hervorgehen ließ. Das war die fruchtbare Quelle aller Theorien der Revolution, des politischen und socialen Umsturzes, die, wie sie die christlichen Staaten

zerstörten, so auch die christliche Ehe vernichteten und an ihre Stelle die Civilehe setzten.

Während also das Sacrament der Ehe eine Institution Gottes ist, die er der menschlichen Natur angepaßt und in die er übernatürliche Kräfte eingesenkt hat, damit sie reichen Segen verbreite: bringt die Civilehe, wenn sie das Sacrament der Ehe verdrängen und ersetzen will, nur eine Carricatur zu Stande, welche den Namen der Ehe vor Gott und dem Gewissen nicht verdient, profanirt eine Institution, welche in den Augen der ganzen Menschheit bisher im Nimbus der Religion dagestanden und greift ein in die Rechte der Individuen und Familien, welche Gott und die Natur ihnen verliehen.

II.

Es gibt kurzsichtige Politiker, die zur Erhöhung der Macht des Staates keine bessern Mittel zu finden wissen, als den Kampf gegen die katholische Kirche. Sie leben der Ueberzeugung, der Thron stehe um so fester, je mehr Steine sie aus dem Altar brechen, um ihn zu stützen; die Staatsgewalt werde um so mächtiger, je mehr es ihnen gelingt, den Einfluß des Priesterthums zu schwächen, und die Unterthanen seien um so bessere Staatsbürger, als sie schlechtere Christen werden. So wird denn die Kirche unter die Vormundschaft des Staates gestellt, Gesetze werden erlassen, die in Widerspruch stehen mit den Lehren und Geboten des Evangeliums und die ganze Gewalt der Polizei wird aufgeboten, dieselben zur Ausführung zu bringen. Welche Früchte können solche Gesetze tragen? Wenn Gottesgesetz und Staatsgesetz mit einander in Widerspruch stehen, dann kann die Leidenschaft sich des letztern bedienen, um dem erstern Hohn zu sprechen, und ihre Ausschweifungen, indem sie dieselben in den Mantel der Gesetzlichkeit hüllt, ungestraft zu begehen. Es gibt der Leidenschaften im menschlichen Herzen nur zu viele und die Zahl der Verbrechen wächst nur zu sehr, daß man sich gewiß hüten sollte, ihnen noch solche Auskunftsmittel zu bieten. Ein solches Gesetz nun, das die Leidenschaft mißbrauchen kann gegen Gott und seine Gebote, ist die Civilehe. Da treten Gesetzlichkeit und Sittlichkeit in einen schroffen Widerspruch, aus dem schreckliches Verderben entspringen kann. In welcher Form auch die Civilehe eingeführt werde, dieser Widerspruch bleibt immer bestehen.

Eine Form derselben ist die obligatorische Civilehe, wodurch der Staat für sich allein das Recht beansprucht, gesetzliche Bestimmungen zu erlassen über die Natur und den Abschluß der Ehe u. s. w., während er die katholische Ehegesetzgebung vollständig ignorirt und sie nur insoweit berücksichtigt, daß er bei strenger Strafe verbietet, eine Ehe kirchlich einzugehen, bevor sie vor dem Civilstandsbeamten abgeschlossen ist, und daß er eine blos kirchlich abgeschlossene Ehe als Concubinat betrachtet. Da treten Gesetz und Sittlichkeit in einen schroffen Gegensatz, denn der Staat erklärt die bürgerliche Ehe allein für gültig, die blos kirchliche Ehe aber nicht blos für ungültig, sondern belegt sie auch noch mit Strafen. Wenn nun derselbe Staat Concubinate, wilde Ehen und Prostitution gestattet und straflos ausgehen läßt, aber kirchliche Ehen, die in den Augen der ganzen Menschheit bis jetzt heilig und ehrwürdig dagestanden, mit dem ganzen Apparat seiner Strafgesetzgebung verfolgt, soll da das Volk nicht irre werden in all' seinen sittlichen Begriffen?

Eine zweite Form ist die Nothcivilehe, die dort eintritt, wo der Staat die Ehegesetzgebung der anerkannten Confessionen berücksichtigt und gelten läßt und nur denjenigen seiner Bürger, die aus irgend einem Grunde nicht zu einer christlichen Ehe gelangen können, in dieser bürgerlichen Form zur Ehe verhilft. Wir wollen nicht weiter darauf eingehen, inwiefern eine solche Nothcivilehe bei dem herrschenden religiösen Indifferentismus in einem Staate vielleicht nothwendig werden und daher zu entschuldigen sein kann: indeß ist nicht zu läugnen, daß auch sie vom christlichen Standpunkte ihre schweren Unzuträglichkeiten hat, indem jene, die mit der Kirche zerfallen sind, darin ein Hilfsmittel finden können, in ihrem Widerstande zu beharren, und einen Zweck zu erreichen vermögen, der sonst ohne die Kirche für sie unerreichbar wäre; und indem dadurch eine Verbindung, die mit christlichen Augen betrachtet, nur ein Concubinat sein kann, der sacramentalen Ehe wenigstens gesetzlich gleich gestellt wird.

Eine dritte und letzte Form ist die facultative Civilehe, wo der Staat es dem Belieben eines jeden Bürgers überläßt, die Ehe entweder vor der Kirche oder vor dem Staate abzuschließen. Diese scheinbare Neutralität des Staates ist ihrem Wesen nach Feindschaft gegen das Christenthum, denn sie billigt, was das Christenthum verdammt: und von ihr gilt das Wort des Heilandes:

„Wer nicht mit mir ist, der ist wider mich.“ Ob jedoch nicht Verhältnisse eintreten können, daß unter zwei Uebeln das geringere zu wählen, und eine solche Institution zu gestatten sei, ist für uns hier überflüssig zu untersuchen.

So liegt also in der Civilehe ihrer Natur nach ein Gegensatz zur kirchlichen Ehe, und es kann nicht fehlen, daß allmälig sehr traurige Folgen daraus entspringen. In Frankreich besteht die obligatorische Civilehe seit der großen Revolution; sie hat also alle Zeit gehabt, ihre Früchte zu reifen. Wir sind weit entfernt, in ihr allein die Ursache des traurigen Verfalls dieses einst allerchristlichsten Königreichs zu finden, der Gallicanismus, der Jansenismus und die revolutionären Principien von 1789 können sich darin theilen; allein es steht außer allem Zweifel, daß sie die Bande der Familie gelockert, die moralische Verwilderung in den Massen befördert und damit die Fundamente des Staates unterhöhlt hat, so daß man sich genöthigt sah, mehrere mit der Civilehe in nothwendiger Verbindung stehende Gesetze wieder abzuschaffen, um dem Strome des Verderbens einigermaßen Einhalt zu thun, und daß ohne Zweifel in einer nicht zu fernen Zukunft die Civilehe dort vollends wieder wird aufgehoben werden. Es fehlt nicht an gewichtigen Stimmen, die sehr beredte Zeugnisse ablegen.

Die erste Wirkung der Civilehe ist der Verfall der christlichen Familie. Der Cardinal Giraud entwirft in seinem Hirtenschreiben [1]) eine scharf contrastirende Schilderung der durch die christliche Ehe und der durch die bloße Civilehe gebildeten Familie.

„Welch' eine Würde und Größe liegt in der durch die Religion geheiligten Ehe! Die Familie ruht dort auf ihrer wahren Grundlage und jedes ihrer drei Elemente, woraus sie zusammengesetzt ist, tritt hervor in der ganzen Vollkommenheit seiner Beziehungen und in der ganzen idealen Schönheit seines Characters. Als Vater erscheint der Mann uns da als Repräsentant Gottes, geziert mit dem doppelten Attribut seiner Macht und seiner Güte. Als Gatte ist er das Haupt des Weibes, (Ephes. 5, 23) nicht um sie zu unterdrücken und sie herabzuwürdigen, sondern um sie zu beschützen und zu vertheidigen. Er trägt an seiner Stirn das, was der hl. Paulus das

[1]) Instruction pastorale sur l'importance de la célébration religieuse du mariage etc.

Bild und die Glorie Gottes nennt, (1. Kor. 11, 7.) das Siegel des patriarchalischen Priester- und Königthums; aber diese Majestät ist gemäßigt durch einen mildern Strahl. Sein Vorbild ist Jesus Christus, der König der Sanftmuth und Milde. Er liebt seine Frau, wie Jesus Christus seine Kirche, (Ephes. 5, 27.) nicht wegen trügerischer Anmuth und flüchtiger Reize, sondern weil sie heilig und rein ist, weil sie schön ist durch jene Schönheit der Seele, die weder Runzeln noch Makel kennt; er liebt sie mit jener großmüthigen Liebe, die bis zur Hingabe des Lebens für den Gegenstand der Liebe geht, und indem er sie liebt, liebt er sich selbst. (Ephes. 5, 28.)"

„Im Geiste der ersten Einsetzung ist die Frau ihm gegeben, als eine Gehülfin, die ihm gleich ist, (Gen. 1, 28) sie ist Fleisch von seinem Fleisch und Bein von seinem Bein, (Gen. 2, 23) die Hälfte seiner selbst, um uns eines Ausdrucks zu bedienen, den das Christenthum populär gemacht hat, der aber nur in der christlichen Ehe sich verwirklicht. Sie wandelt als Gleiche und Gefährtin des Mannes, wie die Anmuth an der Seite der Kraft und wie die Milde neben der Autorität des Befehles. Aber das Evangelium erhebt sie zu einem noch glorreichern Rang. Ihr Vorbild ist die Kirche. Wie die Kirche ist sie unterthan ihrem Manne, aber mit einer Unterwürfigkeit voll Hingabe und Vertrauen, weil sie den Herrn selbst in seiner Person erblickt." (Ephes. 5, 22.)

„Wie bei der Kirche, so ist auch ihre Fruchtbarkeit ihre Glorie; und wie jene, so wird auch sie, wenn sie verharrt im Glauben und in der Liebe, selig werden durch die Erzeugung von Kindern, (1. Tim. 2, 15.) welche sie durch ihre Lehren und Beispiele zum göttlichen Leben geleitet, das tausendmal kostbarer ist, als dieses irdische Leben, das sie in ihrem Schooße gefunden. So stellt auch der Prophet sie uns dar, als einen fruchtbaren Weinstock, der seine Zweige ausbreitet im Hause des Gatten. (Psalm. 127, 3.) Er sieht seine Sprößlinge blühen wie junge Oelpflanzen, die wie ein Kranz die Tafel des Hauses umgeben. (Ps. 127, 3.) Geboren vielmehr aus Gott, als aus dem Willen des Fleisches und aus dem Willen des Mannes (Joh. 1, 13.), betrachten ihre Eltern sie mit Ehrfurcht, wie Engel in sterblicher Hülle; umgeben sie mit ihrer Wachsamkeit, als ein Gut, über das sie einst Rechenschaft abzulegen

haben vor Gott, der es ihnen anvertraut hat; und indem sie ihnen das Erbtheil der Tugend hinterlassen, finden sie selbst in der kindlichen Dankbarkeit zum Lohn für ihre eifrigen Sorgen die Ehre ihrer grauen Haare und den Trost ihrer alten Tage."

„Die Ehe, welche der Segen Gottes nicht geheiligt und die Salbung der Gnade nicht versüßt hat, bietet uns ein ganz anderes Schauspiel. Die Persönlichkeiten des Hauses, der Vater, die Mutter und das Kind, jener Aureola beraubt, womit die Religion ihre Stirn geschmückt, nehmen die respective Stellung ein, die sie inne gehabt haben würden im Stande der heidnischen Civilisation oder vielmehr im Stande der Natur, wenn es überhaupt möglich wäre, daß die Menschheit diese Daseinsweise durchgemacht hätte. Da ist das Joch hart und die Fessel drückend. Der Mann ist nicht mehr ein Vater, gebildet nach dem Vorbilde dessen, den wir im Himmel haben und dessen Name, so süß dem Munde, der ihn ausspricht, das Herz eine noch kostbarere Rührung empfinden läßt. Er ist nicht Gatte in dem erhabnen und geheimnißvollen Sinne der Lehre des Evangeliums. Er ist ein Herr, wenn er nicht ein Despot und Tyrann ist. Mag er nun befehlen oder strafen, er weiß nicht zu sagen, in Kraft welchen Rechtes, wenn nicht etwa der überlegenen Macht, einer blinden und brutalen Macht, die keinen Richter, keine Richtschnur und keinen Grund hat als sich selbst."

„Die Frau, wie das Evangelium sie geschaffen, diese wahrhaft freie Frau, welche man sich den Anschein gibt von neuen socialen Gestaltungen zu erwarten, und welche bereits seit achtzehn Jahrhunderten gefunden ist, seit dem Tage, wo die zweite Eva mitwirkte zur Erlösung der durch die Schuld der ersten gefallenen Menschheit, die durch Jesus Christus und seine göttliche Mutter rehabilitirte Frau, fällt in die alte Sclaverei zurück, in jene noch heute der Hälfte des Menschengeschlechts gemeinsame Entwürdigung, welche überall herrscht, wo die Predigt des Evangeliums sie nicht emancipirt hat. Könnte sie es wagen eine Befreiung zu beanspruchen, worauf sie freiwillig verzichtet hat durch den Bruch mit der einzigen religiösen Gesellschaft, welche dieselbe proclamirt? Außerhalb aller Stellungen, welche ihr Geschlecht empfehlen und ehren, ist ihre Erniedrigung so tief, daß man nicht mehr weiß, mit welchen Ausdrücken man sie erklären und benennen soll. Sie besitzt weder die Binde der Jungfrau, noch das Diadem der Gattin, noch die Würde der Wittwe, wenn sie den Bruch eines ver-

hängnißvollen Bandes überlebt. Was ist sie denn, großer Gott! Sie ist Sclavin, Sclavin des Willens eines gebieterischen Herrn, Sclavin seiner Launen, ein elendes Werkzeug seiner Lüste. Selbst die Freuden, der gerechte Stolz der Mutterschaft, sind ihr versagt. Der Anblick ihrer Kinder belästigt sie als ein Vorwurf, beunruhigt sie als ein Gewissensbiß. Ihr Gewissen ruft ihr zu, sie hätten nicht sollen geboren werden. Sie liebt sie, wenn ihr wollt, mit jener Liebe, welche die Natur in das Herz aller Mütter in der niedern Ordnung der Schöpfung eingesenkt hat. Sie kennt nicht jenes reinere Gefühl, das die Religion zur mütterlichen Zärtlichkeit hinzufügt. Die Kinder ihrerseits, welche die Makel begreifen, die ihrer Geburt anklebt, schließen sich an die Urheber ihres Daseins nur an durch das Bedürfniß ihres Beistandes, das sie fühlen; und wie die Jungen der Löwin, die ihren Schlupfwinkel verlassen, um selbst ihre Beute zu suchen, wenn ihnen die Zähne und Krallen gewachsen, so sieht man die traurigen Früchte einer verworfenen Verbindung, sobald sie die Sorge der Familie entbehren können, mit Gleichgültigkeit von einem Hause sich entfernen, das sie geboren werden und heranwachsen sah; glücklich noch, in ihrem Unglück, die verlassenen Eltern, wenn unnatürliche Söhne nicht den Schooß zerreißen, der sie genährt hat."

„Wo sollten diese denn auch die Pflichten der kindlichen Pietät gelernt, und die Gesinnungen derselben geschöpft haben? Sie wissen, daß Gott nur Anatheme hat für die Verbindung, aus der sie entsprossen sind, wenn sie je von Gott haben reden hören: denn sollten Vater und Mutter es wohl wagen, vor ihnen diesen Namen auszusprechen, der sie anklagt und verdammt! Das ist hier das Traurigste. Das Unheil bleibt nicht stehen bei den Urhebern des Aergernisses; wie eine neue Erbsünde verbreitet es sein Verderben und senkt es sein Gift der ganzen Reihe ihrer Nachkommen ein durch eine Erziehung ohne religiöse und moralische Grundsätze. Es gibt im Menschen eine unbeugsame Logik, die ihn fast ohne sein Wissen drängt, aus einem ersten sündhaften Acte, den er gesetzt hat, alle practischen Folgerungen zu ziehen. Man hat eines der großen Gesetze der übernatürlichen göttlichen Ordnung übertreten. Von diesem Augenblicke ab ist der volle Bruch geschehen mit der Kirche, welche die Sendung hat, sie zu bewahren und zu vertheidigen, die unverjährbaren Rechte derselben zu verkündigen, und die ewige Protestation derselben, mit der Drohung der ewigen Verdammung, in den Ohren der Ueber-

treter erschallen zu lassen. Aber eine Erfahrung jeden Tages lehrt uns, daß der Bruch mit der Kirche das Aufgeben jedes religiösen Actes nach sich zieht. Also keine Theilnahme mehr an den Ceremonien des Gottesdienstes, folglich kein Gebet mehr, keine Predigt mehr, keine gesunden Begriffe mehr von Gott und den Pflichten, sondern Unwissenheit, Verkommenheit, Leidenschaften ohne Zügel, die Vernichtung jedes moralischen Gefühls und aller anständigen Gesinnung; bis zu dem Grade, daß, wenn die Ausnahme zur Regel würde, wenn der Mißbrauch der bloßen Civilehen, der augenblicklich noch selten und schmachvoll in sich ist, zur allgemeinen Geltung gelangte, man bald sehen würde, wie nicht blos die Religion, sondern auch die Gesellschaft und selbst die Civilisation zurückbebte vor Schrecken und Entsetzen vor den Strömen des Verderbens, die aus dieser unreinen Quelle entspringen, wie vor einer neuen Ueberfluthung der Barbaren."

„Die Herleitung aller dieser Folgerungen enthält keine Uebertreibung. Um sich von ihrer traurigen Wirklichkeit zu überzeugen, braucht man nur einige jener unglücklichen Ehepaare zu befragen, die anfangs auf dem sündhaften Wege verirrt, später von einer mächtigen Gnade gerührt, gekommen sind, um am Altar sich den Segen für ihre Verbindung zu erbitten. Sie werden euch sagen, daß, solange ihr sündhaftes Leben gedauert, die Unruhe, die Zwietracht, die Schmach, der Gewissensbiß, das Elend und Verderben unter ihrem Dache gewohnt haben; daß sie erst den Frieden wieder verkostet an dem Tage, wo mit dem Segen Gottes ihrem Hause Heil widerfahren ist (Luk. 19, 9.); daß mit ihm alle Güter ihnen überkommen sind (Weish. 7, 11.), daß er sie geführt von der Sclaverei zur Freiheit, von der Finsterniß zum Licht, vom Tode zum Leben, von den Schrecken der Hölle zur Glückseligkeit des Himmels."

In ebenso dunkeln Farben schildert Sauzet, ehemaliger französischer Staatsminister und Kammerpräsident,[1]) den verderblichen Einfluß der Civilehe auf die Familie.

„Die Macht der Sitten hat die Zunahme dieser unvollständigen Verbindungen, welche dem Gewissen keine Ruhe und der Familie keine Grundlage geben, verhindert; die unbeugsame Reinheit der christlichen Lehre, die moralische Kraft des Beispiels, der rührende und

[1]) In seiner Schrift Reflexions sur le mariage civil et le mariage religieux en France et en Italie n. 3. (Deutsch bei Kirchheim.)

wirksame Eifer der durch die religiöse Frömmigkeit freiwillig entstandenen Genossenschaften, vor Allem das fortwährende Wachsthum des Glaubens, der durch den Sturmwind der Prüfungen wieder angefacht wird, das Alles hat dazu beigetragen, jenes traurige und entsittlichende Schauspiel des Kampfes zwischen Religion und Gesetz täglich seltener zu machen. Die Gattin nach dem Gesetze erscheint fast immer vor den Altären der Religion und diejenige, welche sich nicht vor Gott gestellt hat, wagt vor den Menschen die Augen nicht zu erheben. Vergebens erklärt der Beamte eine solche Verbindung als Ehe; die öffentliche Meinung, stärker als er, verwirft sie unbarmherzig und das öffentliche Sittlichkeitsgefühl führt ihr Urtheil aus. . . . Trotz der Verbesserung der Sitten trifft man immer noch nur zu viele zweideutige Verhältnisse, gestörte Familien, Gattinnen, welche in schmerzlicher Weise zwischen den entgegengesetzten Forderungen des Gesetzes, der öffentlichen Meinung und des Gewissens hin- und hergetrieben werden. Welch' eine Schule für die Kinder ist dieser traurige Zwiespalt am häuslichen Heerde, wo Gott selbst tagtäglich in Frage gestellt wird durch den beständigen Widerstreit der Religion und des Gesetzes! Welche Beispiele für die väterliche Autorität, und welch' eine Aussicht für den Frieden der Familien und die Reinheit der öffentlichen Sitten?" —

Bei den Verhandlungen über die Einführung der Civilehe in Piemont brachte ein Senator[1]) folgendes Zeugniß über die verderblichen Folgen der Civilehe in Frankreich bei: „Alle Bischöfe Frankreichs, die ganze niedere Geistlichkeit, alle Gewissensführer und alle gewissenhaften Schriftsteller, welche die Geschichte der Periode von 1789 – 1850 geschrieben haben, stimmen darin überein, daß die katholische Religion sich nicht mehr erholt habe von dem Schlage, welcher ihr vor 60 Jahren durch die Einführung der Civilehe beigebracht ist; daß seit dieser Zeit eine beträchtliche Zahl Franzosen in der Ehe lebe, ohne die kirchliche Einsegnung empfangen zu haben, und daß fast Alle ohne den Empfang der heil. Sacramente sterben würden, wenn nicht der Klerus und manche fromme Seelen alle Anstrengungen aufböten, um dies Unglück zu verhüten; daß ein Mensch, welcher nur der Civiltrauung sich unterzogen, gewöhnlich aufhöre, die Religion zu üben und daß man bemerkt hat, daß die blos civilgetrauten Per-

[1]) Della Motta Teorica del Matrimonio I. p. 240.

sonen nicht das geringste Vertrauen in ihre sogenannte Ehe setzen; daß man sicher sein kann, in diesen traurigen Verbindungen ungezogene und nichtsnutzige Kinder zu finden, die nicht einmal das Kreuzzeichen zu machen wissen. Wenn die Eltern nur bürgerlich getraut sind, so schämen die Kinder sich nicht mehr, natürliche Väter zu werden und es ist nicht selten, drei auf einander folgende Generationen natürlicher Kinder zu finden. Es scheint, daß, wenn eine Familie mit dieser Schmach an der Stirne bezeichnet ist, ihr Haupt selbst anerkennt, außerhalb jedes Moralgesetzes zu stehen und unfähig ist, den Zügel desselben zu ertragen."

Das sind die Früchte, welche die Civilehe für die Familie in Frankreich getragen hat. Unsere Enkel werden beurtheilen können, wie in Deutschland unter ihrem Einflusse das Familienleben sich gestalten wird. Hoffen wir auch, daß der katholische Sinn unseres Volkes diese Prüfung im Ganzen und Großen siegreich bestehen, und daß nur eine relativ geringe Zahl sich mit der bloßen Civilehe begnügen wird, so ist es doch sehr fraglich, ob in der protestantischen Bevölkerung noch eine gleiche Widerstandskraft des Glaubens sich vorfindet. Die Germania (Nr. 261 vom 13. November 1874) meldet, daß in Berlin im Monat October, wo die Civilehe zuerst eingeführt ist, nur ein geringer Theil der evangelischen Ehepaare auf die bürgerliche Trauung die kirchliche Einsegnung hat folgen lassen; daß insbesondere von den in der Jacobipfarre im October von den Standesbeamten verbundenen drei und sechszig Brautpaaren nur zwölf die kirchliche Trauung nachgesucht, und daß von hundert und fünfzig Geburten nur zwölf zur hl. Taufe gemeldet seien.[1])

Die Civilehe beschränkt jedoch ihr Verderben nicht auf den Kreis der Familie, sie wirkt wie ein Krebs, der stets weiter um sich frißt. Die menschliche Gesellschaft besteht aus Familien, und je mehr einzelne Familien nun der sittlichen Corruption verfallen, desto mehr sinkt auch die Gesellschaft. Abge-

[1]) Dasselbe Blatt (Nr. 269 vom 23. November 1874) schreibt ebenfalls aus Berlin: In der hiesigen Simeonskirche fanden im Laufe des Octobers nur neun Trauungen statt, gegen 71 in demselben Monat des Vorjahres. Es waren also in diesem Jahre nicht weniger als 87 Procent Ausfälle. Taufen fanden im October circa 57 statt, gegen 82 im Vorjahre. Die Ausfälle betragen hienach 30 Procent. In der Apostelkirche soll sich das Verhältniß nicht minder grell gestalten.

sehen von dieser ganz selbstverständlichen Folgerung, enthält die Civilehe noch viel mehr Gegensätze von Gesetzlichkeit und Sittlichkeit, als blos den Widerspruch zwischen bürgerlicher und kirchlicher Ehe. Sie bringt nämlich naturgemäß auch die Ehescheidung mit sich.

Die Unauflösbarkeit der Ehe ist keines jener Gebote des natürlichen Sittengesetzes, das sich jedem einzelnen Menschen unter allen Umständen aufdrängt. So war im alten Bunde die Ehescheidung in der That gestattet, was nicht geschehen wäre, wenn die Unauflösbarkeit ein absolutes und undispensirbares Naturgesetz gewesen wäre. Sie ist zu einem solchen erhoben im Gesetze der Gnade, das, wenn es einerseits die Gebote erschwert, zugleich anderseits die Kraft zur Erfüllung derselben verleiht. Die Civilehe kann aber unmöglich die Verpflichtung der Unauflösbarkeit auflegen. Die Staatsgesetze haben dazu nicht die Gewalt; denn wer hat dem Staate das Recht gegeben, die Eheleute in einer so mit den natürlichen Rechten auf's innigste verbundenen Sache zu verpflichten? Kann man Jemand zur Enthaltsamkeit zwingen, der weder den Willen noch die Kraft dazu hat, welche ihm das Sacrament vermitteln würde? Die staatliche Gesetzgebung will die natürlichen Rechte schützen und nicht einschränken; sie will das friedliche Zusammenleben befördern: und damit steht in vollem Einklange, daß man das Eheband, das durch beiderseitige Einwilligung geschlossen ist, auch ebenso wieder aufheben kann. Die Civilehe zieht deshalb überall die Ehescheidung nach sich, wo sie noch nicht bestand.

So zählte man in Paris im Jahre 1801—1802 neben viertausend Ehen siebenhundert Ehescheidungen, und im folgenden Jahre neben dreitausend Ehen gar neunhundert Ehescheidungen, während in frühern Jahrhunderten, wo man in Frankreich nur die kirchliche Ehe kannte, von Scheidung keine Rede war. Das einreißende Sittenverderben veranlaßte deshalb die Regierung im Jahre 1816 einen Gesetzentwurf einzubringen, um die Ehescheidung wieder aufzuheben, der auch mit großer Majorität von den Kammern angenommen wurde.[1]) Die Strafe des bürgerlichen Todes, welchen der Code Napoleon auf gewisse Verbrechen setzte, wo dem unschuldigen Theile die Wiederverheirathung gestattet war, wurde später durch das Gesetz vom 13. Juni 1874 beseitigt.

[1]) Dr. Hirschel, die Geschichte der Civilehe in Frankreich. S. 48, 56.

Allerdings hatte die in Folge der Revolution und der Vernichtung des Christenthums in Frankreich herrschende Gottlosigkeit und sittliche Verwilderung bedeutenden Antheil an dieser in Folge der Civilehe sich ergebenden zahlreichen Scheidungen; in Ländern, wo der katholische Glaube seine Herrschaft über die Geister und Herzen behauptete, sind dieselben viel weniger zahlreich geblieben. Allein welche Wirkungen werden sich für eine protestantische Bevölkerung ergeben, bei der die Ehescheidung schon seit Jahrhunderten in Gesetzgebung, Sitten und Gewohnheiten übergegangen ist, wenn die Ehe nun vollends jeden höheren Nimbus verliert?

Welch' eine bodenlose Corruption erzeugt aber die Vervielfachung der Ehescheidung! Was ist denn eine wiederholte Ehescheidung anders, als eine successive Polygamie und Polyandrie, als eine gesetzlich erlaubte Prostitution? Zwischen einer mehrmals geschiedenen Frau und einer Prostituirten ist der Unterschied verschwindend klein; und der wiederholt geschiedene Mann ist so ein Stück von Don Juan.

Der Widerspruch zwischen Gesetzlichkeit und Sittlichkeit entwickelt sich aber bei der Civilehe noch weiter; denn der Staat, welcher in der Ehe nur einen bürgerlichen Contract erblickt, kann offenbar die vom canonischen Rechte aufgestellten Ehehindernisse der verschiedenen Verwandtschaftsgrade, der Religionsverschiedenheit, der feierlichen kirchlichen Gelübde u. s. w. nicht anerkennen. Damit werden dann Ehen, in denen das katholische Volk nur Blutschande und Sacrilegien erblickt, ermöglicht und staatlich anerkannt, heirathslustigen Pfaffen wird Gelegenheit geboten, ungestraft die Früchte ihrer Verführungen zu genießen. Vor solchen Consequenzen schreckte selbst das erste französische Kaiserreich zurück. Der Cultusminister Portalis schrieb unterm 30. Januar 1807 an den Präfecten der untern Seine: „Das Civilgesetz schweigt über die Ehen der Priester. Diese Heirathen werden allgemein von der öffentlichen Meinung mißbilligt, sie haben Gefahren für die Ruhe und Sicherheit der Familie. Ein katholischer Priester würde zu viel Mittel haben zur Verführung, wenn er sich versprechen könnte, durch eine gesetzliche Verehelichung zum Ziele seiner Verführung zu gelangen. Unter dem Vorwande, die Gewissen zu leiten, würde er suchen, die Herzen zu gewinnen und zu verderben, und den Einfluß, welchen ihm sein Amt zum Wohle der Religion gibt, zu seinem Privatnutzen anzuwenden. Demzufolge befiehlt eine Entschei-

bung Sr. Majestät, daß man die Heirathen jener Priester nicht dulden soll.[1])" Es dürfte wohl mehr als zweifelhaft sein, ob nichtkatholische Regierungen, die solche Verbindungen mit ganz andern Augen ansehen, sich von gleichen Erwägungen leiten lassen; wenigstens liegt die Versuchung nahe, hier ein Mittel zur Vermehrung von Apostasien zu finden.

Eine andere Consequenz der Civilehe schildert Sauzet (a. a. O.): „Das Gesetz, welches die Ehe zu einem Civilcontract herabwürdigt, beseitigt Gott und opfert die Gewissen. Sind die Worte des Civilstandsbeamten gesprochen, dann gilt die Ehe für abgeschlossen: und wenn die zarte und schüchterne Jungfrau noch eine andere Bestätigung für diese unwiederrufliche Aenderung ihres Geschickes erwartet, wenn sie vom Himmel selbst ein Zeugniß für die Umgestaltung ihrer Pflichten und die Weihe ihres nunmehrigen Lebens verlangt, so wird man ungestraft ihre Angst verlachen und ihrer keuschen Frömmigkeit das Siegel des versprochenen priesterlichen Segens verweigern können! Das Versprechen selbst, welches man ihr gegeben hatte, sie vor den Priester zu führen, wird in den Augen des Gesetzes keine Geltung haben und derselbe vor den letzten Schwüren meineidige Gatte wird die Rechte einer Ehe beanspruchen können, welche ihr nicht als rechtmäßig gilt, und wird sie vom Altare fern halten und doch von ihrer Mutter wegführen können. Und die Gesellschaft würde diese Angst der Unschuld noch mit kaltem Blute ansehen, und ihre Autorität würde den gesetzlichen Entführer in Schutz nehmen gegenüber dem getäuschten Opfer, sie würde letzterem nicht einmal den traurigen Trost einer Scheidung übrig lassen, welche diesmal der Ehe vorausgehen und die Arme zur Wittwe machen würde, bevor sie Gattin war! Wären ja doch, um diese traurige, aber doch schützende Trennung vorzunehmen, Beamte nöthig, die ihre Pflichten als Richter verläugnen und nur ihrem Gewissen als Menschen gehorchen, indem sie die Sitten über die Gesetze stellen würden."

Namhafte französische Juristen sind jedoch gegentheiliger Ansicht, auch haben verschiedene französische Gerichtshöfe anders entschieden. So behauptet Marcadé, es liege in diesem Falle ein Irrthum in einer Haupteigenschaft der Person vor; eine Ansicht, die schwerlich stichhaltig sein dürfte. Duverger macht geltend, die Frau

[1]) Sauzet Reflexions sur le mariage civil etc.

könne klagen auf Scheidung von Tisch und Bett, indem sie auf verschiedene Artikel des Code Napoleon sich stütze, welche den Mann verpflichten, seiner Frau Schutz angedeihen zu lassen, sie zu erhalten in ihrer eignen und in ihrer Mitbürger Achtung und ihr keine schweren Beleidigungen zuzufügen. Das ist aber leider nur eine halbe Abhülfe dieses schreienden Mißstandes. Batbie endlich meint, es sei nothwendig, um Abhülfe zu schaffen, eine Aenderung des Gesetzes vorzunehmen, und beim Abschluß der Civilehe eine Erklärung zu verlangen, ob die Eheleute Willens seien, die kirchliche Trauung vorzunehmen oder nicht.[1]) Wie dem auch sei, jedenfalls liegt in der Civilehe die Möglichkeit, den gläubigen Theil einer derartigen moralischen Tortur zu unterwerfen.

Ein ähnlicher Fall tritt ein, wenn nach bloßer Civiltrauung später bei einem Theile das Gewissen erwacht und ihn drängt, sich auszusöhnen mit dem Himmel, der andere gottlose Theil sich aber dessen weigert. Eine traurige Lage, stets zu seufzen unter dem schrecklichsten Gewissensbiß, welcher die bloße Civilehe als nichtig vor den Augen Gottes verdammt, und durch das Gesetz mit eisernen Banden daran gefesselt zu sein. Das ist die Hölle auf Erden.

So sank in Frankreich die Ehe ihres religiösen Characters beraubt, blos auf das Staatsgesetz sich stützend, herab zu einer geschäftlichen Speculation; die Treue und die andern Pflichten, die sie auferlegt, wurden in der frivolsten Weise mit Füßen getreten, und es entwickelten sich daraus Zustände, wie Louis Blanc[2]) mit den düstersten Farben sie schildert: „Es gibt keinen gemeinschaftlichen Glauben mehr ... statt Religion nur Gewinnsucht; indèm die Nation sich so dem Mercantilismus zuwandte, war es natürlich, daß man aus der Ehe eine Speculation, einen Handelsartikel, eine Art industrieller Unternehmung, ein Lockmittel für irgend eine Boutique machte. Und da die auf so abscheuliche Weise abgeschlossene Ehe vom Gesetze für unauflösbar erklärt war, so wurde in Paris und in andern großen Städten die Ehescheidung durch den Ehebruch ersetzt."

Ein Glück für Frankreich war es, daß der christliche Sinn seiner Bewohner trotz aller verderblichen Einflüße der Revolution und des

[1]) Ausführlich bei Dr. Hirschel, Geschichte der Civilehe in Frankreich. S. 59 ff. [2]) Histoire de X ans, tome. 3. c. 3.

Unglaubens noch an der christlichen Ehe festhielt, denn wenn die Civilehe allgemein geworden wäre, so würden alle Familien entchristlicht und damit das Verderben ein unberechenbares geworden sein. Jedenfalls ist die Civilehe dazu angethan, einem Staate, der ohnehin schon von so vielen zerstörenden Elementen unterwühlt wird, die letzten Zügel der Sittlichkeit hinwegzunehmen, das Familienleben ganz zu vernichten und dem Socialismus die Wege zu bahnen, der die vollständige Abschaffung der Ehe in Aussicht stellt, um die freie Liebe einzuführen und so die Menschheit vollends zu bestialisiren.

Seit dem 1. Oktober 1874 ist die Civilehe in Preußen eingeführt, später ist sie ausgedehnt auf das ganze neue deutsche Reich. Möchte es in der folgenden Generation nur nicht heißen: „Die Väter haben saure Trauben gegessen und den Söhnen sind die Zähne stumpf geworden.“ (Jerem. 31, 20.)

XI.
Die Pflichten der Ehe.

Die Ehe bildet die Grundlage der verschiedenen Lebenskreise, in denen sich der Mensch auf Erden bewegt. Sie ist die Pforte, durch welche er zuerst in's Dasein tritt im Schooße der Familie, die ihm alle jene unendlichen Sorgen und Bemühungen angedeihen läßt, deren er zu seiner körperlichen und geistigen Entwicklung bedarf; sie liefert dem Staate stets neue Bürger, der Kirche gläubige Kinder und dem Himmel die Auserwählten, die bestimmt sind, ihn zu bevölkern. Wegen dieser großen Wichtigkeit der Ehe hat Gott sie auch von jeher zum Gegenstand seiner besonderen Vorsorge gemacht. Nicht zufrieden im Paradiese seinen Segen über sie ausgesprochen zu haben, nahm er sie nach dem Sündenfalle des ersten Ehepaares unter seinen besonderen Schutz, regelte sie durch passende Gesetze, damit sie durch die Leidenschaften des menschlichen Herzens nicht vollends verwildere, bis er sie in Christus über ihre ursprüngliche Bestimmung hinaus zu einem Sacrament des neuen Bundes erhob und sie der Obhut des Priesterthums seiner Kirche anvertraute, damit sie in dieser Würde bis zum Ende der Zeiten fortdauere. Diesen

hohen Zwecken und diesen Gnaden der Ehe entsprechend legt sie auch denen, welche in sie eintreten, eine Reihe von Pflichten auf, durch deren Erfüllung reicher Segen und aus deren Vernachlässigung und Uebertretung mehr oder weniger Verderben entspringt. Alle diese Pflichten, die schon ihre natürliche Begründung finden in der Ehe als Naturverhältniß und Contract, gelangen zum vollen Ausdruck und erhalten ihre höhere Weihe in der Ehe als Sacrament, als Sinnbild der Verbindung Christi mit der Kirche, seiner Braut, wodurch zugleich die Gnaden vermittelt werden, sie treu und ausdauernd zu erfüllen. Die Verbindung Christi mit der Kirche ist nun eine Verbindung, in der die innigste Liebe herrscht; es ist ferner eine Verbindung in unwandelbarer Treue und endlich eine fruchtbare Verbindung, die immer neue Seelen für Christus und den Himmel erzeugt. Dem entsprechend ergeben sich die drei Pflichten der christlichen Ehe: die gegenseitige Liebe, die Treue und die gute Erziehung der Kinder.

I.

Die erste Pflicht der Eheleute ist die gegenseitige Liebe. Sie hat den Abschluß der Ehe eingeleitet, sie soll auch stets fortdauern und niemals erkalten. Der Weltapostel schärft sie nachdrücklich ein: „Ihr Männer liebet eure Frauen, wie auch Christus seine Kirche geliebt und sich für sie hingegeben hat. . . . Die Männer sollen ihre Frauen lieben, wie ihren eigenen Leib. Wer seine Frau liebt, liebt sich selbst. Niemand hat jemals sein eigenes Fleisch gehaßt, sondern nährt und hegt es, wie auch Christus seine Kirche, weil wir Glieder seines Leibes sind, von seinem Fleisch und seinem Bein.“ (Ephes. 5, 25. 28. 29. 30.) „Wie aber die Kirche Christo unterthan ist, so sollen auch die Frauen unterthan sein ihren Männern in Allem.“ (Ephes. 5, 24.) Die Unterwürfigkeit der Kirche gegen Christum ist aber nicht die einer Magd gegen ihren Herrn, sondern vielmehr die des Leibes gegen das Haupt, denn Alles, was sie ist und hat, verdankt sie ihm. Darum trägt sie mit edlem Stolz seinen Namen, hat ein unbedingtes Vertrauen in jedes seiner Worte, steht ihm stets helfend zur Seite, nimmt in allen Gefahren zu ihm ihre Zuflucht und bleibt in allen Verhältnissen ihm treu. Gehen wir jedoch näher ein auf den Begriff dieser Liebe.

Es gibt in der Sprache kaum ein Wort, mit dem ein größerer und verführerischerer Mißbrauch getrieben wird, als mit dem

Liebe. Bezeichnet sie einerseits die beiden größten Gebote des Christenthums, den Inbegriff der Vollkommenheit, indem der Mensch sich selbst und alle seine Kräfte auf Gott, seinen Ursprung und sein Ziel und Ende hinrichtet und um Gotteswillen auch seinem Nächsten wohl will; ist sie ferner das von der Natur geschlungene und von der Gnade geheiligte Band, das Eheleute unauflösbar mit einander verbindet: so ist sie zugleich im Munde zahlreicher Dichter, die sie besingen und Romanschriftsteller, die sie verherrlichen, ich weiß nicht was für ein Phantasiegebilde, das luftig wie die Wolken des Himmels bald in lichten, goldenen und rosigen Farben leuchtet und entzückt, bald grau und schwarz ein zerstörendes Ungewitter in seinem Innern birgt. Deshalb ist es zu bedauern, daß unsere Sprache so wortarm ist, und die Liebe je nach ihrem Werth und Gehalt nicht mit verschiedenen Namen zu bezeichnen vermag.

Was ist denn die Liebe? Jede Liebe, die wahr und echt ist, besteht in der Freundschaft, sagt der hl. Thomas. Nicht jede Liebe ist Freundschaft, sondern sie ist es nur dann, wenn sie mit Wohlwollen verbunden ist, d. h. wenn wir Jemand so lieben, daß wir ihm Gutes wollen. Wenn wir aber dem Gegenstande unserer Liebe nicht Gutes wollen, sondern nur sein Gut für uns beanspruchen, so ist das keine freundschaftliche, sondern nur eine selbstsüchtige Liebe. — Das Wohlwollen genügt zur Freundschaft aber noch nicht, sondern es ist auch eine gegenseitige Liebe dazu erforderlich, weil eben die Freundschaft wechselseitig sein muß. Ein solches gegenseitiges Wohlwollen beruht auf Mittheilung.[1]) Diesen Character der Freundschaft trägt sowohl die wahre Gottes- als Nächstenliebe. Die Selbstliebe ist keine Freundschaft, sondern mehr als das. Die Freundschaft bewirkt eine gewisse Vereinigung. Jeder Mensch bildet aber schon in

---

[1]) S. Thom. 2. 2. q. 23. a. 1. Non quilibet amor habet rationem amicitiæ, sed amor qui est cum benevolentia, quando scilicet sic amamus aliquem, ut ei bonum velimus. Si autem rebus amatis non bonum velimus, sed ipsum earum bonum nobis velimus, sicut dicimur amare vinum aut equum aut aliquid hujusmodi, non est amor amicitiæ sed cujusdam concupiscentiæ. Ridiculum enim est dicere quod aliquis habeat amicitiam ad vinum vel ad equum. Sed nec benevolenita sufficit ad rationem amicitiæ, sed requiritur quædam mutua amatio, quia amicus est amico amicus. Talis autem mutua benevolentia fundatur super aliqua communicatione.

sich eine Einheit, die höher ist als die Vereinigung mit Andern. Wie deshalb die Einheit das Princip der Vereinigung bildet, so ist die Selbstliebe die Form und die Wurzel der Freundschaft. Denn darin besteht unsere Freundschaft gegen Andere, daß wir uns gegen sie verhalten wie gegen uns selbst. So hat der Mensch auf dem Gebiete der Erkenntniß in Bezug auf die Principien keine Wissenschaft, sondern mehr als das, nämlich Anschauung. [1])

Gehen wir nach diesen allgemeinen Bemerkungen über zu der Liebe, welche die Gatten unter einander verbindet, so ist auch diese eine Freundschaft im vollsten Sinne des Wortes, aber eine Freundschaft, in der sich die verschiedensten Elemente vereinigen, um sie fest und innig zu machen.

Es liegt in ihr zuerst ein gewisses sinnliches Element, denn Gott senkte in die beiden Geschlechter jenen Trieb, der sie diese Verbindung erstreben läßt, und von dem es heißt: „darum wird der Mann Vater und Mutter verlassen und seinem Weibe anhängen." (Gen. 2, 24.)

„In Folge der Erbsünde, sagt der römische Katechismus [2]), hat der Mensch die ursprüngliche Gerechtigkeit, worin er erschaffen ist, verloren, und die Sinnlichkeit begann ihre Auflehnung gegen die Vernunft, so daß derjenige, welcher seiner Schwäche sich bewußt ist, und den Kampf gegen das Fleisch nicht bestehen will, zur Ehe schreitet als einem Heilmittel gegen die Sünde." Einerseits hält die Ehe diesen Trieb in den von Gott gewollten Schranken und anderseits spendet sie die Gnade, dieses Feuer zu dämpfen und der Vernunft die Herrschaft darüber zu sichern.

Indeß die Gnade vermag selbst die Eheleute zu jener Höhe zu erheben, daß sie diesen Trieb vollkommen beherrschen und die Jungfräulichkeit im Ehestande bewahren. Seit die allerseligste Jungfrau und ihr Bräutigam der hl. Joseph das erste Beispiel davon gegeben, hat es in der Kirche nicht an heldenmüthigen Seelen gefehlt, die ein=

[1]) S. Th. 2. 2. q. 25. a. 4. Amicitia proprie non habetur ad seipsum, sed aliquid majus amicitia, quia amicitia unionem quandam importat . . . Unicuique autem ad seipsum est unitas, quæ est potior unione ad alium. Unde sicut unitas est principium unionis, ita amor quo quis diligit seipsum, est forma et radix amicitiæ. In hoc enim amicitiam habemus ad alios, quod ad eos nos habeamus sicut ad nos ipsos . . . sicut etiam de principiis non habetur scientia, sed aliquid majus, scilicet intellectus.

[2]) P. II. c. 8. q. 13.

traten in ihre Fußstapfen. Dazu gesellt sich dann ein zweites höheres Element, nämlich die eigentliche Freundschaft. „Diese schon durch einen natürlichen Trieb erstrebte Gesellschaft der beiden Geschlechter wird eingegangen durch die Hoffnung auf gegenseitige Hülfe, um unter wechselseitigem Beistand die Mühen des Lebens leichter zu ertragen und die Schwächen des Greisenalters sich zu erleichtern," sagt der römische Katechismus (a. a. O.). Der Mensch hat von Natur aus einen Trieb nach Gesellschaft; sie erhöht ihm die Freuden und mildert die Leiden des Lebens. Darum verbindet er sich mit gleichgesinnten Characteren, deren Vorzüge er hochachtet und deren Eigenschaften ihn anziehen. Diese Freundschaft der Ehe ist die innigste, die es gibt, denn sie beschränkt sich nicht auf ein blos geistiges Gebiet, sondern erwächst zu einer vollen Lebensgemeinschaft: „es werden Zwei sein in einem Fleische;" sie theilt alle Interessen, Freude und Leid mit einander; sie wird zu einer Standespflicht, der man sich nicht entziehen darf; sie ist keine bloße Sache des Gefühls, kein blos sinnlicher unwiderstehlicher Drang, sondern ein Urtheil der Vernunft auf Gründe gestützt und deshalb unabhängig von den wechselnden Launen. Der erste Rausch der Sinnlichkeit ist bald ernüchtert und der Zauber einer erregten Phantasie bald verflogen; diese Freundschaft aber wird je älter desto reiner, edler und fester, denn mit den voranschreitenden Jahren erstirbt die Sinnlichkeit. Sie ist wie ein edler Wein, der mit dem Alter um so kostbarer wird. Das dritte Element, das noch hinzutritt, ist endlich die Gottesliebe, denn wie wir im Nächsten die Person des göttlichen Heilandes erkennen und lieben ollen, so sollen christliche Eheleute sich gegenseitig als die Repräsentanten Christi und seiner Kirche betrachten, in diesem Geiste sich gegenseitig lieben und in ihrer Ehe neue Mitglieder der Kirche und künftige Bürger des Himmels erzielen. In der Hinsicht sagt der römische Katechismus, „daß auch der Wunsch nach Nachkommenschaft ein Motiv der Ehe ist, nicht sowohl um Erben des Vermögens und des Reichthums zu hinterlassen, als vielmehr um Bekenner des wahren Glaubens und der wahren Religion zu erziehen; zu welchem Zwecke auch die Patriarchen in die Ehe traten . . . und weshalb auch Gott von Anfang die Ehe einsetzte." (A. a. O.)

Zu diesen höhern Beweggründen, aus denen die Gattenliebe entspringt, können sich noch mehr oder weniger irdische und rein menschliche gesellen; Reichthum, Schönheit, Familienrücksichten u. dgl.

können mitbestimmend auf den Abschluß der Ehe wirken, und Beweggründe der Liebe werden. Für sich alleinstehend als einzige Beweggründe würden sie nicht stichhaltig sein, aber in Verbindung mit den bereits angeführten höheren Motiven verdienen sie keinen Tadel. So lehrt es ausdrücklich der römische Katechismus. Nachdem er die obengenannten Beweggründe, von denen wenigstens irgend einer zum Abschluß der christlichen Ehe nothwendig ist, angeführt hat, fährt er fort: „Wenn zu diesen Ursachen noch andere hinzutreten, um derentwillen die Menschen meistens in die Ehe treten, und bei der Wahl einer Gattin die eine der andern vorziehen, wie z. B. der Wunsch, Erben zu hinterlassen, Reichthum, Schönheit, Adel des Geschlechts, Gleichheit der Sitten, so sind derartige Beweggründe nicht zu verdammen, da sie mit der Heiligkeit der Ehe nicht in Widerspruch stehen. In der hl. Schrift wird Jakob nicht getadelt, daß er die Rachel, von ihrer Schönheit gefesselt, der Lia vorzog." (Gen. 29.)

So erwächst die Liebe aus den verschiedensten Elementen und gestaltet sich verschieden je nach der Subjectivität und dem Character der Gatten, immer aber muß eines jener höhern und übernatürlichen Motive vorhanden sein, um derselben ihren sittlichen Werth zu verbürgen und sie dadurch unter der Autorität des göttlichen Gesetzes und der Vernunft zu erhalten und sie vor sündhaften Verirrungen zu beschützen.

Den Gegensatz dazu bildet die Leidenschaft der Liebe. Moderne Romanschreiber stellen dieselbe dar als ein Gefühl, das unwillkürlich im menschlichen Herzen erwacht, dem zu folgen der Mensch nicht blos ein natürliches Recht und eine heil. Pflicht hat, sondern die geradezu für ihn zur Naturnothwendigkeit wird, wie in der ganzen unvernünftigen und selbst leblosen Schöpfung allenthalben die Gesetze der Anziehung und der Abstossung walten. Sie schildern mit den lebhaftesten Farben das Glück, das sie bringt, wenn sie Hoffnung hat, ihr Ziel zu erreichen; die Qualen der Eifersucht, wenn sie von gefährlicher Concurrenz sich bedroht sieht; und die Verzweiflung, der sie verfällt, wenn alle Hoffnung zu Wasser wird. Sie folgen Schritt für Schritt der Entwickelung derselben von ihrer ersten Regung bis zu ihrer ausgebildeten Tyrannei über das menschliche Herz, wie sie als leichter Funken beginnt, um allmälig den ganzen Menschen mit ihrem unheimlichen Feuer zu entzünden; wie sie dann keine Schranken mehr kennt, alle Gebote Gottes mit Füßen tritt, das Christenthum verab-

scheut und es als eine unnatürliche Religion lästert, weil es die Kreuzigung des Fleisches gebietet und die Leidenschaften bis in die Tiefen der Seele verfolgt; wie sie endlich die Schranken der herrschenden Sitten und der Staatsgesetze entweder auf Schleichwegen umgeht, oder in offenem Verbrechen sich dagegen auflehnt. Als Abschluß eines solchen Romans figurirt dann entweder die Ehe, nach deren Eingehung der Vorhang fällt, denn selbstredend kann eine solche Liebe die Honigmonate nicht überdauern, oder ein Selbstmord, wie in Werthers Leiden, falls der Hafen des Ehestandes unerreichbar ist. Dürfen wir uns wundern, daß unsere jugendliche Generation, mit einer derartigen literarischen Kost genährt, sich in der Rolle von Roman-Helden und -Heldinnen gefällt, daß Jünglinge, denen kaum der erste Flaum um's Kinn sproßt, schon auf Liebesabenteuer ausgehen, und junge Mädchen bereits auf den Bänken der höhern Töchterschulen schwärmerische Liebesbriefe schreiben; daß die traurigen Opfer des Selbstmordes wegen unglücklicher Liebe und die Scandale unglücklicher Ehen immer zahlreicher werden? Je heftiger und unbändiger die Liebe vor der Ehe auftritt, desto sicherer ist es, daß sie in der Ehe in ihr Gegentheil, in Gleichgültigkeit und Haß umschlagen wird. Man hatte sich gegenseitig geschworen, ewig in demselben Taumel zu sein; aber der Taumel steht nicht in des Menschen Macht, er verraucht nur allzubald Die Liebe ist blind, bis sie ihr Ziel erreicht; aber sie hat hundert Argusaugen, wenn sie flieht und davongeht. „Amnon, der Sohn Davids, liebte die Thamar, diese Liebe war so heftig, daß er dahinsiechte und auf's Krankenlager geworfen wurde.“ (2. Kön. 13, 1—2.) Er setzte alle Hebel in Bewegung, um sein Ziel zu erreichen; es gelang; aber kaum hatte er seine Leidenschaft befriedigt, so verwandelte sie sich in Ekel und Abscheu: „Amnon faßte einen übergroßen Haß gegen sie, so daß der Haß, mit dem er sie verabscheute, größer war als die Liebe, mit der er sie früher geliebt hatte; und er zu ihr sprach: Steh' auf und gehe! (V. 15.) Und als sie nicht gutwillig sein Haus verlassen wollte, rief er einen Diener und befahl ihm: Wirf diese hinaus von mir und schließe die Thüre hinter ihr! (V. 17.)“ Das ist die Leidenschaft der Liebe, die nur zu oft endigt mit gegenseitigem Haß und scandalöser Ehescheidung. Nur die auf dem Boden des Christenthums erwachsene Liebe macht die Ehe wahrhaft glücklich, denn sie erhält die Einigkeit unter den Gatten, sie bewirkt, daß die Gatten wetteifern,

sich gegenseitig zu helfen und mit Geduld die gegenseitigen Schwächen ertragen.

Die Liebe bewahrt also zuerst die Eintracht. Diese Eintracht ist die sicherste Bürgschaft des Glücks der Familie, sie erhöht die Freuden und mildert die Leiden des Lebens, sie verdoppelt die Kräfte, um alle Schwierigkeiten zu überwinden, denn Eintracht macht stark. Darum spendet ihr der hl. Geist ein so schönes Lob: „In drei Dingen gefällt sich mein Geist, welche vor Gott und den Menschen erprobt sind: Eintracht unter Brüdern, die Liebe des Nächsten und Mann und Weib, die gut übereinstimmen." (Ekkl. 25, 1—2.) Von der Zwietracht dagegen hat schon der Heiland gesagt: „Ein Haus, das in sich getheilt ist, kann nicht bestehen;" (Matth. 12, 25.) sie verhindert sowohl den materiellen Wohlstand des Hauses, als den sittlichen Fortschritt der Gatten und die gute Erziehung der Kinder. Wie bei der Eintracht die Unauflösbarkeit der Ehe die Vollendung des Glückes ist, so gestaltet sie sich bei der Zwietracht zu einer qualvollen Fessel. Diese Eintracht wird nicht ernsthaft getrübt werden, wenn die Gatten fortfahren, sich jene gegenseitige Achtung und Ehrfurcht zu erweisen, worin sie mit einander wetteiferten, als ihre Liebe begann.

Der römische Katechismus schärft das nachdrücklich ein. „Es ist Pflicht des Mannes, schreibt er,[1] seine Frau freigebig und ehrenvoll zu behandeln. In der Hinsicht sollen sie bedenken, daß Eva von Adam Gefährtin genannt wurde, als er sagte: „Das Weib, das du mir zur Gefährtin gegeben." (Gen. 3, 12.) Deshalb wurde sie, wie einige Väter es erklären, nicht aus den Füßen, sondern aus der Seite des Mannes genommen: wie sie denn auch nicht aus seinem Haupte gebildet wurde, damit sie nicht etwa meine, sie habe die Aufgabe, ihn zu regieren, sondern ihm vielmehr unterthan zu sein." „Die Aufgaben der Frau, heißt es weiter,[2] zählt der Apostelfürst auf (1. Petr. 3, 1.), wenn er sagt: die Frauen seien ihren Männern unterthan; damit wenn diese der Predigt nicht glauben, sie durch den Lebenswandel der Frauen ohne Predigt gewonnen werden, indem sie mit Furcht euren heiligen Lebenswandel betrachten, wie ihr nicht auf äußern Putz in Haarflechten, oder Goldschmuck oder Kleiderpracht haltet, sondern auf den verborgenen Menschen des Herzens in der

[1]) P. 2. c. 8. q. 22. [2]) l. c. q. 23.

Unveränderlichkeit eines ruhigen und bescheidenen Geistes, der reich ist vor dem Angesichte Gottes; denn so schmückten sich auch einst die heiligen Frauen, die auf Gott hofften und ihren Männern unterthan waren, wie Sara dem Abraham gehorchte, indem sie ihn ihren Herrn nannte. . . . Dann sollen sie sich erinnern, daß die eheliche Vereinigung vor Allem darin besteht, daß sie nach Gott Niemand mehr lieben und höher schätzen als ihren Mann, dem sie auch in allen Dingen, die der christlichen Frömmigkeit nicht zuwiderlaufen, folgen und mit der größten Bereitwilligkeit gehorchen müssen."

Der Weltapostel ermahnt alle Gläubigen: „Kommt einander mit Ehrenbezeigungen zuvor." (Röm. 12, 10.) Mit gegenseitiger Hochachtung ist der Brautstand begonnen, er ist nicht sparsam mit den Beweisen derselben; wenn der Ehestand ebenso verschwenderisch darin bliebe, so würde das gute Einvernehmen nicht leicht gestört. Diese Ehrerbietung bewahrt die äußern Formen der Höflichkeit, die man so leicht gegen seine nächste Umgebung vergißt; sie gibt ihnen aber auch ihren wahren Inhalt, indem sie aus aufrichtiger Hochachtung und Liebe entspringen und in Werken sich bethätigen.

Der Mann muß auch ungebeten für seine Frau sorgen, nicht blos für ihren standesgemäßen Unterhalt, sondern auch für ihre Freuden und Erholungen; und die Frau hat nicht blos die Lasten des Lebens ihm tragen zu helfen, sondern sie muß auf ihre Bequemlichkeiten und Vergnügungen verzichten, um seine Unternehmungen zu befördern. Diese Hochachtung geht nicht darauf aus, Fehler zu entdecken und hervorzuheben; ist ein Wort oder eine Handlung einer doppelten Auslegung fähig, so versteht sie dieselben im besten Sinne; eine erlittene Beleidigung entschuldigt sie, indem sie keine böse Absicht voraussetzt; und wenn eine solche Entschuldigung nicht möglich, so findet sie, daß eine einzelne Beleidigung hinreichend aufgewogen wird durch die frühern zahlreichen Beweise von Hochachtung und Liebe. Unter solchen Umständen mag hier und da eine Wolke aufsteigen, aber sie wird sich nie als Ungewitter entladen.

Die Liebe beweist sich ferner in Werken und darum zeigt sie sich im Ehestande vorzüglich in der Hilfe, welche die Gatten sich gegenseitig fortwährend leisten. Die Liebe, sagt der heilige Augustin, kennt keine Mühen, oder wenn sie Mühen hat, so liebt sie dieselben. Gott hat an das menschliche Leben viele Mühen und Arbeiten geknüpft, und er hat dieselben höchst weise auf Mann und

Frau vertheilt, so daß, wenn beide den ihnen angewiesenen Theil treu und gewissenhaft erfüllen, sie ihr eignes und ihrer Nachkommenschaft Glück verbürgen. In dieser treuen Pflichterfüllung leisten sie einander die größten Dienste und erweisen sie sich gegenseitig die größten Wohlthaten.

Die Natur hat Beiden ihren Wirkungskreis angewiesen, dem Manne nach Außen, der Frau im häuslichen Kreise. „Der Mann, sagt der römische Katechismus,[1]) soll durch eine passende Beschäftigung stets in Anspruch genommen sein, sowohl um den nothwendigen Unterhalt der Familie zu erwerben, als auch um nicht in unthätigem Müssiggang zu verweichlichen, woraus fast alle Laster entspringen." „Die Hauptaufgabe der Frau, heißt es dagegen (a. a O. q. 23.), besteht darin . . . . das Hauswesen fleißig zu besorgen; und darum bleibe sie gern zu Haus, und gehe nicht ohne Nothwendigkeit aus, und zwar niemals ohne die Erlaubniß ihres Mannes." Diese Treue in der Erfüllung der Berufspflichten vermag unendlich viel zur Erhaltung der Einigkeit, denn einerseits ist diese stete Arbeit eine eben so stete Wohlthat, die man sich gegenseitig erweist und wodurch man sich einander zur Dankbarkeit verpflichtet, und anderseits läßt eine stete Beschäftigung eine Unzahl von Armseligkeiten gar nicht aufkommen, die sonst das Leben verbittern. „Der Teufel soll dich niemals müssig finden, war ein Grundsatz der alten Einsiedler der ägyptischen Wüste, denn er hat immer Arbeit für dich." So wird auch der Geist der Zwietracht keinen Eingang finden in ein Haus, wo Mann und Frau ihre Arbeiten mit Treue und Gewissenhaftigkeit vollbringen.

Endlich muß die Liebe geduldig sein. Die meisten Brautleute sind vor der Ehe einer sehr verderblichen Selbsttäuschung unterworfen. Sie erblicken nämlich ihre künftige Ehe nur unter dem Bilde eines ungetrübten Glückes und einer vollkommenen Harmonie. Sie ahnen gar nicht, daß die natürliche Vorsicht beim ersten Umgange, die Macht der aufkeimenden Neigung, so wie die gegenseitigen Gefälligkeiten, sie verblenden über ihre Fehler, welche sie entweder völlig übersehen, oder wenigstens nicht in ihrer Größe und in ihren künftigen Folgen erkennen. Kommen dieselben wirklich zum Vorschein, so hat die Leidenschaft tausend Entschuldigungen dafür, und schmeichelt

---

[1]) P. 2. c. 8. q. 22.

sich mit der Hoffnung, daß sie in Zukunft von selber aufhören werden. Wirft eine freundschaftliche Warnung oder ein Hinweis auf die tägliche Erfahrung einen dunklen Schatten auf die rosigen Aussichten, so ist das bald verwischt, indem man sich einbildet, gescheidter zu sein als die Andern und nicht nothwendig zu haben, fremde Erfahrungen zu benutzen. In diesem Zauber befangen treten sie in die Ehe. Der tägliche Umgang erzeugt jedoch bald Ueberdruß und da sie sich keine Gewalt mehr anthun, um sich selbst zu beherrschen und ihre Fehler zu verbergen, so treten dieselben in ihrer vollen Blöße hervor. Die Leidenschaft ist nicht mehr so stark, dieselben zu übersehen oder zu entschuldigen. So kommt es, daß die Gatten bald sehr erstaunt sind, die eingebildeten Vorzüge nicht mehr zu finden, das erträumte Glück nicht zu besitzen und es vielleicht bedauern, so unglücklich in ihrer Wahl gewesen zu sein. Diese Enttäuschung ruft Verstimmung hervor, daraus erwächst dann Unmuth, der immer neue Fehler hervorruft, die vorhandenen Schwächen vergrößert und nur zu leicht die Familie dauernd unglücklich macht.

Die christliche Liebe ist nüchterner. Sie weiß, daß es ein Traum der Phantasie ist, sich einander in's Stammbuch zu schreiben: Zwei Seelen und ein Gedanke, zwei Herzen und ein Schlag.

Zwei Uhren, seelen- und willenlose Mechanismen, können nicht so gestellt werden, daß sie vollkommen harmoniren; so ist es noch unendlich schwieriger, daß zwei Menschen in ihren Lebensanschauungen, in ihrem Character, in ihren Sympathien und Antipathien vollkommen übereinstimmen. Diese Characterverschiedenheit mit dem daraus entspringenden Kreuz nimmt auch einen Platz, und zwar einen wichtigen Platz ein in dem Plane Gottes zur Heiligung der Seelen. Christliche Eheleute finden darin Gelegenheit, sich in der Geduld und Abtödtung zu vervollkommnen. Dazu kommen Unglücksfälle, welche die Familie heimsuchen, und die Ehe zu einem schweren Kreuz m chen, so daß es großer Geduld bedarf, um den Frieden zu bewahren. Wenn die Jahre oder eine Krankheit oder eine schleichende Entkräftung aus dem Manne oder der Frau eine Last anstatt eine Stütze der Familie machen: so muß der glücklichere Theil darüber nur sprechen, um zu trösten und Alles thun, was er vermag, um das Leiden zu erleichtern. Wenn der Frau die Einsicht zur Verwaltung des Hauswesens fehlt, oder wenn umgekehrt der Mann unpraktisch ist für die Geschäfte und vom Unglück darin verfolgt wird: so ist es

vernünftiger sich gegenseitig mit Rath und That zur Seite zu stehen und das Unvermeidliche mit Ergebung zu ertragen, als sich das Leben durch gegenseitige Vorwürfe zu verbittern. Am nothwendigsten jedoch ist diese Geduld, wenn einer von den beiden Gatten einen stürmischen aufgeregten Character hat, despotisch auftritt und sclavischen Gehorsam verlangt, über jede Kleinigkeit in Zorn geräth, es sowohl zum Verbrechen anrechnet, wenn man zu seinen Vorwürfen schweigt, als wenn man sie beantwortet. Da ist die Erhaltung des Friedens nur mit großer Selbstüberwindung und ausdauernder Sanftmuth zu ermöglichen. So war die Xantippe des Socrates. Wäre dieser weise Athener weniger friedliebend gewesen, so würde er in stetem Kriege gelebt haben; da er aber ein abgesagter Feind jedes Zankes war, so machte ihm seine Frau allerdings das Leben sauer mit ihrem beständigen Schelten, allein es fand unter ihnen kein Haß und keine Abneigung statt. Socrates ließ sich nicht scheiden, obgleich die Staatsgesetze es gestatteten, und als er zum Tode durch den Giftbecher verurtheilt war, gab seine Frau alle Zeichen des tiefsten Schmerzes und der Verzweiflung über den herannahenden Tod ihres Gatten. So war auch Job inmitten all' der Unglücksfälle, die ihn unverschuldeterweise trafen, mit schrecklichem Aussatz geschlagen, ein Gegenstand des Spottes seiner Frau (Job 2, 7—10); und Tobias mußte bei der Blindheit, mit der Gott ihn heimsuchte, Vorwürfe hören von seiner Frau, die sich ärgerte über sein Gottvertrauen und seine Almosen: beide aber sind stete Vorbilder für den christlichen Mann in der sanftmüthigen Ertragung der Thorheiten einer unvernünftigen Frau. Die hl. Monica ist dagegen ein Vorbild für Frauen, deren Männer jähzornigen und heftigen Charakters sind. Eines Tages wurde sie von ihren Freundinnen gefragt, wie es möglich sei, in stetem Frieden zu leben mit einem Manne, der wegen seines Jähzornes in der ganzen Stadt bekannt war. „Als ich meinem Manne zur Ehe gegeben wurde, antwortete sie, dachte ich nur, ich würde von ihm als Dienerin und Magd gekauft; und so habe ich ihm denn fleißig gedient und seine Gebote nie übertreten, darum lebe ich in großem Frieden und großer Liebe mit ihm." [1]) So hat diese Heilige nicht blos eine friedliche

[1]) S. Aug. Confess. 9, 9: Cum viro in uxorem data sum, putavi quod ab eo in ancillam et subditam accepta fuerim; ac proinde illi diligenter inserviendo ac nunquam mandata ejus transgrediendo pacem habeo magnam et dilectionem apud eum.

Ehe mit ihrem heidnischen Manne Patricius verlebt, sondern es gelang ihr auch durch ihr Beispiel und Gebet ihn für den Glauben zu gewinnen. Einer solchen Frau gibt die hl. Schrift das Zeugniß: „Selig der Mann, der ein gutes Weib hat: die Zahl seiner Jahre wird sich verdoppeln. Ein starkmüthiges Weib erfreut den Mann, und erfüllt die Jahre seines Lebens mit Frieden. Ein gutes Weib ist ein gutes Erbtheil für diejenigen, welche Gott fürchten; sie wird dem Manne gegeben für seine guten Werke". (Eccli. 26, 1.—3.)

Diese ehrerbietige, thätige und opferwillige Liebe des Ehestandes erwächst nur auf dem Boden der Religion, findet ihr Vorbild in der Liebe Jesu Christi und seiner Kirche, ihre Nahrung in den Gnaden des Sacraments der Ehe und der andern Sacramente, ihren Lohn in dem Blick auf den Himmel und seine Seligkeit. Sind Mann und Frau einig in diesen Gesinnungen, dann bildet ihre Familie nach dem Ausdruck des Weltapostels eine häusliche Kirche (domestica ecclesia, Röm. 16, 5.), in der Gott verherrlicht und die heldenmüthigsten Tugenden geübt werden. Fehlt es aber in der Familie an einem christlichen Fundament oder weiß der Mann, der eine gläubige Braut heimgeführt hat, nach eben eingegangener Ehe nichts Eiligeres zu thun, als mit frevelhafter Verachtung ihre religiösen Uebungen lächerlich zu machen, sie zu hindern am Gebete, den Empfang der heiligen Sacramente ihr zu erschweren, die Uebertretung der Fasten- und Abstinenz-Gebote in seinem Hause zu erzwingen, die Lehren und Gebote der Kirche zu kritisiren; so wird er zuletzt dahin gelangen, daß sie erröthet über ihre bisherige Frömmigkeit und Tugend. Er muß sich dann aber nicht wundern, wenn sie durch seine verdammenswerthen Reden und Beispiele nach und nach in der Gottlosigkeit kühner und in der Unverschämtheit frecher wird als er selbst; wenn es aus ist mit dem Frieden und der Eintracht des Hauses, und auch die andern noch wichtigern Pflichten des Ehestandes ihr nicht mehr heilig sind: so daß er fürchten muß für die eheliche Treue und zittern bei dem Gedanken, was aus den Kindern werden soll, die unter seinen Augen aufwachsen.

II.

Die zweite Pflicht, welche die Ehe auferlegt, ist die gegenseitige Treue. „Durch die eliche Treue, sagt der römische Katechismus,[1]) verpflichtet

[1]) P. 2. c. 8. q. 21.

sich der Mann gegenüber der Frau, und die Frau gegenüber dem Manne, so daß sie einander Gewalt über ihren Leib geben, und versprechen, dieses hl. Ehebündniß niemals zu verletzen. Das ergibt sich naturgemäß aus jenen Worten unsres Stammvaters, die er aussprach, als er Eva zum Weibe nahm und die in der Folge Christus im Evangelium bekräftigte: Darum wird der Mann Vater und Mutter verlassen und seinem Weibe anhangen und es werden zwei sein in einem Fleische. (Gen. 2. Matth. 19.) Ferner aus dem Ausspruche des Apostels: „Das Weib hat nicht Gewalt über seinen Leib, sondern der Mann; in gleicher Weise hat nicht der Mann Gewalt über seinen Leib, sondern das Weib.“ (1. Kor. 7.) Darum wurden von Gott mit Recht sehr schwere Strafen im alten Bunde über die Ehebrecher verhängt, weil sie diese eheliche Treue brechen. Es fordert auch diese eheliche Treue, daß Mann und Frau durch eine ganz besondere, reine und heilige Liebe verbunden seien, und sich nicht wie Ehebrecher lieben, sondern wie Christus seine Kirche geliebt hat. Diese Regel hat nämlich der Apostel aufgestellt, wenn er schreibt: Ihr Männer, liebet eure Frauen, wie Christus seine Kirche geliebt hat; die er gewiß mit jener unendlichen Liebe, nicht um seines eignen Vortheils willen, sondern nur den Nutzen seiner Braut bezweckend, liebte.“ —

Die Treue steht überall, wo der Mensch ihr begegnet, hoch in Achtung und Ehren. Dichter und Redner wetteifern mit einander, die Treue des Sclaven gegen seinen Herrn, des Soldaten gegen seinen Feldherrn, des Freundes gegen seinen Freund zu verherrlichen. Vor Allem aber hat die eheliche Treue immer und überall hoch in Ehren gestanden. Von ihr hängt die Ehre der Familie, die Legitimität der Nachkommenschaft, die Rechtmäßigkeit der Erbschaft des Namens und des Vermögens der Eltern ab, somit bildet sie das Fundament für das Wohl und Wehe der Familie und der ganzen menschlichen Gesellschaft. Gott selbst hat bei der Einsetzung der Ehe dieses große Gesetz der gegenseitigen Treue in die Herzen der Ehegatten eingesenkt, und darum ist es in die Sitten und die Gesetzbücher aller Nationen übergegangen, die, wenn sie mit Ehrfurcht und Achtung zur makellosen Treue hinaufblicken, so die Untreue mit Verachtung brandmarken und mit schweren Strafen ahnden. Schon in der menschlichen Natur finden sich deshalb vielfache Hülfsmittel zur Bewahrung der ehelichen Treue. „Viele Schranken machen die Frau keuscher; den Mann sollte die Manneskraft keusch machen,

sagt der hl. Augustin.[1]) Denn darum hat die Frau stärkere Schranken, weil sie schwächer ist. Jene erröthet vor ihrem Manne, und du wolltest vor Christus nicht erröthen? Du bist freier, weil stärker: weil du leicht überwindest, bist du dir selbst überlassen. Ueber jene wacht die Sorge des Mannes, die Furcht vor den Gesetzen, die Gewohnheit der Sitten und die lebhaftere Schamhaftigkeit: und über dich wacht Gott, nur Gott." Wenn deshalb auch in Zeiten der Irreligiosität und des Sittenverderbens diese Tugend vielfach verletzt wird, so bewahrt sie doch trotzdem ein solches Verdienst, daß selbst die Wüstlinge sie zu achten gezwungen sind! Merkwürdige Widersprüche in den Urtheilen der verdorbenen Welt! Sie spottet über die Tugend, aber sie achtet jene, welche sie üben; sie schmeichelt dem Laster, aber sie verachtet jene, die sich damit besudeln. Erscheint auch die eheliche Treue zuweilen als eine enthronte Königin, gegen welche die Unterthanen sich empören, so bewahrt sie doch alle ihre Ehren; ist ihre Gewalt auch erschüttert, so steht ihre Majestät noch unangetastet da; findet sie auch keinen Gehorsam, so steht sie doch in Achtung selbst bei den Rebellen. So tief hat die göttliche Vorsehung sie in der Natur des Menschen begründet.

Indem Christus die Ehe erhob zum Sacrament, hat er die Treue noch geadelt und gekräftigt gegen die Gefahren, die ihr drohen in der Wandelbarkeit des menschlichen Herzens und den Verführungen der verdorbenen Welt; und indem er seine eigene Verbindung mit der Kirche zum Vorbild derselben machte, hat er dieser Treue das erhabenste Ideal und das kräftigste Motiv verliehen. Christus anerkennt außerhalb der katholischen Kirche keine andere, als seine Braut, mit keiner andern theilt er seine Gnaden: der Kirche fremd sein, heißt ebensoviel als Christo fremd sein. Was thut und leidet die Kirche ihrerseits, um ihrem göttlichen Bräutigam eine makellose Treue zu bewahren? Es genügt die Hinweisung auf jene Verfolgungen mit Feuer und Schwert, die Jahrhunderte lang gedauert, auf jene Irrlehren, die alle Heucheleien und Kunstgriffe der Lüge aufboten, um

---

[1]) S. Aug. Serm. 9. c. 9. n. 12: Multae custodiae faciunt feminam castiorem, virum castum faciat ipsa virilitas. Nam ideo mulieri major custodia, quia major infirmitas. Illa erubescit viro, tu non erubescis Christo? Tu liberior, quia fortior: quia facile vincis, ideo tibi commissus es. Super illam et diligentia viri, et terror legum, et consuetudo morum, et verecundia major; et Deus super te, tantum Deus.

die Kirche wankend zu machen in ihrer Treue. Selbst die Länge der Zeit, in der Alles erkaltet und abstirbt, hat in dieser Treue keine Verminderung bewirkt. So dürfen christliche Gatten, die in ihrer Verbindung dieses Ideal zum Ausdruck bringen sollen, weit entfernt von dem Verbrechen der Untreue, dasselbe weder trüben durch irgend eine zweideutige Huldigung, die sie erweisen oder sich erweisen lassen, noch die Festigkeit derselben Gefahren aussetzen durch unvorsichtige Neigungen, die sie in ihrem Innern aufkeimen lassen, oder durch sinnliche Willfährigkeiten, die sie sich gestatten. Der Heiland stellt schon die freiwillige Begierde der thatsächlichen Untreue gleich: „Jeder, der ein Weib ansieht, um sie zu begehren, hat schon im Herzen die Ehe mit ihr gebrochen.“ (Matth. 5, 28.) Je erhabener nun Gott die Ehe in der Ordnung der Natur und der Gnade gestellt hat, und je segensreicher ihre Wirkungen für die Familie, die Kirche und die menschliche Gesellschaft sind, desto schmachvoller und verderblicher sind auch die Folgen des Ehebruches. Die Ehe ist ein sacramentaler Vertrag, wo die Gatten vor dem Angesichte der Kirche und des Staates unter Anrufung des Namens Gottes sich feierlich das Versprechen der Treue bis in den Tod geben: der Ehebruch ist demnach eine Schmach, ähnlich dem Meineid, der ebenfalls Gott zum Bürgen der Wahrhaftigkeit seiner Versprechungen angerufen. Wenn darum Gott als der Rächer des Meineides gilt, so droht er auch in der hl. Schrift: „Den Ehebrecher wird Gott richten“. (Hebr. 13, 4.) Das Band, das der Ehevertrag schlingt, ist unlösbar: was Gott verbunden, das soll der Mensch nicht trennen; die Kirche, die alle Binde- und Lösegewalt im Himmel und auf Erden empfangen, vermag es nicht zu lösen; nur der allmächtige Gott löst es auf durch den Tod, wie er es im Sacramente geschlungen: der Ehebruch ist aber ein frevelhafter Angriff auf dieses Band, und wenn er es auch nicht zu zerreißen vermag, so lockert er es doch und vergreift sich damit an einem der wichtigsten Gesetze der sittlichen Weltordnung. Die Ehe ist ein Sacrament, das so lange dauert, als die beiden Gatten leben, denn immer sind und bleiben sie in ihrer Verbindung ein Abbild der Verbindung Christi mit seiner Kirche: so gestaltet sich denn der Ehebruch zur Profanation dieses Sacraments, wodurch das Heilige in den Koth der Lüste herabgezogen wird. Die christliche Ehe bildet aus beiden Gatten eine lebendige Einheit, die noch dadurch erhöht und geheiligt ist, daß beide lebendige Glieder des geistigen Leibes

Christi sind: der Ehebruch ist ein Attentat gegen diese Einheit, wodurch der Sünder sich auf's tiefste erniedrigt, um eine gleiche Verbindung einzugehen mit einem verworfenen Geschöpfe.[1]) Die Ehe ist das Fundament, auf welchem die Familie als ein Heiligthum sich erheben soll, worin Friede und Eintracht und alle christlichen Tugenden erblühen und neue Generationen heranwachsen sollen, um die Tugenden und den Wohlstand der Eltern zu ererben; der Ehebruch ist aber wie der fromme Job sagt: „ein Verbrechen und ein großes Unrecht, er ist ein Feuer, das bis zur Vernichtung Alles verzehrt und alle Keime ausrottet.“ (Job 31, 11—12.) Er zerstört alle edlern Keime der guten Sitten, der Frömmigkeit und der Tugend, er ruinirt den zeitlichen Wohlstand und stürzt zuweilen die ganze Familie in's Verderben. Er ist vielfach der erste Ring in einer langen Kette von Verbrechen. Hat der Mensch einmal diesen entscheidenden Schritt gewagt, und Alles, was die Natur, die Ehre und die Religion Heiliges und Ehrwürdiges hat, mit Füßen getreten, dann halten ihn keine Schranken mehr zurück auf der abschüssigen Bahn des Verbrechens; alle edlern sittlichern Gefühle, die Stimme des Gewissens, die herrschenden Sitten, die öffentliche Meinung, die bestehenden Gesetze vermögen nichts mehr gegen die furchtbare Leidenschaft. Die einmalige böse That gestaltet sich zu einem stehenden Verhältniß, dessen Unterhaltung ein glänzendes Vermögen verschlingt; gegen den unschuldigen Theil bildet sich die bitterste Abneigung im Herzen, die zu einem tödtlichen Haß heranwächst und man sah Ehebrecher und Ehebrecherinnen Mordpläne brüten, während sie im Aeußern noch Liebe und Zärtlichkeit heuchelten, und unschuldige Wesen mit Gift und Dolch aus dem Wege räumen, die einer neuen Verbindung im Wege standen. David, der Mann nach dem Herzen Gottes, wird durch einen vorwitzigen Blick zum Ehebrecher, und um dieses Vergehen zu verbergen vor den Augen der Welt, wird er zum Mörder an einem seiner treuesten Diener; der König Herodes, der Johannes den Täufer hoch achtet, und Vieles thut, was er ihm sagt, läßt denselben einkerkern, weil er ihm seinen Ehebruch vorwirft und ihn auffordert, sich zu bekehren, und aus Liebe

---

[1]) Tollens ergo membra Christi, faciam membra meretricis? Absit. An nescitis, quoniam qui adhaeret meretrici, unum corpus efficitur? Erunt enim (inquit) duo in carne una. 1. Cor. 6, 15—16.

zu seinem ehebrecherischen Weibe gibt er bei einem üppigen Gastmahl Befehl, denselben zu enthaupten.

Wie unglücklich sind Gatten, die durch ein solches Vergehen alle Drohungen des Himmels über die Verletzung eines beschworenen Versprechens und die Profanation eines großen Sacraments auf sich herabziehen! Mag es auch gelungen sein, die Sünde mit der Finsterniß der Nacht zu verhüllen, mag man beruhigend zum mitschuldigen Theile gesagt haben: Niemand hat uns gesehen! War denn das allwissende Auge Gottes nicht Zeuge der That? Und wenn der Schuldige das nicht glaubt, warum erröthet er und senkt das Haupt und zittert bei der bloßen Erinnerung daran? Setzte er eine Ehre darein, ein Herz zu umgarnen, das nicht sein war? Statt dessen hat er Gott und der Welt gegenüber sich mit Schmach bedeckt, denn es gilt noch immer als eine Schande, ein heiliges Gelöbniß zu brechen. Oder suchte er Freude und Glück? Statt dessen hat er allen Frieden des Herzens verloren und ist das Schlachtopfer nicht endender Gewissensbisse geworden. Der Gedanke an das Vergehen ist der Wermuthtropfen, der sich in alle unschuldige Freuden einmischt; er ist das Gespenst, das ihn aufschreckt in der nächtlichen Ruhe und den Schlaf von seinen Augen verscheucht. Wie unglücklich ist die treulose Gattin; denn wenn der Mann sie mißhandelt, so gebricht ihr der Muth, sich zu beklagen, denn ihr Gewissen sagt ihr, daß sie noch Schlimmeres verdient hat. Wenn das treue Weib alle Beweise der Liebe und der Zärtlichkeit gegen den treulosen Gatten verschwendet, so sind das Dolchstöße für sein verrätherisches Herz, das ihm sagt, er habe ganz etwas anderes verdient. Und wenn die Kinder, die Ehre und der Stolz des Hauses, heiter und fröhlich die Eltern umgeben, welch' ein schrecklicher Gedanke, wenn die Gattin, in der Gleichgültigkeit des Vaters gegen eines derselben die Ahnung eines Geheimnisses befürchten muß, das sie mit Schmach bedeckt? oder der Gatte einem Wesen den Tod wünscht, das ihm sein Dasein verdankt, aber den Vaternamen ihm nicht geben darf?

Möchten die verirrten Gatten, die das Unglück haben, nicht zurückgehalten zu werden durch den Gewissensbiß ob des Meineides oder durch den Schrecken vor der Rache Gottes wegen des Bruches eines von ihm selbst geschlungenen Bandes, wenigstens am Rande des Abgrundes, bevor sie sich hineinstürzen, an die erschrecklichen Folgen ihres Beginnens denken: möchten sie im Voraus die Sarcasmen der Welt

hören, die Vorwürfe und Verachtung ihrer Kinder erblicken, die tief beschämt sein müssen über die Schwäche ihrer Eltern, und das ganze Verderben betrachten, das der Ehebruch über die Welt heraufbeschworen hat, alle die Verwirrung in den Häusern, den Zwiespalt in den Familien, die Unordnungen in der menschlichen Gesellschaft und die Verbrechen, die schon die irdische Gerechtigkeit zu verfolgen gezwungen ist.

Leider vereinigen sich heutigen Tages in der Apostasie der Völker vom Christenthum, in den herrschenden materialistischen Bestrebungen und in der fieberhaften Genußsucht, die alle Stände der menschlichen Gesellschaft ergriffen hat, eine Reihe von Gründen, welche den Ehebruch fortwährend vervielfachen und zu einem verderblichen Krebsschaden machen. Die Reformation hatte schon lange die Ehe ihrer Heiligkeit und Unauflösbarkeit für das protestantische Volk entkleidet und durch die Gestattung der Wiederverheirathung der Geschiedenen thatsächlich den Ehebruch legalisirt. Um denselben Zweck für die Katholiken zu erreichen, hat die Revolution die Civilehe erfunden, die der Liberalismus bald in allen Staaten eingebürgert hat. Indem die Gesetzgebung den Ehebruch als Ursache der Scheidung anerkennt, prämiirt sie denselben gleichsam und fordert dazu auf, indem man so sich des unerträglichen Joches einer lästig gewordenen Ehe entledigen kann. Der Unglaube, der zum rohesten Materialismus herabgesunken ist, erblickt im Menschen nichts mehr als einen potenzirten Affen und predigt folgerichtig ungescheut die Emancipation des Fleisches und das Evangelium der freien Liebe und erblickt in der allgemeinen Einführung der Civilehe nur eine vorläufige Abschlagszahlung auf die Forderung der vollständigen Abschaffung der Ehe. Die Poesie glorificirt den Ehebruch: jene Romane werden am gierigsten vom großen Publikum verschlungen und jene Theaterstücke erzielen in endlosen Wiederholungen ein gefülltes Haus, die mit dieser pikanten Sauçe gewürzt sind. Die Industrie, die das Familienleben zerreißt und Frauen und Mädchen heerdenweise in die Fabriken einpfercht, die maßlose Genußsucht, die stets alle Vergnügungslocale füllt und die Prostitution in den großen Städten, bieten Gelegenheiten genug, ehebrecherische Verbindungen anzuknüpfen und zu unterhalten. So vervielfältigt sich denn jene Menschenklasse, welche der hl. Petrus uns in so kräftigen Zügen schildert, „die dem Fleische nach wandeln in den Begierden der Unkeuschheit,“ indem sie im Menschen

keine unsterbliche Seele mehr anerkennen, um so der Fleischeslust desto ungehinderter die Zügel schießen zu lassen; „die die Autorität verachten," indem sie auf dem Gebiete der Religion die Unabhängigkeit der menschlichen Vernunft und auf dem Gebiete des Staates das Recht der Revolution proclamiren; „die voll Verwegenheit und Selbstgefälligkeit sind," indem sie stets die Phrasen des Fortschritts im Munde führen und damit prahlen, auf der Höhe der Zeit zu stehen; „die voll Blasphemien sich nicht scheuen, Secten zu stiften," die als heirathslustige Pfaffen oder als neuerungssüchtige Laien in den Lästerungen, die sie gegen die Kirche vorbringen, Vorwände suchen, das untheilbare Kleid des Herrn zu zerreißen und die Brandfackel der Zwietracht in die heilige Stadt Gottes zu schleudern; „die ein Herz haben, das auf die Habsucht gerichtet ist," sei es, daß sie als Börsenschwindler oder als waghalsige Speculanten oder in betrügerischen Geschäften mit weniger Mühe und in kurzer Zeit ein schönes Vermögen erbeutet, oder als feile Streber und Schranzen der Staatsomnipotenz auf einen fetten Posten befördert sind; „die schwelgen in ihren üppigen Gastmahlen", wo sie ihrem Gotte, dem Bauch, fröhnen und dem Bacchus und der Venus ihre Libationen bringen, in den Zoten, mit denen sie ihre Unterhaltung würzen, wenn ihnen der Wein die Zunge gelöst; „die die Freiheit versprechen, während sie selbst Sclaven des Sittenverderbens sind", d. h. echte Liberale, die sich und Andern die Freiheit von Gott, von der Religion und vom Gewissen versprechen, um zügellos allen verdorbenen Trieben zu folgen und Tyrannei zu üben gegen Alles, was ihnen widerspricht und vor Allem, was dem Glauben der Väter treu bleibt. Diese Menschenraçe, characterisirt der Apostel in Betreff des Ehebruches: sie haben die Augen voll Ehebruch und unaufhörlichen Verbrechens:[1])" wie die Geier hoch in den Lüften schweben, weite Strecken durchsegeln, ihr spähendes Auge sich aber um die pracht-

---

[1]) 2. Petr. 2, 10. Qui post carnem in concupiscentia immunditiæ ambulant, dominationemque contemnunt, audaces, sibi placentes, sectas non metuunt introducere blasphemantes . . 13. in conviviis suis luxuriantes vobiscum, 14. oculos habentes plenos adulterii et incessabilis delicti . . cor exercitatum avaritia habentes . . . 19. libertatem illis promittentes, cum ipsi sint servi corruptionis: a quo enim quis superatus est, hujus et servus est.

volle Landschaft, die fruchtbaren Saaten, die üppigen Wiesen mit ihrem Farbenschmelz nicht kümmert, sondern nur irgend ein Aas ausforscht, um sich pfeilschnell auf dasselbe herabzustürzen: so sind diese Menschen mit Augen voll Ehebruch blind gegen alle Unschuld und Tugend, gegen fremdes Familien- und Lebensglück, wenn sie auf ein Schlachtopfer ihrer Lüste stoßen. So begegnen uns Männer, wie der Weltapostel sie uns schildert: „In den jüngsten Tagen werden gefährliche Zeiten bevorstehen, die Menschen werden sich selbst lieben, mit allen Lastern beladen sein, . . unenthaltsam . . . mehr Liebhaber des Vergnügens als Gottes . . . aus diesen sind jene, welche in die Häuser eindringen, und die Weiber mit Sünden beladen verführen, die von verschiedenen Begierden geleitet werden,[1]) d. h. Männer, welche die gesellschaftliche Stellung, die sie einnehmen und das Vertrauen, das sie in den Familien genießen, dazu mißbrauchen, Frauen und Töchter zu verführen, und die unter dem Deckmantel der Freundschaft oder des amtlichen Verkehrs ihre schmachvollen Ausschweifungen verbergen; Männer, die sich der schmachvollen Siege rühmen, welche sie in Liebenshändeln erfochten und die damit prahlen, daß sie sichere Schlingen zu legen verstehen, daß keine Tugend und Vorsicht ihnen entgehe; echte moderne Assyrier, bei denen als ein Schimpf galt, wenn ein Weib einen Mann verspottete, und rein von ihm sich entfernte;[2]) getaufte Muhamedaner, welche ohne die Kosten und Lasten eines Harems zu haben, allen Lüsten und Ausschweifungen desselben sich hingeben. Anderseits ist es nicht selten, auf Weiber zu stoßen, welche die Würde, wozu das Weib durch das Christenthum erhoben und den Segen, den es im Kreise der Familie zu verbreiten bestimmt ist, vergessen; die hl. Eide, welche sie dem Manne geschworen, der ihnen eine ehrenvolle Stellung in der menschlichen Gesellschaft gesichert, wie das Weib Putiphars[3]) mit Füßen treten; ihre Augen auf einen andern Mann werfen, den sie mit

---

[1]) 2. Tim. 3, 1—6: In novissimis diebus instabunt tempora periculosa, erunt homines seipsos amantes . . . incontinentes . . . voluptatum magis amatores quam Dei . . . ex his enim sunt, qui penetrant domos, et captivas ducunt mulierculas oneratas peccatis, quæ ducuntur variis desideriis.

[2]) Foedum est enim apud Assyrios, si femina irrideat virum agendo, ut immunis ab eo transeat. (Judith 12, 11.)

[3]) Gen. 39.

Schmeicheleien und Bitten zu umgarnen, mit Drohungen und Gewalt willfährig zu machen streben, wobei sie leider nicht immer auf eine Tugend stoßen, die gleich der des ägyptischen Joseph gegen alle Künste der Verführung und alle Verfolgungen der Rache gestählt ist; Weiber, die wie eine Jezabel [1]) in der Tiefe des Unglücks, das durch ihre Ausschweifungen über sie hereingebrochen, eine bereits hinwelkende Schönheit mit allen Künsten der Koketterie und allen Hülfsmitteln des Luxus wieder aufzufrischen suchen, um durch ihre Reize Männer zu fesseln, deren Macht und Reichthum ihnen die Fortsetzung ihres üppigen Lebens ermöglicht; Weiber, die alle geistigen und körperlichen Vorzüge, mit denen die Natur sie ausgestattet, nur benützen, um auf Eroberungen auszugehen; berüchtigte Schönheiten, welche die Jugend verführen und Verderben in den Familien anrichten, welche die hl. Schrift mit den Worten bezeichnet: „Sie hat Viele verwundet zu Boden gestreckt, und die Tapfersten sind von ihr erschlagen." [2]) Selbst bis in's Greisenalter hinein beherrscht diese Leidenschaft den Menschen; sie begleitet ihn bis an den Rand des Grabes, leuchtet noch in den Augen, welche die Schatten des Todes bereits verdunkeln und drückt ihre Spuren in ein vom Alter gefurchtes Gesicht. Gibt es nicht würdelose Greise, die ihre grauen Haare entehren und wie jene zwei alten Richter in unreiner Liebe entbrennen, aber nicht auf eine keusche Susanna [3]) stoßen, sondern auf Schönheiten, die es nicht verschmähen, einen alten Nestor, der drei Menschenalter sah, an ihren Triumphwagen zu spannen, und die nicht wenig stolz darauf sind, daß vor der Sonne ihrer Reize der Schnee und das Eis des Greisenalters noch schmilzt.

Wenn auch christlich gesinnte Gatten weit entfernt sind von solchen Vergehen, so gilt es doch bei dem herrschenden Unglauben und dem ansteckenden Sittenverderben auf seiner Hut zu sein, um nicht angesteckt und fortgerissen zu werden vom Strome des Verderbens.

Eine andere Gefahr, welche der ehelichen Treue droht, ist die Eifersucht oder der Argwohn des einen der Gatten gegen die eheliche Treue des andern. Sie ist eine unheilvolle Schwäche, welche die größte Verwirrung im Hause anrichten und dasselbe in eine wahre Hölle

[1]) 4. Reg. 9, 30.

[2]) Prov. 7, 26. Multos vulneratos dejecit, et fortissimi quique interfecti sunt ab ea. [3]) Daniel 13.

verwandeln kann; sie wächst selbst zu einer furchtbaren Leidenschaft heran, die der schrecklichsten Verbrechen fähig ist. Sie entspringt aus den verschiedensten Ursachen. Bald liegt ihr eine fehlerhafte Disposition des Geistes zu Grunde, die sich bis zur völligen Geistesstörung steigern kann; bald entspringt sie aus einem melancholischen, zum Argwohn geneigten Temperament, das überall Geheimnisse wittert und in den einfachsten Dingen verborgene Motive aufsucht; bald wird sie veranlaßt durch die zu große Altersverschiedenheit der Gatten, die vielleicht durch ein Menschenalter getrennt, aus zeitlichen Rücksichten die Ehe geschlossen und damit sich selber die Zuchtruthe gebunden haben; bald ist sie veranlaßt durch wirkliche Fehltritte oder durch Unbesonnenheiten, die so ihre gerechte Strafe finden. Sehr häufig entspringt sie jedoch aus einem Irrthum. Vor der Heirath nämlich und in der ersten Zeit der Verbindung verleiten die Neuheit des Umgangs und die Lebhaftigkeit der Liebe zu übertriebenen Aufmerksamkeiten; allmälig jedoch wird der Umgang etwas altes, er wird ernster und gestaltet sich zu einer vernünftigen Freundschaft, die keine Sentimentalität und keinen Zwang mehr kennt. Es wäre ein großer Irrthum, wenn einer von den beiden Gatten daraus schließen wollte, er habe die Zuneigung des andern verloren, wenn er deshalb an Unbeständigkeit und Untreue denken und sein Schicksal beklagen wollte. Das geschieht aber so leicht: und doch liegt der Veränderung, worüber man sich grämt, weder Treulosigkeit, noch auch Leichtsinn zu Grunde. Jene Verheißungen und Schwüre, stets dieselben zu bleiben, waren ehrlich und aufrichtig gemeint: aber jener Rausch der ersten Liebe ist in der Prosa des Lebens bald verflüchtigt; die tägliche Erfüllung der Pflichten, die drängenden Geschäfte, die Sorgen und Mühen des Lebens, die tägliche Gewohnheit stumpfen allmälig die lebhaften Gefühle ab, während die Gesinnungen einer aufrichtigen Freundschaft sich desto tiefer befestigen, wie es bei außerordentlichen Gelegenheiten, wenn etwa der Tod das Band zu zerreißen droht, sich zeigt. Entsteht aber im Herzen eines der beiden Gatten bei dieser scheinbaren Erkaltung der Argwohn gegen den andern und bildet sich derselbe allmälig zur vollen Eifersucht aus, so ist es eine heilige Pflicht des Andern, sich stets freimüthig und offen zu benehmen; nichts zu sprechen, was er nicht hören, nichts zu schreiben, was er nicht lesen, keine Handlung zu verrichten, die er nicht wissen dürfte, mit einem Worte keinen Schritt zu thun, der dem Andern nicht klar und offen

vorliege. Der Argwohn liest in den Mienen und Blicken, er ergründet die Stimmungen von Trauer oder Freude, er interpretirt die Ausdrücke, die fallen, er verfolgt mit Argusaugen jeden Schritt und Tritt, er weiß Erkundigungen einzuziehen von Personen, die nichts ahnen und schafft daraus seiner Phantasie reichen Stoff, um in finstern und trüben Bildern sich zu ergehen. So wird er zu einer wahren Furie, um sich selbst und Andere zu quälen. — Ist es aber Pflicht, den Grillen eines argwöhnischen Mannes oder einer eifersüchtigen Frau solche Rechnung zu tragen und sich selbst beständigen Zwang anzuthun? Wenn wir im täglichen Leben die Fehler und Schwächen unseres Nächsten zu berücksichtigen haben, um ihm nicht Anlaß zur Sünde zu werden; wenn der Weltapostel es für erlaubt erklärt, vom Fleische der Opferthiere zu essen und dann gleich hinzufügt: „wenn aber die Speise meinen Bruder ärgert, so werde ich in Ewigkeit kein Fleisch essen, um meinem Bruder kein Aergerniß zu geben," (1. Kor. 8, 13.): um wieviel mehr ist es dann eine heilige Pflicht der Gatten, diese Rücksicht auf einander zu nehmen, da sie durch die innigsten Bande verknüpft sind, die es auf Erden geben kann! Oder will man sich lieber den heftigsten Ausbrüchen dieser finstern Leidenschaft aussetzen, als zu so geringen Opfern sich entschließen und sich verwerflich machen in den Augen Gottes und der Menschen? Die Eifersucht kann sich bis zur Raserei steigern, wenn sie gereizt wird, und kehrt dann ihre Rache gegen den, der ihr Gegenstand ist. Man erschrickt bei der Erzählung der entsetzlichen Grausamkeiten, zu denen sie zuweilen verleitet. Es ist allerdings sehr traurig, mit Jemand zu leben, der diese unglückliche Schwäche hat; aber es ist einmal so und die geschworene Treue verpflichtet dazu: da hilft nur Schonung und Geduld, oder gibt es etwas Klügeres und Besseres?

Um aller Eifersucht und den Versuchungen zur Untreue vorzubeugen, ist es das Beste, wenn Eheleute sich einander mit der größten Offenheit und dem größten Vertrauen begegnen. In der Ehe besteht eine volle Lebensgemeinschaft, also alle Angelegenheiten, welcher Art sie auch seien, sind gemeinsam, und so sollten auch alle Unternehmungen gemeinsam überlegt und unternommen werden. Durch diese gegenseitige Mittheilung werden die Leiden versüßt, die Freuden erhöht, die Mühen erleichtert und der glückliche Erfolg mehr gesichert. Es ist überhaupt ein großes Glück, Jemand zu finden, der so wie

man selbst an allen Angelegenheiten Theil nimmt, dem man alle seine Absichten, Wünsche und Pläne mittheilen kann, mit der Gewißheit, daß sie bei ihm ebenso sicher aufbewahrt sind als im eigenen Herzen. Es gibt unzählige Gelegenheiten in der Ehe, sich dies Vertrauen gegenseitig zu beweisen und es dadurch in immer höherm Maße zu gewinnen, denn Vertrauen wird stets mit Vertrauen erwidert. Wo es keine gegenseitige Offenheit und Vertrauen in der Ehe gibt, da verliert sie ein wesenhaftes Glück, es lockert sich das Band, das sie vereint und die Gatten stehen sich in einer gezwungenen Stellung gegenüber, die bald in Kälte und Widerwillen übergeht. Zurückhaltung mag Fremden gegenüber Klugheit sein, in der Ehe wird sie zur Beleidigung, denn sie ist entweder ein Zeichen des Argwohns oder der Verachtung und damit vielleicht auch ein Zeichen der Gleichgültigkeit und der Reue über die eingegangene Verbindung.

Es ist darum eine traurige Erscheinung, wenn Mann und Frau Geheimnisse haben, die sie vor einander verbergen. Leider geschieht das nur zu oft. Die Frau hat allerlei kleine Geheimnisse, Einkäufe, Geschenke, Verbindungen, Geschäfte, und es ist für sie eine wahre Lust, sich dabei mit dem Schleier des Geheimnisses zu umgeben. Es kann sein, daß das Gewissen dabei vollkommen rein, die Absichten die besten, der Gegenstand selbst erlaubt sei: schon das Geheimniß allein kann Veranlassung zum Argwohn und zur Beunruhigung geben. Oder hat der Mann nicht einigen Grund zu denken: wenn meine Frau nichts Böses beginge, so würde sie ihr Thun nicht meiner Kenntniß entziehen? Und wenn er dann bei dem bloßen Argwohn nicht stehen bleibt, sondern aufgebracht wird und das Glück der Ehe darüber verloren geht, so hat die Frau dies Unglück sich selbst zuzuschreiben, indem sie durch ihre Geheimthuerei sich wenigstens den Schein der Schuld zugezogen hat. In der Ehe muß jeder der beiden Gatten für die Erhaltung seines guten Namens besorgt sein, das schuldet er sich selbst und dem andern Ehetheile, der darum das Recht hat von allen Schritten in Kenntniß gesetzt zu werden, und dieselben zu verhindern, wenn es ihm gut scheint.

Anderseits soll der Mann ebensowenig Geheimnisse haben vor seiner Frau; ihr die Verbindungen, welche er unterhält, die Unternehmungen, welche er vor hat, seine Gewinne und Verluste nicht verbergen. Wer einen Freund in seine Pläne einweiht und ihn um Rath fragt, erlangt sein Interesse, so daß er ihm nach Kräften behülflich ist.

Das gült vor Allem der Gattin gegenüber, die ja zur vollen Lebensgemeinschaft mit dem Manne verbunden ist und das größte Interesse an dem Glück oder dem Unglück des Hauses hat. Der Mann wende nicht ein, daß er Einsicht und Kraft genug habe, Alles allein zu besorgen, denn gerade diese Vermessenheit ist ein Beweis, daß er fremder Einsicht und Hülfe um so mehr bedarf. Uebrigens hat auch die Frau ein Recht darauf, Kenntniß zu haben von den gemeinsamen Angelegenheiten, indem sie in gleicher Weise bei denselben interessirt ist. Auch die Einwendung, daß die Frau eher hinderlich als förderlich auf die Geschäfte einwirken würde, will wenig besagen; denn wie gescheidt der Mann auch ist, so vermögen dennoch die Bemerkungen eines weniger einsichtsvollen Kopfes Veranlassung zu vernünftigen Zweifeln zu erwecken und den Plänen eine andere zweckmäßigere Richtung zu geben; und im eignen Interesse sind sehr oft auch die Unwissenden gescheidt. — Es mag jedoch Ursachen geben, daß Mann und Frau irgend ein Geheimniß haben, das sie einander eine Zeitlang verschweigen und einen passenden Augenblick abwarten, um es einander mitzutheilen, da es etwa für den Augenblick einen zu großen Verdruß oder Niedergeschlagenheit verursachen würde; indeß die Art und Weise, wie eine solche Verheimlichung statt hat, begründet dann auf der andern Seite nur um so mehr die Ueberzeugung, daß keine wirklichen Geheimnisse obwalten, sondern volles gegenseitiges Vertrauen besteht.

Es erübrigt uns noch ein Wort über die Pflichten, welche die Ehe auferlegt in Bezug auf die Erhaltung und Fortpflanzung der Menschheit.

III.

Gott hat die Erhaltung und Fortpflanzung der Menschheit an gewisse Triebe geknüpft, wie es auch bei den unvernünftigen Thieren der Fall ist. Der Trieb nach Nahrung sichert die Erhaltung des Individuums, der Geschlechtstrieb die Erhaltung der Gattung. An diese Triebe knüpft die Vorsehung einen gewissen sinnlichen Reiz und einen mehr oder weniger heftigen Drang, denn wer würde sich sonst den Mühen der täglichen Arbeit im Schweiße des Angesichtes unterziehen und die Sorgen und Lasten des Ehestandes auf sich nehmen? Im Zustande des Paradieses gehorchten alle Triebe durch die ursprüngliche Gerechtigkeit der Herrschaft der Vernunft und des

Willens; in Folge der Erbsünde aber sind sie entfesselt und der menschliche Wille ist wie ein entthronter König, der nur mit Mühe seine rebellischen Unterthanen in der Botmäßigkeit erhält. Während das unvernünftige Wesen in seinem Instinct einen sichern Führer hat, soll der Mensch durch das Licht seiner Vernunft in stetem Kampfe die Herrschaft über sich selbst bewahren. „Die Vernunft, die im Geiste thront, sagt der hl. Augustin,[1]) muß die niedern Triebe des Fleisches als Beherrscherin zügeln, nicht aber ohne Maß und Schranken ihnen die Zügel schießen lassen. Darum ist es selbst den Thieren nach Anordnung Gottes von der Natur gegeben, daß sie nur zu bestimmten Zeiten sich paaren; denn nicht durch die Vernunft hält es sich zu andern Zeiten zurück, sondern weil dann der Trieb in ihm schlummert. Der Mensch kann den Trieb aber immer erwecken, weil er ihn auch zügeln kann. Dir hat der Schöpfer die Herrschaft der Vernunft gegeben, dir hat er die Gebote der Enthaltsamkeit auferlegt, als Zügel für die sinnlichen Triebe. Du besitzest eine Macht, die das Thier nicht hat, darum hoffst du auch, was es nicht kann; du kämpfest ein wenig, um die Enthaltsamkeit zu bewahren, das Thier kennt solchen Kampf nicht: aber du wirst dich auch immer in der Ewigkeit erfreuen, wohin es nicht gelangt. Wenn die Anstrengung dich ermüdet, so möge der Lohn dich trösten; und auch das ist eine Uebung der Geduld, den innern Trieb zu zügeln, und dem, was du mit dem Thiere gemein hast, nicht wie jenes die Zügel schießen zu lassen. Wenn du dich selbst verachtest und das Bild Gottes, das er dir eingeprägt, vernachlässigst, dann wirst du mit Verlust deiner Menschenwürde verthieren; nicht als ob du die Natur desselben angenommen, sondern weil du in Menschengestalt Aehnlichkeit mit dem Thiere hast, weil du nicht hörst auf das Wort: Seid nicht wie Pferd und Maulesel, die keinen Verstand haben. (Ps. 31, 9.) Aber vielleicht wünschest du ein Thier zu sein, um frei deinen Lüsten dich hinzugeben und durch kein Gesetz die fleischlichen Triebe in Enthaltsamkeit zu zügeln. Achte auf die Strafe: wenn du nicht fürchtest ein Thier zu sein, so fürchte wenigstens zu sterben.“ Die Ehe, welche in ihrer ursprünglichen Einsetzung den Zweck der Erhaltung der Menschheit hatte, erhielt dann in Folge der Erbsünde den weitern Zweck als Heilmittel der Sinnlichkeit zu dienen

[1]) S. Aug. Serm. 8. c. 5. n. 6.

und diesen Trieb in den richtigen Schranken zu erhalten. Das ist die ausdrückliche Lehre des Weltapostels: „Um die Unzucht zu meiden, soll Jeder seine Frau haben, und Jede ihren Mann haben.“ (1. Kor. 7, 2.) „Wenn sie sich nicht enthalten können, so sollen sie heirathen; denn es ist besser zu heirathen, als zu brennen.“ (1. Kor. 7, 9.) Der hl. Chrysostomus erklärt [1]) diesen Ausspruch: „Vor Allem lerne die Ursache der Ehe und weshalb sie in's Leben eingeführt ist und forsche dann nicht weiter. Welches ist also die Ursache der Ehe, und warum ist sie von Gott gegeben? Höre den hl. Paulus: Um die Unzucht zu meiden, soll Jeder seine Frau haben. Er sagt nicht, um die Armuth zu vermeiden und Reichthum zu erwerben; sondern was? Damit wir die Unzucht vermeiden, damit wir die Begierlichkeit zügeln, damit wir nüchtern leben, damit wir Gott gefallen zufrieden mit unserer eignen Frau, das bringt uns die Ehe, das ist ihre Frucht, das ist ihr Nutzen. . . . Denn darauf muß man in der Ehe sehen, daß man vor Allem die Sünde meide, und von Unzucht rein sei: das ist der Zweck der Ehe, daß sie uns helfe, keusch zu leben.“ Der heilige Thomas gibt in seinem Commentar zum Korintherbriefe eine nähere Erläuterung dieses Textes. „Der Apostel,“ schreibt er [2]), „sieht die Menschheit bereits vervielfältigt und das Volk Gottes schon vermehrt, nicht durch fleischliche Abstammung, sondern durch die Geburt aus dem Wasser und dem heiligen Geiste (Joh. 3.) und übergeht deshalb den ersten Zweck, den die Ehe als Naturverhältniß (officium naturæ) zur Vermehrung der Menschheit hat und hebt nur diesen zweiten Zweck hervor, weshalb sie eingesetzt ist als Heilmittel der Sünde (remedium culpæ). Die fleischliche Begierlichkeit dauert in den Gläubigen auch nach der Taufe fort und drängt die Menschen am meisten zu fleischlichen Sünden wegen der Heftigkeit der Lust. Weil nun eine zu hohe Tugend erforderlich ist, um diese Begierlichkeit vollständig zu überwinden, wozu nicht alle Menschen verpflichtet sind nach dem Ausspruche des Herrn: Nicht Alle fassen dieses Wort (Matth. 19, 11.); so ist es nothwendig, daß einestheils die Begierlichkeit ihre Befriedigung und anderntheils ihre Schranke habe. Das geschieht, wenn der Geschlechtstrieb geregelt wird durch die Vernunft und der Mensch nicht vollständig

---

[1]) S. Chrys. Hom. Quales ducendæ sint uxores. 5.

[2]) S. Thom. Aq. in 1. Cor. 7. Lectio 1.

von der Begierlichkeit geleitet, sondern diese vielmehr der Vernunft unterworfen wird. Nun aber befiehlt die natürliche Vernunft, daß der Geschlechtstrieb nur seine Befriedigung finde zum Zwecke der Erzielung einer Nachkommenschaft . . . und weiter befiehlt sie, daß nur ein bestimmter Mann mit einer bestimmten Frau in Verkehr trete, eine Bestimmung, die durch das Gesetz der Ehe bewerkstelligt wird."

Es ist aber sehr schwer, seinen Leidenschaften alles was erlaubt ist, zu gestatten und Herr und Meister derselben zu bleiben; geradeso wie es schwer, wenn nicht unmöglich ist, den Vorsatz auszuführen, alle läßlichen Sünden sich zu gestatten, nur vor der Todsünde sich zu hüten und nur die pflichtmäßigen guten Werke zu üben, aber alle überfließenden Werke der Tugend zu unterlassen. Wer über einen reißenden Strom setzen will, um das gerade gegenüberliegende Ufer zu erreichen, muß den Lauf seines Nachens höher richten, die Gewalt der Wellen zieht ihn immer hinab. Darum ermahnt der Heiland mit so großem Nachdruck zur Verläugnung unserer selbst und zur Abtödtung unserer Leidenschaften: „Wer mein Jünger sein will, der verläugne sich selbst, nehme alle Tage sein Kreuz auf sich und komme und folge mir nach." (Matth. 16, 24.) Es bedarf also der Abtödtung auch in erlaubten Dingen, um stets sich vor dem Unerlaubten und Sündhaften zu bewahren, denn nur so schärft sich das geistige Auge, um Beides von einander zu unterscheiden, das zuweilen wie Licht und Finsterniß in der Dämmerung in einander zu verfließen scheint; nur so erhält sich die Zartheit des Gewissens, das auch den Schatten der Sünde fliehen sollte; nur so stählt sich der Wille, daß er bei einer heftigen Versuchung zu widerstehen vermag; und nur so verdienen wir reichere Gnaden des Himmels, um den guten Kampf mit Ausdauer zu bestehen. Es begreift sich also, daß der Weltapostel den Eheleuten den Rath der zeitweiligen Enthaltsamkeit gibt: „Entziehet euch einander nicht, es sei denn mit beiderseitiger Uebereinstimmung für eine Zeitlang, um dem Gebete obzuliegen: und kehrt wiederum dazu zurück, damit der Satan euch nicht versuche wegen eurer Unenthaltsamkeit. Ich sage dies aber als Gestattung, nicht als Befehl." (1. Kor. 7, 5—6.) Wie die Kirche das große Gebot der Abtödtung practisch für alle Christgläubigen in Anwendung bringt, indem sie die Fastenzeit anordnet und im Laufe des Jahres verschiedene Fast- und Abstinenztage aufstellt, und ihre

Kinder zugleich ermahnt, alsdann ihren Eifer im Gebete und in den guten Werken zu verdoppeln; so räth der Weltapostel den Eheleuten an, mit beiderseitiger Uebereinstimmung von Zeit zu Zeit die Enthaltsamkeit zu üben, um so mit größerer Freiheit des Geistes und mehr Andacht dem Gebete, dem Empfange der hl. Sacramente und sonstigen frommen Uebungen und guten Werken obzuliegen. So werden sie zugleich in der Herrschaft über sich selbst gestärkt werden, daß, wenn Krankheiten oder Reisen oder sonstige Familienverhältnisse sie zur Enthaltsamkeit zwingen, sie den Versuchungen leichter widerstehen, und die Heiligkeit und Würde ihres Standes stets bewahren.

Einer schweren Sünde aber machen die Gatten sich schuldig, wenn sie absichtlich die Ehe mißbrauchen gegen den vom Schöpfer gewollten Zweck und die Fortpflanzung verhindern. Nach christlicher Weltanschauung gelten die Kinder als ein Geschenk des Himmels. Seitdem Gott bei der Schöpfung den Segen über das erste Ehepaar ausgesprochen mit den Worten: „Wachset und mehret euch und erfüllet die Erde" (Gen. 1), haben alle Völker diesen Glauben zum Erbtheil empfangen und überall die Geburt des Kindes mit religiösen Ceremonien umgeben als Ausdruck dieses Glaubens. Jedes Menschenkind, so lehrt uns der Glaube, ist ein Pilger, der das irdische Leben nur durchwandert, um zu einem besseren Jenseits zu gelangen: mag nun der Weg von der Wiege zum Grabe nur eine kurze Spanne sein oder sich lange und mühsam hinziehen, mögen nur Rosen an ihm blühen oder mag er mit lauter Dornen besäet sein. Ganz anders gestaltet sich aber die Sache vom ungläubigen materialistischen Standpunkt. Wenn das menschliche Dasein sich auf diese Erde beschränkt und sich keine Aussicht bietet auf eine selige Ewigkeit, dann concentrirt sich sein ganzes Glück auf den Cultus seiner fünf Sinne und das Maaß der materiellen Genüße bildet das Maaß seines Glückes. Nun aber muß nothwendig in dem Maaße, als die Menschen sich auf Erden vermehren, der auf jeden einzelnen fallende Bruchtheil des materiellen Besitzes und der daraus entspringenden Genüsse sich verringern. Von diesem Standpunkte aus berechnen und bestimmen manche Gatten die Zahl ihrer Kinder. Der Reiche sagt zu sich selbst, wenn die Zahl meiner Kinder zu groß wird, so kann ich nicht jedem ein Erbtheil hinterlassen, mit dem es standesgemäß zu leben vermöchte; dem Armen, der von seiner harten Arbeit lebt, sagt die materialistische Wissenschaft, je mehr Kinder du hast,

desto mehr machst du dir selbst in der Arbeit Concurrenz, desto mehr drückst du den Arbeitslohn herab, und so ist die große Zahl der Kinder dein eigner Nachtheil; die Mühen und Leiden der Geburt und der Erziehung denken Andere, bringen Gefahren für unser eigenes Leben und sind ein beständiges Hinderniß das Leben mit all' seinen Vergnügungen zu genießen. Man beklagte in früheren Jahrhunderten das Loos der nachgebornen Söhne und Töchter, die vielfach genöthigt waren in die Klöster und Stifter zu treten; das ist im neunzehnten Jahrhunderte nicht mehr der Fall, aber es gibt in manchen Familien nur sehr wenige oder keine nachgebornen Söhne und Töchter mehr. Gatten, welche die Ehe in dieser Weise mißbrauchen, begehen die Sünde jenes Elenden des alten Testamentes, dessen Namen ein Gräuel ist, daß keine Feder ihn niederschreibt und keine Zunge ihn ausspricht, und den der Himmel im Augenblicke seines Vergehens mit einem plötzlichen Tode schlug. Tiefer entwürdigt kann dieses große Sacrament nicht werden, als daß es zum Deckmantel unnatürlicher Ausschweifungen dient.

Die wichtigste Pflicht, die den Gatten obliegt, ist dann die Erziehung der Kinder. Denselben das Dasein gegeben zu haben, ist wenig; unendlich wichtiger für die Zeit und die Ewigkeit ist die christliche Erziehung. „Denn was hilft es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewinnt, aber Schaden leidet an seiner Seele?" (Luk. 9, 25.) „Es wäre ihm alsdann besser, er wäre niemals geboren." (Matth. 26, 24.) Nun ist es aber eine Thatsache, daß die ganze Zukunft des Menschen in der Regel von der ersten häuslichen Erziehung bedingt ist. „Der Jüngling wird, auch wenn er grau geworden, von dem Wege nicht abweichen, den er in seiner Jugend eingeschlagen." (Sprichw. 22, 6.) „Was du in deiner Jugend nicht gesammelt hast, wie wirst du das im Alter finden?" (Eccl. 25, 5.) „Mein Sohn, nimm von Jugend auf Lehre an, und bis in's Greisenalter wirst du Weisheit finden." (Eccl. 6, 18.) Was der hl. Geist so nachdrücklich einschärft, das bezeugt auch der heidnische Dichter:[1])

Nunc adhibe puro
Pectore verba puer; nunc te melioribus offer.
Quo semel est imbuta recens, servabit odorem
Testa diu.

[1]) Horat. Ep. II. 1.

Durch die Erziehung vererben sich die guten und schlechten Eigenschaften der Eltern und gestalten sich dadurch zu Erbtugenden und zu Erblastern. In der Urzeit der Geschichte stammten von dem frommen Seth die Kinder Gottes, in deren Familien die wahre Gottesverehrung und die Tugenden von den Eltern auf die Kinder sich fortpflanzten, während aus der Nachkommenschaft Kains die Menschenkinder hervorgingen, unter denen die Gottlosigkeit und der Materialismus in gleicher Weise sich forterbten. Im alten Bunde nennt Gott sich mit besonderer Vorliebe den Gott Abrahams, Isaacs und Jacobs, weil in diesen drei Patriarchen die Erkenntniß und Verehrung Jehovahs vom Vater auf den Sohn und den Enkel sich forterbte, um dann das Erbtheil eines ganzen Volkes zu werden. So ist es auch heutigen Tages nicht schwer, die Familien zu unterscheiden, je nach dem, was eine traditionelle gute oder schlechte Erziehung aus ihnen gemacht hat. So sollte jede Familie nach dem Ausdrucke des Apostels eine häusliche Kirche bilden, wo Vater und Mutter in gewissem Sinne des Priesterthums walten, um die Nachkommenschaft, die der Himmel ihnen geschenkt, zu Kindern Gottes zu erziehen.

Auch für den Staat und die ganze menschliche Gesellschaft ist die Erziehung von keiner geringern Wichtigkeit. Man braucht nur die Augen zu öffnen, um die nothwendige Abhängigkeit der Geschicke eines Volkes von der Jugenderziehung zu erkennen. Eine Nation rekrutirt sich beständig durch die Generationen, die aus den Schulen ihr zuströmen, wie der Ocean sich nährt durch die Wasser, welche die Flüße in seinen Schooß ausgießen. Nach Verlauf einiger Jahrzehnte hat sie sich gänzlich erneuert durch ihre Zuflüße und sich also auch nach deren Bilde gestaltet. Die Erziehung ist immer und überall das Modell, wodurch die Gesellschaft ihre Form empfängt. Hat der Unterricht auf allen Stufen die religiösen und sittlichen Wahrheiten zum Fundament, so kann man vorhersagen, daß in naher Zukunft die Gesellschaft diesen doppelten Character tragen und damit die Wege der Wahrheit, Gerechtigkeit und Wohlfahrt einschlagen wird. Fehlt dagegen dieses Fundament oder wird es nur als Nebensache in der Erziehung behandelt, dann verfallen die Staaten allen Stürmen, welche die Leidenschaften gegen sie zu entfesseln vermögen. — Vergessen wir es aber nicht, so groß die Wichtigkeit der öffentlichen Erziehung auch sei, sie kommt doch der ersten häuslichen Erziehung

nicht gleich. Umsonst vermehrt man die trefflichsten Schulen, wenn die Beispiele und Lehren, welche die Jugend dort empfängt, mit den Lehren und Beispielen der Familie nicht im Einklang stehen. Wenn man gesundes Wasser haben will, so muß man sich zuerst von der Reinheit der Quelle versichern. Die Quelle aller guten Erziehung ist aber das elterliche Haus.

Es gibt ohne Zweifel noch eine gute Zahl Familien, wo diese hochwichtige Pflicht in gewissenhafter Weise erfüllt wird. Wie würde es auch aussehen, wenn nicht ein Theil unserer Jugend in den Familientraditionen ein Bewahrungsmittel gegen das Verderben der Welt fände? Das sind die zehn Gerechten, welche die menschliche Gesellschaft vor dem totalen Verderben bewahren; sie sind das Salz, das die allgemeine Fäulniß verhindert. Aber abgesehen von diesen Ausnahmen, die um so ehrenvoller sind, je seltener sie werden, ist die häusliche Erziehung die erste und größte Wunde der heutigen Zeit. Erst an zweiter Stelle kommt die Wunde der öffentlichen Erziehung. Wie viele unter den zahllosen Ehen, die täglich abgeschlossen werden, um den Strom der Generationen zu erneuern, gibt es wohl, in denen die Gatten, bevor sie das schwere Band schlingen, zu sich sagen: Wir stehen im Begriff, eine hl. Verbindung einzugehen. Gott wird sich hoffentlich würdigen dieselbe zu segnen, indem er uns Nachkommen schenkt. Diese Kinder haben ihrer physischen Seite nach physische Bedürfnisse, und es ist Pflicht für uns, durch Nahrung, Kleidung und zahllose Sorgen für die Erhaltung ihrer Existenz und die Entwickelung ihrer Kräfte zu sorgen. Sie haben aber auch eine unsterbliche Seele, welche lebt von der Wahrheit, und sich entwickelt und vervollkommnet durch die Tugend, die nach einem höhern Glücke sich sehnt, als alle Reichthümer und Genüße der Welt es bieten, und da ist unsere Aufgabe unendlich ernster. Den Leib erziehen und für seine naturgemäße Entwicklung sorgen, das thun auch die unvernünftigen Thiere. Den Geist ausbilden und ihn befähigen, durch Geschäft, Wissenschaft oder Kunst eine passende Stellung in der menschlichen Gesellschaft einzunehmen, das thun auch die Heiden. Aber die Seelen erziehen, das heißt sie erleuchten mit dem wahren Licht, sie erwärmen mit heiliger Liebe, lebendige Tempel Gottes und Auserwählte des Himmels daraus machen, — das ist die Aufgabe christlicher Eltern. Welch' eine schreckliche Verantwortlichkeit bringt sie mit sich! Leider denken die meisten Gatten nicht an solche Wahrheiten. Sie verheirathen

sich, wie man heirathete in den Tagen Noe's, welchen die Sündfluth folgte: „Sie aßen und tranken, sie kauften und verkauften, sie pflanzten und bauten," (Luk. 17, 28.) ohne Sorge und Vorsicht dessen, was da kommen sollte. Sie tragen sich mit Ideen von Vermögen, von Einrichtungen, von Vergnügungen, von Fortkommen in der Welt, oder vielmehr sie haben keine andere Idee als dem großen Strome zu folgen und es zu machen, wie die große Menge. Sie erzeugen Kinder für die Welt, denken aber nicht daran, Kinder Gottes daraus zu bilden. Und doch lohnt es sich der Mühe, diese Pflichten mit aller Hingebung zu erfüllen, denn guterzogene Kinder bilden die Krone der Eltern vor Gott und der Welt.

Das sind die Pflichten, welche die Ehe auferlegt. Einigkeit in gegenseitiger Liebe, Treue und gute Erziehung der Kinder. Finden sie ihre gewissenhafte Erfüllung, so ist nach den Worten des Apostels die Ehe heilig und ehrwürdig in Allem. (Hebr. 13, 4.) Sie ist heilig und ehrwürdig in ihrem Urheber, in Gott, der sie im Paradiese eingesetzt und gesegnet, und der ihr diesen Segen selbst nach dem Sündenfalle nicht entzogen, sondern schützend seine Hand über sie hielt und in Christo sie zur ungeahnten Würde eines Sacraments erhoben. Sie ist heilig und ehrwürdig in ihrem Vorbild, insofern sie die Verbindung Christi mit seiner Kirche darstellt und damit die Eheleute auffordert, dieses Vorbild durch ihre gegenseitige Heiligung zu verwirklichen. Sie ist heilig und ehrwürdig in ihren Wirkungen, denn sie ist eine stets lebendige Quelle der Gnade, um die Seelen der Eheleute mit den Schätzen des vergossenen Blutes Christi zu bereichern und sie zu stärken in der Erfüllung ihrer Pflichten. Sie ist heilig und ehrwürdig in ihrem Zweck und wenn ihr auch die Schwächen des Fleisches in Folge der Erbsünde noch anhaften, so ist sie doch ein heilsamer Zügel und ein mildernder Thau für die Leidenschaft mit ihrem Umgestüm und ihrem Feuer, die sie der Ehre Gottes dienstbar macht, indem sie neue Kinder der Kirche und Erben des Himmels erzielt.

XII.

Die Jungfräulichkeit und die Ehe.

Die katholische Lehre von der Ehe läßt sich in ihrem ganzen Umfange nur würdigen und verstehen, wenn man sie betrachtet in ihrem Verhältniß zur Jungfräulichkeit. Wie bevorzugt nämlich die Stellung der Ehe im neuen Bunde auch geworden sein mag durch ihre Erhebung zum Sacrament, durch ihre Darstellung der Verbindung Christi mit seiner Kirche und durch ihre kräftigen und unerschöpflichen Gnaden; so gibt es doch noch einen erhabenern Stand, der nicht bloß an und für sich vollkommener ist, indem er eine größere moralische Kraft und eine unbeschränktere Herrschaft des Geistes über das Fleisch voraussetzt, sondern auch den Menschen mehr befähigt, sich ganz und ohne Rückhalt dem Dienste Gottes zu weihen und dadurch sowohl in diesem Leben ein größeres Verdienst, als in jenem eine höhere Glorie zu erreichen. Dieser Stand ist die Jungfräulichkeit. Er wird Niemand als Pflicht auferlegt, Christus und die Apostel geben nur den Rath, ihn zu erwählen, indem sie die Losledigen ermahnen, ihre Keuschheit Gott zu weihen und die Wittwen, zu keiner neuen Ehe zu schreiten. Er bildet also nur eine Ausnahme, weil er eine zu große moralische Kraft voraussetzt, als daß er im Allgemeinen für die ganze Menschheit zur Pflicht erhoben werden könnte; aber doch eine stabile Ausnahme, weil es von Christo und den Aposteln bis jetzt immer Seelen gegeben hat und geben wird, die ihn zu ihrem Antheile erwählen. Die Ehe bildet also den niedrigsten Stand in der Kirche, erhabner ist der Wittwenstand und der vollkommenste die Jungfräulichkeit. Trotz des scheinbaren Gegensatzes übt aber die Jungfräulichkeit einen großen und nachhaltigen Einfluß auf die Ehe aus und hat nicht wenig dazu beigetragen, dieselbe in ihrer von Gott verliehenen Würde zu erhalten, ihre segensreichen Wirkungen sicher zu stellen und sie vor Verirrungen zu bewahren. Die Auseinandersetzung des Verhältnisses der Jungfräulichkeit zur Ehe, ihre Vorzüge vor derselben und ihr segensreicher Einfluß auf dieselbe mag den Schluß unserer Darstellung der Lehre von der Ehe bilden.

I.

Die Tugend der Keuschheit, wodurch der Mensch seine sinnlichen Triebe beherrscht, zerfällt in die des Ehestandes, welche jene

Triebe nur in der von Gott gewollten Ordnung und in den von ihm gestatteten Maaße befriedigt; die des Wittwenstandes, welche auf eine zweite Ehe freiwillig verzichtet und die Leidenschaft beherrscht; und endlich in die der Jungfräulichkeit, welche mit völligem Verzicht auf die Ehe, das Fleisch dem Geiste vollends dienstbar macht. Es wäre ein großer Irrthum, zu glauben, daß nur die letztere vor Gott Werth habe; im Gegentheil während die erste gut ist, ist die zweite besser und die dritte die beste. Treffend schreibt der heil. Augustinus: „Die Augen haben im Körper ihren hohen Werth, sie würden aber einen geringern haben, wenn sie allein wären, und die andern minder werthvollen Glieder nicht existirten. Am Himmel selbst überstrahlt die Sonne den Mond mit ihrem Lichte, verkleinert ihn aber nicht; und ein Gestirn unterscheidet sich von dem andern an Glanz (1. Kor. 15, 41.), überhebt sich aber nicht in Stolz. Darum hat Gott Alles erschaffen, und siehe, es war sehr gut; er nennt es nicht blos gut, sondern sogar sehr gut, aus keinem andern Grunde, als weil er vom ganzen Weltall redet. Bei den einzelnen Werken nämlich hieß es auch: Gott sah, daß es gut war. Wo aber das All' genannt wird, da wird es sehr gut genannt, indem es heißt: Gott sah Alles, was er erschaffen, und siehe, es war sehr gut. (Gen. 1.) Besser sind zwar einige Einzelwesen, als andere: aber das All' ist besser als jedes Einzelwesen." [1])

Die Jungfräulichkeit ist die höchste und zarteste Blüthe der Keuschheit. Es gibt nämlich nach der Lehre des hl. Thomas unter den sittlichen Tugenden einige, die so zu sagen weniger kräftig sind und sich innerhalb gewisser Schranken halten, während andere großmüthiger sind und nicht rasten, bis sie das Höchste erreicht haben. Während z. B. der Muthige nicht zurückschreckt vor den Gefahren,

[1]) S. Aug. de bono viduit. c. 6. n. 9. Habent oculi in corpore magnum honorem, sed minorem haberent, si soli essent, et alia minoris honoris membra non essent. In cœlo ipso sua luce sol lunam superat, non vituperat; et stella ab stella differt in gloria (1. Cor. 15, 41.), non dissidet in superbia. Ideo fecit Deus omnia, et ecce valde bona: non tantum bona, sed etiam valde; nec ob aliud, nisi quia omnia. Nam et per singnla opera dicebatur: Vidit Deus, quia bonum est. Ubi autem omnia nominata sunt, additum est valde, et dictum est: Vidit Deus omnia quæ fecit, et ecce bona valde. (Gen. 1.) Meliora enim quædam singula quam alia singula: sed meliora simul omnia, quam quælibet singula.

auf die er stößt in wichtigen Unternehmungen, geht der Heldenmuth viel weiter, denn es gibt keine kühnen Unternehmungen und Gefahren, die er nicht aufsuchte. Die Gefahr hat für ihn den eigenthümlichen Reiz, ihn anzuziehen und zu begeistern. Der Freigebige verwendet seine Güter in einer nützlichen und ehrenvollen Weise, wie die Vernunft es ihm vorschreibt und es seinem Stande entspricht; es gibt aber eine noch edelmüthigere Freigebigkeit, die bis zu einer scheinbaren Verschwendung geht, und die wir Großmuth nennen. Der heilige Thomas lehrt nun, daß die christliche Jungfräulichkeit in Bezug auf die Keuschheit das ist, was die Großmuth (magnificentia) in Bezug auf die gewöhnliche Freigebigkeit (liberalitas) ist.[1]) Die gewöhnliche Keuschheit des Ehestandes regelt die Befriedigung der sinnlichen Triebe, die Jungfräulichkeit verachtet dieselben; die Keuschheit erhebt sich in Wahrheit über dieselben, auch wenn sie sie genießt; die Jungfräulichkeit, männlicher und stärker, würdigt sie keines Blickes; die Keuschheit trägt muthig und ruhig ihr Joch und ihre Ketten, die Jungfräulichkeit schüttelt sie ab und zerreißt sie mit kühner Hand; die Keuschheit begnügt sich mit der Freiheit, die Jungfräulichkeit verlangt eine absolute Herrschaft über die sinnlichen Triebe, oder vielmehr während die Keuschheit das Fleisch und seine Lüste beherrscht, schält die Jungfräulichkeit sich davon los und erhebt sich fast bis in den Himmel, und obgleich noch in sterblichem Leibe, nimmt sie ihren Platz doch unter den seligen Geistern, weil sie, wie diese, rein geistige Genüsse erstrebt. Wenn deshalb der hl. Augustin von den Jungfrauen redet, so sagt er: „Sie haben im Fleische etwas, was nicht vom Fleische ist,"[2]) was mehr den Engeln, als dem Menschen angehört. Darum sagt der hl. Basilius,[3]) daß die Jungfräulichkeit nicht sowohl im Körper,

---

[1]) S. Th. 2. 2. q. 152. a. 3: Manifestum est autem quod ubi est specialis materia boni, habens specialem excellentiam, ibi invenitur specialis ratio virtutis, sicut patet in magnificentia, quæ est circa magnos sumptus, et ex hoc est specialis virtus a liberalitate distincta, quæ communiter se habet circa omnem pecuniarum usum. Hoc autem quod est conservare se immunem ab experimento venereæ voluptatis, habet quandam excellentiam laudis supra hoc quod est conservare se immunem ab inordinatione venereæ voluptatis. Et ideo virginitas est quædam specialis virtus habens se ad castitatem sicut magnificentia se habet ad liberalitatem.

[2]) S. Aug. de Virginit. n. 12: Habent aliquid jam non carnis in carne.

[3]) S. Basil de Virgin. n. 2.

als vielmehr in der Seele ihren Sitz habe. Der Grund ist einleuchtend, denn das Christenthum begnügt sich nicht mit der Jungfräulichkeit der Vestalinnen, noch betrachtet es dieselbe blos mit den Augen des Philosophen, des Physiologen oder des Arztes, welche sich auf die bloße Leiblichkeit beschränken, sondern in ihm ist Alles Geist und Leben, und durch seine Gnade werden die wahren Anbeter den Vater anbeten im Geiste und in der Wahrheit. Besteht nun die Jungfräulichkeit in einer völligen Lösschälung von allen sinnlichen Affectionen, insofern das überhaupt bei der menschlichen Schwäche möglich ist, so kann das selbstredend ohne Anstrengung und Kampf der Seele nicht geschehen und darum hat sie denn auch in der Seele vorzugsweise ihren Sitz. [1]) Es genügt nicht, blos den Leib rein zu bewahren, vor Allem muß die Seele vor der Sünde behütet werden. Hat sie aber auch ihren Sitz in der Seele, so strahlt sie doch auf den Körper zurück, um ihn zu heiligen, wie die Sonne verborgen in der Wolke dieselbe mit ihrem Glanze durchleuchtet und vergoldet. Demgemäß können wir die Jungfräulichkeit mit dem heil. Augustinus definiren, als die Enthaltsamkeit, wodurch die Reinheit des Fleisches dem Schöpfer Leibes und der Seele gelobt, geweiht und bewahrt wird. [2])

Wenn nun die hl. Schrift und die Väter sich in den herrlichsten Lobsprüchen über diese Tugend ergehen, so darf man daraus nicht schließen, daß sie den ersten Rang unter sämmtlichen Tugenden einnehme, sondern sie wollen nur sagen, daß unter den Arten der Keuschheit die Jungfräulichkeit die vorzüglichste sei. Der Zweck ist nämlich, wie der hl. Thomas sagt, immer erhabener, als das Mittel zum Zweck, und je kräftiger ein Mittel den Zweck erreicht, desto besser ist es. Der Zweck aber, warum die Jungfräulichkeit so lobenswerth ist, besteht vor Allem darin, daß sie den Menschen befähigt, sich mit Gott und göttlichen Dingen zu befassen. Nun ist dieß aber in noch höherem Maaße mit den göttlichen Tugenden, Glaube, Hoffnung und

---

[1]) S. Th. 2. 2. q. 152. a. 1 ad 2: Pudicitia est quidem essentialiter in anima, materialiter autem in carne; et similiter virginitas. Unde August. dicit in lib. de Virg. c. 8. quod licet virginitas in carne servetur (ac per hoc corporalis sit), tamen spiritualis est, quam fovet et servat continentia pietatis.

[2]) S. Aug. de virginit. 8. Virginitas est continentia, qua integritas carnis ipsi creatori animæ et carnis vovetur, consecratur, servatur.

Liebe der Fall, die unmittelbar auf Gott sich beziehen und darum vorzüglicher sind als die Jungfräulichkeit. Ebenso führt das Martyrium zu einer innigern und stärkern Vereinigung mit Gott, indem es sein Leben für ihn hingibt; desgleichen der Ordensstand, der auf den eigenen Willen verzichtet, um ihn Gott zum Opfer zu bringen, während die Jungfräulichkeit nur die sinnlichen Triebe abtödtet. Auch die Tugend der Religion ist erhabner, weil sie Gott zu ihrem unmittelbaren Gegenstande hat. Wenn also der hl. Cyprian [1]) schreibt: „Wir reden jetzt zu den Jungfrauen, für die wir um so größere Sorge haben, je erhabener ihre Glorie ist. Das ist die Blüthe kirchlicher Pflanzung, die Zierde und der Schmuck der geistigen Gnade, der erlauchtere Theil der Heerde Christi," so gilt das nur im Vergleich zu den Gläubigen, welche die Keuschheit des Ehestandes oder Wittwenstandes üben; und wenn der hl. Hieronymus die Parabel von dem Saamen, der hundertfältige Frucht trägt, von der Jungfräulichkeit versteht, so gilt das nur im Vergleich zur Keuschheit des Wittwenstandes, die sechszigfältige Frucht trägt und der des Ehestandes mit ihrer dreißigfältigen Frucht. Der hl. Augustinus [2]) findet dagegen, daß die Martyrer hundertfältige, die Jungfrauen sechszigfältige und die Eheleute dreißigfältige Frucht tragen. So ist also die Jungfräulichkeit nicht etwa schlechthin die größte aller Tugenden, sondern nur der höchste Grad der Tugend der Keuschheit. [3])

Es bedarf selbstredend eines besondern göttlichen Berufes zum Stande der Jungfräulichkeit, denn ohne den mächtigen Beistand der Gnade vermag der Mensch diese erhabene Tugend auf die Dauer nicht zu üben.

Gott hat in der Schöpfung die Menschheit in den beiden Geschlechtern in's Dasein gerufen, deren Kräfte, Anlagen und Eigenschaften sich wechselseitig ergänzen, wodurch sie auf die Ehe angewiesen werden und zum überwiegend größern Theile auch in dieselbe eintreten. Die Jungfräulichkeit ist dagegen die geistige Vermählung der Seele mit Gott, worin sie in ungleich höherem Grade ihre Vervollkommnung findet; eine geistige Hochzeit, die um so erhabener und größer ist als die irdische, als Gott den Menschen, der Unendliche das Endliche, der Himmel die Erde übertrifft. Wie im Gebiete der

---

[1]) De Virginit. 1. [2]) Lib. 1. da quæst. Evangel. c. 3.
[3]) Th. 2. 2. q. 152. a. 5.

Gnade Gott als unumschränkter Herr waltet, und dieselbe nach seinem Wohlgefallen spendet, so ist besonders der Beruf zur Jungfräulichkeit in Bezug auf die Individuen, die Zeit, das Alter und die Art und Weise ein Geheimniß zwischen Gott und der menschlichen Seele, wo keine irdische Autorität das Recht der Einmischung hat. Gott ist der unumschränkte Herr der menschlichen Seelen, die er schuf; er ladet durch seine Gnade zur Bewahrung der Jungfräulichkeit ein, wen er will, wann er will und wie er will. Jede Einmischung, um das zu hindern oder nach menschlichen Ansichten zu leiten, ist ein gottloses Beginnen, eine Verletzung des göttlichen Rechtes auf die Creatur und eine Entweihung des heiligsten Actes, wodurch eine Seele sich mit ihrem Schöpfer vereint. Die einzige Auctorität, welche über diesen Beruf entscheidet, seinen äußern Vollzug regelt und ihn im Namen Gottes hier auf Erden annimmt, ist die Kirche, die Christus gestiftet und die in sichtbarer Weise seine Stelle vertritt; — jede andere Gewalt, die sich da einmischt, wo Gott zweifellos ruft, macht sich des Mißbrauchs schuldig.

Diese geistige Vermählung der Seele mit Gott ist nicht immer mit äußerer Feier umgeben, wie beim Eintritt in einen Orden oder beim Empfange der höhern Weihen, oft ist sie im Innern des Herzens verschlossen und die Seele fährt fort, mitten in der Welt zu leben, aber mit dem Geiste und Herzen losgeschält von der Erde; sie ist selbst nicht immer mit der Verpflichtung eines Gelübdes verbunden. Gewiß aber ist, daß sie immer eine besondere Hingabe der Seele an Gott einschließt, wodurch sie sich Gott weiht, sich verpflichtet, ihn mit mehr Treue zu lieben und mit größerm Eifer ihm zu dienen, und wodurch Gott seinerseits ihr das Vertrauen gibt, daß er ihr größere Gnaden verleihe, um die Schwächen und das Widerstreben der gebrechlichen Natur zu überwinden. Diese innere größere Hingabe an Gott ist unumgänglich nothwendig für den, welcher die Ehe verschmäht, und Theil haben will an den Ehren der Jungfräulichkeit; denn für denjenigen, der die nothwendigen Vorsichtsmaßregeln nicht anwendet und wohl gar alle Freiheiten, Vergnügungen und Genüße der Welt sich gestatten will, die vielleicht Anderen erlaubt sein mögen, kann ein solches Vorhaben nur zum Verderben ausschlagen.

Wer also nicht wie Petrus den Ruf des Herrn hört, der ihn einladet, trocknen Fußes über die Wellen des Meeres zu wandeln, wer nicht in der Wahl dieses Berufes von höherm Lichte erleuchtet

ist; wer nicht mit allen Hilfsmitteln, welche Gott und die Kirche dafür bieten, sich auszurüsten geneigt ist: der wäre ein Thor, diesen Beruf zu wählen. Er mag sich zurückziehen in den Stand der Ehe, als in einen sicheren Hafen, wo er weniger Versuchungen ausgesetzt ist und mit gewöhnlichen Kräften und Hülfsmitteln den Feind zu überwinden vermag. Sonst wenn er unvorsichtiger Weise, ohne göttlichen Ruf, ohne Verheißung höherer Kräfte, ohne die Hülfsmittel eines außerordentlichen Lebens diesen steilen Pfad zu wandern versucht, so wird er bald auf unübersteigliche Klippen stoßen und früher oder später erkennen, daß er auf einer trügerischen Asche wandelt, die glüht und brennt unter seinen Füßen: „es ist besser heirathen, als brennen"; (1. Kor. 7, 11.) und gewiß wird der Vermessene brennen, der da glaubt, nach Belieben durch die Gefahren und Verführungen der Welt, ohne die Hülfe des Gebetes, der Abtödtung, der Zurückgezogenheit und beständiger Uebung der Frömmigkeit, eine so erhabene und der verdorbenen Natur so sehr widerstrebende Tugend üben zu können.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können wir das Verhältniß der Jungfräulichkeit zur Ehe in folgende Sätze zusammenfassen:

1. Wenn es ein Gesetz der Ehe gibt, so verpflichtet es doch das Individuum nicht so, daß ihm die Wahl der Jungfräulichkeit nicht freistünde; 2. der Stand der Jungfräulichkeit ist besser als die Ehe; und 3. am vollkommensten und besten ist das Gelübde der Jungfräulichkeit. Unterziehen wir diese Sätze einer eingehenderen Besprechung.

Die Erlaubtheit der Jungfräulichkeit aus der hl. Schrift nachzuweisen, ist sehr überflüssig, da dieselbe in ihrem Character als evangelischer Rath eingeschlossen ist, von dem sogleich die Rede sein wird; es ergibt sich aber dieselbe von vornherein schon aus der Natur des Menschen und aus der Thatsache, daß kein Gesetz existirt, wodurch das Individuum zur Ehe verpflichtet wird.

Der Mensch hat ein natürliches Recht, ehelos oder jungfräulich zu bleiben. Es bedarf das keines langen Beweises. Die Thätigkeit des Menschen verbreitet sich hier auf Erden in einer dreifachen Richtung. Er kann die irdischen Güter erstreben, deren er bedarf zu seiner Existenz, oder auch die Güter des Körpers in der Erhaltung seiner Gesundheit u. s. w. oder endlich die Güter der Seele in seiner geistigen Ausbildung und vor Allem in seiner sittlichen Vervoll-

kommnung. Wie er nun den Erwerb irdischer Güter einschränken oder aufgeben kann, um seine Gesundheit zu erhalten oder sich geistig auszubilden, so hat er auch das Recht, auf die Ehe zu verzichten, wenn er dadurch glaubt, höhere und bessere Güter erreichen zu können. Wer möchte wohl einen Menschen zur Ehe verpflichten, der unfähig wäre, die daraus entspringenden Pflichten zu erfüllen? Wer seine eigne materielle Existenz nicht zu erhalten vermag, sollte der noch durch die Ehe Wesen das Dasein geben müssen, die nur auf das Elend angewiesen sind? Um so mehr besteht völlige Freiheit zum Verzicht auf die Ehe, wenn Jemand höhere Ziele erstrebt, wo dieselbe sich nur als hinderlich erweisen würde. Wenn der Krieger, der sein Leben der Vertheidigung des Vaterlandes weiht, von allen Familienbanden frei zu sein wünscht, oder wenn der Menschenfreund, der die Linderung fremder Noth sich zur Aufgabe gemacht, seine Liebe nicht auf den engen Kreis der Familie einschränkt, oder wenn die Tugend, die nach vollkommener Gottähnlichkeit strebt, in Fleisch und Blut nur Hindernisse erblickt: so steht ganz gewiß kein Hinderniß im Wege, diesem Zuge zu folgen. Kein Volk hat es je seinen Helden, Weisen oder Wohlthätern zum Vorwurf gemacht, wenn sie glaubten, ehelos bleiben zu sollen. Der heilige Thomas[1]) beruft sich schon auf dieses in der menschlichen Natur liegende Recht.

Es gibt auch kein Naturgesetz, wodurch das Individuum zur Ehe verpflichtet würde. Man beruft sich allerdings auf jenes Naturgesetz, welches dem Individuum gebietet, zu seiner Erhaltung Nahrung zu sich zu nehmen und das man ausgesprochen finden will in den Worten: „Esset von allen Bäumen des Paradieses“ (Gen. 2, 16.); und als Gegenstück soll in den Worten: „Wachset und mehret euch und erfüllet die Erde (Gen. 1, 28) für das Individuum die Verpflichtung zur Ehe liegen, um so mitzuwirken zur Erhaltung der Menschheit. Wie demnach die gänzliche Enthaltung von Nahrung eine Versündigung gegen das Wohl des Individuums ist, so soll die Enthaltung von der Ehe eine Sünde gegen das Wohl der ganzen Menschheit sein.

Schon der hl. Thomas[2]) gibt eine Lösung dieser Schwierigkeit. Es gibt nämlich eine doppelte Art von Pflichten: die erstere liegt

---

[1]) 2. 2. q. 152. a. 3.

[2]) S. Thom. Sum. theol. 2. 2. qu. 151. art. 2. ad 1.

Allen ob und muß von jedem Einzelnen erfüllt werden, so daß ihre Unterlassung eine Sünde wäre; die letztere ist zwar auch der Gesammtheit auferlegt, doch ist nicht jeder Einzelne zu ihrer Erfüllung verpflichtet. Die Menschheit im Ganzen und Großen hat nämlich verschiedene Bedürfnisse, denen allen aber jeder Einzelne nicht gerecht werden kann, so daß sie nothwendig auf Einzelne vertheilt werden müssen, und der Eine diesem, der Andere jenem sich widmet. Das Naturgesetz, Nahrung zu sich zu nehmen, verpflichtet die Gesammtheit, so daß jeder Mensch es beobachten muß, wenn er nicht zu Grunde gehen will. Das Gesetz der Fortpflanzung ist zwar auch der ganzen Menschheit gegeben, doch ist dies nicht das einzige Gesetz, worunter sie steht, sondern sie muß sich auch geistig entwickeln und fortschreiten. Darum ist für die Menschheit hinlänglich gesorgt, wenn die Erfüllung dieser Obliegenheiten sich auf verschiedene Persönlichkeiten vertheilt, so daß, während die Einen in die Ehe treten zur Erhaltung und Fortpflanzung des Geschlechts, die Andern sich derselben enthalten, um desto freier der Betrachtung göttlicher Dinge sich zu ergeben und damit am Wohle und an der Vervollkommnung der Gesammtheit zu arbeiten. Dasselbe sehen wir in einer wohlgeordneten Armee: während ein Theil das Lager bewacht, zieht der andere in den Kampf und erringt den Sieg: beides ist nothwendig, um den Krieg mit Erfolg zu führen und die Wohlfahrt des Staates zu sichern.

Uebrigens finden die Schrifterklärer in dem Ausspruche Gottes über das erste Ehepaar vielmehr einen Segen als ein Gebot. „Siehe, welch' ein erhabener Segen," sagt der hl. Chrysostomus [1]), „denn die Worte: wachset und mehret euch, wurden auch über die unvernünftigen Thiere gesprochen; die andern Worte aber: herrschet und gebietet über die Erde, waren nur an den Mann und das Weib gerichtet." Wie die Ertheilung der Herrschaft über die Schöpfung eine Wohlthat und ein Segen ist, so auch die Vermehrung der Menschheit. Hätte aber Gott damals ein solches Gesetz erlassen, so wäre es jedenfalls durch Christus wieder aufgehoben worden zu Gunsten jener, welche die Jungfräulichkeit zu ihrem Antheil erwählen. „Der erste Ausspruch Gottes," sagt der hl. Cyprian, [2]) „befahl der Menschheit zu wachsen und sich zu vermehren, der zweite gab den Rath der Enthaltsamkeit. So lange die Welt noch unbevölkert und leer war, pflanzte die Mensch-

[1]) Hom. 10 in Gen. — [2]) De habitu virg.

heit sich fort und vermehrte sich durch Erzeugung; wo aber die Welt einmal bevölkert und erfüllt ist, da dürfen jene, welche die Enthaltsamkeit begreifen, sich selber entmannen, um den Himmel zu erreichen."

Wichtiger ist der folgende Satz, daß die Jungfräulichkeit besser und vollkommener ist als der Ehestand.[1])

[1]) Der hl. Augustin (De bono conjug. c. 8. n. 8.) zeigt in einer sehr interessanten Weise diesen Vorzug der Jungfräulichkeit vor der Ehe. „Die Ehe und die Jungfräulichkeit sind zwei Güter, von denen eins besser ist. . . . Die Gesundheit und die Unsterblichkeit sind zwei Güter, deren eines besser ist. . . . Die Wissenschaft und die Liebe Gottes sind zwei Güter, aber besser ist die Liebe. Die Wissenschaft wird nämlich aufhören, sagt der Apostel; und doch ist sie für diese Zeit nothwendig; die Liebe aber wird nie aufhören (1. Kor. 13, 8.). So wird auch dieses sterbliche Geschlecht, um dessentwillen die Ehe stattfindet, aufhören; die vollkommene Enthaltsamkeit ist aber hier eine engelgleiche Beschaulichkeit, und bleibt in Ewigkeit. . . . So war gut, was Martha that, beschäftigt mit der Bedienung des Heilandes, aber besser was ihre Schwester Maria that, da sie zu den Füßen des Heilandes saß und sein Wort hörte. (Luk. 10, 39—42.); so loben wir das Gut Susannas in der ehelichen Keuschheit (Marc. 13.), ziehen ihm das Gut der Wittwe Anna (Luk. 2, 36.) und noch vielmehr das der Jungfrau Maria vor. (Luk. 1, 27.) Es war gut, was diejenigen thaten, die mit ihrer Habe, Christus und seinen Jüngern das Nothdürftige spendeten; aber besser, was die thaten, die Alles verließen, um leichter demselben Herrn zu folgen. Bei diesem zweifachen Gute, sowohl was jene, als auch was Martha und Maria thaten, kann das bessere nicht geschehen, wenn das andere nicht unterlassen oder aufgegeben wird. Darum muß man wohl wissen, daß die Ehe nicht für etwas Böses gilt, weil man die Keuschheit des Wittwenstandes oder der Jungfräulichkeit nicht üben kann, wenn man von ihr sich nicht enthält. Es war ja auch das, was Martha that, darum nichts Böses, weil ihre Schwester Maria, wenn sie sich davon nicht enthalten hätte, das Bessere nicht hätte thun können; noch ist es etwas Böses, einen Gerechten oder Propheten in sein Haus aufzunehmen, weil der, welcher Christus in der Vollkommenheit folgen will, um das Bessere zu thun, auch kein Haus haben darf." — Der hl. Martinus von Tours gibt dieselbe Wahrheit in einem schönen Vergleich. Als er eines Tages über Land ging, erzählt Sulpicius Severus (Dialog. II. c. 10.), sah er, wie eine Wiese theilweise von einer Heerde abgeweidet, theilweise von Schweinen aufgewühlt, theilweise noch ganz unberührt, in mannigfaltigem Blumenschmuck prangte. Der abgeweidete Theil, sagte der Heilige, gibt eine Darstellung der Ehe; wenn er auch nicht vollends die Schönheit des Graswuchses verloren, so hat er doch nichts von der Anmuth der Blumen behalten; der von den unreinen Thieren aufgewühlte Theil bietet ein abschreckendes Bild der fleischlichen Sünden; jener Theil aber, der noch gar keine Schädigung erfahren, zeigt die Herrlichkeit der Jungfräulichkeit, er strotzt vor üppigem Graswuchs und ist mit allen Arten von Blumen als ebensovielen Edelsteinen besäet. Ein herrlicher und Gottes würdiger Anblick!

Wikleff soll gelehrt haben, die Ehelosigkeit sei unerlaubt. Das Concil von Constanz in seiner achten Sitzung sagt das zwar nicht ausdrücklich, es läßt sich aber schließen aus den von P. Martin V. in den Bullen Inter cunctas und In eminentis vom 22. Februar 1418 verdammten Artikeln, deren 21. behauptet, durch den Eintritt in einen Orden werde der Mensch ungeschickter und unfähiger zur Haltung der Gebote Gottes und deren 31. diejenigen, welche in's Kloster gehen, Männer des Teufels nennt. Andere Häretiker stellen nur ihren Character des evangelischen Rathes und ihren Vorzug vor der Ehe in Abrede. So Jovinian und Helvidius, die schon der heilige Hieronymus mit allem Nachdruck bekämpfte, deren Irrthum daraus entsprang, daß sie behaupteten, alle Heiligen besäßen gleiches Verdienst und gleiche Glorie, woraus sich dann als Folge ergibt, daß kein Unterschied ist zwischen Ehe und Cölibat. Die Reformatoren des 16. Jahrhunderts betrachteten die Jungfräulichkeit als gleichgültig und darum nicht geeignet, als Gelübde Gott geopfert zu werden; es sei jedoch nicht sündhaft, dieselbe zu erwählen, um den Mühen und Sorgen der Ehe zu entgehen; es sei selbst lobenswerth, wenn es geschehe, um desto geeigneter für den Dienst des Evangeliums zu sein. Diesen Irrthümern gegenüber lehrt das Concil von Trient: „Wenn Jemand sagt, der Ehestand sei dem Stande der Jungfräulichkeit oder der Ehelosigkeit vorzuziehen, und es sei nicht besser und seliger in der Jungfräulichkeit oder Ehelosigkeit zu bleiben, als zu heirathen, der sei im Banne.“ [1])

Das ist die ausdrückliche Lehre des Weltapostels. „Für die Jungfrauen habe ich kein Gebot Gottes: aber ich gebe einen Rath, wie einer der Barmherzigkeit beim Herrn gefunden, damit ich treu sei. Ich halte also dafür, daß dies gut sei wegen der gegenwärtigen Noth, weil es dem Menschen gut ist, so zu sein. Bist du verheirathet? suche nicht die Scheidung. Bist du nicht verheirathet? suche keine Frau. Wenn du aber geheirathet hast, so hast du nicht gesündigt.

Denn nichts ist mit der Jungfräulichkeit zu vergleichen. So sind diejenigen in einem schweren Irrthum, welche die Ehe mit der Unzucht vergleichen; und die, welche die Ehe der Jungfräulichkeit gleichstellen, sind elend und thöricht. Es muß vielmehr diese Unterscheidung von den Weisen festgehalten werden, daß die Ehe zu den erlaubten Dingen gehört, die Jungfräulichkeit zur Ehre gereicht, die Unzucht der Strafe verfällt, wenn sie nicht durch Buße gesühnt wird.“ [1]) Sess. 24. can. 10.

Und wenn eine Jungfrau geheirathet hat, so hat sie nicht gesündigt; solche werden aber Trübsal des Fleisches haben. Ich aber schone eurer. Dieses aber sage ich, meine Brüder: die Zeit ist kurz: darum erübrigt, daß die, welche Frauen haben, seien, als hätten sie keine; und welche weinen, als weinten sie nicht; und welche sich freuen, als freuten sie sich nicht; und welche kaufen, als besäßen sie nicht; und welche die Welt gebrauchen, als gebrauchten sie dieselbe nicht: denn die Gestalt dieser Welt vergeht. Ich will, daß ihr ohne Sorge seid. Wer ohne Frau ist, der ist besorgt für das, was des Herrn ist, wie er Gott gefalle. Wer aber mit einer Frau ist, der ist besorgt für das, was der Welt ist, wie er seiner Frau gefalle, und ist getheilt. Und die unverheirathete Frau und Jungfrau denkt an das, was des Herrn ist, damit sie heilig sei an Leib und Geist. Die aber verheirathet ist, denkt an das, was der Welt ist, wie sie ihrem Manne gefalle. Ich sage dieses zu eurem Nutzen, nicht um euch eine Schlinge zu legen, sondern zu dem, was ehrbar ist und was euch die Fähigkeit gibt, ohne Hinderniß zum Herrn zu beten. Wenn Jemand es für eine Schande ansieht in Betreff seiner Jungfrau, daß sie zu alt wird und es so geschehen muß: so thue er, was er will; er sündigt nicht, wenn er sie verheirathet. Denn wenn Jemand fest in seinem Herzen beschlossen hat, nicht von der Nothwendigkeit gedrängt und Herr seines Willens ist, und in seinem Herzen so urtheilt, seine Jungfrau zu bewahren, so thut er wohl. Wer also seine Jungfrau verheirathet, der thut wohl; und wer sie nicht verheirathet, der thut besser. Das Weib ist an das Gesetz gebunden, solange ihr Mann lebt; wenn ihr Mann gestorben ist, so ist sie frei; sie heirathe, wen sie will, aber nur im Herrn. Seliger aber wird sie sein, wenn sie so bleibt, nach meinem Rath: ich glaube aber auch den Geist Gottes zu haben." (1. Kor. 7, 25—40.) Diesen Ausspruch hat die ganze kirchliche Ueberlieferung seit 18 Jahrhunderten so verstanden, daß die Jungfräulichkeit vorzüglicher als die Ehe sei; darauf gestützt ertheilen die hl. Väter ihr die glänzendsten Lobsprüche und zahllose Seelen beiderlei Geschlechts erwählen sie zu ihrem Antheil.

Es sind verschiedene Ausflüchte versucht, um die Beweiskraft dieser Stelle zu schwächen. Man hat gesagt, sie lasse sich erklären von dem irdischen Nutzen der Jungfräulichkeit, die sich von den Sorgen und Lasten der Ehe befreie, enthalte aber nichts von dem höhern sitt-

lichen Werth und dem größern Verdienst derselben. Indeß wenn der Apostel sagt: „Ich gebe aber Rath, als einer der Barmherzigkeit beim Herrn gefunden, damit ich getreu sei" (1. Kor. 7.), und wiederum: „ich glaube aber auch den Geist Gottes zu haben" (1. Kor. 7, 40.), so deutet er klar an, daß er einen übernatürlichen Rath gebe und sich nicht auf das natürliche tägliche Leben beschränkt. Er bezeichnet ferner nachdrücklich die geistige Frucht derselben: „Die unverheirathete Frau und die Jungfrau denkt an das, was des Herrn ist, damit sie heilig sei an Leib und Geist." (1. Kor. 7.) Er lobt die Jungfrauschaft nicht blos ihres höhern geistigen Nutzens wegen, weil sie mehr geeignet ist zum Dienste des Herrn, sondern er legt ihr auch einen höhern sittlichen Werth und größeres Verdienst bei, weil sie schwieriger ist. „Wer seine Jungfrau verheirathet, der thut gut; und wer sie nicht verheirathet, der thut besser." (1. Kor. 7.) Er sagt nicht, wer seine Jungfrau nicht verheirathet, handelt nützlicher, sondern thut besser. Da vergleicht er sie mit der Ehe nicht in Bezug auf die Lasten, sondern mit Rücksicht auf den sittlichen Werth. Ihr größeres Verdienst drückt er aus mit den Worten: „Seliger wird sie sein, wenn sie so bleibt;" (1. Kor. 7, 40.), d. h. seliger in diesem Leben durch die Hoffnung wegen ihrer größeren Verdienste und in jenem Leben wegen ihrer besondern Glorie.

Fragen wir noch, was der Apostel verstanden wissen will unter der gegenwärtigen Noth, wenn er schreibt: „Ich halte dafür, daß dieß gut sei wegen der gegenwärtigen Noth, weil es dem Menschen gut ist, so zu sein." (1. Kor. 7, 26.) Der heilige Chrysostomus antwortet darauf[1]): „Als Grund zur Wahl der Jungfräulichkeit gibt der Apostel die gegenwärtige Noth an, die Kürze der Zeit und die Trübsale des Lebens. Die Ehe bringt nämlich Vieles mit sich, was er hier nur andeutet." Bei der Pflicht die wir haben, uns auf die göttlichen Dinge zu verlegen, ist es sehr anzurathen, uns von Allem zu enthalten, was daran hinderlich ist, damit wir die Zeit, die uns so kurz bemessen ist, und das Leben, das schon Mühen und Sorgen genug hat, ganz auf die Erreichung der ewigen Seligkeit verwenden können. Unter dieser Noth seufzt besonders der Ehestand, denn „wer verheirathet ist, ist besorgt für das, was der Welt ist, wie er der Frau gefalle, und ist getheilt; und die Verheirathete denkt an das, was

[1]) In Ep. 1. ad Cor. hom. 19. n. 6.

der Welt ist, wie sie dem Manne gefalle;" und zudem „werden solche Trübsale des Fleisches haben," d. h. nicht blos leibliche Trübsale, sondern aus der Sinnlichkeit herrührende Kämpfe, welche den geistlichen Fortschritt hindern und zu Sünden verleiten können. Das deuten die folgenden Worte an: „Ich aber schone euch." (1. Cor. 7, 28.)

Der Apostel lehrt also, daß die Jungfräulichkeit nicht blos in geistiger Beziehung besser und nützlicher ist, als die Ehe, indem sie mehr für die Vollkommenheit befähigt durch klarere und tiefere Erkenntniß Gottes, durch größere Nachfolge Christi und heldenmüthigere Ausübung guter Werke, sondern daß sie auch in irdischer Rücksicht von vielfachem Leiden und Trübsal befreit, welches die Ehe nothwendig mit sich bringt, und darum es dem Menschen ermöglicht, sich ungetheilt Gott zu weihen.

Sehr interessant ist es, wie die hl. Väter die Erhebung und Verklärung des ganzen Menschen durch die Jungfräulichkeit in ihren Erklärungen der Aussprüche der hl. Schrift darstellen. Hören wir den hl. Augustin, wie er die sechste unter den acht Seligkeiten erklärt: „Selig die reines Herzens sind, denn sie werden Gott anschauen." (Matth. 5, 8.) „Siehe was gesagt ist: Selig die reines Herzens sind, denn sie werden Gott anschauen. Das erstrebe, damit du ihn sehest. Um fleischlich zu reden, was verlangst du den Aufgang der Sonne mit kranken Augen? Sind deine Augen gesund, so ist jenes Licht eine Freude; sind sie krank, so ist es eine Qual. Mit unreinem Herzen wird nicht gestattet zu sehen, was man nur mit reinem Herzen sehen kann. Selig die reines Herzens sind. . . . Wie viel Seligkeiten hat er schon aufgezählt? Niemals ist gesagt: Sie werden Gott anschauen. Selig sind die Armen im Geiste, denn ihrer ist das Himmelreich; selig sind die Sanftmüthigen, denn sie werden das Erdreich besitzen u. s. w. Nirgends ist gesagt: Sie werden Gott anschauen. Wo er aber an die Reinheit des Herzens kommt, da wird die Anschauung Gottes verheißen. Nicht ohne Grund, indem es dort Augen gibt, mit denen man Gott sieht. Von diesen Augen sagt der Apostel Paulus: Es seien erleuchtet die Augen eures Herzens. (Eph. 1, 18.) Jetzt werden diese Augen wegen ihrer Schwäche erleuchtet durch den Glauben, später aber werden sie in ihrer Kraft erleuchtet durch die Anschauung. . . . Möchten wir nun die genannten Werke und ihre Belohnungen erkennen, wie passend sie verbunden sind. Denn wo wird eine Belohnung verheißen,

die nicht mit dem Werke harmonirte? Weil die Demüthigen von der Herrschaft ausgeschlossen scheinen, so heißt es: selig die Armen im Geiste, denn ihrer ist das Himmelreich. Weil die Sanftmüthigen leicht ihres irdischen Besitzes beraubt werden, so heißt es: selig die Sanftmüthigen, denn sie werden das Erdreich besitzen. . . . Selig sind die Trauernden. Welcher Trauernde wünscht nicht einen Tröster? Darum verheißt er, sie werden getröstet werden. Welcher Hungernde und Dürstende verlangt nicht nach Sättigung? Darum sagt er, sie werden gesättigt werden. Wer ist barmherzig, wenn er nicht hofft, daß Gott ihm seine Werke vergelte, damit ihm wieder geschehe, was er dem Armen thut? Darum sagt er, selig sind die Barmherzigen, denn sie werden Barmherzigkeit erlangen. Jeder einzelnen Seligkeit ist ein besonderer Lohn verheißen, so daß die Belohnung genau dem Gebote entspricht. Das Gebot sagt, daß du arm im Geiste sein sollst, der Lohn ist der Besitz des Himmelreiches. Das Gebot sagt, daß du sanftmüthig sein sollst, der Lohn ist der Besitz des Erdreiches. Das Gebot sagt, daß du trauern sollst, der Lohn ist der Trost. Das Gebot befiehlt, daß du hungern und dursten sollst nach der Gerechtigkeit, der Lohn ist die Sättigung. Das Gebot befiehlt, daß du Barmherzigkeit übest, der Lohn verspricht dir Barmherzigkeit. So ist auch das Gebot, daß du ein reines Herz habest, der Lohn ist die Anschauung Gottes."

„Diese Gebote und Belohnungen sind aber nicht so zu verstehen, daß, wenn es heißt: Selig die reines Herzens sind, denn sie werden Gott anschauen, die Armen im Geiste, die Sanftmüthigen, die Trauernden, die Hungernden und Durstenden nach der Gerechtigkeit, die Barmherzigen Gott nicht anschauen werden. Glauben wir nicht, daß blos diejenigen, welche reines Herzens sind, Gott anschauen und die Andern von dieser Anschauung ausgeschlossen werden. Sie selbst werden Gott anschauen, aber nicht darum werden sie ihn anschauen, weil sie arm im Geiste, sanftmüthig, hungrig nach der Gerechtigkeit, traurig und barmherzig gewesen sind, sondern weil sie reines Herzens sind. Wie nämlich die körperlichen Werke den körperlichen Gliedern entsprechen, wie man z. B. sagen würde: selig wer Füße hat, weil er lustwandeln kann; selig wer Hände hat, weil er arbeiten kann;

selig wer eine Stimme hat, weil er reden kann; selig wer Augen hat, weil er sehen kann. So fügt er hier gleichsam die geistigen Glieder zusammen und zeigt die Function eines jeden. Die Demuth ist geeignet zur Erreichung des Himmelreiches; die Sanftmuth ist geeignet zum Besitz des Erdreiches; die Trauer ist geeignet zum Troste; der Hunger und Durst nach Gerechtigkeit ist geeignet zur Sättigung; die Barmherzigkeit ist geeignet zur Erlangung der Barmherzigkeit; die Reinheit des Herzens ist geeignet zur Anschauung Gottes." [1]) Die Jungfräulichkeit ist also das geistige Auge, das hier auf Erden den Menschen vor Allem zum Glauben und zur tiefern Gotteserkenntniß befähigt, die erste Bedingung zur Erreichung der Vollkommenheit. Das ist so wahr, daß es eine unläugbare Thatsache ist, daß es kein größeres Hinderniß für die Gotteserkenntniß gibt, als die Lüste des Fleisches. Wie die von der Erde aufsteigenden Dünste dichte Nebelwolken bilden, welche die Sonnenstrahlen nicht durchlassen und eine große Dunkelheit bilden, so daß das Auge kaum auf einige Schritte die verschiedenen Gegenstände unterscheidet: so bilden die Lüste des Fleisches den Nebel, der unserm geistigen Auge Gott die Sonne der Gerechtigkeit und Wahrheit verhüllt. Das kindliche Herz, das in seiner angebornen Unschuld noch die Regungen dieser Leidenschaften nicht kennt, nimmt auf dem Schooße der Mutter die göttlichen Wahrheiten, die sie ihm erzählt, in sich auf wie das lockere Erdreich den sanften Regen; gelangt aber diese furchtbare Leidenschaft zur Gewalt über das Herz und ist diese heilige Tugend in den Kämpfen einer stürmischen Jugend verloren, so erwacht nur zu leicht der Glaubenszweifel, der zuletzt in den Abgrund des vollständigen Unglaubens stürzt; ist aber im Greisenalter oder durch langwieriges Siechthum die Kraft der Leidenschaft gebrochen und ihr unheimliches Feuer erloschen, so treten die Wahrheiten der Religion wieder wie alte Bekannte an die Seele heran und finden ohne viel Schwierigkeit wieder Zulaß. „Der thierische Mensch versteht nicht, was Gottes ist." (1. Kor. 2, 14.)

Bei dieser Erhebung des Geistes bleibt es aber nicht, die Jungfräulichkeit befähigt auch den Willen zu einer kräftigern Liebe Gottes und einer vollkommenern Nachahmung des Heilandes. Der heilige Johannes sieht in der geheimen Offenbarung die jungfräulichen Seelen

---

[1]) S. Aug. Serm. 53. c. 6—8.

im Gefolge des Lammes und schreibt: „Es sind Jungfrauen; sie folgen dem Lamme, wohin es auch geht." (Offb. 14, 4.) Vernehmen wir wieder die Erklärung des hl. Augustinus: „Wohin glauben wir, daß das Lamm geht, wohin ihm Niemand zu folgen wagt oder vermag, als ihr? . . . Was heißt folgen anders als nachahmen? Christus hat für uns gelitten, und uns ein Beispiel hinterlassen, damit wir seinen Fußstapfen folgen. (1. Petr. 2, 27.) Jeder folgt ihm darin, worin er ihm nachahmt. . . . . . Vieles wird an ihm Allen zur Nachahmung vorgestellt, die Jungfräulichkeit des Fleisches aber nicht Allen. Die, welche einmal die Jungfräulichkeit verloren, vermögen sie nicht wieder zu erlangen. Die übrigen Christgläubigen, welche dieselbe verloren, mögen also dem Lamme folgen, nicht wohin es geht, sondern soweit sie können. Sie können es aber überall, nur nicht wenn es im Glanze der Jungfräulichkeit einherschreitet. Selig die Armen im Geiste; ahmt demjenigen nach, der, wo er reich war, für uns arm geworden ist. Selig die Sanftmüthigen; ahmt demjenigen nach, der gesagt hat: Lernet von mir, denn ich bin sanftmüthig und demüthig von Herzen. (Matth. 9, 29.) Selig sind die Trauernden; ahmt demjenigen nach, der über Jerusalem weinte. (Luk. 19, 41.) Selig sind die hungern und dürsten nach der Gerechtigkeit; ahmt demjenigen nach, der gesagt hat: Meine Speise ist den Willen dessen zu thun, der mich gesandt hat. (Joh. 9, 34.) Selig sind die Barmherzigen; ahmt demjenigen nach, der dem von den Räubern Verwundeten und halb todt am Wege Liegenden zu Hülfe kam. (Luk. 10, 10.) Selig die reines Herzens sind; ahmt demjenigen nach, der keine Sünde gethan und in dessen Mund keine Bosheit erfunden ist. Selig die Friedfertigen; ahmt demjenigen nach, der für seine Feinde betete: Vater verzeihe ihnen, denn sie wissen nicht, was sie thun. . . . Welche dieses nachahmen, die folgen darin dem Lamme. Gewiß aber können auch die Verheiratheten in jene Fußstapfen treten, und wenn sie auch nicht vollkommen denselben Schritt einhalten, so können sie doch auf denselben Wegen wandeln. Aber siehe, das Lamm wandelt auf jungfräulicher Bahn, wie werden ihm diejenigen folgen, welche das verloren, was sie in keiner Weise wiedererlangen? Ihr also folget ihm und folget ihm dorthin, denn aus diesem einzigen Grunde folgt ihr überall, wohin es geht; denn zu jeder andern

Gabe der Heiligkeit können wir auch die Verheiratheten ermahnen, ihm zu folgen, nur nicht in dem, was sie unwiederbringlich verloren haben. Ihr also folget ihm, indem ihr beharrlich festhaltet, was ihr großmüthig gelobt habt. . . . . Die übrige Menge der Gläubigen, welche darin dem Lamme nicht folgen kann, wird euch sehen; sie wird euch sehen, aber nicht mit scheelsüchtigem Auge; sie wird sich mit euch freuen, weil sie in euch haben wird, was sie in sich selbst nicht hat." [1]) Wenn die Jungfräulichkeit das geistige Auge schärft und zum Glauben und zur tiefern Gotteserkenntniß befähigt, wenn sie ferner den Willen kräftigt zu einer innigern Liebe und vollkommenern Nachahmung Christi; so übt sie zugleich einen heiligenden Einfluß auf den Leib, indem sie von der Seele, worin sie ihren Sitz hat, ihre Wirkungen über den ganzen Organismus verbreitet. „Die Jungfrau denkt an das, was des Herrn ist, damit sie heilig sei an Seele und Leib." (1. Kor. 7.) Es wäre nichts, blos den Leib rein zu bewahren, die Reinheit der Seele ist das höchste Gut, aber von der Seele strahlt diese Reinheit aus über alle Sinne. „Die Sinne der Jungfrau müssen jungfräulich sein, sagt der hl. Basilius [2]). Durch die Sinne steht die Seele im Verkehr mit der Außenwelt, und nimmt die verschiedensten Eindrücke, gute wie böse, reine wie unreine in sich auf. Die Sinne treten also in eine gewisse Verbindung mit den Objecten, von denen sie Eindrücke empfangen. Damit nun diese Eindrücke der Seele nicht schaden, die Reinheit ihrer Tugend nicht trüben, muß die Jungfräulichkeit alle Sinne bewachen, und durch eine stete Abtödtung derselben Alles vermeiden, was ihren Glanz zu beeinträchtigen vermöchte. Das deutet auch der Weltapostel an: „Wißt ihr nicht, daß ihr Tempel Gottes seid, und des Geistes Gottes, der in euch wohnt? Wer den Tempel Gottes schändet, den wird Gott verderben: denn der Tempel Gottes ist heilig, und das seid ihr." (1. Kor. 3, 16—17.) Der heilige Augustin erklärt dieses Geheimniß durch einen schönen Vergleich. Unsere Leiber, sagt er, werden durch die Gnade des Christenthums erneuert und geheiligt, wie wenn man einen alten Götzentempel restaurirt und in ein Heiligthum des wahren Gottes verwandelt. Zuerst werden die Götzenbilder gestürzt, Alles, was noch an das Heidenthum erinnern könnte,

---

[1]) S. Aug. de s. Virginit. c 27—29.

[2]) De Virginit. 4. 7. 15. 20. Sensus virginis oportet virgines esse.

wird entfernt, und dann weiht man ihn dem wahren Gott und heiligt ihn zu einem bessern Gebrauch. So müssen wir jene gebieterischen Leidenschaften, die wie falsche Gottheiten in unserm Innern walten, von ihren Altären herabstürzen;[1]) aber die Glieder des Leibes dürfen wir nicht zerstören, sondern müssen sie gebrauchen zu einem hl. Zweck, und sie nicht mehr den unreinen Begierden dienen lassen. Fragen wir nun, wie Gott von uns Besitz nimmt, und uns als seine Tempel mit seiner gnadenvollen Gegenwart erfüllt, so antwortet der hl. Augustin:[2]) „Derjenige besitzt das Ganze, der den herrschenden Theil besitzt. Die Seele behauptet den Vorrang, ihr gebührt also auch die Herrschaft." Indem Gott die Seele in Besitz nimmt, beherrscht er auch den niedern Organismus, und macht das Ganze zu seinem lebendigen Tempel. Die Seele, welche sich Gott unterwirft, übergibt sich ihm ganz. Wie in der Ehe die Frau, welche sich dem Manne vermählt, ihm alle ihre Güter übergibt und zum Herrn derselben macht, so macht auch die Seele in ihrer Vermählung mit Gott, ihn zum Herrn aller ihrer Güter, als das Haupt und den Herrn dieser glücklichen Gemeinschaft: so Tertullian[3]). Fragen wir nun, welche Stellung die Jungfräulichkeit einnimmt in diesem Gott geweihten Tempel, so antwortet derselbe Tertullian: „Wenn der hl. Geist in uns herabgestiegen ist, und uns geheiligt hat, so ist die Jungfräulichkeit die Thürhüterin und die Wächterin dieses Tempels.[4]) Sie bewacht ihn von Innen und Außen, daß nichts Profanes und Unreines Zutritt zu ihm erhalte; daß kein unreiner Geist eindringe, um den Geist Gottes zu vertreiben oder auch nur ihn zu betrüben.

Heiligt so die Jungfräulichkeit den ganzen Menschen nach Seele und Leib und überhebt sie ihn aller der Sorgen, die aus dem

---

[1]) S. Aug. Serm. 168. n. 2. Ista in nobis tanquam idola frangenda sunt. . . . In usus autem meliores vertenda sunt ipsa corporis nostri membra; ut quæ serviebant immunditiæ cupiditatis, serviant gratiæ caritatis.

[2]) S. Aug. Serm. 161. n. 6. Totum possidet, qui principale tenet. . . . In te principatur quod melius est.

[3]) Tertull. de anima n. 4: Sequitur animam nubentem spiritui caro, ut dotale mancipium, et jam non animæ famula, sed spiritus.

[4]) Tert. de cult. fem. II, n. 1. Illato in nos et consecrato Spiritu sancto, ejus templi æditua et antistita pudicitia est.

Familienleben entspringen, so erhellt von selbst, daß sie der Ehe weit überlegen ist, um die Seelen auf dem Wege der Vollkommenheit zu fördern. Jungfräulichkeit und Ehe können beide die Vollkommenheit erreichen; aber die Verschiedenheit des geistigen Baues, den sie aufführen, wird uns trefflich gesinnbildet in den beiden Tempeln des alten Bundes. Den ersten erbaute Salomon in Zeiten des Friedens und der Ruhe, innerhalb sieben Jahren war das Werk vollendet, er strahlte von kostbaren Gesteinen und edlen Metallen, und war ein Wunderwerk der alten Welt. Den zweiten Tempel erbaute Esdras in bedrängter Zeit, von Feinden umgeben, so daß die Werkleute in der einen Hand das Schwert führten zur Abwehr der Feinde, in der andern die Kelle zur Förderung des Baues, und als nach dreiundvierzig Jahren das Werk vollendet dastand, weinte alles Volk, weil der zweite Tempel kein Schatten der Schönheit des alten war. So baut die Jungfräulichkeit den geistigen Tempel der eigenen Vollkommenheit in vollem Frieden und Ruhe, mit beiden Händen ist sie an der Arbeit, weil nichts sie behindert, sie führt ihn rasch zur Vollendung und verleiht ihm die höchste Schönheit, weil sie all' ihre geistige Habe dazu aufbietet; im Ehestand dagegen kann der Christ nur mit der einen Hand den geistigen Tempelbau besorgen, die andere ist in Anspruch genommen von den Sorgen und Mühen des Lebens, langsam schreitet der Bau voran, und erreicht nicht die Schönheit und Vollendung des erstern. Darum sagen die Gottesgelehrten, daß die Jungfräulichkeit im Himmel ihre eigene Aureola habe, wie auch die hl. Martyrer und Lehrer der Kirche durch eine solche sich auszeichnen werden.

Wenn aber die Jungfräulichkeit vollkommener ist als die Ehe, so folgt daraus nicht, daß jeder, welcher die Jungfräulichkeit bewahrt, vollkommener sei als ein anderer, der in der Ehe lebt. Aus einem doppelten Grunde, sagt der hl. Thomas[1]), kann der Letztere vollkommener sein als der Erstere, und zwar zunächst mit Rücksicht auf die Keuschheit selbst. Wenn nämlich der Verheirathete eine größere Bereitwilligkeit hat, falls es nöthig sein sollte, die Jungfräulichkeit zu bewahren, als der, welcher in diesem Stande steht. Deshalb sagt der hl. Augustinus[2]): „Ich bin nicht besser als Abraham, aber die Keusch-

[1]) 2. 2. q. 151. a. 4. ad 2.

[2]) De bono conjug. c. 28.

heit der Ehelosen ist besser, als die der Verheiratheten." Und den Grund dafür gibt er an mit den Worten: „Denn was ich jetzt thue, hätte jener (Abraham) besser gethan, wenn es damals zu thun gewesen wäre: was aber jene gethan haben, das würde auch ich jetzt so thun, wenn es zu thun wäre." Dann aber kann der Verheirathete auch irgend eine vorzüglichere Tugend besitzen: Deshalb sagt der hl. Augustinus [1]): „Woher weiß die Jungfrau, wenn sie auch besorgt ist für das, was des Herrn ist, ob sie nicht wegen irgend einer, ihr selbst unbekannten Schwäche des Geistes noch unreif ist für das Marterthum, während jenes Weib, dem sie sich vorziehen wollte, schon den Kelch des Leidens des Herrn trinken kann?"

Endlich darf man es auch nicht auffallend finden, daß die Jungfräulichkeit, obgleich sie kein Sacrament ist, doch besser und vorzüglicher ist als die Ehe, welche Christus zu einem Sacrament erhoben und damit zu einer Quelle reicher Gnaden gemacht hat. Die Sacramente sind Arzneien gegen die Krankheiten und Schwächen des Menschen, um ihm entweder die ursprüngliche Gesundheit wiederzugeben, oder ihn doch so zu kräftigen, daß er lebe und wirke, als ob das Elend nicht vorhanden wäre. So ist die Ehe nach der Lehre des Weltapostels ein Heilmittel gegen die Unordnungen des Fleisches: „Um der Unkeuschheit willen habe Jeder seine Frau, und habe Jede ihren Mann," (1. Kor. 7, 2.) damit Jeder seine standesmäßige Keuschheit bewahre. Nun aber ist die vollkommene Gesundheit unendlich besser, als die kostbarste Arznei. Darum ist die Jungfräulichkeit mit ihrer Herrschaft des Geistes über das Fleisch, der Ehe bei weitem vorzuziehen trotz der sacramentalen Gnaden, mit denen letztere es noch nicht zu einer gleichen Herrschaft bringt.

Was das Christenthum in aller Klarheit von der Jungfräulichkeit lehrte, das ahnte bereits das Heidenthum. Es hatte allerdings noch keinen Begriff von jenem Adel der Seele, der sich über jeden unreinen Hauch emporhebt; es mißbilligte jene Ehelosigkeit, welche nur aus egoistischen und materiellen Interessen hervorging und sich in den Zeiten der sittlichen Corruption so vervielfältigte; aber es blickte mit Ehrfurcht hinauf zur Ehelosigkeit, die aus religiösen Motiven

---

[1]) De Virginit. c. 44.

entsprang, weil es die in ihr liegende sittliche Kraft wohl zu würdigen verstand. In den Zeiten des Augustus und Tiberius, wo der Senat die Patrizier durch strenge Gesetze zur Ehe nöthigte, damit die Familien nicht ausstürben, waren die Vestalinnen, welche ihre Jungfrauschaft der Göttin geweiht, so hoch in Ansehen, daß die vornehmsten Senatoren sich diese Ehre für ihre Töchter streitig machten, und die Kaiserin Livia es für eine große Ehre ansah, bei den öffentlichen Schauspielen ihren Platz inmitten dieser Jungfrauen zu nehmen. Die verschiedensten Völker des Alterthums hatten ihre ehelosen Priester und Priesterinnen: Persien hatte seine Sonnenjungfrauen, Egypten seine Priesterinnen der Isis, Babylon seine dem Bel geweihten Jungfrauen, Indien seine Gymnosophisten, selbst die sittenlosen Griechen bestellten Jungfrauen zum Dienste der Diana und Minerva und hatten ihre Hierophanten, welche den Opferdienst mit der Ehelosigkeit verbanden. Um diese Achtung des Heidenthumes vor der Jungfräulichkeit zu zeigen, macht der hl. Hieronymus [1]) eine lange Aufzählung von Jungfrauen, welche im Alterthum in hohen Ehren standen, und in dem Briefe an die Ageruchia [2]) sagt derselbe große Kirchenlehrer: „Auch das Heidenthum bewahrt die Jungfrauschaft zu unserer Verdammung, wenn die Wahrheit Christo das nicht weiht, was die Lüge dem Teufel opfert, der eine verderbliche Keuschheit erfunden hat.“ Dieselbe Idee, daß der Geist der Finsterniß im Heidenthum seine Diener antreibe durch Enthaltsamkeit ihm zu dienen und so eine göttliche Ehre ihm zu erweisen, spricht auch Tertullian zu wiederholten Malen aus. „Sollte einer Christin nach dem Tode ihres Mannes die Enthaltsamkeit um Gottes willen wohl hart und schwierig sein, da auch die Heiden ihrem Satan das Priesterthum der Jungfrauschaft und des Wittwenstandes weihen? . . . Das befiehlt der böse Geist und findet Gehorsam: er fordert nämlich die Diener Gottes durch die Enthaltsamkeit der Seinigen heraus, als ob die Priester der Hölle eine gleiche Enthaltsamkeit übten. Er findet Mittel, die Menschen auch durch gute Bestrebungen zu Grunde zu richten: denn es liegt ihm nichts daran, die Einen durch Wollust und die Andern durch Enthaltsamkeit zu verderben.“ [3])

So vereinigt sich das Heidenthum mit dem Christenthume, um die Vorzüge der Jungfräulichkeit vor der Ehe anzuerkennen: was

[1]) Adv. Jovinian. I. n. 41 [2]) Ep. 11. [3]) Tertull. ad uxor. I. 6.

ersteres blos ahnt, zeigt letzteres in voller Klarheit, daß dieselbe der Triumph des Geistes über das Fleisch ist, und zu einer tiefern Gotteserkenntniß, zu einer vollkommneren Nachfolge Christi, sowohl im beschaulichen, als im thätigen Leben befähigt.

Am vollkommensten ist endlich die durch ein Gelübde auf ewig Gott geweihte Jungfräulichkeit. Sie gehört nämlich zu den evangelischen Räthen, auf welche Christus hinweist als den Weg der Vollkommenheit. Wer sie Gott gelobt, setzt damit einen Act der vollkommensten Gottesverehrung, indem er sich selbst Gott weiht; legt sich selber eine heilige und schwere Verpflichtung auf, die Leidenschaften im Zaume zu halten, Leib und Seele rein zu bewahren: aber er sichert sich auch alle jene Vortheile, welche für die Zeit und die Ewigkeit mit dieser Tugend verbunden sind.

Suchen wir noch dieses Gelübde der Jungfräulichkeit in seiner tiefern Begründung in der hl. Schrift zu betrachten. Der Heiland selbst preist uns dasselbe an bei der Gelegenheit, wo er den Jüngern ankündigt, daß im neuen Bunde die von Moses gestattete Ehescheidung aufhören und dieses Band ein unauflösbares sein werde. Auf die Einwendung derselben: Wenn die Sache des Mannes mit dem Weibe so ist, dann ist es besser nicht zu heirathen; antwortet der Heiland: „Nicht Alle fassen dieses Wort, sondern die, denen es gegeben ist. Es gibt Eunuchen, die vom Mutterleibe so geboren sind; und es gibt Eunuchen, die es von Menschen geworden sind; und es gibt Eunuchen, die sich selbst dazu gemacht, um des Himmelreiches willen. Wer es fassen kann, der fasse es." (Matth. 19, 10—12.)

Dieser Ausspruch Christi ist hier weder im materiellen Sinne zu verstehen, denn ein solcher Act wäre sündhaft, noch auch von der bloßen Ehelosigkeit, die stets die Freiheit bewahrt, eine Ehe einzugehen, sondern von der moralischen Unmöglichkeit, worein der Mensch sich selbst versetzt, indem er das Gelübde ewiger Jungfräulichkeit ablegt, denn dadurch wird er moralisch so unfähig zur Ehe, wie andere Eunuchen es von Natur aus oder durch die Unbill der Menschen sind. Christus deutet also an, daß es geistige Eunuchen geben könne und werde, die nicht durch das Messer, sondern durch den freien Willen, nicht durch körperliche Verstümmelung, sondern durch ein Gelübde es werden. Zugleich deutet er an, daß dieß ein Werk heldenmüthiger Tugend sei, indem er sagt: „Nicht Alle fassen dieses Wort, sondern denen es gegeben ist," was er begründet durch die Aufzäh-

lung der drei Arten von Eunuchen, als ob er sagen wollte: diese Art geistiger Eunuchen ist etwas so Erhabenes und Göttliches, daß nicht Alle es fassen. Er bekräftigt das noch durch die Aufforderung: „Wer es fassen kann, der fasse es.“ Auch die heiligen Väter stimmen vollkommen überein in dieser Auffassung. Es genügt den einen Tertullian anzuführen [1]): „Wie Viele gibt es, die gleich nach der Taufe ihr Fleisch versiegeln; wie Viele auch, die mit beiderseitiger Uebereinstimmung die eheliche Pflicht aufheben, und als freiwillige Eunuchen um des Himmelreiches willen, die Enthaltsamkeit üben während der Dauer der Ehe, und wie vielmehr noch nach ihrer Beendigung?“ Die Versiegelung des Fleisches bezeichnet sehr nachdrücklich das Gelübde der Jungfräulichkeit; ebenso findet die Aufhebung der ehelichen Pflicht, nicht etwa blos des ehelichen Lebens, nur durch gegenseitiges Versprechen, nicht durch den bloßen Vorsatz statt.

Der hl. Paulus schreibt über dieses Gelübde (1. Tim. 5, 11—13.): „Die jüngern Wittwen vermeide. Denn nachdem sie im Dienste Christi übermüthig geworden sind, wollen sie heirathen und haben damit ihre Verdammung, weil sie die erste Treue gebrochen. . . . Daher will ich, daß die jüngern heirathen.“ Dieser Treubruch bezieht sich auf das Gelübde der Keuschheit, denn eine Wittwe handelt nicht gegen die Treue ihrer ersten Ehe, wenn sie in fleischliche Sünden fällt, weil sie durch den Tod ihres Mannes wieder frei geworden ist. Es muß sich hier also um die Treue gegen Gott handeln, wozu sie durch ein Gelübde sich verpflichtet hatte. Das ist auch die einstimmige Auffassung der kirchlichen Ueberlieferung und findet im ganzen Context seine Bestätigung. Der hl. Paulus unterweist nämlich seinen Jünger Timotheus, mit welcher Vorsicht er handeln muß in der Zulassung der Wittwen zum Gelübde der Keuschheit. Unter Andern ermahnt er ihn, dasselbe jungen Wittwen nicht zu gestatten, weil sie später übermüthig werden und heirathen wollen, und sich damit die Verdammung zuziehen, nicht bloß wegen der Unenthaltsamkeit, sondern auch wegen der Uebertretung des Gelübdes, die er mit Recht Treubruch (fidei irritatio) nennt. [2])

[1]) Ad uxor. I. 6. Carnem suam obsignant. Qui pari consensu inter se matrimonii debitum tollunt.

[2]) Quia primam fidem irritam fecerunt. — Das Wort fides hat allerdings einen doppelten Sinn, nämlich Glaube und Treue. Im erstern Sinne kann es jedoch nicht verstanden werden, denn der Glaube

Die apostolischen Constitutionen[1]) wiederholen diese Vorschriften in Bezug auf die Zulassung der Wittwe zum Gelübde der Keuschheit, weil eine solche Gott Rechenschaft geben muß, nicht, daß sie wieder geheirathet, sondern daß sie ihr Versprechen nicht gehalten hat, und dann heißt es weiter: „Darum muß man nicht unbesonnen und ohne Ueberlegung ein Versprechen machen, sondern mit Vorsicht; denn es ist besser kein Gelübde zu machen, als es gemacht haben und nicht zu halten.

Am glänzendsten zeigt sich uns diese Art von Jungfräulichkeit in der Geschichte des Christenthums von seinem Ursprunge bis auf unsere Zeit, indem der Sohn Gottes selbst mit seiner nächsten Umgebung die Jungfräulichkeit üben und dadurch unzählige Seelen zur Nachahmung ermuthigen wollte.

„Das ist der Ruhm der christlichen Kirche," sagt Bossuet[2]). Welche andere Gesellschaft hat es nur gewagt sich zu rühmen, den Sohn einer Jungfrau zum Urheber zu haben? Ein so schöner Titel war nie einem menschlichen Geiste eingefallen; und dieser Ruhm war dem Christenthum vorbehalten. Dies ist auch die einzige Religion, in der die beständige Jungfräulichkeit stets in Ehren gestanden hat; wo sie Gott geweiht wurde; wo man lieber alle Arten von Verfolgung und selbst den Tod erduldet hat, als einzuwilligen in eine menschliche

---

wird nicht vernichtet, wenn eine Wittwe sich Ausschweifungen hingibt, und noch weniger, wenn sie heirathen will, falls kein legitimes Hinderniß im Wege steht. Es bleibt also nur der letztere Sinn übrig, als Bruch der Treue in der Haltung des Gelübdes. So findet sich auch dieser Ausdruck wiederholt in der heil. Schrift. „Hat denn ihr (der Juden) Unglaube die Treue Gottes vernichtet?" (Numquid incredulitas illorum, fidem Dei evacuavit?) (Röm. 3, 3.), d. h. die Treue Gottes in der Haltung seiner Verheißungen. Ebenso bezeichnet der Ausdruck irritum facere den Bruch eines Versprechens oder Gelübdes. „Wenn Jemand dem Herrn ein Gelübde gemacht hat, so soll er sein Wort nicht brechen: Si quis votum Domino voverit, non faciet irritum votum suum. (Num. 30, 3.) „Was aus meinem Munde hervorgegangen ist, will ich nicht brechen. Quæ procedunt de labiis meis, non faciam irrita. (Ps. 88, 35.)

[1]) Lib. 3. c. 1. Non quia iterum nupsit, sed quia promissionem suam non servavit. . . . Quocirca oportet non temere neque inconsiderate promissionem facere, sed caute; melius enim est non fecisse votum, quam fecisse, et non reddere.

[2]) Élévations sur les mystères 16. Sémaine. 2. Elev.

Ehe. Jesus Christus hat sich zum Bräutigam der Jungfrauen erklärt; er hat der Welt jene geistigen Eunuchen gezeigt, die einst von dem Propheten geweissagt waren (Js. 56, 3—5. Matth. 19, 12.), aber erst im Christenthum erschienen sind. Er erleuchtete seinen Apostel, daß die hl. Jungfräulichkeit allein es ist, die ein Herz, das sich nicht zu theilen vermag, vollkommen Gott weiht. (1. Kor. 7, 32 ff.) Sohn einer Jungfrau; hat er zum Vorläufer den jungfräulichen Johannes den Täufer, und erwählt er zu seinem Lieblingsjünger, den hl. Johannes, der nach der ganzen christlichen Tradition ebenso jungfräulich war. Seine Apostel verlassen Alles, vorzugsweise aber ihre Frauen verließen jene, welche verheirathet waren, um ihm zu folgen. Er ist also stets in Gesellschaft, und sozusagen in den Händen der Enthaltsamkeit. Da darf man sich nicht wundern, daß, wie der Glaube, so auch die Jungfräulichkeit ihre Martyrer hat. Selbst die Verfolger haben die Schamhaftigkeit der christlichen Jungfrauen anerkannt. „Man sah sie, sagt der hl. Ambrosius [1]) den Qualen trotzen und die Blicke fürchten: wie sie inmitten der Qualen, wilden Thieren und wüthenden Stieren vorgeworfen, die sie in die Luft schleuderten, nur besorgt waren für die Schamhaftigkeit, aber die Qualen und das Leben verachteten; wie sie, so zu sagen, eine zarte Stirn an einem eisernen Leibe hatten; Zeugen und Martyrer würdig dessen, der zugleich der Sohn Gottes und der Sohn einer Jungfrau ist.“ [2])

---

[1]) De Virginit.: Impavidas ad cruciatus, erubescentes ad aspectus.

[2]) Will man etwa einwenden, daß die stete Jungfräulichkeit eine besondere Gnade Gottes ist, deren der Mensch gewiß sein müsse, um sie geloben zu können, und daß darum das Wort des hl. Paulus: „Wenn sie sich nicht enthalten können, so mögen sie heirathen,“ (1. Kor. 7, 9.) stets Geltung behalte, so ist das nur ein Mißverständniß der katholischen Lehre. Versteht man unter der Gnade der Enthaltsamkeit jene Gnade unfehlbar bis an's Ende des Lebens vor jeglicher fleischlichen Sünde sich zu bewahren, so kann man nur auf einem doppelten Wege Gewißheit davon erlangen; nämlich durch die eigene Erfahrung, die aber erst auf dem Todesbette vollkommen gemacht ist, wo aber dann das Gelübde gegenstandslos wäre, indem es nicht für die Vergangenheit, sondern für die Zukunft gemacht wird; oder durch eine specielle Offenbarung Gottes, die aber weder gewöhnlich gegeben wird, noch auch erwartet werden darf, um den Weg der Vollkommenheit zu betreten. Daraus aber, daß der Mensch nicht mit voller Gewißheit weiß, ob er diese besondere Gnade besitzt, darf er nicht schließen, er besitze sie nicht; das wäre der Irr-

II.

Ist die Jungfräulichkeit einerseits besser und vollkommener, als die Ehe, so übt sie anderseits noch einen wohlthätigen Einfluß auf dieselbe aus. Sie ermuthigt durch das leuchtende Vorbild, das sie gibt, die Eheleute, sich in ihrem Stande zu heiligen durch treue Erfüllung ihrer Pflichten und vor Allem durch die Bewahrung der standesmäßigen Keuschheit; sie dient ferner dazu, das Wachsthum der Bevölkerung in den richtigen Schranken zu erhalten, und zugleich die Moralität derselben zu verbürgen; endlich bietet sie das kräftigste Mittel, um dem Elend, dem die Menschheit in Folge der Erbsünde unterworfen ist, das auf alle Generationen sich fortpflanzt und in stets neuen Formen in die Erscheinung tritt, helfend und heilend entgegenzutreten.

Die Ehe ist die Quelle, woraus die Menschheit sich fortpflanzt durch stets neue Generationen, die sie aus ihr erhält. Mit der Tradition des Lebens sollen dieselben aber auch die Ueberlieferungen der Religion, der Sittlichkeit und Tugend erhalten, um in Kirche und

thum der Reformatoren, die behaupteten, der Mensch habe nur dann den Glauben und die Gnade, wenn er gewiß wisse, daß er sie besitze; ein Irrthum, den das Concil von Trient (Sess. VI.) verdammte und gegen den es lehrt, daß der Mensch ohne besondere Offenbarung vom Stande der Gnade und von der Beharrlichkeit nicht sicher sein kann.

Indeß ist das Gelübde der ewigen Keuschheit so unzählige Male in der Kirche abgelegt, und ist eine so alltägliche Erscheinung, daß es weder von außerordentlichen Offenbarungen abhängen, noch irgendwie als vermessen bezeichnet werden kann. Schon die allgemeine Aufforderung Christi: „Wer es fassen kann, der fasse es," (Matth. 19, 12.), zeigt, daß er nicht zu ganz Außerordentlichem und Unmöglichem ermahnt. Deshalb sagt Tertullian (De monogam. 14.): „Du kannst es nicht, weil du nicht willst, er zeigt dir aber, daß du es kannst, wenn du willst, weil er beides deinem Belieben überläßt." Unter der Gabe oder Gnade der Enthaltsamkeit ist also die specielle Hülfe Gottes zu verstehen, deren der Mensch bedarf, nicht blos die beständige, sondern auch nur die längere Zeit dauernde Keuschheit frei von Sünde zu bewahren; die aber von jedem Menschen, der will, mit Hülfe der Gnade, die ihm zu Gebote steht, erlangt werden kann durch Gebet und andere gute Werke. Die hl. Schrift enthält genug Verheißungen dieser göttlichen Hülfe, so daß der hl. Augustin (De adult. conjug. 29.) mit Recht sagt: „Die Enthaltsamkeit wird eine leichte Bürde sein, wenn sie um Christi willen erwählt ist; sie ist das aber, wenn der Glaube vorhanden ist, der unter Gottes Beistand erwirkt, was er befohlen hatte."

Staat ihren Platz gebührend auszufüllen und dereinst Bürger des Himmels zu werden. Das ist ohne Zweifel eine hohe Aufgabe, die den Gatten gestellt ist.

Zudem ist die Ehe ein Heilmittel gegen die Unenthaltsamkeit. Der hl. Augustin[1]) schreibt: „Es scheint mir, daß in dieser Zeit nur die, welche die Gabe der Enthaltsamkeit nicht haben, heirathen sollen, gemäß dem Ausspruche des Apostels: Wenn sie sich nicht enthalten können, so mögen sie heirathen; denn es ist besser zu heirathen, als zu brennen." Es ist jedoch vielleicht weniger schwierig, eine Leidenschaft völlig zu bändigen durch Verzicht auf jede Befriedigung, als sie stets innerhalb der Schranken des Erlaubten zu erhalten. So darf es uns also nicht wundern, daß der Ehestand seine Gefahren hat. Zunächst ist es die Ernüchterung der Leidenschaft. Wenn der erste Rausch der Begeisterung verschwunden ist und sie inne wird, daß sie das so lebhaft erstrebte und lange geträumte Glück nicht gefunden hat; dann sinnt sie auf neue Genüße, die höheres Glück und eine völligere Befriedigung in Aussicht stellen. Die Ehe wird ein lästiges Joch, das man abschütteln möchte; und wenn die Religion oder andere zwingende Verhältnisse das nicht gestatten, so stehen noch Wege genug offen, um den Genuß der verbotenen Frucht zu erreichen. Es können ferner Verhältnisse eintreten, die zur Enthaltsamkeit zwingen, sei es, daß eine langwierige Krankheit den einen Theil an das Siechbett fesselt, oder sei es, daß die Lage der Dinge beide Theile zu einer längeren Trennung zwingt. Dazu kommen die Mühen, Lasten und Kosten, welche der Unterhalt einer zahlreichen Familie erfordert, sowie die stets höhern Ansprüche, welche das standesgemäße Auftreten an Luxus und Lebensgenuß macht, wodurch an manche Gatten die Versuchung herantritt, ohne gerade die Enthaltsamkeit zu üben, den Kreis der Familie möglichst einzuengen, sowohl um sich selbst auf der Höhe des Standes zu erhalten, als es auch ihren Kindern durch eine hinreichende Erbschaft zu ermöglichen. Das Alles sind Klippen, an denen die standesmäßige Keuschheit leicht Schiffbruch leidet und schweren, von Gott nachdrücklich verurtheilten Sünden verfällt. Außer den Gnaden, welche das Sacrament den Gatten bietet, tritt ihnen die Jungfräulichkeit entgegen, um sie zu ermuthigen im Kampfe und nicht abzuweichen vom Pfade der Pflicht.

---

[1]) De bono conjug. c. 10. n. 10.

Was dieses Vorbild vermag, schildert uns der hl. Augustinus, als er nach einer stürmisch verlebten Jugend zur Rückkehr sich entschloß, und ungewiß zwischen den Genüssen des Lasters und den reinen Freuden der Tugend schwankte. „Es hielten mich zurück die Thorheiten der Thorheiten und die Eitelkeiten der Eitelkeiten, meine alten sündhaften Freuden, sie zupften an mein sterbliches Gewand und raunten mir zu: Lässest du uns fahren? sollen wir von nun an nicht mehr mit dir sein in Ewigkeit? soll dies oder jenes dir von jetzt an nie mehr erlaubt sein? Und was flüsterten sie mir zu mit den Worten dieses oder jenes? was flüsterten sie mir zu, o mein Gott? Deine Barmherzigkeit wende es ab von deinem Diener! Welche Schande! welche Schmach! Ich hörte sie schon nicht halb, ich ging ihnen nicht entgegen, sondern sie murmelten hinter meinem Rücken, als ob sie mich beim Weggehen verstohlen am Kleide zupften, damit ich zurückblicke. Sie verlängerten aber meine Zögerung, mich von ihnen loszureißen, und hinüberzuspringen, wohin ich gerufen wurde, da die heftige Gewohnheit mir sagte: „Glaubst du ohne das leben zu können?“

„Sie sagten das aber sehr leise. Denn vor mir, wohin ich zu gehen zögerte, erschien die Enthaltsamkeit in ihrer keuschen Würde, heiter, aber nicht ausgelassen, sittsam schmeichelnd, daß ich ohne Verzug kommen möge; von guten Vorbildern umgeben, streckte sie die frommen Hände aus, um mich aufzunehmen. Dort standen so viele Jünglinge und Jungfrauen, eine zahlreiche Jugend und jegliches Alter, sowohl ernste Wittwen, als auch jungfräuliche Matronen und ihnen allen war die Enthaltsamkeit eine fruchtbare Quelle reiner Freuden vor dir, o Herr, dem Bräutigam der Seelen. Und sie neckten mich mit einem ermuthigenden Spott, als ob sie sagten: Du solltest nicht können, was diese oder jene können? Können es denn diese und jene aus sich selbst, und nicht vielmehr in Gott ihrem Herrn? Gott der Herr hat mich ihnen gegeben. Was verläßest du dich auf dich selbst, und stehst doch nicht? Wirf dich in seine Arme; fürchte nicht, er wird sich nicht entziehen, daß du fällst; er wird dich aufnehmen und heilen. Und ich erröthete sehr, weil ich das Geflüster jener Thorheiten noch vernahm und zögernd schwankte. Und wiederum war es, als ob sie sagte: Bleibe taub gegen diese deine unreinen Glieder auf Erden, damit sie abgetödtet werden. Sie erzählen dir Vergnügungen, aber nicht sowie das Gesetz Gottes deines Herrn.“ (Ps. 118, 85.)

Das war der Streit in meinem Herzen, meiner selbst gegen mich selbst." [1]) Mit Hülfe der Gnade machten diese Beispiele der Jungfräulichkeit einen so tiefen Eindruck auf das Herz des hl. Augustinus, daß er zu einem neuen Leben sich entschloß. Mag dieser heilsame Einfluß sich auch in Bezug auf die einzelnen Menschen der Beobachtung entziehen, so tritt er im Leben der Völker desto deutlicher hervor. „Nichts, sagt ein neuerer Schriftsteller der Nationalöconomie [2]), dient mehr dazu, die regelrechte Fortpflanzung der Familien zu sichern, als die Beispiele der Tugend, die jene allenthalben verbreiten, welche durch das Gelübde der Keuschheit ihr Leben der himmlischen Tugend geweiht haben. Diese Beispiele sind eine Predigt, wirksamer als jede andere, um das Herz des Familienvaters über die beschränkten Vorurtheile des materiellen Interesses zu erheben. Sie lassen ihn das Leben unter seinem wahren Gesichtspunkte betrachten, als einen Kampf, dessen Lohn nicht besteht im Reichthum und der falschen Größe, die er verleiht, sondern in der wahren Würde und den reinen Freuden der Seele durch die Beobachtung der Gebote Gottes; sie gebieten in seinem Innern Schweigen den übertriebenen Sorgen für die Zukunft; sie wenden ihn ab von jenen schmachvollen Berechnungen, welche die Zahl der Kinder beschränken, um ihren Wohlstand desto besser zu sichern; sie entfernen von der Kindheit die verderblichen Einflüsse einer vom Stolz und von der Habsucht gefälschten Erziehung, die in dem Kinde die Quelle aller Laster und alles Unglücks entwickeln würde; sie geben endlich durch das Vorbild des Opfers dem Familienvater die Kraft, die schweren Pflichten seines Standes mit Entschlossenheit zu erfüllen. Dieser Einfluß des religiösen Cölibats auf das geregelte Wachsthum der Familien ist eine Thatsache, die man mehrfach beobachtet hat. Bischof Luquet hebt dieselbe nachdrücklich hervor und beruft sich zum Beweise auf die Entwickelung der Bevölkerung und die Lage der Familien im Kirchenstaate."

Der berühmte Nationalökonom Leplay constatirt dieselbe Erscheinung. „Es gilt als eine große Ehre für eine Familie, eines ihrer Mitglieder im Priesterstande zu haben. Es ist immer ein Segen des Himmels, wenn eins der Kinder Beruf zum Priesterthum hat. Der Einfluß des Priesters auf die Familie wächst, sowohl durch die Au-

[1]) S. Aug. Conf. lib. 8. c. 11. n. 26. 27.

[2]) Périn de la Richesse liv. 4. ch. 4, p. 644.

torität, welche ihm die Verwandtschaft verleiht, als auch durch die Ehrfurcht, welche seine Würde einflößt, die um so erhabener erscheint, weil er auserwählt ist aus den Gliedern einer Familie, an der Gott ein solches Wohlgefallen hatte, daß er sich würdigte, aus ihr einen seiner Diener zu erwählen. Man kennt vielleicht nicht den Satz Noblesse oblige, aber wie entfernt man auch mit seiner Familie verwandt sei, man glaubt sich verpflichtet, reine Sitten und einen makellosen Ruf von Rechtschaffenheit zu bewahren, weil der Rock des Priesters besudelt scheinen könnte von dem Vergehen eines Verwandten." [1])

So wirkt die Jungfräulichkeit durch ihr Beispiel veredelnd auf die Familien, indem sie die Gatten antreibt, ihre Pflichten mit Treue zu erfüllen, die Gefahren ihres Standes gewissenhaft zu vermeiden und sich gegenseitig zu heiligen durch die Gnaden, mit denen das Sacrament der Ehe sie bereichert; und indem sie die Jugend ermuthigt, sich rein zu bewahren von einer Leidenschaft, die so entsetzliche Verheerungen anrichtet, in Geduld die Fügungen der göttlichen Vorsehung abzuwarten, welche sie zum Ehestande beruft, und nicht in Unbesonnenheit Verbindungen zu schließen, die nur ihnen selbst, der Familie und der menschlichen Gesellschaft zum Nachtheil gereichen können.

Weiterhin ist die Jungfräulichkeit von segensreichem Einfluß für die richtige Lösung der schwierigen Fragen der Population. Der moderne Unglaube hat die Kirche vielfach gelästert, daß sie die irdische Wohlfahrt der Nationen vergesse, indem sie ihre Aufmerksamkeit nur auf die Ewigkeit lenke, und daß deßhalb die katholischen Länder an Zahl der Bevölkerung und materieller Blüthe hinter den nichtkatholischen zurückbleiben. Eine lange Reihe von Lehren und Institutionen der Kirche wurden als antipolitisch und antisocial verdächtigt; den Satz: Suchet zuerst das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit und alles Uebrige wird euch zugegeben werden, drehte man vollends um und forderte die Welt auf, zuerst die Güter der Erde zu suchen, dann werde alles Andere sich von selbst ergeben; die Tage des Herrn und seiner Heiligen stellte man dar als Verlust an Zeit, an Arbeit, und damit an Capital und Nationalwohlstand; die Orden mit ihrer

---

[1]) Leplay Ouvriers des deux mondes, monog. 17. note B. angeführt bei Périn a. a. O.

freiwilligen Armuth schilderte man als Müssiggang und ihre Mitglieder als Drohnen, die von der Arbeit Anderer leben; vor Allem aber wurde die Jungfräulichkeit verlästert und dargestellt als ein Hinderniß der Vermehrung der Population und damit als Hinderniß der Vermehrung der Hände zur Arbeitskraft und zum Erwerb von Reichthum sowie der Erhöhung der Wehrkraft im Falle eines Krieges. So schrieb der Engländer Warburton[1]), „daß das Gesetz, welches den Cölibat heiligt, zerstörend auf den Staat wirkt;" und Rousseau[2]) macht die Bemerkung, „um zu wissen, was vom Gesetze des Cölibats zu halten sei, genüge die Beobachtung, daß wenn er allgemein würde, er die Menschheit zu Grunde richte." [3]) So wurden denn die Klöster theils aufgehoben, theils zum Aussterben verurtheilt, indem man ihnen die Aufnahme von Novizen untersagte; die Ehe dagegen wurde mit allen Mitteln befördert und jedes Wachsthum der Bevölkerung, das die Statistik nachwies, mit Jubel begrüßt als Beweis der Zunahme der Kraft und Blüthe des Staates. Die Herrlichkeit war aber nicht von langer Dauer, denn es bewährte sich alsbald das Wort der hl. Schrift: „Du hast das Volk vermehrt, aber die Freude nicht vergrößert" (Isai. 9, 3.); es erwuchs in unverhältnißmäßiger Größe ein Proletariat, das nur von der Hand zum Munde lebt und bei der geringsten Geldkrisis und Arbeitsstockung der Hungersnoth verfällt, das ohne Glauben und Sitten mit Neid zu den vom Glücke mehr begünstigten Klassen hinaufblickt, und mit Ungeduld politische und sociale Revolutionen erwartet, um die Ungleichheit des Besitzes abzuschaffen. Daraus entstand dann für die Nationalöconomie die Frage nach dem Wachsthum der Population, die um so schwieriger

---

[1]) Divine legation of Moses B. II. sect. 5.

[2]) Lettr. à l'arctr.

[3]) Mit einer solchen Logik ist freilich alles Mögliche zu beweisen. Da wäre z. B. auch das ehrsame Schneiderhandwerk nicht mehr erlaubt, denn wenn alle Staatsbürger es betreiben wollten, könnte der Staat auch nicht bestehen. Der Cölibat bleibt eben thatsächlich eine Ausnahme, die Regel ist die Ehe. „Wer es fassen kann, der fasse es." (Matth. 19.) Der heilige Augustinus De bono conjug. c. 10. n. 10. schreibt: Sed novi quid murmurent: Quid si, inquiunt, omnes homines velint ab omni concubitu continere; unde subsistet genus humanum? Utinam omnes hoc vellent, dummodo in charitate de corde puro et conscientia bona et fide non ficta (1. Tim. 1, 5.): multo citius Dei civitas compleretur et acceleraretur terminus seculi. Damit hat es freilich keine Noth.

zu lösen war, als die Beobachtung der Thatsachen herausstellte, daß die Population möglicherweise in geometrischer Progression wachsen kann, während die Subsistenzmittel derselben wegen der beschränkten Fruchtbarkeit des Bodens kaum in arithmetischer Progression zu wachsen vermag; beide also in keinem Verhältnisse zu einander stehen. Dazu gesellt sich dann die weitere Schwierigkeit, daß die moderne Nationalöconomie das Ziel und Ende des Menschen nicht mehr im jenseitigen Leben findet, wo der Himmel ihn für alle irdischen Mühen und Entbehrungen eine überreiche Entschädigung bieten wird, sondern dasselbe in's Diesseits verlegt und deshalb für jeden Menschen den größtmöglichsten Lebensgenuß beansprucht. So gestaltet sich diese Frage bei der Voraussetzung des Lebensgenußes als höchsten Zieles und bei dem Mißverhältniß zwischen dem Wachsthum der Population und dem ihrer Subsistenzmittel zu einer ganz unauflösbaren.

Die Lösung ist nur möglich durch die Beschränkung der Ehe und deren Fruchtbarkeit, was entweder durch die Gewalt [1]), oder durch das Laster, oder endlich durch die Moral geschehen kann. Das vorchristliche Alterthum, das sich bereits vor dieser Frage gestellt sah, löste sie durch die beiden ersten Mittel. Pharao weiß sich sehr leicht zu helfen, daß ihm die Israeliten durch ihre rasche Vermehrung nicht gefährlich werden; er erläßt den draconischen Befehl: „Was ihnen von männlichem Geschlecht geboren wird, werft in den Fluß: was von weiblichem, bewahret.“ (Exod. 1, 22.) Aehnliche Mittel waren in allen heidnischen Staaten im Schwunge, der Kindermord war in Rom und Griechenland in die herrschenden Sitten übergegangen, wie

[1]) Das Verbot der Ehen von Seiten des Staates, um das Wachsthum des ärmern Theils der Bevölkerung zu verhindern, befördert nur die Immoralität und die Vermehrung illegitimer Geburten. „Die Regierungen, die auf dem Princip des Zwanges basirten, sagt Leplay (**La Réforme sociale tom. 1. p. 459**) scheuten sich nicht in dieser zarten Angelegenheit, die Staatsgewalt einschreiten zu lassen: so hatten gewisse städtische und Handwerkercorporationen viele Verordnungen erlassen, welche die Ehelosigkeit zur Pflicht machten, und noch heutigen Tages verbieten mehrere Corporationen von Bergleuten in Centraleuropa und die meisten städtischen Gemeinden von Süddeutschland die Ehe der Individuen ohne Vermögen, die nicht eine gewisse Stellung oder ein gewisses Alter erreicht haben. Diese Beschränkungen haben vielleicht in gewissen Zeiten moralischer Ordnung die erwarteten Resultate gehabt; aber ich habe immer constatirt, daß die heutigen Tags bestehenden unnützer Weise die Würde des Menschen und die legitimsten Anforderungen der Freiheit verletzen.“

er noch heute in China besteht. Plato und Aristoteles besprechen weitläufig diese Frage und finden keine andern Mittel zu ihrer Lösung, als die staatliche Ueberwachung der Ehe und ihrer Fruchtbarkeit, den Kindermord und die Vernichtung der Leibesfrucht, Scheußlichkeiten, gegen deren Niederschreibung die Feder sich sträubt.[1])

Die moderne Nationalöconomie hat in der Beantwortung dieser Frage auch kein Glück gehabt. Da die Beschränkung der Ehe durch Verbot von Seiten des Staates nur das unmoralische Concubinat befördert, so hat man andere Wege einschlagen müssen, um dasselbe Ziel zu erreichen. Malthus gibt den Rath, den Luxus zu befördern, und durch die zahlreichen Bedürfnisse, welche das Individuum sich dadurch angewöhnt, ihm die Eingehung der Ehe zu verleiden, weil es alsdann genöthigt sei, auf zu viele Genüße zu verzichten. Auch empfiehlt er die Errichtung von Schulen, worin das Volk Aufklärung erhalte über diese Frage. Er vergißt nur, daß mit dieser Theorie des raffinirten Sinnengenusses alle Leidenschaften wachsen und wie es zu bewerkstelligen ist, gerade diesen Trieb zum Schweigen zu bringen. Malthus zieht nicht die Consequenzen, welche in dem von ihm aufgestellten Princip liegen, aber seine Schüler schrecken nicht davor zurück. John Stuart Mill[2]) lehrt die präventive Beschränkung der Population. Er schreibt: „Wenn die arbeitende Klasse einmal allgemein die Ansicht annähme, daß ihre Wohlfahrt die Beschränkung der Zahl der Familien erfordert, so würden anständige und achtbare Arbeiter sich nach dieser Ansicht richten, und es würden blos jene sich nicht darum kümmern, die überhaupt aus socialen Pflichten sich nichts machen. Dann böte sich Gelegenheit, die moralische Pflicht, nicht zu viele Kinder zu haben, in eine gesetzliche Pflicht zu verwandeln; wie es schon oft geschehen ist je nach dem Fortschritt der öffentlichen Meinung, daß das Gesetz einer widerspenstigen Minderheit Verpflichtungen auflegte, die um ihre Wirkung zu haben allgemein sein müssen, und welchen die Majorität, von ihrer Nützlichkeit überzeugt, sich freiwillig unterwirft. Es bedürfte keiner legalen Sanction, wenn die Frauen, wie es offenbar gerecht wäre, zu denselben Rechten zugelassen würden, wie die Männer. Sie sollen aufhören den Sitten gemäß nur

---

[1]) Périn de la Richesse liv. 4. ch. 3.

[2]) Principes d'Economie sociale. T. I. p. 337.

mehr für eine einzige physische Function, aus der sie ihre Existenz und ihren Einfluß erhalten, bestimmt zu sein, dann werden sie zum ersten Male eine Stimme abgeben, so gut wie die Männer, über Alles, was sich auf diese Function bezieht. Von allen Verbesserungen, welche der Menschheit vorbehalten sind und die man heute vorhersehen kann, hätte meiner Meinung nach keine vortheilhaftere moralische und sociale Folgen als diese."

Um dieses Ziel zu erreichen, räth J. Stuart Mill, stark auf die öffentliche Meinung einzuwirken, indem man die Arbeiterverbindungen aufklärt durch Schulzwang. „Man muß, sagt er, die unmoralischen und antisocialen Vorurtheile ausrotten. Während ein Trunkenbold von allen anständigen Leuten verachtet wird, ist einer der Hauptgründe, welche der Bettler anführt, um eine Unterstützung zu erhalten, der, daß er eine zahlreiche Familie hat, die er nicht ernähren kann. . . . Man kann nicht hoffen, daß die Moralität Fortschritte mache, solange man nicht die zahlreichen Familien mit derselben Verachtung betrachtet, wie die Trunkenheit oder jede andere körperliche Ausschweifung." [1])

Dunoyer, Präfect des Departements der Somme, schärfte in einem Circular von 1833 seinen Untergebenen ein, „in der Ehe Vorsicht zu gebrauchen, und mit der äußersten Sorge sich zu hüten, daß die Ehe nicht fruchtbarer werde, als ihre Industrie."

Die Nationalöconomie wendet, um es mit einem Worte zu sagen, ihr großes Axiom, daß der Preis einer Waare sich nach Angebot und Nachfrage richtet, auch auf die Population an. Je zahlreicher das Angebot und je geringer die Nachfrage, desto niedriger steht der Preis der Waare; je geringer dagegen das Angebot und je stärker die Nachfrage, desto höher der Preis der Waare. Darum räth sie dem Arbeiter, durch zahlreiche Kinder sich nicht selber Concurrenz zu machen und den Arbeitslohn herabzudrücken. Um das aber zu erreichen, scheut sie sich nicht, die grauenvollsten Mittel der Ausschweifung und des Verbrechens, deren das Heidenthum zur Vermeidung der Uebervölkerung sich bediente, wieder zur Anwendung zu bringen. [2])

---

[1]) A. a. O. pag. 433.

[2]) Was wir hier mit Stillschweigen übergehen, wird man finden Périn de la Richesse liv. IV. ch. 3.

Die katholische Kirche mit ihren Lehren und Einrichtungen bietet Mittel zur Lösung dieser Frage, die mit der Würde und der Freiheit des Menschen in vollem Einklang stehen. Dazu gehören ihre Lehre von der Ehe und der Jungfräulichkeit.

Die Vermehrung der Bevölkerung hat in ihren Augen stets als ein Segen Gottes gegolten, als eine Erfüllung des Ausspruches Gottes über das erste Ehepaar im Paradiese: „Wachset und mehret euch und erfüllet die Erde.“ (Gen. 1, 28.) Der Sündenfall hat diesen Segen keineswegs aufgehoben, wohl aber jedes menschliche Dasein auf Erden zu einem arbeits- und leidenvollen gemacht, indem Gott ihm ankündigte: „Im Schweiße deines Angesichtes sollst du dein Brod essen, bis du zur Erde zurückkehrst, von der du genommen bist.“ (Gen. 3, 19.) Die Kirche tritt damit in Gegensatz zu der Staatsöconomie, welche der Menschheit die größtmöglichen Genüsse in Aussicht stellt; sie hält daran fest, daß das Strafurtheil Gottes über die Menschheit ein unwiderrufliches ist und der Fluch von der Erde nicht wird weggenommen werden; sie ermahnt mit dem Weltapostel: „wenn wir Nahrung und Kleidung haben, so seien wir zufrieden“ (1. Tim. 6, 8.) und für die unvermeidlichen Entbehrungen und Leiden tröstet sie mit der Aussicht auf ein besseres Jenseits.

Wenn die Kirche dann mit ihrem Gründer die Erhabenheit der Jungfräulichkeit über die Ehe lehrt, dieselbe als eine der evangelischen Räthe aufstellt, und alle, die Beruf dazu fühlen, ermuntert, dieselbe zu üben; so tritt damit eine heilsame Beschränkung der Ehe ein, die rein auf der moralischen Freiheit beruht, die Würde des Menschen erhebt, indem sie ihn den Engeln des Himmels verähnlicht. „Während der ökonomische Materialismus das Problem durch die Unfruchtbarkeit zu lösen versucht, sagt Périn[1]), löst die katholische Kirche es durch die Fruchtbarkeit. Der religiöse Cölibat wirkt vorzüglich in diesem Sinne. Während er der Bevölkerung einen Theil ihrer Kraft zur Ausdehnung entzieht, und so die Gesellschaft vor den Gefahren einer zu raschen Vermehrung bewahrt; beschützt er sie zugleich vor dem Hereinbrechen des entgegengesetzten noch schlimmern Uebels, der Verminderung der Bevölkerung, indem er durch sein Beispiel die Ehe in ihrer Reinheit und Heiligkeit bewahrt.“

[1]) De la Richesse IV. ch. 4.

Durch die Ehre, worin die Jungfräulichkeit in der katholischen Kirche steht, wächst dann auch die Achtung vor jener Ehelosigkeit, die auf keiner speciellen religiösen Verpflichtung beruht. Der freie Cölibat ist mehr oder weniger lobenswerth und verdienstlich vor Gott und den Menschen, je nachdem er mehr oder weniger freiwillig ist, oder je reiner und achtbarer seine Beweggründe sind. Gewiß ist gegen diesen Stand nichts zu sagen, falls nur die Enthaltsamkeit wirklich beobachtet wird, weil er nur von einem natürlichen Rechte Gebrauch macht. Erhebt sie sich auch nicht zur Vollkommenheit der gottgeweihten Jungfräulichkeit, so hat sie doch ihren moralischen Werth und ist von heilsamen Einfluß auf die uns vorliegende Frage. „Mehrere europäische Völker, schreibt der Nationalöconom Leplay[1]) lösen die delicate Frage des Cölibats bei gleichzeitigem schnellen Wachsthum ohne irgend einen Zwang aufzuerlegen und indem sie zugleich die Sitten in ihrer Reinheit erhalten. Sie sichern sich alle diese Vortheile, indem sie die ungetheilte Vererbung der Güter in den Stammfamilien zur Gewohnheit machen. Viele Mitglieder dieser Familien sind glücklich, der Verantwortlichkeit zu entgehen, welche die Stellung des Haupterben auferlegt und vor Allen den Schwierigkeiten, welche die Gründung eines neuen Hauses mit sich bringt. Weniger geneigt, sich selbst einen Weg zu bahnen, als dem Anstoß Anderer zu folgen, finden sie ihren Platz am väterlichen Heerde, woran sie mit allen ihren Interessen gefesselt werden. Sie fahren fort bei dem Erben die Stellung zu besitzen, welche sie stets inne hatten, und das Glück zu genießen, das derartige Personen in der Beibehaltung ihrer Gewohnheiten finden."

„Eine wohlwollende Behandlung ist den unverheiratheten Verwandten verbürgt durch die Zuneigungen und die Erinnerungen, welche sich aus der frühesten Kindheit datiren. . . . Die unverheiratheten Verwandten sind eine zweite Vorsehung für die Familien, denen sie angehören. Sie theilen ihre Arbeiten; sie helfen dem Haupte der Familie in der Verwaltung des Hauses und in den Sorgen für die kleinen Neffen; sie hängen an diese Kinder, die unter ihren Augen geboren werden und heranwachsen. . . . Den unverheiratheten Verwandten liegt noch die Sorge für die Kranken ob, eine der wichtigsten Aufgaben für die Wohlfahrt und die Ruhe der Familien. . . . In

[1]) La Réforme sociale Tom. I. pag. 461.

manchen Gegenden sieht man oft eine ganze Generation in der Ehelosigkeit bleiben bei einem verheiratheten Bruder, der bestimmt ist, den Stamm zu bilden für die folgende Generation."

Mag nun in dem Gesagten auch keine vollständige Lösung dieser Frage liegen, so entsprechen doch die katholischen Lehren und Grundsätze über die Ehe und die Jungfräulichkeit unendlich mehr der Natur und der Würde des Menschen als die Theorien des materialistischen Unglaubens, der sich nicht entblödet, die Gräuel des Heidenthums wieder heraufzubeschwören. Andererseits ist jedoch auch gewiß, daß eine Bevölkerung, wie zahlreich sie auch sei, die ernsthaft arbeiten und den Geboten Gottes gemäß ihr Leben einrichten will, nicht zu Grunde gehen wird. Endlich ist nicht zu verkennen, daß ein übermächtiges Wachsthum der Bevölkerung bei einzelnen Nationen in den Plänen der göttlichen Vorsehung liegt.

Der Segen, den Gott im Paradiese über die erste Ehe ausgesprochen hat: „wachset und mehret euch und erfüllet die Erde" (Gen. 1, 28.), muß nämlich erfüllt werden: weite fruchtbare Landstriche harren noch immer der Bewohner. Auch die Weissagung Noe's, insbesondere sein Segen über Japhet, muß sich bewähren in der Geschichte der Menschheit: „Gott verbreite Japhet, er soll in den Hütten Sem's wohnen und Chanaan soll sein Knecht sein." (Gen. 9, 27.) So sehen wir denn in gewissen Momenten der Weltgeschichte in einzelnen Ländern eine gewaltige Uebervölkerung eintreten, aber gleichzeitig werden neue Erdtheile entdeckt, oder es werden neue Hülfsmittel zur Erleichterung des Verkehrs erfunden und die verschiedenen Länder einander näher gerückt: die Vorsehung drängt damit die Nationen zur Auswanderung, zur Colonisation noch unbebauter Länder, um so mit den Segnungen der Civilisation auch die des Christenthums zu verbreiten.

Die Jungfräulichkeit bietet endlich die kräftigsten Heilmittel gegen das vielfache Elend, das mit den Generationen sich fortpflanzt. Ein schweres Joch von Leiden und Drangsalen lastet auf der Menschheit seit der Sünde Adams. Außer den gewöhnlichen Leiden, die mit dem menschlichen Dasein überhaupt verknüpft sind, gibt es noch besondere Leiden, deren Linderung größere und heldenmüthigere Opfer verlangt. Jedes Jahrhundert hat seine ihm eigenthümlichen Drangsale, gegen die es Heilmittel, seine eigenen Fragen, auf die es eine Lösung suchen muß: Drangsale, die bald materieller, bald geistiger Natur, bald beides zugleich sind. Es gibt Zeiten, wo die Armuth

in erschreckendem Maaße wächst und ganze Klassen der Bevölkerung bei harter Arbeit kaum die Nothdurft des Lebens erschwingen; es gibt andere Zeiten, wo der Würgengel verheerender Seuchen seinen Umzug hält, unzählige Schlachtopfer fordert und Schaaren von Kindern als Waisen in die Welt hinausstößt; es gibt wieder Zeiten, wo sittliche Verwilderung einreißt und alle staatlichen und gesellschaftlichen Bande zu zerreißen droht, wo die Menschheit sich wie auf einem Vulcan befindet, der beständig einen verheerenden Ausbruch droht. Welche Fortschritte auch die Menschheit in wissenschaftlicher und materieller Beziehung mache, dieselben reichen nicht hin, diese Drangsale zu beseitigen und diese Gefahren zu beschwören: im Gegentheil je mehr die Menschheit geistig entwickelt ist und je mehr materielle Hülfsmittel ihr zu Gebote stehen, desto mehr schwebt sie in Gefahr, dieselben zu mißbrauchen, desto rascher verbreitet sich auch das Verderben, wenn es einmal begonnen hat. Die menschlichen Leidenschaften können eben Alles mißbrauchen und der Hang zum Bösen ist zu gewaltig im menschlichen Herzen. Es bedarf nothwendig eines höhern Maaßes der Selbstverläugnung, einer heldenmüthigern Opferwilligkeit, um diese Leiden zu lindern und diese Gefahren zu beschwören. Die Jungfräulichkeit bietet sich an zu diesen Opfern: wo sie uns entgegentritt, bewährt sie diesen Heldenmuth.

Die katholische Kirche fordert von ihrem Priesterthum das Gelübde der Jungfräulichkeit und gerade dadurch ist es befähigt, das Licht der Welt und das Salz der Erde zu sein. Es trägt die frohe Botschaft des Evangeliums bis an die Gränzen der Erde zu den Nationen, die noch in der Finsterniß und in der Nacht des Todes sitzen; es hält die Reinheit des Evangeliums aufrecht gegen die Irrthümer des Zeitgeistes, und gegen die Leidenschaften sowohl der Gewalthaber, als die der aufgeregten und verführten Volksmassen; es hat wie der barmherzige Samaritan Oel und Wein für alle Wunden, aus denen die Menschheit blutet und rastet nicht bis ihre Leiden, wenn auch nicht vollends geheilt, wenigstens gemildert worden sind; es hat besonders als Träger der Gesetzgebung der Ehe, dieselbe in ihrer ganzen Würde, in ihrer Einheit, Unauflösbarkeit und Heiligkeit aufrecht gehalten, und wacht im Richterstuhle der Buße darüber, daß die Ehegatten sich stets auf der Höhe erhalten, wozu das Christenthum sie erhoben hat.

In den Orden, welche die Kirche gestiftet, und wo sie zu dem Gelübde der Jungfräulichkeit noch die der freiwilligen Armuth und des Gehorsams hinzufügt, gibt sie der Welt ein Beispiel der Losschälung von allem Irdischen, nähert einander die verschiedenen Klassen der menschlichen Gesellschaft, überbrückt jene Kluft, welche die irdischen Güter und Vorzüge zwischen Reich und Arm schaffen, und welche durch Vorurtheile und Leidenschaften so verhängnißvoll werden kann.

Durch die Jungfräulichkeit erhebt sich endlich das weibliche Geschlecht über die Schranken, welche ihm die Natur gezogen, und befähigt sich zur Uebung des christlichen Apostolats. Wer hätte es je geahnt, daß das Weib bei seiner Schwäche und Schüchternheit mit dem Manne wetteifern könnte an Muth und Thätigkeit? In der katholischen Kirche ist das eine gewöhnliche Erscheinung, die für uns alles Auffallende verloren hat. Die barmherzige Schwester, oder jede andere Ordensfrau von ähnlichem Berufe, ist nicht blos eine Christo vermählte Braut, sondern auch eine Wohlthäterin der Menschheit in allen Werken der leiblichen und geistigen Barmherzigkeit. Sie besucht die Gefangenen, unterstützt die Armen, unterrichtet die Kinder, räth den Zweifelnden, tröstet die Betrübten, pflegt die Kranken, verkündet selbst den heidnischen Völkern die Wahrheiten des Glaubens. Es gibt keine Gefahr, die sie erschreckt, keine Arbeit, die sie ermüdet und kein Opfer, vor dem sie zurückbebt. Sie dringt in die Kerker, die Spitäler und die Hütten der Armuth; sie fürchtet nicht die rohen und wilden Krieger; sie übersteigt unwegsame Gebirge und durchschifft stürmische Meere, um das Unglück zu trösten und Seelen für Christus zu gewinnen. Alles betrachtet sie mit Ehrfurcht, vor ihr senkt sich der vorwitzige, neugierige Blick. Alles schaut zu ihr hinauf als einem höhern Wesen, als einem Engel in Menschengestalt.



Namen- und Sachregister.



